



Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsbeschluss

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma

Bayer Material Science AG (BMS)

14.02.2007

541 / 8 – BIS

(vormals 54.8 - BIS)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| A. Entscheidung | 4 |
| 1. Feststellung des Plans..... | 4 |
| 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung | 4 |
| 3. Entscheidung über Einwendungen..... | 4 |
| 4. Wasserrechtliche Genehmigungen..... | 4 |
| 4.1 Druckprüfungswasser | 4 |
| 4.2 Grundwasserhaltungen..... | 6 |
| 4.2.1 Wasserhaltungen im Kreis Mettmann | 6 |
| 4.2.3 Wasserhaltungen in der Landeshauptstadt Düsseldorf | 21 |
| 4.2.4 Wasserhaltungen in der Stadt Duisburg | 22 |
| 5. Festgestellte Planunterlagen..... | 26 |
| 6. Nebenbestimmungen | 94 |
| 6.1 Befristung..... | 94 |
| 6.2 Auflagen | 94 |
| Allgemeines | 94 |
| Bauausführung | 96 |
| Arbeitsschutz..... | 115 |
| Baustellenverordnung..... | 118 |
| Betrieb der Anlage..... | 120 |
| Kreuzungen mit anderen Leitungen..... | 129 |
| Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz | 155 |
| Straßen- und Wegerechtliche Belange/ Belange des Schienenverkehrs | 158 |
| Belange des Denkmalschutzes/ Bodendenkmalschutzes | 160 |
| Wasserwirtschaft – Gewässerquerungen/ Parallelführungen an Gewässern . | 163 |
| Wasserwirtschaft – allgemeiner Gewässerschutz..... | 166 |
| Wasserwirtschaft – Wasserschutzgebiete | 167 |
| Wasserwirtschaft – Wasserhaltung | 171 |
| Wasserwirtschaft – Druckprüfung | 172 |
| Wasserwirtschaft – Abwasser | 173 |
| Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz..... | 177 |
| Kampfmittelangelegenheiten..... | 180 |
| Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 181 |
| 7. Hinweise..... | 188 |
| B. Begründung | 193 |
| 1. Beschreibung des Vorhabens..... | 193 |

| | |
|--|-----|
| 2. Rechtsgrundlagen | 203 |
| 3. Planfeststellungsverfahren | 204 |
| 4. Planrechtfertigung..... | 212 |
| 5. Trassenvarianten..... | 213 |
| 6. Verfahren nach dem UVPG | 222 |
| 6.1 Zusammenfassende Darstellung; § 11 UVPG..... | 222 |
| 6.1.1 Umweltschutzgut Menschen | 223 |
| 6.1.2 Umweltschutzgut Tiere/ Pflanzen/ Landschaft | 223 |
| 6.1.3 Umweltschutzgut Boden | 226 |
| 6.1.4 Umweltschutzgut Wasser..... | 226 |
| 6.1.5 Umweltschutzgut Klima/ Luft | 227 |
| 6.1.6 Umweltschutzgut Kultur und sonstige Sachgüter | 228 |
| 6.1.7 Wechselwirkungen..... | 228 |
| 6.2 Bewertung; § 12 UVPG..... | 228 |
| 6.2.1 Umweltschutzgut Menschen | 229 |
| 6.2.2 Umweltschutzgut Tiere/ Pflanzen/ Landschaft | 230 |
| 6.2.3 Umweltschutzgut Boden | 235 |
| 6.2.4 Umweltschutzgut Wasser..... | 236 |
| 6.2.5 Umweltschutzgut Klima/ Luft | 238 |
| 6.2.6 Umweltschutzgut Kultur und sonstige Sachgüter | 238 |
| 7. Natur und Landschaft | 239 |
| 8. Sonstige abzuwägende Belange..... | 241 |
| 8.1 Behörden und sonstige Stellen | 241 |
| 8.1.1 Grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Sachverhalten | 241 |
| 8.1.2 Behörden- und Stellenspezifische Abwägung..... | 249 |
| 8.2 Einwendungen Privater | 337 |
| 8.2.1 Grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen | 337 |
| 8.2.2 Grundstücksbezogene Einwendungen | 344 |
| 9. Begründung der Nebenbestimmungen | 470 |
| 10. Würdigung des Gesamtergebnisses..... | 472 |
| 11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung..... | 473 |
| C. Kostenentscheidung..... | 475 |
| D. Rechtsbehelfsbelehrung | 475 |
| Abkürzungsverzeichnis | 477 |

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan der Bayer Material Science AG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen wird gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1758) i.V.m. den §§ 21 bis 23 UVPG und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NW S. 498)

mit den unter Abschnitt A 6 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Abschnitt B 11 dieses Beschlusses verwiesen.

3. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

4. Wasserrechtliche Genehmigungen

4.1 Druckprüfungswasser

Der Bayer Material Science AG -nachfolgend BMS genannt- wird gemäß den §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, 7, 7a und 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-

haushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756), in Verbindung mit den §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 929), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2005 (GV NW S. 463), die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus den nachfolgend aufgeführten Oberflächengewässern zum Zwecke der Durchführung einer Druckprüfung der Rohrleitung und zur Wiedereinleitung des Wassers an der Entnahmestelle nach Durchführung der Druckprüfung erteilt.

4.1.1

Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser aus dem / in den Rhein mittels eines Filterkastens mit Kreiselpumpe für die Druckprüfung im Bereich des Kreises Mettmann.

Entnahmestelle: Rechtswert 2560006 / Hochwert 5660864

Entnahmedauer: 1 – 2 Tage

Entnahmemenge: 50 l/s, 180 m³/h

Maximale Entnahmemenge: 800 m³

Einleitungsstelle: Rechtswert 2560006 / Hochwert 5660864

Einleitungsdauer: 1 – 2 Tage

Einleitungsmenge: 50 m³/h

Maximale Einleitungsmenge: 800 m³

4.1.2

Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser aus der / in die Düssel mittels eines Filterkastens mit Kreiselpumpe für die Druckprüfung im Bereich des Kreises Mettmann.

Entnahmestelle: Rechtswert 2564117/ Hochwert 5677208

Entnahmedauer: 1 – 2 Tage

Entnahmemenge: 50 l/s, 180 m³/h

Maximale Entnahmemenge: 1.400 m³

Einleitungsstelle: Rechtswert 2564117/ Hochwert 5677208

Einleitungsdauer: 1 – 2 Tage

Einleitungsmenge: 50 m³/h

Maximale Einleitungsmenge: 1.400 m³

4.1.3

Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser aus dem / in den Rhein mittels eines Filterkastens mit Kreiselpumpe für die Druckprüfung im Bereich der Stadt Duisburg.

Entnahmestelle: Rechtswert 2546713/ Hochwert 5692677

Entnahmedauer: 1 – 2 Tage

Entnahmemenge: 50 l/s, 180 m³/h

Maximale Entnahmemenge: 1.150 m³

Einleitungsstelle: Rechtswert 2546713/ Hochwert 5692677

Einleitungsdauer: 1 – 2 Tage

Einleitungsmenge: 50 m³/h

Maximale Einleitungsmenge: 1.150 m³

4.2 Grundwasserhaltungen

Der BMS wird gemäß den §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 und 14 Abs. 1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG die Erlaubnis zum Zutageförderung von Grundwasser auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken zum Zwecke der Wasserhaltung während der Bauarbeiten am Rohrgraben der Rohrleitung und zur Wiedereinleitung des unveränderten Wassers in das jeweils benannte Gewässer oder in den Untergrund über ein Fächersystem aus Schlauchleitungen erteilt.

4.2.1 Wasserhaltungen im Kreis Mettmann

Wasserhaltung Nr. 1.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Berghausen Flur 15 Flurstück 179

Gesamte Betriebszeit: 10 Kalendertage

Entnahmemenge: 97,13 m³/h, 2.331,07 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 23.310,70 m³

Wasserhaltung Nr. 1.1a (Grundwasserabsenkung)

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

4 Brunnen: Gemarkung Berghausen Flur 3 Flurstück 60

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wasserermengen in einen Baggersee auf dem Grundstück:

Gemarkung Berghausen Flur 15 Flurstück 179

Wasserhaltung Nr. 2.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Berghausen Flur 3 Flurstück 60

Gesamte Betriebszeit: 10 Kalendertage

Entnahmemenge: 45,98 m³/h, 1.103,41 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 11.034,10 m³

Wasserhaltung Nr. 2.1a (Grundwasserabsenkung)

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

4 Brunnen: Gemarkung Berghausen Flur 3 Flurstück 60

Entnahmemenge: 52 m³/h, 1.248 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 14.976 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wasserermengen in den Galkhauser Bach auf dem Grundstück:

Gemarkung Berghausen Flur 3 Flurstück 60

Wasserhaltung Nr. 3 (Horizontaldrän)

Gemarkung Berghausen Flur 4 Flurstück 12

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 149 m³/h, 3.575,88 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 35.758,80 m³,

Wasserhaltung Nr. 3a (Grundwasserabsenkung)

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

4 Brunnen: Gemarkung Berghausen Flur 4 Flurstück 12

Entnahmemenge: 52 m³/h, 1.248 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 14.976 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wasserermengen in den Burbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Berghausen Flur 4 Flurstück 12

Wasserhaltung Nr. 4 (Horizontaldrän)

Gemarkung Richrath Flur 1 Flurstück 10

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 39,16 m³/h, 939,95 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 9399,50 m³

Wasserhaltung Nr. 4a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Richrath Flur 1 Flurstück 10

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 52 m³/h, 1.248 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 14.976 m³

Wasserhaltung Nr. 4b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Richrath Flur 1 Flurstück 10

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 52 m³/h, 1.248 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 14.976 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Riefrather Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Richrath Flur 1 Flurstück 10

Wasserhaltung Nr. 5.1(Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 1214

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.304 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Hilden Flur 64 Flurstück 1214

Wasserhaltung Nr. 6.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 46 Flurstück 465

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 61,30 m³/h, 1.471,22 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 14.712,20 m³

Wasserhaltung Nr. 6.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 46 Flurstück 465

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

Wasserhaltung Nr. 6.1b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 46 Flurstück 465

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 6.1c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 46 Flurstück 465

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 1.440 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Itterbach auf dem Grundstück: Gemarkung Hilden Flur 46 Flurstück 465

Wasserhaltung Nr. 7 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 199,37 m³/h, 4.784,83 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 47.848,30 m³

Wasserhaltung Nr. 7a (Grundwasserabsenkung)

2 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 26 m³/h, 624 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 7.488 m³

Wasserhaltung Nr. 7b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1728 m³

Wasserhaltung Nr. 7c (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3456 m³

Wasserhaltung Nr. 7d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

Wasserhaltung Nr. 7e (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Biesenbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 704

Wasserhaltung Nr. 8 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 69,01 m³/h, 1.656,29 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 16.562,90 m³

Wasserhaltung Nr. 8a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

Wasserhaltung Nr. 8b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 8c (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Sandbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Wasserhaltung Nr. 9 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 166,14 m³/h, 3.987,36 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 39.873,60 m³

Wasserhaltung Nr. 9a (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

Wasserhaltung Nr. 9b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Sandbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hilden Flur 23 Flurstück 118

Wasserhaltung Nr. 10.1/1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 82,59 m³/h, 1.982,10 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 19.821 m³

Wasserhaltung Nr. 10.1/2 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 47,29 m³/h 1.134,86 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 11.348,60 m³

Wasserhaltung Nr. 10.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 96 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.152 m³

Wasserhaltung Nr. 10.1b (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

Wasserhaltung Nr. 10.1c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 10.1d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Hühnergraben auf dem Grundstück:

Gemarkung Hilden Flur 25 Flurstück 144

Wasserhaltung Nr. 11.2 (Horizontaldrän)

Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 144,41 m³/h, 3.465,94 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 34.659,40 m³

Wasserhaltung Nr. 11.2a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 11.2b (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

Wasserhaltung Nr. 11.2c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 11.2d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 11.2e (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Eselsbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hochdahl Flur 49 Flurstück 80

Wasserhaltung Nr. 12 (Grundwasserabsenkung)

6 Brunnen: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 187

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 1 m³/h, 24 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 288 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen zur großflächigen Versickerung auf dem Grundstück: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 187

Wasserhaltung Nr. 13.1a (Grundwasserabsenkung)

6 Brunnen: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 132

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

Wasserhaltung Nr. 13.1b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 132

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 1 m³/h, 24 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 288 m³

Wasserhaltung Nr. 13.1c (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 132

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in die Düssel auf dem Grundstück: Gemarkung Erkrath Flur 7 Flurstück 132

Wasserhaltung Nr. 14 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 69

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Hasselbach auf dem Grundstück: Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 69

Wasserhaltung Nr. 15 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 316

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.304 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Krumbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 316

Wasserhaltung Nr. 16 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 124

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Schwarzbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Hasselbeck Flur 9 Flurstück 124

Wasserhaltung Nr. 18 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Homberg Flur 1 Flurstück 120

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Kallenbach auf dem Grundstück:

Gemarkung Homberg Flur 1 Flurstück 120

Wasserhaltung Nr. 19 (Horizontaldrän)

Gemarkung Eggerscheidt Flur 2 Flurstück 722

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 54.95 m³/h, 1.318,90 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 13.189 m³

Wasserhaltung Nr. 19a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 2 Flurstück 722

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 19b (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 2 Flurstück 722

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Eggerscheidt Flur 2 Flurstück 722

Wasserhaltung Nr. 20.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 243

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 40,90 m³/h, 981,50 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 9.815 m³

Wasserhaltung Nr. 20.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 243

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 243

Wasserhaltung Nr. 21.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 1375

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 53,68 m³/h, 1.288,22 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 12.882,20 m³

Wasserhaltung Nr. 21.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 1375

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 21.1b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 1375

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 21.1c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 1375

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 14 m³/h, 336 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.032 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Eggerscheidt Flur 1 Flurstück 1375

Wasserhaltung Nr. 22.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 60

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 240,26 m³/h, 5.766,34m³/d

Maximale Entnahmemenge: 57.663,40 m³

Wasserhaltung Nr. 22.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 60

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 22.1b (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 60

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3.456 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Dickelsbach auf dem Grundstück: Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 60

Wasserhaltung Nr. 23 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 100

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 16 m³/h, 384 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.608 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Lintorf Flur 20 Flurstück 100

Wasserhaltung Nr. 24.1 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 19 Flurstück 54

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 66 m³/h, 1.584 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 19.008 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Hummelsbach auf dem Grundstück: Gemarkung Breitscheid Flur 19 Flurstück 54

Wasserhaltung Nr. 25a (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 14 Flurstück 101

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 4 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.304 m³

Wasserhaltung Nr. 25b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 14 Flurstück 101

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Pannenberger Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Breitscheid Flur 14 Flurstück 101

Wasserhaltung Nr. 26 (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 13 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: $4\text{m}^3/\text{h}$, $96\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: 1.152m^3

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Breitscheid Flur 13 Flurstück 104

Wasserhaltung Nr. 27.1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 38

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: $56,23\text{m}^3/\text{h}$, $1.349,57\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: $13.495,70\text{m}^3$

Wasserhaltung Nr. 27.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 38

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: $1\text{m}^3/\text{h}$, $24\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: 288m^3

Wasserhaltung Nr. 27.1b (Grundwasserabsenkung)

6 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 38

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: $2\text{m}^3/\text{h}$, $48\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: 576m^3

Wasserhaltung Nr. 27.1c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 38

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: $8\text{m}^3/\text{h}$, $192\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: 2.304m^3

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 38

Wasserhaltung Nr. 28 (Horizontaldrän)

Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 35

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: $54,95\text{m}^3/\text{h}$, $1.318,90\text{m}^3/\text{d}$

Maximale Entnahmemenge: 13.189 m³

Wasserhaltung Nr. 28a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 35

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 14 m³/h, 336 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4032 m³

Wasserhaltung Nr. 28b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 35

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2304 m³

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Breitscheid Flur 25 Flurstück 35

4.2.2 Wasserhaltungen in der Stadt Mülheim an der Ruhr

Wasserhaltung Nr. 1.1/1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 219,82 m³/h, 5.275,58 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 52.755,80 m³

Wasserhaltung Nr. 1.1/2 (Horizontaldrän)

Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 141,33 m³/h, 3.391,98 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 33.919,80 m³

Wasserhaltung Nr. 1.1a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 1.1b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 1.1c (Grundwasserabsenkung)

10 Brunnen: Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2304 m³

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Selbeck Flur 5 Flurstück 13

4.2.3 Wasserhaltungen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Wasserhaltung Nr. 1.1 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Hubbelrath Flur 8 Flurstück 38

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 2 m³/h, 48 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 576 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Hubbelrather Bach auf dem Grundstück: Gemarkung Hubbelrath Flur 8 Flurstück 45

Wasserhaltung Nr. 3 (Horizontaldrän)

Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 206,04 m³/h, 4.944,9398 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 49.449,30 m³

Wasserhaltung Nr. 3a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 3b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 3c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Rahmer Bach auf dem Grundstück:

Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Wasserhaltung Nr. 4 (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 1 Flurstück 83

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Ge-

markung Angermund Flur 1 Flurstück 83

4.2.4 Wasserhaltungen in der Stadt Duisburg

Wasserhaltung Nr. 1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 258,83 m³/h, 6.211,81 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 62.118,10 m³

Wasserhaltung Nr. 1a (Grundwasserabsenkung)

22 Spülfilter: Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 17 m³/h, 408 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.896 m³

Wasserhaltung Nr. 1b (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 16 m³/h, 384 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.608 m³

Wasserhaltung Nr. 1c (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 16 m³/h, 384 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.608 m³

Wasserhaltung Nr. 1d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.304 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Huckingen Flur 33 Flurstück 104

Wasserhaltung Nr. 2 (Horizontaldrän)

Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 173,81 m³/h, 4.171,39 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 41.713,90 m³

Wasserhaltung Nr. 2a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 2b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 2c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 2d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 2e (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 12 m³/h, 288 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 3456 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Huckingen Flur 34 Flurstück 5

Wasserhaltung Nr. 3/1 (Horizontaldrän)

Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 323,53 m³/h, 7.764,77 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 77.647,70 m³

Wasserhaltung Nr. 3/2 (Horizontaldrän)

Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 104,80 m³/h, 2.515,10 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 25.151 m³

Wasserhaltung Nr. 3a (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 16 m³/h, 384 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.608 m³

Wasserhaltung Nr. 3b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 16 m³/h, 384 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 4.608 m³

Wasserhaltung Nr. 3c (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

Wasserhaltung Nr. 3d (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Graben auf dem Grundstück: Gemarkung Huckingen Flur 35 Flurstück 91

Wasserhaltung Nr. 4.3 (Horizontaldrän)

Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 10 Tage

Entnahmemenge: 206,04 m³/h, 4.944,93 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 49.449,30 m³

Wasserhaltung Nr. 4.3a (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 10 m³/h, 240 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.880 m³

Wasserhaltung Nr. 4.3b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 17.288 m³

Wasserhaltung Nr. 4.3b (Grundwasserabsenkung)

4 Brunnen: Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 17.288 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Rahmer Bach auf dem Grundstück:
Gemarkung Angermund Flur 2 Flurstück 213

Wasserhaltung Nr. 5 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 58 Flurstück 109

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 2.304 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in einen Bach auf dem Grundstück: Ge-
markung Huckingen Flur 58 Flurstück 109

Wasserhaltung Nr. 6 (Grundwasserabsenkung)

6 Brunnen: Gemarkung Huckingen Flur 66 Flurstück 5

Gesamte Betriebszeit: 12 Tage

Entnahmemenge: 6 m³/h, 144 m³/d

Maximale Entnahmemenge: 1.728 m³

und

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Angerbach auf dem Grundstück:
Gemarkung Huckingen Flur 66 Flurstück 5

5. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst den nachfolgend aufgeführten Antrag vom 29.08.2005, den Änderungsantrag vom 07.12.2005, das erste Deckblattverfahren vom 17.02.2006 und das zweite Planänderungsverfahren vom 14.09.2006, das zweite Deckblattverfahren vom 14.09.2006 sowie die Unterlagen zu den Rhein-Dükern vom 05.05.2006. Des weiteren werden technische Unterlagen planfestgestellt. Dabei handelt es sich um zwei Gutachten der DMT zu bergbaulichen Einwirkungen vom 08.05.2006 und 06.07.2006, einer gutachterlichen Stellungnahme zur Erdbebensicherheit einer Rohrfernleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe vom 01.03.2006, eine gutachterliche Stellungnahme zu den Änderungen der Planunterlagen vom 15.05.2006, 16.05.2006, 23.06.2006, 24.11.2006 sowie vom 27.11.2006. Ferner ein Bericht über die Feldversuche mit verschiedenen Geo-Grid-Matten zum Pipelineschutz vom 28.06.2006, einer Untersuchung zu Erkennung und

Auswirkungen eines Lecks in der Kohlenmonoxidleitung vom 17.07.2006 sowie gutachtlichen Stellungnahmen zur Verlegung eines Dükers durch den Rhein bei Dormagen vom 29.06.2006., eine gutachtliche Stellungnahme zu textlichen Änderungen vom 13.02.2007 und Änderungen Ergänzungen zu den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vom 24.05.2006.

Die zu den Planänderungen vorgelegten Unterlagen bzw. den Deckblattverfahren ersetzen dabei die Unterlagen zum Antrag vom 29.08.2005 insoweit, als sie von diesen abweichen.

Antrag vom 29.08.2005

| Ordner | Kapitel | Bezeichnung | Plan-Nr./ Revision/ Anzahl |
|---------------|----------------|---|-----------------------------------|
| | Anlage | | |
| | | Technischer Teil der Antragsunterlagen: | |
| 1 | 1 - 8 | Antragsunterlagen gemäß TRFL Anhang A | 122 Seiten |
| | | 2 | |
| | 1 | Allgemeine Angaben | |
| | 2 | Angaben zum Trassenverlauf | |
| | 3 | Angaben zur Bauart, Betriebsweise und Berechnung | |
| | 4 | Angaben über den Bau und die Verlegung | |
| | 5 | Angaben über die Prüfung während des Baus und der Verlegung | |
| | 6 | Angaben über die Sicherheitseinrichtungen | |
| | 7 | Betriebsorganisation, Notfallszenario | |
| | 8 | Angaben zu besonders zu berücksichtigen Randbedingungen | |
| | | Nichttechnischer Teil der Antragsunterlagen: | |
| 1 | 9 | Eigentümergeverzeichnis | |
| | | Grundstücksverzeichnis ohne Eigentümer | EEN-EPR-LIS-001 – 107 Seiten |
| | | Gemeinde Köln | 1 Seite |
| | | Gemeinde Köln – Stationen | 1 Seite |
| | | Gem. Monheim | 8 Seiten |

| | | |
|----------|---|--|
| | Gem. Monheim - Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Langenfeld | 13 Seiten |
| | Gem. Langenfeld – Stationen | 1 Seite |
| | Gem. Langenfeld – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Solingen | 2 Seiten |
| | Gem. Hilden | 15 Seiten |
| | Gem. Hilden – Stationen | 1 Seite |
| | Gem. Erkrath | 11 Seiten |
| | Gem. Erkrath – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Düsseldorf | 5 Seiten |
| | Gem. Ratingen | 16 Seiten |
| | Gem. Ratingen – Stationen | 1 Seite |
| | Gem. Ratingen – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Mülheim an der Ruhr | 2 Seiten |
| | Gem. Duisburg | 19 Seiten |
| | Gem. Duisburg – Stationen | 1 Seite |
| | Gem. Duisburg – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Krefeld | 2 Seiten |
| | Gem. Krefeld – Stationen | 1 Seite |
| | Gem. Krefeld – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| | Gem. Pulheim – Rohrlagerplätze | 1 Seite |
| 2 | 10 | Pläne zum Eigentümerverzeichnis |
| | Übersichtspläne M 1:25000 | EEN-EPR-DGM-002, 8 Stück |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.1, Revision 12 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.2, Revision 12 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.3, Revision 08 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.4, Revision 08 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.5, Revision 08 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.6, Revision 08 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.7, Revision 14 |
| | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.8, Revision 14 |
| | Rechtserwerbspläne 1:1000, G 20 bis G 275 | EEN-EPR-DEP-001, 214 Stück |

| | |
|-----|---|
| G20 | - |
| G21 | - |
| G22 | - |
| G23 | - |
| G24 | - |
| G25 | - |
| G26 | - |
| G27 | - |
| G28 | - |
| G29 | - |
| G30 | - |
| G31 | - |
| G32 | - |
| G33 | - |
| G34 | - |
| G35 | - |
| G36 | - |
| G37 | - |
| G38 | - |
| G39 | - |
| G41 | - |
| G42 | - |
| G43 | - |
| G44 | - |
| G45 | - |
| G46 | - |
| G47 | - |
| G48 | - |
| G49 | - |
| G50 | - |
| G51 | - |
| G52 | - |
| G53 | - |
| G54 | - |

| | |
|------|----|
| G55 | - |
| G56 | N1 |
| G57 | N1 |
| G58 | N1 |
| G59 | N1 |
| G60 | N2 |
| G63 | N1 |
| G64 | N1 |
| G65 | N1 |
| G65A | - |
| G66 | - |
| G67 | - |
| G68 | - |
| G69 | - |
| G70 | - |
| G71 | - |
| G72 | - |
| G73 | - |
| G74 | - |
| G75 | - |
| G76 | - |
| G77 | N1 |
| G78 | N1 |
| G79 | N1 |
| G80 | - |
| G81 | - |
| G82 | - |
| G83 | - |
| G84 | - |
| G85 | - |
| G86 | - |
| G89 | - |
| G90 | - |
| G91 | - |

| | |
|-------|----|
| G92 | N1 |
| G93 | - |
| G94 | - |
| G95 | - |
| G96 | N1 |
| G97 | N1 |
| G98 | - |
| G99 | - |
| G100 | - |
| G101 | - |
| G102 | - |
| G103 | - |
| G104 | - |
| G105 | - |
| G105A | - |
| G106 | - |
| G107 | - |
| G108 | - |
| G109 | - |
| G109A | - |
| G110 | - |
| G111 | - |
| G112 | - |
| G113 | - |
| G114 | - |
| G115 | - |
| G116 | - |
| G117 | - |
| G117A | - |
| G118 | - |
| G119 | - |
| G120 | - |
| G121 | - |
| G122 | - |

| | | | |
|----------|-----------|-------|----|
| | | G122B | - |
| | | G123 | - |
| | | G124 | - |
| | | G125 | - |
| | | G126 | - |
| 3 | 10 | G127 | - |
| | | G128 | - |
| | | G129 | - |
| | | G130 | - |
| | | G131 | - |
| | | G132 | - |
| | | G133 | - |
| | | G134 | - |
| | | G135 | - |
| | | G136 | - |
| | | G137 | - |
| | | G138 | - |
| | | G139 | - |
| | | G140 | N1 |
| | | G140A | - |
| | | G141 | - |
| | | G142 | - |
| | | G143 | - |
| | | G144 | - |
| | | G145 | - |
| | | G146 | - |
| | | G147 | - |
| | | G148 | - |
| | | G149 | - |
| | | G150 | - |
| | | G151 | - |
| | | G152 | - |
| | | G152A | - |
| | | G153 | - |

| | |
|------|---|
| G154 | - |
| G155 | - |
| G156 | - |
| G157 | - |
| G158 | - |
| G159 | - |
| G160 | - |
| G161 | - |
| G162 | - |
| G163 | - |
| G164 | - |
| G165 | - |
| G166 | - |
| G167 | - |
| G174 | - |
| G175 | - |
| G176 | - |
| G177 | - |
| G220 | - |
| G221 | - |
| G222 | - |
| G223 | - |
| G224 | - |
| G225 | - |
| G226 | - |
| G227 | - |
| G228 | - |
| G229 | - |
| G230 | - |
| G231 | - |
| G232 | - |
| G233 | - |
| G234 | - |
| G235 | - |

| | |
|-------|----|
| G236 | - |
| G236A | N1 |
| G236B | N2 |
| G237 | - |
| G238 | - |
| G239 | - |
| G240 | - |
| G241 | - |
| G242 | - |
| G243 | - |
| G244 | - |
| G245 | - |
| G246 | - |
| G246A | - |
| G247 | - |
| G248 | - |
| G249 | - |
| G250 | - |
| G251 | - |
| G251A | - |
| G252 | - |
| G253 | - |
| G254 | - |
| G255 | - |
| G256 | - |
| G257 | - |
| G258 | - |
| G259 | - |
| G260 | - |
| G261 | - |
| G262 | - |
| G263 | - |
| G264 | - |
| G265 | - |

| | | | |
|----------|---------------|---|-----------------------|
| | | G266 | - |
| | | G267 | - |
| | | G268 | - |
| | | G269 | - |
| | | G270 | - |
| | | G271 | - |
| | | G272 | - |
| | | G273 | - |
| | | G274 | - |
| | | G275 | - |
| 4 | 11 | Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVU | |
| | | Umweltverträglichkeitsstudie, Teil 1 Textband | 262 Seiten |
| | | 1. Einleitung und rechtlicher Rahmen | |
| | | 2. Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie | |
| | | 3. Angaben zum betroffenen Raum | |
| | | 4. Projektbeschreibung | |
| | | 5. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter und Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt | |
| | | 6. Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen | |
| | | 7. Zusammenfassung | |
| | Alle | Übersichtsplan Vorhaben i.M. 1:100.000 | 3.1 |
| | 2/2005 | (UVU) | |
| | | Übersichtsplan Vorhaben i.M. 1:100.000 | 3.2 |
| | | (UVU) | |
| | | Legende Schutzgut Mensch / Bestand | 5.1-1 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Mensch / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.1-1 Blatt 01 bis 08 |
| | | Legende Schutzgut Pflanzen und Tiere / Bestand i.M. 1:10.000 | 5.2-1 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Pflanzen und Tiere / Bestand i.M. 1:10.000 | 5.2-1 Blatt 01 bis 27 |
| | | Übersichtsplan Schutzgut Pflanzen und Tiere | 5.2-2 Blatt 00 |

| | | | |
|----------|----------------|---|-------------------------------------|
| | | re: Bestand Schutzgebiete i.M. 1:100.000 | |
| | | Legende Schutzgut Pflanzen und Tiere / Bewertung i.M. 1:10.000 | 5.2-3 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Pflanzen und Tiere / Bewertung i.M. 1:10.000 | 5.2-3 Blatt 01 bis 27 |
| 5 | | Legende Schutzgut Boden / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.3-1 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Boden / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.3-1 Blatt 01 bis 08 |
| | | Legende Schutzgut Boden / Bewertung i.M. 1:25.000 | 5.3-2 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Boden / Bewertung i.M. 1:25.000 | 5.3-2 Blatt 01 bis 08 |
| | | Übersichtsplan Geologie / Bestand i.M. 1:100.000 | 5.4-1 Blatt 00 |
| | | Übersichtsplan Schutzgut Wasser, Grundwasser / Bestand i.M. 1:100.000 | 5.4-2 Blatt 00 |
| | | Legende Schutzgut Wasser-Oberflächenwasser / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.5-1 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Wasser-Oberflächenwasser / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.5-1 Blatt 01 bis 08 |
| | | Legende Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.8-1 Blatt 00 |
| | | Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Bestand i.M. 1:25.000 | 5.8-1 Blatt 01 bis 08 |
| | | Übersichtsplan UVU Konflikte i.M. 1:100.000 | 7-1 Blatt 00 |
| 5 | 12 | Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP | 243 Seiten, Stand 17.03.2005 |
| | | 1. Einleitung | |
| | | 2. Das Planungsgebiet - Bestandserfassung und Bewertung | |
| | | 3. Konfliktanalyse | |
| | | 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen | |
| | | 5. Zusammenfassung | |
| | 01/2005 | LBP Übersichtsplan und Blattschnitte i.M. 1:100.000 | E_TK100_1 bis _4 |

| | | |
|-----------|--|---------------------|
| 6 | LBP Bestandskarte Legende 1:1000 | |
| | 07/2005 Bestandskarte 1:1000 | Blatt 015 bis 110 |
| 7 | | Blatt 111 bis 270 |
| 8 | | Blatt 271 bis 319 |
| 8 | 07/2005 Konfliktkarte 1:1000 | Blatt 015 bis 060a |
| 9 | | Blatt 061 bis 160 |
| 10 | | Blatt 161 bis 319 |
| 11 | 07/2005 Maßnahmenkarte 1:1000 | Blatt 015 bis 110 |
| 12 | | Blatt 111 bis 260 |
| 13 | | Blatt 261 bis 319 |
| 13 | 07/2005 Kompensation – Übersicht I 1:150000 | Blatt 01 bis 02 |
| | 07/2005 Kompensation – Übersicht II 1:25000 | Blatt D01 bis D06 |
| | 07/2005 Kompensation 1:2000 | Blatt D02.01-04 |
| | | Blatt D02.05-10 |
| | | Blatt D03.01 |
| | | Blatt D03.02 |
| | | Blatt D03.03-D04.21 |
| | | Blatt D03.04 |
| | | Blatt D03.05-06 |
| | | Blatt D03.07-08 |
| | | Blatt D03.09 |
| | | Blatt D04.01-05 |
| | | Blatt D04.06-08 |
| | | Blatt D04.09 |
| | | Blatt D04.10 |
| | | Blatt D04.11 |
| | | Blatt D04.12-13 |
| | | Blatt D04.14-16 |
| | | Blatt D04.15 |
| | | Blatt D04.17-18 |
| | | Blatt D04.19-20 |
| | | Blatt D04.22-26 |
| | | Blatt D05.01-04 |
| | | Blatt D06.01-04 |

| | | | |
|-----------|-----------|--|--|
| | | | Blatt D08.01 |
| | | | Blatt D08.02 |
| | | | Blatt D09.01 |
| | | | Blatt D09.02 |
| | | | Blatt D10.01 |
| | | | Blatt D11.01-02 |
| | | | Blatt D11.03 |
| | | | Blatt D12.01-03 |
| | | | Blatt D12.04-06-08 |
| | | | Blatt D12.07-09 |
| | | | Blatt D13.01-03 |
| | | | Blatt D13.04-06 |
| | | | Blatt D13.07-11 |
| 14 | 13 | Sondergutachten/ Untersuchungen | |
| | | Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch (RWTÜV) | Seiten 1 bis 40, 06.06.2005 |
| | | Gutachtliche Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Pipelines (RWTÜV) | Seiten 1 bis 13, 08.12.2004 |
| 14 | 14 | Wasserrechtliche Belange | |
| | | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | |
| | | 1. Kreis Mettmann | 6 Seiten |
| | | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 2 bis 7 , Revision 1 |
| | | Hydraulische Berechnungen | 43 Seiten |
| | | Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A2, G069, G070 A3, G070 bis G072 A4, G073 A5, G085 A6, G091, G092 A7, G094 bis G096 A8, G097 A9, G098. G099 A10, G100 bis G102 A11, G102 bis G104 |

| | | | |
|-----------|-----------|---|--|
| | | | A12, G113 |
| | | | A13, G114 |
| | | | A14, G132 |
| | | | A15, G135 |
| | | | A16, G137 |
| | | | A17, G142 |
| | | | A18, G145 |
| | | | A19, G151, G12 |
| | | | A20, G152, G152A |
| | | | A21, G152A |
| | | | A22, G153 bis G156 |
| | | | A23, G159 |
| | | | A24, G162 |
| | | | A25, G167 |
| | | | A26, G167 |
| | | | A27, G175, G176 |
| | | | A28, G176, G177 |
| 15 | 14 | 2. Landeshauptstadt Düsseldorf | 9 Seiten |
| | | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 5 , Revision 1 |
| | | Hydraulische Berechnungen | 43 Seiten |
| | | Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A01, G122B A02, G124 |
| | | 3. Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 6 Seiten |
| | | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7 , Revision 1 |
| | | Hydraulische Berechnungen | 12 Seiten |
| | | Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A01, G220 bis G223 |
| | | 4. Stadt Duisburg | 6 Seiten |
| | | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7 bis 8 , Revision 1 |
| | | Hydraulische Berechnungen | 33 Seiten |
| | | Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A01, G224 bis G226 A02, G227 bis G229 |

A03, G229 bis G233
 A04, G234N1, G235,
 G236A
 A05, G246
 A06, G248

Entnahme und Einleitung von Wasser aus dem Rhein

| | |
|---|----------------------|
| 1. Kreis Mettmann | 3 Seiten |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1, G022, G023, A23 |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1, Revision 1 |
| 2. Stadt Duisburg | 3 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 8 , Revision 1 |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1, G271, G272, A23 |

Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Düssel

| | |
|---|---------------------|
| 1. Kreis Mettmann | 3 Seiten |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1, G114, A23 |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 4, Revision 1 |

16 14 Kreuzung von oberirdischen Gewässern

| | |
|---|------------------------|
| Stadt Köln | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1, Revision 1 |
| Plan 1:1000 | G022 G023 |
| Sonderzeichnung 16a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 23 von 24, Rev.2 |
| Sonderzeichnung 16b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 24 von 24, Rev.2 |
| Stadt Solingen | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 2, Revision 1 |
| Plan 1:1000 | G079, G080 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 1 |

| | |
|---|--|
| Landeshauptstadt Düsseldorf | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 5, Revision 1 |
| Plan 1:1000 | G122B, G123 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| Kreis Mettmann | 20 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1,2,3,4,5,6,7 Revision 1 |
| | G022, G023, G069, G071, G073, G079N2, G085, G091, G092, G094, G095, G097- G103, G114, G118, G132, G135, G137, G142, G145, G147, G149, G152-154, G156-162, G164, G167, G175-177 |
| Plan 1:1000 | |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-022 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| Sonderzeichnung 16a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 23 von 24, Rev.2 |
| Sonderzeichnung 16b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 24 von 24, Rev.2 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 4 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7 Revision 1 |
| Plan 1:1000 | G177, G220, G224 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| Stadt Duisburg | 8 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7, 8 Revision 1 |
| | G224, G225, G229, G231, G232, G236AN2, G246, G248, G251, G251A, G272 |
| Plan 1:1000 | |

| | | |
|-----------|---|---|
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-022 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 1 |
| | Sonderzeichnung 14a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 18 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 19 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 20 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 21 von 24, Rev.0 |
| | Stadt Krefeld | 2 Seiten |
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 8 Revision 1 |
| | Plan 1:1000 | G272 |
| | Sonderzeichnung 14a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 18 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 19 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 20 von 24, Rev.0 |
| | Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 21 von 24, Rev.0 |
| 17 | 15 | Forstrechtliche Belange |
| | Forstamt Mettmann | 3 Seiten |
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1 bis 7, Revision 1 |
| | | G24, G27, G42, G45, G73, G79N2, G80-83, G94-95, G98, G102-103, G110-111, G122B, G123, G132, G145-147, G149, G151-162, G220, G222-G224 |
| | Plan 1:1000 | |
| | Flurstückauflistung | 1 Seite |
| | Forstamt Wesel | 3 Seiten |
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7, 8, Revision 1 |
| | | G224-G233, G249-250, G253 |
| | Plan 1:1000 | |
| | Flurstückauflistung | 1 Seite |
| | Forstamt Mönchengladbach | 2 Seiten |
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM- | Blatt 8, Revision 1 |

| | | | |
|-----------|------------|---|---|
| | | 002 | |
| | | Plan 1:1000 | G274-275 |
| | | Flurstückauflistung | 1 Seite |
| 18 | 1-8 | Anlagen zu den Antragsunterlagen gemäß TRFL | |
| | A1 | Übersichtsplan 1:125000, EEN-EPR-DGM-001 | Blatt10, Rev. 1.6 |
| | A2 | Höhenprofil über alles 1:10000, EEN-EPR-DLS-004 | Plan 1 bis 7, Rev. 0 |
| | A3 | Übersichtsplan mit Stationen 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Anl.3 Nr.1,2 Rev.11 Anl.3 Nr. 3,4,5,6 Rev.7 Anl.3 Nr. 7,8 Rev. 13 |
| | A3a | Übersichtsplan Rohrlagerplätze 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Anl.3a Nr.1,2 Rev. 13 Anl.3a Nr.3,4,5,6 Rev. 9 Anl.3a Nr.7,8 Rev. 15 |
| | A3b | Übersichtsplan Variantenvergleich 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Anl.3b Nr.1,2 Rev. 14 Anl.3b Nr.3,4,5,6 Rev. 10 Anl.3b Nr.7,8 Rev. 16 |
| | A4 | Bauwerksverzeichnis/ Kreuzungsliste EEN-EPR-LIS-001, | 21 Seiten, Rev.2 |
| | A5 | Leitungsschema DOR 1288056-1 Blockdiagramm DOR 1288057-1 | Stand 25.04.2005 Stand 25.04.2005 |
| | A6 | Festigkeitsberechnung für Rohre und Übergabestation | 5 Seiten Rev. 02, 8 Seiten, Stand März 2005 |
| | A6a | Werknormen WN 1000-841 WN 2207 WN 9451 WN 9990-44 | 08/2004 05/2002 03/2005 03/2005 |
| | A6b | Statische Berechnung für Rohre, VdTÜV 1063 | 2 Seiten, Rev. 00 |
| | A6c | Verlaufsisometrie im Werksbereich (Rohrbrücke) DOR DO 1287026-2 | |

| | | |
|-----------|---|---------------------------------------|
| | Elastizitäts- und Spannungsanalyse ANSI B | 82 Seiten, Dez.2004 |
| | 31.3 | |
| A7 | Längsschnitt der Trasse mit Drucklinie | Blatt 1 bis 7, Rev.0 |
| | 1:10000, EEN-EPR-DLS-003 | |
| 19 | A8 | Bauausführungspläne Grundrisse |
| | Übersichtsplan 1:25000, EEN-EPR-DCP-008 | Anl.8 Nr.1,2 Rev.12 |
| | | Anl.8 Nr.3,4,5,6 Rev.8 |
| | | Anl.8 Nr.7,8 Rev.14 |
| | G20 | - |
| | G21 | - |
| | G22 | N1 |
| | G23 | N1 |
| | G24 | N1 |
| | G25 | - |
| | G26 | - |
| | G27 | - |
| | G28 | - |
| | G29 | - |
| | G30 | N1 |
| | G31 | N1 |
| | G32 | N2 |
| | G33 | N1 |
| | G34 | - |
| | G35 | - |
| | G36 | - |
| | G37 | - |
| | G38 | - |
| | G39 | - |
| | G41 | - |
| | G42 | - |
| | G43 | - |
| | G44 | - |
| | G45 | - |
| | G46 | - |

| | |
|------|----|
| G47 | - |
| G48 | N1 |
| G49 | N1 |
| G50 | - |
| G51 | - |
| G52 | - |
| G53 | - |
| G54 | N1 |
| G55 | N1 |
| G56 | N2 |
| G57 | N1 |
| G58 | N2 |
| G59 | N1 |
| G60 | N3 |
| G63 | N1 |
| G64 | N1 |
| G65 | N2 |
| G65A | N1 |
| G66 | - |
| G67 | - |
| G68 | - |
| G69 | - |
| G70 | - |
| G71 | N1 |
| G72 | - |
| G73 | - |
| G74 | - |
| G75 | N1 |
| G76 | N1 |
| G77 | N2 |
| G78 | N1 |
| G79 | N2 |
| G80 | N1 |
| G81 | N1 |

| | |
|-------|----|
| G82 | - |
| G83 | N1 |
| G84 | N1 |
| G85 | N1 |
| G86 | N1 |
| G89 | N1 |
| G90 | - |
| G91 | - |
| G92 | N2 |
| G93 | - |
| G94 | N1 |
| G95 | N1 |
| G96 | N3 |
| G97 | N2 |
| G98 | - |
| G99 | N1 |
| G100 | N1 |
| G101 | N1 |
| G102 | N1 |
| G103 | N1 |
| G104 | N1 |
| G105 | N1 |
| G105A | N1 |
| G106 | N1 |
| G107 | N1 |
| G108 | N1 |
| G109 | N1 |
| G109A | N1 |
| G110 | - |
| G111 | - |
| G112 | - |
| G113 | - |
| G114 | N1 |
| G115 | - |

| | | |
|-----------|-------|----|
| | G116 | - |
| | G117 | - |
| | G117A | N1 |
| | G118 | N1 |
| | G119 | N1 |
| | G120 | N1 |
| | G121 | N1 |
| | G122 | N1 |
| | G122B | N1 |
| 19 | G123 | N1 |
| 20 | G124 | - |
| | G125 | - |
| | G126 | - |
| | G127 | - |
| | G128 | - |
| | G129 | - |
| | G130 | - |
| | G131 | - |
| | G132 | N1 |
| | G133 | N1 |
| | G134 | N1 |
| | G135 | N1 |
| | G136 | N1 |
| | G137 | N1 |
| | G138 | N1 |
| | G139 | N1 |
| | G140 | N2 |
| | G140A | N1 |
| | G141 | - |
| | G142 | - |
| | G143 | - |
| | G144 | N1 |
| | G145 | N1 |
| | G146 | N1 |

| | |
|-------|----|
| G147 | N1 |
| G148 | N1 |
| G149 | N1 |
| G150 | N1 |
| G151 | N1 |
| G152 | N1 |
| G152A | - |
| G153 | N1 |
| G154 | N1 |
| G155 | N1 |
| G156 | - |
| G157 | - |
| G158 | N1 |
| G159 | N1 |
| G160 | - |
| G161 | - |
| G162 | - |
| G163 | - |
| G164 | - |
| G165 | - |
| G166 | N1 |
| G167 | N1 |
| G174 | N1 |
| G175 | N1 |
| G176 | - |
| G177 | N1 |
| G220 | N2 |
| G221 | N1 |
| G222 | N1 |
| G223 | N2 |
| G224 | N2 |
| G225 | N1 |
| G226 | N1 |
| G227 | N2 |

| | |
|-------|----|
| G228 | N1 |
| G229 | N1 |
| G230 | N1 |
| G231 | N1 |
| G232 | N1 |
| G233 | N2 |
| G234 | N1 |
| G235 | - |
| G236 | N1 |
| G236A | N2 |
| G236B | N3 |
| G237 | - |
| G238 | - |
| G239 | - |
| G240 | - |
| G241 | N1 |
| G242 | - |
| G243 | - |
| G244 | - |
| G245 | N2 |
| G246 | N1 |
| G246A | N1 |
| G247 | - |
| G248 | N1 |
| G249 | N1 |
| G250 | N2 |
| G251 | N2 |
| G251A | N2 |
| G252 | - |
| G253 | - |
| G254 | - |
| G255 | - |
| G256 | - |
| G257 | - |

| | | | |
|-----------|------------|--------------------------------|----------------------|
| | | G258 | - |
| | | G259 | - |
| | | G260 | - |
| | | G261 | - |
| | | G262 | - |
| | | G263 | - |
| | | G264 | - |
| | | G265 | - |
| | | G266 | - |
| | | G267 | N3 |
| | | G268 | N1 |
| | | G269 | - |
| | | G270 | - |
| | | G271 | - |
| | | G272 | - |
| | | G273 | N1 |
| | | G274 | N1 |
| 20 | | G275 | N1 |
| 21 | A8a | Bauausführungspläne | Längsschnitte |
| | | EEN-EPR-DLS-001, 1:1000 | |
| | | L10 | - |
| | | L11 | Rev. 2 |
| | | L12 | Rev. 1 |
| | | L13 | - |
| | | L14 | - |
| | | L15 | Rev. 1 |
| | | L16 | - |
| | | L17 | - |
| | | L18 | - |
| | | L19 | Rev. 1 |
| | | L20 | - |
| | | L21 | - |
| | | L22 | - |
| | | L23 | - |

| | | |
|-----------|-----|--------|
| | L24 | - |
| | L25 | - |
| | L26 | - |
| | L27 | - |
| | L28 | Rev. 3 |
| | L29 | Rev. 2 |
| | L30 | Rev. 2 |
| | L31 | - |
| | L32 | Rev. 1 |
| | L33 | - |
| | L34 | Rev. 1 |
| | L35 | - |
| | L36 | - |
| | L37 | - |
| | L38 | - |
| | L39 | Rev. 2 |
| | L40 | Rev. 2 |
| | L41 | - |
| | L42 | Rev. 2 |
| | L43 | Rev. 1 |
| | L44 | Rev. 1 |
| | L45 | - |
| | L46 | - |
| | L47 | Rev. 3 |
| | L48 | Rev. 2 |
| 21 | L49 | - |
| 22 | L50 | Rev. 2 |
| | L51 | - |
| | L52 | Rev. 1 |
| | L53 | Rev. 2 |
| | L54 | Rev. 2 |
| | L55 | Rev. 1 |
| | L56 | - |
| | L57 | Rev. 1 |

| | | |
|-----------|-----|---------|
| | L58 | - |
| | L59 | Rev. 2 |
| | L60 | Rev. 17 |
| | L61 | Rev. 1 |
| | L62 | Rev. 2 |
| | L63 | Rev. 1 |
| | L64 | - |
| | L65 | - |
| | L66 | - |
| | L67 | - |
| | L68 | - |
| | L69 | - |
| | L70 | - |
| | L71 | - |
| | L72 | Rev. 1 |
| | L73 | - |
| | L74 | - |
| | L75 | Rev. 1 |
| | L76 | Rev. 1 |
| | L77 | Rev. 1 |
| | L78 | Rev. 2 |
| | L79 | - |
| | L80 | - |
| | L81 | Rev. 2 |
| | L82 | - |
| | L83 | - |
| | L84 | - |
| | L85 | Rev. 4 |
| | L86 | - |
| | L87 | Rev. 1 |
| | L88 | - |
| 22 | L89 | Rev. 1 |
| 23 | L90 | - |
| | L91 | Rev. 1 |

| | | |
|-----------|---|--------------------|
| | L92 | - |
| | L93 | - |
| | L94 | Rev. 1 |
| | L95 | - |
| | L96 | Rev. 1 |
| | L97 | Rev. 2 |
| | L98 | - |
| | L99 | - |
| | L100 | Rev. 1 |
| | L101 | Rev. 2 |
| | L102 | - |
| | L103 | - |
| | L104 | Rev. 1 |
| | L105 | - |
| | L106 | - |
| | L107 | - |
| | L108 | - |
| | L109 | - |
| | L110 | - |
| | L111 | - |
| | L112 | - |
| | L113 | Rev. 2 |
| | L114 | - |
| | L115 | - |
| | L116 | - |
| | L117 | - |
| A8b | Querschnitt Rohrbrücke | 1/0082, 31.01.2005 |
| A9 | Standardzeichnungen Kreuzungen/ Rohr- bögen | |
| | Baustellenbogen DN 250 EEN-EPD-DSD- 001 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| | Zusammengesetzte baustellenkrümmer DN250 EEN-EPD-DSD-002 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| | Bach- und Grabenkreuzung ohne Auftriebs- | Blatt 1 /1 Rev.1 |

| | |
|--|------------------|
| sicherung EEN-EPD-DSD-003 | |
| Gewässerkreuzung EEN-EPD-DSD-004 | Blatt 1 /2 Rev.1 |
| Straßenkreuzung offene Bauweise EEN-EPD-DSD-005 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Straßenkreuzung mit Mantelrohr EEN-EPD-DSD-006 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Autobahnkreuzung mit Mantelrohr EEN-EPD-DSD-007 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Autobahnkreuzung ohne Mantelrohr EEN-EPD-DSD-008 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Eisenbahnkreuzung mit Mantelrohr EEN-EPD-DSD-009 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Stapelung von Stahlrohren DN250 EEN-EPD-DSD-011 | Blatt 1 /2 Rev.1 |
| Anordnung der Lagerhölzer Rohrlängen 6 bis 18,5m EEN-EPD-DSD-011 | Blatt 2 /2 Rev.1 |
| Betonreiter EEN-EPD-DSD-012 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Betonreiter Stapelung EEN-EPD-DSD-013 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Kreuzung mit Rohrleitung/ Kabel offene Verlegung EEN-EPD-DSD-015 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Offene Straßenkreuzung EEN-EPD-DSD-016 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Produktenrohrpressung EEN-EPD-DSD-017 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Eisenbahnkreuzung mit Mantelrohr EEN-EPD-DSD-018 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Anordnung Zubehör Mantelrohrkreuzung EEN-EPD-DSD-019 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| HDD EEN-EPD-DSD-022 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Kreuzung mit Rohrleitung/ Kabel im Bohr-Pressverfahren EEN-EPD-DSD-023 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Eisenbahnkreuzung ohne Mantelrohr EEN-EPD-DSD-028 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Bach- und Grabenkreuzung mit Auftriebssicherung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| Eisenbahnkreuzung ohne Mantelrohr EEN- | Blatt 1 /1 Rev.1 |

| | | | |
|-----------|------------|---|------------------|
| | | EPD-DSD-031 | |
| | | Eisenbahnkreuzung ohne Mantelrohr EEN- | |
| | | EPD-DSD-032 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| 23 | | Eisenbahnkreuzung mit Mantelrohr EEN- | |
| | | EPD-DSD-033 | Blatt 1 /1 Rev.1 |
| 24 | A9a | Sonderzeichnungen HDD EEN-EPR-DSD- | |
| | | 002 | |
| | | L01 | - |
| | | L01a | |
| | | L02 | - |
| | | L03 | - |
| | | L04 | - |
| | | L05 | Rev. 1 |
| | | L06 | - |
| | | L07 | Rev. 1 |
| | | L08 | Rev. 1 |
| | | L08a | - |
| | | L08b | - |
| | | L09 | Rev. 1 |
| | | L10a | - |
| | | L11 | Rev. 2 |
| | | L12a | - |
| | | L12b | Rev. 1 |
| | | L14a | - |
| | | L14b | - |
| | | L14c | - |
| | | L14d | - |
| | | L15 | - |
| | | L16a | Rev. 2 |
| | | L16b | Rev. 2 |
| | | EEN-EPR-DSD-004 | 2/2, Rev.1 |
| 25 | A10 | Zeichnungen Arbeitsstreifen | |
| | | Regelarbeitsstreifen frei Feldflur | 1 Seite |
| | | Regelarbeitsstreifen Wald | 1 Seite |

| | | | |
|-----------|------------|--|----------------------|
| | | Rohrgrabenprofil EEN-EPD-DSD-029 | Blatt 1/1, Rev.1 |
| 25 | A11 | Fließ- und Schaltpläne | |
| | | DOR 1288056-1 | Stand: 25.04.2005 |
| | | DOR 1288055-1 | Stand: 25.04.2005 |
| | | DOR 1288054-1 | Stand: 25.04.2005 |
| 25 | A12 | Standardzeichnungen Stationen | |
| | | EEN-EPD-DGA-001 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-002 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-003 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-004 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-005 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-006 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| | | EEN-EPD-DGA-007 | Blatt 1/1, Rev.4 |
| 25 | A13 | Bauanträge zu den Stationen | |
| | | Antrag zu Station 1 | 5 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 24 Seiten |
| | | Antrag zu Station 2 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 27 Seiten |
| | | Antrag zu Station 3 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 27 Seiten |
| | | Antrag zu Station 4 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 27 Seiten |
| | | Antrag zu Station 5 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 27 Seiten |
| | | Antrag zu Station 6 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 27 Seiten |
| | | Antrag zu Station 7 | 7 Seiten |
| | | Baubeschreibung zu Station 1 | 24 Seiten |
| 25 | A14 | EG-Sicherheitsdatenblatt, Konzept zum EX-Schutz Dokument nach § 6 BetrSichV | |
| | | Sicherheitsdatenblatt | 3 Seiten, 30.07.2002 |
| | | Konzept | 10 Seiten, Rev. A |

1. Planänderung vom 07.12.2005

| Ordner | Kapitel Anlage | Bezeichnung | Plan-Nr. / Revision / Anzahl |
|---------------|---------------------------|---|---|
| 1 | | Erläuterungsbericht | 10 Seiten |
| 1 | A1a | Eigentümerverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | |
| | | Gem. Monheim | 1 Seite |
| | | Gem. Solingen | 1 Seite |
| | | Gem. Hilden | 1 Seite |
| | | Gem. Erkrath | 2 Seiten |
| | | Gem. Düsseldorf | 5 Seiten |
| | | Gem. Ratingen | 2 Seiten |
| 1 | A1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | |
| | | Gem. Monheim | 2 Seiten |
| | | Gem. Langenfeld | 1 Seite |
| | | Gem. Solingen | 2 Seiten |
| | | Gem. Hilden | 2 Seiten |
| | | Gem. Hilden - Stationen | 1 Seite |
| | | Gem. Erkrath | 4 Seiten |
| | | Gem. Düsseldorf | 3 Seiten |
| | | Gem. Ratingen | 3 Seiten |
| | | Gem. Ratingen | 1 Seite |
| | | Gem. Duisburg | 1 Seite |
| 1 | A2 | Rechtserwerbspläne | |
| | | Übersichtspläne M 1:25000 | EEN-EPR-DGM-002, 8 Stück |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.1, Revision 17 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.2, Revision 17 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.3, Revision 13 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.4, Revision 13 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.5, Revision 13 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.6, Revision 13 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.7, Revision 19 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.8, Revision 19 |
| | | Rechtserwerbspläne 1:1000, G 20 bis G 275 | EEN-EPR-DEP-001, 42 |

| | Stück |
|-------|-------|
| G26 | N1 |
| G27 | N1 |
| G28 | N1 |
| G29 | N1 |
| G30 | N1 |
| G31 | N1 |
| G32 | N1 |
| G45 | N1 |
| G46 | N1 |
| G47 | N1 |
| G56 | N2 |
| G57 | N2 |
| G59 | N1 |
| G60 | N2 |
| G63 | N1 |
| G79 | N2 |
| G80 | N1 |
| G81 | N1 |
| G82 | N1 |
| G83 | N1 |
| G84 | N1 |
| G85 | N1 |
| G89 | N1 |
| G90 | N1 |
| G91 | N1 |
| G104 | N2 |
| G105 | N2 |
| G105A | N1 |
| G106 | N1 |
| G107 | N1 |
| G122B | N1 |
| G123 | N1 |
| G124 | N1 |

| | | | |
|----------|------------|--|-----------------------------|
| | | G125 | N1 |
| | | G126 | N1 |
| | | G127 | N1 |
| | | G128 | N1 |
| | | G129 | N1 |
| | | G130 | N1 |
| | | G139 | N1 |
| | | G140 | N2 |
| | | G140A | - |
| | | G141 | N1 |
| | | G142 | N2 |
| | | G143 | N2 |
| | | G144 | N1 |
| | | G152A | N2 |
| | | G153 | N2 |
| | | G164 | N1 |
| | | G266 | N1 |
| | | G267 | N1 |
| 1 | A3 | Übersichtspläne mit Stationen und Stati- onierung | |
| | | Übersichtspläne M 1:25000 | EEN-EPR-DGM-002, 8 Stück |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.1, Revision 16 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.2, Revision 16 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.3, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.4, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.5, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.6, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.7, Revision 18 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.8, Revision 18 |
| 1 | A3a | Übersichtspläne Rohrlagerplätze | |
| | | Übersichtspläne M 1:25000 | EEN-EPR-DGM-002, 8 Stück |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.1, Revision 18 |

| | | | |
|----------|------------|---|---|
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.2, Revision 18 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.3, Revision 14 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.4, Revision 14 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.5, Revision 14 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.6, Revision 14 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.7, Revision 20 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.7, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.8, Revision 20 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.12, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.17.1, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.22, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.28.1, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.29.6, Revision 1 |
| | | Übersichtsplan M 1:5000 | Nr.30.2, Revision 1 |
| 1 | A3b | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | |
| | | Übersichtspläne M 1:25000 | EEN-EPR-DGM-002, 8 Stück |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.1, Revision 16 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.2, Revision 16 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.3, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.4, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.5, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.6, Revision 12 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.7, Revision 18 |
| | | Übersichtsplan M 1:25000 | Nr.8, Revision 18 |
| 1 | A4 | Bauwerksverzeichnis/ Kreuzungsliste | 21 Seiten, Stand: |
| | | EEN-EPR-LIS-001, | 29.11.2005 |
| 1 | A5 | Bauausführungspläne Grundrisse | |
| | | Übersichtsplan 1:25000, EEN-EPR-DCP-008 | Anl.5 Nr.1,2 Rev.17 Anl.5 Nr.3,4,5,6 Rev.13 Anl.5 Nr.7,8 Rev.19 |
| | | G24 | N3 |
| | | G25 | N1 |
| | | G26 | N2 |

| | |
|-------|----|
| G27 | N1 |
| G28 | N1 |
| G29 | N1 |
| G30 | N3 |
| G31 | N3 |
| G32 | N4 |
| G45 | N1 |
| G46 | N1 |
| G47 | N1 |
| G56 | N4 |
| G57 | N2 |
| G59 | N2 |
| G60 | N4 |
| G63 | N2 |
| G69 | N1 |
| G79 | N3 |
| G80 | N3 |
| G81 | N2 |
| G82 | N2 |
| G83 | N5 |
| G84 | N3 |
| G85 | N3 |
| G86 | N3 |
| G89 | N2 |
| G90 | N1 |
| G91 | N1 |
| G102 | N4 |
| G104 | N4 |
| G105 | N4 |
| G105A | N4 |
| G106 | N3 |
| G107 | N3 |
| G109A | N3 |
| G113 | N1 |

| | |
|-------|----|
| G114 | N3 |
| G117 | N2 |
| G117A | N4 |
| G122B | N3 |
| G123 | N1 |
| G124 | N1 |
| G125 | N2 |
| G126 | N1 |
| G127 | N1 |
| G128 | N1 |
| G129 | N1 |
| G130 | N2 |
| G134 | N2 |
| G137 | N3 |
| G139 | N3 |
| G140 | N3 |
| G141 | N1 |
| G142 | N1 |
| G143 | N2 |
| G149 | N3 |
| G152A | N3 |
| G153 | N4 |
| G154 | N3 |
| G155 | N3 |
| G158 | N3 |
| G159 | N2 |
| G164 | N1 |
| G165 | N1 |
| G167 | N3 |
| G266 | N1 |
| G267 | N4 |

2 A6 Bauausführungspläne Profile

L12

L13

L14

L15

L16

L22

L23

L28

L29

L30

L32

L39

L40

L41

L42

L43

L44

L45

L46

L51

L52

L53

L55

L57

L59

L62

L63

L64

L65

L66

L71

L72

L73

L76

L78

L79

| | | | |
|------------|-----------|--|----------------------------------|
| | | L81 | |
| | | L84 | |
| | | L85 | |
| | | L96 | |
| | | L97 | |
| | | L113 | |
| 2 | A7 | Sonderzeichnungen HDD – EEN-EPR-DLS-002 | |
| | | L04 | Blatt 5 von 24, Rev.1 |
| | | L08 | Blatt 9 von 24, Rev.2 |
| | | L08b | Blatt 11 von 24, Rev.0 |
| | | L09 | Blatt 12 von 24, Rev.2 |
| | | L11 | Blatt 14 von 24, Rev.2 |
| | | L12b | Blatt 16 von 24, Rev.1 |
| 3,4 | A8 | Wasserrechtliche Belange | |
| | | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | |
| | | Kreis Mettmann | 2 Seiten |
| | | Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1.1, 5 Seiten, G56N3, G57N2 |
| | | | A5.1, 4 Seiten, G085N3 |
| | | | A6.1, 5 Seiten, G091N1, G092 |
| | | | A11.1, 6 Seiten, G102 bis G104N4 |
| | | | A13.1, 5 Seiten, G114N3 |
| | | | A20.1, 4 Seiten, G152, G152AN4 |
| | | | A21.1, 5 Seiten, G152AN4 |
| | | | A22.1, 5 Seiten, G153N4 bis G156 |
| | | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM- | Blatt 2 Rev. 15, Bl. 3, 4, |

| | |
|---|---|
| 002 | 6 Rev.11, Bl. Rev. 17 |
| Hydraulische Berechnungen | 31 Seiten |
| Landeshauptstadt Düsseldorf | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 5 , Revision 11 |
| 002 | |
| Hydraulische Berechnungen | 4 Seiten |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1.1, 5 Seiten, G122BN2 |
| | |
| Kreuzung von oberirdischen Gewässern | |
| Kreis Mettmann | 25 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1, 2 Rev. 15, Bl. 3, 4, 5, 6 Rev.11, Bl. 7 Rev. 17 |
| | G022, G023, G32N4, G43, G51, G68, G069, G071, G073, G079N3, G085N3, G091N1, G092, G094, G095, G097-G103, G113, G114N3, G118, G132, G135, G137, G142, G145, G147, G149, G151, G152, G152AN4, G153N4, G154, G156- G164, G167, G174-177 |
| Plan 1:1000 | |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-022 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Sonderzeichnung 16a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 von 24, Rev.1 |
| Sonderzeichnung 16b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 von 23, Rev.1 |
| Landeshauptstadt Düsseldorf | 3 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 5, Revision 11 |
| 002 | |
| Plan 1:1000 | G122BN2, G125N2, |

| | |
|---|--|
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | G126N1, G127N1, Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Stadt Duisburg | 11 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7, 8 Rev. 17 |
| Plan 1:1000 | G224, G225, G226, G229, G230, G231, G232, G236AN2, G246, G248, G251, G251A, G272 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-022 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Sonderzeichnung 14a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 , Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14d, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Stadt Köln | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1, Revision 15 |
| Plan 1:1000 | G022 G023 |
| Sonderzeichnung 16a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 von 24, Rev.1 |
| Sonderzeichnung 16b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 von 23, Rev.1 |
| Stadt Krefeld | 2 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 8 Revision 17 |
| Plan 1:1000 | G272 |
| Sonderzeichnung 14a, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1 , Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14b, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14c, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Sonderzeichnung 14d, EEN-EPR-DLS-002 | Blatt 1, Rev.0 |
| Stadt Mülheim a. d. Ruhr | 5 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 7 Revision 17 |

| | |
|---|-----------------------------------|
| Plan 1:1000 | G177, G220, G222, G224 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Stadt Solingen | 3 Seiten |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 2, Revision 15 |
| Plan 1:1000 | G079N3, G080N3, G81N3 |
| Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Blatt 1/1, Rev. 3 |
| Entnahme und Einleitung von Wasser aus dem Rhein/ in den Rhein | |
| 1. Kreis Mettmann, Erläuterungen | 3 Seiten |
| Anhang | 3 Seiten |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1, G023 |
| Systemskizze 1:75 | |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1, Revision 15 |
| 2. Stadt Duisburg, Erläuterungen | 3 Seiten |
| Anhang | 3 Seiten |
| Systemskizze 1:75 | |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 8 , Revision 17 A1, G271 |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | |
| Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Düssel | |
| 1. Kreis Mettmann, Erläuterungen | 3 Seiten |
| Anhang | 3 Seiten |
| Einzelanträge bezogen auf Einleitstellen | A1, G114 |
| Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 4, Revision 11 |
| Systemskizze 1:75 | |
| Forstrechtliche Belange | |
| Forstamt Mettmann | 3 Seiten |

| | | |
|----------|--|---|
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1 bis 7, Revision 1 |
| | Plan 1:1000 | G24, G27, G42, G45N1, G79N3, G80N3, G82N2, G83, G152A |
| | Flurstückliste mit EG – farbig/ uni | 3 Seiten/ 3 Seiten |
| | Flurstückaufliste ohne EG | 3 Seiten |
| | Übersichtskarten 1:25000, EEN-EPR-DGM-002 | Blatt 1,2 Revision 15, Bl.3, 6 Rev.11 |
| 5 | LBP Ergänzung der Antragsunterlagen 11/2005 | 232 Seiten |
| | Anhang1 Bilanz Lebensraumfunktion | |
| | A1.1 Stadt Köln | Seite 1 |
| | A1.2 Kreis Mettmann | Seite 2 bis 21 |
| | A1.3 Stadt Solingen | Seite 1 bis 3 |
| | A1.4 Landeshauptstadt Düsseldorf | Seite 1 |
| | A1.5 Stadt Mülheim an der Ruhr | Seite 1 |
| | A1.6 Stadt Duisburg | Seite 1 bis 7 |
| | A1.7 Stadt Krefeld | Seite 1 |
| | A2 Ersatzaufforstung | |
| | Gesamtübersicht | 2 Seiten |
| | A2.1 Stadt Köln | |
| | A2.2 Kreis Mettmann | 14 Seiten |
| | A2.3 Stadt Solingen | 2 Seiten |
| | A2.4 Landeshauptstadt Düsseldorf | 1 Seite |
| | A2.5 Stadt Mülheim an der Ruhr | 1 Seite |
| | A2.6 Stadt Duisburg | 5 Seiten |
| | A2.7 Stadt Krefeld | 1 Seite |
| | A3 Kompensationsmaßnahmen | |
| | A3.1 Eingriff in die Lebensraumfunktion | 5 Seiten |
| | A3.2 Beeinträchtigung der Bodenfunktion | 3 Seiten |
| | Anlage 1 Übersichtskarten 1:50000, Stand: 14.11.2005 | A1, Blatt 01 bis 04 |
| | Anlage 2 Bestandskarten 1:1000, Stand: 14.11.2005 | A2, Blatt 023a-025a, |

| | | | |
|----------|----------|--|--|
| | | | 075a-082a, 085a-089a, 104a-107a, 117a, 130a- 138a, 149a-155a, 168a- 169a, 309a-310a |
| 5 | Anlage 3 | Konfliktkarten 1:1000, Stand 14.11.2005 | A3, Blatt 023a-025a, 075a-082a, 085a-089a, 104a-107a, 117a, 130a- 138a, 149a-155a, 168a- 169a, 309a-310a |
| | Anlage 4 | Maßnahmenkarten 1:1000, Stand 14.11.2005 | A4, Blatt 023a-025a, 075a-082a, 085a-089a, 104a-107a, 117a, 130a- 138a, 149a-155a, 168a- 169a, 309a-310a |
| | Anlage 5 | Kompensation Übersicht I 1:150000, Stand 12.07.2005 | A5, Blatt 1, 2 |
| | Anlage 6 | Kompensation Übersicht II 1:25000, Stand 14.11.2005 | A6, D02/D16B, D12- 13/17B, D14-16B, |
| | Anlage 7 | Kompensation 1:2000, Stand 05.09.2005 | A7, D14 u. D15.01-03, D16.01-02, D16.03-05, D16.05-07, D16.08-10, D17.01-03 |

1. Deckblattverfahren vom 17.02.2006

| Ordner | Kapitel/ Anlage | Bezeichnung | Plan-Nr./ Revision/ An- zahl |
|---------------|----------------------------|---|---|
| 1 | | Erläuterungsbericht | 10 Seiten |
| | Anlage I | Stadt Köln (Plan G 21) | |
| | Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| | Anlage | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte | EEN-EPR-DGM-002 |

| | | |
|---------------|---|-------------------------|
| 2 | mit Blattschnitt) | Bl. 1, Rev. 30 G21N1 |
| Anlage | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 |
| 3 | | Bl. 1, Rev. 30 |
| Anlage | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- | EEN-EPR-DGM-002 |
| 5 | bersichtskarte mit Blattschnitt) | Bl. 1, Rev. 30 G21N1 |
| Anlage | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 |
| 6 | | Bl. 11, Rev. 3 |
| Anlage | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 9 | | |
| | Erläuterungen | 14 Seiten |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten | Bl. 01, Stand 01/06 |
| | 1:50000 | |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), | Bl. 015a, 016a |
| | Stand 01/06 | |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), | Bl. 015a, 016a |
| | Stand 01/06 | |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), | Bl. 015a, 016a |
| | Stand 01/06 | |
| Anlage | Stadt Langenfeld (Plan G 69) | 10 Seiten |
| II | | |
| Anlage | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| 1b | | |
| Anlage | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte | EEN-EPR-DGM-002 |
| 2 | mit Blattschnitt) | Bl. 2, Rev. 15 G69N1 |
| Anlage | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| 4 | | |
| Anlage | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- | EEN-EPR-DGM-002 |
| 5 | bersichtskarte mit Blattschnitt) | Bl. 2, Rev. 30 G69N2 |
| Anlage | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 |

| | | |
|---------------|---|--|
| 6 | | Bl. 35, Rev. 0 |
| Anlage | Wasserrechtliche Belange | |
| 7 | | |
| | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | 2 Seiten |
| | Anhang Nr. 2.1 | 4 Seiten, G69N2, G70 |
| | Anhang Nr. 24.1 | 4 Seiten, G162N2 |
| | Berechnung | 9 Seiten |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 2 Rev.15, Bl. 7 Rev. 30 |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern | 3 Seiten |
| | Grundrisse | G69N2, G162N2, G163N1 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Bl 1/1 Rev. 3 |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 2 Rev.15, Bl. 7 Rev. 30 |
| Anlage | Landschaftspflegerischer Begleitplan | 14 Seiten |
| 9 | | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 01, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 064a, 065a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 064a, 065a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 064a, 065a |
| Anlage | Stadt Ratingen (Plan G 162 - G 163) | |
| III | | |
| Anlage | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| 1b | | |
| Anlage | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G162N1, 163N1 |
| 2 | | |
| Anlage | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 |

| | | |
|--------|---|--|
| 3 | | Bl. 7, Rev. 30 |
| Anlage | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| 4 | | |
| Anlage | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G162N2, 163N1 |
| 5 | | |
| Anlage | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L83, Rev. 1 |
| 6 | | |
| Anlage | Wasserrechtliche Belange | |
| 7 | | |
| | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | 2 Seiten |
| | Anhang Nr. 2.1 | 4 Seiten, G69N2, G70 |
| | Anhang Nr. 24.1 | 4 Seiten, G162N2 |
| | Berechnung | 9 Seiten |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 2 Rev.15, Bl. 7 Rev. 30 |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern Grundrisse | 3 Seiten G69N2, G162N2, G163N1 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Bl 1/1 Rev. 3 |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 2 Rev.15, Bl. 7 Rev. 30 |
| Anlage | Forstrechtliche Belange | 1 Seite |
| 8 | | |
| | Grundrisse | G162N2, G222N2 |
| | Flurstückliste | 3 Seiten |
| Anlage | Landschaftspflegerischer Begleitplan | 14 Seiten |
| 9 | | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 03, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 179a, 180a, 181a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), | Bl. 179a, 180a, 181a |

Stand 01/06

A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Bl. 179a, 180a, 181a

Stand 01/06

Anlage IV Stadt Mülheim an der Ruhr (Plan G 221 - Plan G 222)

| | | |
|-----------|---|---|
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G221N1, G222N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G221N1, G222N1 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L 89, Rev. 2 |
| Anlage 7 | Wasserrechtliche Belange | |
| | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | 2 Seiten |
| | Anhang Nr. 1.1 | 5 Seiten, G220N2, G221N2, G222N2, G223 |
| | Berechnung | 12 Seiten |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7 Rev. 30 |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern | 2 Seiten |
| | Grundrisse | G222N2 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Bl 1/1 Rev. 3 |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7 Rev. 30 |
| Anlage 8 | Forstrechtliche Belange | 1 Seite |
| | Grundrisse | G162N2, G222N2 |
| | Flurstückliste | 3 Seiten |

| | | |
|---------------------|--|---|
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 01, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 254a, 255a, 256a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 254a, 255a, 256a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 254a, 255a, 256a |
| Anlage V | Stadt Duisburg (Plan G 233 – G 234) | |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G233N1, G234N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- bersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G233N1, G234N1 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L94, Rev. 2 |
| Anlage 8 | Forstrechtliche Belange | |
| | Grundrisse | G233N1, G234N1 |
| | Flurstückliste | 1 Seite |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |

A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Bl. 267a, 268a
Stand 01/06

A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Bl. 267a, 268a
Stand 01/06

A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Bl. 267a, 268a
Stand 01/06

Anlage Stadt Duisburg (Plan G 236 – G 236B)

VI

| | | |
|--------|--|---|
| Anlage | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 2 Seiten |
| 1b | | |
| Anlage | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte | EEN-EPR-DGM-002 |
| 2 | mit Blattschnitt) | Bl.7, Rev. 30 G236AN3, G236BN3, G236N2 |
| Anlage | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 |
| 3 | | Bl. 7, Rev. 30 |
| Anlage | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| 4 | | |
| Anlage | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- | EEN-EPR-DGM-002 |
| 5 | bersichtskarte mit Blattschnitt) | Bl. 7, Rev. 30 G236BN4, G236AN4, G236N3 |
| Anlage | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L97 |
| 6 | | Rev. 3, L96 Rev. 4 |
| Anlage | Wasserrechtliche Belange | |
| 7 | | |
| | Entnahme und Einleitung von Grundwasser | 2 Seiten |
| | Anhang Nr. 4.2 | 5 Seiten, G234N2, G235, G236N3, G236AN4 |
| | Berechnung | 9 Seiten |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR- | Bl. 7 Rev. 30 |
| | DGM-002 | |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern | 3 Seiten |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | Grundrisse | G236AN4, G272 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Bl 1/1 Rev. 3 |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 Rev. 30 |
| | Sonderzeichnungen EEN-EPR-DLS-002 | Bl.14a-e Rev.1, 14f Rev. 1 |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a, 272a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a, 272a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a, 272a |
| Anlage VII | Stadt Duisburg (Plan G 241 – G 245) | |
| Anlage 1a | Eigentümerverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl.8, Rev. 30 G241-244N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl.8, Rev. 30 G241N2, G242N1. G243N2, 244N1, |

| | | |
|------------------------|--|---|
| | | G245N4 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L99 Rev.1, L100 Rev.2, L101 Rev.3 |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a, 278a, 279a, 280a, 281a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a, 278a, 279a, 280a, 281a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a, 278a, 279a, 280a, 281a |
| Anlage VIII | Stadt Duisburg (Plan G 267 – G 275) | |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G268-272N1, 273N2, 274N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- bersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G267N5, 268N3, 269- 272N1, 273N3, 274-5N2 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L114, 115, 117 Rev. 1, L116 Rev.2 |

| | | |
|------------------|---|---|
| | Sonderzeichnungen EEN-EPR-DLS-002 | Bl.14a-e Rev.1, 14f Rev. 1 |
| Anlage 7 | Wasserrechtliche Belange | |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern | 3 Seiten |
| | Grundrisse | G236AN4, G272 |
| | Regelzeichnung EEN-EPD-DSD-030 | Bl 1/1 Rev. 3 |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitt, EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 Rev. 30 |
| | Sonderzeichnungen EEN-EPR-DLS-002 | Bl.14a-e Rev.1, 14f Rev. 1 |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 310b, 311a- 319a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 310b, 311a- 319a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 310b, 311a- 319a |
| Anlage IX | Landeshauptstadt Düsseldorf (Plan G 236 – G 236B) | |
| Anlage 1a | Eigentümerverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G241N1- G244N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl.8, Rev. 30 |

| | | |
|---------------------|---|---|
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G241N2, G242N1, G243N2, G244N1, G254N4 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L96 Rev. 4, L97 Rev.3 |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a-272a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a-272a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 271a-272a |
| Anlage X | Landeshauptstadt Düsseldorf (Plan G 241 – G 245) | |
| Anlage 1a | Eigentümerverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G241N1-244N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |

| | | |
|----------------------|---|---|
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 7, Rev. 30 G241N2, G242N1, G243N2, G244N1, G245N4 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile | EEN-EPR-DLS-001 L99 Rev. 1, L100 Rev. 2, L101 Rev.3 |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| | Anhang: Berechnung | 9 Seiten |
| | A 1: Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 04, Stand 01/06 |
| | A2: Bestandskarten 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a-281a |
| | A3: Konfliktkarte 1:1000 (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a-281a |
| | A4: Maßnahmenkarte (inkl. Legende), Stand 01/06 | Bl. 277a-281a |
| Anlage XI | Stadt Krefeld (Plan G 267 – G 275) | |
| Anlage 1a | Eigentümerverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | n.v. |
| Anlage 1b | Eigentümerverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 G268-72N1, G273N2, G274N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen | EEN-EPR-DGM-002 Bl. 8, Rev. 30 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 2 Seiten |
| Anlage | Bauausführungspläne Grundrisse (inkl. Ü- | EEN-EPR-DGM-002 |

| | | |
|-------------|---|--|
| 5 | bersichtskarte mit Blattschnitt) | Bl. 8, Rev. 30 G267N5, 268N3, 269- 272N1, 273N3, 274- 275N2 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile, EEN-EPR- DLS-001 Sonderzeichnungen, EEN-EPR-DLS-00 | L114, 115, 117 Rev.1 L116 Rev. 2 14a-d Rev. 1 14e-f |
| Anlage 7 | Wasserrechtliche Belange | |
| Anlage 9 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |

2. Planänderung vom 14.09.2006

| Ord- ner | Kapitel/ Anlage | Bezeichnung | Plan-Nr./ Revision/ An- zahl |
|---------------------|----------------------------|--|---|
| 1 | 1 | Beschreibung des Vorhabens | 6 Seiten |
| | 2 | Beschreibung der Planänderungen | |
| | Anlage V | Stadt Duisburg (Plan G 236 – G 237) | |
| | Anlage 1a | Eigentümergezeichnisse (nicht mehr be- troffen) | 3 Seiten |
| | Anlage 1b | Eigentümergezeichnisse (neu betroffen) | 3 Seiten |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G236N2, G236C, G236D, G236NB4, G237N1 |
| | Anlage 3 | Übersichtskarte Umtrassierung 1:5000 1:1000 | Bl. 8 G236N2, G236NB4 |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G236N3, G236C, G236D, G236NB4, G237N1 |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR- | L97 Rev. 4, L96a Rev. 0, |

| | | |
|----------|---|---|
| | DLS-001 | L96 Rev. 5 |
| Anlage 7 | UVU Ergänzung | 28 Seiten |
| | Übersichtsplan 1: 25000 | |
| | Bestand Biotoptypen 1:2000 | 08/2006 |
| | Schutzgut Mensch 1.2000 | 08/2006 |
| | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 08/2006 |
| | Trassenvarianten und Fotostandorte 1:2000 | 08/2006 |
| Anlage 8 | FFH Verträglichkeitsstudie | 34 Seiten |
| | Übersichtsplan 1: 25000 | Bl.1, Stand 08/2006 |
| | Bestandskarte 1:5000 | Bl.1, 2 Stand 09/2006 |
| | Konflikt- und Maßnahmenkarte 1:2000 | Bl.1, 2, 3 Stand 09/2006 |
| 3 | Wasserrechtliche Belange | |
| | Grundwasser – Landeshauptstadt Düsseldorf | 2 Seiten |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 |
| | Berechnung | 9 Seiten |
| | Anhang Nr. 3 | 5 Seiten, G234N3, G235, G236N3, G236C + D |
| | Anhang Nr. 4 | 4 Seiten, G236D |
| | Grundwasser – Stadt Duisburg | 2 Seiten |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl.7, 8 |
| | Berechnung | 9 Seiten |
| | Anhang Nr. 4.3 | 5 Seiten, G234N3, G235, G236N3, G236C + D |
| | Kreuzung von oberirdischen Gewässern | |
| | Landeshauptstadt Düsseldorf | 3 Seiten |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 G236C, G236D |
| | Detailplan | EEN-EPD-DSD-030 |
| | Sonderzeichnung | Rev. 3 |

| | | |
|----------|---|----------------------------------|
| | Stadt Duisburg | 1 Seite |
| 4 | Forstrechtliche Belange | |
| | Forstamt Mettmann | 1 Seite |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 1, 3, 6, 8 G24N4, G102N5, |
| | Detailplan | G152AN4, G236N3, G236C + D |
| | Flurstückauflistung | 3 Seiten |
| 5 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | 12 Seiten |
| | Bilanzierung | 4 Seiten |
| | Übersichtskarte 1:10000 | Bl. 01 Stand 08/06 |
| | Bestandskarten 1:1000, inkl. Legende | 271b + c, 272b, 273a |
| | Konfliktkarten 1:1000, inkl. Legende | 271b + c, 272b, 273a |
| | Maßnahmenkarten 1:1000, inkl. Legende | 271b + c, 272b, 273a |

2.Deckblatt vom 14.09.2006

| Ord- ner | Kapitel/ Anlage | Bezeichnung | Plan-Nr./ Anzahl | Revision/ |
|---------------------|----------------------------|--|----------------------------------|------------------|
| 1 | 1 | Beschreibung des Vorhabens | 9 Seiten | |
| | 2 | Beschreibung der Planänderungen | | |
| | Anlage I | Stadt Köln (Plan G22 bis G26) | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (neu betroffen) | 2 Seite | |
| | 1b | | | |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G 22N2, G23N2, G24N2 | |
| | Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 1, Stand 08/2006 | |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite | |
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G 22N3, G23N3, G24N5, | |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L11 Rev. 4, L12 und L13 Rev.3 | |
| | Anlage II | Stadt Hilden (Plan G100 bis G102) Stadt Erk- rath (Plan G102) | | |

| | | |
|---|--|---|
| Anlage 1b | Eigentümergezeichnisse (neu betroffen) | 2 Seiten |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G 100 – 102 N2 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 2, Stand 08/2006 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 2 Seiten |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G100n3, G101N4, G102N5 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L49 Rev. 2, L50 Rev. 5 |
| Anlage III Stadt Ratingen (Plan G164 und G167) | | |
| Anlage 1b | Eigentümergezeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G164N3, G165, G166N2, G167N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 5, 6 Stand 08/2006 |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G164N2, G164A, G165N1, G166N4, G167N3 |
| Anlage IV Stadt Ratingen (Plan 175) | | |
| Anlage 1b | Eigentümergezeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G175N1 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 6, Stand 08/2006 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G175N3 |
| Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L86 Rev. 1 |
| Anlage V Stadt Duisburg (Plan G 234) | | |
| Anlage 1b | Eigentümergezeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G234N2 |
| Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 8, Stand 08/2006 |
| Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |

| | | | |
|---|---------------|---|--|
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G234N3 |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L95 Rev. 2 |
| | Anlage | Stadt Duisburg (Plan G 246 – G 246A) | |
| | VI | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 1 Seite |
| | 1a | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| | 1b | | |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G246NA1, |
| | Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 9, Stand 08/2006 |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G246N2, G246NA2 |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L102 Rev. 3 |
| | Anlage | Stadt Duisburg (Plan G 249) | |
| | VII | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 1 Seite |
| | 1a | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (neu betroffen) | 1 Seite |
| | 1b | | |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne (inkl. Übersichtskarte mit Blattschnitt) | G249N1 |
| | Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 9, Stand 08/2006 |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G249N2, |
| 1 | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L104 Rev. 2 |
| 2 | Anlage | Stadt Duisburg (Plan G 253 – G 258) | |
| | VIII | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (nicht mehr betroffen) | 2 Seite |
| | 1a | | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (neu betroffen) | 3 Seite |
| | 1b | | |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G253N1, G254N1, G255N1-257N1, G258N1 |

| | | | |
|---|------------------|--|--|
| | Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 10, Stand 08/2006 |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G253N1, G254N1, G255N1-G258N1 |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L106, 107, 108, 109 Rev. 2 |
| | Anlage | Stadt Duisburg (Plan G 267 – G 272) | |
| | IX | Stadt Krefeld (Plan G272 – G273) | |
| | Anlage | Eigentümergeverzeichnisse (neu betroffen) | 2 Seite |
| | 1b | | |
| | Anlage 2 | Rechtserwerbspläne | G269N1-272N1, G273N3 |
| | Anlage 3 | Übersichtskarte zu den Umtrassierungen 1: 5000 | Bl. 11, 12 Stand 08/2006 |
| | Anlage 4 | Bauwerkverzeichnis / Kreuzungsliste | 1 Seite |
| 1 | Anlage 5 | Bauausführungspläne Grundrisse | G269N2, G270N2, G271N2, G272N2, G273N4 |
| | Anlage 6 | Bauausführungspläne Profile EEN-EPR-DLS-001 | L114 -115 Rev. 2, L116 Rev. 3 |
| 2 | Kapitel 3 | Düker Uerdingen | |
| | | Beschreibung/ Antrag | 12 Seiten, 11 Seiten |
| | | Übersichtskarte 1:10000 | Bl. 1 Stand 11/2005 |
| | | Lageplan 1:1000 | 33.01 5.1.01 LP 1.0 Bl. 1, Rev.1 |
| | | Dükerprofil 1:250 | 33.01 5.1.01 P 1.0 |
| | | Längsschnitt L114 | Bl.1, EEN-EPR-DLS- 001 Rev.1 |
| | | Systemskizze Deichkreuzung 1:100 | |
| | | Bauzeitenplan | Rev.2 |
| | | Auftriebsberechnung | 8 Seiten, Rev.0 |
| | | Dükerquerschnitt 1:10 | 33.01 5.1.02 SZ 2.0 |
| 3 | Kapitel 4 | Wasserrechtliche Belange | |

| | |
|---|---|
| Übersichtsliste | 3 Seiten |
| Grundwasser – Kreis Mettmann | 2 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 3, 7 |
| Berechnung | 27 Seiten |
| Anhang Nr. 10.1 | 6 Seiten, G100N3, G101N4 |
| Anhang Nr. 11.2 | 6 Seiten, G102N5, G103N2, G104N4 |
| Anhang Nr. 27.1 | 5 Seiten, G175N3, G176N2 |
| Grundwasser – Landeshauptstadt Düsseldorf | 2 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 |
| Berechnung | 9 Seiten |
| Anhang Nr. 3 | 5 Seiten, G234N3, G235, G236N3, G236C + D |
| Anhang Nr. 4 | 4 Seiten, G236D |
| Grundwasser – Stadt Duisburg | 2 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 |
| Berechnung | 9 Seiten |
| Anhang Nr. 4.3 | 5 Seiten, G234N3, G235, G236N3, G236C + D |
| Kreuzung von oberirdischen Gewässern | |
| Übersichtsliste | 6 Seiten |
| Kreis Mettmann | 5 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 1, 6, 7 |
| Detailplan | G22+23N2, G100N3,G101N4, G142N3, G175N3, |
| Sonderzeichnung | EEN-EPD-DSD-022, - 030 Rev. 3 |
| Sonderzeichnung EEN-EPR-DLS-002 | Bl. 23+24/24Rev. 3 |
| Landeshauptstadt Düsseldorf | 3 Seiten |

| | |
|--|-----------------|
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 7, 8 |
| Detailplan | G236C, G236D |
| Sonderzeichnung | EEN-EPD-DSD-030 |
| | Rev. 3 |
| Stadt Duisburg | 3 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 8 |
| Detailplan | G272N2 |
| Sonderzeichnung | EEN-EPD-DLS-002 |
| | 14a+b+c Rev. 2 |
| Stadt Köln | 2 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 1 |
| Detailplan | G22+23 N2 |
| Sonderzeichnung | EEN-EPD-DLS-002 |
| | 16a+b Rev. 3 |
| Stadt Krefeld | 2 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 8 |
| Detailplan | G272N2 |
| Sonderzeichnung | EEN-EPD-DLS-002 |
| | 14a+b+c Rev. 2 |
| Druckprüfung – Beschreibung | 3 Seiten |
| Anhang | 3 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 4 |
| Detailplan | G114N3 |
| Systemskizze - Wiedereinleitung | |
| Anhang | 6 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 1 |
| Detailplan | G23N2 |
| Systemskizze - Wiedereinleitung | |
| Anhang | 6 Seiten |
| Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 8 |
| Detailplan | G271N2 |
| Systemskizze - Wiedereinleitung | |
| Kapitel 5 Forstrechtliche Belange | |
| Forstamt Mettmann | 1 Seite |

| | | |
|---|---|--|
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 1,3,6,8 |
| | Detailplan | G24N4, G102N5, G152AN4, G236N3, G236C + D |
| | Flurstückauflistung | 3 Seiten |
| | Forstamt Wesel | 1 Seite |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 8 |
| | Detailplan | G249N2, G253N1 |
| | Flurstückauflistung | 1 Seite |
| | Forstamt Mönchengladbach | 1 Seite |
| | Übersichtsplan 1: 25000 EEN-EPR-DGM-002 | Bl. 8 |
| | Detailplan | G273N4 |
| 3 | Flurstückauflistung | 1 Seite |
| 4 | Kapitel 6 Landschaftspflegerischer Begleitplan | 56 Seiten |
| | Bilanzierung Kompensation | 7 Seiten |
| | Bilanzierung Ersatzaufforstung | 33 Seiten |
| | Kompensationsflächenaufllistung | 4 Seiten |
| | Übersichtskarte mit Blattschnitten 1:50000 | Bl. 01, 02, 03, 04, Stand 08/06 |
| | Bestandskarten 1:1000, inkl. Legende | 016 - 018b, 098a- 100b, 168a, 169a, 180b, 181a -186a, 189a, 268a, 269a, 282b, 283a, 285a- 289a, 293a-299a, 295b, 311a-319a |
| 4 | Konfliktkarten 1:1000, inkl. Legende | 016 - 018b, 098a- 100b, 168a, 169a, 180b, 181a -186a |
| 5 | Konfliktkarten 1:1000, inkl. Legende | 189a, 268a, 269a, 282b, 283a, 285a- 289a, 293a-299a, 295b, 311a-319a |
| | Maßnahmenkarten 1:1000, inkl. Legende | 016 - 018b, 098a- |

| | | |
|--|---|--|
| | | 100b, 168a, 169a, 180b, 181a -186a, 189a, 268a, 269a, 282b, 283a, 285a- 289a, 293a-299a, 295b, 311a-319a |
| | Übersichtskarte 1:150000 | Bl. 01, 02, Stand 08/06 |
| | Übersichtskarte Kompensation 1:25000 | D07/10/11/19, D12- 13/17B/21, D14-16B |
| | Karte Kompensation 1:2000, inkl. Legende | D11.01C/04, D16.01- 02, D16.08-11 |
| | Karte Ersatzaufforstung 1:2000, inkl. Legende | D14.01-03B, D16.05- 07B, D16.08-11B, D17.01-03B |
| | Kompensation aus anderen Verfahren | G25N2, G26N3, G30N3, G32N4, G33N1, G51N1, G52N1, G53, G54N1, G86N3, G89N2, G102N5, G106N3, G110, G144N3, G253N1 |
| | Kapitel 7 Rohrlagerplätze | |
| | Übersichtskarte 1:50000 | Bl.1, 2, 3, 4 Stand 08/2006 |
| | Detailpläne 1:1000 | RLP1-9 |

Rheindüker Krefeld-Uerdingen

| Ordner | Kapitel/ Anlage | Bezeichnung | Plan-Nr./ Revision/ An- zahl |
|--------|--------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
| 1 | | Deichaufsichtliche Genehmigung, Öff- | 6 Seiten |

nung Leitdeich

| | | | |
|----------|--|-------|----------------------|
| 1 | Antragsschreiben vom 05.05.2006 | – ULB | 8 Seiten |
| | Kreis Mettmann | | |
| 1 | Antragsschreiben vom 05.05.2006 | – ULB | 6 Seiten |
| | Stadt Köln | | |
| Anlage 1 | Baubeschreibung des Rheindükers | | 2 Seiten |
| A 2 | Schnittzeichnung Rheindüker | | |
| A 3 | Übersichtskarte 1:10000 mit Schutzgebieten | | Blatt 02 |
| A 4 | Luftbild mit Trasse des Leitungsbündels und Arbeitsstreifen 1:5000 | | Blatt 02.01 |
| A 5 | Auszug aus dem LBP | | |
| | Erläuterung | | |
| | Konfliktkarte | | Blatt 016a, 017, 018 |
| | Legende zur Konfliktkarte | | Blatt 1 und 2 |
| | Übersichtskarte Kompensationsmaßnahmen | | Blatt D14-16B |
| 1 | Antragsschreiben vom 05.05.2006 | – | 3 Seiten |
| | StUA Köln | | |
| 1 | Antragsschreiben vom 05.05.2006 | – | 3 Seiten |
| | StUA Krefeld | | |
| 1 | Antragsschreiben vom 05.05.2006 | – | 3 Seiten |
| | Wasser-Schiffahrtsamt Köln | | |
| Anlage 1 | Baubeschreibung des Rheindükers | | 2 Seiten |
| A 2 | Bauzeitenplan | | 1 Seite |
| A 3 | Allgemeine Informationen | | 1 Seite |
| A 4 | Kreuzungsübersicht | | 1 Seite |
| A 5 | Übersichtskarte 1:25000 | | Blatt 1 |
| A 6 | Lagepläne 1:1000 | | G1 bis G3 |
| A 7 | Längsschnitte 1:1000, 1:1007 1.250 | | L1 |
| A 8 | Sonderzeichnung 1:500, 1:100 | | Nr. 1a, 1b |
| A 9 | Auftriebssicherheitsnachweis mit Dükerquerschnittszeichnung | | 1 Seite |
| 2 | Nachtragsschreiben vom 24.05.2006 | – | 3x 1 Seite |

Wasser-Schiffahrtsamt Köln

- Anlage 1 Längsschnitt des Dükers 1:250
- A 2 Querschnitt des Dükers 1:150
- A 3 Angabe der Basisdaten für die Rohrleitungen
- A 3a DN 800
- A 3b DN 150
- A 3c DN 250
- A 3d DN 140
- A 3e DN 200

2 Nachtragsschreiben vom 24.05.2006 – 4 Seiten

StUA Krefeld

- Anlage 1 Übersichtskarte 1:25000
 - A 2 Katasteramtlicher Lageplan 1:1000, Rohrlager/ Düker
 - A 3 Baubeschreibung/ Flurstückliste/ Koordinatenpunkte
 - A 3a DN 800
 - A 3b DN 150
 - A 3c DN 250
 - A 3d DN 140
 - A 3e DN 200
 - A 4 Längsschnitt des Dükers 1:250
 - A 5 Längsschnitt des Dükers 1:250
 - A 6 Aufbau Dükergrabenverfüllung
 - A 7 Querschnitt des Dükers 1:150
 - A 8 Bauzeitenplan
 - A 9 LBP
- Erläuterung
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| Übersichtskarte 1:25000 | Blatt 01 |
| Legende zur Bestandskarte | Blatt 1 und 2 |
| Bestandskarte | Blatt 01 bis 03 |
| Konfliktkarte | Blatt 01 bis 03 |
| Legende zur Konfliktkarte | Blatt 1 und 2 |

| | | |
|----------|--|-------------------------------|
| | Legende zur Maßnahmenkarte | Blatt 1 und 2 |
| | Maßnahmenkarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Übersichtskarte Kompensationsmaßnah- men | Blatt 01 |
| | Kompensationsmaßnahmen | Blatt D15.01-03,D16.03- 05 |
| | Nachtragsschreiben vom 31.05.2006 – | 2 Seiten |
| | ULB Stadt Köln | |
| | LBP | |
| | Erläuterung | |
| | Übersichtskarte 1:25000 | Blatt 01 |
| | Legende zur Bestandskarte | Blatt 1 und 2 |
| | Bestandskarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Konfliktkarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Legende zur Konfliktkarte | Blatt 1 und 2 |
| | Legende zur Maßnahmenkarte | Blatt 1 und 2 |
| | Maßnahmenkarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Übersichtskarte Kompensationsmaßnah- men | Blatt 01 |
| | Kompensationsmaßnahmen | Blatt D15.01-03,D16.03- 05 |
| | Nachtragsschreiben vom 24.05.2006 - | 6 Seiten |
| | ULB Kreis Mettmann | |
| Anlage 1 | Übersichtskarte 1:25000 | |
| A 2 | Übersichtsplan 1: 2500 | |
| A 3 | LBP | |
| | Erläuterung | |
| | Übersichtskarte 1:25000 | Blatt 01 |
| | Legende zur Bestandskarte | Blatt 1 und 2 |
| | Bestandskarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Konfliktkarte | Blatt 01 bis 03 |
| | Legende zur Konfliktkarte | Blatt 1 und 2 |
| | Legende zur Maßnahmenkarte | Blatt 1 und 2 |
| | Maßnahmenkarte | Blatt 01 bis 03 |

Übersichtskarte Kompensationsmaßnah- Blatt 01
 men

Kompensationsmaßnahmen Blatt D15.01-03,D16.03-
 05

Nachtragsschreiben vom 24.05.2006 - 4 Seiten
 StUA Krefeld

- Anlage 1 Übersichtskarte 1:25000
- A 2 Katasteramtlicher Lageplan 1:1000, Rohr-
 lager/ Düker
 Flurstückliste/ Koordinatenpunkte
- A 3 Längsschnitt des Dükers 1:250
- A 4 Längsschnitt des Dükers 1:250
- A 5 Aufbau Dükergrabenverfüllung
- A 6 Querschnitt des Dükers 1:150
- A 7 Baubeschreibung
- A 8 Bauzeitenplan

6. Nebenbestimmungen

6.1 Befristung

Wird mit der Bauausführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NW außer Kraft.

6.2 Auflagen

Allgemeines

6.2.1

Die Rohrfernleitung ist gemäß den beigefügten Planunterlagen nach dem Stand der Technik unter Beachtung der Auflagen dieses Beschlusses zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27.09.2002 gelten als Stand der Technik insbesondere die

nach § 9 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung veröffentlichten Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) vom 19.03.2003. Für den Betrieb gilt die TRFL in der jeweils in geltender Fassung.

6.2.2

Die vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Anhang B zur TRFL sind durchzuführen. Die Prüfbescheinigungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Vor Inbetriebnahme ist die weitere Ausgestaltung des Prüfprogramms mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als zuständige Überwachungsbehörden festzulegen.

6.2.3

Die sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen des RWTÜV - Sachverständiger nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung - vom 25.08.2005, 15.05.2006 (*Änderungsantrag vom 30.11.2005*), 16.05.2006 (*Änderung Deckblatt*), 23.06.2006 (*technische Änderungen Mai/Juni 2006*), 29.06.2006 (*Verlegung eines Rheindükers bei km 710,69*), 24.11.2006 (*2. Deckblatt*), 27.11.2006 (*2. Planänderungsverfahren / Rahm*) und 13.02.2007 (*textliche Änderungen*) - ergebenden Anforderungen für den Bau- und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sowie für danach dem Sachverständigen nachzureichende Unterlagen sind umzusetzen und bleiben von den nachfolgenden Nebenbestimmungen unberührt, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.

6.2.4

Die Anforderungen der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit den technischen Regeln der TRFL gelten unmittelbar gegenüber der Vorhabensträgerin oder einem Rechtsnachfolger. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung der über die Auflagen dieses Beschlusses erfolgten weiteren Konkretisierung der technischen Anforderungen an Bau und Betrieb der Rohrfernleitung gegenüber der Vorhabensträgerin oder ihrem Rechtsnachfolger.

Die Übertragung des Eigentums an der Rohrfernleitungsanlage auf einen Dritten sind der Bezirksregierung Düsseldorf und der Bezirksregierung Köln vorher anzuzeigen.

6.2.5

Die sich aus den v.g. unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den Auflagen dieses Bescheides ergebenden Betreiberpflichten gelten im Falle der privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der Rohrfernleitung von der Vorhabensträgerin oder ihrem Rechtsnachfolger auf einen Dienstleister auch unmittelbar gegenüber diesem. Hierauf ist in dem privatrechtlichen Vertrag hinzuweisen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist zum Gegenstand des privatrechtlichen Vertrages zu machen.

Von einer privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung bleibt die Fortgeltung der v.g. Betreiberpflichten gegenüber der Vorhabensträgerin oder ihrem Rechtsnachfolger unberührt.

6.2.6

Den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bleibt es als Überwachungsbehörden jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich vorbehalten, sich bei der Überwachung der Rohrfernleitungsanlage - soweit erforderlich - Sachverständiger auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Betreibers zu bedienen.

6.2.7

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen notwendigen Planungs- und Genehmigungsunterlagen sind während der gesamten Bauzeit ständig auf der Baustelle verfügbar zu halten (evtl. als Kopie).

6.2.8

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Bezirksregierung Köln vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet daraufhin, ob die Änderungen und Abweichungen einer erneuten Genehmigung bzw. Planfeststellung bedürfen.

Bauausführung

6.2.9

Beginn und Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Baulos sind der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln, den betroffenen Kreisen (insbesondere als Untere Wasserbehörden, Bodenschutz- und Landschaftsbehörden) und Kommunen, den betroffenen Gewässerunterhaltungspflichtigen (insbes. Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)), den Wasserwerksbetreibern der tangierten Wasserschutz- und –gewinnungsgebiete sowie den von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern frühestmöglich unter Benennung eines Verantwortlichen mitzuteilen.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase bei Inanspruchnahme von Grundstücken die Erreichbarkeit für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten in zumutbarer Weise gewährleistet wird.

Nach Beendigung der Arbeiten und Räumung der Baustelle hat die Antragstellerin innerhalb von 4 Wochen die Abnahme der Anlage und des in Anspruch genommenen Geländes bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

6.2.10

Den Bediensteten von zuständigen Wasserbehörden ist gemäß § 21 WHG in Verbindung mit § 117 LWG zur Aufsicht und Kontrolle der Zutritt zur Baustelle und zu den einzelnen Anlagen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, notwendig werdende Prüfungen und Ermittlungen an den Anlagen vorzunehmen. Erforderliche Auskünfte, Einsicht in die Unterlagen, Hilfskräfte und Gerät zur Ausführung dieser Kontrollen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.2.11

Der Bauzeitenplan ist der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln mindestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

6.2.12

Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieses Beschlusses in vollem Umfang zu erfüllen.

6.2.13

Vor Beginn der Bautätigkeit sind den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln, der zuständigen Unteren Wasserbehörde und den Wasserwerksbetreibern der tangierten Wasserschutz- und -gewinnungsgebiete Name und Sitz der bauausführenden Firmen sowie die Namen der verantwortlichen örtlichen Bauleiter der Vorhabensträgerin und des jeweiligen Unternehmens mit deren ständiger telefonischer Erreichbarkeit anzugeben.

6.2.14

Die Vorhabensträgerin hat durch ihre örtliche Bauleitung ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle vermerkt sind.

Das Bautagebuch ist den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln regelmäßig, längstens im Abstand von vier Wochen, vorzulegen.

6.2.15

Die Vorhabensträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

6.2.16

Bei der Bauausführung ist auch über die Auflagen dieses Beschlusses hinaus ständig sicherzustellen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens während Bauphase auf das baubedingt unvermeidbare Maß beschränkt werden.

6.2.17

Die Vorhabensträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Bauleitung bzw. eine landschaftspflegerische Baubegleitung einzusetzen.

Die ökologische Bauleitung hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung die in diesem Beschluss festgesetzten bodenschutz-, wasser-, und sonstigen umweltbezogenen Auflagen sichergestellt bleiben.

Die landschaftspflegerische Baubegleitung hat auch sicherzustellen, dass bei der Bauausführung die in diesem Beschluss festgesetzten landschaftspflegerischen Auflagen und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden sowie die Erfüllung der im LBP festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt bleibt.

Die ökologische Bauleitung und landschaftspflegerische Baubegleitung ist den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln, den Unteren Wasser- und Landschaftsbehörden sowie dem BRW unter Mitteilung ihrer ständigen Erreichbarkeit vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauleitung hat vor jeder Gewässerquerung mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen (z.B. BRW) die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

6.2.18

Bei den Bauarbeiten sind Bodenverdichtungen und -versiegelungen auf das baubedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt auch hinsichtlich Bodenerosionen.

Die gewachsenen Bodenschichten dürfen nicht mehr als unvermeidbar beseitigt werden.

6.2.19

Die Baumaßnahmen einschließlich der Wiederverfüllung der Baugruben und der abschließenden Tiefenlockerung sind insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen soweit wie möglich bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

An der diesbezüglichen Entscheidung über die Durchführung der Baumaßnahme ist die ökologische Bauleitung zur Abgabe eines Votums zu beteiligen.

Kommt die ökologische Bauleitung zu der Einschätzung, dass die Baumaßnahme wegen nicht ausreichend trockener Bodenverhältnisse zu unterbrechen ist, ist dies im

Betriebstagebuch zu vermerken. Wird die Baumaßnahme trotz der Einschätzung der ökologischen Bauleitung fortgesetzt, ist dies im Betriebstagebuch zu vermerken und zu begründen.

6.2.20

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Zustand der Gewässer nicht beeinträchtigt wird, insbesondere sind Bodenabschwemmungen zu vermeiden.

Baumaterialien, Erdaushub, Bauschutt sowie Baugeräte dürfen im Gewässerquerschnitt der Oberflächengewässer nicht gelagert bzw. abgestellt werden.

6.2.21

Während der Bauzeit ist im Baustellenbereich der schadlose Abfluss des Niederschlagswassers und des Drainagewassers sicherzustellen.

Niederschlagsbedingte Oberflächenabflüsse von angrenzenden Geländeflächen sind von der Baugrube fernzuhalten.

6.2.22

Die Bauarbeiten zur Querung der Gewässer dürfen nur während den hochwasserfreien Zeiten oder außerhalb von Hochwasserereignissen durchgeführt werden.

Der schadlose Hochwasserabfluss der zu kreuzenden Gewässer ist während der Bauphase sicherzustellen.

6.2.23

Soweit Gewässer geschlossen gequert werden, ist jeweils für den Einzelfall unter Beteiligung der ökologischen Bauleitung zu prüfen, ob auf eine baubedingte Überfahrun g verzichtet werden kann.

6.2.24

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase, z.B. Schmiermittel, Treibstoffe ist sicherzustellen, dass ausgelaufene wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden können.

Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb der Arbeitszeiten vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat über ausreichend bemessene Auffangwannen zu erfolgen.

An Stellen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind Bindemittel, insbesondere Öl-Bindepräparate, in ausreichender Menge (um mindestens 500 l zu binden) vorzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit ein dauerhafter Zugang zu den eingelagerten Bindemitteln zur Aufnahme von Ölen und Kraftstoffen besteht.

Im Bereich der Trinkwasserschutzonen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Kraft- und Schmierstoffe auf ein Minimum zu beschränken.

6.2.25

Während der Bauphase sowie der bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Bohrarbeiten für die Grundwassersümpfung) ist ständig dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in Fließgewässer, in das Grundwasser, den Boden oder in die vorhandene Kanalisation gelangen. Trotzdem ausgetretene Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle sind der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde und der zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.2.26

Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Anlagen, die geeignet sind eine Wassergefährdung auszulösen, müssen wasserdicht befestigt werden.

6.2.27

Bei Baustellen unmittelbar an Fließgewässern, in Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb der Arbeitszeiten unzulässig, wenn ein Zugriff unbefugter Dritter nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6.2.28

Durch eine Betriebsanweisungen ist für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schriftlich zu regeln, welche Maßnahmen im Schadensfall, z.B. bei der Freisetzung wassergefährdender Stoffe, zu veranlassen sind und welche Behörden zu benachrichtigen sind.

Allen an der Bauausführung beteiligten Unternehmen sind entsprechende Betriebsanweisungen auszuhändigen und den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln auf Verlangen vorzulegen.

6.2.29

Es ist ein Öl- und Giftalarmplan zu erstellen und an geeigneter Stelle vor Ort auszuhängen, über den alle auf der Baustelle Beschäftigten zu unterrichten sind.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder eines Gewässers eintreten, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach dem v.g. Plan vorzugehen.

6.2.30

Die Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Die Baustelleneinrichtungspläne - mit Angabe von Materiallagern, Aufenthaltsräumen, Bauleitungsbüros, Toilettenanlagen etc. - sind den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln sowie den örtlich zuständigen Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörden rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

6.2.31

Toilettenanlagen müssen mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme von Fäkalien geeignet sein. Der Inhalt der Behälter ist einer geeigneten vollbiologischen Kläranlage zuzuführen. Die Toilettenanlagen sind in ausreichend weiter Entfernung zur Baumaßnahme und zu Gewässern aufzustellen.

6.2.32

Sämtliche Abfälle sind in Abfallbehältern zu sammeln und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist im Bautagebuch festzuhalten.

6.2.33

Das Abstellen, Betanken, Reparieren, Abfetten und Waschen von Maschinen und Fahrzeugen ist im unmittelbaren Bereich der Baugruben nicht zulässig und nur auf dafür geeigneten Unterlagen gestattet.

Es dürfen nur neuwertige oder regelmäßig gewartete Baumaschinen und Fahrzeuge, die sich in regelmäßig gewartetem und einwandfreiem Zustand befinden, eingesetzt werden.

Es dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die nicht zuvor im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (z.B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) sind. Die Reinigung darf nur in oder auf einer dafür geeigneten Anlage erfolgen.

Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen und Fahrzeuge täglich durch den Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich der Schmier- und Treibstoffe zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen. Die Kontrollen sind zu protokollieren und auf Verlangen den für die Überwachung der Rohrfernleitungsanlage örtlich zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln vorzulegen.

Schadhafte Baumaschinen sind umgehend von der Baustelle zu entfernen.

Es sind soweit wie möglich biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköle einzusetzen.

6.2.34

Die Baustelleneinrichtung darf nur außerhalb von Trinkwasserschutzzonen I und II erfolgen.

6.2.35

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Der landwirtschaftliche Verkehr auf den Wirtschaftswegen darf durch die Baumaßnahme nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Während der Bauzeit dürfen keine Gefährdungen für den Eisenbahnbetrieb von der Baumaßnahme ausgehen.

6.2.36

Zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen des übergeordneten Verkehrs hat die Erschließung der Baufelder im Bereich von Bundes- und Landesstraßen soweit wie möglich über das rückwärtige öffentliche Wegenetz zu erfolgen.

6.2.37

Es sind die zum Schutze der betroffenen öffentlichen Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

6.2.38

Die Baustellen sind im Straßenbereich entsprechend den Anordnungen der jeweils örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde und des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 45 Abs. 6 StVO abzusperren und zu kennzeichnen.

6.2.39

Die Straßen sind im Baustellenbereich nach den Vorgaben des Trägers der Straßenbaulast zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Verschmutzungen der öffentlichen Straßen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Soweit erforderlich auch während des Betriebes der Baustelle.

Bei Schneefall bzw. Eisglätte darf im Baustellenbereich kein Streusalz verwendet werden. Es sind ausschließlich Mineralgemische zu verwenden.

Schnee und Eis im Bereich der Aushubablagerungen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

6.2.40

Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung im Bereich von öffentlichen Straßen sind im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf den Straßen nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Die Entwässerung der öffentlichen Straßen muss während der Bauphase gewährleistet bleiben. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen.

6.2.41

Zur Regelung erforderlicher technischer Detailabläufe bei neu entstehenden Kreuzungen der Rohrfernleitung mit dem Straßennetz, bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung mit den Trägern der Straßenbaulast.

6.2.42

Für Leitungskreuzungen mit Bundesautobahnen (BAB) sind Straßenbenutzungsverträge zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Unternehmen abzuschließen. Dies gilt ebenso für parallel zur BAB verlegte Leitungen, sofern Eigentum der Bundesstraßenverwaltung in Anspruch genommen wird. Für jede Kreuzung bzw. Verlegung auf bundeseigenen Grundstücken ist ein dementsprechender Antrag mit detail-

lierten Planunterlagen (Lageplan M 1 :1.000, Schnitte, Leitungsbeschreibung, Grundstücksbezeichnungen) bei der Straßenbauverwaltung einzureichen

6.2.43

Abstimmungsregelungen bzgl. des Schutzstreifens und der Anbauverbotszone sind über einzelne Gestattungsverträge bzw. über einen Rahmenvertrag mit der Bundesstraßenverwaltung zu treffen.

6.2.44

Für die Kreuzung der Rohrfernleitung sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen der mit der Bundesstraßenbauverwaltung abzuschließenden Verträge (Teil B, Ziffer 3) sowie ggf. nach Maßgabe des Einzelfalls erforderliche besondere Schutzmaßnahmen zu beachten.

Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt (nicht BAB) oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind Mantelrohre und Kanäle um das 1,5-fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinauszuführen. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß. Liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.

6.2.45

Der Plan G 134 ist um die zu kreuzende planfestgestellte Straße L 239n zu ergänzen. Die Höhenlage der Leitung im Kreuzungsbereich mit der L 239n ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Essen, einvernehmlich abzustimmen und der Bezirksregierung Düsseldorf vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

6.2.46

Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 239 ist vor Baubeginn dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Essen, und der Bezirksregierung Düsseldorf die Unbedenklichkeit des Transportes vom Lagerplatz zu den Verlegestellen nachzuweisen.

6.2.47

Im Kreuzungsbereich mit der geplanten L 403n und der L 239n ist die erforderliche und technisch mögliche vergrößerte Tiefenlage der Fernleitung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, NL Essen (Außenstelle Wuppertal) abzustimmen. Ebenso ist die lichte Mindesthöhe bei Kreuzung der B9 abzustimmen, sie hat mindestens 4,70 m zu betragen. Über die Ergebnisse ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

6.2.48

Hinsichtlich der Autobahnkreuzungen sind nachfolgende Vorgaben zu beachten:

Die genaue Trassenlage von BAB - Streckenfernmeldekabeln ist vor Baubeginn im Rahmen eines Ortstermins mit dem Fachcenter Telekommunikation (FC TK) abzustimmen.

Fahrzeuge, Materialien und Geräte dürfen auf Autobahngelände nicht gelagert oder abgestellt werden.

6.2.49

Die genaue Trassenführung des BAB-Streckenfernmeldekabels muss mit dem Fachcenter Telekommunikation abgestimmt werden. Ggf. erforderliche Umbauarbeiten an diesem Kabel dürfen in keinem Fall ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen. Das Kabel darf (z.B. durch Zwischenlagerung von Einbaumaterial während der Bauphase) nicht überschüttet werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Zeit der Bauphase sowie Sicherheitsabstände zum Streckenfernmeldekabel selbst sind einvernehmlich abzustimmen.

6.2.50

Sämtliche Berührungspunkte mit BAB - Flächen, -Einrichtungen und -Trassen sind im Detail einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

In der Örtlichkeit sind sämtliche durch das Vorhaben tangierte Einrichtungen der Straßenbauverwaltung (z.B. Entwässerungseinrichtungen) präzise lage- und höhenmäßig zu erfassen und beizubehalten. Veränderungen an Einrichtungen der Straßenbauverwaltung bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

6.2.51

Werden im Straßenbereich Markierungs- oder Grenzsteine gefährdet, beschädigt oder verändert ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt sowie der jeweilige Eigentümer zu unterrichten.

6.2.52

Aufgrund der besonderen örtlichen Situation im Bereich der Düsseltalbrücke der BAB A 3 (im Bereich Trassenstationierungspunkt 33) ist zu prüfen, ob infolge von Schadensfällen auf der BAB A 3 eine Leitungsüberdeckung von 1,40 m ausreicht, um Beschädigungen an der Rohrfernleitungsanlage zu vermeiden.

Eine Betrachtungsvariante der Prüfung sollte ein Schadensereignis analog dem Verkehrsunfall am 26.08.2004 auf der Wiehltalbrücke der BAB A 4 sein.

Das Ergebnis der Prüfung ist - gutachterlich bestätigt durch einen Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung - der Planfeststellungsbehörde vorzulegen – spätestens aber vor Beginn der Bauarbeiten in einer Entfernung von 500 m zur Brücke vorzulegen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Beschädigung der Rohrfernleitungsanlage nicht auszuschließen ist, sind mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. tiefere Verlegung, Schutzabdeckung im Einwirkungsbereich) abzustimmen. Die Abstimmung ist vor Baubeginn vorzunehmen.

6.2.53

Befinden sich in der Bautrasse bzw. im Arbeitsstreifen Höhen- und Festpunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes Nordrhein-Westfalen, sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zu sichern und nach Abschluss der Baumaßnahme ggf. neu zu ersetzen.

6.2.54

Lärm- und Staubentwicklung in Folge der Bauarbeiten sind zu vermeiden oder, sofern unvermeidbar, auf ein Mindestmaß nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Die bei Bau und Unterhaltung der Rohrfernleitung eingesetzten Geräte und Maschinen müssen den Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29.08.2002 entsprechen, sofern diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

6.2.55

Zur Vermeidung von Staubbelastungen durch die Baumaßnahme sind Abwehungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Während der Baumaßnahmen sind zur Minimierung baubedingter Luftschadstoffemissionen die LKWs zur Vermeidung von Abwehungen, Materialverlusten etc. vorschriftsmäßig zu beladen. Bei Gefahr von Abwehungen sind die Ladeflächen abzudecken.

In unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen sind die befahrenen Strecken in Abhängigkeit von der Witterung nach Vorgabe des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast vorbeugend gegen Staubentwicklungen zu befeuchten und wenn notwendig zu reinigen.

Die Vorhabensträgerin hat die erforderlichen Maßnahmen mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzustimmen.

6.2.56

Bei Inanspruchnahme zu Bauzwecken von Seiten-/Grünstreifen von öffentlichen Straßen ist der Oberboden abzuschleppen und nach Beendigung wieder in vorhande-

ner Dicke anzudecken. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

Die Wiederherstellung von Grün- und Gehölzstreifen von öffentlichen Straßen hat in Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast zu erfolgen.

6.2.57

Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass zum Schutz des Grundwassers die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

Alle Baumaßnahmen, die auf den Untergrund oder schützende Deckschichten einwirken, sind zügig abzuwickeln. Arbeitsräume sind schnellstmöglich mit den örtlich ausgehobenen Böden wieder zu verfüllen und diese soweit wie möglich lagenweise zu verdichten.

Die Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens hat getrennt zu erfolgen.

Zur Wiederverfüllung der Baugrube einschließlich der Bettungsschicht im unmittelbaren Rohrbereich ist vorrangig das ausgehobene Material wieder zu verwenden. Der ursprünglicher Bodenzustand und die Bodenschichtungen sind soweit wie möglich wiederherzustellen, Flurschäden sind zu beseitigen.

Aushubmaterial, das geeignet ist gegenwärtig oder zukünftig Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verursachen, ist schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu entsorgen.

Sofern anfallendes Bauaushubmaterial organoleptische Auffälligkeiten aufweist oder sonstige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für das Bestehen einer Belastung vorliegen, ist die örtlich zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Solches Material darf nur mit Erlaubnis der Unteren Abfallwirtschafts- bzw. Bodenschutzbehörde für den Einzelfall zur Wiederverfüllung verwendet werden.

Nach Abschluss der Maßnahme dürfen keine Baumaterialien, Bauabfälle oder Reststoffe im Bereich der Baustelle verbleiben.

6.2.58

Bei allen Bauarbeiten dürfen als Bau- und Schüttmaterial nur Stoffe verwendet werden, die den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Mitteilung 20“ vom 06.11.1997) entsprechen.

Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwandt werden, bei denen nach Herstellung des Vorhabens, z.B. durch äußere Einwirkung, eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrunds oder der Gewässer zu besorgen ist.

Soweit bei der Wiederverfüllung und der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht Fremdmaterial eingebaut wird, ist ausschließlich Bodenmaterial zu verwenden. Bei Verwendung von Bodenmaterial hat es mindestens die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2, Nr. 4 BBodSchV vom 12.07.1999 einzuhalten; bei landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen 70 % dieser Schadstoffgehalte nicht überschritten werden.

6.2.59

Die vom Bau der Fernleitung betroffenen Wirtschaftswege sind in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern nach Durchführung der Baumaßnahme umgehend wiederherzustellen. Dabei sind eingetretene Schäden zu beseitigen.

6.2.60

Der kathodische Korrosionsschutz einer bestehenden Fernleitung darf durch die parallel geführte oder kreuzende Kohlenmonoxidfernleitung nicht unzulässig beeinflusst werden. Soweit die Schutzstreifen bestehender Fernleitungsanlagen in einer für diese Anlagen erschütterungsrelevanten Nähe als Fahrstreifen bei der Verlegung der Kohlenmonoxidfernleitung in Anspruch genommen werden, sind wegen den durch die Bauarbeiten entstehenden Belastungen der Rohrisolierungen an bestehenden Leitungen in Abstimmung mit den Betreibern vor und nach der Verlegung der Kohlenmonoxidfernleitung Intensivmessungen der bestehenden Fernleitungsanlagen durchzuführen. Sofern über die Erschütterungsrelevanz kein bilaterales Einvernehmen zwischen der Vorhabensträgerin und den Betreibern vorhandener Rohrfernleitungsanlagen erfolgt, ist von einer grundsätzlichen Relevanz ab einer Nähe von 3 Metern beiderseits der bestehenden Leitung auszugehen. Erforderliche Intensivmessungen sind zeitnah zur Baumaßnahme durchzuführen; jedoch sollte zwischen dem

Abschluss der Baumaßnahme und der Intensivmessung ein Winter liegen, um evtl. Fehler mit ausreichender Sicherheit ermitteln zu können.

Zur betrieblichen Kontrolle der gegenseitigen Beeinflussungsbereiche sind ggf. Potentialüberwachungsmessstellen dauerhaft einzurichten. Hierbei sind die einschlägigen Regelwerke und Richtlinien, insbesondere die AfK-Empfehlungen, zu beachten.

6.2.61

Im Anschluss an den Mutterbodenaufschub hat die Vorhabensträgerin – wenn fachlich geboten – eine ordnungsgemäße Tiefenlockerung des Bodens im Eingriffsbereich durchzuführen.

6.2.62

Im Bereich von Mantelrohren ist eine besonders hochwertige Umhüllung aufzubringen (z.B. verstärkte Umhüllungen gemäß DIN 30670 -N-v(2,7 mm)) oder Abstandshalter einzusetzen. Die verstärkte Umhüllung ist bis 0,5 m außerhalb des Mantelrohres auszuführen.

Die Umhüllung des Rohres ist vor dem Einziehen in das Mantelrohr nach Prüfvorschrift der Ziffer 8.11.1 Teil 1 der TRFL mittels Hochspannung zu prüfen. Der Zustand der Umhüllung nach Einbau und im Betrieb ist regelmäßig zu prüfen.

6.2.63

Gemäß Ziffer 3.5 Teil 1 der TRFL sind der Verlauf der Rohrfernleitung und die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind von Bewuchs freizuhalten.

Zugänge zu ober- oder unterirdischen Betriebsteilen sowie Stellen zum manuellen Absperrern der Rohrleitung sind in geeigneter Weise durch Beschilderung zu kennzeichnen und in die zu erstellenden Unterlagen für die Feuerwehr einzuarbeiten.

6.2.64

Nach Verlegung der Rohrfernleitung ist diese gemäß Ziffer 8.15 Teil 1 der TRFL einzumessen und ihre Lage in Bestandsplänen einzutragen. Die Bestandspläne sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln, den von dem Vorhaben betroffenen Kreisen und Gemeinden sowie den betroffenen Wasserverbänden vorzulegen.

Darüber hinaus sind zur Darstellung der Rohrfernleitung in einem Geoinformationssystem die Daten der Einmessung den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie den Unteren Bodenschutzbehörden in einem abgestimmten georeferenzierten Format vorzulegen. (Hinweis: Die Bezirksregierungen arbeiten mit ArcGIS)

6.2.65

Hinsichtlich der Anlagen der Wasserversorgung der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) ist vor Baubeginn eine Einsichtnahme in deren Bestandspläne vorzunehmen. Die genaue Lage ist ggf. durch Probeschachtungen festzustellen.

Leitungen, die in den Planunterlagen bisher fehlen, sind zu ergänzen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Abstimmungen sind mit der WSW-Planauskunft in Wuppertal-Barmen vorzunehmen. Mindestens drei Werktage vor Baubeginn ist der zuständige Ansprechpartner der WSW zu verständigen.

6.2.66

Im Falle eines Ausbaus oder einer notwendigen Veränderung von Bundeswasserstraßen sind zur Erhaltung des Widmungszwecks die dem Leitungsbetrieb dienenden Düker dem veränderten Zustand der Bundeswasserstraße anzupassen.

Für den Rhein zuständig sind die Außenbezirke Köln und Duisburg des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Den Wasser- und Schifffahrtsämtern ist eine verantwortliche Person für den Betrieb der Rohrfernleitung zu benennen.

6.2.67

In Abstimmung mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sind an von der Leitung betroffenen, stark frequentierten Gehwegen Informationstafeln aufzustellen, die über Art und Dauer der Baumaßnahme informieren. Die Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die örtliche Presse ist über die Baumaßnahme zu informieren.

6.2.68

In Abstimmung mit der Stadt Hilden ist vor Baubeginn innerhalb der Stadtgebietes eine Zustandsdokumentation von durch die Maßnahme betroffenen, nicht für schweren Verkehr ausgebauten Zuwegungen und Baustellenzufahrten zu fertigen. Die Antragstellerin hat für die verkehrssichere Unterhaltung dieser Wege während der Bauzeit einschließlich Reinigung und für die Wiederherstellung dieser Wege nach erfolgter Fernleitungsverlegung zu sorgen.

6.2.69

Im Zuge der Maßnahme werden Leitungsanlagen (Gas, Wasser, Strom) der Stadtwerke Erkrath GmbH mehrfach gekreuzt.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind vom ausführenden Unternehmen die Bestandsunterlagen bei den Stadtwerken Erkrath einzuholen.

Arbeiten im Bereich der Leitungsanlagen der Stadtwerke Erkrath sind mit den Stadtwerken abzustimmen und wo erforderlich in Handschacht auszuführen.

6.2.70

Die Stadt Ratingen sowie die betroffenen Anwohner in der Stadt Ratingen sind spätestens eine Woche vor Baubeginn in geeigneter Form (z.B. Schreiben an die Stadt Ratingen, Pressemitteilung, Handwurfzettel) von der Maßnahme zu unterrichten. Sollte für die Maßnahme eine Verkehrsumleitung erforderlich sein, ist dies über geeignete Medien (z.B. Radio) frühzeitig bekannt zu geben.

Vor Baubeginn ist ein Ortstermin mit der „KOST“ der Stadt Ratingen durchzuführen und ihre Zustimmung einzuholen, um die Beweissicherung, die Nutzung von Baustellenzufahrten, die Ausführung und den zeitlichen Verlauf der Maßnahmen abzustimmen.

Vor Baubeginn ist die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs.6 StVO bei der „Straß -St.A. 32.3-“ einzuholen.

6.2.71

Der Baubeginn des Leitungsgrabens ist dem Geologischen Dienst NRW rechtzeitig anzuzeigen. Nach Fertigstellung von abgeteuften Bohrungen sind dem Geologischen Dienst die Schichtenverzeichnisse zu übermitteln.

6.2.72

Im Trassenabschnitt zwischen Erkrath-Unterfeldhaus bis Eggerscheidt ist bei Querung der verkarstungsgefährdeten Kalksteinzüge der Baugrund eingehend und ausreichend tief auf Hohlräume zu erkunden. Sollten Hohlräume ersichtlich werden, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geeignete konstruktive Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

6.2.73

Bei Maßnahmen auf dem Grundstück des Einwender Nr. 62 ist die vorhandene Zuwegung derart auszugestalten, dass keine Benutzungseinschränkungen in Bezug auf die Befahrungsfähigkeit der Zufahrt erfolgt. Soweit mit dem Einwender nichts anderes vereinbart wird, ist eine Abdeckung und ein Befahrungsgewicht wie bei der bisherigen Zuwegung sicherzustellen.

6.2.74

Temporäre Arbeitsstreifenaufweitungen sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln bzw. Düsseldorf) zulässig.

Arbeitsschutz

6.2.75

Vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitungen ist über den Sachverständigen eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorzulegen.

Das Explosionsschutzdokument muss zur Inbetriebnahme vorliegen.

Im Explosionsschutzdokument müssen die ermittelten Explosionsgefährdungen mit Bewertung, die getroffenen Schutzvorkehrungen oder -maßnahmen, die Festlegung explosionsgefährdeter Zonen und die Anwendung der Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung beschrieben werden.

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist über den Sachverständigen ein Explosionsschutzdokument für die Bereiche zu erstellen, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden kann (§ 6 BetrSichV).

In der Dokumentation ist zu beurteilen:

- die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
- die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Hinweis:

Wenn die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden kann, sind Wahrscheinlichkeit und Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen zu beurteilen (vgl. § 7 Gefahrstoffverordnung).

6.2.76

Der Betreiber muss der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme als Bestandteil der Betriebsführung ein Managementsystem zur Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlagen vorlegen, das mindestens folgendes enthält:

- Betriebsorganisation mit Festlegung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf allen hierarchischen Ebenen;
- Regelungen/Betriebsanweisungen für eine reibungslose Abwicklung während des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie bei Störungen/Schadensfällen;
- Regelungen/Betriebsanweisungen zur Überwachung der Anlagen und zur Dokumentation der Überwachungsdaten in prüffähigen Unterlagen;
- Regelungen/Betriebsanweisungen zur regelmäßigen Schulung des Personals (§ 4 Rohrfernleitungsverordnung).

6.2.77

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind vor Ort entsprechend den Festlegungen des vorgenannten Dokumentes zu kennzeichnen.

6.2.78

Türen von Stationscontainern müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und nach außen aufschlagen, so dass Personen diese ungehindert verlassen können.

6.2.79

Durch Warnschilder ist auf die Schutzbereiche und auf die Gefahren (Feuer-, Explosionsgefahr) in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.2.80

Stationen dürfen durch Unbefugte nicht betreten werden. Auf das Verbot ist durch Schilder hinzuweisen.

6.2.81

An geeigneter Stelle ist die Kurzfassung der Betriebsanweisung auszuhängen, die alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben für den Betrieb, die Inbetriebnahme,

die Beförderung, die Wartung, das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen und die Beseitigung von Störungen in einer für Beschäftigte verständlichen Form und Sprache enthält.

6.2.82

Für Störungs- und Notfälle ist die Telefonnummer der Sicherheitszentrale auch von außerhalb der Umzäunung leicht erkennbar auszuhängen.

Baustellenverordnung

6.2.83

Den für den Arbeitsschutz jeweils zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln ist für jede Baustelle in ihrem Aufsichtsbezirk, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt, 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV mit Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist zusätzlich, sichtbar an exponierter Stelle auf der Baustelle auszuhängen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

6.2.84

Sollten Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, sind gem. § 3 BaustellV für die Planung der Ausführung und für die Ausführung des Bauvorhabens ein geeigneter Koordinator (Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator - SiGeKo) oder mehrere geeignete Koordinatoren durch den Bauherrn schriftlich zu bestellen.

6.2.85

In der Planungsphase hat der Koordinator die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit (allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG) und zum Gesundheitsschutz für die Durchführung koordinierend zu planen, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-

Ge-Plan) gem. § 2 Abs. 3 BaustellV und den darauf basierenden Maßnahmenkatalog aufzustellen.

Für die Ausführungsphase sind die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz mit allen Beteiligten abzuklären und aufeinander abzustimmen.

Ferner sind während der Bauausführung die sicherheitstechnischen Maßnahmen der einzelnen Arbeitgeber zu koordinieren und zu überwachen sowie der SiGe-Plan zu aktualisieren.

6.2.86

Es ist dafür Sorge zu tragen dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle erstellt wird. Der Plan sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

6.2.87

Bei der Erstellung des SiGe-Planes sind die Gefährdungsbeurteilungen der Auftragnehmer, für die von diesen durchgeführten Tätigkeiten, zu berücksichtigen.

6.2.88

Bei der Planung der Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die ausführenden Werkstoffprüffirmen die Durchstrahlungsarbeiten auf Grund einer Auflage Ihrer atomrechtlichen Umgangsgenehmigung die jeweiligen Einsätze spätestens 48 Stunden vorher der örtlich zuständigen Bezirksregierung anzeigen müssen.

6.2.89

Neben vorstehenden Anforderungen sind folgende Regelungen generell zu beachten:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen

Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304; 6.1.2004 S. 2 03; 23.12.2004 S. 3758 04)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758; 23.12.2004 S. 3859)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283; 23.12.2004 S. 3758) sowie Ziffer 8 “Bau und Verlegung“ der TRFL zu beachten.

Betrieb der Anlage

6.2.90

Die Rohrfernleitungsanlage muss gemäß § 3 Abs.1 Rohrfernleitungsverordnung grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind.

6.2.91

Die betriebsrelevanten Regelungen dieses Beschlusses gelten ebenso für die bestehenden und nach anderen Rechtsvorschriften bereits realisierten Rheindükerbauwerke (Köln-Worringen – Monheim und Duisburg-Mündelheim – Krefeld-Uerdingen). Insbesondere die sich aus der gutachterlichen Stellungnahmen des RWTÜV - Sachverständiger nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung - vom 25.08.2005 (Ursprungsantrag), vom 29.06.2006 (Verlegung eines Rheindükers bei km 710,69) sowie vom 13.02.2007 (*textliche Änderungen*) – ergebenden Anforderungen für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sowie für danach dem Sachverständigen noch nachzureichende Unterlagen sind umzusetzen und bleiben von den nachfolgenden Nebenbestimmungen unberührt, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.

6.2.92

Vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln folgende Unterlagen für die erstmalige Erstellung sowie bei ihrer Fortschreibung bzw. bei signifikanten Änderungen vorzulegen:

- Zusammenfassende Dokumentation gemäß § 4 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung
- Prüfbescheinigung des Sachverständigen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Rohrfernleitungsverordnung i.V.m. Ziffer B 5 des Anhangs B zur TRFL - Bauprüfung –
- Angaben zum Managementsystem zur Schaffung und Beibehaltung der Integrität der Rohrfernleitungsanlage gemäß den Anforderungen nach § 4 Abs. 4 Rohrfernleitungsverordnung
- Betriebsanweisungen gemäß den Anforderungen der Ziffer 12.2.4 Teil 1 der TRFL einschließlich Überwachungsplan (Eigen- und Fremdüberwachung)
- Darstellung und Angaben zur Einrichtung der Betriebszentrale gemäß Ziffer 12.3.2 Teil 1 der TRFL unter Angabe ihrer ständigen telefonischen Erreichbarkeit
- Angaben zum mit Betrieb und Wartung beauftragten Dienstleiter für die Rohrfernleitungsanlage mit Organisationsplan und interner Zuständigkeit
- Benennung des Betriebsbeauftragten und seines Vertreters gemäß Ziffer 12.2.1 Teil 1 der TRFL und seiner Erreichbarkeit
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß Ziffer 12.6 Teil 1 der TRFL
- Unterlagen zum kathodischen Korrosionsschutz

6.2.93

Vor Inbetriebnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Rohrfernleitungsverordnung die Konformität von realisiertem Bau und geplantem Betrieb der Anlage mit dem Stand der Technik (TRFL), geprüft durch einen Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung nachzuweisen und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen. Die Prüfung hat alle planmäßigen Betriebszustände sowie die Betriebszustände im Gefahrenfall darzustellen und zu bewerten.

6.2.94

Gemäß Ziffer 12.2.1 Teil 1 der TRFL ist ein Betriebsbeauftragter schriftlich zu bestellen, der für die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage verantwortlich und mit den erforderlichen Vollmachten, insbesondere auch zur Einstellung des Förderbetriebes, ausgestattet ist. Der Betriebsbeauftragte oder sein Vertreter muss jederzeit leicht erreichbar sein. Der Name des Beauftragten und seiner Vertreter ist den zuständigen Behörden mitzuteilen.

6.2.95

Die Rohrfernleitungsanlage muss vor Inbetriebnahme mit allen für einen sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen gemäß Ziffer 11 Teil 1 der TRFL ausgerüstet sein.

Alle für die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage wesentlichen Einrichtungen müssen abschnittsweise oder im Ganzen gemäß Ziffer 12.3.2.1 Teil 1 der TRFL an die Betriebszentrale angeschlossen sein, von der aus die für die Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage wesentlichen Einrichtungen im Ganzen und in allen Teilabschnitten überwacht und betrieben werden können.

Die Betriebszentrale muss ständig - auch während der Förderpausen - mit einem für die Steuerung der Rohrfernleitungsanlage Verantwortlichen besetzt sein, der fließend Deutsch spricht (Muttersprache oder Nachweis sehr guter Deutschkenntnisse über entsprechende Zertifikate).

6.2.96

Die Meldungen der Objektschutz- und Brandfrüherkennungseinrichtungen sind durch ein hochverfügbares Fernwirksystem an die ständig besetzte Betriebszentrale zu übertragen. Im Ereignisfall hat die Betriebszentrale alle notwendigen Schritte zu veranlassen. Die Konzeption der Einrichtungen sowie ihrer Übertragungswege hat insbesondere auf DIN VDE 0800 und DIN VDE 0833 zu basieren oder auf einer mindestens gleichwertigen Konzeption.

6.2.97

Die Rohrfernleitungsanlage darf nur betrieben werden, wenn sie mit Ausnahme von oberirdischen Rohrleitungsabschnitten mit einer Einrichtung zur Feststellung schleichender Undichtigkeiten ausgerüstet ist, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

Als Einrichtung zur Feststellung schleichender Undichtigkeiten ist für die Rohrfernleitung auf ihrer gesamten Länge auf allen unterirdischen Abschnitten ein dem Stand der Technik entsprechendes technisches System oder Verfahren zu verwenden.

Das eingesetzte System oder Verfahren muss geeignet sein, eine Leckmenge des Förderstoffes Kohlenmonoxid mit einer Genauigkeit und einer Leckerkennungszeit nach dem Stand der Technik zu erkennen. Es muss eine Leckerkennungszeit gewährleisten, die nicht mehr als 48 Stunden beträgt.

Als Systeme, die die vorgenannten Anforderungen nach dem Stand der Technik gewährleisten können, gelten verfügbare Systeme auf Basis von analytischen Verfahren mit quasikontinuierlichen Messungen über im Untergrund eingebrachte parallel verlegte Sensorik in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitung.

Bei Verwendung eines analytischen Verfahrens mittels Sensorschlauch wird ein Analyseintervall von 24 – 48 Stunden an der Kohlenmonoxidfernleitung als quasikontinuierliche Messung angesehen.

Sofern kein analytisches System eingesetzt werden soll, ist die Gleichwertigkeit eines alternativen Messverfahrens zu einem geeigneten analytischen Messverfahren hinsichtlich der Genauigkeit der Leckerkennung und der Leckerkennungszeit auf der Grundlage eines Feldversuches nachzuweisen.

Die Verwendung des alternativen Messverfahrens setzt die vorherige Bestätigung der Gleichwertigkeit durch die Planfeststellungsbehörde voraus.

6.2.98

Die Rohrfernleitungsanlage ist einschließlich aller Nebenanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Rohrfernleitungsverordnung in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und fortlaufend zu überwachen. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen.

6.2.99

Es ist sicherzustellen, dass die Rohrfernleitung insgesamt oder abschnittsweise gemolcht werden kann.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Untersuchung und die Zeitabstände für die weitere Überwachung der Rohrfernleitungsanlage mit einem Prüfmolch ist im Einvernehmen mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Sachverständigen festzulegen.

Die Zeitabstände für die wiederkehrende Untersuchung mit einem Prüfmolch werden an Hand der Prüfergebnisse in Abstimmung mit dem Sachverständigen jeweils im Anschluss an die erfolgten Molchungen festgelegt.

Der Ablauf des Molchvorgangs ist in einer eigenen Betriebsanweisung detailliert zu beschreiben.

6.2.100

Der aktive kathodische Korrosionsschutz (KKS) für die gesamte Rohrfernleitung ist entsprechend dem Stand der Technik auszuführen.

Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung sind dem Sachverständigen nach TRFL rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung des Sachverständigen ist den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln umgehend vorzulegen.

6.2.101

Die Rohrfernleitungsanlage darf nur betrieben werden, wenn an sie am Standort Dormagen eine Entspannungseinrichtung (z.B. Fackel) angeschlossen ist, die jederzeit in der Lage ist, das Gesamtvolumen des in der Fernleitung befindlichen Kohlenmonoxids kontrolliert abzuführen.

Mit dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sowie den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln ist vor Inbetriebnahme die Detailkonzeption der Entspannungseinrichtung abzustimmen. Für jeden absperrbaren Abschnitt der Fernleitung ist ein entsprechendes Entspannungsszenario auszuarbeiten.

6.2.102

Der Betreiber der Rohrfernleitungsanlage hat unverzüglich jeden Schadensfall gemäß § 7 Abs. 2 der Rohrleitungsverordnung den zuständigen Überwachungsbehörden für die Rohrfernleitungsanlage (je für ihren Dienstbezirk die Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln) anzuzeigen. Unabhängig davon sind die zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich zu informieren, wenn es zu Ereignissen kommt, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Leitung gefährden. Sobald Kohlenmonoxid austritt, ist darüber hinaus in jedem Fall sofort die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

Die Benachrichtigung von Behörden entsprechend den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen bleibt hiervor unberührt. Bei der Meldung von Schadensfällen an die zuständigen Behörden sind nicht nur betriebsinterne Streckenbezeichnungen anzugeben, sondern es ist auch die genaue geographische Lage zu beschreiben.

6.2.103

Den örtlich zuständigen Feuerwehren sind Objektpläne und weitere Informationen, welche die besonderen Gefahren und Verhaltensmaßregeln des Einsatzpersonals beschreiben (für die Feuerwehreinsatzpläne etc, § 22 Abs. 1 FSHG), zu übermitteln und bei Änderungen zu aktualisieren. Die Lage von wichtigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr sind in die Unterlagen für die Feuerwehr zu übernehmen. Die unmittelbar angrenzenden Fernleitungen sind in den Plänen zu berücksichtigen.

6.2.104

Gemäß § 4 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung i.V.m. Ziffer 2 Teil 1 TRFL hat die Vorhabensträgerin oder ein Rechtsnachfolger spätestens bei Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage eine zusammenfassende Dokumentation zu erstellen, die alle wesentlichen und sicherheitsrelevant bedeutsamen Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebes enthalten muss. Die Dokumentation ist jährlich zu überprüfen und unverzüglich nach Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage und ihrer Betriebsweise fortzuschreiben. Sie ist den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zur Verfügung zu stellen.

6.2.105

Druckstoßsituationen > 40 bar sind bei jedem Betriebszustand der Rohrfernleitung technisch auszuschließen.

6.2.106

Bei Prüfung der Rohrfernleitungsanlage oder Rohrfernleitungsabschnitte zur Feststellung der Festigkeit und Dichtheit ist die Druckprüfung mit Wasser gemäß Ziffer 10.1 Teil 1 der TRFL unter Anwendung der VdTÜV-Merkblätter 1060/1051 durchzuführen. Die Erfordernis einer zusätzlichen Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitung mittels Stickstoff ist mit dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung abzustimmen. Die Ergebnisse der Druckprüfungen sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen.

6.2.107

Die nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Sachverständigen gemäß Abschnitt B 2 des Anhangs B zur TRFL aufgestellten materiellen Anforderungen an die Rohrfernleitungsanlage sind zu erfüllen.

6.2.108

Es ist technisch sicherzustellen, dass bei Einspeisung des Kohlenmonoxids durch die Herstellbetriebe der maximale Druck von 40 bar in der Fernleitung nicht überschritten werden kann.

6.2.109

In Bereichen der Parallelführung oder Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen sind die zum Ausschluss einer Beeinträchtigung durch Wechselstromkorrosion zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem Sachverständigen nach TRFL abzustimmen.

Die Einbaustellen der Probebleche für eine Wechselstromkorrosion durch Hochspannungsbeeinflussungen sind in einem Plan zu kennzeichnen und die Prüfungsintervalle der Probebleche festzulegen. Die Ergebnisse der Begutachtung der Probebleche sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen. Eine Festle-

gung von Überwachungsintervallen durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bleibt vorbehalten.

6.2.110

Die Modalitäten zur Erfassung der Betriebslastkollektive nach Inbetriebnahme der Leitung sind ebenfalls mit dem Sachverständigen nach TRFL abzustimmen.

6.2.111

In Bereichen, in denen das Grundwasser flurnah ansteht, darf es während des Betriebes durch die dränierende Wirkung der Fernleitungsbettung nicht zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen.

6.2.112

Es ist sicherzustellen, dass die Rohrfernleitung durch Hochwassereinflüsse nicht beschädigt werden kann.

In Bereichen mit hochanstehendem Grundwasser bzw. in denen zukünftig mit hochstehendem Grundwasser zu rechnen ist, ist die Fernleitung durch geeignete Maßnahmen gegen Auftrieb zu sichern.

In Überschwemmungsgebieten von Oberflächengewässern ist sicherzustellen, dass die Leitung gegen Auftrieb sowie gegen Unter- oder Hinterspülung gesichert ist. Dabei ist von der Höhenkoordinate eines HQ100-Abflusses auszugehen.

6.2.113

Die Ansprechwerte von zum Einsatz kommenden Gaswarngeräten müssen deutlich unter der unteren Explosionsgrenze liegen.

6.2.114

Gemäß den Anforderungen nach § 8 Rohrfernleitungsverordnung i.V.m. Ziffer 12.6 Teil 1 der TRFL sind Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und ständig fort-

zuschreiben. Diese sind in Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden sowie den örtlich zuständigen Feuerwehren zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitung den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zur Genehmigung vorzulegen. In den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Schadensfällen festzulegen.

Dabei ist sicherzustellen, dass – unbeschadet der nachfolgenden Regelungen – den Anforderungen des § 24 FSHG Rechnung getragen wird.

Es ist dabei insbesondere auch darzustellen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Rohrfernleitung in Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis nach Ziffer 5.2.5 Teil 1 der TRFL berücksichtigt wurden.

Den Planungen sind Übersichtskarten im Maßstab 1 :25.000 beizufügen, in denen der geographische Verlauf der Leitung unter Angabe der Streckenkilometrierungen sowie vorhandener technischer Einrichtungen in seiner Lage eindeutig erkennbar wird.

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne müssen weiterhin zur Sicherstellung einer schnellen und zuverlässigen Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Stelle benennen, über die Störungen und Schadensereignisse gemeldet werden sowie die Kommunikationswege, über die mit den örtlich zuständigen Gefahrenabwehrstellen und Feuerwehren Verbindung aufgenommen werden kann.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan hat für die jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren abgestimmte Einsatzkonzepte zu enthalten.

Den Feuerwehren ist eine weitergehende regelmäßige Schulung für die anlagenspezifische Gefahrenabwehr anzubieten. Die Inhalte hierzu sind im Einzelnen mit den Feuerwehren abzustimmen.

6.2.115

Gemäß § 8 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit Ziffer 12.6.4 Teil 1 der TRFL ist das Personal des Betreibers der Rohrfernleitung bei Aufnahme der Tätigkeit in der Anlage und nachfolgend mindestens einmal jährlich in die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einzuweisen.

6.2.116

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Rohrfernleitungsverordnung i.V.m. Ziffer 12.6.4 Teil 1 der TRFL ist in regelmäßigen Abständen von maximal 2 Jahren eine Notfallübung auf der Grundlage der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne durchzuführen.

Die Notfallübung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehren, der Polizei und bei Bedarf mit anderen geeigneten Hilfsorganisationen vorzubereiten und unter deren Beteiligung durchzuführen. Die Notfallübung hat sich auf alle Gemeindegebiete zu beziehen, durch die die Rohrfernleitung verläuft.

Das Übungskonzept ist auch der Planfeststellungsbehörde unter Benennung der in die Notfallübung einzubeziehenden Behörden und Feuerwehren vorzulegen.

Nach Beendigung der Übung ist ein Protokoll über deren Verlauf zu erstellen und den beteiligten Behörden, Feuerwehren sowie der Planfeststellungsbehörde zuzusenden.

6.2.117

Von den vorstehenden Auflagen bleibt die grundsätzliche Verpflichtung des Betreibers der Fernleitung gemäß § 8 Abs. 3 Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit Anhang G zur TRFL unberührt, im Rahmen der Schadensfallvorsorge die betroffenen Gemeinden, Feuerwehren, Polizeibehörden und andere Hilfsorganisationen entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über den transportierten Stoff zu informieren.

Kreuzungen mit anderen Leitungen

6.2.118

In den Trassenabschnitten mit paralleler Verlegung der Kohlenmonoxidfernleitung zu anderen Leitungen ist eine vorherige einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber bzw. -eigentümer vorzunehmen. Die Verlegung muss in Übereinstimmung mit den entsprechenden technischen Regelwerken der betroffenen Leitungen, für Rohrfernleitungen insbesondere der TRFL, erfolgen.

6.2.119

Für Kreuzungen mit anderen Fernleitungen oder Fernleitungsschutzstreifen sind entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen. Bei Parallelführungen von mehr als 50 m Länge sollte ein Interessenabgrenzungsvertrag geschlossen werden.

6.2.120

Der lichte Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen muss groß genug sein, um weiterhin die erforderlichen Arbeiten an den betroffenen Parallelrohrleitungen der E.ON Ruhrgas AG durchführen zu können.

Vor Baubeginn im einschlägigen Bereich ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, dass durch die minimal vorkommenden lichten Abstände zu parallel verlegten Leitungen Wartungs- und Reparaturarbeiten - wie Rohrsägearbeiten, Leitungstrennungen oder Einbindungen unter Gas mittels gebördelter Überschieber - an den einzelnen Leitungen weiterhin möglich sind. Die Vorgaben der DIN 4124 sind hierbei zu berücksichtigen.

6.2.121

Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde, die Richtigkeit von Aussagen der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Kohlenmonoxid, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“, RWTÜV – vom 08.12.2004 Datum prüfen, eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen, insbesondere:

- Die Aussage, dass alle Rohrleitungen für große äußere Überdrücke dimensioniert sind.
- Die Aussage, dass im Brandfall der Förderbetrieb aufrecht erhalten wird, bei gleichzeitiger Reduzierung des Innendrucks im Fernleitungssystem auf ein Minimum.
- Die Aussage, dass die Festigkeitskennwerte der Stähle bei 300 °C noch etwa 50% des Wertes bei Raumtemperatur aufweisen, ebenso wie die Aussage für tiefe Temperaturen.

- Die ausreichende Berücksichtigung des Zustands während der Stressdruckprüfung in der Bemessung. Je nach Höhenlage werden hier Prüfdrücke von ca. 200 bar erreicht. Die Auswirkungen eines Lecks oder Bruchs bei diesen hohen Prüfdrücken sind zu betrachten.

Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen.

6.2.122

Im Einflussbereich von Hochspannungsfreileitungen ist dafür Sorge zu tragen, dass trotz kurzzeitiger Spannungsinduktionen bei eventuellen Erdkurzschlüssen der Stromkreise der Hochspannungsfreileitung (z.B. durch niederohmige oder induktive Sternpunkt-Erdung) ein sicherer Betrieb der Fernleitung gewährleistet ist.

Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend Abschnitt 4.2.2.2 der DIN VDE 0228, Teil 1/12.87, erdsymmetrisch zu betreiben.

6.2.123

Bei Kreuzung mit einer Niederspannungsleitung (Blatt G 80), zur Kreuzung mit einer Mittelspannungsleitung sowie zu Kreuzungen mit einer Freileitung (Blatt G 83) der Stadtwerke Solingen (SWS). Die Stromleitungen sind zu beachten und in Abstimmung mit der SWS entsprechend zu sichern.

Ein erforderlicher lichter Mindestabstand bei Kreuzungsbau und Parallelverlegung ist gemeinsam abzustimmen. Bei Kreuzungen ist ein lichter Mindestabstand von 0,5 m und bei Längsverlegung ein lichter Mindestabstand von 1,0 m zu den Stromleitungen einzuhalten. Der Nachweis ist vor Ort der Fremdbaustellenüberwachung der Stadtwerke zu erbringen.

Hinsichtlich der Trinkwasserleitung DN 700 der SWS ist vor Baubeginn im entsprechenden Bereich wegen der Betroffenheit des Schutzstreifens (5 m beidseitig) ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

6.2.124

In den Bereichen, in denen vorhandene Stromleitungen im zukünftigen Schutzstreifen der Fernleitung liegen, müssen jederzeit Reparaturarbeiten und Neuverlegungen an alter/vorhandener Stromleitungstrasse durchführbar sein.

Sind Folge- oder Parallelmaßnahmen an sonstigen Anlagen der SWS beabsichtigt, muss basierend auf den SWS-Planungen möglichst frühzeitig vor Beginn der Arbeiten die Bestätigung zur gemeinsamen Durchführung vorliegen.

6.2.125

In den Planunterlagen fehlt die Darstellung vorhandener Versorgungsleitungen der Stadtwerke Solingen GmbH und der Wasserwerke Baumberg GmbH. Sie sind in den Bauausführungsplänen in Abstimmung mit den Stadtwerken entsprechend zu ergänzen.

Die bauausführende Tiefbaufirma hat unmittelbar vor Beginn der Arbeiten die aktuellen Planunterlagen der Stadtwerke einzuholen.

6.2.126

Bauausführende Firmen haben im Stadtgebiet Duisburg vor Beginn der Arbeiten bei der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV), Abteilung für Vermessungswesen, die aktuelle Planunterlagen einzuholen.

Der Beginn der Arbeiten ist der zuständigen Betriebsstelle der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit erforderliche Abstimmungen (planerische und bauzeitliche Absprachen) erfolgen können.

Ausführende Tiefbaufirmen haben vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen in der Abteilung GP-T der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH einzuholen.

Geplante Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Duisburger Stadtgebiet sind erst nach örtlicher Absprache mit den zuständigen Betriebsstellen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH herzustellen.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem Mindestabstand von je einem Meter rechts und links von vorhandenen Versorgungsleitungen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH angepflanzt werden. Erforderliche

Baumschutzplatten sind zu setzen. Alternativ ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Die Durchführung von Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe vorhandener Versorgungsanlagen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH hat nach vorheriger Abstimmung, ggf. unter Aufsicht von Personal der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, stattzufinden. Ein Termin ist rechtzeitig mit den Betriebstellen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH abzustimmen.

Die vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen baubedingt nicht beeinträchtigt werden und sind jederzeit für Reparaturen und Auswechselungen zugänglich zu halten.

Das Freilegen der Versorgungsleitungen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH hat in Handschachtung zu erfolgen.

Für die vorhandenen und in ihrer Leitungsführung verbleibenden Versorgungsanlagen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH sind die „Hinweise und Schutzanweisungen der Stadtwerke Duisburg AG“ zu beachten und einzuhalten.

Ein Mindestabstand von 0,4 m zu Versorgungsanlagen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH ist einzuhalten, bei Fernwärmeanlagen von 0,7 m.

Leitungen der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden und sind jederzeit zugänglich zu halten. Sind in begründeten Einzelfällen doch Umlegungen von Versorgungs- oder Anschlussleitungen notwendig, ist dies rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen. Auskünfte dazu erteilt der zuständige Ansprechpartner der DVV.

6.2.127

Die Kreuzung der Kohlenmonoxidfernleitung mit Leitungen der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) sind vor Baubeginn einvernehmlich abzustimmen.

Da die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen können, ist vor Beginn der Arbeiten die Lage der RWW-Versorgungsleitungen durch einen Mitarbeiter der RWW vor Ort aufzeigen zu lassen.

Für die vorhandenen und in ihrer Leitungsführung verbleibenden Versorgungsanlagen der RWW ist die „Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH“ zu beachten und einzuhalten.

Zur Koordinierung der Maßnahmen hat rechtzeitig eine Terminabsprache mit der Planungsabteilung der RWW zu erfolgen.

6.2.128

Für die vorhandenen und in ihrer Leitungsführung verbleibenden Anlagen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW) sind die „Technischen Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Mindestabstände zu den Anlagen einzuhalten und eine Überbauung auszuschließen.

Vor Bauausführung hat rechtzeitig mit der WSW eine Abstimmung der Detailplanung zur Querung der Leitungen der WSW zu erfolgen.

6.2.129

Die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom/ Gas/ Wasser/ Fernwärme“ der Stadtwerke Düsseldorf AG ist zu beachten und einzuhalten.

Eine grundsätzliche Mindestüberdeckung von 0,30 m für die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG darf während der Bauarbeiten nicht unterschritten werden.

Sofern durch die Baumaßnahme Sicherheits- und Regulierungsarbeiten an den Leitungsarmaturen der Stadtwerke Düsseldorf AG oder die Auswechslung von Straßenkappen notwendig werden, ist dies mit den Stadtwerke Düsseldorf AG frühzeitig abzustimmen. Bei Bedarf sind neue Straßenkappen im Betriebshof der Stadtwerke, Höherweg 200, abzuholen und einzubauen.

Sofern sich nach den baulichen Veränderungen Unterflurhydranten der Stadtwerke Düsseldorf AG in als Parkplatz ausgewiesenen Flächen befinden, sind die betreffenden Oberflächen so zu gestalten, dass diese Armaturen jederzeit für den Netzbetrieb und die Feuerwehr zugänglich sind.

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten zur geplanten Maßnahme sind bei Querung der Leitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG im Besonderen die Punkte 5.6 und 5.7 der o.g. Schutzanweisung zu beachten. Abweichungen sind mit der Stadtwerke Düsseldorf AG abzustimmen. Sollten Umplanungen und Verlegungen der Rohrleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG erforderlich werden, wird dies durch die Stadtwerke Düsseldorf AG realisiert.

Mit Abweichungen bei den von den Stadtwerke Düsseldorf AG angegebenen Maßen (übersandte Bestandspläne, Anlagen 1 und 2) für die Lage der Versorgungsleitung Gas und Wasser der Stadtwerke Düsseldorf AG muss gerechnet werden. Gegebenenfalls ist die genaue Lage der Anlagen durch Querschläge festzustellen.

6.2.130

Mit der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH ist frühzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung über den aktuellen Bestand der betroffenen Leitungen herbeizuführen.

Bei Querungen der Druckrohrleitungen DN 110 und DN 160 der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH müssen vorab Suchgräben hergestellt werden, da aufgrund der Verlegung mittels Spülbohrverfahren eine genaue Lage- bzw. Höhenangabe nicht möglich ist.

Bei zukünftiger Lage der Druckrohrleitungen der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH im Schutzstreifen der Kohlenmonoxidfernleitung ist unter Einhaltung des Standes der Technik, insbesondere TRFL, zu gewährleisten, dass im Bedarfsfall diese Leitungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten offengelegt werden können.

6.2.131

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen und Sicherheitsabstände für die betroffenen Elektro-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen sind frühzeitig mit den Stadtwerken Hilden abzustimmen. In Kreuzungsbereichen ist generell ein lichter minimaler Abstand von 0,5 m sowie ein paralleler Abstand von 1,0 m einzuhalten.

6.2.132

Kurzfristig vor Baubeginn ist der Verlauf der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) -Leitung und der Lichtwellenleitungen (LWL) in allen parallel geführten und kreuzenden Bereichen der Kohlenmonoxidrohrleitung durch Ortung und mindestens einer Suchschachtung zu erkunden und durch Auspflockung mit definierten Pflockfarben zu kennzeichnen. In Zweifelsfällen oder bei nicht eindeutiger Linienführung ist die Ortung durch mehrere Suchschachtungen zu verifizieren.

Zur Ermittlung eventueller Isolationsschäden an der RMR-Rohrleitung durch das Bauvorhaben sind, soweit nicht in einem Interessenabgrenzungsvertrag zwischen RMR und der Vorhabensträgerin anderweitige Regelungen getroffen werden, Intensivmessungen vor und frühestens ein halbes Jahr nach Bauende (Penetrationszeit) in allen relevant beanspruchten RMR-Trassenbereichen durchzuführen.

Für alle Arbeiten im RMR-Schutzstreifen ist frühzeitig der RMR die detaillierte Bauabwicklung abzustimmen. Alle Arbeiten im RMR-Schutzstreifen sind nach Rücksprache und mit Einverständnis der RMR unter Einhaltung der RMR-Schutzanweisung durchzuführen.

Der Achsabstand der RMR-parallelen Leitungsführung ist so zu wählen, dass Schutzstreifenüberschneidungen vermieden werden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind.

Die LWL-Anlage ist im Regelfall in einem lichten Abstand von 3,5 m zur RMR-Rohrleitung gelegen. In Teilbereichen wurde die LWL-Anlage jedoch am Schutzstreifenrand verlegt, d.h. der Achsabstand von RMR/LWL beträgt 4,5 m. Dieser Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen (Regelquerschnittsprofilen) nicht dargestellt und ist zu ergänzen. Die entsprechenden RMR-Anlagen sind in der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen.

Querungen der RMR-Anlagen sind grundsätzlich in offener Bauweise als Unterquerung mit gleich bleibendem Höhenniveau im RMR-Schutzstreifen auszuführen. Es ist ein lichter Mindestabstand von 0,6 m einzuhalten. Vor Verfüllung der RMR-Anlagen ist die Rohrisolierung der Produktenleitung zu säubern, zu prüfen und im Beisein von zuständigen Vertreter der RMR mit einer Prüfspannung von 20 kV zu testen. Entstandene Schäden sind zu beseitigen.

Bei Querungen der RMR-Anlagen mit Kabeln sind diese im gesamten RMR Schutzstreifen in einem Kabelschutzrohr zu verlegen.

Bei Freilegungen der RMR-Anlagen dürfen die Stahlrohrleitung nicht mehr als 5,0 m und die LWL-Kabel nicht mehr als 2,0 m frei tragen. Freigelegte RMR-Anlagen sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Holzlattung, Rohrhalschalen, etc.) gegen mechanische Einwirkungen zu schützen und dürfen nicht als Abstützungen anderer Baukonstruktionen dienen.

Die Baugruben sind nach DIN 4124 herzustellen, damit sichergestellt ist, dass durch eventuellen Grundbruch die zulässige, freitragende Länge der RMR-Anlagen nicht überschritten wird.

Falls notwendig, sind gemäß TRFL, Teil A Abschnitt 3.4, Vorkehrungen zu treffen, die in Kreuzungsbereichen eine gegenseitige Beeinflussung der Sicherheit für mögliche anzunehmende Schadensfälle ausschließen.

Alle freigelegten RMR-Anlagen sind vor Verfüllung von RMR abzunehmen.

Baustelleneinrichtungen und Rohrlagerplätze sind außerhalb der RMR-Trassen anzulegen.

Die RMR-Anlagen müssen für Überwachungs- und Wartungsmaßnahmen jederzeit uneingeschränkt zugänglich bleiben.

Das Befahren des RMR-Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit RMR abzustimmen. Für erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit RMR geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die RMR-Anlagen zu schaffen.

Wartung und Betankung von Baufahrzeugen dürfen nicht im RMR-Trassenbereich durchgeführt werden.

Die RMR-Trasse ist mit geeigneten Mitteln gegen unbefugte Nutzung/Befahrung durch die Baustellenabwicklung zu sichern.

Bohr- und Rammarbeiten im RMR-Schutzstreifen sind mit der RMR abzustimmen. Bei Rammarbeiten sind Schwingungsmessungen an der RMR-Rohrleitung erforderlich. Im Beisein eines geeigneten Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung sind die gemessenen Schwinggeschwindigkeiten durch den Sachverständigen zu beurteilen.

Zur RMR-Leitung parallele Bohrungen haben gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen, die Sicherheit der RMR-Leitungen ist zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind die RMR-Anlagen mittels Handschachtungen zu erkunden.

Erforderliche Verdichtungsarbeiten im RMR-Schutzstreifen sind möglichst erschütterungsarm mittels Rüttelplatten oder statischer Walzen durchzuführen. Vibrationswalzen sind nicht zulässig.

Rüttelplatten dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung von 0,3 m eingesetzt werden, die Verdichtungsdruck darf bei 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm und ab einer Leitungsüberdeckung 0,6 m 13,5 N/cm² nicht überschreiten.

Statische Walzen dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung von 0,6 m eingesetzt werden. Das zulässige Walzengewicht ist in Abhängigkeit der Rohrleitungsüberdeckung mit RMR abzustimmen.

Der kathodische Korrosionsschutz der RMR-Rohrfernleitungsanlage darf durch die parallel geführte oder kreuzende Fremdleitungsanlage nicht unzulässig beeinflusst werden. Zur Kontrolle sind in Kreuzungsbereichen im Regelfall Potentialüberwachungsmessstellen dauerhaft einzurichten. Es sind die einschlägigen Regelwerke und Richtlinien, insbesondere die AfK-Empfehlungen, zu beachten.

Die vorhandenen RMR-Marker - beschriftete Markierungssteine, bodengleich in der RMR-Trasse gesetzt - sind zu sichern und nach Ende der Baumaßnahmen im Beisein von RMR zu überprüfen bzw. zu erneuern.

In den beanspruchten Trassenbereichen der RMR-Leitung sind die RMR-Schilderpfähle vor Beginn der Baumaßnahme aufzumessen (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) und die Schilderpfahlbeschriftung zu erfassen. Das Schilderpfahlaufmaß ist der RMR zwecks Prüfung vor Inanspruchnahme der Trasse zu überreichen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Bestand der RMR-Schilderpfähle im Beisein von Vertretern der RMR zu prüfen. Fehlende Schilderpfähle sind im RMR-Standard an gleicher Stelle zu ersetzen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind der RMR Bestandspläne in analoger und digitaler Form (dxf-Format) im Gauß-Krüger-Koordinaten-System mit NN-Höhen zu überlassen.

Die Aufteilung des Arbeitsstreifens im RMR-Schutzstreifen ist so zu planen, dass die Fahrspuren grundsätzlich nicht über der RMR-Rohrleitung und nicht über der LWL-Anlage eingerichtet werden. Eine minimale Inanspruchnahme der RMR-Rohrleitung ist sicherzustellen.

Fahrspuren im Querungsbereich mit RMR-Anlagen sind über die gesamte RMR Trassenbreite mit Baggermatratzen auszulegen.

Vor Beginn der Bauarbeiten (Statusmessung) und nach Abschluss der Baumaßnahmen (Kontrollmessung) sind in den relevant beanspruchten Bereichen Intensivmessungen zur Überprüfung der RMR-Rohrisolierung durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme entstandene Drainageschäden, Flur- und Folgeschäden innerhalb des RMR Schutzstreifens sind RMR zur Kenntnis zu geben.

Beim Verlassen der Baustelle (tägliches Arbeitsende) sind alle Arbeitsgeräte und Fahrzeuge außerhalb des RMR-Schutzstreifens zu parken, damit die Zuwegung der RMR Trasse nicht blockiert wird.

Die verantwortliche Bauleitung ist der RMR zu benennen. Die Erreichbarkeit der verantwortlichen Bauleitung ist durch ausreichende Kommunikationsmittel sicherzustellen.

Bei erforderlichen RMR-Trassenquerungen mit dem Rohrvorbau der HDD-Bohrungen (Pipesite) ist darauf zu achten, dass die Ablaufrollen nicht im RMR-Schutzstreifen verankert werden.

Kreuzungen mit der RMR-Trasse sind nach Möglichkeit über die gesamte Trassenbreite rechtwinklig auszugestalten. Horizontal- und Raumbögen im Querungsbereich des RMR-Schutzstreifens sind zu vermeiden.

Vor Beginn von HDD-Bohrungen ist die Tiefenlage der RMR-Anlagen in Bohrachse zu erkunden und lagegenau in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen.

In Bereich der Kreuzung mit RMR-Anlagen bei RMR-km 011/155,98 (Gemarkung: Erkrath; Flur 6; Flurstück 202; Trassierungsplan: G 118) liegen Versorgungskabel der RMR-Absperrstation B9, eine LWL Verbindungsmuffe und eine Fernwirkkabelspule mit mehrschleifigen Zugentlastungen, sowie ein Anodenfeld. Bei der Querung der Anlagen der RMR ist durch geeignete Bauweise sicherzustellen, dass die Anlagen nicht beschädigt bzw. in ihrem Betrieb negativ beeinflusst werden.

Der RMR-Schutzstreifen kann für die geplanten Rohrlagerfläche nur soweit in Anspruch genommen werden, dass ein Betrieb der RMR-Anlage nach dem Stand der Technik weiterhin gewährleistet ist. Die Bewirtschaftung des Lagerplatzes hat die Erfordernisse des Schutzstreifens zu berücksichtigen.

Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen an den RMR-Anlagen müssen weiterhin möglich sein.

Die Zuwegung zur RMR-Trasse und zu RMR-Anlagenteilen darf nicht blockiert werden.

Die grundsätzliche Erfordernis der RMR für Wartungs- und Betriebszwecke notwendige Park- und Kranaufstellflächen vorzuhalten ist sicherzustellen.

Insbesondere darf während der Bauausführung die vorhandene Zuwegung zur RMR-Absperrstation B7 nicht blockiert werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit auch für einen Autokran möglich sein.

In RMR-Trassenbereichen, wo das LWL-Bündel am Schutzstreifenrand verlegt wurde, ist grundsätzlich ein lichter Mindestabstand von $> 1,0$ m zur LWL-Anlage einzuhalten. Abweichungen von dieser Nebenbestimmung sind mit der RMR abzustimmen.

Bei Verlegung im Nahbereich der RMR-Trasse sind die fächerförmigen Ausschwenkungen der LWL-Anlage zu den Kabelschächten zu beachten und in Handschachtung zu queren.

6.2.133

Die Bodenüberdeckung oberhalb der Nord-West-Ölleitung (NWO)-Fernleitung muss in den Ursprungszustand wiederhergestellt werden.

Der Schutzstreifen muss aus Sicherheitsgründen zur Vornahme von Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Fremdleitungen parallel verlegt werden.

Details zur Überlappung der Schutzstreifen sind in einem Interessenabgrenzungsvertrag zu regeln.

Kreuzende Leitungen und Kabel müssen als Unterkreuzung mit einem lichten Abstand von mindestens 80 cm in offener Bauweise verlegt werden. Kabel sind im gesamten Schutzstreifenbereich in einem Schutzrohr zu verlegen. Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklig auszuführen. Vor Rückverfüllung wird die Umhüllung der NWO - Fernleitung im freigelegten Bereich im Beisein der NWO mit einer Prüfspan-

nung von 20 kV geprüft, ggf. repariert. Anschließend ist die Leitung mit mindestens 0,5 m steinfreiem Material zu umhüllen.

Der kathodische Korrosionsschutz der NWO-Fernleitung darf von den geplanten Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist gutachterlich nachzuweisen und mit NWO abzustimmen.

Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen ist, ohne vorher mit NWO abgestimmte Sicherungsmaßnahmen, verboten.

Bauarbeiten innerhalb des NWO-Schutzstreifens erfordern das Einverständnis der NWO und sind unter der Aufsicht von NWO durchzuführen.

Bohrungen mit dem HDD-Verfahren ober- und unterhalb der NWO-Fernleitung sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie bedürfen einer gesonderten Zustimmung der NWO. Bohrungen parallel zur NWO-Leitung im Schutzstreifen sind nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die im Einzelfall mit der NWO abgestimmt werden müssen, erlaubt. Pressungen sind nach dem Stand der Technik unter Gewährung der Sicherheitserfordernisse der NWO-Leitung durchzuführen und mit der NWO vorab abzustimmen.

Baugrunderkundungen der Antragstellerin im Trassenbereich sind unzulässig, die Informationen sind über die NWO einzuholen.

Vor der Baumaßnahme und spätestens 1 Jahr nach Bauende müssen alle relevant beanspruchten Bereiche derjenigen Arbeitsstreifen, die sich innerhalb des Schutzstreifens der NWO-Leitung befinden und relevante Belastungen auf die NWO-Leitung erzeugen, einer Intensivmessung unterzogen werden, um zu prüfen, ob bedingt durch die Baumaßnahme der passive Korrosionsschutz (Umhüllung) beschädigt worden ist.

Bei Rammarbeiten in relativer Nähe zur NWO-Fernleitung werden Schwingungsmessungen erforderlich. Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist zuvor durch die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung festzulegen.

Die vorhandene Leitungstrasse ist in der Örtlichkeit zunächst grundsätzlich durch Suchschlitze zu ermitteln und eindeutig zu kennzeichnen. Je nach Linienführung und Annäherung wird die Ortung und Suchschachtung soweit verdichtet, bis das Ergebnis eindeutig ist. Die Lage der Leitungen –horizontal und vertikal – (PRG- und NWO-

Fernleitung) ist einzumessen und der NWO mitzuteilen. Nach Abschluss der Bau-
maßnahme muss der NWO die Bestandsdokumentation digital und analog zur Verfü-
gung gestellt werden. Die Darstellung der Trassenachsen erfolgt digital im Gauß-
Krüger-Koordinatensystem.

Durch die Bauphase entstandene Flur- und Folgeschäden innerhalb des Schutzstrei-
fens sind zu erfassen und durch Protokolle der NWO zur Kenntnis zu bringen.

Der Schutzanweisung der NWO ist zu folgen. Sie stellt dar, welche Maßnahmen im
Leitungsbereich eingeschränkt bzw. verboten sind. Eine Bestätigung der „Anerken-
nung der Schutzanweisung“ ist der NWO zu übersenden. Für Fragen steht der An-
tragstellerin ein Ansprechpartner zur Verfügung.

6.2.134

Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ der
WINGAS GmbH sind zu berücksichtigen.

Die Bauausführungen sind mit der WINGAS GmbH frühzeitig abzustimmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit dem Pipeline-Service der WINGAS GmbH in Weis-
weiler, zuständig für den Bereich Köln-Worringen bis Rhein, und dem Pipeline-
Service Hagen, zuständig für den Bereich Rhein bis Duisburg Meiderich, ein Orts-
termin zu vereinbaren. Der jeweilige Pipeline-Service wird für eine örtliche Auswei-
sung des Leitungsverlaufes zur Verfügung stehen und während der gesamten Bau-
maßnahme die Betriebssicherheit der Erdgashochdruckleitungen der WINGAS
GmbH überwachen.

Die genaue Tiefenlage der Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH ist von
der Vorhabensträgerin unter Aufsicht der Pipeline-Service (s.o.) mit Suchschachtun-
gen zu überprüfen. Dies hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

Im Bereich der Erdgashochdruckleitung FL-WEDAL und AL Neuss darf bei der Paral-
lelführung ein genereller Achsabstand von mind. 4,0 m zwischen der Kohlenmonoxid-
leitung und den Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH nicht unterschritten
werden. Abweichungen davon, wie beispielsweise ein Abstand von 3,0 m bei gleich-
zeitiger Parallelverlegung mit Leitungen der WINGAS GmbH, sind mit der WINGAS
GmbH abzustimmen.

In den Kreuzungsbereichen mit den Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH ist die Kohlenmonoxidleitung und das Kabelschutzrohr in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse o.ä. nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu den Erdgashochdruckleitungen von $> 0,40$ m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage der rohrbegleitenden Fernmeldekabel darf ohne Zustimmung der WINGAS GmbH nicht verändert werden.

Direkt über den Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung: $8,5 \text{ N}/\text{cm}^2$

ab 0,6 m Leitungsüberdeckung: $13,5 \text{ N}/\text{cm}^2$

Vor Verfüllung der WINGAS-Leitung ist die Rohrisolierung der Gasleitung zu säubern, zu prüfen und im Beisein von zuständigen Vertretern der WINGAS GmbH mit einer Prüfspannung zu testen. Entstandenen Schäden sind zu beseitigen. Notwendige Schutzmaßnahmen, wie ggf. eine erhöhte Außenisolierung, sind in Abstimmung mit der WINGAS GmbH zu gestalten.

Der WINGAS ist für die ebenfalls kathodisch geschützte Kohlenmonoxidleitung durch die Vorhabensträgerin darzulegen, ob auf jeder Leitung Potenzialmessstellen anzubringen sind. Die VDE 0150 ist dabei zu beachten.

Bei Unterquerungen der Erdgashochdruckleitungen mit der Kohlenmonoxidleitung in offener Bauweise ist bei der Verfüllung des Rohrgrabens das Erdreich unter den Erdgashochdruckleitungen in Handarbeit zu verdichten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welche sie vor der Baumaßnahme hatte.

Bei einer grabenlosen Verlegung der Kohlenmonoxidleitung ist ein lichter Abstand von $> 1,0$ m zu den Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH einzuhalten.

Der Pipeline-Service der WINGAS GmbH wird während der gesamten Bohrvorgänge die Betriebssicherheit der Erdgashochdruckleitungen überwachen. Zusätzlich ist WINGAS durch ein Messprotokoll nachzuweisen, dass während der Bohrungen eine

ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf gewährleistet ist. Eine Kopie des Messprotokolls ist dem WINGAS-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

Im Zuge der Bauarbeiten wird das Freilegen von Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH erforderlich. Der freigelegte Leitungsbereich darf eine Länge von 4 m bzw. 6 m (abhängig vom Leitungsdurchmesser) nicht überschreiten.

Bei Parallelführungen mit Freilegen von Rohrleitungen ist die Lage der Erdgashochdruckleitung mittels geeigneten Schutzmaßnahmen zu sichern.

Das Befahren und Überqueren des Leitungsschutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH mit schweren Baufahrzeugen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem WINGAS-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

Der für den Bau erforderliche Arbeitsstreifen ist - soweit örtlich möglich - so anzulegen, dass der Fahr- und Arbeitsbereich der Bau- und Transportfahrzeuge sich auf der von den Erdgashochdruckleitungen abgewandten Rohrgrabenseite befindet.

Grundsätzlich dürfen Bohrarbeiten sowie Spund- und Rammaßnahmen nicht näher als 10 m zu den Erdgashochdruckleitungen durchgeführt werden. Bei kleineren Abständen als 10 m sind Vibrationsmessungen durchzuführen.

Bei erforderlicher Unterschreitung des genannten Mindestabstandes z. B. für die Bohrarbeiten in Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen, sind Einzelfallprüfungen erforderlich. Im Ergebnis können besondere Auflagen zur Durchführung der Arbeiten durch die WINGAS GmbH gefordert werden.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Bohrstellen und die Spund- und Rammbereiche örtlich anzuzeigen.

Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem WINGAS-Verantwortlichen vor Ort im Bereich der WINGAS-Anlagen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass WINGAS im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Leitungsschutzstreifens verlangen kann.

Von der Baumaßnahme sind auch Markierungspfähle (z.T. mit Messeinrichtung) der WINGAS betroffen. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht des Pipeline-Service der WINGAS (s. o.) zu sichern.

Entlang der Erdgashochdruckleitungen verlegte Drainagen müssen in ihrer ordnungsgemäßen Funktion erhalten bleiben.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der WINGAS GmbH unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Es sind die genaue Lage, die Höhenangaben und die technischen Daten zu dem Projekt anzugeben.

Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung, die die Erdgashochdruckleitungen der WINGAS GmbH betreffen, bedürfen einer erneuten Zustimmung durch die WINGAS GmbH.

Die Baufreigabe ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe des Az. 05.00.00.204.111.04 als Schachtschein bei der WINGAS GmbH zu beantragen.

6.2.135

Die durch Kreuzung bzw. Parallellage betroffene Fernleitungen 38 der Westgas (Fernleitungen 38), der ARG (Fernleitung 30) sowie der Air Liquide (Wasserstoffleitung der ALTG) verfügen über einen Schutzstreifen von 10 m. Diese sind zu berücksichtigen. Die Durchführung der beantragten Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen darf lediglich unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben in Abstimmung mit der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide erfolgen.

Durch den Bau, zukünftigen Bestand und Betrieb der Kohlenmonoxidfernleitung darf der Bestand sowie der sichere und kontinuierliche Betrieb der Fernleitungen nicht berührt werden.

Alle Maßnahmen im Bereich der o.g. Fernleitungen, insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzstreifen für Parallellagen, Leitungskreuzungen und Nutzung als Arbeitsstreifen bedürfen einer detaillierten Abstimmung mit der Infracor GmbH (für ARG, Westgas, AirLiquide).

Vor einer Inanspruchnahme der Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen, in dem die Bedingungen der Inanspruchnahme detailliert geregelt werden.

Die geltenden Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen sind bei der Durchführung der Verlegung sowie bei zukünftigen Maßnahmen bzgl. der geplanten Leitung zu beachten.

Der Abstand der Kohlenmonoxidfernleitung zu den o.g. Fernleitung hat bei Parallelführungen mindestens 4 m zu betragen. Sofern ein Arbeitsstreifen im Bereich der Schutzstreifens errichtet wird, ist dieser auf der der Kohlenmonoxidfernleitung zugewandten Seite der o.g. Fernleitungen zu errichten, wobei der Mindestabstand zwischen diesen Fernleitungen und dem Arbeitsstreifen 0,5 m zu betragen hat.

Die Zugänglichkeit zu den o.g. Fernleitungen nebst Schutzstreifen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Bodenüberdeckung der o.g. Fernleitung darf nicht verändert werden.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der o.g. Fernleitungen ist auch für mögliche Schadensfälle der geplanten Leitung auszuschließen. Dies ist gutachterlich nachzuweisen und der Planfeststellungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Baugrunderkundungen im Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen bedürfen der Freigabe durch die Infracor GmbH (für ARG, Westgas, AirLiquide).

Sicherungsposten der Westgas auf der Baustelle sind zu dulden. Sofern durch die Sicherungsposten für o.g. Fernleitungen sicherheitsrelevanter Handlungsbedarf entsteht, ist deren Anweisungen zum Schutz unserer Fernleitung in Abstimmung mit der Bauleitung zu folgen. Jegliche Bauarbeiten im Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Infracor GmbH (für ARG, Westgas, AirLiquide).

Kreuzungen unter den o.g. Fernleitungen sind mit einem lichten Abstand von mindestens 0,8 m und möglichst rechtwinklig auszuführen. Mindestens jedoch ist ein Winkel von 60° auszuführen. Die Ausführung hat außerhalb von Einbauteilen der o.g. Fernleitungen (z. B. Dehnungselemente, Fundamente usw.) zu erfolgen.

Alle freigelegten Abschnitte der o.g. Fernleitungen sind vor Verfüllung zu säubern und im Beisein von Infracor GmbH (für ARG, Westgas, AirLiquide) einer Hochspannungsprüfung (20kV) zu unterziehen. Der Zustand der Fernleitungsumhüllung ist visuell zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen an der Umhüllung der o.g. Fernleitungen sind in Abstimmung mit Infracor GmbH (für ARG, Westgas, AirLiquide) zu

beheben. Die Verfüllung hat im unmittelbaren Umfeld der o.g. Fernleitungen mit steinfreiem Sand (mind. 50 cm) zu erfolgen.

Spätestens bis zum Beginn der Tiefbauarbeiten sind Suchschlitze bzgl. der o.g. Fernleitungen anzulegen, die den Verlauf der Fernleitungen und die Kreuzungsstellen eindeutig zu kennzeichnen.

Die, die Verlegung durchführenden Firmen und das eingesetzte Führungs- und Aufsichtspersonal der Firmen haben die Schutzanweisung und ergänzende Sicherheitsauflagen der Westgas schriftlich anzuerkennen. Darüber hinaus hat der Vorhabens-träger vor Aufnahme der Arbeiten das gesamte vor Ort tätige Personal über alle Sicherheitsauflagen, Verhalten bei Auffälligkeiten in der Trasse usw. detailliert zu belehren. Bei längerem Einsatz sind die Belehrungen in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 4 Wochen) zu wiederholen. Der Vorhabensträger hat dies zu dokumentieren (z. B. durch unterzeichnete Teilnahmelisten) und der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide auf Anfrage bereitzustellen.

Die Lagerung von Materialien oder Lagerbehältern im Schutzstreifen der o.g. Fernleitung ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide.

Das Befahren des Schutzstreifens der o.g. Fernleitungen mit Baufahrzeugen ist nur auf befestigten Straßenflächen und außerhalb dieser Flächen nur nach vorheriger Zustimmung der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide unter Beachtung von Sicherheitsauflagen (u.a. zur Lastverteilung, Ausführung Überfahrweg) gestattet. Die Überfahrtsbereiche sind in der Örtlichkeit eindeutig zu kennzeichnen und ggf. durch Abzäunung zu sichern.

HDD-Bohrungen bei Parallellagen sind nur in einem Abstand von 10 m zu den o.g. Fernleitungen durchzuführen. Straßenpressungen bis zu einer Länge von 60 m sind in einem Abstand von mindestens 5 m zu den o.g. Fernleitungen durchzuführen. Bei Unterpressungen/-bohrungen der o.g. Fernleitungen hat der lichte Abstand mindestens 5 m zu betragen. Bohrungen sind als gesteuerte Bohrungen mit laufender Ortung durchzuführen, wobei die Ortungsgenauigkeit mindestens 10 cm betragen muss.

Bei Rammarbeiten in relativer Nähe zu den o.g. Fernleitungen werden Schwingungsmessungen erforderlich. Die zulässige Schwinggeschwindigkeit ist zuvor durch

die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung festzulegen.

Bei Tiefbaumaßnahmen im Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen ist das Auftreten von unzulässigen Gaskonzentrationen durch auf der Baustelle mitzuführende Gasspürgeräte kontinuierlich zu überwachen.

Soweit nicht in einem Interessenabgrenzungsvertrag zwischen der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide und der Vorhabensträgerin anderweitige Regelungen getroffen werden, sind vor Beginn der Bautätigkeiten und spätestens 1 Jahr nach deren Beendigung alle Bereiche, in denen der Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen diente oder Baugruben angelegt wurden, einer Intensivmessung zu unterziehen, um zu überprüfen, ob während der Nutzung der passive Korrosionsschutz der o.g. Fernleitungen beschädigt wurde. Verschlechterungen des Umhüllungszustandes sind zu beheben.

Es ist sicherzustellen, dass während der Verlegung die Zugänglichkeit zu den o.g. Fernleitungen, auch soweit diese außerhalb des Schutzstreifens liegen, u. a. mit schweren Fahrzeugen (30 t) jederzeit gewährleistet bleibt. Erforderlichenfalls sind für die Verlegungsphase Ersatzwege anzulegen.

Der Verlauf der geplanten Leitung in den Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen und die Kreuzungsstellen sind durch Schilderpfähle zu kennzeichnen.

Durch die Verlegung entstandene Flur- und Folgeschäden innerhalb der Schutzstreifen der o.g. Fernleitungen sind zu erfassen und der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide offen zu legen.

Die konsequente und ordnungsgemäße Umsetzung aller Sicherheitsauflagen sind durch geeignete und dokumentierte organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Nach Beendigung der Verlegung ist eine Einmessung der geplanten Leitung durchzuführen. Die Ergebnisse in Form von Lageplänen und GIS-fähigen Koordinatenverzeichnissen sind der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Bei Kreuzung der Sauerstoffleitung FL 058 der Air Liquide Deutschland GmbH (ALD) zwischen km 63 und km 65 ist frühzeitig eine Detailabstimmung mit ALD durchzuführen. Die „Anweisung Air Liquide Deutschland GmbH (vormals Messer Griesheim GmbH) zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund“ ist zu befolgen.

ALD ist die Gelegenheit zur Überwachung der Maßnahmen im Bereich der betroffenen FL 058 einzuräumen.

Es ist der Nachweis gegenüber ALD zu erbringen, dass der Kathodenschutz der ALD-Fernleitung durch den KKS der Kohlenmonoxidfernleitung nicht negativ beeinflusst wird.

6.2.137

Anmerkung:

Ferngasleitungen der E.ON Ruhrgas AG bzw. von E.ON Ruhrgas AG verwaltete Anlagen der NETG, Gemeinschaftsleitungen der E.ON Ruhrgas AG und der Thyssen-gas GmbH und Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH und der i 21 Germany GmbH werden nachfolgend und zur besseren Verständigung als „Produktenleitungen“ bezeichnet.

Die allgemeinen Auflagen und Hinweise zur Bauausführung im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind in der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der E.ON Ruhrgas AG“ beschrieben. Die Anweisung ist zu beachten. Die Anweisung gilt auch für die im Schutzstreifen mitverlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Sofern die geplante Kohlenmonoxidrohrfernleitungsanlage Kabelschutzrohranlagen der GasLINE in Solotrasse berührt, sind die zutreffenden Auflagen und Hinweise der „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE“ zu berücksichtigen.

Der Arbeitsstreifen ist grundsätzlich so zu gestalten, dass sich die Fahrspur außerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen Produktenleitung befindet. Lagerung von Aushub über der betreffenden Produktenleitung ist nach Abstimmung bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

Kreuzungen der Produktenleitungen sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise mit einem lichten Abstand von mindestens 0,4 m herzustellen.

Bei Verlegung in geschlossener Bauweise sind die Produktenleitungen im Kreuzungsbereich bis 50 cm unterhalb Rohrunterkante freizulegen. Press- und Empfangsgrube sind außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Auflagen bezüglich der Ortung behält sich der Betreiber der Produktenleitungen vor.

Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Produktenleitungen haben grundsätzlich in Handschachtung zu erfolgen.

Parallelführungen sind außerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen Produktenleitung vorzusehen.

Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Parallelabstände (siehe hierzu Blatt G 90 und G 104) weisen Differenzen auf. Andere Antragsunterlagen beschreiben dagegen ausreichende Abstände in den Parallelführungsabschnitten. Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu korrigieren.

Das Abböschen von Baugruben ist nur außerhalb des Schutzstreifens zulässig.

Die Durchführung von Schwingungsmessungen u. a. beim Einbringen von Verbau, bei Überfahung mit schwerem Gerät oder Bodenverdichtung behält sich die PLEdoc GmbH vor.

Das Bohren von Löchern im Schutzstreifen der Produktenleitungen ist nicht zulässig.

Das Einfräsen von Drainagen im Schutzstreifen der Produktenleitungen ist nicht zulässig. Gleiches gilt für das Ableiten von Wasser aus der Wasserhaltung.

Sofern im Zuge der Verlegung der Kohlenmonoxidleitung eine Wasserhaltung erforderlich wird, ist sicherzustellen, dass es zu keinen Setzungen im Bereich der vorhandenen Produktenleitungen kommt.

Die von E.ON Ruhrgas AG verwalteten Leitungen sind auf Privatgrundstücken grundsätzlich dinglich gesichert. Die Schutzstreifenbreite beträgt durchmesserabhängig bis zu 10 m. Die gemäß dem technischen Regelwerk (DVGW-Arbeitsblatt G 463) geltenden Mindestabstände bei Parallelführung sind einzuhalten.

Bezüglich des kathodischen Korrosionsschutzes an den Anlagen der RWE Rhein-Ruhr und der Thyssengas GmbH ist frühzeitig eine Abstimmung mit der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice herbeizuführen.

Für Bereiche, in denen der Abstand zwischen den Leitungen $< 5,0$ m ist oder sich die Leitungen kreuzen sind vor Baubeginn mit RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Maßnahmen abzustimmen, die Stromaustritte und somit Korrosion verhindern.

Nach Inbetriebnahme sind Beeinflussungsmessungen durchzuführen.

Um die Kreuzungs- und Parallelverlegungsbereiche messtechnisch (KKS) überprüfen zu können, sind gemeinsame Messstellen in ausreichender Zahl einzurichten, die auch durch RWE Personal zugänglich sind.

Bei Verlegung in offener Bauweise ist bei Kreuzungen der Leitungen ein vertikaler Mindestabstand von $0,4$ m einzuhalten.

6.2.139

Die betroffenen Hochspannungsfreileitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems bzw. RWE Rhein-Ruhr dürfen durch die Verlegung der Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden. Zwischen den Eckstielen der einzelnen Leitungsmaste und der Außenkante der Rohrleitung ist ein seitlicher Abstand von mindestens $10,00$ m einzuhalten.

Der Bau und der Betrieb der Rohrleitungen hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – Ausgabe Mai 1982 - textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Kohlenmonoxidfernleitung wirksam sein.

Der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukranes) ist im Bereich der Leitungen nur sehr eingeschränkt möglich und gemeinsam abzustimmen.

Der Beginn der Arbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Operation 110/220/380 KV anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird,

muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird (siehe Merkheft für Baufachleute – Herausgeber VDEW/ISBN 3-8022-0527-8). Die Antragstellerin hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Gelände-niveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der RWE Westfalen-Weser-Ems (Hochspannungsfreileitungen).

6.2.140

Die Mindestabstände zu den vorhandenen Telekommunikationslinien sind einzuhalten. Ein Überbauen der Anlagen der Deutsche Telekom AG ist nicht gestattet.

Erforderliche Betriebsarbeiten (z. B. im Falle von Störungen) an den vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG PPB 1 und 2 müssen zukünftig - auch im späteren Schutzstreifen - jederzeit durchführbar sein.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG T-Com, TI NL West über die Lage informieren.

6.2.141

Bei den Bauarbeiten zur Kreuzung der Glasfaserkabel im Bereich Krefeld Uerdingen ist die Deutsche Telekom AG (T-Com PTI 13 Krefeld) frühzeitig zu informieren.

Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch die Deutschen Telekom T-Com PTI 13 vor Ort zu erfolgen.

6.2.142

Die „Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG TI NL West, PTI 22, Köln“ ist zu beachten.

Für jede Kreuzung oder Näherung unter 1,5 m Abstand zu den Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom AG TI NL West, PTI 22, Köln ist vorab ein Koordinierungsgespräch erforderlich.

6.2.143

Vor Baubeginn sind bei der Ish GmbH aktuelle Bestandspläne einzuholen und zu berücksichtigen.

6.2.144

Die GLH Auffanggesellschaft ist frühzeitig über die Bauarbeiten zu informieren und in den Bauablauf einzubinden, damit evtl. nötige Sicherungsmaßnahmen an der GLH-Trasse rechtzeitig geplant und koordiniert werden können. Die Details hierfür sind in einem Vorabgespräch mit dem zuständigen Ansprechpartner zu klären. Die Vorlaufzeit für Arbeitsvorbereitungen beträgt mindestens 6 Wochen.

6.2.145

Vor Baubeginn ist mit der COLT Telecom GmbH eine Ortsbegehung durchzuführen sowie im Beisein einer von COLT Telecom GmbH beauftragten Person das LWL zu orten und zu markieren.

Die Markierungen der LWL-Trasse der COLT Telecom GmbH sind soweit baubedingt möglich zu erhalten und zu sichern, dass sie während der gesamten Bauzeit nicht beschädigt werden können. Baubedingt zwingend zu beseitigende Markierungen sind nach Abschluss der Maßnahme in Abstimmung mit der COLT Telecom GmbH wiederherzustellen.

Das Überfahren des LWL der COLT Telecom GmbH mit schweren Fahrzeugen oder Baumaschinen ist nur mit Absprache einer von COLT Telecom GmbH beauftragten Person erlaubt.

Das Ablagern von Baugerät, Baumaterial oder Aushub im Bereich der LWL - Trasse der COLT Telecom GmbH sollte grundsätzlich vermieden werden. Fall dies dennoch notwendig wird, ist dies mit der COLT Telecom GmbH abzustimmen.

Die Auflagen aus dem Merkblatt „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaserver-sorgungsanlagen“ sind einzuhalten.

Der Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Baubeginn, der COLT Telecom GmbH anzuzeigen.

Während der Bauphase wird die COLT Telecom GmbH im Bereich der LWL Trasse eine Bauaufsicht stellen.

Planänderungen sind der COLT Telecom GmbH sofort mitzuteilen.

Sobald ein Bauzeitenplan vorliegt, ist dieser der COLT Telecom GmbH zu übersenden

Es ist sicherzustellen, dass die genannten Auflagen allen an der Baumaßnahme Beteiligten bekannt gemacht und von diesen eingehalten werden.

Die COLT Telecom GmbH ist frühzeitig in die Trassenkoordinierung und Bauablaufplanung einzubeziehen, damit ggf. erforderliche Umverlegungen frühzeitig berücksichtigt werden können. Hierzu ist eine möglichst frühzeitige Vorlaufzeit erforderlich.

Nach Fertigstellung sind der COLT Telecom GmbH Bestandspläne M 1:1000 der Kreuzungsstellen zu übersenden.

6.2.146

Vor Baubeginn sind bei der ISI GmbH und der MCI World Com aktuelle Leitungsaus-künfte und Bestandspläne einzuholen und zu berücksichtigen.

6.2.147

Durch die Rohrfernleitungsanlage sind Anlagen des Bergisch-Rheinischer Wasser-
verband (BRW) betroffen. Die Details der Bauausführung sind frühzeitig in der Ört-
lichkeit mit dem BRW abzustimmen.

Beim BRW sind frühzeitig vor Maßnahmenbeginn die aktuellen Bestandunterlagen
einzuholen.

Die Planunterlagen sind um fehlende Leitungen und Anlagen des BRW zu ergänzen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen des BRW darf während der Bauzeit nicht
beeinträchtigt werden.

Beginn und Ende der Baumaßnahmen bzw. Abweichungen hiervon und Bauverzöge-
rungen sind dem BRW frühzeitig mitzuteilen.

Die genaue Lage der BRW-Leitungen ist anhand von Querschlügen zu ermitteln.

Die seitens des BRW geforderten Mindestabstände zwischen den Abwasseranlagen
des BRW und der Transportleitung sind einzuhalten.

6.2.148

Die Verlegung und der Betrieb der CO-Leitung im Chemiepark Dormagen und Kre-
feld ist rechtzeitig im Vorfeld mit Bayer Industry Services einvernehmlich abzustim-
men.

Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz

6.2.149

Eingriffe in den Untergrund sind im Bereich der im „Altlastenkataster“ und im „Infor-
mellen Altstandortverzeichnis“ geführten sowie in der multitemporalen Luftbild- und
Kartenauswertung erfassten Flächen rechtzeitig im Vorfeld der Ausführung mit der
jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen. Dabei ist
durch Gefährdungsabschätzungen zu klären und zu beurteilen, ob und welche Sa-
nierungsmaßnahmen erforderlich werden und ob diese eine Gefährdung der geplan-
ten Fernleitung verursachen.

6.2.150

Die zuständige UBB legt für die jeweilige konkrete Fläche in Abhängigkeit von den zuvor genannten Ergebnissen und / oder sonstigen Befunden fest, unter welchen Voraussetzungen die Ausführung der Baumaßnahme im Bereich der im Altlastenkataster, im Informellen Altstandortverzeichnis oder neu entdeckter altlastverdächtiger Flächen sowie im Bereich schädlicher Bodenveränderungen erfolgen darf.

6.2.151

Die Tiefbauarbeiten sind durch einen oder mehrere Sachverständige im Sinne von § 18 BBodSchG zu begleiten. Falls die ausgewählten Sachverständigen den Nachweis einer Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer noch nicht vorlegen können, ist zum Nachweis der Sachkunde der Nachweis eines laufenden Bestellungsverfahrens bei der IHK zu erbringen.

6.2.152

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den / die Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen bei Antreffen kontaminierter Bodenmassen sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehender Baugruben
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrW-/AbfG in Verbindung mit der NachwV
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter Wasser undurchlässiger Folienabdeckung) gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal

6.2.153

Die Ergebnisse der gutachterlichen Baubegleitung sowie die Ordnungsmäßigkeit von Aushub-, Entsorgungs- und Verfüllmaßnahmen sind von dem zu beauftragenden Sachverständigen in einem Abschlussbericht gegenüber den UBB verantwortlich zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.

6.2.154

Eine Verwertung von Erdaushub mit Beimengungen (z.B. Bauschutt, Asche, Schlacke) hat bei dafür zugelassenen Vorhaben und Maßnahmen nach den Vorgaben des jeweiligen Verwertungskonzeptes der zuständigen UBB zu erfolgen.

6.2.155

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der jeweils zu beachtenden Abfallsatzung maßgeblich.

6.2.156

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine der im Untergrund lokal vorhandenen Schadstoffe mobilisiert werden. Im Vorfeld von Wasserhaltungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde zu prüfen, ob mit Grundwasserbelastungen zu rechnen ist. Ggf. werden Maßnahmen zur Grundwasserreinigung vor einer Wiedereinleitung notwendig.

6.2.157

Bei allen Baumaßnahmen dürfen nur Baustoffe verwendet werden, von denen durch Abtrag oder Auslaugung keine Gefährdungen sowie physikalische oder chemische Veränderungen für den Boden oder das Grundwasser ausgehen.

6.2.158

Sofern keine genauen Informationen darüber vorliegen, ob eine Asphaltsschicht im Bereich von Wege- oder Straßenumbaumaßnahmen teerhaltige Bindemittel enthält, ist diese Schicht repräsentativ untersuchen zu lassen. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis sind diese Abfälle in genehmigten Recyclinganlagen wiederzuwerten oder in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. (§§ 5 Abs. 2 und 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

6.2.159

Es ist ein Abschlussbericht zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen zu erstellen und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie den örtlich zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden vorzulegen.

6.2.160

Die Vorhabensträgerin hat den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln, den örtlich zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörden sowie dem jeweiligen Deponiebetreiber nach Durchführung der Baumaßnahme den Deponiebereich betreffende Bestandspläne der Rohrfernleitung zu übergeben.

Straßen- und Wegerechtliche Belange/ Belange des Schienenverkehrs

6.2.161

Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Straßen sind dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Querung von Straßen in der Nähe von signalisierten Knotenpunkten sind die Betreiber der Lichtsignalanlage frühzeitig über die detaillierten Bauabläufe zu informieren.

Für die Baumaßnahmen im Bereich von Schienenwegen hat eine entsprechende Benachrichtigung des jeweiligen Bahnbetreibers zu erfolgen.

Weitergehende Regelungen in den Gestattungsverträgen der Vorhabensträgerin mit den Trägern der Straßenbaulast bzw. den Bahnbetreibern bleiben unberührt.

6.2.162

Die BAB A 524 (B 288) wird östlich des Autobahnkreuzes Duisburg-Süd bis etwa 1 km westlich der Anschlussstelle der Duisburg-Huckingen (B 8) ausgebaut. Die in geschlossener Bauweise auszuführende Querung der Autobahn bzw. Bundesstraße muss deshalb um ca. 30 m auf der südlichen Seite verlängert werden.

6.2.163

In Verbindung mit der BAB A 524 (B 288) wird auch die von Süden kommende B 8n am Autobahnkreuz BAB A 524/BAB A 59 neu angebunden. Die B 8n kreuzt daher auch südlich der BAB A 524 die geplante Leitungstrasse. Die Kreuzung ist, sofern keine andere Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zustande kommt, in einer Tiefe von ca. 4 m unter Geländeoberkante auf ca. 160 m Länge zu verlegen. (Anlage gemäß Beiblatt aus Ordner 1 Blatt G243)

6.2.164

Kreuzung der BAB A 3 bei km 87,018; Plan G 224N2:

Es fehlen in den Unterlagen die Einrichtungen der Straßenbauverwaltung, wie die Entwässerungskanäle (2 x DN 300) und die FM-Kabel. Diese müssen für die Gestattungsverträge zwingend ergänzt werden und es kann erst dann eine abschließende Aussage bzgl. der geplanten Leitung getroffen werden. Für die Gestattungsverträge sind außerdem zwingend Höhenpläne (Längsschnitte) mit vorzulegen (in der Planfeststellung nicht enthalten), aus denen die Überdeckung der Rohrleitung zu den kreuzenden BAB-Entwässerungskanälen und dem FM-Kabel sichtbar wird und es ist darzulegen, dass das Bauverfahren (Matelrohrpressung) keine Auswirkungen auf die Streckenentwässerung hat.

6.2.165

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Baustelleneinrichtungen, Bauhilfsstoffe und restlichen Baustoffe so bald wie möglich zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Belange des Denkmalschutzes/ Bodendenkmalschutzes

6.2.166

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 15, 16 DSchG ist das gesamte Vorhaben durch eine archäologische Fachfirma zu betreuen, die das Vorhaben begleitet, eine Kontrolle der frischen Grabenprofile vornimmt und bei angeschnittenen archäologischen Befunden eine fachgerechte Dokumentation durchführt.

Insbesondere in den Maßnahmebereichen 4 – 7 der UVS (Karte Nr. 5.8-1 Blätter 07, 08) ist die bauvorbereitende archäologische Untersuchung des Baufeldes (Leitungsgraben und Baustraßen) sowie die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern durch diese Fachfirma zu veranlassen.

In den „Bereichen mit eventuellem archäologischem Untersuchungsbedarf im Vorfeld der Baumaßnahmen aufgrund einer Auensituation“ (UVS, Karte Nr. 5.8-1, Blätter 01 – 08) ist sicherzustellen, dass bei angeschnittenen archäologisch oder archäobotanisch relevanten Schichten eine fachgerechte Entnahme und Vorbereitung zur wissenschaftlichen Auswertung von Proben erfolgt.

Die im Grabenprofil erkennbaren archäologischen Befunde sind nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW zu dokumentieren.

6.2.167

Die Art und der Umfang der archäologischen Maßnahmen ist auf der Grundlage der Bauausführungsplanung im Detail mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Für die Durchführung der archäologischen Untersuchungs-, Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, ein fachliches Konzept einer anerkannten archäologischen Fachfirma rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen und deren wissenschaftliche Leitung zu benennen.

6.2.168

Das fachliche Konzept bildet die verbindliche Grundlage für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege Bonn. Eine Kopie des fachlichen Konzeptes ist der Planfeststellungsbehörde zeitgleich zu übersenden.

6.2.169

Die archäologischen Untersuchungen sind den Bauarbeiten vorlaufend vorzunehmen.

6.2.170

Mit den archäologischen Untersuchungen darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde die Zustimmungserklärung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zum fachlichen Konzept vorliegt.

6.2.171

Die Untersuchung, Dokumentation und Bergung archäologischer Befunde bzw. Funde (im Folgenden archäologische Maßnahmen) ist in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Sachbereich Praktische Bodendenkmalpflege, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland (D. Planck, Archäologische Ausgrabungen und Prospektion. Überarbeitete Fassung, Stand April 2006 [Veröffentlicht: www.landesarchaeologen.de]) und der Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfINANZIerte archäologische Maßnahmen [Veröffentlicht: www.lvr.de/FachDez/Kultur/Archaeologie/Aufgaben_Zustaendigkeiten]

durchzuführen.

Die denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses und das fachliche Konzept sind der wissenschaftlichen Grabungsleitung vor Beginn der archäologischen Maßnahmen vom Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.

Der Planfeststellungsbehörde und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist der Beginn der archäologischen Maßnahmen vor Ort mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahmen. Ihm ist die Person der wissenschaftlichen Grabungsleitung vor Beginn der Maßnahmen schriftlich zu benennen, die Benennung bedarf der Zustimmung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege; ein Wechsel der wissenschaftlichen Grabungsleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen, er bedarf der Zustimmung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege; jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, den Bereich der archäologischen Maßnahmen zu betreten; jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die schriftliche, zeichnerische und sonstige Dokumentation vor Ort zu überprüfen; nach Beendigung der archäologischen Maßnahmen – spätestens nach Ablauf der gleichen Zeit, die die archäologischen Maßnahmen vor Ort (Geländearbeitstage) gedauert haben – das Original oder eine dem Original entsprechende Kopie der Dokumentation zu überlassen und ein schriftlicher, unterzeichneter Abschlussbericht der wissenschaftlichen Grabungsleitung vorzulegen.

6.2.172

Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege und dem Rheinischen Landesmuseum Bonn ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die Funde zu begutachten.

6.2.173

Der Abschluss der archäologischen Maßnahmen wird im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt.

6.2.174

Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist die Möglichkeit einzuräumen, die Funde für die Dauer von sechs Monaten nach Grabungsabschluss zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Die Frist kann von der Planfeststellungsbe-

hörde verlängert werden, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmales oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich ist.

Wasserwirtschaft – Gewässerquerungen/ Parallelführungen an Gewässern

6.2.175

Gewässer sind möglichst rechtwinklig zu queren, die Querungstrecken sind so klein wie möglich zu halten.

Die Tiefenlage der Leitung unter zu kreuzenden Fließgewässern muss mindestens 1,50 m zwischen dem Scheitel des Schutzrohres und der Gewässersohle betragen. Eine Redzierung der Tiefenlage ist nur nach Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Planfeststellungsbehörde zulässig.

Gewässer sollten soweit möglich mittels Pressverfahren gekreuzt werden, um keine Erhöhung des Schwebstoffgehaltes und der Sedimentfracht im Wasser hervorzurufen. Press- und Zielgruben sind in einem ausreichenden Abstand, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, einzurichten, um den Gewässerrandstreifen nicht zu beschädigen.

6.2.176

Die Details der Gewässerkreuzungen sind mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und den Gewässerunterhaltungspflichtigen (BRW, Stadtwerke Solingen etc.) abzustimmen. Ggf. sind weitergehende Kreuzungsvereinbarungen zu schließen.

Beginn und Ende der Arbeiten sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen frühestmöglich anzuzeigen.

Der Baubeginn ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Gewässerquerungen ist ein Abnahmetermin mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme, jedoch spätestens zum o.g. Abnahmetermin, sind Bestandsunterlagen (analog und digital) zu übergeben, aus denen die endgülti-

ge Lage mit Angabe der Koordinaten (Gauß/Krüger) und Höhe (Höhenlage in m ü. NN) der beantragten Gewässerkreuzungen eindeutig hervorgehen.

6.2.177

Die Tiefenlage der Leitung bei Gewässerkreuzungen ist grundsätzlich mindestens 3 m beidseitig über die Böschungskante hinaus fortzuführen.

Unberührt bleiben weitergehende Regelungen in den privatrechtlichen Verträgen zwischen der Vorhabensträgerin und den Gewässerunterhaltungspflichtigen.

6.2.178

In den Fällen, in denen im geplanten Entwicklungsraum des Gewässers bereits zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft dieses Beschlusses eine andere Fernleitung bestanden hat, setzt die vorstehende Pflicht zur Anpassung voraus, dass auch die Fremdleitung dem geplanten Entwicklungsraum des Gewässers angepasst wird.

6.2.179

Eine Parallelführung der Leitung an Fließgewässern hat, sofern angrenzend parallel Wirtschaftswege verlaufen, grundsätzlich auf der gewässerabgewandten Seite der Wirtschaftswege zu erfolgen.

Bei einer zum Gewässer parallel verlaufenden Trassenführung ist zwischen Bachböschungsoberkante und Transportleitung inkl. des Schutzstreifens ein Abstand von mindestens 5,0 m als Gewässerentwicklungsbereich (Uferrandstreifen) einzuhalten.

6.2.180

Soweit Drainageleitungen und -systeme beeinträchtigt werden, ist eine fachgerechte Wiederherstellung sicherzustellen. Die dauerhafte Funktion der Drainagen darf nicht beeinträchtigt werden.

6.2.181

Gewässerböschungen, Sohl- und Uferbereiche sind nach Verfüllung und Verdichtung der Baugrube entsprechend den Vorgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen wieder in den natürlichen bzw. ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Sollten ausnahmsweise Wasserbausteine o.ä. zur weiteren Trassen- oder Böschungssicherung notwendig sein, sind sie mit ausreichender Bodenüberdeckung zu versehen.

6.2.182

Bei jeder Gewässerkreuzung ist die Vorflut aufrecht zu erhalten und der ordnungsgemäße Gewässerabfluss sicherzustellen.

6.2.183

Für die zu kreuzenden Gewässer ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ein Alarmplan zu erstellen.

6.2.184

Bei Gewässerquerungen in offener Bauweise ist überall dort, wo eine Versickerung des Gewässers zu besorgen ist, die Ausgestaltung der Sohle derart vorzunehmen, dass die durchgehende Fließgewässercharakteristik erhalten bleibt.

6.2.185

Zur Dükerung der Gewässer (u.a. Rahmer Bach, Dickelsbach) ist ein ausreichender Abstand des Scheitelpunktes der Rohrleitung zur Gewässersohle einzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Gewässerquerungen ist ein Abnahmetermin mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Während der Bauarbeiten ist die Trübung des Gewässers so gering wie möglich zu halten.

Der Hochwasserabfluss ist jederzeit sicherzustellen. Das Lagern von Erdaushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baugeräten im Böschungsbereich der Gewässer ist unzulässig

Wasserwirtschaft – allgemeiner Gewässerschutz

6.2.186

Die Bohrarbeiten für die Grundwasserabsenkungsbrunnen zur Grundwasserhaltung während der Bauphase sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können.

An der Bohrstelle dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie z.B. Schmier- und Treibstoffe gelagert werden. Es dürfen nur Bohrhilfsmittel verwendet werden, die keine Verkeimung des Wassers verursachen können.

Das Bohrfeld ist gegen unbefugtes Einwirken zu schützen.

Der Beginn der Bohrarbeiten ist den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie der jeweiligen Unteren Wasserbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die für die Grundwasserhaltung niedergebrachten Bohrungen sind nach Beendigung der Grundwasserhaltungsmaßnahme zurückzubauen. Dabei sind sämtliche technische Einrichtungen, wie Steigrohre, Kabel, Schläuche etc., zu entfernen. Die Brunnen sind nach Rückbau mit Bohrgut unter Vermeidung von Brückenbildungen zu verfüllen. Sofern im Bohrgut nicht ausreichende Mengen bindigen Bodenmaterials vorhanden ist, sind die oberen 2 m unter der Geländeoberkante mit geeignetem Dichtmaterial zu verfüllen, z.B. mit Quellton oder Compactonit.

6.2.187

In Bereichen, in denen das Grundwasser flurnah ansteht, darf es während des Baus durch Wasserhaltung nicht zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen.

Eine Sperrriegelwirkung des oberflächennahen Grundwassers ist zu vermeiden. Hierzu hat der Wiedereinbau von standortidentischem Bodenmaterial in den Rohrgraben zu erfolgen.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass von der Pipeline keine Drainagewirkung ausgeht. Zur Vermeidung von Drainagewirkungen in Gefällestrecken sind in Ausnahmefällen wasserundurchlässige Querriegel in die Baugrube einzubringen.

6.2.188

Die im Bereich der Leitungstrasse vorhandenen Grundwassermessstellen sind möglichst zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht beschädigt werden.

Muss eine Messstelle zwingend verlegt werden, ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln rechtzeitig vorher zu informieren.

Die Einzelheiten einer Verlegung einer Grundwassermessstelle ist mit dem Eigentümer abzustimmen.

Neu errichtete Grundwassermessstellen sind durch die Vorhabensträgerin oder einen Rechtsnachfolger lage- und höhenmäßig ebenso einzunivellieren wie Veränderungen der Messpunkthöhen an baulich geänderten Messstellen.

Die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln ist über die mit dem Eigentümer der Messstelle getroffene Vereinbarung schriftlich zu informieren.

Die ordnungsgemäße Verlegung einer Grundwassermessstelle ist nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren.

Abnahmeprotokolle sind der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf bzw. Köln spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Wasserwirtschaft – Wasserschutzgebiete

6.2.189

Alle Arbeiten innerhalb von Wasserschutzgebiets sind so durchzuführen, dass die Belange des Trinkwasserschutzes eingehalten werden und die entsprechenden Ge- und Verbote der jeweiligen Trinkwasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden, sofern sich aus den Regelungen dieses Beschlusses nichts anderes ergibt.

6.2.190

Der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS) ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn ein Baustellenplan vorzulegen, in dem die Baugruben und Baustelleneinrichtungen (Lageplan der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter usw.) im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap eingetragen sind.

6.2.191

Bei der Verlegung der Leitung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist über die oben genannten Vorgaben hinaus folgendes zu beachten:

Es dürfen nur biologisch abbaubare Betriebsmittel, z.B. Hydrauliköle, verwendet werden. Die Abfüllvorgänge dürfen nur-- auf ausreichend dimensionierten und dichten Auffangvorrichtungen erfolgen. Beim Betanken von Baufahrzeugen sind auslauf-sichere Wannen oder mineralölbeständige Folien zu verwenden. Sofern bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens in Wasserschutzgebieten Fremdmaterial eingebaut wird, dürfen dessen Inhaltsstoffe die LAGA-Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und im Eluat nicht überschreiten.

6.2.192

Die Vorhabensträgerin hat für die Bauphase den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln, den Unteren Wasserbehörden, den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie den Wasserwerksbetreibern der tangierten Wasserschutz- und -gewinnungsgebiete einen Verantwortlichen sowie einen Vertreter im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen zu benennen. Die Aufgaben können bei entsprechender fachlicher Qualifikation von der ökologischen Bauleitung wahrgenommen werden.

6.2.193

Den Wasserwerksbetreibern innerhalb der tangierten Wasserschutzgebiete ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn ein Baustellenplan vorzulegen, in dem die Baugruben und Baustelleneinrichtungen (Lageplan der Materialien, Aufenthalts- und Bauleitungsbaracken, Toilettenanlagen, Müllbehälter usw.) im jeweiligen Wasserschutzgebiet eingetragen sind.

Der Vertreter im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen hat den Wasserwerksbetreibern während der Bauarbeiten innerhalb des jeweiligen Wasserschutzgebietes täglich über den Umfang der Baumaßnahmen zu informieren und der ihnen die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit die Baumaßnahme zu überwachen.

6.2.194

Bei Arbeiten innerhalb von Trinkwasserschutz-zonen sind die mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Firmen und deren Mitarbeiter von der ökologischen Bauleitung über die möglichen Gefahren sowie die einzelnen Beschränkungen nach Schutz-zonenverordnung hinzuweisen.

6.2.195

Die Gestaltung des Rohrlagerplatzes innerhalb der Wasserschutz-zonen III A der Wasserschutzgebiete im Kreis Mettmann ist in der Örtlichkeit mit der UWB des Kreises Mettmann und dem Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim abzustimmen.

6.2.196

Die Zufahrt zu den Wasserwerken Hilden-Karnap über die öffentliche Straße „An den Gölden“ ist jederzeit, insbesondere für Schwertransporte und Rettungsfahrzeuge, sicherzustellen.

6.2.197

Der Schutz- und Arbeitsraum ist im Bereich des Wasserschutzgebietes Hilden-Karnap auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

6.2.198

Bei Grundwasserhaltungen im Wasserschutzgebietes Bockum u.a. der Wasserwerke Bockum/Wittlaer ist eine Versickerung des dort gehobenen Wassers auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nur flächig verteilt im Rahmen des

pflanzenbaulich begründbaren Wasserbedarfs der Grünlandkulturen zulässig. Der Wasserbedarf ist, falls eine solche Versickerung/Verrieselung vorgesehen ist, bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen. Die zugehörige Nachweis ist zu führen. Darüber hinausgehende Wassermengen sind anderweitig abzuleiten.

6.2.199

Vom Antragsteller ist für die Baumaßnahme innerhalb von Wasserschutzgebieten ein verantwortlicher Fachunternehmer (Fachgutachter mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Boden und Grundwasserschutz) zu benennen, welcher gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt ist und die Baumaßnahme begleitet. Diese Aufgabe kann auch durch die ökologische Bauleitung wahrgenommen werden. Der Gutachter hat während der gesamten Maßnahme die Einhaltung der Auflagen zu überwachen, zu dokumentieren und die Ergebnisse der Dokumentation dem Umweltamt - Untere Wasser- und Abfallwirtschaftbehörde - in einem Abschlussbericht unaufgefordert vorzulegen. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn im Bereich des Wasserschutzgebietes Bockum sind dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf der Name des Gutachters gemäß dieser Nebenbestimmung, der geplante Baubeginn im Bereich des Wasserschutzgebietes und der Name des zuständigen verantwortlichen örtlichen Bauleiters schriftlich zu übermitteln.

6.2.200

Der Einbau von Recyclingmaterialien, Bergematerialien oder Reststoffen wie z.B. Hochofenschlacke, MV-Asche o.ä. ist in Wasserschutzzonen nicht zulässig.

Das Ausmaß des Bodenaushubs ist auf das notwendigste zu beschränken, um den weitestgehenden Erhalt der gewachsenen Deckschichten zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die vor Beginn der Arbeiten bestehenden Bodenverhältnisse so gut wie möglich wiederherzustellen. Mutterboden ist während der Arbeiten getrennt zu lagern und anschließend als Deckschicht wieder aufzubringen.

Die gewachsenen Deckschichten außerhalb der Baugrube dürfen nicht mehr als unbedingt notwendig beschädigt werden

Für Grundwasserschäden, die sich nachweislich aus der Bautätigkeit oder der Verwendung bestimmter Baumaterialien ergeben, haftet die Antragstellerin.

Bei Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen vorzusehen

Wasserwirtschaft – Wasserhaltung

6.2.201

Die in diesem Beschluss festgesetzten zulässigen Entnahme- und Einleitungsmengen für die Wasserhaltung während der Bauphase gemäß den planfestgestellten Unterlagen sind einzuhalten. Die Sumpfungmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und dürfen die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht überschreiten.

Die Einleitung des Wassers in Oberflächengewässer darf nicht zu Erosionen an den Gewässerböschungen führen. Durch den Förderbetrieb sind Spülstöße im Gewässer vermeiden.

6.2.202

In Zeiten hoher Wasserstände im Vorfluter, z.B. nach Starkregenereignissen, darf eine Einleitung nicht bzw. nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen erfolgen.

6.2.203

Die Einleitung des Sumpfungswassers darf zu keiner qualitativen Beeinträchtigung der Oberflächengewässer führen.

Die beantragten und für das Vorhaben erforderlichen temporären Wasserhaltungen sowie der notwendige Überwachungsumfang sind in der Örtlichkeit mit der zuständigen UWB und dem Gewässerhaltungspflichtigen abzustimmen.

Vor Inbetriebnahme der Grundwasserhaltung ist für jede Einleitung eine Grundwasseranalyse durchzuführen. Art und Umfang der nachzuweisenden Parameter sind durch die zuständigen Unteren Wasserbehörden festzulegen.

Schwebstoffhaltige Sumpfungswässer sind in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlichenfalls vor Einleitung in Oberflächengewässer in geeigneten technischen Einrichtungen zu vorzubehandeln. Im Falle einer zu erwartenden Eisen- ausfällung ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vor Einleitung des ge-

förderten Grundwassers ein Absetzbecken vorzuschalten. Dieses gilt auch zur Vermeidung eines erhöhten Sedimenteintrags.

6.2.204

Das aus der Baugrube abgepumpte Grundwasser ist täglich organoleptisch zu überprüfen. Sofern Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Einleitung umgehend einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu verständigen.

6.2.205

Die zur Wasserhaltung ggf. notwendige Ableitung von Grundwasser über öffentliche Abwasseranlagen ist in der Regel gebührenpflichtig (z.B. Stadt Mülheim an der Ruhr). Diesbezüglich hat frühzeitige eine Abstimmung mit den betroffenen Städten bzw. Gemeinden zu erfolgen. Zur Ermittlung der eingeleiteten Wassermenge ist vor Einleitung in die städtische Kanalisation eine geeignete Mengenmesseinrichtung zu installieren.

6.2.206

Alle im Zusammenhang mit der Wasserhaltung entstehenden Schäden oder Folgeschäden am Rhein sind im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Köln 50668 Köln unverzüglich zu beheben.

Wasserwirtschaft – Druckprüfung

6.2.207

Das für die Druckprüfung aus Oberflächengewässern entnommene Wasser muss vor Wiedereinleitung einen Sauerstoffgehalt von > 6 mg/l haben.

Der Gehalt an absetzbaren Stoffen muss $< 0,3$ mg/l betragen.

Das Wasser ist vor Einleitung über ausreichend dimensionierte Absetzteiche oder -container zu führen und vor der Einleitung zu analysieren. Das Ergebnis der Analyse ist zu dokumentieren und den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln auf Verlan-

gen vorzulegen. Der Standort der Absetzeinrichtung ist mit dem jeweils örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Beginn und Ende der Maßnahme sind dem zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen, den Unteren Wasserbehörden sowie den o.g. Bezirksregierungen mindestens 2 Wochen vorher bekannt zugeben.

Die Vorrichtungen für das Entnehmen von Wasser zum Zwecke der Druckprüfung sind gegen Abdriften zu sichern.

Anfallendes Treibgut ist zu entsorgen.

Im Hochwasserfall ist der Filterkasten selbstständig oder auf Aufforderung durch den zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen unverzüglich zu entfernen.

Es dürfen keine dauerhaften Geländeerhöhungen verbleiben.

Beginn und Ende der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Druckprüfung und die Wiedereinleitung sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der zuständigen UWB mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Erforderliche Wiederherrichtungsmaßnahmen am Gewässer und an den Uferbereichen sind nach Abschluss der Druckprüfung in Abstimmung mit Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen.

Wasserwirtschaft – Abwasser

6.2.208

Durch geeignete Maßnahmen sind Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich, die eine Schädigung der öffentlichen Entwässerungsanlagen hervorrufen können, zu vermeiden.

In Bereichen öffentlicher Entwässerungsanlagen ist vorab mit den Entwässerungspflichtigen die Notwendigkeit und der Umfang eines Beweissicherungsverfahrens abzustimmen. Die Anfahrbarkeit von Entwässerungsanlagen mit Betriebsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

6.2.209

Der lichte Parallelabstand zu den Abwasseranlagen (Sammler und Steuerungskabel) des BRW hat mindestens 2,0 m zu betragen. Die Leitungskreuzungen erfordern einen lichten Mindestabstand von mindestens 0,5 m.

6.2.210

Die Trasse kreuzt auf den Grundstücken Gemarkung Hubbelrath, Flur 1, Flurstück 645 und Flur 2, Flurstück 781 Kanalisationsanlagen des Stadtentwässerungsbetriebes Düsseldorf (SEBD). Im Bauwerksverzeichnis / Kreuzungsliste ist bei den v. g. Grundstücken in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Landeshauptstadt Düsseldorf einzutragen.

Vor Durchführung der Baumaßnahme sind dem SEBD detaillierte Bauunterlagen vorzulegen. Die Maßnahmen sind mit ihm abzustimmen.

Die abgestimmten Bauunterlagen sind für die Bauausführung bindend.

Die kanaltechnischen Daten sind vorab vom beauftragten bauausführenden Unternehmen in der Örtlichkeit zu prüfen.

Baubeginn und Bauende sind dem SEBD zwecks Beweissicherung durch den SEBD jeweils spätestens 4 Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme mitzuteilen.

6.2.211

Bei Planung und Verlegung der Rohrfernleitung ist ein lichter Abstand von mindestens 0,7 m zu den städtischen Abwasserkanälen Duisburg einzuhalten.

Städtische Kanaltrassen sind - soweit möglich - nur rechtwinklig zu kreuzen.

Der Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und der Neubau städtischer Abwasserkanäle dürfen nicht durch das zukünftige Vorhandensein der CO-Fernleitung nachteilig beeinträchtigt werden. Der Schutzstreifen der Abwasseranlagen ist zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Geschäftsbereich Stadtentwässerung, sind in der Phase der Ausführungsplanung zu beteiligen und rechtzeitig vom Baubeginn zu informieren.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sind bis dahin aktualisierte Kanalbestandsunterlagen einzuholen.

Nach Fertigstellung sind den Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Geschäftsbereich Stadtentwässerung, Bestandsunterlagen für den Bereich der betroffenen Anlagen zu überlassen.

6.2.212

Der lichte Abstand bei Unterquerung der Hauptwasserleitung DN 500 der Stadtwerke Langenfeld AG mittels steuerbarem Horizontalbohrverfahren darf einen lichten Abstand von 3,0 m zur Wasserhauptrohrleitung nicht unterschreiten. Die fehlenden in den Planunterlagen fehlenden zu kreuzenden Leitungen der Stadtwerke sowie des Verbandswasserwerks Langenfeld-Monheim GmbH sind in den Planunterlagen nachzutragen und bautechnisch zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke sind frühzeitig über den Baubeginn der Querungsarbeiten an ihren Wasserleitungen (insb. bei Querung „Katzbergstraße“ und „Alten Knipprather Weg“) zu informieren. Den Stadtwerken ist Gelegenheit zur örtlichen Bauüberwachung einzuräumen.

6.2.213

Bei der Stadtentwässerungsanlagen der Stadt Hilden ist zu beachten:

Vor Beginn der Baumaßnahme sind grundsätzlich die aus den Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalbestandsplänen entnommenen Daten in der Örtlichkeit zu überprüfen. Die Trassenfreiheit ist nachzuweisen.

Bei der Verlegung ist darauf zu achten, dass, dass keine Beschädigungen von Entwässerungsleitungen, insbesondere auch der Hausanschlussleitungen, entstehen.

Sollte eine von der Planung abweichende Trasse oder Art der Ausführung (offene oder geschlossene Bauweise) erforderlich werden, ist neben der Planfeststellungsbehörde auch der Stadtentwässerungsabteilung vor Ausführung die überarbeitete Planung, mit Angabe der Tiefenlagen, vorzulegen.

Einleitungen jeglicher Art in die Kanalbauanlagen der Stadt Hilden sind unzulässig. Insbesondere gilt dieses für die Einleitung der bei Bohrspülverfahren verwendeten

Schmier- bzw. Gleitmittel in die Straßensinkkästen. Bohranlagen sind so aufzustellen bzw. die Sinkkasteneinläufe, unter Aufrechterhaltung der Straßenentwässerung, so zu sichern, dass eine Einleitung nicht möglich wird, da sonst die Gefahr der unmittelbaren Gewässerverunreinigung besteht. § 7 der aktuell gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Hilden ist einzuhalten.

Freigelegte Entwässerungsleitungen sind so zu sichern, dass Absackungen ausgeschlossen sind. Die Auflager dieser Leitungen sind wie vorgefunden wiederherzustellen und ordnungsgemäß zu verdichten. Die Stadtentwässerungsabteilung der Stadt Hilden behält sich vor, in Einzelfällen Verdichtungsnachweise zu fordern.

Vor ihrer Überdeckung sind freigelegte Entwässerungsleitungen von der Stadtentwässerungsabteilung abzunehmen.

Die Überdeckung der Entwässerungsleitungen, insbesondere bei Steinzeugleitungen, hat bis zu 30 cm über Rohrscheitel mit steinfreiem Material zu erfolgen.

Eventuelle Beschädigungen von Entwässerungsleitungen sind der Stadtentwässerungsabteilung unverzüglich mitzuteilen.

Reparaturarbeiten beschädigter Entwässerungsleitungen dürfen nur von der Stadtentwässerungsabteilung autorisierten Fachfirmen durchgeführt werden.

Für die offene Verlegung ist im Besonderen zu beachten:

Die Abstände der zu verlegenden Leitungen müssen von den Entwässerungsleitungen in jeder Richtung im lichten Maß mindestens 0,5 m betragen. In Einzelfällen sind unter mit der Stadtentwässerungsabteilung zu treffende Sicherungsmaßnahmen auch geringere Abstände möglich.

Die zu den Entwässerungsleitungen parallele Verlegung der Leitungen hat ober- oder unterhalb des Kanalscheitels bzw. der Kanalsohle zu erfolgen. Die direkte Verlegung neben dem Kämpferbereich ist untersagt.

Für die geschlossene Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren) ist im Besonderen zu beachten:

Der seitliche Abstand parallel zu verlegender Leitungen muss mindestens 0,5 m betragen.

Die Tiefenlage der parallel zu verlegenden Leitungen muss unter der sich in diesem Bereich befindenden tiefsten Kanalsohle erfolgen bzw. mindestens dieser entsprechen.

Bei querenden Leitungen muss der lichte Abstand zum Kanal (darüber und darunter) mindestens 1,00 m betragen.

Die Lage der Start- und Zielgruben sollte sich nach Möglichkeit im Bereich von Freiflächen oder unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen befinden.

Die Lage und Tiefe der Hausanschlussleitungen oberhalb der Kanalsohle, im Ein- und Ausfahrtsbereich der Start- und Zielgruben, sind in der Örtlichkeit zu ermitteln.

Für die gesamte Pressstrecke ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden ein Lage- und Schnittplan mit Eintragung sämtlicher Entwässerungsleitungen im Maßstab 1:500 zu erstellen.

6.2.214

Vor Baubeginn sind bei den Versorgungsträgern der Stadt Ratingen Planungsunterlagen einzuholen und die Versorgungsleitungen nach Angaben des jeweiligen Versorgungsträgers zu schützen.

Die Leitungserkundung über ALIZ, dem zentralen Leitungserkundungssystem für ganz NRW, wird empfohlen.

Kanaltrassen dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Der Leitungsabstand von der Kanalachse aus muss 0,5 DN des Kanalrohres plus 0,75 m, mindestens aber 1,00 m, betragen. Bei Querungen von Kanälen ist ein Mindestabstand (lichtes Maß) von 1,00 m unter der Sohle bzw. über dem Scheitel des Kanalrohres einzuhalten.

Für durch das Vorhaben betroffene Kanalleitungsabschnitte ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz

6.2.215

Wie der Antragstellerin bekannt ist, steht im Bereich des Mündelheimer Rheinbogens die Rückverlegung des Rheindeiches vor der Planfeststellung. Aufgrund der Rückverlegung kommt es zu Trassenänderungen der dort bestehenden drei Versorgungs-

leitungen der Air Liquide Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Wasserstoffleitung) bzw. der Ruhrgas (Erdgas). Die Planunterlagen sind um die neue Lage der Versorgungsleitungen sowie des rückverlegten Deiches zu ergänzen. Vor Baubeginn im Bereich des Mündelheimer Rheinbogens sind die geänderten Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die überarbeiteten und durch den Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung geprüften Unterlagen sind zusammen mit dem Nachweis, dass für die zur Planfeststellung anstehende Deichrückverlegung keine Einschränkung zu erwarten sind, zur Genehmigung vorzulegen.

6.2.216

Die Kreuzung der Hochwasserschutzmauer in Worringen ist auf der Grundlage der DIN 19712 "Flussdeiche" in der gültigen Fassung zu planen und auszuführen.

Alle bautechnischen Einzelheiten, die den Hochwasserschutz betreffen und in den Antragsunterlagen nicht dargestellt sind, müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie dem für die Sanierung zuständigen Hochwasserschutzpflichtigen abgestimmt werden.

Vor Baubeginn sind der Bezirksregierung Köln sowie dem Hochwasserschutzpflichtigen die Ausführungs- und Detailplanungen einschließlich der von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften Standsicherheits- und geotechnischen Nachweise zur Kenntnis vorzulegen.

Baubeginn und Fertigstellung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Bezirksregierung Köln sowie dem Hochwasserschutzpflichtigen anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten sind der Bezirksregierung Köln Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben. Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten.

Die durchgeführten Bauarbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Köln spätestens zur Abnahme vorzulegen.

Bauarbeiten im Bereich der Schutzzonen der Hochwasserschutzmauer sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

Für Bauarbeiten im Bereich der Hochwasserschutzmauer in Worringen in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März ist die besondere Zustimmung der Bezirksregierung Köln vor Baubeginn einzuholen. Dafür sind der Bezirksregierung Köln die Vorkehrungen zur Sicherung der Baustelle bei Hochwasser zu schildern. Die Zustimmung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Baumaterial und Maschinen sind außerhalb der Schutzzone I, sie umfasst die Hochwasserschutzanlage einschließlich des Deichverteidigungsweges und, gemessen von der äußeren Begrenzung der Hochwasserschutzmauer, einen Streifen von je 4 m Breite auf der Land- und Wasserseite, abzulagern.

Innerhalb der Schutzzonen der Hochwasserschutzmauer (beiderseits 50 m gemessen von der äußeren Begrenzung der Hochwasserschutzmauer) ist die Auftriebssicherheit der verlegten Leitung mit einer Sicherheit von $n \geq 1,2$ nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

Baugruben, Leitungsgräben und Arbeitsräume sind mit bindigem Bodenmaterial - auch bei vorübergehender Verfüllung - zu verfüllen und in Lagen von max. 0,30 m zu verdichten.

Bei Einbau von Materials ist die Eignung von einem Bodengutachter festzustellen. Der Einbau und die Verdichtung sind von diesem zu überwachen. Die entsprechenden Protokolle sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Gegebenenfalls sind Schleichringe einzubauen (Verlängerung der Sickerwege).

Im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, zwischen HW-Schutzmauer und Rhein, sind die in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen. Das gilt besonders für die Grünflächen und Uferbefestigungen.

Die in Anspruch genommenen Grünflächen (Rasen) sind ohne Veränderung des vorherigen Geländeniveaus wieder mit Oberboden (20 cm) abzudecken und einzusäen.

Die Unterhaltung der neu eingesäten Flächen, einschließlich Mahd, obliegt dem Genehmigungsinhaber bis zum Oktober des auf die Bauausführung folgenden Jahres.

Das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge hat auf befestigten Flächen, außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen. Im gesetzlichen Überschwem-

mungsgebiet ist das Lagern wassergefährdender Stoffe (Kraftstoffe, Öle, etc.) nicht gestattet.

Die Abnahme aller Maßnahmen innerhalb der Schutzzonen der Hochwasserschutzmauer und des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten schriftlich bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Zur Abnahme sind der Bezirksregierung Köln Bestandspläne jeweils in 1-facher Ausfertigung in digitaler Form und als Papierexemplar auszuhändigen. Das Papierexemplar ist mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" (einschließlich Unterschrift) zu versehen.

6.2.217

Die Bauausführungsplanung im Bereich der betroffenen Hochwasserrückhaltebecken des BRW, Transportleitungen und der Klärschlammdeponie Erkrath ist im Detail mit dem BRW abzustimmen.

Der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der Anlagen darf während der Bauzeit nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen und Bauverzögerungen sind dem BRW mitzuteilen.

Kampfmittelangelegenheiten

6.2.218

Zwecks Kampfmittelüberprüfung ist rechtzeitig vor Baubeginn des Vorhabens beim Dezernat 22 der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelräumdienst – eine Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit der Bautrasse bzw. Kampfmittelsondierung zu beantragen, um Bauverzögerungen und ggf. Baustillegung zu vermeiden.

Hierfür sind dem Dezernat 22 folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Veranlassungen zu treffen:

- Vorlage der Betretungserlaubnisse
- Freistellung der Fläche (Bebauung / Bewuchs)
- Bereitstellung von Versorgungsleitungsplänen

- Bereitstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 mit der in Rede stehenden gekennzeichneten Fläche

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.2.219

Die vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind in vollem Umfang durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ausnahmslos durchzuführen.

6.2.220

Eine über den im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Abweichungen von diesem Bescheid (Art, Ort oder Umfang des Eingriffs sowie Änderung der Eingriffskompensation) sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

6.2.221

Die Vermeidungs- und die Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung vorzunehmen. Die Ausgleichs- und die Ersatzmaßnahmen müssen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

6.2.222

Beginn und Abschluss der Ausgleichs- und der Ersatzmaßnahmen sind der jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

6.2.223

Die Ausgleichs- und die Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer sowie ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

6.2.224

Über landwirtschaftliche, jährlich zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (wie z.B. Extensivgrünland, Blühstreifen u. ä.) ist der jeweils räumlich zuständigen unteren Landschaftsbehörde jährlich zu berichten.

6.2.225

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Landschaftsbehörde zu beantragen. Dabei ist auch eine Nachbilanzierung vorzulegen, die dem tatsächlichen eingriffsbedingten Kompensationserfordernis den tatsächlich realisierten Kompensationsumfang gegenüberstellt und ein Angebot zur Heilung eines ggf. vorhandenen Kompensationsdefizits umfasst.

6.2.226

Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die landschaftspflegerische Baubegleitung zugegen ist. Die jeweils räumlich betroffene untere Landschaftsbehörde ist ebenfalls zu beteiligen.

6.2.227

Die Vorhabensträgerin hat eine fachlich qualifizierte landschaftspflegerische Baubegleitung einzusetzen.

Durch die landschaftspflegerische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet u.a. die Einhaltung und Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan oder anderen Antragsteilen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Dazu muss sie während der Arbeiten vor Ort zwecks Klärung von Fragen in Hinblick auf Naturschutzbelange ständig erreichbar sein und sich, bevor eine Entscheidung mit Folgen für Natur und Landschaft getroffen wird, an Ort und Stelle von der unabwendbaren Notwendigkeit überzeugen.

Die mit der landschaftspflegerischen Baubegleitung beauftragte Person hat in einem Bautagebuch Sachverhalt, Vorkommnisse und Entscheidungen mit Datum einzutragen. Das Bautagebuch ist auf Verlangen der jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörde oder der höheren Landschaftsbehörde vorzulegen.

Die landschaftspflegerische Baubegleitung hat die jeweils räumlich betroffene untere Landschaftsbehörde wöchentlich und zusätzlich bei besonderen Vorkommnissen über den Baufortschritt zu informieren.

Die mit der landschaftspflegerischen Baubegleitung betraute Person ist an den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen zu beteiligen. Die Termine der Baubesprechungen sowie die Protokolle sind der jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörden mitzuteilen.

Die landschaftspflegerische Baubegleitung ist den zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf bzw. Köln und den jeweiligen unteren Wasser- und Landschaftsbehörden unter Mitteilung ihrer ständigen Erreichbarkeit vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

6.2.228

Vor Baubeginn ist der höheren Landschaftsbehörde sowie den jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörden der gesamtverantwortliche Bauleiter mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

6.2.229

Für landschaftlich besonders konfliktreiche Bereiche wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und Gewässerquerungen sind landschaftspflegerische Ausführungspläne zu erstellen. Die landschaftspflegerischen Ausführungspläne sind vor Baubeginn der räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörde vorzulegen.

6.2.230

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

6.2.231

Eine drainierende Wirkung der Leitungstrasse, die wertvolle Feuchtbiotop erheblich beeinträchtigen kann, ist z. B. durch querende Tonriegel zu unterbinden. Erforderliche Maßnahmen sind durch die landschaftspflegerische Baubegleitung festzusetzen.

6.2.232

Im Trassenverlauf sind während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen vorgesehen. Im Hinblick auf die im Einzugsbereich vorhandenen Gehölze ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Vegetationsschäden im Einzugsbereich der Grundwasserabsenkungen einstellen.

6.2.233

Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 zu beachten.

6.2.234

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 1.3 bis 30.9 eines jeden Jahres durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

6.2.235

Althölzer und Höhlenbäume im Trassenbereich sind nach Möglichkeit zu unterpresen oder durch andere geeignete Maßnahmen zu erhalten.

6.2.236

Bei der Unterpressung (Press-, Bohr- und HDD-Verfahren) ist im Bereich von Bäumen und Gehölzen die Mindestdiefe zum Schutze der Vegetation unter Beteiligung der landschaftspflegerischen Baubegleitung nach der örtlichen Situation zu wählen.

6.2.237

Die Arbeitsstreifen sind an den Vegetationsbeständen auch vor Ort abzugrenzen und zu kennzeichnen. Ein Befahren oder anderweitige Beanspruchung von Flächen, die an Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerplätzen angrenzen, ist auszuschließen.

6.2.238

Bei Inanspruchnahme von Seiten- bzw. Grünstreifen von öffentlichen Straßen ist der Oberboden abzuschieben und nach Beendigung wieder in vorhandener Dicke anzudecken. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen. Die Wiederherstellung von Grün- und Gehölzstreifen von öffentlichen Straßen hat in Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast zu erfolgen.

6.2.239

Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen zu verwenden, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen.

6.2.240

Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

6.2.241

Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. In besonders sensiblen Bereichen ist eine großflächige Verteilung überschüssiger Bodenmassen auf angrenzenden Flächen grundsätzlich zu unterlassen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Baubegleitung in Abstimmung mit der jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörde.

6.2.242

Die Einbindung der Absperrstationen in die Landschaft hat mit folgenden Maßnahmen zu erfolgen:

Die Gebäudeaußenwände sowie die Türen und Fensterrahmen und die Zaunanlagen müssen einen dunkelgrünen Farbton erhalten. Die baulichen Anlagen sind durch eine Heckenanpflanzung entlang der Einzäunung einzugrünen.

6.2.243

Zum 01.01.2009 ist ein Ersatzgeld in Höhe von 4,09 Mio. € fällig und an die zuständigen unteren Landschaftsbehörden zu zahlen. Es verringert sich in dem Umfang, in dem die Maßnahmen gemäß Ersatzgeldberechnung des Vorhabensträgers / Ing.-Büro Lange GbR (Stand September 2006) umgesetzt worden sind. Die Maßnahmenbezeichnungen der vorbezeichneten Ersatzgeldberechnung beziehen sich auf die landschaftspflegerischen Begleitpläne des Ing.-Büro Lange GbR für PRG, BMS und WINGAS. Patronatserklärung.

6.2.244

Für den Trassenabschnitt innerhalb des FFH-Gebietes Ueberanger Mark gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

Die dort unvermeidbaren Eingriffe in Pflanzenbestände (Gehölzrodung auf der Trasse) sind in jedem Fall außerhalb des Zeitraumes vom 1.3. bis 30.9. durchzuführen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nicht möglich.

Der Bau der Leitung (Ausheben des Rohrgrabens, Verlegung der Leitung, Verfüllung) sind darüber hinaus nur bis zum 15.3. gestattet.

Die landschaftspflegerische Baubegleitung muss während der Bauarbeiten im FFH-Gebiet ständig vor Ort auf der Baustelle präsent sein und die Arbeiten im einzelnen beaufsichtigen. Sie muss sicherstellen, dass die im LPB beschriebenen zahlreichen Vermeidungs- und Schutzmassnahmen für diesen Trassenabschnitt vollständig eingehalten werden.

In der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode sind unmittelbar angrenzend an den dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen in geeigneten Bestandeslücken vorsorglich Ersatzpflanzungen mit Baumarten des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps vorzunehmen.

Die Trasse ist in den ersten 5 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme vorsorglich mindestens einmal jährlich dahingehend zu kontrollieren, ob ein Einwandern von Neophyten festzustellen ist. Wenn dies bei der Kontrolle festgestellt wird, sind die Bestände fachgerecht zu entfernen und eine Ausbreitung ist durch dauerhaftes und nachhaltiges Bekämpfen zu verhindern. Die Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde Düsseldorf abzustimmen. Wenn nach 5 Jahren keine Anzeichen für ein Einwandern von Neophyten vorliegen, können die Kontrollabstände in Abstimmung mit der ULB verlängert werden. Die Abstände können bei Erfordernis aber auch wieder verkürzt werden.

6.2.245

Details der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb von durchquerten Trinkwasserschutz-zonen sind vor Maßnahmebeginn in der Örtlichkeit mit dem jeweils betroffenen Wassergewinnungsunternehmen abzustimmen.

6.2.246

Es ist sicherzustellen, dass - unter Einhaltung des Standes der Technik für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage - nach Verlegung der Leitung der Schutzstreifen noch von Forstmaschinen befahren werden kann und die Fläche zum Lagern von Forstprodukten geeignet ist.

7. Hinweise

7.1

Die mit dieser Planfeststellung erteilte Betriebsgenehmigung für die Rohrfernleitungsanlagen kann gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG NW auf Grund einer Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde widerrufen werden, wenn Auflagen dieses Beschlusses nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

7.2

Zuständige Behörde für den Vollzug der Aufgaben nach den §§ 4 und 5 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Rohrfernleitungsverordnung und damit Überwachungsbehörde für die Kohlenmonoxidfernleitung sind gemäß Artikel I § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- sowie für den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 08.06.2004 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln jeweils bezogen auf den in ihrem Amtsbezirk gelegenen Teil der Rohrfernleitung.

7.3

Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln können gemäß § 4 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 4 Rohrfernleitungsverordnung die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

7.4

Über die Kreuzungsbereiche mit anderen Fernleitungen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen, der die technischen Einzelheiten, die Folgepflicht, die Folgekosten und die Haftung regelt. Sollten Schutzstreifenüberlappungen nötig werden, so sind diese in einem Interessenabgrenzungsvertrag zu regeln.

7.5

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthebt die Antragstellerin nicht von der Einholung weiterer privatrechtlicher Genehmigungen zur Nutzung eines Schutzstreifens einer anderen Rohrfernleitungsanlage.

Die Antragstellerin wird auch nicht von der Verpflichtung entbunden, Rechte Dritter zu berücksichtigen, ggf. deren Zustimmungen einzuholen, Nutzungsverträge mit Grundstücks- und Gewässereigentümern abzuschließen und Grunddienstbarkeiten grundbuchamtlich sichern zu lassen.

7.6

Bei der Trassenführung bleibt zu beachten, dass die Linienführung der ebenfalls geplanten WINGAS-Leitung sowie der Propylen-Fernleitung nicht zwangsläufig zu Schutzstreifenüberlappung mit anderen Rohrfernleitungsanlagen bzw. Verlegung in deren Schutzstreifen führen.

7.7

Durch die Trassenbündelung mit der WINGAS GmbH ist vor Baubeginn für die sich ergebenden Überlappungen der Leitungsschutzstreifen ein gesonderter Interessensabgrenzungsvertrag zwischen der Vorhabensträgerin sowie der WINGAS und der PRG abzuschließen.

7.8

Für eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen sind die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) zu beachten.

7.9

Für die Beseitigung/ Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40-48 KrW-/AbfG. Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der jeweiligen kommunalen Abfallsatzung zu beachten.

7.10

Gemäß § 22 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.

7.11

Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist in der Anlagenverordnung (VAwS) vom 10.06.2004 geregelt.

7.12

Über die von den Hauptleitungen der Wasserversorgungsunternehmen (z.B. RWW) abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum der Anschlussnehmer stehen, sind oftmals keine Planunterlagen vorhanden. Die Lage dieser Einrichtungen kann nach vorheriger Terminabsprache in Abstimmung mit den betreffenden Unternehmen in der Örtlichkeit aufgezeigt werden.

7.13

Die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NW) vom 18.03.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (MBI. NW 750) sind zu beachten.

7.14

Folgende Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Arbeitsschutzes finden Anwendung:

- Baustellenverordnung
- Arbeitsschutzgesetz (u a. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen)

- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung

7.15

Auf die Prüferfordernisse nach Betriebsicherheitsverordnung wird hingewiesen.

7.16

Für die Kreuzung von Eisenbahnlinien gelten die Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien 180 01 der Deutschen Bahn AG vom 01.01.2000 . Für Kreuzungen mit Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG ist dort ein Kreuzungsantrag nach Richtlinie 2000 vorzulegen.

7.17

Bei baubedingter Beeinträchtigung der Betriebssicherheit von Gleisanlagen ist der Betriebsleiter der betriebsführenden Bahn berechtigt, Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes zu erlassen.

7.18

Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen gemäß Anlage 1 zu § 9 EBO ist uneingeschränkt einzuhalten.

7.19

Press- und Ausfuhrgruben sind außerhalb der Gleisdruckzonen von Gleisanlagen anzulegen.

7.20

Für den Bau und Betrieb im Einflussbereich der Gleisanlagen sind folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte technische Regeln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.66 - GV.NW. 1966 5. 488 bzw. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967
- Die „Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri-NE und AzObri-NE)
- Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 BGV D 30, BGV D 33 und BGV A 8 der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen
- Die NE-Richtlinien und Empfehlungen für Gas-, Wasser-, Entwässerungs-, Strom- und Fernmeldekreuzungen mit den Bahnanlagen
- Richtlinie 836 - Erdbauwerke planen, bauen und Instand halten - sinngemäß
- Die Richtlinie 804 - Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen und Instand halten – sinngemäß

7.21

Die Strecke 2423 Düsseldorf-Gerresheim – Mettmann gehört der RegioBahn Kaarst-Mettmann. Die Kreuzung ist beim Eigentümer zu beantragen, was auch für die Kreuzungen mit der Stadtbahn Monheim am Rhein gilt.

Auf Duisburger Stadtgebiet wird im Bereich der Haltestelle „Kesselberg“ die U-Bahnlinie U 79 der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) gekreuzt. Mit der DVG sind die Baumaßnahmen sowie die Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz frühzeitig abzustimmen.

7.22

Bei allen NE-Bahnen ist immer der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim EBA – Außenstelle Köln - zu beteiligen.

7.23

Für tangierte Bereiche der Stadt Duisburg sind leitungsrechtliche Gestattungsverträge mit der Stadt Duisburg (IMD-IM-0-1) zu schließen.

Gleiches gilt für die Lage in privatrechtlichen Grundstücken städtischer Tochtergesellschaften (z.B. Duisburger Hafen AG) mit dem jeweiligen Eigentümer.

Nach Fertigstellung des Leitungsbaus sind aussagefähige Aufmassunterlagen (Gesamtübersicht, Lagepläne und Längsschnitte im Bereich der städtischen Trassen) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.24

Zur Berücksichtigung bisher noch nicht bekannter bergbaulicher Auswirkungen ist auf unbekanntes bergbaubedingte Störstellen zu achten. Ggf. aufgefundene Schürfstellen und Abgrabungen sind in geeigneter Form nach dem Stand der Technik zu sichern (vgl. DMT-Gefährdungsabschätzungen vom 08.05.2006 und 06.07.2006).

7.25

Sollten sich während der Leitungsverlegung bodendenkmalpflegerische Belange ergeben, ist beim Dezernat 35.4 der Bezirksregierung Düsseldorf eine Erlaubnis gemäß § 13 DSchG zu beantragen.

B. Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bayer Material Science AG (BMS) plant den Bau einer CO-Leitung im Regierungsbezirk Düsseldorf, der die Chemiestandorte Bayer-Dormagen und Bayer-Urdingen mit Kohlenmonoxid versorgen soll.

Innerhalb des Werksgeländes der Bayer Industry Services wird die Übergabestation Nr. 1 mit dem Namen „Dormagen“ errichtet, an der die geplante CO-Leitung beginnt. Die Station liegt auf der Gemarkung Worrigen der Stadt Köln, wurde jedoch aufgrund ihrer Lage im Chemiepark Dormagen entsprechend bezeichnet. Nach Verlassen des Werkes in Dormagen quert die Trasse die B 9 (Neusser Landstraße) auf einer vorhandenen Rohrbrücke. Die anschließende Rheinquerung erfolgt durch Einlegen eines Dükers in eine offene Rinne bei Strom-km 710,7.

Die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf liegt in der Mitte des Rheins. Die Leitung erreicht mit Überschreitung des Rheins das Gebiet des Kreises Mettmann Stadt Monheim am Rhein.

Auf der rechtsrheinischen Seite verläuft die Leitung südlich eines Naturschutzgebietes „ME-031“. Dieses wird durch die Baumaßnahme nicht tangiert. Die hierzu anschließende Querung des alten Deiches erfolgt in offener Bauweise. Auf der angrenzenden Ackerfläche verschwenkt die Trasse in süd-östliche Richtung, bevor sie südlich von Monheim den neuen Deich rechtwinklig offen quert. Diesem Deich wird dann parallel bis kurz vor die L 293 (Bleerstraße) gefolgt, um sich nun der Wedal-Leitung anzuschmiegen und ihr zu folgen. Die Bleerstraße wird in geschlossener Bauweise (Bohr-/Pressverfahren) gekreuzt.

Die Leitung schwenkt in nord-östlicher Richtung und läuft auf einer Länge von ca. 2,1 km parallel der Alfred-Nobel-Straße nördlich des Pflanzenschutzzentrum der Bayer Crop Science. Hierbei kreuzt sie die Robert-Koch-Straße sowie den Heerweg in offener Bauweise.

Die Station Monheim-Süd der Wingas GmbH wird auf der nördlichen Seite umgangen, bevor die Parallelführung zu dem vorhandenen Leitungsbündel (u.a. Gasleitung DN 800 der Wingas GmbH, Gasleitung DN 800 E.ON Ruhrgas AG, Gasleitung DN 900 der NETG) wieder aufgenommen wird.

Die Trasse quert die Alfred-Nobel-Straße auf der Höhe der Kleingartenanlage in offener Bauweise und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung über den Parkplatz der Kleingartenanlage auf die BAB A 59 zu. Vorher werden die Alfred-Nobel-Straße (L 293n) und die DB-Bahnlinie von Hitdorf nach Katzberg in einem geschlossenen Bauverfahren gequert. Auf diesem Abschnitt nähert sich die Leitungsführung an das Naturschutzgebiet „ME-004“ sowie die Schutzgebietszone II des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim an, quert sie jedoch nicht.

Nachdem die Leitung weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wurde, erreicht sie die BAB A 59, die mittels eines geschlossenen Bohr-Pressverfahrens nördlich der Anschlussstelle Monheim-Süd gequert wird.

Die Trasse verschwenkt im weiteren Verlauf in nördlicher Richtung, verlässt das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, und verläuft auf einer Länge von ca. 700 m parallel zum Naturschutzgebiet „ME-019“. Im Anschluss daran (nun im Bereich der Stadt Langenfeld, Kreis Mettmann) trifft sie auf die DB-Bahnlinie von

Monheim nach Katzberg. Diese Bahnlinie wird zusammen mit dem sich daran anschließenden Golfplatz, der Katzberstraße sowie der Knipprather Straße (L 402) mittels eines geschlossenen, steuerbaren Bohrverfahrens (Horizontal-Directional-Drilling oder HDD-Verfahren) gequert. Hierbei befindet sich die Trasse wieder in Parallelführung mit der WEDAL-Leitung der WINGAS GmbH. Vor der erneuten Kreuzung mit der BAB A 59 wird die Schieberstation Nr. 2 „Berghausen“ errichtet und die Parallelführung mit der WEDAL aufgegeben. Die Trassenführung auf der östlichen Seite der Autobahn ist in diesem Bereich erforderlich, um die Zone II A des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim zu umgehen.

Nachdem die BAB A 59 ein weiteres Mal mittels eines geschlossenen Bohr-Pressverfahrens gekreuzt wurde, verläuft die Leitung bis zum Erreichen der Abtragungsgewässer nördlich von Monheim parallel zu Hochspannungsfreileitungen der RWE Netz AG. Auf der Höhe des Autobahnparkplatzes schwenkt die Trasse nach Osten ab und kommt dabei nach ca. 250 m in der parallel zur BAB A 59 verlaufenden Straße zum liegen. Auf ihrem weiteren Weg trifft sie dann auf die „Baumberger Straße“, bei der sie ebenso im Straßenkörper zu liegen kommt. Nachdem die Trasse die alte Mülldeponie südwestlich, innerhalb der Baumberger Straße, umgangen hat, schwenkt sie an dessen westlicher Seite parallel zu einem Schotterweg zu dieser ein. Diesem Schotterweg folgt sie bis zur Querung der L 353. Die Landstraße wird nun mittels eines geschlossenen Bohr/Pressverfahren gequert. Nördlich der Landstraße folgt die Trasse dem vorhandenen Freileitungsbündel bis kurz vor die BAB A 59. Hier unterquert sie die vorhandenen drei Freileitungstrassen in Parallelführung zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg, um anschließend auf der Westseite der Freileitungen deren Parallelität wieder aufzunehmen, dabei verläuft die Trasse zeitweise auf der Grenze zwischen den Städten Monheim am Rhein und Langenfeld.

Im Anschluss wird die BAB A 59 auf der Höhe des Rastplatzes südöstlich von Hellerhof zusammen mit der parallel verlaufenden DB-Bahnlinie Düsseldorf-Berghausen wiederum mittels des HDD-Verfahrens gequert. Für die Querung der nachfolgenden B 8 (Düsseldorfer Straße) südlich von Garath ist das geschlossene Bohr-Pressverfahren vorgesehen.

Die Trassenführung folgt ca. 1,3 km weiter der Hochspannungsfreileitung quert dabei den Langforter Bach und den Burbach und verschwenkt anschließend in nördlicher Richtung, wobei sie über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft. Nach der Que-

nung des Burbaches westlich der Ortslage Richrath befindet sich die Trasse neben der Parallelführung zur Hochspannungsfreileitung nun erneut in der Parallelführung mit der WEDAL-Leitung. In dessen weiterem Verlauf wird der Rietrather Bach gekreuzt. Vor der Kreuzung einer weiteren DB-Bahnlinie (Düsseldorf –Leverkusen) die per Bohr-/ Pressverfahren gequert wird, verlässt die Trasse die Wedalparallelität und wendet sich nach Nordosten in Richtung Hilden. Bevor die Trasse die Erikasiedlung (Stadt Hilden) erreicht, kreuzt sie in erneuter Parallellage zu Hochspannungsfreileitungen die L 403 (Hildener Straße) mittels des Bohr-Pressverfahren.

Die Trasse folgt nun im südlichen Waldbereich der vorhandenen Wasserleitung der Stadtwerke Solingen ostwärts, bis sie auf Höhe des Reiterhofes dem nach Norden verlaufenden Wald und Weg folgt. Nach der Querung freier Wiesen tritt die Trasse in Parallelführung zu einem Schotterweg in den Wald ein. Diesem Weg folgt sie erst nordwärts und dann ostwärts, bis sie auf den Bereich des Fernleitungsbündels einer Gasleitung der E.ON Ruhrgas GmbH, einer Ölleitung der NWO GmbH sowie einer Gasleitung der Infracor GmbH trifft und diesem folgt. Im Bereich der „Krabbenburg“ verläuft die Trasse auf der Südseite der Straße im Abstand von ca. 3-5 m. Die Trasse befindet sich nun auf der westlichen Seite parallel der BAB A 3 im Bereich der Stadt Hilden, bevor die DB-Bahnlinie (Solingen-Düsseldorf) mittels eines geschlossenen Bohr-Pressverfahrens gequert wird. Die sich direkt anschließende Kreuzung der BAB A 3 erfolgt offen unter Nutzung einer vorhandenen Unterführung östlich des Stadtteils Pungshaus wobei die Parallelführung zu den Gasleitungen sowie der Ölleitung aufgegeben wird.

Die Trassenführung verschwenkt östlich der BAB A 3 in nördliche Richtung und verläuft größtenteils über Grünland-Flächen, wobei die Querung der Walder Straße (L 85) in geschlossener Bauweise mittels des Bohr-Pressverfahrens durchgeführt wird.

Die Trasse führt nun weiter entlang der BAB A 3 am Rande der Anbauverbotszone. Auf Höhe der „Itter“ schwenkt die Trasse nun östlich ab, um den betroffenen Hof südöstlich zu umgehen. Im weiteren Verlauf wird mittels HDD-Verfahrens ein Waldstück und die B288 gequert, bevor im Bereich des Parkplatzes an der B 228 der Stationsstandort Nr. 3 „Hilden“ realisiert wird.

Weiterhin wird die nun folgende BAB A 3 zusammen mit der Hochdahler Straße (L 403) sowie den östlich gelegenen Waldflächen per HDD unterfahren, um einen großflächigen Holzeinschlag zu vermeiden. Nachdem die Trasse auf einer Länge von ca.

1 km auf der westlichen Seite der Autobahn (östlich der Ortslage Kleef) parallel zu dem vorhandenen Leitungsbündel (NWO GmbH, Infracor GmbH, E.ON Ruhrgas AG) verlaufen ist, schwenkt sie erneut auf die östliche Seite wobei die BAB A 3 sowie die L 403 (Hochdahler Straße) erneut mittels des HDD-Verfahren gequert werden.

Die Parallelführung zur BAB A 3 auf der östlichen Seite wird für ca. 1,1 km beibehalten, wobei der Sandbach, der Hoxbach sowie ein Wall gekreuzt werden. Im Anschluss daran wird die BAB A 3 zusammen mit der Hochdahler Straße (L 403) südlich des Autobahnkreuzes Hilden ein drittes Mal mittels des HDD-Verfahrens gequert.

Die Leitung verläuft nun am nördlichen Rande des neu entstehenden Gewerbegebietes der Stadt Hilden entlang. Dabei schmiegt sie sich kurzzeitig wieder parallel den Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG, der Infracor GmbH sowie der Ölleitung der NWO GmbH an, quert die BAB A 46 (nun wieder parallel zur Wedal-Leitung) westlich des Autobahnkreuzes Hilden und erreicht den Bereich der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann. Auch hier kommt das Bohr-Pressverfahren zur Anwendung. Der Eselsbach wird vor Erreichen der Ortschaft Unterfeldhaus offen gequert und die Leitung verschwenkt danach in östlicher Richtung, um wieder dem Leitungsverlauf der Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG und der Infracor GmbH sowie der Ölleitung der NWO GmbH zu folgen. Im weiteren Verlauf wird die Ortschaft Unterfeldhaus auf der östlichen Seite umgangen. Hierbei wird die Max-Planck-Straße mit einem Bohr-Pressverfahren gequert.

Im Bereich südlich der Matthias-Claudius-Straße verbleibt die Trasse nun auf der Ostseite des Leitungsbündels und schwenkt zusammen mit der Wingas-Leitung östlich um die Tennisplatzanlage herum in die „Johannesberger Straße“ ab. Hier kommt die Trasse nun in der „Johannesberger Straße“ zum liegen und folgt dieser nördlich bis zum Ende der Tennisplatzanlage. Hier nimmt sie erneut eine Parallelführung mit der vorhandenen Wingas-Leitung auf.

Vor Erreichen der Ortschaft Erkrath verschwenkt die Leitungsführung wieder nach Osten und quert die BAB A 3 erneut. Auch diese Kreuzung wird mittels eines HDD-Verfahrens realisiert. Ab dieser Kreuzung folgt der Leitungsverlauf der Hochspannungsfreileitung, der BAB A3 sowie weiterhin der Gasleitung der Wingas GmbH. Nach ca. 400 m erfolgt die Querung der K 21 (Hochdahler Straße) sowie kurz darauf der DB-Bahnlinie (Aachen-Kassel) mit zwei Bohr-Pressverfahren.

Die Leitung verläuft weiter in nördliche Richtung parallel zur BAB A 3 sowie Hochspannungsfreileitungen. Hierbei wird die L 357 (Mettmanner Straße) mit einem Bohr-Pressverfahren gequert sowie im Anschluss daran die Düssel in offener Bauweise. Hier verlässt die geplante Leitung die Parallelführung zu den Hochspannungsfreileitungen, folgt aber weiterhin der Gasleitungsgrasse der WINGAS GmbH. Die Parallelführung der BAB A 3 wird kurzzeitig aufgegeben, um das „Haus Brück“ auf östlicher Seite zu umgehen. Nach der Querung der DB-Bahnlinie (Düsseldorf-Mettmann) in geschlossener sowie der Gansstraße in offener Bauweise verschwenkt die Trasse in westliche Richtung auf die BAB A 3 zu.

Die Querung der BAB A 3 erfolgt mittels eines Bohr-Pressverfahrens. Unmittelbar danach verschwenkt die Leitung in nördlicher Richtung um wieder parallel der Autobahn zu verlaufen. Hierbei wird eine Station der Nord-West Ölleitung (NWO) westlich umgangen. Die folgenden Fischteiche werden zusammen mit dem Stinderbach mittels eines HDD-Verfahrens gequert und im Anschluss daran die Parallelführung zu den Ölleitungen der NWO GmbH und der RMR GmbH sowie der Gasleitung der Infracor GmbH aufgenommen. Die Trasse verlässt kurz diese Parallelführung und verschwenkt leicht in westliche Richtung, um eine Querung des Rastplatzes „Stindertal“ der BAB A 3 zu vermeiden.

Die Trasse quert den Dorper Weg, der hier die Grenze zwischen dem Gebiet des Kreises Mettmann und der kreisfreien Landeshauptstadt Düsseldorf bildet. Nach ca. 800 m wird der Hubbelrater Bach im Bereich einer vorhandenen Verrührung gequert und die geplante Leitung läuft parallel zu dem Leitungsbündel weiter und folgt diesem über landwirtschaftliche Flächen bis auf die Höhe des Ortes Hubbelrath, den sie erst östlich dann nördlich umgeht. Dabei verlässt sie die Parallelführung und wendet sich weiter über landwirtschaftliche Flächen auf die B 7 zu. Diese quert sie mittels eines geschlossenen Bohr/Pressverfahrens im Kreuzungsbereich der B7 mit der Grollenbergstraße an der östlichen Seite. Im weiteren Verlauf bleibt sie in Parallelführung mit der Grollenbergstraße und läuft nach deren Querung in Parallellage zu dieser (nord-westlich) weiter, Die Kreuzung mit der B 7 (Bergische Landstraße), wird ebenfalls im Bohr-Pressverfahren ausgeführt .

Die Trasse nähert sich von Westen wieder der BAB A 3 an, wobei sie größtenteils über Ackerflächen verläuft und das Gebiet der Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, erreicht. Direkt hinter der Kreisgrenze wird die Schieberstation Nr.4 „Düsseldorf-

Hubbelrath“ erreicht. Im Anschluss daran wird unmittelbar der Hasselbach gequert und die Parallelführung zu den Ölleitungen der RMR GmbH und der NWO GmbH sowie der Gasleitung der Infracor GmbH wieder aufgenommen. Im weiteren Verlauf wird die L 239 (Mettmanner Straße) mit einem Bohr-Pressverfahren gequert. Die Leitung verläuft nun direkt westlich der BAB A 3 und quert den Schwarzbach.

Kurz vor Erreichen des Autobahnkreuzes Ratingen-Ost verschwenkt die Trasse nach Westen an der Hoflage „Altenbracht“ vorbei und verlässt die Parallelführung zu den vorhandenen Ölleitungen der RMR GmbH, der NWO GmbH sowie der Gasleitung der Infracor. Südwestlich der Anschlussstelle Ratingen befindet sich westlich der Teichanlagen am Thomashof der Anfangspunkt der geplanten Horizontal-Bohrung (HDD), die den Brachter Bach, die Landesstraße L 422 sowie die Autobahn BAB A 44 unterquert. Auf der Nordseite der BAB A 44 läuft die Trasse parallel mit Unterpressung der querenden Kastanienallee nach Osten und folgt dem Autobahnabzweig nach Norden Richtung Eggerscheidt. Hier wird wieder die Parallelführung zu den vorhandenen Ölleitungen der RMR GmbH, der NWO GmbH sowie der Gasleitung der Infracor aufgenommen. Nach ca. 580 m wird der Kallenbach bzw. Homberger Bach offen gequert, der von Hangwäldern umgeben ist. Nach Überwindung eines Höhenrückens mit Ackernutzung wird das bewaldete Angerbachtal gequert, wobei der Angerbach in offener und die im Tal verlaufende Bahnlinie in geschlossener Bauweise (Bohr-/Pressverfahren) gekreuzt werden.

Kurz vor Erreichen der Ortschaft Eggerscheidt knickt die Leitungsführung Richtung Westen ab. Hier erfolgt in offener Bauweise die Querung des Sengelsbaches. Die Parallelführung zu den oben genannten vorhandenen Leitungen wird kurz aufgegeben und der sich anschließende Hölender Weg in offener Bauweise gequert. Danach verschwenkt die Trasse in nördliche Richtung und verläuft weiter parallel zu den vorhandenen Leitungen. Westlich von Eggerscheidt erreicht die Trasse einen großen zusammenhängenden Waldkomplex. Dort werden zunächst der Baulofgraben und Kellersdieker Bach in offener sowie die DB-Bahnlinie (Ratingen-Hösel) in geschlossener Bauweise gequert. Danach läuft die Trasse auf der Westseite der DB-Bahnlinie parallel nach Norden. Die Kreuzung eines Grabens und der folgenden K 31 (Zum Schwarzebruch) erfolgt in geschlossener Bauweise. Die Querungen des im Waldkomplex liegenden Junkernbuschgrabens und des Dickelsbaches erfolgen offen.

Die Leitung verlässt die Parallelführung mit der Bahnlinie um einer vorhandenen Schneise der oben aufgeführten Leitungen zu folgen. Die Querungen des Plagenbrucher Baches und eines anschließenden Grabens erfolgt offen. Nachdem die BAB A 3 mittels eines Horizontal-Bohrverfahrens (HDD) gequert wird, verläuft die Trasse parallel zu der Autobahn auf der östlichen Seite in einem Waldkomplex. Dort wird der Steinsiepenbach und der Schlehrbrucher Graben in offener Bauweise gequert.

Die Trasse quert nun die B 227 (Am Sondert) in geschlossener Bauweise und anschließend die Bäche Sondertbach, Hummelsbach und Kokeschbach offen. Mittels einer sehr langen Horizontal-Bohrung (HDD) werden die B 227 (Kölner Straße), die Autobahnabfahrt, die BAB A 52 und die Autobahnzufahrt gequert. Im Anschluss daran verschwenkt die Trasse leicht in westliche Richtung, um die Parallelführung zu den Ölleitungen der NWO GmbH und der RMR GmbH sowie der Gasleitung der Infracor aufzunehmen. Nach der offenen Querung des Pannenberger Baches laufen außerdem vorhandene Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG sowie Leitungen der RWE Rhein Ruhr Netzservice GmbH parallel.

Im Anschluss an den Pannenberger Bach quert die Leitung den Wirtschaftsweg (Lintorfer Weg) in offener sowie die K 19 (Lintorfer Weg) in geschlossener und den Breitscheider Bach in offener Bauweise. Direkt hinter dem Wirtschaftsweg wird die Schieberstation Nr.5 „Breitscheid“ errichtet. Die Leitung verläuft in westliche Richtung größtenteils über Weideland und folgt weiterhin dem Korridor der oben genannten vorhandenen Leitungen östlich des Tenterwegs. Sie erreicht den Baumschulenweg, der in geschlossener Bauweise gequert wird und gleichzeitig die Grenze zum Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr darstellt. Im weiteren Verlauf werden einige Gräben gekreuzt, bevor die Leitung auf Höhe der geplanten Station der Wingas GmbH auf den Stockweg trifft, der ebenfalls in offener Bauweise gequert wird. Am Stockweg schwenkt die Trasse nach Westen mit einer Länge von ca. 18 km bis nach Uerdingen. Zunächst verläuft sie auf der nördlichen Seite parallel zum Stockweg entlang des Golfplatzes.

Nachdem der Stockweg gequert wird, verläuft die Trasse auf einer Länge von ca. 450 m innerhalb von Waldflächen auf der südlichen Wegseite, bevor sie auf die BAB A 3 trifft. Diese Autobahn wird mittels Bohr-/Pressverfahren gequert, bevor die Trasse das Gebiet der Stadt Duisburg erreicht. Auch hier verläuft die Leitung parallel ei-

nes Weges (Am Eschenbruch) und einiger Fremdleitungen innerhalb von Waldflächen, wobei mehrere Gräben gequert werden.

Die DB-Bahnlinie sowie die sich anschließenden Förderbänder, Schachtbauwerke etc. werden mittels des Horizontal-Bohrverfahrens (HDD) gekreuzt, bevor die Trasse weiter entlang eines Weges (Neuenbaumsweg) innerhalb von Waldflächen parallel zu vorhandenen Gasleitungen der Thyssengas GmbH, der Air Liquide GmbH sowie der E.ON Ruhrgas AG und Fernmeldekabeln verläuft. Um eine Beeinträchtigung des südlich des Weges gelegenen Naturschutzgebiets "DU-014" zu vermeiden, wird die Leitung nördlich des Weges geführt. Nachdem die Trasse die Fichtenstraße erreicht hat, verschwenkt sie in südliche Richtung, um die BAB A 524 in geschlossener Bauweise (Bohr-/Pressverfahren) zu unterqueren.

Südlich der BAB A 524 führt die Trasse entlang von Tennisplätzen über Grünland- und Ackerflächen zum Waldkomplex an der Fichtenstraße (Heltorfer Mark), der als Naturschutzgebiet sichergestellt und als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Ueberanger Mark) gemeldet ist. Die Trasse quert den Waldkomplex nördlich des wasserführenden Abschnittes des Rahmer Baches, umläuft das ehemalige Forsthaus an der Angermunder Straße und schwenkt südöstlich des Siedlungsbereiches von Duisburg-Rahm nach Westen zur Rahmer Straße (L 60), die unterpresst wird. Daran anschließend werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durchlaufen, wobei die Ortschaft Rahm südlich umgangen wird. Ab hier verläuft die Leitung parallel zu einer Gasleitung der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH. Die Bahnlinie von Düsseldorf nach Duisburg wird ebenfalls in geschlossener Bauweise gequert. Danach folgt die Leitungsführung parallel dem Koenenkampweg, der bereits auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf liegt, abschnittsweise auf der nördlichen und südlichen Seite.

Nach ca. 2 km wird die Parallelführung zum Koenenkampweg aufgegeben und stattdessen der Gasleitung 2/3/15 der E.ON Ruhrgas AG gefolgt. Nördlich des Kreuzungsbereiches Winkelhauser/ Koenenkamp Weg wird die Station Nr.6 „Huckingen“ errichtet.

Die Krefelder Straße (B 288) wird östlich des Angerbaches in geschlossener Bauweise gequert, während die folgende Querung des Alten Angerbaches offen erfolgt. Direkt im Anschluss verschwenkt die Leitungsführung in westliche Richtung, um weiterhin dem Gasleitungsbündel der E.ON Ruhrgas AG parallel zu folgen. Diese Paral-

lelführung wird kurzzeitig aufgegeben, um die U-Bahnlinie von Düsseldorf nach Duisburg nördlich des Bahnsteigs (Haltestelle Kesselsberg) queren und um das Hotel Landhaus Milser nördlich umgehen zu können. Die sich direkt anschließende Düsseldorfer Landstraße (B 8) wird in geschlossener Bauweise gequert, bevor die Parallelführung zu der vorhandenen Gasleitung wieder aufgenommen wird. Die Trasse verläuft am Rande des neuen Wohngebietes zunächst parallel zum Bruchgraben, schwenkt dann nach Westen ab und quert den Bruchgraben, den Angerbach und anschließend die Straße Am Neuen Angerbach (K 2) in geschlossener Bauweise (Bohr-/Pressverfahren).

Die Parallelführung mit vorhandenen Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG wird auch bei der Querung weiterer Waldflächen in Duisburg-Ungelsheim beibehalten, bis die Trasse erneut auf die Krefelder Straße (B 288) trifft, die wiederum mittels des Bohr-/Pressverfahrens gequert wird.

Die Trasse verläuft auf kurzer Strecke parallel zur B 288 sowie Gasleitungen der E.ON Ruhrgas AG und der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, bevor sie in südliche Richtung verschwenkt. Hier verläuft sie kurz parallel zu einer Hochspannungsfreileitung der RWE Transportnetz Strom GmbH und umgeht die Ortschaft Serm am östlichen Rand. Im weiteren Verlauf kreuzt sie landwirtschaftlich genutzte Flächen auf einer Länge von ca. 4,5 km und quert dabei die Dorfstraße, eine Schonung, einen unbefestigten Weg, die Straße "An der Bastei", den Ungelsheimer Graben, die Bockumer Straße, zwei unbefestigte Wege, den Dionysiusweg, den Weg "Am Haselberg" sowie den Rheinheimer Weg und verläuft dabei größtenteils parallel zu vorhandenen Wegen. Nach der Querung des Rheinheimer Weges läuft die Trasse parallel zu einem geplanten Deichneubau und quert hierbei fünf unbefestigte Wege.

Die anschließende Krefelder Straße (B 288) wird erneut in geschlossener Bauweise gequert, daran anschließend der geplante neue Deich sowie ein bereits existierender Deich in offener Bauweise. Die Leitung verläuft parallel eines Weges über landwirtschaftlich genutzte Flächen, bevor sie bei Strom-km 766,7 auf den Rhein trifft. Die Querung des Rheins erfolgt in einem offen verlegten Düker. Westlich der Rheinmitte liegt die Trasse auf Krefelder Stadtgebiet und quert südlich der BAYER-Kläranlage den Rheindeich. Anschließend verläuft sie durch Rasenflächen und am Rande eines Betriebsparkplatzes, quert die Dahlingstraße, eine Brachfläche, eine Bahnlinie, die

Rheinhausener Straße und endet auf dem Werksgelände des Chemieparks Krefeld-Uerdingen.

Die beiden Rheindüker (Köln-Worringen - Monheim und Duisburg-Mündelheim - Krefeld-Uerdingen) wurden zunächst im Ursprungsantrag aufgeführt. Die Düker wurden auf Wunsch der Antragstellerin aus dem Planfeststellungsverfahren herausgenommen, da die Bauwerke z.T. anderen, unmittelbar zu realisierenden Zwecken dienen, wie der Wasserleitung von Monheim zum Chemiepark Dormagen. Insbesondere erfolgte die Herausnahme, um eine schnelle bauliche Umsetzung in der hochwasserfreien Zeit des Jahres 2006 realisieren zu können, denn die Wasserversorgung des Chemieparks benötigte wegen quantitativer Defizite kurzfristig eine Versorgungsergänzung. Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass ein zeitliches Vorziehen des Baus der Düker keinerlei präjudizierende Wirkung auf das Planfeststellungsverfahren für die Rohrfernleitung hat. Es erfolgte dann außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens seitens der Antragstellerin eine Überplanung der Düker. Für diese überplanten Düker wurden nach Angabe der Antragstellerin alle erforderlichen Einzelgenehmigungen (gem. 99/113 LWG, WaStrG etc.) – exklusive einer Zulassung nach Rohrfernleitungsrecht – eingeholt und die Bauwerke wurden realisiert. Die bauliche Realisierung der Düker ist somit nicht mehr Gegenstand dieses Beschlusses. Auf Antrag der Antragstellerin wurden die nach anderen Rechtsnormen zugelassenen Düker nach Ihrer Realisierung ein zweites Mal in dieses Verfahren der Rohrfernleitungsanlage eingebracht. Innerhalb dieses Verfahrens wurden daher nur noch die für eine Rohrfernleitungsanlage notwendigen Aspekte der bereits vorhandenen baulichen Konstruktion sowie die betriebsrelevanten Aspekte geprüft und mit Regelung versehen.

2. Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben ist gem. §§ 20 Abs. 1 und 3b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.4.2 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben planfeststellungspflichtig. Gemäß § 20 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gem. § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.4.2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nr. 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen mit einer Länge von mehr als 40 km und

einem Durchmesser von 150 mm bis zu 800 mm eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die geplante Fernleitung zum Transport von Kohlenmonoxid hat einen Durchmesser DN 250 und verläuft über eine Länge von ca. 68 km. Nach dem der Vorhabensträgerin von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilten Ergebnis der Vorprüfung konnten bei der überschlägigen Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Maßgeblich für diese Einschätzung war insbesondere, dass die geplante Trasse eine Vielzahl von Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete durchqueren würde.

Das Vorhaben ist somit UVP- und somit planfeststellungspflichtig.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten weiter die Vorschriften der §§ 20 bis 22 UVPG sowie der §§ 72 – 78 des VwVfG NW. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 UVPG sowie den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen –Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 08.06.2004 ist die Bezirksregierung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

3. Planfeststellungsverfahren

Wie bereits oben ausgeführt, plant die BMS den Bau einer Kohlenmonoxid-Leitung. Die Bayer Material Science AG (BMS) beantragte am 29.08.2005 gem. § 20 Abs. 1 UVPG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid. Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 19.09.2005 bis 18.10.2005 einschließlich bei den nachstehenden Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen:

- Stadt Köln
- Stadt Dormagen

- Stadt Monheim am Rhein
- Stadt Langenfeld
- Stadt Hilden
- Stadt Erkrath
- Stadt Solingen
- Stadt Ratingen
- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg
- Stadt Krefeld

Bei der Gemeinde

- Stadt Mülheim an der Ruhr

haben die Planunterlagen in der Zeit vom 29.09.2005 - 28.10.2005 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Gemeinden haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist (15.11.2005; in Mülheim 25.11.2005)) vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Einwendungen schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und dass in einem späteren Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Außerdem wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Kreis Mettmann
- Stadt Solingen
- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg
- Stadt Monheim am Rhein
- Stadt Langenfeld
- Stadt Hilden
- Stadt Erkrath
- Stadt Ratingen
- Bezirksregierung Köln

- Dezernat 22
- Dezernat 34
- Dezernat 51
- Dezernat 52
- Dezernat 54
- Staatliches Umweltamt Krefeld
- Staatliches Umweltamt Duisburg
- Staatliches Umweltamt Köln
- Staatliches Umweltamt Düsseldorf
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Umweltzentrum
- BUND Duisburg
- Geologischer Dienst NRW
- Landschaftsverband Rheinland
- Landwirtschaftskammer NRW
- Rheinischer Landwirtschaftsverband
- Forstamt Wesel
- Forstamt Mettmann
- Waldbauernverband NRW
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Rheinisches Amt für Denkmalpflege
- Staatliches Amt für Arbeitsschutz
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Bundeseisenbahnvermögen
- Landeseisenbahnverwaltung
- DB Services Immobilien GmbH
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
- Wasser- und Schifffahrtsamt Köln
- Deichverband Friemersheim
- Regionalverband Ruhr
- Wehrbereichsverwaltung West
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Niederlassung Essen,

- Niederlassung Köln,
- Niederlassung Bonn,
- Niederlassung Krefeld und
- Niederlassung Mönchengladbach
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Niederlassung Duisburg,
- Niederlassung Krefeld und
- Niederlassung Düsseldorf
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 22,
- Dezernat 35,
- Dezernat 51,
- Dezernat 52,
- Dezernat 54 und
- Dezernat 58
- NET GmbH
- Ish GmbH
- ISIS Multimedia Net
- GLH Auffanggesellschaft mbH
- i21 Germany GmbH
- Gasline GmbH
- Colt Telecom GmbH
- Flughafen Düsseldorf GmbH
- medl Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg
- Amt für Agrarordnung
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg
- Industrie- und Handelskammer
- Niederlassung Düsseldorf,
- Niederlassung Essen,
- Niederlassung Wuppertal und
- Niederlassung Krefeld
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln

- Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH
- Stadtwerke Solingen GmbH
- Stadtwerke Ratingen GmbH
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
- RWW
- Wuppertaler Stadtwerke AG
- Stadtwerke Düsseldorf AG
- Mülheimer Energie- und Dienstleistungs GmbH
- Stadtwerke Erkrath GmbH
- Stadtwerke Hilden GmbH
- MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgungs GmbH
- Regiobahn GmbH
- Bahnen der Stadt Monheim
- E.On Ruhrgas AG
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
- Nord-West-Ölleitung GmbH
- Wingas GmbH
- Infracor GmbH –LO-GL-FG
- Für westgas. ARG und Air Liquide
- PLEdoc GmbH
- NETG
- Air Liquide Deutschland GmbH
- RWE Westfalen-Weser-Ems
- RWE Transportnetz Strom GmbH
- Deutsche Telekom AG
- pro net GmbH

Die nach § 58 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) anerkannten Verbände sind ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen von dem Vorhaben unterrichtet worden. Ihnen ist somit Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabensträgerin die Planungen in Teilbereichen überarbeitet und mit Antrag vom 07.12.2005 Planänderungs- und Planergänzungsunterlagen in das Verfahren eingebracht.

Die geänderten und ergänzten Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.01.2006 bis 01.02.2006 in den aufgeführten Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen:

- Stadt Köln
- Stadt Dormagen
- Stadt Monheim am Rhein
- Stadt Langenfeld
- Stadt Hilden
- Stadt Erkrath
- Stadt Solingen
- Stadt Ratingen
- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg
- Stadt Ratingen
- Stadt Krefeld

Die Gemeinden haben Zeit und Ort der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Einwendungen schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren.

Gleichzeitig mit der Offenlage der Planunterlagen erfolgte gem. § 73 Abs. 7 VwVfG NW die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren.

Gleichzeitig wurden die geänderten und ergänzten Planunterlagen den oben aufgeführten Behörden und sonstigen Stellen sowie den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Die bezüglich des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden im Zeitraum zwischen dem 14.03.2006 und dem 17.03.2006 im Freizeithaus Ratingen West erörtert.

Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die bei Bedarf den im Termin Anwesenden zugesandt wurde.

1. Deckblattverfahren

Die Planung wurde durch die Vorhabensträgerin in kleinen Teilbereichen erneut überarbeitet und mit Antrag vom 17.02.2006 in das Verfahren eingebracht.

Die geänderten Planunterlagen wurden nach § 74 Abs. 4 VwVfG NW den bekannten Betroffenen am 28.02.2006 zugestellt, diese konnten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben.

Gleichzeitig wurden die geänderten Planunterlagen den oben aufgeführten Behörden und sonstigen Stellen sowie den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NW ist am 03.04.2006 durch ein Schreiben an die Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange ergangen.

Die bezüglich der Änderungen eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 20.04.2006 in der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert.

Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die bei Bedarf den im Termin Anwesenden zugesandt wurde.

2. Deckblattverfahren/ 2. Planänderung

Mit Datum vom 14.09.2006 reichte die Antragstellerin weitere Planänderungs- / Planergänzungsunterlagen in das Verfahren ein.

Zum einen das sog. 2. Deckblatt, welches wie das 1. Deckblatt nicht der Offenlage bedurfte. Gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch die Planänderungen bzw. Planergänzungen erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, über die geänderten Unterlagen unterrichtet und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme und Erhebung von Einwendungen gegeben. Ebenso wurden die Privatpersonen, deren Belange erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, über die beabsichtigten Planänderungen bzw. -ergänzungen unterrichtet. Die entsprechenden Anschreiben der Anhörungsbehörde, sowohl an die

Träger öffentlicher Belange (Behörden und sonstige Stellen) als auch an die privaten Grundstücksbetroffenen datieren vom 29.09.2006.

Auf eine Erörterung der im Rahmen dieses 2. Deckblattes gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG NRW fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnte verzichtet werden, da diese keinen Erörterungsbedarf hervorbrachten.

3. Deckblatt/

Neben dem Deckblatt 2 wurde von der Antragstellerin, ebenfalls mit Datum vom 14.09.2006, die 2. Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die diesbezüglichen Planänderungs-/Ergänzungsunterlagen haben in der Zeit vom 02.10.2006 bis einschließlich 02.11.2006 in folgenden betroffenen Kommunen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Duisburg

Diese Kommunen hatten Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist (30.11.2006) vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Einwendungen schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und dass in einem späteren Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Gleichzeitig mit der Offenlage der geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen erfolgte gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG NRW die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins für das Planfeststellungsverfahren.

Außerdem wurden die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen den betroffenen Behörden und sonstigen Stellen sowie den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Die im Rahmen des 2. Planänderung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen sowie der privaten Einwender wurden am 13.12.2006 im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert. Eine Niederschrift wurde gefertigt, die den im Termin Anwesenden auf Wunsch hin übersandt wurde.

Damit sind alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beachtenden Förmlichkeiten beachtet worden.

4. Planrechtfertigung

Gegenstand des Vorhabens ist eine rund 68 km lange Pipelineverbindung DN250 zwischen den Chemieparks Dormagen und Krefeld-Uerdingen zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (nachfolgend „CO“ genannt). Kohlenmonoxid ist einer der wichtigsten chemischen Grundbausteine zur Herstellung von Kunststoffen und Pflanzenschutzmitteln an den Bayer-Standorten der Niederrheinwerke.

Die geplante CO-Leitung dient dazu,

- die Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung und damit der Rohstoffverfügbarkeit zu erhöhen, um den Standort Uerdingen der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen und damit die Arbeitsplätze zu sichern sowie
- durch umweltschonende Umwandlung von Erdgas in Kohlenmonoxid und Wasserstoff (Steam-Reformer-Prozeß) am Standort Dormagen und Transport nach Krefeld-Uerdingen die aus der CO-Produktion in Uerdingen resultierenden Emissionen am Standort Krefeld-Uerdingen nicht zu erhöhen,
- Kohlenmonoxid auf möglichst energiesparende und umweltschonende Weise über eine Pipelineverbindung zu befördern,
- durch einen CO-Verbund der Chemie-Standorte Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen die wirtschaftlich und ökologisch optimale Nutzung des Rohstoffs CO zu ermöglichen
- durch eine hohe CO-Verfügbarkeit die Produktion der weiterverarbeitenden Betriebes an den Standorten Leverkusen, Dormagen und Krefeld-Uerdingen sicherzustellen.

In den Chemieparks Uerdingen und Dormagen sind mehr als 1.500 Arbeitsplätze direkt oder indirekt von dem Rohstoff CO abhängig. In beiden Werken erwirtschaften die CO-abhängigen Produktionen über eine Milliarde Euro Umsatz und damit einen erheblichen Anteil des Gesamtumsatzes der Werke. Dies belegt, dass die Sicherheit der Arbeitsplätze und damit das Gemeinwohl in großem Umfang letztlich von einer sicheren und zuverlässigen Versorgung der Werke mit CO anhängig ist.

Gasförmiges Kohlenmonoxid (CO) dient als Rohstoff zur Herstellung von mehr als acht Hauptprodukten, darunter unter anderem der Kunststoff Polycarbonat und die Poyurethan-Vorprodukte MDI, TDI und HDI. Aus diesen Hauptprodukten werden als Endprodukte u.a. Desmodur, Vulkollan, Makrolon, Baypren, Desmopan, Dureflex etc. hergestellt.

Derzeit wird der CO-Bedarf für die Polycarbonat- und MI-Produktion in Uerdingen aus einer Koksvergasungsanlage gedeckt. Hierbei wird durch eine Verbrennung von speziellen Kokssorten ein CO-reiches Rohgas erzeugt, das anschließend gereinigt werden muss.

5. Trassenvarianten

Die Vorhabensträgerin hat im Vorfeld der Planfeststellung für den Verlauf der Trasse Variantenuntersuchungen durchgeführt und diese im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens weiter ergänzt bzw. im Rahmen des Planänderungsverfahrens den beantragten Trassenverlauf in Teilbereichen geändert.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob eine von der festgestellten abweichende Variante den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes oder dem Schutz der Menschen hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen besser gerecht wird.

Dabei wird in diesem Abschnitt nur die grobe Trassenführung behandelt. Die kleinräumige Trassenführung bezüglich der grundstücksbezogenen privaten Einwendungen wird bei der jeweiligen Einwendung abgehandelt.

Bei der Trassenwahl musste die Vorhabensträgerin zunächst Anfangs- und Endpunkte der Leitungsabschnitte sowie die anzuschließenden Hersteller und Verbraucher zu berücksichtigen.

Bestimmend für die Trassenwahl war dabei insbesondere im Sinne einer Eingriffsminimierung das Prinzip der Trassenbündelung, d.h. Parallelführung zu bereits vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen (Straßen, Wege, Bahnanlagen, Hochspannungsleitungen und bereits vorhandenen Rohrleitungen).

Im einzelnen wurden nachfolgende Trassenvarianten in den genannten Bereichen untersucht:

Parallel zu den Planungen der Leitungstrasse (auf Grundlage allgemein zugänglicher Planungsquellen) wurde im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens wie auch des

Planfeststellungsverfahren durch persönliche Kontakte zu den durch den Leitungsbau betroffenen Kreisen, Städten, Gemeinden sowie weiterer Träger öffentlicher Belange (TöB), aktuelle Planungen abgefragt. Neben den bauleitplanerisch festgelegten Ausbauplanungen wurden auch konzeptionelle Planungen sowie potentiell sensible Flächen erfragt (geplante Naturschutzgebiete, vorhandene Altlastenbereiche etc.). Auf diese Weise wurde versucht, mögliche Konfliktpunkte im Verfahren auszuschließen.

Im Zuge der Trassenfindung auf Ebene der Raumordnerischen und Landespflegerischen Vorprüfung sowie des durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurden bereits denkbare alternative Trassenverläufe (Varianten) gesucht, um Konflikte zu vermeiden oder zu vermindern. Hierzu wurden sowohl großräumige als auch kleinräumige Varianten betrachtet. Ein Teil dieser Varianten musste schon bei den ersten Untersuchungen verworfen werden, da die Konflikte nicht gelöst werden konnten oder zum Teil neue Konflikte erzeugt worden wären. Diese Varianten wurden daher nicht weiter verfolgt.

Varianten, die im Rahmen der Vorprüfung detaillierter untersucht wurden, sind im Weiteren dargestellt. Im Folgenden wird die jeweilige Variante mit ihren Konfliktpunkten beschrieben sowie die Gründe, die zum Verwerfen geführt haben.

Variante „Rheinquerung Worringen“

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde eine Vorzugstrasse eingereicht, die den Rhein auf der Höhe von Worringen kreuzt. Für das Planfeststellungsverfahren wird diese ehemalige Vorzugstrasse nur noch als Variante betrachtet, da die Leitungsführung hier im Verlauf weiterer Planungen optimiert werden konnte.

Nach Verlassen des Bayer-Werkes verläuft die ehemalige Vorzugstrasse der CO-Leitung in südlicher Richtung parallel zur BAB A57 auf der westlichen Seite. Auf Höhe der Anschlussstelle Worringen verläuft nun die von Westen kommende Propylenleitung der EPDC parallel zur geplanten CO-Leitung. Die beiden Leitungen knicken Richtung Rhein ab, folgen der WEDAL-Leitung der Wingas GmbH, queren die BAB A57, die K 9 sowie eine Bahnlinie. Sie verlaufen im Anschluss parallel der L 43 südlich des „Worringer Bruches“, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist (DE-4907-301). Nach der Querung der B 9 nördlich der Ortslage Fühlingsen folgen sie dieser auf der östlichen Seite und queren südlich von Worringen den Rhein. Hier kommt das Leitungsbündel innerhalb des FFH-Gebietes „Fischschutzzonen im Rhein zwischen

Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) zu liegen. Eine FFH-Verträglichkeitsstudie war den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren beigelegt und eine Leitungsführung in diesem Bereich wäre grundsätzlich möglich gewesen. Trotzdem wurde versucht, eine alternative Trassenführung zu finden. Da dies nun im Rahmen der Planungen für das Planfeststellungsverfahren gelungen ist (Leitungsführung über das Gelände des Bayer-Werkes und neue Rheinquerung bei Dormagen außerhalb des FFH-Gebietes), kann die Trasse bei Worringen verworfen werden.

Variante "Rheinquerung Hitdorf"

Bei dieser Variante wurde eine Trassenführung untersucht, bei der die Rheinkreuzung weiter südlich in Höhe von Hitdorf (nahe der Fähranlegestelle) geplant war. Der Trassenverlauf ist im Anfangsbereich derselbe, wie er zur Variante "Rheinquerung Worringen" beschrieben wurde. Allerdings verschwenkt die Leitung nach der Querung der B 9 nicht nach Norden Richtung Worringen, sondern verläuft weiter nach Osten, in Richtung Rhein. Nach der Querung des Rheins sowie des Hitdorfer Industriegebietes verschwenkt sie in nördliche Richtung und liegt dabei südlich der Abtragungsgewässer bei Monheim am Rhein. Nach der Querung der L 43 verschwenkt sie in westliche Richtung und trifft danach wieder auf die Vorzugstrasse.

Die Leitung verläuft bei dieser Variante durch dichte Bebauung und folgt nicht dem Prinzip der Leitungsbündelung. Außerdem quert sie auf einer Länge von ca. 600 m die Wasserschutzgebietszone II. Da die Wasserschutzzone II für die CO-Leitung ein Ausschlusskriterium darstellt, konnte auf diese Trasse nicht ausgewichen werden.

Eine ausführliche Darstellung dieser Variante sowie eine detaillierte Begründung der Verwerfung dieser Trasse findet sich in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren.

Variante "Pflanzenschutzzentrum"

Die aktuelle Trassenführung umgeht das Pflanzenschutzzentrum der Bayer-Crop-Science auf der nördlichen Seite. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Leitungsverlauf auf der südlichen Seite favorisiert, der jetzt nur noch als Variante beschrieben wird:

Während die aktuelle Vorzugstrasse weiter der Alfred-Nobel-Straße folgt, knickt die Variante kurz vor Erreichen des Pflanzenschutzzentrums süd-westlich in den Heerweg ab. Nach ca. 700 m knickt die Leitung in nord-östliche Richtung ab und verläuft

parallel zum Gelände des Pflanzenschutzzentrums. Die Leitung behält die Richtung bei, bis sie westlich des Laacher Hofes wieder auf die Vorzugstrasse trifft.

Aufgrund erheblichen Platzmangels im Heerweg durch bereits vorhandene Leitungen, Kanäle und Schachtbauwerke sowie einer geplanten Gasleitung der Stadt Monheim am Rhein ist eine Verlegung hier nicht möglich.

Variante "Westlich BAB A 59 Monheim am Rhein – Berghausen"

Hierbei wurde eine Variante untersucht, die auf westlicher Seite der BAB A 59 zwischen dem Autobahnkreuz "Monheim-Süd" und der Ortslage Berghausen verläuft. Nachdem die Leitungsführung den Laacher Hof passiert hat, verschwenkt sie vor Erreichen der BAB A 59 nach Norden. Sie umgeht die Anschlussstelle "Monheim am Rhein" auf der westlichen Seite und trifft nach der Querung der Hochspannungsfreileitungen wieder auf die Vorzugstrasse.

Aufgrund der Durchschneidung der Wasserschutzgebietszone II, die ein Ausschlusskriterium für die CO-Leitung darstellt, wurde diese Variante verworfen.

Variante "Östlich BAB A 59 Monheim am Rhein – Berghausen"

Diese Variante quert die BAB A 59 nördlich des Autobahnkreuzes "Monheim-Süd" und verschwenkt im Anschluss in nördliche Richtung um parallel zu Hochspannungsfreileitungen zu verlaufen. Die Anschlussstelle "Monheim-Süd" wird auf der östlichen Seite umgangen und die Parallelführung zu den Freileitungen für weitere 700 m beibehalten. Auf der Höhe von Stefenshoven verschwenkt die Leitung in östliche Richtung und folgt nun parallel der Bahnlinie die von Köln nach Düsseldorf verläuft. Die Trasse quert die Ortschaft Berghausen und Wolfhagen, bevor sie nach Osten verschwenkt, die Parallelführung zur Bahnlinie aufgibt und wiederum der Hochspannungsfreileitung folgt. Auf Höhe des Burbaches geht die Variante wieder in die Vorzugstrasse über.

Aufgrund der Durchschneidung der Wasserschutzgebietszonen II auf einer Länge von ca. 1.500 m sowie der engen Bebauung und vorhandener Leitungen wurde diese Variante verworfen.

Variante "Westumgehung Hilden"

Diese Variante zweigt ab, bevor die Vorzugstrasse die Güterbahnlinie bei Richrath quert. Der Leitungsverlauf folgt dieser Bahnlinie auf westlicher Seite in nördlicher Richtung bis Karnap. Hier verschwenkt sie in Richtung Westen und umläuft die Ort-

schaft Hilden in Parallelführung zum Itterbach sowie der B 288. Nach Erreichen der Hochspannungsfreileitung knickt die Leitungsführung nach Norden ab und verläuft nahe des Düsseldorfer Stadtwaldes. Nördlich von Hilden kreuzt die Leitung die Bahnlinie und verläuft zwischen den Abgrabungsgewässern Elbsee und Menzelsee bis sie auf die L 282 trifft, der sie bis kurz vor Erreichen der BAB A 46 folgt. Östlich des Autobahnkreuzes "Hilden" trifft die Variante wieder auf die Vorzugstrasse.

Diese Variante ist technisch vergleichsweise leichter zu bewältigen als die gewählte Vorzugstrasse. Ein Problem stellt jedoch die Wasserschutzzone II westlich Karnap dar, die auf einer Länge von ca. 290 m gequert wird und somit ein Ausschlusskriterium darstellt. Des Weiteren werden westlich Hilden noch große Gewerbegebiete sowie eine mehrgleisige DB-Strecke durchquert. Auf rd. 600 m wird die Leitung über einen Damm von ca. 18,5 m Breite geführt, in dem bereits die WEDAL-Leitung der WINGAS liegt. Aus diesen Gründen wurde die Variante verworfen und nicht weiter betrachtet.

Variante "Östlich Erikasiedlung"

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens war geplant, die Trasse parallel zu mehreren vorhandenen Öl- und Gasleitungen östlich der Erikasiedlung in einer vorhandenen Schneise durch den Wald zu führen, um den Holzeinschlag soweit wie möglich zu minimieren. Von der Stadt Solingen wurde in diesem Bereich jedoch eine Trassenführung parallel zu bestehenden Hochspannungsfreileitungen favorisiert, um eine Verlegung im Nahbereich eines Naturschutzgebietes sowie einer nach § 62 LG geschützten Fläche zu vermeiden. Der Vorschlag der Stadt Solingen wurde nochmals überplant, um die Eingriffe in Natur und Landschaft weiter zu minimieren. Die nun planfestgestellte Antragstrasse (parallel zur Wasserleitung der SW Solingen und einem Zufahrtsweg) stellt einen optimierten Planungsstand dar, der sich am geringstmöglichen Eingriff orientiert.

Variante "Autobahnkreuz Hilden"

Zur Vermeidung mehrerer Kreuzungsbauwerke am Autobahnkreuz Hilden wurde als Variante die BAB A 3 weiter südlich des Autobahnkreuzes gequert und in eine bestehende Leitungstrasse der WINGAS eingeschwenkt. Der Leitungsverlauf folgt grob der L 282 und geht bei dem Jägerhof wieder in die Vorzugstrasse über. Mit der Wahl der Variante ist ein erheblicher Gehölzeinschlag erforderlich. Außerdem sind Flächen unter gewerblicher Nutzung sowie geplante Straßenbauvorhaben zu durchlaufen.

Daneben bestehen eine Reihe technisch äußerst aufwendig zu realisierender Kreuzungsbauwerke. Aus diesen Gründen wurde die Variante verworfen.

Variante "Umgehung Unterfeldhaus"

Diese Variante wurde untersucht, um die Ortslage Unterfeldhaus zu umgehen. Im Gegensatz zur Vorzugstrasse quert sie die BAB A 3 weiter südlich, verläuft östlich der Autobahn, um dann im weiteren Verlauf auf die Vorzugstraße zu stoßen.

Die BAB A 3 wird mittels Horizontal Directional Drilling (HDD) gekreuzt. Im Anschluss an diese Kreuzungsstelle liegt ein Naturschutzgebiet das randlich aufgrund der Enge zwischen Autobahnböschung und Schutzgebietsgrenze, tangiert wird. Wegen der Querung des NSG erscheint diese Trasse, obwohl einfacher zu bauen, als genehmigungstechnisch schwierig. Des Weiteren werden immer wieder auf kurzen Strecken Querungen durch Wald- und Gehölzpassagen erforderlich, weshalb auf diese Variante verzichtet wurde.

Variante "Abkürzung nördlich Erkrath"

Um die Vorzugstrasse abzukürzen, wurde eine alternative Trassenführung untersucht, die die Parallelführung zur WEDAL-Leitung kurz vor Erreichen der Düssel verlässt und die BAB A 3 quert. Hier läuft sie entlang anderer Fremdleitungen parallel zur BAB auf der westlichen Seite der Autobahn bevor sie nach ca. 1 km wieder auf die Vorzugstrasse trifft.

Abzuwägen war hier die Lage der Leitung, der eventuell erforderliche Gehölzeinschlag sowie die technischen Schwierigkeiten, die auf der Vorzugstrasse leichter zu bewältigen sind. Aus diesen Gründen wurde die Variante verworfen.

Variante "NSG D-006"

Während die Ursprungsplanung auf Höhe des Gestütes Mydlinghoven in Richtung Westen verschwenkt, folgt die nun gewählte Variante für ca. 400 m weiter der BAB A 3, bevor sie ebenfalls nach Westen verschwenkt. Sie trifft auf Höhe des Hofes Bruchhausen wieder auf die Ursprungstrasse.

Die Ursprungsplanung wurde verworfen, da der Leitungsverlauf innerhalb des Naturschutzgebietes "D-006" die Naturschutzbelange über Gebühr beeinträchtigt hätte und insofern dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

Variante "Parallel BAB A 3 Stinderbach – Diepensteper Bach"

Zur Vermeidung der Querung des Naturschutzgebietes am Stinderbachtal schwenkt die Vorzugstrasse über die BAB A 3 nördlich des Hofes "Heide" nach Westen ab. Die hier untersuchte Variante hält die Trassenführung auf der östlichen Seite der BAB A 3 bei und tangiert das Naturschutzgebiet im Randbereich. Sie liegt dabei parallel zur bestehenden WINGAS Leitung und ist technisch einfacher zu realisieren als die Vorzugstrasse.

Nach ca. 2 km quert diese Variante die BAB A 3 nördlich des Dahlhofes und folgt der Autobahn nun auf der westlichen Seite. Hierbei wird die Anschlussstelle Mettmann auf westlicher Seite umgangen. Die Trasse verläuft weiter in nördliche Richtung bis sie bei Erreichen des Diepenstepener Baches wieder auf die Vorzugstrasse trifft.

Diese Variante weist insgesamt höhere Querungstrecken im Bereich des Naturschutzgebietes auf und quert zweimal das § 62 LG Biotop Diepenstepener Bach. Insofern wird die Vorzugstrasse favorisiert.

Variante "Autobahnkreuz Ratingen-Ost"

Diese Variante wurde als Abkürzung im Bereich der Anschlussstelle Ratingen-Ost untersucht. Während die Vorzugstrasse nach Westen verschwenkt, verläuft diese Variante weiterhin parallel zur BAB A 3. Sie liegt im Nahbereich von Wohnbebauung und Einzelhöfen bevor sie die L 422 und die BAB A 44 auf der Höhe des Autobahnkreuzes Ratingen-Ost quert. Obwohl die reinen Querungslängen von Wasserschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und nach § 62 LG geschützten Biotopen bei dieser Variante geringer ist, wird sie aufgrund der insgesamt höheren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Mensch/ Siedlung nicht zur Vorzugstrasse erklärt.

Variante "Östlich BAB A 3 Homberg"

Diese Variante verfolgt eine Leitungsführung auf der östlichen Seite der BAB A 3 und beginnt südlich des Schwarzbaches. Im weiteren Verlauf verschwenkt sie in östliche Richtung, quert die L 422 und umgeht das Autobahnkreuz Ratingen-Ost ebenfalls auf der östlichen Seite.

Variante "Umgehung Breitscheid"

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde die folgende Variante als Vorzugstrasse eingereicht, da die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung noch nicht

vorlagen. Diese Ergebnisse sind Grundlage für die Entscheidung, ob die Querung des gesamten Bereichs mittels eines geschlossenen Horizontal-Directional-Drilling-Verfahrens (HDD-Verfahrens) unterquert werden kann. Da mit großer Wahrscheinlichkeit das geschlossene Verfahren zur Anwendung kommt, wird die im Folgenden beschriebene Variante nicht weiter verfolgt.

Nach der Querung des Hummelsbaches verläuft die Variante weiter in nord östlicher Richtung. Sie verschwenkt auf Höhe der Kokeschbaches nach Nord-Westen und quert die K 19 sowie die BAB A 52. Nach der Querung der Autobahn liegt die Leitung parallel zum Breitscheider Bach bevor sie in Richtung Westen verschwenkt und die B 1 südlich von Selbeck kreuzt. Der Trassenverlauf verschwenkt nach Süd-Westen und trifft wieder auf die Vorzugstrasse.

Variante „FFH-Gebiet Überanger Mark (am Westrand Nähe BAB A 524)“

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde die Variante geprüft, die auf ca. 300 m Länge ab der Autobahn A 524 entlang der Fichtenstraße am Westrand des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ verläuft, um die westlich gelegenen Hecken zu umgehen. Von Behördenseite wurde eine größere Entfernung der Leitung zum FFH-Gebiet jedoch als wichtiger eingestuft, als der Schutz der dort stockenden Hecken, so dass dort in diesem Trassenabschnitt mit der Lage der Vorzugstrasse der gewünschte Abstand eingehalten wird.

Variante „Umgehung Rahm“ (nördlich der Autobahn BAB A 524)

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde die Variante geprüft, die nach Verlassen des Waldgebietes „Grindsmark“ entlang der Fichtenstraße nach Norden und dann nach Westen durch einen Freiraumkorridor (Acker, Kleingartenanlage, Grabeland) sowie durch ein Gewerbegebiet zum Rahmer See führt, um den Wohnsiedlungsbereich von Rahm zu umgehen. Die Variante verläuft am Rahmer See entlang nach Süden bis zur B 288 (Krefelder Straße) und weiter parallel zur B 288 nach Westen.

Da die Variante mit vorhandenen Gasfernleitungen gebündelt wird, doch an einigen Stellen der nutzbare Raum für die Trasse bereits durch die vorhandenen Leitungen ausgefüllt ist, lässt sich die Variante ohne Veränderung bestehender Nutzungsstrukturen (z.B. Aufgabe von ca. 10 Kleingartenparzellen, Einschränkung der Ausnutzung des Gewerbegebiets) und ohne spätere Umlegung im Zuge des Ausbaus der B 288 / A524 nicht realisieren.

Variante „Parallelführung B 288“

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde eine Variante geprüft, die nach Verlassen des Waldgebietes „Grindsmark“ durch die Ortschaft Rahm parallel zur BAB A 524 und B 288 auf der Nordseite bis zur Vorzugstrasse östlich von Ungelsheim verläuft und danach bei erneutem Erreichen der B 288 von dort weiter parallel der B 288 nach Mündelheim sowie am Nordrand von Mündelheim entlang bis zur Querungsstelle der Vorzugstrasse am Rheindeich geführt wird.

Trotz der Bündelung mit vorhandenen Gasfernleitungen und dichter Lage entlang der Autobahn, die in Rahm in Hochlage mit bereits gespundeter Zufahrt liegt, zeichnet sich im Siedlungsbereich von Rahm auf Grund des Platzmangels, der Höhensprünge bei Querung des Rahmer Baches und der Bahnstrecke sowie der dichten Nähe zur Wohnbebauung ein Konfliktschwerpunkt und bautechnischer Problembereich ab, der die Realisierung des Leitungsbaus dort verhindert. Im weiteren Verlauf der Trasse parallel zur B 288 sind Abschnitte mit Hemmnissen (weiteren Engstellen sowie Bereiche mit einer späteren Umlegung im Zuge des Ausbaus der B 288) feststellbar, so dass die Variante insgesamt verworfen wurde.

Variante „Ungelsheim“

Die Variante „Querung Ungelsheim“ wurde im Raumordnungsverfahren als mögliche Ausweichtrasse geprüft, da sich dort bereits vorhandene Leitungen befinden und somit dem Bündelungsprinzip Rechnung getragen wird. Diese Variante läuft südlich weitgehend parallel zur Vorzugstrasse und quert ebenfalls eine Bahnlinie, die B 8 sowie den Angerbach und die K 2. Sie wird aufgrund bestehender Leitungen und daraus resultierendem Platzmangel verworfen. Außerdem wäre auf der westlichen Seite ein im Aufbau begriffenes Neubaugebiet (Wohnbebauung) zu queren.

Variante „Dickenbusch – Holtumer Mühle“

Ursprünglich wurde diese Variante als Vorzugstrasse aus bautechnischen Gründen gewählt. Sie verlässt die aktuelle Trasse nördlich des Wädchens „Dickenbusch“ und verläuft zwischen den Höfen Groß Winkelhausen und Klein Winkelhausen. Im weiteren Verlauf verschwenkt sie in süd-östlicher Richtung und quert eine Bahnlinie sowie die B 8. Die Leitung kommt nun zwischen den Brunnengalerien des Wasserschutzgebietes Bockum-Wittlaer zu liegen. Sie verschwenkt im Folgenden nach Nord-Westen und trifft bei der Holtumer Mühle wieder auf die Vorzugstrasse.

Wegen der Durchschneidung der Wasserschutzzone II musste diese Variante jedoch verworfen werden.

Variante „Mündelheim-Serm“

Nach der Querung des Ungelsheimer Grabens verläuft die Variante weiter parallel zur B 288 auf der südlichen Seite der Straße. Nach Passieren der Ortslage Serm verschwenkt sie in süd-westliche Richtung, um südlich von Mündelheim wieder auf die Vorzugstrasse zu treffen. Innerhalb der Ortslage Serm sind Bebauung und Gartenbetriebe betroffen, so dass diese Variante verworfen wurde.

6. Verfahren nach dem UVPG

Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gem. § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie erfolgt unter Beteiligung anderer Behörden (§ 7 UVPG) und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG).

Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften sind durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen sowie die Auslegung der Planunterlagen, die die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, eingehalten worden.

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben der Antragstellerin, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

6.1 Zusammenfassende Darstellung; § 11 UVPG

Wie unter Ziffer B 5 ausgeführt wird, sind unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken innerhalb des Raumkorridors für Teilabschnitte der Trasse neue Varianten untersucht und in das Verfahren einge-

bracht worden, die zu einer erheblichen Vermeidung oder Verminderung von Eingriffen geführt haben.

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie den Unterlagen zur Planänderung, den behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im einzelnen genannten Schutzgüter.

6.1.1 Umweltschutzgut Menschen

Während der Bauphase treten durch den Baustellenbetrieb Schall- und Schadstoffimmissionen auf. Resultierende Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen und Erholungsnutzung sind an einigen kurzen Abschnitten der Trasse temporär zu erwarten.

Baubedingt werden land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme kann zu Ertragsausfällen führen.

Baubedingt können kreuzende Rad- und Wanderwege temporär in Anspruch genommen werden und sind dann während der Bauphase kurzfristig nur eingeschränkt bzw. nicht nutzbar.

Betriebsbedingte Risiken können im Falle von Schäden an der Rohrfernleitung unter sehr ungünstigen und sehr unwahrscheinlichen Umständen auftreten.

6.1.2 Umweltschutzgut Tiere/ Pflanzen/ Landschaft

Die Trasse der CO-Leitung quert bzw. tangiert in ihrem Verlauf zahlreiche Schutzgebiete:

FFH-Gebiete

Die Trasse verläuft im 300-m-Umfeld von mehreren FFH-Gebieten (Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Ohligser Heide, Hilden-Spörkelbruch, Neandertal, Rotthäuser und Morper Bachtal) und quert das FFH-Gebiet Ueberanger Mark randlich.

Naturschutzgebiete

Betroffen sind die Naturschutzgebiete „Rheinufer Monheim“, „Baulofsbruch“, „Schwarzbachtal bei Götzenberg“ und „Angertal“ im Kreis Mettmann sowie „Hubbeler Bachtal“ und die „Ueberanger Mark“ in Düsseldorf.

Landschaftsschutzgebiete

Die Trasse durchläuft im wesentlichen folgende Landschaftsschutzgebiete

- im Stadtgebiet Köln:

Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich

- im Kreis Mettmann:

Rheinufer, Monheimer Aue, Monheimer Baggersee West-Süd / Schloss Laach, Hildener Süd-West, Hildener Stadtwald / Itter, Eselsbach, Bruchhauser Graben, Ankerweg, Täler von Düssel und Mettmannbach, Stinderbachtal, Terrassenlandschaft, Hasselbeck / Schwarzbach, Angertal, Ratinger Stadtwald Süd – West, Mühlischer Feld / Breitscheider Bach, Ratinger Stadtwald Nord-Ost

- im Stadtgebiet Solingen:

Ohligser Mittelterrasse

- im Stadtgebiet Düsseldorf:

Hauptterrasse

- im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr:

Broich-Speldorfer Wald und Lintorfer Mark, Golfplatz am Haubach,

- im Stadtgebiet Duisburg:

Waldgebiet Grindsmark und Huckinger Mark, Landwirtschaftliche Flächen in Rahm-Ost, Landwirtschaftliche Bereiche Flieschmacher und Kesselsberg, Angerbach, Niederung des Alten Angerbach und Bruchgrabens, Heidberg, Sermer Wald, Mündelheimer Rheinbogen,

- im Stadtgebiet Stadt Krefeld:

Rheinuferbereiche bei Hohenbudberg und Gellep-Stratum

Die Trasse quert weiterhin zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop, mehrere geschützte Landschaftsbestandteile und eine Vielzahl von schutzwürdigen Biotopen nach LÖBF-Kataster.

Außerdem gibt es Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten im Umfeld der Trasse.

Das Abschieben des Oberbodens führt während der Bauzeit zu einem Totalverlust aller vom Arbeitsstreifen betroffenen Biotope. Der Arbeitsstreifen hat im Regelfall eine Gesamtbreite von 16 m. In Abschnitten, wo eine Bündelung mit anderen Leitungen, deren Bau zeitgleich erfolgen soll, vorgesehen ist, beträgt die Arbeitsstreifenbreite 20 m. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und der qualifizierten landschaftspflegerischen Baubegleitung (siehe Ziffer A 6.2.17 dieses Beschlusses) wird eine Reduzierung des Arbeitsstreifen in den ökologisch sensiblen Bereichen, soweit möglich, angestrebt. In bestimmten sensiblen Abschnitten, v.a. in Gehölzbereichen, ist der Arbeitsstreifen bereits durch den landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich auf 13,5 m reduziert.

Bei dem Biotoptyp Wald kommt es durch den 6 m breiten Schutzstreifen aufgrund der Pflanzbeschränkung zu einer dauerhaften Veränderung.

Auswirkungen auf Tiere ergeben sich vor allem durch den Bau der Pipeline. Hierbei kommt es zu Störungen durch Baulärm, Erschütterungen sowie temporäre Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen.

In Folge der Beseitigung der Vegetation findet in Abhängigkeit von der Jahreszeit der Bauausführung eine temporäre und kleinflächige Verdrängung der Fauna in unmittelbar an den Arbeitsstreifen angrenzende, gleichwertige Biotopbestände statt. In den an den Arbeitsstreifen angrenzenden Biotopbeständen kann es während der Bauzeit durch Lärm- und Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna, insbesondere der Avifauna, kommen.

Das Landschaftsbild wird während der Bautätigkeit beeinträchtigt. Die Baustelleneinrichtungen, der Baustellenverkehr sowie die Arbeitsstreifen einschließlich Leitungsgraben und seitlichen Bodenlagern verfremden für den Zeitraum der Arbeiten das gewohnte Bild der Landschaft. Insbesondere der in der Regel 16 m breite Arbeitsstreifen wird in Folge der temporären Inanspruchnahme und Beseitigung der Vegetationsbestände sowie der Bodenlager als landschaftsfremdes Element wahrgenommen.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden durch die Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen im Bereich des Schutzstreifens hervorgerufen.

6.1.3 Umweltschutzgut Boden

Im Bereich von baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Arbeitsstreifen wird temporär der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert. Dadurch kommt es temporär zu Funktionsverlusten der betroffenen Böden.

Diese Bodenbereiche werden somit im Hinblick auf bodenphysikalische und chemische Prozesse dauerhaft gestört.

6.1.4 Umweltschutzgut Wasser

Grundwasser

Entlang der Trasse werden Grundwasserhaltungen während der Bauphase notwendig werden. Angesichts der vergleichsweise geringen Absenkungsbeträge, der geringen Reichweiten der dadurch hervorgerufenen Absenktrichter bzw. Absenkmulden und der zeitlich begrenzten Dauer der einzelnen Wasserhaltungen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwasserstands sowie der Grundwasserströmungsverhältnisse auszugehen.

Die Trasse quert mehrere Bereich, die eine hohe Bedeutung für die Wassergewinnung haben (WSG Langenfeld-Monheim, WSG Hilden-Karnap, WSG Homberg-Meiersberg, WSG Ratingen, WSG II Bockum, WSG III Wittlaer, WSG Wittlaer Werth und WSG IV Kaiserswerth, WSG Mündelheim). Wasserhaltungen im Bereich von Trinkwasserschutzzone II sind nicht erforderlich.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen ist in den Bereichen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser als hoch einzustufen. In den anderen Bereichen des Untersuchungsraumes besteht durch die gute Filterwirkung des Untergrundes keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verschmutzungen.

In Bereichen, in denen das Grundwasser oberflächennah ansteht, sind in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der geplanten Sumpfungmaßnahmen Auswirkungen durch eine Rohrgrabenverfüllung mit relativ durchlässigem Material denkbar. Hier kann es zur Schaffung einer Vorflut für das Grundwasser kommen.

Oberflächenwasser

Im Trassenverlauf werden Bäche, Kanäle und Gräben gequert sowie mehrere Standgewässer in weniger als 20 m Abstand tangiert. In den Bereichen von Rohrleitungsquerungen bzw. –passagen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser/ Oberflächenwasser möglich. Die Beeinträchtigungen können sich temporär auf die Bett- und Sohlstrukturen, die Gewässergüte und die Abflussverhältnisse sowie Wasserstände des Gewässer erstrecken.

Gewässerquerungen erfolgen entweder in offener oder in geschlossener Bauweise. Auswirkungen auf das Gewässer sind nur bei offener Gewässerquerung zu erwarten, bei der das Gewässer bauzeitlich umgeleitet werden muss.

Von den insgesamt 53 in offener Bauweise vorgesehenen Gewässerquerungen weisen die Gewässerabschnitte bei neun Querungen die Strukturgüteklasse 1, 2 oder 3 auf. Bei zehn Gewässerabschnitten, für die keine Strukturgüte ausgewiesen ist, wurde als Biotoptyp Bach naturnah, natürlich kartiert. Die Gewässerabschnitte der beiden Rubriken werden zusammenfassend als Gewässer mit naturnahem/natürlichem Zustand bewertet.

Die temporäre Inanspruchnahme der Fließgewässer führt bei den höherwertigen Uferbiotopbeständen zu Beeinträchtigungen, die nach der Wiederherstellung kurz- bis mittelfristig nicht vollständig kompensiert sind, so dass in diesen Fällen noch nachhaltige und/ oder erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.

Die bauzeitliche Beeinträchtigung bei offener Querung am Heidbach, Biesenbach, Hühnergraben, Eselsbach, Stinderbach, Diepensieper Bach, Spieckerbach, Schwarzbach, Kirbuscher Bach, Angerbach, Sengelsbach, Dickelsbach, Steinsiepenbach, Sondertbach, Hummelsbach Kokeschbach, Bruchgraben und Alter Angerbach ist aufgrund der guten Strukturgüte in einem oder mehreren Bereichen des Gewässerquerschnitts hoch.

Der Hubbelrater Bach wird wegen Trassenänderung nicht mehr gequert.

6.1.5 Umweltschutzgut Klima/ Luft

Während der Bauphase treten als Folge des Baustellenverkehrs und –betriebs zwar vorübergehend höhere Schadstoff- und Staubimmissionen auf. Die bauzeitbedingten

Schadstoff- und Staubimmissionen versiegen aber mit Abschluss der Arbeiten. Aufgrund der vorübergehenden Erscheinung und der gegenüber angrenzenden Emissionsquellen (Straße, Landschaft, Industrie) geringen Belastungszunahme werden die zusätzlichen Schadstoff- und Staubimmissionen als nicht erheblich eingestuft.

6.1.6 Umweltschutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Baudenkmale ergibt sich ein Konfliktbereich durch die Querung des unter Denkmalschutz stehenden Parks im Hahnenhof auf dem Gebiet der Stadt Ratingen. Außer dem Park liegen noch drei weitere Baudenkmale im Untersuchungsraum. Diese haben einen Abstand von ca. 96 m, ca. 30 m bzw. ca. 12 m zur Trasse. Eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler in der Nähe der Trasse durch die zusätzlichen bauzeitlichen Schadstoffemissionen sowie die Erschütterungen durch Baumaschinen und –fahrzeuge kann ausgeschlossen werden.

Die Trasse durchschneidet auf dem Gebiet der Stadt Duisburg ein Bodendenkmal. Darüber hinaus hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn vier von der Trasse berührte Bereiche ausgewiesen, in denen aufgrund der bisherigen Fundsituation und anderer archäologischer Hinweise eine stark erhöhte Befunderwartung besteht. Bodeneingriffe in diesen Bereichen sind mit der Gefahr der vollständigen oder teilweisen Zerstörung dieser Schutzgüter verbunden.

6.1.7 Wechselwirkungen

Die erheblichen und/oder nachhaltigen, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen z.T. in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern, hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

6.2 Bewertung; § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt

die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

6.2.1 Umweltschutzgut Menschen

Die baubedingten Auswirkungen der Baumaßnahme sind zeitlich begrenzt. Die Baumaßnahme ist nicht mit einer üblichen Hoch-/ Tiefbaumaßnahme zu vergleichen.

Beeinträchtigungen durch Schall und stoffliche Emissionen gehen von den durch den Baustellenbetrieb verursachten Emissionen aus und sind nur während der Dauer des geplanten Bauablaufs zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Emissionen zu erwarten. Da kein felsiger Untergrund im Bereich der geplanten Route zu erwarten ist, werden die Lärmemissionen nicht über das bei Ausbaggerungen gewöhnliche Maß hinausgehen. Luftschadstoffe werden sowohl durch den Baubetrieb selber als auch durch die Baufahrzeuge und den baustellengebundenen Personenverkehr verursacht. Die Reichweite dieser baubedingten Emissionen wird auf das unmittelbare Umfeld der Baustelle, bzw. auf den Arbeitsstreifen sowie die Zufahrtsstrassen beschränkt bleiben.

Auf der Trasse im Regierungsbezirks Düsseldorf ergeben sich Konfliktschwerpunkte in Siedlungsbereichen, wo sie bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung herangeführt wird. Dies erfolgt im Bereich der Stadt Hilden in der Straße „Am Boverhaus“ (ca. 5 – 20m), östlich des Stadtteils Unterfeldhaus von Erkrath, am Thomashof in der Stadt Ratingen (ca. 20 m), bei der Ortslage Schellberg in der Stadt Ratingen (ca. 20m) sowie im Bereich der Stadt Duisburg bei Duisburg-Rahm und Ungelsheim. Konfliktschwerpunkte ergeben sich zum anderen auch im Bereich der Erholungsnutzung. Betroffen durch Lärm- und Staubimmissionen sind im Bereich südlich von Monheim (Alfed-Nobel-Straße) eine Kleingartenanlage. Ebenfalls ergeben sich Konfliktschwerpunkte im Bereich südwestlich der Anschlussstelle Richrath eine Kleingartenanlage, ein Zeltplatz, ein Wasserskizentrum und ein Waldbereich mit ausgewiesener Erholungsfunktion. Mit nur geringen zusätzlichen Schallemissionen ist auf einem Golfplatz

im Bereich der Stadt Langenfeld zu rechnen, da dieser mit Hilfe einer gesteuerten Horizontalbohrung unterfahren wird.

Weiterhin ist entlang der Trasse auf mehreren Reitplätzen, Spielplätzen, Sport- und Kleingartenanlagen sowie Parkanlagen als Konfliktschwerpunkte ausgewiesen, da hier mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Eine längere Verweildauer in einem Abschnitt und eine höhere Anzahl von LKW-Bewegungen sind im Bereich der Rohrlager zu erwarten. Da diese Belastungen jedoch nur temporär auftreten werden und nach Prüfung der Lagebeziehungen zu den Siedlungsbereichen diese zumeist in ausreichender Entfernung liegen, sind aufgrund der im Vergleich zur Vorbelastung nur geringen Zusatzbelastung dadurch keine relevanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die Vorhabensträgerin wird die Baustellen so planen, einrichten und betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gemäß der Auflage Ziffer A 6.2.54 und A 6.2.55 dieses Beschlusses sind Lärm- und Staubentwicklungen zu vermeiden und, sofern unvermeidbar, auf ein Mindestmaß nach dem Stand der Technik zu reduzieren.

Die verbleibenden Belästigungen sind hinzunehmen und aufgrund der v. g. Ausführungen nur von kurzer Dauer.

Eine bauzeitliche Nutzung der Rad- und Wanderwege, insbesondere innerhalb von Waldbereichen mit ausgewiesener Erholungsfunktion, kann in einigen Bereichen kurzfristig erforderlich werden. Die daraus folgende Einschränkung der Nutzbarkeit der Rad- und Wanderwege ist allerdings nur kurzfristig, zumeist können die betroffenen Bereiche provisorisch gequert bzw. umgangen werden. Nach Abschluss der Arbeiten und Wiederherstellung der Wege verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen Ertragseinbußen durch die vorübergehenden Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden durch die Vorhabensträgerin im Rahmen der hierfür erforderlichen privatrechtlichen Regelungen entschädigt.

6.2.2 Umweltschutzgut Tiere/ Pflanzen/ Landschaft

Mit dem Bauvorhaben gehen vor allem baubedingte, im geringeren Umfang auch anlagebedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einher, die sich im wesentlichen auf den Bereich des Arbeitsstreifens beziehen. Die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

FFH-Gebiete

Bereits im Raumordnungsverfahren sind erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete an denen die Trasse in einem Abstand von weniger als 300 m vorbei verläuft, ausgeschlossen worden. Insofern konnte im Planfeststellungsverfahren auf vertiefende Prüfungen für diese Gebiete verzichtet werden.

Durch die Planänderung im Bereich Duisburg-Rahm wurde jedoch eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ueberanger Mark“ erforderlich, da es nun dort zu einer Querung und direkten Flächeninanspruchnahme im Randbereich kommt. In der FFH-Verträglichkeitsstudie von September 2006 sind die Auswirkungen der geänderten Trassenführung auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die zu schützenden Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald für das FFH-Gebiet DE-4606-302 „Ueberanger Mark“ dargestellt und bewertet. Die Antragstellerin muss beim Bau der CO-Leitung in dem geschützten Waldkomplex die höchstmöglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigen. Die Bautätigkeit darf hier nur in den Wintermonaten erfolgen. Einzelheiten dazu sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Im Rahmen der ergänzten FFH-Verträglichkeitsstudie von September 2006 konnten unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die aktuelle Antragstrasse weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt werden. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Ueberanger Mark“ erfahren entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen.

Eine Betroffenheit der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ist insgesamt nur bei den gemeldeten Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und Eichen-Hainbuchenwald festzustellen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch nur als geringfügig einzustufen und können nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der

Erhaltungsziele führen. Die Strukturierung und Ausprägung der Waldtypen wird sich auf Grund des schmalen bandförmigen Eingriffs sowie der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht verändern.

Eine Betroffenheit von charakteristischen Arten der Lebensraumtypen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht gemeldet.

Unter Berücksichtigung der bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Baubegleitung kann eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Pflanzen- und Tierarten ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Naturschutzgebiete

Von den sechs Naturschutzgebieten, die durch die Trasse betroffen sind, werden zwei nur auf kurzer Strecke randlich durch den Arbeitsstreifen berührt. Dort kann die Beeinträchtigung sehr gering gehalten werden (Rheinufer Monheim, Hubbelrater Bachtal).

Das NSG Baulofsbruch ist ebenfalls am Rand betroffen, allerdings in etwas größerem Umfang. Dort wird v. a. in Laubwald eingegriffen. Da es sich um geschlossenes Waldgebiet handelt, ist eine Umgehung und Vermeidung nicht möglich.

Die NSG Angertal und Schwarzbachtal bei Götzenberg werden gequert, eine Umgehung ist nicht möglich. Dabei muss auch in wertvolle Bereiche eingegriffen werden.

Das NSG Ueberanger Mark ist gleichzeitig auch FFH-Gebiet. Zum Ausmaß des Eingriffs siehe dort.

Das Vorhaben widerspricht insbesondere den Bauverböten der Schutzausweisungen. Durch die Durchführung des Vorhabens wird der Schutzzweck jedoch in keinem Fall in Frage gestellt.

Landschaftsschutzgebiete

Die Trasse durchläuft insgesamt eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten. Aufgrund der hohen Dichte und der großräumigen Ausweisung ist eine Trassierung unter Umgehung dieser Schutzgebiete nicht möglich.

Die Querung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter größtmöglicher Schonung wertvoller Bestandteile. Trotzdem kommt es im Bereich des Arbeitsstreifens zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Verlust der dortigen Biotoptypen.

Es besteht daher ein Widerspruch insbesondere zu den Bauverboten der Schutz- ausweisungen. Es kommt jedoch zu keinen vom Vorhaben bewirkten erheblichen Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck der durchquerten Landschaftsschutzge- bieten in Frage stellen könnten oder diese nachhaltig beeinträchtigen könnten.

Gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope nach LÖBF-Kataster

Von den insgesamt über 50 betroffenen Flächen werden einige erheblich beeinträch- tigt. Wegen der Vielzahl der Flächen im Verlauf der Trasse ist eine Vermeidung durch Umgehung nicht möglich. Durch geeignete Minderungsmaßnahmen und Tras- senoptimierungen ist die Beeinträchtigung schon soweit wie möglich reduziert wor- den.

Das Vorhaben erfordert wegen der Trassierung innerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allge- meinheit eine Befreiung bzw. Ausnahme gem. § 69 Landschaftsgesetz, die aufgrund der Konzentrationswirkung durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilt ist.

Besonders und streng geschützte Arten

Unter Berücksichtigung der bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffe- nen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Baubegleitung kann eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Pflan- zen- und Tierarten ausgeschlossen werden.

Das Planungsvorhaben erfordert im Bereich des Arbeitsstreifens und der Rohrplätze eine vorübergehende Beseitigung der vorhandenen Pflanzenbestände. Nach Ab- schluss der Baumaßnahme können die Biotope durch geeignete Initialisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wieder hergestellt werden.

Bei den kurzfristig wieder herstellbaren Biotoptypen wie z.B. Acker und intensiv be- wirtschaftetes Grünland sowie den Biotoptypen der Siedlungsflächen, der Verkehrs- wege und der sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass nach der Wiederherstellung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Für dieses Vorhaben werden zum weitaus überwiegenden Anteil solche Biotoptypen in Anspruch genommen, die einen mittleren Biotoptypenwert nicht überschreiten und kurz- bis mittelfristig wieder herstellbar sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder genutzt werden können. Die auf diesen Flächen rudimentär vorhandene Wildkrautflora kann sich aufgrund der schonenden Lagerung des Oberbodens rasch wieder besiedeln.

Bei den Biotoptypen mit einem höheren Wert kann kurz- und mittelfristig nicht von einer Wiederherstellung in der vorherigen Ausprägung ausgegangen werden. Diese Biotoptypen machen jedoch einen deutlich geringeren Anteil der vom Vorhaben betroffenen Flächen aus.

Bei Wäldern bzw. Gehölzen ergibt sich eine Beeinträchtigung aus der Anlage des 6 m breiten Schutzstreifens, der dauerhaft frei von jedem Baumbewuchs gehalten werden muss, um Beschädigungen der Leitung durch das Wurzelwerk auszuschließen. Allerdings wird auch dieser Streifen rekultiviert und mit Sträuchern bepflanzt, die sonstige vorher vorhandene Wildkrautflora kann sich aufgrund der schonenden Lagerung des Oberbodens rasch wieder einstellen.

Die Biotoptypen im Bereich der Schieberstationen werden dauerhaft beseitigt. Dort ist eine Wiederherstellung nicht möglich.

Da die erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen, wie oben dargestellt, jedoch nur einen geringen Anteil des Gesamteingriffs ausmachen, sind sie im Gemeinwohlinteresse hinzunehmen. Bereits die Vorhabensträgerin ist insoweit dem Vermeidungsgebot nachgekommen, indem sie soweit wie möglich besonders wertvolle Biotoptypen geschont hat.

Die sonstigen verbleibenden Eingriffe werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Die Beeinträchtigungen für die Tiere in der Form einer bauzeitlichen Verdrängung bzw. durch bauzeitliche Verlärmung, Schadstoffeinträge und visuelle Störungen sind kurzzeitig und klingen nach Beendigung der Baumaßnahme und mit der Wiederherstellung des Arbeitsstreifens wieder ab.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bautätigkeit ist ebenfalls nur kurzfristig. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu vermeiden und somit hinzunehmen.

6.2.3 Umweltschutzgut Boden

Eine dauerhafte Störung der Bodenstruktur und der Bodenfunktionen im Bereich des Rohrgrabens ist anlagebedingt und nicht zu vermeiden. Ebenso ist im Bereich der Absperrstationen eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens wegen der erforderlichen Versiegelung unabwendbar. Die für Absperrstationen benötigten Flächen sind allerdings in Relation zur Gesamtlänge der Rohrfernleitung gering.

Aufgrund der Trassenführung auf großen Strecken in Bündelung mit bestehenden Rohrfernleitungen, der relativ dichten Siedlungsstruktur und dem dichten Infrastrukturnetz im Untersuchungsraum ergeben sich aber nur an sehr wenigen Stellen (zusammen auf 0,5 km Länge) Konfliktschwerpunkte, wo durch die Neuzerschneidung Archivböden oder Böden mit besonders schützenswerten Standortfunktionen für die Biotopentwicklung erheblich beeinträchtigt werden. Diese sind alle im Teilabschnitt III gelegen und konzentrieren sich räumlich auf 2 Bereiche: östlich des Autobahnkreuzes Breitscheid sowie den Trassenabschnitt nördlich Eggerscheidt.

Durch die Auflagen der Ziffern A 6.2.18 ff. dieses Beschlusses wird jedoch sichergestellt, dass sich die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare beschränken werden.

Die Bodenarbeiten erfolgen gemäß der einschlägigen Richtlinien. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Oberboden wieder angedeckt und vegetationsfähig hergestellt.

Die Absperrstationen sind aus Sicherheitsgründen erforderlich, um bei Bedarf den Durchfluss zu unterbrechen. Die damit und mit den Übergabestationen verbundenen Eingriffe in den Boden werden durch entsprechende Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan kompensiert.

Die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung erfolgen lokal und sind aufgrund des schnellen Baufortschritts kurzzeitig. Daher sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die grundwassergeprägten Böden zu erwarten.

Der landwirtschaftliche Ertragswert bleibt jedoch nach Verlegung der Leitung erhalten, da der Boden im Bereich der baubedingten Verdichtungen aufgelockert und ve-

getationsfähig wieder hergestellt wird. Außerdem werden als Baustraßen, soweit möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt werden.

6.2.4 Umweltschutzgut Wasser

Grundwasser

Sowohl hinsichtlich der Leitung selbst als auch für die Bauausführung sind in dem Beschluss entsprechende Nebenbestimmungen enthalten. Unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen und der geltenden technischen Vorschriften zur Beseitigung von ggf. freigesetzten, wassergefährdenden Betriebsmitteln, Schadstoffen, etc., ist sichergestellt, dass die mit der Leitung und durch den Bau der Leitung bestehenden Gefahren für das Grundwasser auf ein Minimum reduziert wurden. Ebenso sind die näheren Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten, womit die Beeinträchtigung als gering einzustufen ist. In den Bereichen des Untersuchungsraumes, in denen das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, besteht durch die hohe Durchlässigkeit und die gute Filterwirkung des Untergrundes keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verschmutzungen.

Die Grundwasserhaltungen werden nur jeweils in dem gerade in Arbeit befindlichen Bauabschnitt betrieben. Der Beginn wird dabei dem eigentlichen Bauablauf um einige Tage vorausgehen, damit beim Aushub des Rohrgrabens das gewünschte Absenkziel erreicht wird. Nach Verfüllung des Grabenabschnitts wird die Grundwasserhaltung eingestellt. Von einer Beeinträchtigung des Grundwasserstands sowie der Grundwasserströmungsverhältnisse aufgrund der Grundwasserhaltungen ist nicht auszugehen, da die Absenkungsbeträge, die Reichweiten und die dadurch hervorgerufenen Absenktrichter bzw. Absenkmulden vergleichsweise gering sind. Zudem sind die einzelnen Wasserhaltungen zeitlich eng begrenzt. Auswirkungen auf die Wasserversorgung sind aufgrund fehlender Wasserhaltungen im Bereich der Trinkwasserschutzzonen II nicht zu besorgen. Die sonstigen Bereiche, welche von der Trasse gequert werden, sind für die Wasserversorgung nur von geringer Bedeutung, da sie aktuell nicht in nennenswertem Umfang genutzt werden.

Auswirkungen durch eine Rohrgrabenverfüllung mit relativ durchlässigem Material und durch diese verursachte Beeinträchtigung der Grundwassersituation durch eine

Drainagewirkung des Rohrgrabens sind unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Die Rohrleitung wird bei sämtlichen Gewässern, die sie quert unter der Gewässersohle eingebaut. Der Eingriff ist in der offenen Bauweise wie bei dem Press- oder Bohrverfahren temporär, die Gewässerunterquerungen werden so ausgeführt, dass eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter der Gewässersohle eingehalten wird, so kommt es zu keiner dauerhaften Umlegung oder Querschnittsveränderung der bestehenden Gewässer oder Veränderungen der Fließdynamik.

Bautechnisch gelangen bei größeren Fließgewässern Press- oder Bohrverfahren (HDD) zur Anwendung, dort wird kein Eingriff in das Gewässer selbst stattfinden. Kleinere Gewässer wie Bäche und Gräben werden in offener Bauweise unterquert. Hierbei kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Fließgewässer. Die Gewässerstruktur wird nach der Verlegung der Rohrleitung unter der Gewässersohle wieder hergestellt und erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Ein Eintrag von Sedimenten und Boden in die Gewässer wie sie beim Ein- und Ausbau des Verdoldungsrohres zu erwarten sind, können minimiert werden, wenn diese Bauarbeiten möglichst bei niedrigen Wasserständen (d.h. geringen Abflüssen) durchgeführt werden. Im Weiteren soll eine Wiederbefestigung der Ufer (bzw. Grabenschulter) möglichst umgehend erfolgen, um mögliche Ausspülungen von anstehendem Substrat zu reduzieren. Näheres hierzu wird unter den Ziffern A 6.2.177 ff. dieses Beschlusses geregelt.

Die temporäre Inanspruchnahme der Fließgewässer führt bei höherwertigen Gewässerstrukturen und /oder Uferbiotopbeständen zu Beeinträchtigungen, die nach Wiederherstellung kurz- bis mittelfristig nicht vollständig kompensiert sind. Diese Beeinträchtigungen werden durch geeignete, multifunktionale Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen (Biototypen)“ kompensiert.

Die Querung der Fließgewässer führt zu keinem Anlagebedingten Verlust bzw. Funktionsverlust der Fließgewässer und ist somit nicht als erheblich und/oder nachhaltig zu bewerten.

Durch die bauzeitlichen Wasserhaltungen, die für das Trockenhalten von Press- und Bohrgruben, sowie für einige Rohrabschnitte erforderlich sind, ist es erforderlich, das anfallende Grundwasser oberirdisch abzuleiten. Dies erfolgt, mit wenigen Ausnah-

men in das nächstgelegene Fließgewässer. Bei den Wasserhaltungen für Gewässerquerungen erfolgt die Einleitung unterhalb der Querungsstelle.

Für die Düssel z.B. beträgt die durch die Einleitmenge von 1,4 l/s bewirkte Erhöhung des mittleren Abflusses nur 0,1 %. Für mehrerer kleine und kleinste Gewässer dagegen, für die Einleitmenge bis zu 73 l/s bestimmt wurden, entspricht der zusätzliche Abfluss jedoch einem deutlich erhöhten Abfluss, wie er z.B. während und nach einer regenreichen Witterungsperiode auftritt. Die Dauer der Abflusserhöhung beträgt 10 bis 12 Tage. Entsprechend den Wasserrechtsanträgen ist davon auszugehen, dass unter hydraulischen Gesichtspunkten die jeweils vorgesehene Einleitmengen ohne negative Auswirkungen auf das Gewässer abgeleitet werden können, d.h. Abflussprofil und hydraulische Leistungsfähigkeit des Fließgewässers, in das Eingeleitet wird, sind als ausreichend anzusehen.

Das Einleiten schwebstoffhaltigen Wassers aus den Wasserhaltungen in Fließgewässer darf ohne Vorbehandlung nicht erfolgen. Gemäß der Auflage Ziffer A 6.2.203 dieses Beschlusses ist schwebstoffhaltiges Sumpfungswasser vor der Einleitung in Oberflächengewässer in geeigneten technischen Einrichtungen zu behandeln.

6.2.5 Umweltschutzgut Klima/ Luft

Aufgrund der vorübergehenden Erscheinung und der gegenüber angrenzenden Emissionsquellen (Straße, Landwirtschaft, Industrie) geringen Belastungszunahme sind die zusätzlichen Schadstoff- und Staubimmissionen als nicht nachhaltig und nicht erheblich einzustufen.

6.2.6 Umweltschutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler in der Nähe der Trasse durch die zusätzlichen bauzeitlichen Schadstoffemissionen sowie die Erschütterungen durch Baumaschinen und –fahrzeuge kann ausgeschlossen werden. Im Vergleich zu den derzeitigen Belastungen (Straße, Landwirtschaft, Industrie) sind die Schadstoffemissionen zu vernachlässigen. Die verursachten Erschütterungen sind in etwa vergleichbar mit denjenigen beim Straßenbau. Die Wirkungen sind kurzfristig und führen nicht zu er-

heblichen und/ oder nachhaltigen Beeinträchtigungen. Folglich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Baudenkmäler nicht erheblich.

Durch die Auflagen der Ziffer A 6.2.166 ff. wird den denkmalrechtlichen Anforderungen zum Schutz der gefährdeten Bodendenkmäler ausreichend Rechnung getragen.

Die gefährdeten Bereiche werden im Vorlauf der Bauarbeiten archäologisch untersucht, um gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen zu können oder die Funde vor der Störung durch die Baumaßnahme zu dokumentieren. Prinzipiell ist zwar auch in diesen Bereichen von einer Störung bzw. Zerstörung der archäologisch Substanz im Bereich des Rohrgrabens und Arbeitsstreifens auszugehen. Im Bereich des Bodendenkmals sowie der entsprechenden Befunderwartungsbereiche wird jedoch der Oberbodenabtrag zeitlich vorgezogen und mit besonderer Vorsicht vorgenommen, um evtl. noch erforderliche Sicherungs- oder Dokumentationsarbeiten der Archäologen zu erleichtern.

6.2.7 Wechselwirkungen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit, auch unter dem Gesichtspunkt der Wechselwirkungen, gesichert ist. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen negativen Umweltauswirkungen werden durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Die verbleibenden geringfügigen negativen Auswirkungen sind nicht zu vermeiden und im Allgemeinwohlinteresse hinzunehmen.

7. Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist ursächlich für erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 4 LG i. V. m. § 18 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und löst insofern die Entscheidungsprogrammatik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus. Der Nachweis über den Eingriff und über dessen Kompensati-

on ist durch den landschaftspflegerischen Begleitplan geführt worden, der Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist. Dem gesetzlichen Vermeidungsgebot Rechnung tragend wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf das geringst mögliche Maß reduziert. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert. Die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Für den Fall möglicherweise dennoch entstehender Kompensationsdefizite, die im Wege der ebenfalls festgesetzten Umsetzungskontrolle offensichtlich werden, ist vorsorglich und hilfsweise zur Ersatzgeldzahlung verpflichtet worden.

Durch das Vorhaben sind in erheblichem Umfang naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete und –objekte sowie gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss stellt sicher, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering ausfallen. Im Übrigen liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 69 LG i. V. m. § 62 BNatSchG bzw. die Ausnahmeforaussetzungen gem. § 62 LG i. V. m. § 30 BNatSchG vor. Dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. §§ 48a ff LG i. V. m. §§ 32 ff BNatSchG gewidmete FFH- und Vogelschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Gesetzlich geschützte Pflanzen- und Tierarten werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Vorsorglich bestimmt dieser Planfeststellungsbeschluss, dass Eingriffe in Pflanzenbestände nur dann außerhalb der ökologisch weniger aktiven Zeit vom Oktober bis zum Februar durchgeführt werden dürfen, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Für das FFH-Gebiet „Ueberanger Mark“ ist eine Baustelleneinrichtung außerhalb des Winterhalbjahres ausnahmslos untersagt. Im übrigen wird die Vorhabensträgerin verpflichtet, für landschaftlich besonders konfliktreiche Bereiche landschaftspflegerische Ausführungspläne zu erstellen und diese vor Baubeginn der jeweils räumlich betroffenen unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Um die Naturschutzbelange bei der Baustellenabwicklung berücksichtigen zu können und um die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses tatsächlich zu gewährleisten, wird die Vorhabensträgerin zur Bestellung einer qualifizierten landschaftspflegerischen Baubegleitung verpflichtet.

8. Sonstige abzuwägende Belange

8.1 Behörden und sonstige Stellen

8.1.1 Grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Sachverhalten

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden - soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht auf Grund der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgten Planänderungen sowie durch die Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erledigt haben - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Forderungen privatrechtlicher Natur wurden nur im Rahmen abwägungserheblicher Regelungen in diesen Beschluss aufgenommen. Erläuternd wird hierzu in Ziffer A 7.5 dieses Beschlusses ausdrücklich auf die privatrechtlichen Verpflichtungen der Vorhabensträgerin hingewiesen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die CO-Leitung wird mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt wird. Durch die mit der Verlegung der Fernleitung verbundenen Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Dies gilt auch für Ertragsverluste, Einbußen an Pflanzbeständen oder Nutzungseinschränkungen auf beanspruchten Flächen.

Für alle drei Fernleitungen wurde ein gemeinsames Raumordnungsverfahren durchgeführt: Geplanter Neubau einer Propylenleitung der EPDC, U-Line-Projekt, zwischen Rotterdam (NL) – Antwerpen (B) – Geleen (NL) – Köln – Ruhrgebiet; Raumordnungsverfahren (ROV) für die Sektion 5, Leitungsbündel für mehrere Transportfernleitungen zwischen Dormagen und Duiburg/Krefeld; hier: Raumordnerische Beurteilung der geplanten Trassenführung der Sektion 5 vom 05. April 2005, Az.: 62.5.7.3.2-22 der Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksplanungsbehörde, Dezernat 62.

In den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW beteiligten Betroffenen ist vermehrt Kritik am beantragten Sicherheitsniveau, am Schadensfallmanagement und an der Betrachtungsweise der Auswirkungen in einem Schadensfall geäußert worden. Hierzu ist grundsätzlich auszuführen, dass alle eingereichten Planungen und Planänderungen durch die Planfeststellungsbehörde sowie vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geprüft wurden. Der Sachverständige hat in all seinen Prüfberichten bestätigt, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Kohlenmonoxidrohrfernleitung – unter von ihm formulierten Bedingungen und Auflagen – dem Stand der Technik entspricht. Die ausstehenden Forderungen des Sachverständigen sind gemäß Ziffer A 6.2.1 bis 4 dieses Beschlusses unmittelbar umzusetzen, sofern sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

Basierend auf den Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord (u.a. Kapitel 13 der Antragsunterlagen) ist davon auszugehen, dass die Rohrfernleitung bei ordnungsgemäßem Betrieb – von unbedenklichen Kleinstmengen abgesehen – dicht und sicher ist. Diese Grundaussage lässt sich nach Prüfung und Wertung der verfahrensrelevanten Aspekte grundsätzlich bestätigen. Allerdings vertritt die Planfeststellungsbehörde eine anderer Auffassung als Antragstellerin und Gutachter, wenn es um die für das Schutzgut Mensch relevante Größe einer unbedenklichen Kleinstaustrittsmenge geht. Dies begründet sich insbesondere auf die Stoffeigenschaften von Kohlenmonoxid (trotz Farb- und Geruchlosigkeit giftig beim Einatmen, ernste Gesundheitsschäden bei längerem Einatmen, hochentzündlich, wassergefährdend). Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde eine wesentlich höhere Genauigkeit bei der Leitungsüberwachung sowie der Leckagedetektion und -ortung vorgegeben. Daher muss – entgegen dem Antragsgegenstand – ein analytisches Überwachungsverfahren mit quasikontinuierlichen Messungen über im Untergrund eingebrachter parallel verlegter Sensorik in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitung eingebaut werden. Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann somit für den Aspekt der schleichenden Leckagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine absolute Sicherheit ist mit dieser technischen Anlage allerdings niemals zu erreichen und kann weder durch den zukünftigen Betreiber der Rohrfernleitungsanlage noch behördlicherseits durch nochmals weitergehende Auflagen erreicht werden (vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 08.08.1978, 2 BVR 8/77; „Kal-

kar-Bschluss“). Dies gilt auch für die Antragsgegenstände, die sich über den Regelbetrieb hinaus mit den Themenfeldern Gefahrenabwehrplanung und Schadensfallmanagement beschäftigen. In diesen Themenfelder entsprechen die vorgelegten Planungen grundsätzlich dem Stand der Technik. Ausführungsdetails sind noch vor Inbetriebnahme der Leitung mit dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung, den für Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und Feuerwehren sowie den zuständigen Überwachungsbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der TÜV Nord (u.a. Kapitel 13 der Antragsunterlagen) geht davon aus, dass nicht davon auszugehen ist, dass aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Kohlenmonoxidfernleitung heraus eine ernste Gefahr entsteht, wie sie etwa in der Störfallverordnung definiert ist.

Für Rohrfernleitungen existieren umfangreiche Erfahrungen und Erfahrungsberichte der Pipeline / Gaspipelineindustrie (CONCAWE („Conservation Of Clean Air And Water In Europe“) - Reports, EGIG („European Gas Pipeline Incident Data Group“) - Reports), die den Betrieb sowie Stör- und Schadensfälle betreffen. Speziell zu Kohlenmonoxidfernleitungen existieren keine umfänglichen Erfahrungsberichte, da es sie weltweit kaum gibt. In Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen existiert beispielsweise die Kohlenmonoxidleitung Dormagen – Leverkusen. Sie wird ebenfalls durch die Antragstellerin Bayer Material Science betrieben. Die Betriebserfahrungen dieser Fernleitung sind in die Dimensionierung der hier planfestgestellten Fernleitung eingegangen. Der technisch hohe Sicherheitsstandard von Rohrfernleitungen zur Beförderung von Gasen lässt sich über die o.g. Erfahrungsberichte aus den letzten 35 Jahren belegen. Demnach ist laut öffentlich zugänglicher statistischer Literatur die Anzahl von Schäden an Gas-Transportleitungen pro 1000 km Länge und Jahr in den letzten dreißig Jahren mit zwischen $< 0,1$ und $0,6$ unter abnehmender Tendenz zu beziffern. Bei den 5 Unfällen an Rohöl- und Produktenpipelines der letzten 30 Jahre sind insgesamt 14 Menschen ums Leben gekommen. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände, wobei drei davon erst während des Schadensmanagements nach Abdichtung des Lecks entstanden. Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland. Die meisten Beschädigungen an Rohrfernleitungen werden aufgrund von Beschädigungen durch Dritte verursacht, oftmals bei Baggerarbeiten. Als „worst-case“-Ansatz wäre bei dieser eingeerdeten Rohrfernleitung somit ein größeres Leck (z.B. durch Baggerzahn) oder im schlimmsten Fall ein Vollbruch der Leitung. Dieser

„worst-case“ wurde in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Hierzu sind durch die Antragstellerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie Maßnahmen, die darüber hinaus liegen (z.B. tiefere Verlegung, Geotextiler Schutz) getroffen worden. Die nach dem Stand der Technik erforderliche technische Bestückung der Anlage sowie die Maßnahmen im Schadensfall wurden somit im Antrag dargelegt, sie entsprechen den für Rohrfernleitungen üblichen Standards und Sicherheitskonzepten.

Ferner wurden durch den TÜV Nord Risikobewertungen abgegeben (Kapitel 13 der Antragsunterlagen, S. 32 ff.). Bei der Beurteilung des Antragsgegenstandes sind allerdings nicht alle theoretisch denkbaren Schadensfallszenarien berücksichtigt worden. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zwingend alle zu berücksichtigen. Die noch zu genehmigenden Details der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung werden im Rahmen dieser Randbedingungen zu erstellen sein.

Organisatorischen Detailabstimmungen, wie beispielsweise der nach dem Stand der Technik (TRFL) vorzulegende Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind allerdings vor Inbetriebnahme der Fernleitung noch notwendig, baurelevant sind sie nicht. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (TRFL Ziff. 12.6 des Teil 1 „Betriebsvorschriften“) ist bei kleineren Anlagen i.d.R. Teil der Betriebsvorschrift. Da es sich hier um keine kleinere Anlage im o.g. Sinne handelt, ist für die Kohlenmonoxidrohrfernleitung eine separate Betriebsplanung notwendig. In Bezug auf die zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist darauf hinzuweisen, dass diese vor Inbetriebnahme der Leitung nach dem Stand der Technik (TRFL) in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Stellen zu erstellen und fortzuschreiben sind (vgl. Ziffer A 6.2.113). Die abgestimmte Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zukünftig zuständigen Überwachungsbehörden der Rohrfernleitung zur Genehmigung vorzulegen. Ohne diese Genehmigung darf die Rohrfernleitung nicht betrieben werden.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Ge-

fahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Zum Sicherheitsniveau ist weiterhin auszuführen, dass sie 40 cm tiefer als erforderlich verlegt wird und über den Stand der Technik hinaus ein mechanischer Schutz (Geotextiles Schutzvlies) der Leitung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung ein hochgenaues analytisches Überwachungssystem in unmittelbarer Nähe der Leitung zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten behördlicherseits vorgegeben. Nach Ziffer A 6.2.115 dieses Beschlusses sind regelmäßig Notfallübungen abzuhalten, um mögliche Unzulänglichkeiten der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzuzeigen. Je nach Ergebnis dieser Übungen wird es zur Fortschreibung der Planungen kommen. Dieser Beschlusses sichert darüber hinaus die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen Katastrophenschutz- und Gefahrenabwehrstellen und den Feuerwehren sowie die Erfordernisse nach dem FSHG ab (u.a. Ziffer A 6.2.113 und 118).

Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen.

Mehrere Einwender gaben zu Bedenken, dass Austrittsszenarien dergestalt nicht berücksichtigt worden sind, dass in Schadensfällen und Austreten von Kohlenmonoxid die Auswirkungen auf benachbarte Leitungen (wie: Propylen, Erdgas) nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Ebenso seien nicht die Schadensszenarien bei Versagen benachbarter Leitungen auf die Kohlenmonoxidleitung untersucht worden. Hierzu ist auszuführen, dass ein erforderlichen Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen durch die TRFL nicht vorgegeben wird. Parallelvergleiche mit anderen Technischen Regeln, wie das DVGW-Arbeitsblatt G 463, sehen u.a. einen Mindestabstand von 0,4 m vor, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags) wurden

die Auswirkungen einer Produktfreisetzung mittels Leitungsbruch, Explosion und Brand an einer Leitung auf die benachbarten Leitungen betrachtet. Nach den o.g. Aussagen des RWTÜV ist bei den hier gewählten Mindestabständen von 40 cm zwischen den Fernleitungen von keiner gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall und von Gasgemischen auszugehen, es würde nach Auffassung des Gutachters ein Abstand von 0,2 m ausreichen. Einige Aussagen dieses Gutachtens wurden von anderen Leitungsbetreibern bezweifelt. Daraufhin wurde in den Beschluss aufgenommen, dass vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Richtigkeit von Aussagen der o.g. eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen sind (Ziffer A 6.2.121). Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen. Sofern diese Nachweise vor Baubeginn vorliegen, sind - basierend auf den o.g. gutachterlichen Aussagen des RWTÜV - gleichzeitige Produktaustritte nicht zu erwarten und das Risiko der von Einwendern beschriebenen Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen. Die Betrachtung anderer geforderter Schadensfallszenarien erübrigt sich dann. Durch die Festlegung von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und dem Sachverständigen ist eine unmittelbare Reaktion auf einen Schadensfall sicherzustellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch kann zusammenfassend gesagt werden, dass bei dem Betrieb von Rohrfernleitungen tödliche Unfälle und Verletzungen nicht ausgeschlossen sind. Dies trifft auch auf die Kohlenmonoxidfernleitung zu. Die statistische Auswertung bisheriger Schadensereignisse verdeutlicht, dass die für die Kohlenmonoxidleitung vorgesehenen in Deutschland geltenden Sicherheitsauflagen tödliche oder sonstige schwere Unfälle sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Unter der Berücksichtigung, dass der Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen eingehalten wird und zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. tiefere Verlegung, Geotextiler Schutz, zusätzliche Messeinrichtung zur Feststellung schleichender Undichtigkeiten) getroffen werden, erscheint das Risiko einer Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen.

Die Abwägung aller öffentlichen Belange und privaten Einwendungen durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller mit der Fernleitung verbundenen Vor- und Nachteile kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage nicht gegeben ist. Im Gegenteil dient die Anlage dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs.

3 Satz 1 des Grundgesetzes, was sich auch im Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) niedergeschlagen hat.

Weiterhin wird durch mehrere Einwender die Berücksichtigung der Inhalte der Norm DIN EN 14161:2003 gefordert. Hierzu ist auszuführen, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde diese technische Norm auf die beantragte Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage nicht anzuwenden ist. Die Europäische Norm EN 14161 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 12 „Materialien, Ausrüstungen und Offshore-Bauwerke für die Erdöl-, petrochemische und Erdgasindustrie“ erstellt. Ihr wurde vom Normenausschuss Erdöl- und Erdgasgewinnung (NÖG) im Deutschen Institut für Normung e.V. der Status einer Deutschen Norm zuerkannt. Eine Anhörung des Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass die Anwendbarkeit der DIN EN 14161 „Erdöl- und Erdgasindustrie – Rohrleitungstransportsysteme (ISO 13623:2000 modifiziert) – Deutsche und Englische Fassung EN 14161:2003“ in diesem Rohrfernleitungsverfahren aus mehreren Gründen nicht gegeben ist. Nach deutscher Rechtslage fällt die beantragte CO-Rohrfernleitung unter den Geltungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung. Rohrfernleitungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Als Stand der Technik gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 insbesondere die im Bundesanzeiger vom 31.05.2003 bekannt gemachte Technische Regel für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung (TRFL). Da die TRFL nicht jeden denkbaren Transportstoff explizit auführen kann, wurde mit Anhang F zur TRFL eine ergänzbare Stoffliste bereitgestellt, die bei Bedarf zu erweitern ist. Die TRFL gilt allerdings nicht für Rohrfernleitungen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen oder die bergrechtlichen Betriebsplänen unterliegen. Sie gilt ebenfalls nicht für Sauerstofffernleitungen der Bundeswehr und für Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von Acetylen. Da Kohlenmonoxid im Geltungsbereich der o.g. Technischen Regel nicht ausgenommen ist und Kohlenmonoxid als zu transportierender Stoff nicht explizit in der offenen Stoffliste des Anhangs F benannt wird, ist die Stoffliste gemäß Satz 1 des Anhangs F um Kohlenmonoxid zu ergänzen. Der rechtliche und technische Beurteilungsrahmen somit durch die Rohrfernleitungsverordnung sowie die TRFL festgelegt. Lt. Einleitung der EN 14161:2003 bestehen im Bereich der Sicherheit und Schutz der Umwelt zwischen den CEN/GENELEC-

Mitgliedsländern erhebliche Unterschiede, die für Rohrleitungstransportsysteme für die Erdöl- und Erdgasindustrien auf keinen gemeinsamen Nenner gebracht werden konnten. Eine Übereinkunft wurde ferner dadurch erschwert, dass in einigen Mitgliedsländern durch die bestehende Gesetzgebung (Anmerkung: in Deutschland insbes. die Rohrfernleitungsverordnung) Anforderungen für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Umwelt festgelegt sind. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede wurde beschlossen, dass nach dieser internationalen Norm, ISO 13623, den einzelnen Mitgliedsländern die Anwendung ihrer nationalen Anforderungen für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Umwelt freigestellt sein sollte. Die Bundesregierung hat die DIN 14161 bisher nicht als Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung eingeführt, die TRFL gilt somit weiterhin als Stand der Technik. Ein weiteres Argument für die Nichtanwendung der DIN EN 14161 ergibt sich aus dem angegebenen Anwendungsbereich. Die Norm gilt für Rohrleitungssysteme der Erdöl- und Erdgasindustrie. Kohlenmonoxid ist ein technisch synthetisiertes Gas, das nicht zwingend aus den genannten Industriebereichen erzeugt, transportiert oder verarbeitet sein muss. Weiter verdeutlicht Bild 1 der DIN EN 14161 eindeutig, dass die Gasverteilung nach einer Druckregelstation bzw. nach einem Depot nicht Gegenstand der Norm ist. Genau dies ist aber Planungsgegenstand der CO-Rohrfernleitungsanlage. Darüber hinaus findet sich ein weiteres Argument für die Nichtanwendung der DIN EN 14161 im Anwendungsbereich der Norm. Rohrleitungstransportsysteme für die Gasversorgung an Land fallen nicht in den Anwendungsbereich. Auch im nationalen Vorwort der DIN EN 14161 sind Gasversorgungsleitungen an Land aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Anhang B der DIN EN 14161 gilt für Rohrleitungen in Bereichen, für die keine spezifischen Anforderungen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Zu diesen Rohrleitungen gehört die CO-Rohrfernleitung nicht, da der deutsche Handlungsrahmen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere der Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen - durch die Rohrfernleitungsverordnung (vgl. § 1 Rohrfernleitungsverordnung) und die TRFL beschrieben wird. Die nach dem deutschen Recht und der TRFL anzuwendenden Technischen Normen wurden der Planung bzw. sind der Bauausführung sowie dem Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zugrunde zu legen. Dies wurde und wird in der weiteren baulichen und betrieblichen Umsetzung, insbesondere durch die zuständigen Überwachungsbehörden und den Sachverständigenprüfungen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sichergestellt.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragenen Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

8.1.2 Behörden- und Stellenspezifische Abwägung

Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann stellt als Untere Wasserbehörde (UWB) im Wesentlichen gewässerschützende Detailforderungen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Bau und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage.

Den Forderungen des Kreises Mettmann wurde in den wesentlichen Aussagen durch die Regelungen „Bau“, „Betrieb“ und „Wasserwirtschaft“ (Ziffern A 6.2.9 bis A 6.2.74, A 6.2.90 bis A 6.2.117 sowie A 6.2.175 ff) gefolgt. Abweichungen entstanden zum Einen in den Fällen, in denen andere durch die Fernleitung betroffene Untere Wasserbehörden ähnliche aber nicht deckungsgleiche Forderungen erhoben haben und diese zusammengefasst und aufeinander abgestimmt wurden. Zum Anderen wurde baulich bzw. baubetrieblich nicht umsetzbare Forderungen sowie wasserrechtlich unbegründete Forderungen nicht gefolgt.

In analoger Weise wurden die Forderungen anderer Fachbehörden des Kreises Mettmann, wie der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde etc., behandelt und im Beschluss umgesetzt.

Der Kreis Mettmann fordert für den Bauabschnitt im Kreis Mettmann wegen der Größe und Dauer des Eingriffes eine „ökologischen Bauleitung“ durch einen von der Vorhabensträgerin bereitzustellenden unabhängigen Gutachter. Der Gutachter müsse von der ULB schriftlich akzeptiert werden. Einzelheiten wären noch abzustimmen.

Der Forderung des Kreises Mettmann, eine „ökologische Bauleitung“ einzusetzen, wurde mit der Auflage Ziffer A 6.2.17 dieses Beschlusses grundsätzlich entsprochen.

Einer formellen Zustimmung des Kreises Mettmann zu den entsprechenden Gutachtern wurde nicht gefolgt. Ein rechtliche Erfordernis zur Zustimmung besteht nicht. Die materielle Anforderung, dass die landschaftspflegerische Baubegleitung eine geeignete fachliche Qualifikation besitzen muss, wurde durch Auflage Ziffer A 6.2.17 i.V.m. A 6.2.227 dieses Beschlusses sichergestellt. Die ökologische Bauleitung wird der ULB des Kreises Mettmann nach Ziffer A 6.2.17 i.V.m. A 6.2.227 dieses Beschlusses unter Mitteilung ihrer ständigen Erreichbarkeit vor Beginn der Bauarbeiten benannt.

Der Kreis Mettmann fordert weiter, dass im Planfeststellungsverfahren festgelegt werde, wie die Überprüfung der Umsetzung sowie die langfristige Sicherung und Kontrolle der einzelnen, sehr umfangreichen Maßnahmen erfolgen solle.

Der Forderung des Kreises Mettmann wurde mehrfach, differenziert nach den jeweils gebotenen Überwachungs-, Sicherungs- und Kontrollerfordernissen der einzelnen Maßnahmen, in den Auflagen dieses Beschlusses entsprochen.

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) trägt Bedenken hinsichtlich der geplanten Trasse vor. Diese liege vielfach in geplanten und bestehenden Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Kreis Mettmann. Den Bedenken der ULB des Kreises Mettmann wurde dahingehend gefolgt, dass die Antragstellerin die genannten Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile in der UVU und im LBP dargestellt hat. Auch zu querende geplante Schutzgebiete sind in den Tabellen sowie im Text der UVU bzw. des LBP aufgelistet worden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden in den Ziffern A 6.2.219 bis A 6.2.246 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Die ULB weist darauf hin, dass durch die Trasse die FFH-Gebiete DE- 4405-301 „Fischschutzzone“, DE-4707-302 „Neandertal“ und DE-4807-302 „Hilden-Spörklenbruch“ in einem Radius von 300 m- Radius berührt würden. Ferner durchschneide die Trasse geschützte Biotop gemäß § 62 LG NW.

Die Hinweise der ULB wurden planerisch berücksichtigt. Im Rahmen des vorab durchgeführten Raumordnungsverfahrens wurden für die im Umfeld der Trasse liegenden FFH-Gebiete überprüft und keine bzw. nur eine sehr geringe Betroffenheit festgestellt. Im Ergebnis wurde ausgeschlossen, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Dementsprechend waren weitergehende FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht erforderlich. Die Querung von § 62-Biotopen wurden im Text von UVU und LBP aufgelistet.

Ferner fordert die ULB des Kreises Mettmann in besonders sensiblen Bereiche das Unterlassen großflächiger Verteilung überschüssiger Bodenmassen.

Der Forderung der ULB des Kreises Mettmann wurde mittels Ziffer A 6.2.241 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Im Rahmen der zu erstellenden und der ULB vorzulegenden landschaftspflegerischen Ausführungspläne kann die sachgerechte Verteilung überschüssiger Bodenmassen abgestimmt werden.

Der Kreis Mettmann regt bestimmte Maßnahmen als mögliche Kompensation für Eingriffe im Bereich des Kreises an. Einige der von der Antragstellerin geplanten Kompensationsmaßnahmen werden von dem Kreis Mettmann nicht akzeptiert.

Der Anregung nach weitergehender Kompensation innerhalb des Kreises Mettmann wurde nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden geprüft, kommen jedoch nicht zur Umsetzung, da die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf besonders geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert werden (Funktionale Sammelkompensation), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen und damit erst die tatsächliche Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft herbeizuführen. Eine Aufteilung der Kompensation in viele kleinere im Kreisgebiet liegende Maßnahmenflächen steht dieser Zielrichtung entgegen.

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass sich an einigen Stellen in den Abschnitten II bis IV auf der Trasse bestimmte streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten befänden. Der Kreis ist der Auffassung, dass nach den einschlägigen Vorschriften (BNatSchG, FFH-Richtlinie und V-RL) die Vorhabensträgerin über die Feststellung der Betroffenheit der streng geschützten Arten hinaus auch Planungsalternativen sowie die Ersetzbarkeit ihrer Biotope zu prüfen habe und Maßnahmen zum Ersatz der Lebensräume beschreiben müsse.

Dem Hinweis des Kreises Mettmann wurde nachgegangen. Anhand des Fundortkatalogs des Kreises Mettmann wurde überprüft, ob die vom Kreis Mettmann in der Stellungnahme ergänzten Arten innerhalb des Arbeitstreifens der Trasse vorkom-

men. Fundpunkte dieser Arten liegen nur außerhalb des Arbeitsstreifens. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten sind ausgeschlossen. Gesetzliche Verbotssachverhalte werden nicht berührt.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) Mettmann fordert eine durchgehend geschlossene Bauweise und stimme einer offenen Bauweise bei Gewässerkreuzungen nur zu, sofern eine geschlossene Bauweise aus technischen Gründen nicht angewendet werden könne.

Die grundsätzliche Querung von Gewässern mittels Pressverfahren wurde gemäß Ziffer A 6.2.176 ff dieses Beschlusses vorgegeben. Einem pauschalen Ausschluss einer offenen Bauweise aufgrund der technischen Machbarkeit einer geschlossenen Bauweise wurde nicht gefolgt. Für die Wahl des Verfahrens zur Gewässerquerung ist nicht nur die technische Machbarkeit entscheidungserheblich, sondern auch die Größe der Auswirkungen der Bauweise auf das Gewässer, die Gewässersohle sowie seine Uferbereiche. Die Details jeder Gewässerkreuzung sind gemäß Ziffer A 6.2.176 ff. dieses Beschlusses mit der UWB Mettmann abzustimmen, hier kann die UWB ihr Anliegen nochmals einbringen.

Der Kreis Mettmann fordert darüber hinaus die Aufstellung von regional begrenzten Alarmplänen.

Der Aufstellung von Alarmplänen wurde grundsätzlich gefolgt. Dem Stand der Technik entsprechend sind gemäß Ziffer A 6.2.29 dieses Beschlusses Öl- und Giftalarmpläne sowie gemäß Ziffer A 6.2.114 dieses Beschlusses erforderlichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß TRFL zu erstellen, wobei die Vorgaben des § 24 FSHG zu berücksichtigen sind. Eine regionale Begrenzung kann im Einzelfall sinnvoll sein, ist aber bei dieser überregionalen Rohrfernleitungsanlage nicht immer sachgerecht und widerspricht teilweise den Anforderungen nach dem Stand der Technik. Daher wurde von einer pauschalen Forderung nach regionaler Begrenzung abgesehen.

Im Rahmen der Durchführung ist überwiegend die offene Bauweise geplant. Im Bereich der hier betroffenen Wasserschutzzonen werden insbesondere die Grundwasserschützenden Deckschichten auf einer nicht unerheblichen Länge temporär freigelegt. Gleichzeitig ist eine baubedingte Gefährdung des Grundwassers zu besorgen.

Durch die technische Umsetzung der Planungen sowie durch Grundwasserschutzbezogenen Regelungen dieses Beschlusses sind Gefährdungen nicht zu erwarten.

Nach dem durchgeführten Erörterungstermin hat der Kreis Mettmann mit Schreiben vom 23.10.2006 weitere Gesichtspunkte, insbesondere zu Sicherheitsaspekten dargelegt und hieraus die Forderung nach näher bezeichneten Nebenbestimmungen erhoben.

Grundsätzlich ist nicht erkennbar, wieso diese Gesichtspunkte nicht im regulären Beteiligungsverfahren vorgetragen worden sind. Es handelt auch nicht um die Erläuterung bereits mitgeteilter Anregungen. Dem gemäß wären die Ausführungen als verspätet zurückzuweisen. Letztlich bedarf es aber hierüber keiner Entscheidung, da die angeführten Aspekt unter Nebenbestimmung A 6.2.114 berücksichtigt worden sind.

Rhein-Kreis Neuss:

Der Rhein-Kreis Neuss fordert aus Sicht des Katastrophenschutzes vor Inbetriebnahme der Leitung die Erstellung und Übersendung einer Gefahrenabwehrplanung.

Der Forderung nach Erstellung und Übersendung einer Gefahrenabwehrplanung wurde durch Ziffer A 6.2.114 dieses Beschlusses entsprochen.

Stadt Solingen:

Die ULB der Stadt Solingen fordert einen geringeren Eingriff auf dem Stadtgebiet. Insbesondere wurde die Trassenführung Erika-Siedlung kritisiert. Es wird eine Trassenführung außerhalb des Stadtgebietes und östlich der Erika-Siedlung präferiert. Darüber hinaus befürchtet die Stadt Solingen durch die Verwirklichung der beantragten Trasse eine zu hohe Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche.

Die vorgenannten Bedenken sind durch die Planänderungsverfahren berücksichtigt worden und im gegenseitigem Einverständnis zwischen der Stadt Solingen und der Antragstellerin gelöst worden. In Abstimmung zwischen der Vorhabensträgerin, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Stadt Solingen war diesbezüglich einvernehmlich vereinbart worden, die Trassenführung im Bereich der Erikasiedlung im südlichen Abschnitt parallel zu vorhandenen Wasserleitungen neben einem Weg verlaufen zu lassen um dann erst weiter östlich nach Norden abzuknicken. Dort verläuft die Leitung ebenfalls größtenteils entlang von Wegen. Sofern Wald betroffen ist, wurde die Trasse zur Minimierung des Eingriffs auf 13,5 m eingeschränkt.

Die Stadt Solingen regt an, auf Solinger Stadtgebiet erfolgte Eingriffe auch auf Solinger Stadtgebiet auszugleichen.

Der Anregung nach weitergehender Kompensation innerhalb des Stadtgebietes Solingen wurde nicht gefolgt. Gemäß dem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf besonders geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine Aufteilung der Kompensation in kleinere im Stadtgebiet liegende Maßnahmenflächen steht o.g. Zielrichtung entgegen.

Landeshauptstadt Düsseldorf:

Es sind Einwendungen, Anregungen, Forderungen und Hinweise in Bezug auf die Belange „Landschaftsschutz/Landschaftspflegerischer Begleitplan“, „Gewässer- und Bodenschutz“ sowie zum Thema „Arbeitsschutz/Baustellenverordnung“ vorgetragen worden. Im Wesentlichen konnten diese durch die Nebenbestimmungen unter A 6.2.9 bis A 6.2.74, A 6.2.90 bis A 6.2.1117 und A 6.2.175 ff. dieses Beschlusses berücksichtigt werden.

Im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens wurden gegen die Änderung der flächenmäßigen Inanspruchnahme ausdrücklich keine Bedenken erhoben.

Die in der Stellungnahme vom 27.10.2006 erteilten Hinweise wurden unter Ziffer A 6.2.90 bis A 6.2.117, A 6.2.166 bis A 6.2.174, A 6.2.175 - 214 sowie A 6.2.219 ff. dieses Beschlusses berücksichtigt.

Die offen gebliebenen naturschutzrechtlichen Bedenken werden nachfolgend behandelt. Es geht hierbei um die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung "Überanger Mark", die Trassenverlegung durch dieses FFH-Gebiet (Planänderung 2), das Anlegen von Blühstreifen auf Ackerflächen, die Umgehung von Vegetationsbeständen und größeren

Baumbeständen sowie um eine Kompensationsfläche östlich der Anger und südlich des Schlosses Heltorf.

In ihrer Stellungnahme vom 30.09.2005 hatte die Landeshauptstadt Düsseldorf gefordert, dass für das FFH-Gebiet „Überanger Mark“ eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nachzuholen sei, da die Trasse östlich der Ortslage Duisburg-Rahm in einem Abstand von weniger als 300 m an dem Schutzgebiet vorbeiführe. Dieser Einwand wurde durch das 2. Planänderungsverfahren verschärft, wonach eine Trassenverschiebung dahingehend vorgenommen wurde, dass nunmehr das o. g. FFH-Gebiet sogar gequert wird. Hiergegen hat die Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Landschaftsbehörde (ULB) in ihrer Stellungnahme vom 27.10.2006 erhebliche Bedenken erhoben. Sie widerspricht dem Ergebnis der Antragstellerin in der FFH-Verträglichkeitsstudie, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, der charakteristischen Tierarten der Lebensraumtypen und der im Gebiet vorkommenden oder potenziell verbreiteten streng geschützten Arten nicht erheblich sind.

Hinsichtlich der landschafts- und forstwirtschaftlichen Belange wird seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf im Einzelnen Folgendes festgestellt:

1. Bereits im Raumordnungsverfahren sei die Querung des Siedlungsbereiches in Duisburg-Rahm Gegenstand der Planung gewesen. Dass erst jetzt das Argument geltend gemacht wird, die Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) enthielten den Hinweis, wonach Kohlenmonoxidleitungen nicht in Wohngebieten verlegt werden sollen, sei nicht nachvollziehbar.
2. Die Querung soll auf einem Arbeitsstreifen von 16 m Breite einschließlich eines Rodungsstreifens von 10 m Breite erfolgen. Der Antragsteller gehe davon aus, dass die Altbäume möglichst umgangen werden können. Dass hierbei über die Beseitigung von Altbäumen hinaus auch die Wurzelbereiche verbleibender Bäume durchquert und dabei durchtrennt werden müssen und die betroffenen Bäume hierdurch massiv in Mitleidenschaft geraten, in ihrer Standfestigkeit ein-

geschränkt werden und die Auswirkungen dann auch flächigen Charakter bekommen, sei jedoch nicht Bestandteil der Erheblichkeitsprüfung und der Abwägung über die Trassenalternativen. Es wird bemängelt, dass sich der zu erwartende Vitalitätsverlust nur in der Eingriffsbilanz des LPB wiederfinde.

3. Es wird gerügt, dass der Verträglichkeitsstudie keine eigene Kartierung von Fauna und Flora zugrunde liegt. Angesichts der Größenordnung des Vorhabens und der Bedeutung des FFH-Gebietes sei die Durchführung einer Kartierung von Fauna und Flora zur Beurteilung der Eingriffe und seiner Folgen zwingend erforderlich.
4. Der Einsatz von Baggermatratzen wird im Hinblick darauf, dass die Trasse – aus Rücksicht auf die Bäume – häufiger seitlich verspringen soll, nicht für praktikabel angesehen. Die Verdichtung des Bodens könne jedenfalls bei der Empfindlichkeit der betroffenen Böden durch Baggermatratzen nicht vollständig verhindert werden.
5. Entgegen der Einschätzungen in den geänderten Unterlagen sei ein Einwandern fremder Arten zu erwarten; erfahrungsgemäß jedenfalls dort, wo der Boden gestört wird (durch Boden-Entnahme und -Wiedereinbau, durch Befahren, durch Aushublagerung).
6. Die Landeshauptstadt Düsseldorf geht abweichend von der FFH-Verträglichkeitsstudie davon aus, dass die Verlegung der Trasse durch das FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen desselben zur Folge haben wird. Die Trasse stelle hier eine Zäsur für die weitere Entwicklung dar. Sie selbst sei auf ca. 6,6 m Breite gehölzfrei zu halten und auch angrenzend werde die Entwicklung eines Naturwaldes eingeschränkt, weil erfahrungsgemäß wegen der Korrosion auch die Wurzelkörper ausreichenden Abstand halten müssen. In der Zukunft seien weitere Baum-Fällungen zu erwarten. Der angestrebte Kronenschluss wäre mittelfristig nicht mehr zu halten.
7. Die Landeshauptstadt Düsseldorf stimmt dem Grunde nach dem mit dem Bündelungsgedanken verfolgten Ziel zu, Eingriffe in Natur und Landschaft zu mini-

mieren. In diesem Fall bestehe jedoch die Gefahr, dass es bei künftigen Vorhaben zu weiteren Inanspruchnahmen des FFH-Gebietes komme. Dadurch würden die Unterbrechung des Kronenschlusses und die flächigen Beeinträchtigungen in den angrenzenden Randzonen (Aushagerungen, Sonnenbrand, Sturmwurf durch Unterbrechung des Kronenschlusses/Baumgruppenverbundes etc.) weiter beschleunigt. Es wird somit für umso wichtiger ist erachtet, bereits die erste Leitung zu vermeiden.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf gibt Folgendes zu bedenken:

1. Sie hält die Prüfung der Eingriffsvermeidung für völlig unzureichend. Bevor abschließend entschieden werden könne, seien folgende Prüffragen abzuarbeiten:
 - a) Es gebe eine vorhandene Thyssen-Erdgasleitung, die das Wohngebiet in Duisburg-Rahm quert (in Höhe der „Rahmer Str“./Ecke Waldweg „Fichtenstraße“). Sei es möglich, nur die WINGAS-Leitung parallel zu dieser Thyssen-Erdgasleitung oder im Verlauf einer anderen der untersuchten Trassenvarianten (Straße oder Siedlungsbereich) zu verlegen und nur die CO-Leitung entweder
 - aa) entlang der A 524 zu verlegen ?
In den Unterlagen heißt es, dass für die Verlegung der Gasleitung und der CO-Leitung kein Platz sei. Ggf. reiche der Platz, wenn hier nur die CO-Leitung verlegt werde.
 - ab) oder entlang einer anderen untersuchten Trassenvariante, die für die gemeinsame Verlegung von WINGAS-Leitung und CO-Leitung zu schmal ist, aber ggf. für eine alleinige Verlegung der CO-Leitung geeignet ist ?
 - ac) oder unmittelbar entlang des Außenrandes des FFH-Gebietes unter Ausnutzung der vorhandenen Wege?
 - ad) oder bei Nichtinfragekommen von aa), ab), ac) durch das FFH-Gebiet ?

Die Trasse für die dann allein zu verlegende CO-Leitung mit nur 25 cm Durchmesser könnte erheblich schmaler sein und die Verlegung durch eine größere Wendigkeit

der Leitung besser Rücksicht auf schützenswerte Detailsituationen nehmen. Zudem könnte die Verlegung ganz oder teilweise in Form von Unterbohrungen oder einer Verlegung im Waldweg oder in Form einer Vor-Kopf-Verlegung erfolgen.

- b) Falls eine getrennte Verlegung von WINGAS-Leitung und CO-Leitung nicht möglich sei, könnten bei Querung des FFH-Gebietes zumindest die FFH-Lebensraumtypen umgangen werden ?
 - c) Inwieweit können Straßen und Wege ausgenutzt werden?
 - d) Ist es möglich, das FFH-Gebiet mittels Bohrung zu unterqueren oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest die FFH-Lebensraumtypen?
 - e) In den Kartenunterlagen sind die Altersklassen der Baumbestände in den betroffenen Lebensraumtypen nicht dargestellt. Können bei Querung von FFH-Lebensraumtypen die Altbestände umgangen werden und kann stattdessen die Verlegung durch Jungbestände erfolgen?
 - f) Können die beiden Leitungen mittels „Vor-Kopf-Verfahren“ verlegt werden auf nur noch ca. 6 m Arbeitsstreifenbreite (wie das vor ein paar Jahren bei der WINGAS-Leitung in der Straße „Am Schalbruch“ auch erfolgte)?
2. Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist darauf hin, dass die in Düsseldorf vorgesehene Kompensationsfläche größer sei, als der Stadt nach den bisher in ihr geplanten Eingriffen „zustünde“. Ggf. ändere auch die Antragsänderung nichts daran. Wenn allerdings das FFH-Gebiet Beeinträchtigungen erfahre, dürften die Ausgleichsmaßnahmen nicht irgendwo erfolgen. Das betroffene FFH-Gebiet müsse aufgrund des Verschlechterungsverbot es unmittelbar Nutznießer der aus den Eingriffen in das FFH-Gebiet resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sein. Dies sei laut LPB aber nicht vorgesehen und wäre zu korrigieren.
3. Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass ihr die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Kreisgruppe

Düsseldorf vom 11.10.2006 vorliege. Diese enthalte im Wesentlichen folgende Bedenken:

- Nach der FFH-Richtlinie spiele die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele keine Rolle. Zustimmungsfähig seien Pläne oder Projekte nur, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.
- Lege man die vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Bagatellgrenzen zugrunde, stelle der vorgesehene Eingriff abweichend von den Unterlagen zur Antragsänderung sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- In der FFH-Verträglichkeitsprüfung seien negative Auswirkungen auf nötige Entwicklungen der Erhaltungsziele nicht überprüft und folglich nicht als Beeinträchtigung erkannt worden.
- Im Hinblick auf das Entwicklungsziel „Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts im Bereich der Eichen-Hainbuchenwälder“ bleibe in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, ob das Vorhaben zukünftige Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes beeinträchtige oder gar verhindere.
- Eine Untersuchung der lebensraumtypischen Arten in den Lebensraumtypen fehle.
- In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Überanger Mark“ sei die Verlegung von Rohrleitungen verboten. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung könne daher nicht zum Ergebnis kommen, der Eingriff sei aufgrund unerheblicher Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zulässig. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei das Verbot weder erwähnt noch berücksichtigt worden.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist darauf hin, dass die Antragsänderungen dem Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 23.10.2006 vorgestellt wurden. Dieser habe ebenfalls erhebliche Bedenken gegen die Querung des FFH-Gebietes erhoben und keinen Beschluss gefasst. Das Vorhaben werde in der Sitzung am 04.12.2006 erneut

auf die Tagesordnung gesetzt, in der Erwartung, dann Antworten auf die o. g. offenen Fragen zu erhalten.

Soweit auf einen Beschluss des Landschaftsbeirates verwiesen wird, ist hierzu festzustellen, dass der Landschaftsbeirat selbst kein "Träger öffentlicher Belange" ist. Eine Entscheidung über diese Stellungnahme ist daher im anliegenden Verfahren nicht zu treffen.

Gegenäußerung der Antragstellerin:

In ihrer schriftlichen Gegenäußerung nahm die Antragstellerin zu den Fragen und Bedenken der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Querung des Siedlungsbereiches war bereits Gegenstand im Raumordnungsverfahren. Warum wird dann erst jetzt das Argument aus den TRFL vorgetragen, dass Wohngebiete gemieden werden sollen ?

Die TRFL (Punkt 3.1.1) schließe die Querung von Wohngebieten nicht aus, sondern fordere, dass nach Möglichkeit Rohrfernleitungsanlagen nicht in Wohngebieten errichtet werden sollen. Lässt sich die Querung von Wohngebieten nicht vermeiden, so müssten nach TRFL Punkt 3.1.1 besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Während für die Erdgasleitung bei der Querung von Wohngebieten umfangreiche Erfahrungen vorliegen und ein hohes Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit durch Erdgas ausgeschlossen werden könne, werde von den betroffenen Anwohnern in Duisburg-Rahm das Gefährdungspotenzial durch Kohlenmonoxid als sehr hoch eingestuft. Deren Einwendungen hätten die Antragstellerinnen aufgegriffen und nach einer Trassenalternative gesucht.

Zu 2.

Die Schädigung des Wurzelbereiches von Altbäumen ist nicht Bestandteil der Erheblichkeitsprüfung und der Abwägung über die Trassenalternativen. Der zu erwartende Vitalitätsverlust findet sich nur in der Eingriffsbilanz des LPB.

Die Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei die Bewertung der Vorhabenswirkungen auf die nach FFH-Richtlinie bzw. nach BNatschG zu schützenden Lebensraumtypen und zu schützenden Tier- und Pflanzenarten. Es müsse nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden, ob durch die Vorhabenswirkungen erhebliche oder nicht erhebliche Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind. Bei der Geländekartierung im August 2006 seien im und am Rande des Arbeitsstreifens die Altbäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen kontrolliert worden. Da in den vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Altbäumen, die im oder direkt neben dem Arbeitsstreifen stehen, keine Baumhöhlen festgestellt werden konnten, sei auch bei einem Absterben durch Folgeschäden (z.B. Wurzelschäden) kein Habitatverlust der nach FFH-Richtlinie zu schützenden Arten zu erwarten (keine Nist-/Bruthöhlen vorhanden). Das Absterben von einigen Altbäumen durch baubedingte Wurzelschäden (konservative Schätzung: ca. 15 Bäume auf Querungslänge von 550 m) verändere bei diesem „linienhaften“ Eingriff durch den Wald nicht die zu schützenden Lebensraumtypen von 26 ha (LRT 9110) und 128 ha (LRT 9160) Flächengröße. Deshalb könne das Merkmal „baubedingte Schädigung des Wurzelbereiches von Altbäumen“ nicht zur Klärung, ob erhebliche oder nicht erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und in der Bewertung von Varianten herangezogen werden. Im LPB sei der mögliche Baumverlust durch Folgeschäden bilanziert worden. Dort werde auch beschrieben, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung alle möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen anzuwenden sind, um den bilanzierten (Alt-)Baumverlust noch weiter zu verringern.

Dieser Einschätzung widerspricht die Landeshauptstadt Düsseldorf in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2006. Alle Bäume, denen große Teile der Wurzeln abgetrennt werden, würden Vitalitätsverluste erleiden. Denn die Wurzelbereiche versorgten die jeweils über ihnen befindlichen Kronenteile. Sollten also in größerem Maße Wurzelteile abgetrennt werden, würden die entsprechenden Kronenpartien absterben. Bäume mit einseitig gewordenen Kronen seien durch das veränderte Schwingungsverhalten anfällig für Sturmwurf bzw. Sturmbruch und damit in ihrer Standfestigkeit gefährdet. Darüber hinaus seien die abgestorbenen Kronenteile anfällig für Pilzbefall, wodurch die Lebenserwartung der betroffenen Bäume erheblich verkürzt werde. Es sei also festzustellen, dass der Kronenschluss auf Dauer nicht erhalten werden kön-

ne. Diese zu erwartende Entwicklung hätte in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.

Diese Belange der Landeshauptstadt Düsseldorf werden in der Nebenstimmung unter Ziffer A 6.2.246 berücksichtigt. Zur Erhaltung des Kronenschlusses auf Dauer wurde verfügt, dass in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode unmittelbar angrenzend an den dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhaltenen Schutzstreifen in geeigneten Bestandeslücken vorsorglich Ersatzpflanzungen mit Baumarten des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps vorzunehmen sind.

Zu 3.

Der Verträglichkeitsstudie liege keine eigene Kartierung von Fauna und Flora zugrunde.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung würde eine eigene Kartierung von Fauna und Flora nicht zu anderen Bewertungen der Eingriffssituation führen. Zur Bestimmung des potenziellen Vorkommens seien vorhandene Daten (LÖBF-Daten; Verbreitungsatlantiken von Vögeln, Amphibien/Reptilien NRW/Rheinland) und FFH-Prüfvorgaben des Bundesamtes für Naturschutz ausgewertet worden. Auch bei einer eigenen Kartierung müsste das potenzielle Vorkommen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, welches sicherlich über das kartierte Vorkommen hinausgehen würde. Im Wald seien im August 2006 die möglicherweise vom Bau betroffenen Bäume im und am Rande des Arbeitsstreifens auf das Vorkommen von Baumhöhlen (Nist-/Bruthöhlen für Spechte, Tagesquartiere für Fledermäuse) und Horste kontrolliert worden. Da dort keine Höhlen/Horste gefunden wurden, träte bei einem möglichen Verlust dieser Bäume auch kein Verlust des Habitats (Nist-/Bruthöhle; Horst) der potenziell vorkommenden und nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Vogelarten und des Habitats (Schlafplätze) der potenziell vorkommenden Fledermausarten ein. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei das potenzielle Vorkommen der nach FFH-Richtlinie zu schützenden Tier- und Pflanzenarten für den vom Vorhaben betroffenen Waldkomplex (innerhalb des 200 m breiten Untersuchungskorridors) einschließlich der potenziellen wertbestimmenden Arten der zu schützenden Lebensraumtypen berücksichtigt worden. Somit liege kein Mangel in der Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie vor.

In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2006 bleibt die Landeshauptstadt Düsseldorf bei ihrer Einschätzung, dass jedenfalls nicht auszuschließen sei, dass eine eigene Kartierung zusätzliche Ergebnisse bezüglich des Arteninventars erbracht hätte. Wesentlich sei, dass durch die Kartierung ermittelt worden wäre, wo welche Arten vorkommen und wo ggf. auf Arten oder Biotopstrukturen Rücksicht zu nehmen ist. Da dies nicht erfolgt sei, könnten auch die Möglichkeiten der Eingriffsminimierung nicht ausgeschöpft werden.

Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Die vorgelegten Antragsunterlagen (einschließlich UVU und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) sind plausibel und nachvollziehbar. Weitere oder entgegenstehende Erkenntnisse sind auch der HLB nicht bekannt, so dass die vorgetragenen Argumente der Antragstellerin für die Entscheidung heranzuziehen sind.

Zu 4.

Die Verdichtung des Bodens kann bei der Empfindlichkeit der betroffenen Böden durch Baggermatratzen nicht vollständig verhindert werden.

Die Staunässeböden träten im Umfeld der historischen Allee südöstlich des „Jagd-schlösschens“ auf. Dort seien bereits „Spuren“ der Fahrzeuge der forstwirtschaftlichen Holzernte vorhanden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sei mit der Bauleitung und der Ausführungsfirma zu entscheiden, welche Maßnahmen in Anbetracht der dann herrschenden Witterung anzuwenden sind. Im Extremfall könne es bei lang anhaltenden Niederschlägen zu einem temporären Baustopp kommen. Zur Vermeidung von fahrbedingten Bodenverdichtungen könne der Bodenaushub des Rohrgrabens (hier Sandböden mit geringem Lehmanteil) auf den Fahrstreifen über ein Vlies aufgetragen werden. Des Weiteren könnten Fahrzeuge/Bagger mit Moorlaufwerken eingesetzt werden, die die Auflast besser verteilen und somit geringere Einwirkungen auf den staunassen Boden haben.

In ihrer Stellungnahme vom 13.10.2006 erwidert die Landeshauptstadt Düsseldorf, dass die von der Antragstellerin genannten Maßnahmen die Bodenschäden nur mindern, jedoch nicht verhindern könnten. Sowohl die Bodenverdichtung als auch die Bodenumlagerung würden eine Verschlechterung der physikalischen Bodeneigen-

schaften (Luft-, Wasser-, Nährstoffhaltefähigkeiten) bewirken und negative chemische Prozesse (z. B. Nährstoffauswaschung und –verlagerung, Versauerung) in Gang setzen. An solchen Standorten mit gestörten Böden bestehe die Gefahr des Einwanderns fremder Arten, wobei zu berücksichtigen sei, dass dies über einen langen Zeitraum erfolge.

Zu 5.

Nachteilige Folgen auf das FFH-Gebiet durch Einwandern fremder Arten

Die Gefahr des Einwanderns fremder Pflanzenarten (Neophyten) wird seitens der Antragstellerin nur als sehr gering eingeschätzt. Durch den Bau des Leitungsbündels (baumfrei, jedoch nicht gehölzfrei zu haltender Streifen ca. 6,65 m breit, der weiterhin Strauchbewuchs haben wird) entstehe keine Schneise im Wald mit stärkerem Lichteinfall, der eventuell fremde Arten begünstigen könnte. Da nur der am Standort entnommene Boden wieder eingebaut werde, sei keine Florenverfälschung zu erwarten. Dennoch könne durch die Bodenumlagerung ein bisher nicht wirksames Samenpotenzial aktiviert werden. Doch werde in diesem ca. 200 Jahre alten Waldboden (davor Felderwirtschaft) der Samen von problematischen Neueinwanderern nur in Spuren und nicht in Massenbeständen vorkommen, zumal im und am Rande des betroffenen Waldkomplexes im Sommer 2006 keine dominanten Bestände von neophytischen Problempflanzen zu beobachten waren. Das Befahren des Bodens und die Aushublagerung könnten durch Störung des Bodens (Bodenverdichtung, Bodenumlagerung) zwar eine Änderung der natürlichen Artenzusammensetzung der Krautschicht bewirken (Verschiebung des Deckungsanteils einzelner Arten), doch nicht das Einwandern neophytischer Problempflanzen fördern, wenn im direkten Arbeitsbereich kein Vorkommen dieser Problempflanzen vorhanden ist. Sollte tatsächlich zum Zeitpunkt des Baus im Bereich des Arbeitsstreifens oder im direkten Umfeld ein Vorkommen von neophytischen Problemkräutern auftreten, so werde die ökologische Bauleitung mit der Unteren Landschaftsbehörde abstimmen, welche Verminderungsmaßnahmen anzuwenden sind (z. B. Separieren des mit den Problemkräutern bewachsenen Oberbodens und Entsorgung).

In ihrer Stellungnahme vom 13.10.2006 bekräftigt die Landeshauptstadt Düsseldorf nochmals die Gefahr des Einwanderns von Neophyten.

Dieser Anmerkung wurde unter Ziffer A 6.2.246 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Zu 6.

Mittelfristig kein Kronenschluss mehr

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass bei der Rekultivierung des Arbeitsstreifens bis auf den Schutzstreifen die beanspruchte Fläche wieder aufgeforstet (mit den standorttypischen Laubbaumarten) werde. Der baumfrei zu haltende Streifen betrage bei einem Abstand von 1 m zwischen beiden Rohrsträngen ca. 6,65 m (zwischen Außenrand des Baumstammes und Außenrand des Rohres muss ein Abstand von 2,50 m verbleiben). In diesem Streifen dürften aufkommende Gehölze nicht so alt werden, dass sie die Rohre mit ihrem Wurzelwerk beschädigen könnten. Deshalb würden die aufkommenden Bäume in diesem Streifen in einem Turnus von ca. 10 Jahren entnommen. Dagegen könnten Sträucher verbleiben bzw. wieder austreiben. Schon nach wenigen Monaten werde sich auf den beanspruchten Flächen eine Kraut- und Strauchschicht gebildet haben, die den ehemaligen Arbeitsstreifen nicht mehr als Streifen erkennbar werden lasse. Dauerhaft seien durch Entwicklung des typischen Unterwuchses der ehemalige Arbeitsstreifen und der baumfrei zu haltende Streifen nicht mehr wahrnehmbar. Auch mittelfristig werde ein Kronenschluss erhalten bleiben (im vor 2 Jahren durchforsteten Buchenwald östlich der Fichtenstraße stünden die Altbäume in einem Abstand von ca. 8 – 10 m oder noch weiter).

An dieser Stelle wird auf die oben gemachten Ausführungen zum Erhalt des Kronenschlusses verwiesen. Die Anmerkungen der Landeshauptstadt Düsseldorf in diesem Zusammenhang wurden unter Ziffer A 6.2.246 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Zu 7.

Inanspruchnahme des FFH-Gebietes durch zukünftige Leitungsbauvorhaben bei Einhaltung des Bündelungsprinzips

Sollten zukünftig weitere Leitungsbauvorhaben im Bereich des FFH-Gebietes geplant werden, so müsste in FFH-Verträglichkeitsprüfungen nachgewiesen werden, dass

die Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen werden. Da bei einer offenen Bauweise durch eine weitere Trasse neben dem jetzt beantragten Leitungsbündel dann der Kronenschluss aufgegeben und eine Schneise entstehen würde, sei dann wahrscheinlich mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen und die Genehmigung zu versagen.

Die von der Landeshauptstadt Düsseldorf gestellten Fragen wurden seitens der Antragstellerin wie folgt beantwortet:

Zu 1a)

Kann die WINGAS-Leitung im Bereich Rahm parallel zur vorhandenen Thyssen-Erdgasleitung oder im Verlauf einer anderen der untersuchten Trassenvarianten gelegt werden ?

Verlauf Thyssen-Erdgasleitung:

Südlich der Angermunder Straße habe die Thyssen-Erdgasleitung einen Abstand von 5,5 m, 6,0 m und 7,0 m von den beidseits der Leitung bestehenden Wohnhäusern. Die Leitung quere den Rahmer Bach im schleifenden Schnitt und verlaufe im Abstand von ca. 3,50 m entlang der Uferböschungsoberkante eines Nebenlaufs. Nach § 97 LWG NW müssten bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 3,00 m von der Oberkante der Uferböschung eines Gewässers einhalten. Unter Beachtung des Schutzstreifens der Thyssen-Erdgasleitung und der WINGAS-Leitung sei hier auf Grund der geringen Abstände zu Wohngebäuden und Gewässern eine Parallelverlegung nicht möglich.

Geprüfte Varianten durch den Siedlungsbereich:

Variante 1:

Diese ursprüngliche Antragstrasse sei technisch südlich der Angermunder Straße in offener Bauweise baubar, doch verweigere ein Eigentümer die Zustimmung zum Leitungsbündel, da die Trasse zu dicht an seinem geplanten und genehmigten Neubau liegt. Eine Trassenverschiebung sei nur minimal möglich.

Variante 2:

Die im Februar 2006 beantragte Trasse sei technisch südlich der Angermunder Straße/Am Rahmer Bach in offener Bauweise baubar, doch verweigerten mehrere betroffene Eigentümer die Zustimmung zum Leitungsbündel, da die Trasse zu dicht an Wohngebäuden entlang führt. Eine Trassenverschiebung sei nur minimal und an einem Zwangspunkt gar nicht möglich.

Variante 4:

Die Varianten 4 a und 4 c verliefen durch die Angermunder Straße. In der westlichen Hälfte der Straße lägen die Kanalisation, Wasserleitung, stillgelegte Gasleitung und diverse Hausanschlüsse. Deshalb sei der Verlauf der Variante 4c in den Stellplatz- und Grünstreifen gelegt worden. Daraus resultiere ein dauerhafter Verlust der Straßenbäume. Um die angrenzenden Vorgärten und Hauseingänge vom Bau zu verschonen, müsste die Angermunder Straße baubedingt habseitig gesperrt werden. Die Variante 4 a verlaufe in der Osthälfte bzw. am Ostrand der Angermunder Straße. Sie käme dicht an einem Wohnhaus vorbei. Baubedingt müsste die Straße halbseitig gesperrt werden.

Die Variante 4 b verlaufe nur ein kurzes Stück in der Angermunder Straße und anschließend durch die Stichstraße nach Süden. Da die Kanalisation dort mittig und im Fußweg eine Wasserleitung liege, müsste an den Rand mit Inanspruchnahme von Gärten/Vorgärten ausgewichen werden. Dadurch entstünden geringe Abstände zu den Wohnhäusern.

Hinsichtlich dieser 4 – von der Antragstellerin als technisch realisierbar beschriebene Trassenvarianten – bestreitet die Landeshauptstadt Düsseldorf in ihrer Stellungnahme vom 13.12.2006 ebenfalls die Aussichtslosigkeit einer Realisierung. Dass beispielsweise in der Angermunder Straße einige Straßenbäume entfernt werden müssten und die Straße während der Bauzeit halbseitig zu sperren sei, erscheine angesichts des zu schonenden FFH-Gebietes tragbar. Eine stillgelegte Gasleitung in der Angermunder Straße biete zudem die Möglichkeit, die Erdgasleitung in deren Schutzstreifen zu legen.

Zu 1aa)

Kann die CO-Leitung separat entlang der A 524 verlegt werden ?

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens seien großräumige Trassenalternativen geprüft worden. Entlang der A 524 sei im Bereich der Anschlussstelle Rahm/Großenbaum weder nördlich noch südlich Platz für eine Leitung. Südlich und nördlich grenze Wohnbebauung an mehreren Stellen direkt an die A 524 bzw. an die Ab-/Zufahrt und Straße „Zur Kaffeehött“ (gesamter Autobahnabschnitt eingehaust mit Lärmschutzwänden; Autobahn in Hochlage, deshalb Leitungsverlegung nur am Böschungsfuß mit dichtem Abstand zu Gebäuden). Außerdem verliefen Leitungen (2 E.ON-Ruhrgas-Leitungen, 1 Gasleitung der Infracor ehem. Hüls AG) bereits auf der Nordseite der A 524 in dem schmalen Grünstreifen von der Autobahn-Zu-/Abfahrt bis zu den Wohngebäuden östlich der Angermunder Straße. Die Infracor-Leitung verlaufe auf der Nordseite weiter entlang der Straßenböschung „Zur Kaffeehött“ in einem Abstand von ca. 12 m von Wohnhäusern, d. h. nach Abzug des einseitigen Schutzstreifens von ca. 4 m bliebe bis zu den Häusern ein Abstand von ca. 8 m. Ein weiterer Engpass bestehe dann westlich der Bahntrasse, wo Gewächshäuser bis an den Schutzstreifen der Infracor-Leitung heranreichen.

In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2006 unterstreicht die Landeshauptstadt Düsseldorf nochmals ihre Auffassung, dass bei der Trassenwahl auch geprüft werden müsse, ob – abweichend vom Bündelungsprinzip – eine getrennte Verlegung von Erdgas- und Kohlenmonoxidleitung in Betracht kommen könne. Nach ihrer Ansicht würde der von der Antragstellerin erwähnte 12 m breite Streifen nördlich der A 524, entlang der bereits bestehenden Infracor-Leitung, genug Platz für die Erdgasleitung bieten.

Südlich der Autobahn befindet sich gemäß den Angaben der Antragstellerin östlich der Angermunder Straße ein Wohngebäude ca. 10 m von der Autobahnzufahrt und die dazugehörige Gartenparzelle ca. 5 m vom Böschungsfuß der Auffahrt entfernt, so dass dort der Platz für den Schutzstreifen nicht ausreiche. Westlich der Angermunder Straße und des Rahmer Baches stünden neben der katholischen Kirche Wohngebäude. Der Zwischenraum zwischen den Gebäuden betrage ca. 15 m. Zwischen dem nördlichsten Gebäude und der Autobahnabfahrt sei ein Abstand von nur ca. 2 - 3 m. Westlich anschließend liege der Friedhof, der nicht gequert werden dürfe. Zwischen Friedhof und Autobahnböschung sei ein Abstand von ca. 4 - 5 m. Ein weiterer Eng-

pass bestehe durch Gebäude direkt an der Straße „Zum Kaffeehött“ bzw. direkt am Böschungsfuß der Autobahnbrücke.

Zu 1ab)

Kann die CO-Leitung separat entlang einer anderen untersuchten Trassenvariante verlegt werden ?

Nördlich der A 524 gehe beidseitig der Bahnstrecke ein insgesamt ca. 1 km breites Siedlungsband nach Norden Richtung Duisburg-Zentrum, welches keine durchgehenden Lücken mehr aufweise, die noch für eine Leitung genutzt werden könnten (in Grünwegeverbindungen durch Kleingartenanlage bereits Gasleitungsbündel aus drei Leitungen vorhanden; für weitere Leitung müssten ca. 10 Kleingartenparzellen aufgegeben werden; im Bereich Angermunder Straße dicht an Wohnhäusern vorbei; Gewerbegebiet westlich der Bahnstrecke könnte nur noch mit HDD gequert werden, wenn vom Baugrund her möglich. Doch das Gewerbegebiet sei mittlerweile dicht bebaut und ein geeigneter durchgehender Korridor zwischen den Gebäuden nicht mehr feststellbar).

Die Landeshauptstadt Düsseldorf teilt nicht die Ansicht der Antragstellerin, dass deren vorgebrachten Argumente Hinderungsgründe darstellen, die beschriebene Trassenvariante zumindest für die Kohlenmonoxidleitung vorrangig zu prüfen.

Südlich der A 524 zieht sich gemäß Antragstellerin das ca. 1 km breite Siedlungsband bis an den Freiraum im Bereich der Düsseldorfer Stadtgrenze. Dort müsste entweder der Siedlungsbereich von Rahm oder das FFH-Gebiet gequert werden. Andere Möglichkeiten gebe es nicht. Auch bei einem völlig anderen Trassenverlauf durch den großen Waldkomplex zwischen Ratingen-Tiefenbroich und Lintorf müsste im Süden das FFH-Gebiet gequert oder noch weiter nach Süden umgangen werden. Doch käme der Trassenverlauf Richtung Westen dann in den Bereich des Wasserschutzgebietes Wittlaer, welches von der CO-Leitung umgangen werden müsste. Dafür biete sich kein geeigneter Trassenkorridor an.

Zu 1ac)

Kann die CO-Leitung separat unmittelbar entlang des Außenrandes des FFH-Gebietes unter Ausnutzung der vorhandenen Wege verlegt werden ?

Eine separate Verlegung der CO-Leitung direkt am Rande des FFH-Gebiets sei auf einer Grenzlänge von ca. 300 m möglich und müsste trotzdem im südlichen Abschnitt auf ca. 120 m durch das FFH-Gebiet geführt werden. Im südwestlichen Abschnitt könnte der vorhandene Fußweg zum Teil genutzt werden, doch ab dem Auslauf der Verbindungsleitung „Dickelsbach/Rahmer Bach“ wäre zur Erhaltung der historischen Allee ein Verlauf außerhalb des Weges erforderlich. Der Nachteil dieser Trasse liege in der Annäherung an einen Wohn- und Gartenbereich (Abstand < 20 m, Konflikt Schutzgut Mensch), der deshalb auch nicht gequert werden sollte. Eine Unterquerung dieses Wohn- und Gartenbereiches im Bohr-/Pressverfahren auf der dafür notwendigen Länge von ca. 90 m sei technisch nicht mehr möglich. Eine Anwendung des Horizontalbohrverfahrens würde, soweit die Eignung durch die Baugrunduntersuchung festgestellt werde, zu einem Holzeinschlag auf einer ca. 3.000 m² großen Fläche mitten im Wald führen (siehe Punkt 1 d). Deshalb müsste eine Querung des FFH-Gebietes im südlichen Abschnitt durch einen gleichartigen und hochwertigen Altholzbestand ähnlich wie bei den Varianten 3 a, 3 b und 5 erfolgen. Die Verschiebung an den Südrand bedeute nicht, dass dort keine Altbäume und keine zu schützenden Arten mehr betroffen sind. Die Betroffenheit könne erst durch eine Feintrassierung und Kontrolle der betroffenen Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen/Horsten festgestellt werden.

Zu 1ad)

Kann mit der separaten Verlegung der CO-Leitung durch das FFH-Gebiet der Eingriff wesentlich vermindert werden ?

Der wesentliche Eingriff entstehe durch die Herstellung des Rohrgrabens, da dadurch Bäume im direkten Rohrgrabenbereich und beidseitig vom Rohrgrabenrand im Abstand bis ca. 2,50 m mindestens gerodet und im Rohrgraben das Wurzelwerk gekappt werden müssen. Die Einwirkungen durch Bodenablagerungsflächen und Fahrstreifen im Wald seien dagegen eher gering. Da die CO-Leitung eine Bodenüberdeckung von 1,40 m einhalten müsse, werde der Rohrgraben bei separater Verlegung der CO-Leitung im Verhältnis zum Rohrgraben des Leitungsbündels nicht wesentlich

schmäler. Bei einem Abstand beider Leitungen von 1,00 m sei die Rohrgrabenöffnung (ohne Arbeitsraum im Rohrgraben) bei Sandböden an der Geländeoberfläche ca. 3,80 m und bei einem Minimalabstand von 0,50 m dann ca. 3,30 m breit. Die Rohrgrabenöffnung (ohne Arbeitsraum) bei der separaten CO-Leitung betrage bei Sandböden ca. 2,50 m, d. h. 0,80 m weniger als bei dem Leitungsbündel mit Minimalabstand. Bei Böden mit höherem Lehmanteil könnte die Rohrgrabenöffnung noch enger werden. Dennoch bleibe die Differenz in der Rohrgrabenöffnung zwischen Einzel-Rohrgraben und Doppel-Rohrgraben bei 0,80 m, d. h. die Verringerung des Eingriffs würde eine Größenordnung von ca. 25 % haben. Bei einem Einzel-Rohrgraben würde im Vergleich zum Doppel-Rohrgraben pro laufenden Meter Trassenlänge ca. 1,31 m³ weniger Rohrgrabenaushub anfallen. Doch würde dadurch der Streifen für die Bodenablagerung nur um ca. 0,30 m schmaler werden (ca. 7,5 % weniger von einem 4,00 m breiten Bodenablagerungsstreifen), da in der Aufschüttungshöhe (ca. 0,60 m) stärker als in der Breite reduziert werde. Da der Bodenaushub zwischen den Bäumen gelagert werde, spiele die Breite der Bodenablagerungsfläche für die Festlegung des Rodungsbereiches keine Rolle.

Zu 1b)

Ist es möglich die FFH-Lebensraumtypen mit dem Leitungsbündel zu umgehen?

Eine Umgehung der Lebensraumtypen sei nicht möglich, da die gemeldeten Lebensraumtypen einen durchgehenden Flächenkomplex ab einem ca. 100 m Abstand südlich der A 524 bis zum Siedlungsbereich von Angermund bildeten. Dieser Flächenkomplex liege am Westrand des FFH-Gebietes wie ein „Sperrriegel“. Eine Trassenführung, die durch die „Lücke“ zwischen A 524 und dem nördlichsten FFH-Lebensraumtyp entlang des Ostrand des FFH-Gebietes gehen würde, hätte den großen Nachteil der wesentlich längeren Querung des Waldkomplexes (mindestens 1.200 m Waldquerung) und der Querung von Nass-/Feuchtbereichen entlang des Dickelsbaches. Hier wären die Eingriffswirkungen wesentlich größer und die bautechnische Machbarkeit wäre zu prüfen. Außerdem müsste für den Verlauf nach Westen der Flächenkomplex mit den Lebensraumtypen auf einer Länge von ca. 150 m gequert werden.

Zu 1c)

Inwieweit können Straßen und Wege ausgenutzt werden?

Querung des Waldkomplexes mit dem Leitungsbündel oder separate Verlegung der CO-Leitung:

Variante am West-/Südrand des FFH-Gebietes (Fichtenstraße und Fußweg am Rahmer Bach):

Unter Beachtung des Schutzstreifens der vorhandenen Thyssen-Erdgasleitung könnte/n die Leitung/en auf ca. 170 m am Ostrand der Fichtenstraße entlang nach Süden bis zum „Waldparkplatz“ verlegt werden und dann in den geschwungenen Fußweg auf ca. 150 m nach Osten bis in die Nähe des Auslaufes der Verbindungsleitung „Dickelsbach/Rahmer Bach“. Ab dort wäre zur Erhaltung der historischen Allee ein Verlauf außerhalb des Weges erforderlich. Der Nachteil dieser Trasse liege in der Annäherung an einen Wohn- und Gartenbereich (Abstand < 20 m, Konflikt Schutzgut Mensch), der deshalb auch nicht gequert werden sollte. Deshalb müsste eine Querung des FFH-Gebietes im weiteren südlichen Abschnitt durch einen gleichartigen und hochwertigen Altholzbestand ähnlich wie bei den Varianten 3 a, 3 b und 5 erfolgen. Die Gesamtquerungslänge im Wald würde ca. 550 m betragen (davon ca. 320 m am Rande von Wegen, ca. 230 m ohne Wegkontakt).

Variante nördlich der Antragstrasse (Fichtenstraße und abzweigender Waldweg nach Südosten):

Von der Autobahn A 524 kommend würde die Trasse bereits ca. 250 m nördlich der jetzt beantragten Vorzugstrasse nach Südosten zur Fichtenstraße schwenken und ca. 80 m entlang der Fichtenstraße bis zum Abzweig eines Waldweges (Fahrweg) verlaufen. Von dort folgte die Trasse dem Waldweg (Fahrweg) auf ca. 550m Länge in südliche Richtung und dann einem Fußweg auf ca. 200 m nach Westen bis zur historischen Allee. Der weitere Trassenabschnitt (ca. 170 m) querte den hochwertigen Bereich – ähnlich wie die beantragte Vorzugstrasse – ohne Wegkontakt. Die Gesamtquerungslänge im Wald würde ca. 1000 m betragen (davon ca. 830 m am Rande von Wegen, ca. 170 m ohne Wegkontakt). Dieser Trassenverlauf habe den großen Nachteil, dass er sehr weit in den Kernbereich des FFH-Gebietes eindringt und

die Wald-Querungslänge fast doppelt so lang wäre wie die Wald-Querungslänge der beantragten Vorzugstrasse.

Trassenverlauf in Randlage und außerhalb des Waldkomplexes (Fichtenstraße und Angermunder Straße) mit dem Leitungsbündel oder nur mit der WINGAS-Leitung

Von Norden kommend würde die Trasse unter Beachtung des Schutzstreifens der vorhandenen Thyssen-Erdgasleitung auf ca. 190 m am Ostrand entlang der Fichtenstraße nach Süden bis zur Angermunder Straße verlaufen. Um eine komplizierte Unterpressung des Durchlasses/Brücke des Rahmer Baches innerhalb der Angermunder Straße zu vermeiden, würde die Trasse auf ca. 30 m noch im Wald geführt und den Rahmer Bach östlich der Brücke queren. Von dort aus müsste die Trasse auf mindestens ca. 170 m Länge in der Angermunder Straße verlaufen. Für das Leitungsbündel und auch für eine separat geführte WINGAS-Leitung ergäbe sich dort eine Konfliktsituation für das Schutzgut Mensch, da die Rohrstränge in einem Abstand von < 10 m an Wohngebäuden vorbei geführt werden müssten. Außerdem müsste für den Bau eine halbseitige Sperrung der Straße erfolgen und wahrscheinlich auf Grund der Rohrleitungsschutzstreifen der Straßenbaumbestand dauerhaft beseitigt werden. Die Gesamtlänge des Trassenverlaufes würde ca. 440 m betragen (davon ca. 170 m am Rande der Fichtenstraße, ca. 170 m in der Angermunder Straße).

Zu 1d)

Ist es möglich, das FFH-Gebiet mittels Bohrung zu unterqueren oder, falls dies nicht möglich ist, zumindest die FFH-Lebensraumtypen?

Um diese Fragestellung klären zu können, seien im November 2006 Baugrunduntersuchungen bis 15 m Tiefe an der Fichtenstraße (Bohrpunkt 1), an der historischen Allee (Bohrpunkt 2) und im Grünland östlich der Rahmer Straße (Bohrpunkt 3) im Bereich der beantragten Vorzugstrasse durchgeführt worden. Es seien im Hinblick auf den Einsatz des HDD-Verfahrens inhomogene Baugrundverhältnisse angetroffen worden:

Unter einer geringmächtigen Oberbodenauflage lagerten überwiegend Sande, die an den Bohrpunkten 2 und 3 unterhalb 3,80 m von einem bis 3 m mächtigen sandigen Kieshorizont getrennt werden, aber auch sonst je nach Tiefenlage eingelagerte Kies-schichten aufweisen. Auch unter Einbeziehung der bereits im Jahr 2004 weiter westlich und am Rahmer Bach durchgeführten Baugrunduntersuchungen sei zu erwarten, dass sich kleinräumig in den Sanden Schichten/“Linsen“ mit hochdurchlässigen Kiesen mit z. T. sehr geringem Sandanteil befinden. Diese Kiesschichten seien für die Anwendung des HDD-Verfahrens sehr problematisch. Auch unter Einsatz von Zusatzmaßnahmen zur Bohrlochstabilisierung (Erklärung siehe weiter unten, im Extremfall Einsatz von Zement) verbleibe ein hohes Ausführungsrisiko im Hinblick auf den Erfolg der Bohrung.

Zu unterscheiden seien folgende geschlossene Bauweisen:

Rammrüttelverfahren und Bohr-/ Pressverfahren

Horizontal-Bohrverfahren (Horizontal Directional Drilling, HDD)

Während mit den Rammrüttel- und Bohr-/Pressverfahren die Rohre auf nur relativ kurzen Abschnitten in geschlossener Bauweise eingebaut werden könnten, bietet das HDD-Verfahren die Möglichkeit, die Rohre über mehrere hundert Meter einzuziehen. Das Rammrüttelverfahren sei vor allem in grundwasserhaltigen, leichten Böden üblich. Dagegen lasse sich das Bohr-/Pressverfahren bei allen Nennweiten der Rohre und allen Bodenarten einsetzen und es gewährleiste eine höhere Richtungsgenauigkeit. Mit dem Bohr-/Pressverfahren könnten Produktenrohre auf einem Abschnitt bis ca. 35 m Länge und Mantelrohre bis ca. 70 m eingebaut werden. In das verlegte Mantelrohr werde das Produktenrohr eingezogen. Zur Durchführung des Verfahrens würden eine Pressgrube am Anfangspunkt (ca. 20 m lang, ca. 3 m breit und ca. 3 m tief) und eine Zielgrube am Endpunkt (ca. 4 m lang, ca. 4 m breit und ca. 3 m tief) angelegt. Zur Trockenhaltung der Gruben werde für die Bauzeit eine Grundwasserhaltung erforderlich. Bei der Parallelführung mehrerer einzubauender Leitungen müsse jeder Rohrstrang separat gepresst werden, d. h. für jeden Rohrstrang müssten Press- und Zielgruben angelegt werden. Außerdem sei ein größerer Abstand zwischen den Leitungsachsen einzuhalten (ca. 5 m).

Das Horizontal-Bohrverfahren erfolge in drei Arbeitsschritten:

Pilotbohrung; mit dem übertägig aufgestellten Bohrgerät wird ein am vorderen Ende des Bohrstranges angebrachter Bohrmeißel in dem vorher festgelegten Eintrittswinkel ins Erdreich geschoben. Dabei wird die aus einer Wasser-Bentonit-Suspension bestehende Bohrspülung durch das Gestänge zu den Meißeldüsen gepumpt und tritt dort unter hohem Druck aus.

Aufweitungsbohrung; nachdem die gesteuerte Pilotbohrung am Zielpunkt wieder zutage getreten ist, werden der Bohrmeißel und die Messsonde entfernt und ein so genannter Räumler (Bohrwerkzeug zum Aufweiten des Bohrkanals) vorgebaut. Der Räumler wird drehend und spülend von der Austrittsseite zur Bohranlage zurückgezogen. Dieser Vorgang wird so oft wiederholt, bis das Bohrloch den vorgesehenen Enddurchmesser erreicht hat. Nur bei ausreichend großem Durchmesser kann nachträglich eine Rohrleitung ohne Komplikationen in den Bohrkanal eingezogen werden. Von Anfang an wird der Bohrkanal komplett und kontinuierlich durch die eingepumpte Bohrflüssigkeit ausgefüllt und hydraulisch gestützt, d.h. das Zusammenfallen wird verhindert (Voraussetzung: der Untergrund erfüllt die erforderlichen Baugrundkennwerte).

Einziehvorgang; die vorbereitete Rohrleitung wird in das fertig aufgeweitete Bohrloch eingezogen. Das Vormontieren des einzuziehenden Rohrstranges erfolgt in direkter Verlängerung der Bohrung hinter dem Austrittspunkt.

Prüfung einer Querung des FFH-Gebietes in geschlossener Bauweise:

Querung des gesamten FFH-Gebietes in geschlossener Bauweise

Da die beantragte Vorzugstrasse das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 550 m quert, würden Rammrüttelverfahren und Bohr-/Pressverfahren ausscheiden. Um das HDD-Verfahren anwenden zu können, müsste die Bohranlage in den Wald im Bereich der historischen Allee positioniert werden, da ein Rohrstrang nach Nordwesten gehen würde (mit Aufbaubahn in den Landwirtschaftsflächen westlich der Fichtenstraße) und ein Rohrstrang nach Südwesten (mit Aufbaubahn in den Landwirtschafts-

flächen westlich der Rahmer Straße). Da die Aufbaubahn in der geradlinigen Verlängerung der Trassenachse liegen sollte, ließe sich bei der beantragten Vorzugstrasse bis zum Siedlungsrand von Rahm nur ein Rohrstrang von ca. 220 m Länge aufbauen. Deshalb müsste die Vorzugstrasse weiter nach Südwesten verschoben und nach Norden gedreht werden, um den Aufbau eines längeren Rohrstranges (ca. 300 m) zu ermöglichen. Dadurch müsste dann der Standort für die Bohranlage weiter nach Westen an den Rand des Lebensraumtyps 9110 verlagert werden. Der südwestliche Rohrstrang hätte dann eine Länge von ca. 220 m, wenn er zugleich das Grünland und die Rahmer Straße mit unterqueren würde. Für die Durchführung der Bohrungen dieser verschiedenen Rohrstränge müsste für die Einrichtung der Bohranlage und die erforderlichen Spülbecken für die Wasser-Bentonit-Suspension mitten im Wald eine große Arbeitsfläche von ca. 80 m x 50 m = 4.000 m² angelegt werden, d. h. diese Fläche müsste völlig gehölzfrei sein (wird nach Bauabschluss bis auf den Schutzstreifen im Bereich der Eintrittspunkte der Leitungen wieder aufgeforstet). Würde man das Grünland und die Rahmer Straße nicht mit dem HDD unterqueren, so wäre das südwestliche HDD nur 170 m lang, doch müsste während des Einziehvorganges die Rahmer Straße voll gesperrt werden. Für jede Rohrleitung müsste eine eigene HDD-Bohrung erfolgen.

Querung nur der Lebensraumtypen in geschlossener Bauweise:

Da die beantragte Vorzugstrasse den Bereich der Lebensraumtypen in der nördlichen Abschnittshälfte auf ca. 260 m und in der südlichen Abschnittshälfte auf ca. 170 m quere, würden Rammrüttelverfahren und Bohr-/Pressverfahren ausscheiden. Somit käme nur das HDD-Verfahren zur Anwendung. Doch sei es bei dem oben genannten Platzbedarf für die Bohranlage und den Spülbecken nicht sinnvoll, zwei separate Bohrstandorte im Wald einzurichten. Deswegen würde mit der oben beschriebenen Trassenverschiebung derselbe Lösungsfall eintreten. Der Arbeitsplatz für Bohranlage und Spülbecken würde zwar genauso am Rande des Lebensraumtyps 9110 liegen, doch schließe er eine Inanspruchnahme von (Teil-) Habitaten der zu schützenden Arten nicht aus (Betroffenheit müsste durch Kartierung geklärt werden).

Fazit der Antragstellerin:

Auf Grund des hohen Platzbedarfes für die Bohranlage werde die mit der geschlossenen Bauweise erhoffte Eingriffsminderung nicht in dem Maße möglich sein, dass

unbedingt von der beantragten offenen Bauweise abgewichen werden müsste. Der hohe Platzbedarf für die Bohranlage und die Spülbecken lägen darin begründet, dass Rohrstränge in zwei verschiedene Richtungen am Knickpunkt der Trasse gebaut werden müssten und dass viel Bentonit für die Stabilisierung des Bohrkanals wegen des kiesigen Untergrundes aufzubereiten sei. Trotz aufwendiger Zusatzmaßnahmen zur Bohrlochstabilisierung sei ein Erfolg der HDD-Bohrung nicht gewährleistet.

Zu 1e)

Können bei Querung von FFH-Lebensraumtypen die Altbestände umgangen werden und kann stattdessen die Verlegung durch Jungbestände erfolgen?

Das Alter der Gehölzbestände sei gemäß LÖBF-Biotopkartieranleitung in der Biotop-typenbenennung mit verschlüsselt worden (siehe LPB-Plan Bestand Biotoptypen). Junge Waldbestände seien im Bereich der untersuchten Varianten nicht vorhanden. Eine ca. 25 ha große Fläche mit Laubbäumen niedriger Umtriebszeit (überwiegend Erlen und Pappeln bis 40 Jahre alt) liege weiter im Kernbereich des FFH-Gebietes nordöstlich der Vorzugstrasse. Da dort bereits Vernässungen aufträten, sei – abgesehen von den bautechnischen Problemen und der wesentlich längeren Trassenführung durch den Wald – insgesamt mit stärkeren Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt bei der offenen Bauweise durch diesen jüngeren Bestand zu rechnen und diese Trassenvariante nicht zu empfehlen.

Zu 1f)

Können die beiden Leitungen mittels „Vor-Kopf-Verfahren“ verlegt werden auf nur noch ca. 6 m Arbeitstreifenbreite (wie das vor ein paar Jahren bei der WINGAS-Leitung in der Straße „Am Schalbruch“ auch erfolgte?)

Die „Vor-Kopf-Bauweise“ und ein Arbeitstreifen von 6 m Breite seien bei einer Querungslänge von 550 m im Waldkomplex nicht zielführend.

Folgende Varianten der „Vor-Kopf-Bauweise“ seien denkbar [Zahlenangaben in eckigen Klammern beziehen sich auf die zu prüfende separate Verlegung der CO-Leitung]:

1. „Vor-Kopf-Bauweise“ mit selbsttragendem senkrechten Rohrgrabenverbau (Einrütteln von Spundwandbohlen auf einer Verbaulänge von 1.100 m, ca. 50 m pro Tag und ca. 50 m pro Tag Ausbau), Rohrgrabenbreite ca. 1,75 m [ca. 0,85 m]; alle 18 m ein Kopfloch mit Arbeitsraum zum Schweißen der Rohre (4,00 x 2,55 x 1,75)[4,00 x 1,65 x 1,75]; kein Montage- und Fahrstreifen neben dem Rohrgraben; kein horizontales 90°-Schwenken des Baggerarmes möglich; Fahrstreifen über dem Rohrgraben, der mit Stahlplatten abgedeckt werden muss; Arbeitsstreifenbreite ca. 6 m ; Rodungsstreifenbreite ca. 6 m; Bodenaushub (aufgelockert) für ca. 31 Kopflöcher ca. 664 m³ [ca. 430 m³] und für den übrigen Rohrgraben ca. 1.595 m³ [ca. 775 m³], Bodenaushub (aufgelockert) insgesamt ca. 2.259 m³ [ca. 1.205 m³], der mit ca. 226 [ca. 121] LKW-Ladungen rausgefahren und mit ca. 226 [ca. 121] LKW-Ladungen wieder reingefahren werden muss = ca. 452 [ca. 242] LKW-Fahrten für Bodentransport.

Diese Bauweise würde wegen des fehlenden Fahrstreifens und der fehlenden Bodenablagerungsflächen neben dem Rohrgraben, dem selbsttragenden senkrechten Rohrgrabenverbau, dem fehlenden Drehbereich des Baggers und dem fehlenden Arbeitsstreifen für die Rohrmontage einen ca. 3,5-mal höheren Zeitaufwand als bei der beantragten Bauweise erfordern (statt ca. 5 Wochen dann ca. 17,5 Wochen für die Querung des FFH-Gebietes). Besonders erschwerend wären die fehlende Drehmöglichkeit des Baggers, der fehlende Fahrweg neben dem Rohrgraben und die aufwendige Abdeckung des Rohrgrabens mit Stahlplatten, der komplizierte und zeitaufwendige Transport aller Materialien und der Bodenmassen.

2. „Vor-Kopf-Bauweise“ mit selbsttragendem senkrechten Rohrgrabenverbau (Einrütteln von Spundwandbohlen auf einer Verbaulänge von 1.100 m, ca. 50 m pro Tag Einbau und ca. 50 m pro Tag Ausbau); alle 18 m ein Kopfloch mit Arbeitsraum zum Schweißen der Rohre; Fahrstreifen neben dem Rohrgraben; horizontales 90°(180°)-Schwenken des Baggerarmes möglich (ca. 8-9 m breiter Aktionsraum für einen mittelgroßen Bagger); Arbeitsstreifenbreite ca. 9 m; Rodungsstreifenbreite ca. 9 m; Bodenaushubmassen und LKW-Transporte wie unter Pkt.1).

Diese Bauweise würde wegen der fehlenden Bodenablagerungsflächen neben dem Rohrgraben, dem selbsttragenden senkrechten Rohrgrabenverbau, dem fehlenden Arbeitsstreifen für die Rohrmontage einen ca. 3-mal höheren Zeitaufwand als bei der beantragten Bauweise erfordern (statt ca. 5 Wochen dann ca. 15 Wochen für die Querung des FFH-Gebietes). Auf Grund der vielen für den Bodentransport erforderli-

chen LKW-Fahrten müsse als Fahrweg eine Baustraße aus Kalkschotter angelegt und am Bauende wieder zurückgebaut werden.

Die „Vor-Kopf-Bauweise“ erfordere eine Vorhaltung von Lagerflächen für den Bodenaushub und für spezielle Materialien (z.B. Spundwandbohlen, Stahlplatten) am Rande des Waldkomplexes.

Zum Vergleich mit der oben aufgeführten „Vor-Kopf-Bauweise“ wird im Folgenden die beantragte Bauweise dargestellt [Zahlenangaben in eckigen Klammern beziehen sich auf die zu prüfende separate Verlegung der CO-Leitung]:

Kein Verbau des Rohrgrabens; kein Arbeitsraum im Rohrgraben; Rohrgrabenbreite an der Geländeoberfläche ca. 3,30 m [ca. 2,50 m] und an der Sohle ca. 1,45 m [ca. 0,60 m]; Rohrgrabenaushub (aufgelockert) insgesamt ca. 2.744 m³ [ca. 1.790 m³]; Bodenaushub wird neben dem Rohrgraben zwischen den vorhandenen Bäumen abgelagert (ca. 4,0 m breiter Streifen) [ca. 3,7 m breiter Streifen]; Arbeitsstreifenbreite ca. 16 m; Rodungsstreifen ca. 10 m; horizontales 90°(180°)-Schwenken des Baggerarmes uneingeschränkt möglich;

Bauzeit für die Querung des FFH-Gebietes ca. 5 Wochen, keine zusätzlichen Lagerflächen für den Bodenaushub und für spezielle Materialien erforderlich.

Sollte die Ablagerung des Rohrgrabenaushubs nicht vor Ort im Wald zugelassen werden, dann müsste der Bodenaushub mit ca. 275 [ca. 180] LKW-Ladungen rausgefahren und mit ca. 275 [ca. 180] LKW-Ladungen wieder reingefahren werden = insgesamt ca. 550 [ca. 360] LKW-Fahrten für den Bodentransport. Auf Grund der vielen für den Bodentransport erforderlichen LKW-Fahrten müsste dann als Fahrweg eine Baustraße aus Kalkschotter angelegt und am Bauende wieder zurückgebaut werden.

Fazit der Antragstellerin:

Im Vergleich mit der beantragten Bauweise würden sich bei einer „Vor-Kopf-Bauweise“ folgende ökologische Nachteile ergeben:

Das Einrütteln des selbsttragenden senkrechten Rohrgrabenverbaus muss für eine Gesamtlänge der Rohrgrabenwand von ca. 1.100 m erfolgen. Allein diese Rammarbeiten würden mit den Einschränkungen des Arbeitsraumes und der Fahrmöglichkeiten ca. 22 Tage dauern und über diesen Zeitraum den Wald mit Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen. Die Spundwandbohlen sind nach Verlegung der Rohrstränge wieder herauszuziehen (ca. 20 Tage), d. h. Ein- und Ausbau der Spundwandbohlen dauern insgesamt ca. 40 Tage (= 8 Wochen).

Das Abfahren und Anliefern des Rohrgrabenaushubs würde wegen der vielen erforderlichen LKW-Fahrten die Anlage einer Baustraße notwendig machen, damit zusätzliche Bodenbeeinträchtigungen sowie Lärm-/Abgas-emissionen verursachen und einen standort- und schichtgetreuen Einbau nicht mehr ermöglichen.

Die Einschränkungen in der Bauweise führen insgesamt zu einer zeitlich wesentlich längeren Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und sind deshalb nicht zielführend.

In ihrer Stellungnahme vom 13.12.2006 führte die Landeshauptstadt Düsseldorf aus, dass sie als Untere Landschaftsbehörde der Antragstellerin in der Landschaftsbeiratssitzung am 04.12.2006 folgenden Trassenvorschlag unterbreitet habe:

Danach wären verschiedene Strecken im FFH-Gebiet zu unterpressen und Wege – zum Teil außerhalb des FFH-Gebietes gelegen – auszunutzen. Zu den beiden nächstgelegenen Wohnhäusern würde in Anlehnung an die von der Antragstellerin angesprochene unterirdische Mantelrohrverlegung ein Abstand von 50 m eingehalten. Sollten kleinere Abstände zu Wohnhäusern zulässig sein, könnte der vorgebrachte Trassenvorschlag weiter optimiert werden, beispielsweise durch Verkürzung der Presslängen.

Auch im Erörterungstermin am 13.12.2006 bekräftigte die Landeshauptstadt Düsseldorf ihre rigorose Ablehnung der Querung des FFH-Gebietes.

Zu 2.

Das betroffene FFH-Gebiet muss aufgrund des Verschlechterungsverbotes unmittelbar Nutznießer der aus den Eingriffen in das FFH-Gebiet resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sein. Dies ist laut LPB aber nicht vorgesehen und wäre zu korrigieren.

Zum Ausgleich der landschaftsökologischen Beeinträchtigungen bei Querung des FFH-Gebietes würden innerhalb desselben FFH-Gebietes nordöstlich von Angermund Flächen mit nicht bodenständigem Wald in naturnahen standortheimischen Laubwald umgewandelt (Maßnahme D11.01C Umbau von 4,31 ha Pappelwald und Maßnahme D11.04 Umbau von ca. 1,51 ha Nadelholzforst, insgesamt 5,82 ha Maßnahmenfläche). Diese Maßnahmen seien nicht im LPB zur Umtrassierung Duisburg-Rahm (darin nur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) sondern in den LPBs zu den aktuellen Planänderungen der Erdgasleitung und der Kohlenmonoxidleitung nachgewiesen.

Zu 3.

Der Unteren Landschaftsbehörde Düsseldorf liegt die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) vom 11.10.06 vor. Diese enthält im Wesentlichen folgende Bedenken:

Nach der FFH-Richtlinie spielt die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele keine Rolle. Zustimmungsfähig sind Pläne oder Projekte nur, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass die Beeinträchtigungen sowohl auf die ökologischen Funktionen des Gebietes (= auf „das Gebiet als solches“) als auch auf die Erhaltungsziele zu prüfen seien, d. h. über die Abschätzung der Auswirkungsintensität der Eingriffswirkungen lasse sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen und damit der Erhaltungsziele bestimmen. Im Handbuch der Europäischen Kommission (2000, Luxemburg: Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) heiße es auf Seite 43 dazu: „Die Beeinträchtigung eines „Gebiets als solches“ bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben“. Bei der Überleitung der FFH-Richtlinie in nationales Recht wird in § 34 BNatschG nicht mehr differenziert in „Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung“ (= Stärke der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele) und Feststellung der Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gebietes, sondern es wird abgehoben auf die Prüfung, ob „erhebliche Beeinträchtigungen des betreffenden

Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“ zu erwarten sind.

Legt man die vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Bagatellgrenzen zu Grunde, stellt der vorgesehene Eingriff abweichend von den Unterlagen zur Antragsänderung sehr wohl eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Die in dem F+E Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, April 2004) für die Lebensraumtypen und artenspezifischen Habitatsgrößen aufgelisteten „Bagatellgrenzen“ seien als Vorschlag zu verstehen, der weder als fachliche „Norm/Richtlinie“ noch als Grundlage für Gerichtsentscheidungen gelten werde (telefonische Auskunft des BfN-Referatsleiters Hr. Ssymank am 20.11.2006), da die FFH-Verträglichkeitsprüfung von „Projekten“ nur einzelfallbezogen durchgeführt werden könne. Zudem werde bei der Ableitung der Bagatellgrenzen von einem Vollverlust (Versiegelung, Überbauung) bzw. direkter Inanspruchnahme des Habitats ausgegangen, doch werde bei Rohrleitungsvorhaben der Arbeitsstreifen wieder rekultiviert und im Falle einer Erhaltung des Kronenschlusses somit wieder zu einem dem Schutzzweck dienenden Bestandteil. Die im F+E-Vorhaben dargestellten Bagatellgrenzen (LRT 9110 => 100 m²; LRT 9160 => 25 m², habitatbezogen z.B. für den Mittelspecht 400 m²) seien hier für die Prüfung der Rohrleitungsvorhaben fachlich nicht sinnvoll anzuwenden und deshalb ohne Belang. Mit der Überprüfung der zu rodenden Altbäume auf mögliche Baumhöhlen im August 2006 sei abgeklärt worden, dass keine Lebensstätten von den zu schützenden Arten durch das Vorhaben betroffen sind.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden negative Auswirkungen auf nötige Entwicklungen der Erhaltungsziele nicht überprüft und folglich nicht als Beeinträchtigung erkannt.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie seien auf Seite 18 und 19 die Erhaltungsziele aufgeführt worden, u. a.:

„Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.“ Zusammen mit den weiteren Erhaltungszielen werde umfänglich das dort in der örtlichen Situation gegebene Entwicklungspotenzial berücksichtigt. Die Entwicklung hin zu einer Naturwaldzelle nach Anforderungen der LÖBF werde allerdings nicht für möglich gehalten, da der Erholungsdruck der Anwohner (z. B. Ausführen der Hunde) und großräumige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts (Absenkung des Grundwasserspiegels) nicht von diesem Waldbereich fernzuhalten seien.

In Kapitel 3.3.1 würden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen, die abiotischen Standortfaktoren und die charakteristischen Arten beschrieben und daraus eine nicht erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Erhaltungsziele abgeleitet.

Im Hinblick auf das Entwicklungsziel „Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts im Bereich der Eichen-Hainbuchenwälder bleibt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, ob das Vorhaben zukünftige Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes beeinträchtigt oder gar verhindert.

Zukünftige Maßnahmen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes würden durch die Leitungsvorhaben weder beeinträchtigt noch verhindert. Somit würden die Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Untersuchung der lebensraumtypischen Arten in den Lebensraumtypen fehlt.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie seien im Kapitel 3.1.2 auf Seite 18, im Kap. 3.2.1 auf Seite 23 und im Kap. 3.3.1 auf Seite 26 charakteristische Arten der Lebensraumtypen genannt. Auch für diese Arten sei abgeschätzt worden, ob wesentliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde das Verbot der Verlegung von Rohrleitungen weder erwähnt, noch berücksichtigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann da-

her nicht zum Ergebnis kommen, der Eingriff sei auf Grund unerheblicher Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zulässig.

In den ursprünglichen Antragsunterlagen vom August 2005 seien bereits in der UVU (z. B. UVU zur Kohlenmonoxidleitung, Seite 111; UVU zur Erdgasleitung, Seite 113) die generellen Verbote für Schutzgebiete aufgeführt worden, darunter auch das Verbot, Leitungen aller Art zu verlegen, zu bauen und zu verändern. Dieses Verbot treffe für Landschaftsschutzgebiete und für Naturschutzgebiete zu. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens prüfe die Höhere Landschaftsbehörde für die beantragten Leitungsvorhaben, ob bei Querung von Schutzgebieten, für den Bau der Leitungen eine Befreiung von den zutreffenden Verboten erteilt werden kann, die bei Zustimmung mit entsprechenden Formulierungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird. Für die Entscheidungsfindung der HLB diene dazu auch die fachliche Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in der FFH-Verträglichkeitsstudie.

Im Erörterungstermin am 13.12.2006 erklärte der Vertreter der Landeshauptstadt Düsseldorf ausdrücklich, dass alle vorgetragenen Bedenken aufrecht erhalten bleiben. Der Vortrag der Antragstellerin konnte ihn nicht zufrieden stellen:

Die Antragstellerin erläuterte den Bauablauf im FFH-Gebiet. Im Wald sei eine schonende Vorgehensweise gewählt worden, die nicht zu einer Schneisenbildung führe. Ein Trassenverlauf zwischen den dort vorhandenen Altbäumen sei möglich und werde realisiert. Der Kronenschluss bleibe erhalten. Der Schutz der Bäume werde durch die Definition von Fahrwegen und besondere technische Vorkehrungen an den Baufahrzeugen soweit wie möglich gewährleistet. Die Vegetationsschicht werde geschützt, so dass eine Einwanderung artfremder Vegetationstypen soweit wie möglich ausgeschlossen sei. Hinsichtlich einer Bauausführung durch ein sog. HDD-Bohrverfahren erläuterte die Antragstellerin, dass dieses Verfahren u.a. aus geologischen Gründen im dortigen Bereich nicht möglich sei und dass bei einem solchen Verfahren aufgrund der Notwendigkeit der Anlegung von Start- und Zielgruben letztlich größere Eingriffe im FFH-Gebiet erfolgen würden als dies bei der geplanten offenen Bauweise der Fall sei. Im Übrigen verwies sie auf ihre Ausführungen im Rahmen der Gegenäußerung.

Über die Einwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt entschieden:

Die Einwendungen in Bezug auf die Querung des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ werden zurückgewiesen.

Unter Berücksichtigung aller geprüften Trassenvarianten ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Schutzgut Natur und dem Schutzgut Mensch letzterem eindeutig mehr Gewicht zuzubilligen. Die von der Antragstellerin erarbeiteten Antragsunterlagen sind einschließlich der UVU-Ergänzung und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung plausibel und nachvollziehbar. Die darin enthaltenen Erkenntnisse werden weder durch die Ausführungen der Landeshauptstadt Düsseldorf noch durch die des BUND widerlegt. Nach umfassender Würdigung aller im Verfahren eingegangenen Argumente kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie führt.

Der in den Stellungnahmen vom 30.09.2005 und 25.01.2006 erhobenen Forderung, anstelle der vorgesehenen Blühstreifen auf Ackerflächen dauerhafte Säume oder Pufferstreifen vorzusehen, wurde Rechnung getragen. Das Kompensationskonzept wurde geändert. Danach sind Blühstreifen auf Ackerflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht mehr vorgesehen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf forderte außerdem die Benennung eines Fachgutachters mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Boden- und Grundwasserschutz. Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung A 6.2.17 dieses Beschlusses ausreichend Rechnung getragen.

Der Forderung, Vegetationsbestände und größere Baumbestände zu umgehen, wird durch die in diesem Beschluss getroffenen Regelungen, insbesondere unter A 6.2.237 und A 6.2.238 in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zu der im Plan D 07.07-13 des LPB als Kompensationsfläche aufgeführten Maßnahme östlich der Anger und südlich des Schlosses Heltorf merkt die Landeshaupt-

stadt in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2006 an, dass für einen Teilbereich der gleichen Fläche dem Umweltamt bereits ein Antrag auf Planfeststellung eines Gewässerausbaus an der Anger durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) vorliege. Sie bittet, innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für die Erdgasleitung sicherzustellen, dass die geplante Bachverlegung ungehindert möglich ist bzw. eine Abstimmung der Kompensationsflächenplanung zwischen der WINGAS GmbH und dem BRW erfolgt. Dieses Anliegen wurde unter Ziffer A 7.18 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Stadt Mülheim an der Ruhr:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt als Untere Wasserbehörde (UWB) im Wesentlichen gewässerschützende Detailforderungen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Bau und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage.

Den Forderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde in den wesentlichen Aussagen durch die Regelungen „Bau“, „Betrieb“ und „Wasserwirtschaft“ (Ziffern A 6.2.9 bis A 6.2.74, A 6.2.90 bis A 6.2.117 sowie A 6.2.219 bis A 6.2.246) gefolgt. Abweichungen entstanden zum Einen in den Fällen, in denen andere durch die Fernleitung betroffene Untere Wasserbehörden ähnliche aber nicht deckungsgleiche Forderungen erhoben haben und diese zusammengefasst und aufeinander abgestimmt wurden. Zum Anderen wurden baulich bzw. baubetrieblich nicht umsetzbare Forderungen sowie wasserrechtlich unbegründete Forderungen nicht gefolgt. In analoger Weise wurden die Forderungen anderer Fachbehörden der Stadt Mülheim an der Ruhr, wie der Unteren Bodenschutzbehörde, Unteren Landschaftsbehörde etc., behandelt und im Beschluss umgesetzt.

Die UBB der Stadt Mülheim weist darauf hin, dass nicht für alle Flächen im Verlauf der Trasse Untersuchungsergebnisse vorliegen, so dass ein Altlastenverdacht weder bestätigt noch ausgeräumt werden kann.

In den Ziffern A 6.2.149 ff. dieses Beschlusses wurden grundsätzliche Regelungen zur Baubegleitung getroffen, die eine Abstimmung mit der UBB sicherstellen. Nach den Ziffern A 6.2.152 und A 6.2.153 dieses Beschlusses ist die UBB in die Durchführung der Gefährdungsabschätzung und der Baumaßnahmen im Bereich von Altlasten und Altstandorten eingebunden und kann entsprechende Festlegungen treffen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr regt an, die im Stadtgebiet erfolgten Eingriffe auch auf Mülheimer Stadtgebiet auszugleichen. In diesem Zusammenhang wurde auf einen Ausgleichsflächenpool der Stadt verwiesen. Ferner weist die Stadt Mülheim an der Ruhr darauf hin, dass die durch die Eingriffe beeinträchtigten Biotoptypen nicht gleichwertig ersetzt würden.

Der Anregung nach Kompensation innerhalb des Stadtgebietes Mülheim an der Ruhr wurde nicht gefolgt. Gemäß dem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf besonders geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine Aufteilung der Kompensation in kleinere im Stadtgebiet liegende Maßnahmenflächen steht o.g. Zielrichtung entgegen.

Stadt Duisburg

Es werden Einwendungen, Anregungen, Forderungen und Hinweise in Bezug auf die Belange Natur- und Landschaftsschutz, Gewässer- und Bodenschutz, Immissionschutz sowie Planungsrecht vorgetragen worden.

Im Erörterungstermin am 14.03.2006 hat der Vertreter der Stadt Duisburg nochmals ausdrücklich betont, dass im Bereich von Altlasten ein Sachverständiger im Sinne von § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz die Bauarbeiten zu begleiten habe. Insbesondere sei auf dem Altlastenbereich "Tennisplatz Rahm" eine solche Begleitung zwingend erforderlich. Die in diesem Zusammenhang schriftlich erhobenen Bedenken werden damit aufrechterhalten. Durch Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Antragstellerin die Forderung erfüllt. Unter A 6.2.151 und A 6.2.152 dieses Beschlusses wurde eine entsprechende Bestimmung im Beschluss aufgenommen. Alle übrigen Forderungen zu den Belangen Bodenschutz wurden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A 6.2.149 ff. berücksichtigt.

Hinsichtlich der Staubentwicklungen während der Bauphase bekräftigt die Antragstellerin, alle erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen zu treffen, u. a. durch Wässern der Baustelle. Im Übrigen sind unter den Ziffern A 6.2.54 bis

A 6.2.55 dieses Beschlusses geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelastungen festgesetzt worden. Damit wird den Belangen der Stadt Duisburg ausreichend Rechnung getragen.

Die Anregungen und Forderungen der Unteren Wasserbehörde konnten in Gänze durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A 6.2.175 bis A 6.2.214 berücksichtigt werden.

Seitens der Unteren Baubehörde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Lagerplätzen > als 300 m² um genehmigungspflichtige Nebenanlagen handelt. Für den Fall, dass auch diese Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden soll, müsste die Antragstellerin hierzu noch komplette Bauvorlagen einreichen. Andernfalls sei ein separater Bauantrag zu stellen. Die Antragstellerin sagte eine Erledigung zu.

Die seitens der Unteren Landschaftsbehörde erhobenen Einwendungen zu Kompensationsmaßnahmen wurden von dem zuständigen Vertreter der Stadt Duisburg im Erörterungstermin am 14.03.2006 ausdrücklich aufrecht erhalten. Es wird geltend gemacht, dass die Kompensationsmaßnahmen weiterhin unklar seien. Sie müssten zudem auf dem Stadtgebiet erfolgen und nicht auf Betriebsgeländen des Bayerkonzerns. Auch die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen sei nicht geklärt. In ihrer schriftlichen Gegenäußerung erklärte die Antragstellerin, dass sich die Verteilung von Kompensationsflächen entlang der Leitungstrasse sich mehr an naturräumlichen Regionen und nicht nach den politischen Grenzen der Stadt-/Kreis-/Gemeindegebiete orientiere. Dadurch entstehe, bezogen auf politische Raumeinheiten, teilweise eine Über- oder Unterkompensation. In Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde könnten die Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools konzentriert werden. Die Antragstellerin sagte zu, zu überprüfen, ob vermehrt Flächen auf dem Duisburger Stadtgebiet, insbesondere Flächen des städtischen Flächenpools, zum Kompensationsnachweis herangezogen werden können.

Die Forderung der Stadt Duisburg, die Kompensationsmaßnahmen auf ihrem Stadtgebiet vorzunehmen, wird somit zurückgewiesen. Durch die zugesagten Maßnahmen der Antragstellerin wird dem Begehren der Stadt Duisburg insgesamt ausreichend Rechnung getragen.

Die Stadt Duisburg gab zu bedenken, dass im Bereich des Ökokontos der Stadtwerke Duisburg AG in Duisburg-Rumeln die Ausweisung von Maßnahmen und Flächen

fehlerhaft sei. Diesbezüglich erklärte die Antragstellerin, dass sie die geplanten Kompensationsflächen mit den Stadtwerken Duisburg abgestimmt habe. Der aktuelle Stand des Ökokontos Rumeln werde nochmals abgefragt und der Landschaftspflegerische Begleitplan entsprechend geändert. Damit wird der Einwand der Stadt Duisburg als erledigt angesehen.

Sowohl seitens der Planungsbehörde als auch seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurden Bedenken zum Trassenverlauf erhoben.

Mit Schreiben vom 19.04.2006 wurden die seitens der Planungsbehörde in der Stellungnahme vom 28.11.2005 vorgebrachten Bedenken im Bereich des Bebauungsplanes 783 – Rahm – als ausgeräumt angesehen, nachdem die Trassenführung in diesem Bereich entsprechend geändert worden ist. Ebenso seien die in der Stellungnahme vom 28.11.2005 vorgebrachten Bedenken gegen den Trassenverlauf innerhalb des im Bebauungsplan „1. Änderung Nr. 700 I-F Huckingen-Angerbogen“ entlang der Düsseldorfer Landstraße (B 8) festgesetzten 15 m – Pflanzstreifen in einem Abstimmungsgespräch am 07.03.2006 ausgeräumt worden.

Die Untere Landschaftsbehörde bekräftigte in der Stellungnahme vom 19.04.2006 nochmals ausdrücklich, dass die Trassenänderung an der Fichtenstraße, nördlich der A 524 abgelehnt wird. Durch die Verschiebung der Leitung um 10 m nach Osten werde der Wald zusätzlich und dauerhaft zerstört. Der Eingriff könne nicht ausgeglichen werden.

Diese Einwendung wird unter Hinweis darauf, dass eine umfängliche Prüfung und Abwägung verschiedener Trassenvarianten erfolgt ist, zurückgewiesen. Insoweit wird auf Ziffer B 5 dieses Beschlusses verwiesen. Dem Argument, der Eingriff könne nicht ausgeglichen werden, kann nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin hat das Kompensationskonzept im Laufe des Verfahrens angepasst und dieses wurde letztlich von der Höheren Landschaftsbehörde für schlüssig befunden. Gegenteilige Anhaltspunkte sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Allen übrigen Trassenänderungen stimmte die Untere Landschaftsbehörde im Schreiben vom 19.04.2006 zu.

Seitens der Stadt Krefeld bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Leitungsvorhaben. Zu den Belangen Bodenschutz und Natur- und Landschaftsschutz wird darum gebeten, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Diese Forderung wird erfüllt.

Die seitens der Unteren Landschaftsbehörde ursprünglich geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Umfangs von Baumrodungen im Zusammenhang mit der Dükerung des Rheines wurden im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens zurückgenommen, sofern – wie zugesagt – am Ende der Arbeiten eine Schlussbilanzierung erfolgt. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung in diesem Beschluss unter Ziffer A 6.2.225 konnte der Forderung Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens erklärt sich die Stadt Krefeld mit den vorgeschlagenen Kompensations- bzw. Ersatzaufforstungsflächen einverstanden.

Um den Eingriff in den Wald nordwestlich der Rheinhausener Straße zu minimieren, wird seitens der Stadt Krefeld eine Verschiebung der Trasse um 100 m weiter nordöstlich oder von der jetzigen Querung direkt auf das Bayer-Gelände vorgeschlagen. Die Antragstellerin weist in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass die vorgeschlagenen Trassenvarianten aus technischen Gründen nicht realisierbar seien.

Stadt Köln:

Seitens der Stadt Köln bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Leitungsvorhaben. Zu den Belangen Brandschutz und Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz wird darum gebeten, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Diese Forderung wird über die baulichen und betrieblichen Regelungen dieses Beschlusses erfüllt. Dies gilt insbesondere für die angesprochene Alarm- und Gefahrenabwehrplanung, Leckagedetektion sowie erforderliche Maßnahmen im Schadensfall. Die Forderungen für den Bereich Hochwasserschutz werden insbesondere in Ziffer 2.1.215 ff berücksichtigt.

Des Weiteren fordert die Stadt Köln die Erdarbeiten im Bereich der Bundesstraße B9 baubegleitend von einem Archäologen des Römisch-Germanischen Museums zu kontrollieren und das Denkmalschutzgesetz NW zu beachten.

Den Forderungen wurde durch die Ziffern A 6.2.166 ff. inhaltlich Rechnung getragen. Die spezifische Frage, welcher Archäologe beteiligt wird, wird von dem vorliegenden

Beschluss nicht geregelt. Eine fachgerechte Abhandlung der Belange des Denkmal- / Bodendenkmalschutzes ist sichergestellt.

Die Stadt Köln fordert die Korrektur der folgenden Punkte:

Im Kapitel 2.3 Landschaftsbild –Erholungsnutzung-, Seite 35-39 wird die Worringer Rheinaue nicht erwähnt.

Der erholungswirksame Teil der Worringer Rheinaue liegt linksrheinisch ca. 1km von der geplanten Leitung und zum rechtsrheinischen Abschnitt ca. 600m entfernt, so dass es keinen Landschaftsbildbezug des Vorhabens „Kohlenmonoxidleitung“ zur erholungswirksamen Worringer Rheinaue gibt. Eine Nennung in Kapitel 2.3 ist somit auch nicht erforderlich gewesen.

Im Kapitel Boden, Tabelle 5 erster Satz handelt es sich hierbei um die Worringer Rheinaue.

Zur Beschreibung von Landschaftseinheiten wurde die „Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 108/109 (Paffen, Schüttler, Müller-Miny 1963)“ genutzt, in der die hier zutreffende Raumeinheit 551.21 als Dormagener Rheinaue bezeichnet wird (siehe auch UVS, Karte 3.2).

Ferner wird bezüglich Kapitel Boden, Tabelle 6 angemerkt, dass dieses eine Übersicht über Flächenanteile der im Arbeitsstreifen betroffenen Bodentypen der Kreise und Städte vermittelt. Köln fehle in der Tabelle, obwohl die Rheinaue zwischen Bayerwerke und Rhein in der Tabelle 11 als schutzwürdiger brauner Auenboden bezeichnet wird, geht diese Fläche in die Bewertung als Eingriffsfläche nicht ein (Tabellen 17 und 18).

Die Methodik der Bilanzierung von Eingriffen in die Bodenfunktionen ist im LBP, Kap. 3.3.3 (S. 103 – 107) erläutert. Danach werden bei der Betroffenheit von Böden mit besonderen Wert- und Funktionselementen das die Nutzungsfunktion beschreibende Kriterium der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und die erheblich anthropogen überformten Standorte nicht berücksichtigt. Die Tabelle 11 enthält Beschreibungen aus der Kartendarstellung der UVS, die im Maßstab 1:25.000 Bodeneinheiten sehr großräumig darstellt ohne Berücksichtigung von anthropogenen Standortveränderungen. In der LBP-Konfliktkarte M. 1:1.000 sind die Bodenbereiche mit besonderen Wert- und Funktionselementen gemäß der in Kap. 3.3.3 beschriebenen Methodik parzellenscharf dargestellt, doch im Bereich des Bayerwerkes und des anschließenden

linken Rheinufer auf Grund der starken anthropogenen Überformung nicht als schutzwürdiger Boden markiert. Somit sind in der Kompensationsermittlung aus Eingriffen in die Bodenfunktion beim Vorhaben Kohlenmonoxidleitung keine entsprechenden Böden auf dem Kölner Stadtgebiet vorhanden.

Die Stadt Köln weist darauf hin, dass im Kapitel 5.3.2 der UVP geändert werden muss, dass der Eingriff in der Worringer Rheinaue stattfindet und nicht in Dormagen.

Kap. 5.3.2 enthält keine Orts-/Landschaftsnamen. In Kap. 5.3.3 wurde zur Beschreibung von Landschaftseinheiten die „Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 108/109 (Paffen, Schüttler, Müller-Miny 1963)“ genutzt, in der die hier zutreffende Raumeinheit 551.21 als Dormagener Rheinaue bezeichnet wird (siehe auch UVS, Karte 3.2).

Die Karte Schutzgut Pflanzen und Tiere, Bestand ist nicht eindeutig. Hier wird die Worringer Rheinaue als schutzwürdiges Biotop und zugleich als versiegelte Fläche, Verkehrsfläche abgebildet.

Dieser Darstellungsfehler wurde durch die Antragstellerin korrigiert.

In der Karte Schutzgut Pflanzen und Tiere, Bewertung werden die Flächen (Aue und Rhein) außerhalb bzw. innerhalb des Arbeitsstreifens mit einem Biotopwert ≤ 4 und Wiederherstellbarkeit < 4 dargestellt. In der Bilanzierung des Eingriffes (LBP, Anhang 1.1) sind jedoch zum Teil die gleichen Biotope mit Biotopwert 6 (EG1, FO2) erfasst.

Im LBP sind die Biotoptypen differenzierter erfasst und gemäß dem Bewertungsverfahren ARGE Eingriff – Ausgleich (1994) bewertet worden. Dagegen stellt die UVS die örtliche Situation und die Bewertung gröber dar, so dass es Abweichungen zum LBP gibt. Verbindlich für den Planfeststellungsbeschluss sind die Darstellungen des LBP.

In der Konflikt- bzw. Maßnahmenkarte sind die Biotope EG1 (Flutrasen) mit 5 und FO2 (Fluss und Strom, bedingt naturfern) mit 6 Wertpunkten dargestellt. Im Anhang 1.1 sind jedoch beide in der Bilanzierung des Eingriffes mit Biotopwert 6 und in der Bilanzierung der Rekultivierung mit Biotopwert 5 aufgeführt. Nach der Rekultivierung der Biotoptypen EG1 und FO2 verbleibt ein Wertverlust von 13.326 Ökopunkten, die noch auszugleichen sind (Anhang 1.1 Tabelle 35). In der Bilanztafel (Nr. 35) werden 13.330 ÖWE als Neuschaffung von landwirtschaftlichen Flächen ohne nähere Angaben (wie z.B. Biotoptyp, Ort) aufgeführt.

Die Nummern in der Konflikt- und Maßnahmenkarte beziehen sich nicht auf den Biotopwert, sondern fortlaufend auf den Konfliktbereich. Der Biotopwert vor dem Eingriff beider Biotoptypen ist Wertstufe 6 und nach Rekultivierung Wertstufe 5, da für die Entwicklung eines gleichwertigen Zustandes wie vor dem Eingriff ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Aus der Wertdifferenz wird ein Kompensationsbedarf an ÖWE ermittelt. In der aktuellen LBP-Ergänzung erfolgt eine Zuordnung von Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahme.

Die Kompensationsmaßnahmen (13.330 ÖWE) müssen aus o.g. Grund detailliert beschrieben werden. Die Flächen sind in einem Lageplan mit Angabe der Flurstücke darzustellen. Um eine Doppelbelegung von Flächen zu vermeiden, ist ein Abgleich mit dem Ausgleichskataster der Stadt Köln, beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) notwendig. Eine vorherige Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen ist ebenfalls erforderlich.

In der aktuellen LBP-Ergänzung erfolgt eine Zuordnung von Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahme mit den erforderlichen Angaben. Vor dem Erörterungstermin werden die Maßnahmen mit der ULB abgestimmt und mit dem Ausgleichskataster abgeglichen

Sofern eine Grundwasserhaltung notwendig wird, fordert die Stadt Köln, dass hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2,3 und 7 WHG notwendig sei. Diese wäre rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der UWB Köln zu beantragen.

Der Forderung nach Beantragung einer Erlaubnis bei der Stadt Köln wurde nicht entsprochen. Die wasserwirtschaftlichen Planungen in Bezug auf Entnahmen wurden insbes. unter Kapitel 14 der Antragsunterlagen dargelegt. Dieser Beschluss hat konzentrierende Wirkung auf alle wasserrechtlichen Regelungstatbestände für eine Wasserentnahme und beinhaltet die angesprochene Entnahmeerlaubnis.

Die Rohrleitungsanlage ist einer Inbetriebnahmeprüfung gem. § 5 der Rohrfernleitungsverordnung zu unterziehen und durch einen Sachverständigen nach der Betriebsicherheitsverordnung zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Die wiederkehrende Dichtigkeitsprüfung muss alle zwei Jahre erfolgen.

Die Forderung wird abgelehnt.

Die nach dem Stand der Technik erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle sind durchzuführen.

Stadt Monheim am Rhein:

Die in 2002 im Rahmen der EUROGA 2002plus landschaftsgärtnerisch angelegte Monheimer Aue ist für Erholungssuchende aus Monheim am Rhein und aus den Nachbarstädten von großer Bedeutung. Der Rheinbogen befindet sich nach Schaffung des Retentionsraumes für den Rhein mit seiner Auenlandschaft in einer Vorstufe zum Naturschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete D 2.3-10 „Rheinufer“ und D 2.3-12 „Monheimer Aue“ sind sie bereits heute. Unter Bezug auf die Stellungnahme der Antragstellerin PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH hinsichtlich der Einwendungen der Stadt Monheim am Rhein zum Planfeststellungsverfahren Propylenleitung (Siehe dazu Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2005 an die Stadt Monheim am Rhein) wird darauf hingewiesen, dass die geplante Trassenführung –soweit aus den vorgelegten Planunterlagen ersichtlich- nach Querung des Leitdeiches 3 Kompensationsmaßnahmen tangiert, die im Planfeststellungsverfahren Deich festgesetzt und mit EU- und Landesmitteln umgesetzt worden sind. Es handelt sich um die Nrn. 5.26, 5.1f und 5.9 des Übersichtslageplans der Kompensationsmaßnahmen vom Februar 2004, Ingenieur GmbH Schulze. Nr. 5.26 ist eine Aufschüttung auf mittleres Hochwasser, die mit Gehölzen und Sträuchern bepflanzt ist. Sie dient bei Hochwasser als Fluchraum für im Rheinbogen lebende Tiere. Nr. 5.1f ist eine Heckenpflanzung mit eingestreuten Hochstämmen, bei der Maßnahme 2.9 handelt sich um ein Feldgehölz aus Hochstämmen, Heistern und Sträuchern. Die vorstehend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sollen durch die Trassenführung in ihrer ökologischen Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

Die Maßnahme Nr. 5.26 „Gehölzpflanzung auf der Aufschüttung“ wird durch den Leitungsbau nicht in Anspruch genommen. Zwei weitere Kompensationsflächen (Baumhecke und Gebüsch) werden im Umfang von insgesamt 81 m² dauerhaft ihre Funktion verlieren, da sie im Schutzstreifen liegen. Diese vom Leitungsbau betroffenen Kompensationsmaßnahmen werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gesondert berücksichtigt und durch Zuordnung zu den weiter entfernt liegenden Kompensationsmaßnahmen des Leitungsbauvorhabens kompensiert (Tabelle 4 in der Ergänzung des LPB von September 2006 – Deckblatt 3)

Weiter hat die Stadt Monheim vorgetragen, dass die Leitung in ihrer Trassenführung die Feldflur im südlichen Bereich der Aue zerschneidet und die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt, da ca. 5 ha Ackerland durch die Trassengrabung und die Bodenaushublagerung während der Bauphase nicht nutzbar sein werden. Das durch den Einsatz schwerer Maschinen gestörte Bodengefüge lässt Ertragsminderungen in den Folgejahren erwarten.

Der Hinweis der Stadt Monheim am Rhein wurde zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt, da nach der fachgerechten Beendigung der Baumaßnahme die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird derart rekultiviert, dass keine Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Bewirtschaftungsnachteile und Ertragsausfälle während der Bauzeit werden ggf. zu entschädigen sein. Der Naturhaushalt wird durch die Trassenführung über zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt. Auch der Erholungswert wird nur temporär und sehr marginal beeinträchtigt. Einer Trassenführung entlang des Deiches wurde nicht gefolgt, da Fußgänger und Radfahrer hauptsächlich den Weg auf/an dem Leitdeich nutzen und der Baustellenbetrieb über den Arbeitsstreifen abgewickelt wird. Erholungssuchende sind so nur durch eine kurze Sperrung/Einschränkung im Bereich der Trassenquerung direkt betroffen. Zudem werden die Geräusch-, Staub- und Abgasimmissionen auf diesen Hauptweg am Leitdeich für die Zeit der Bauabwicklung kaum wirksam, da die Trasse in einem Abstand von ca. 300 m parallel zum Hauptweg verläuft.

Die Stadt Monheim am Rhein weist darauf hin, dass durch eine nördliche Führung der Leitungstrasse entlang der Alfred-Nobel-Straße die gewerbliche Nutzung des geplanten Gewerbegebiets eingeschränkt werde, da die Trasse mit den Schutzstreifen nicht überbaut werden könne und deshalb gewerblich nicht nutzbar sei. Die Darstellungen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Monheim am Rhein am Rhein und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59 M widersprechen den Planungsabsichten.

Der Hinweis auf Widersprüche zur städtischen Planungsabsichten wurde geprüft, eine Umtrassierung diesbezüglich erfolgte nicht. In dem von der Stadt Monheim am Rhein kritisierten Bereich liegt die geplante Leitung im Bündel mit anderen Fernlei-

tungen (WINGAS, NETG u.a.). Daher ist die erforderliche Erweiterung des Schutzstreifens im Verhältnis zu den bereits bestehenden eher gering. Die erwähnte Fläche liegt in einem schmalen Streifen entlang der vorhandenen Straße. Eine (gewerbliche) Nutzung, z.B. durch Überbauung des Leitungsbündels mit Parkplätzen ist möglich. Der Bau der Fernleitungstrasse in diesem Bereich widerspricht nicht der Darstellung des FNP sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans. Bei der Planung zur Bebauung des vorgesehenen Gewerbegebietes kann die Fernleitung berücksichtigt werden.

Die Stadt Monheim am Rhein weist darauf hin, dass sie beabsichtige, das Gebiet „Neuverser Hof“ zu überplanen. Die Fläche solle städtebaulich umgenutzt werden. Die Leitung widerspräche diesen künftigen, städtischen Planungen. Zudem würde die landwirtschaftliche Bearbeitung beeinträchtigt, da ca. 5 ha Ackerland durch die Trassen grabung und die Bodenaushublagerung während der Bauphase nicht nutzbar seien. Auch das durch den Einsatz schwerer Maschinen gestörte Bodengefüge ließe Ertragsminderungen in den Folgejahren erwarten.

Die Ausführungen der Stadt wurde geprüft, eine Umtrassierung diesbezüglich ist erfolgt. Die geplante städtebauliche Umnutzung wird durch den Bau der CO-Leitung nicht ausgeschlossen. Die Trassenführung wurde zum Teil an die Planung der Stadt Monheim am Rhein angepasst. Eine generelle Vermeidung oder Umgehung dieses Gebietes hat sich aufgrund der Örtlichkeit nicht realisieren lassen. Die Leitung erweitert das in diesem Bereich (G 63, G 64) vorhandene Leitungsbündel nur unwesentlich. Die Beeinflussung der städtebaulichen Planung wurde auf ein Minimum reduziert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt, da nach der fachgerechten Beendigung der Baumaßnahme die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Bewirtschaftungsnachteile und Ertragsausfälle während der Bauzeit werden ggf. zu entschädigen sein.

Die Stadt Monheim am Rhein schlägt vor, die Trasse auf die Strecke zwischen dem Autobahnkreuz Monheim am Rhein-Süd und dem östlichen Autobahnparkplatz auf der Ostseite der BAB A59 parallel zur WINGAS Leitung zwischen Anschlussstelle

Richrath und dem Parkplatz südöstlich Hellerhof zu verlegen (Trassenvorschlag „Neuverser Hof“).

Dem genannten Vorschlag wurde nicht gefolgt. Die von der Stadt Monheim am Rhein vorgeschlagenen Trassenführungen parallel zu der vorhandenen WINGAS-Leitung östlich der BAB A59 wurde geprüft. Dabei kamen mehrere Aspekte zum Vorschein, die gegen eine Trassenführung in diesem Bereich sprachen und im Weiteren näher erläutert werden:

1. Trassenvorschlag:

Es besteht Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen und der BAB A 59. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante der BAB A 59 verbleibt ein nur ca. 1 - 3 m breiter Streifen, indem sowohl die CO-Leitung als auch die Propylenleitung zum liegen kommen müsste. Dieses bedeutet, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens dieser schon zum Teil in die vorhandene Böschung eingreift. Dieses bringt erhebliche Bauprobleme wie z.B. die Sicherung der Böschung mit sich. Zusätzlich muss in erheblichem Maße in die vorhandenen Gehölzstrukturen der BAB eingegriffen werden. Des Weiteren wird durch diese enge Parallelführung im Abstand von ca. 8 - 10 m zu der Fahrbahnkante der BAB eine spätere Verbreiterung der BAB wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Gegebenenfalls wird durch eine Verbreiterung der BAB später eine großräumige Umverlegung der Leitung notwendig. Daher ist aus Platzgründen eine weitere Verlegung zweier Leitungen nicht möglich. Ein weiterer Grund, der gegen die vorgeschlagene Trassenführung spricht ist in der offenen Querung des Parkplatzes zu sehen. Diese wird von Seiten der zuständigen Straßenbaubehörde verweigert, da dadurch in erheblichem Maße in die Zufahrt eingegriffen werden muss. Des Weiteren muss zusätzlich am südlichen Parkplatzrand der vorhandene Gehölzbestand eingeschlagen werden.

2. Trassenvorschlag:

Es besteht Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante verbleibt ein nur ca. 6 m breiter Streifen, indem sowohl die CO-Leitung als auch die Propylenleitung zum liegen kommen soll. Dieses bedeutet, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens nur noch ein Abstand von ca. 1 – 2 m bis zur Böschungskante verbleibt. Durch diesen geringen Abstand besteht durch spätere mögliche Grundwasseransammlungen im Rohrgraben die Gefahr einer Abrutschung der Böschung und damit einer Schädigung der Leitung. Im Be-

reich des Flurstückes 78 der Flur 5 in Berghausen ist diese Problematik am größten, da hier die Trasse in der Böschung des vorhandenen Teiches verlaufen würde. Der Teich wäre vorab durch entsprechendes Material um ca. 10 -15 m zu verfüllen, um diese Trasse zu realisieren. Diese Verfüllung beinhaltet immer ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Leitung.

Die geplante CO-Leitung erweitert das im Bereich Neuverser Hof (insb. G063, G064) vorhandene Leitungsbündel nur unwesentlich und kann in künftige kommunale Planung integriert werden. Von einer erheblichen Behinderung der städtebaulichen Entwicklung kann schon deshalb keine Rede sein, da zur Zeit nicht absehbar ist, in welchem Bereich Bebauungen erfolgen sollen. Die kommunale Planung ist hier nicht hinreichend konkret. Die landwirtschaftliche Nutzung wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt. Hierdurch verursachte Ertragsausfälle und Benachteiligungen während der Bauzeit werden im Rahmen der zu erfolgenden Entschädigung ausgeglichen. Nach der Rekultivierung stehen die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt.

Aufgrund der größeren Betroffenheiten und der vorhandenen Probleme auf den vorgeschlagenen Alternativtrassen wurde an der Vorzugstrasse festgehalten. Eine offene Verlegung der Leitung innerhalb eines BAB-Parkplatzes ist abzulehnen. Die gewählte unterirdische Unterquerung des BAB-Parkplatzes mittels eines HDD-Verfahrens beeinflusst die Verkehrsabläufe nicht und ist daher zu bevorzugen.

Die Stadt Monheim am Rhein regt an, auf dem Stadtgebiet erfolgte Eingriffe auch auf dem Stadtgebiet Monheim am Rhein auszugleichen. Auf Monheimer Stadtgebiet sind in großem Umfang Kompensationsflächen für die CO-Leitung vorgesehen.

In der Stadt Mohnheim sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Das Kompensationskonzept wurde für alle drei in diesem Raum gleichzeitig zu bauenden Leitungen so entwickelt, dass sich entlang des Leitungsbündels alle Kompensationsflächen aufreihen. Wenn auch in dieser „Kette“ an einigen Stellen Lücken auftreten, so wurden doch, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, die Kompensationsflächen in der naturräumlichen Region platziert. Während im Monheim am Rhein Stadtgebiet die Kompensationsflächen für die Kohlenmonoxidleitung angesiedelt sind, werden die Kompensationsmaßnahmen für die Propylenleitung im Langenfelder Stadtgebiet nachgewiesen.

Die Stadt Monheim weist auf die Stoffeigenschaften und Toxizität des Produktes Kohlenmonoxid hin und fordert als Beurteilungswerte das AEGL-2 Level zu wählen.

In den Antragsunterlagen werden störungsbedingte Freisetzen bewertet. Dabei handelt es sich um sehr seltene und zeitlich begrenzte Immissionsbelastungen. Beurteilungswerte für chronische Intoxikation sind nicht anzuwenden. Die im Gutachten angegebenen Wirkungen sind mit den für die Ableitung der AEGL-Werte herangezogenen Wirkungsdaten vergleichbar. Die AEGL-Werte gelten als besonders gut begründet. Bei Konzentrationen unterhalb des AEGL-3-Wertes sind keine schweren oder lebensbedrohlichen Effekte beim Menschen zu erwarten. Die AEGL-2-Werte, die noch nicht endgültigen Status haben, berücksichtigen mögliche Effekte auf das Herz bei Menschen mit Erkrankungen der Koronararterien. Hierdurch ergeben sich auch die relativ großen Unterschiede zwischen den AEGL-2- und den ERPG-2-Werten:

AEGL-2, 1 h (Status: interim): 83 ppm

ERPG-2: 350 ppm

ERPG-3: 500 ppm

AEGL-3, 1 h (Status: interim): 330 ppm

Da der AEGL-3-Wert sogar noch unterhalb des ERPG-2-Wertes liegt, ist eine Bewertung auf Basis des AEGL-3-Wertes ausreichend konservativ.

Die Sicherheit der Pipeline ist durch konstruktive, organisatorische und vorbeugende Maßnahmen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Die Anlage ist derart ausgestattet, dass aller kleinste Undichtigkeiten detektiert und geortet werden können. Zusätzlich wird ein redundantes, kontinuierliches Leckerkennungssystem installiert. Die möglichen unerkannten Leckageaustrittsmengen bewirken keine unmittelbare Gefährdung der Betroffenen. Somit sind Schleichgasmengen, die nicht detektiert werden, für das Schutzgut Mensch als irrelevant zu bewerten. Zur konstruktiven Ausgestaltung der Fernleitung über den Stand der Technik hinaus wird wiederum auf obige grundsätzliche Aussagen verwiesen.

Zusätzlich fordert die Stadt Monheim zu überprüfen, ob die Sicherheit der Bevölkerung bei Störfällen erhöht werden kann, indem beim Trassenverlauf in der Nähe von Siedlungsflächen kürzere Intervalle zwischen 2 Schieberstationen vorgeschrieben werden. Die jetzigen Abschnitte zwischen 2 Stationen sind jeweils etwa 10 km lang. Entsprechende Berechnungen seien durchzuführen.

Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und –durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Kürzere Stationsabstände würden eine erhöhte Anzahl von Verbindungsteilen und potenziellen Störstellen am Leitungsstrang bewirken, was die Gesamtleitungssicherheit vermindern würde. Der Forderung wurde somit nicht entsprochen, der Stand der Technik wurde eingehalten.

Nach dem durchgeführten Erörterungstermin hat der Kreis Mettmann mit Schreiben vom 23.10.2006 weitere Gesichtspunkte, insbesondere zu Sicherheitsaspekten dargelegt und hieraus die Forderung nach näher bezeichneten Nebenbestimmungen erhoben. Diesem Schreiben des Kreises Mettmann hat sich der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung vom 16.11.2006 einstimmig angeschlossen.

Grundsätzlich ist nicht erkennbar, wieso diese Gesichtspunkte nicht im regulären Beteiligungsverfahren vorgetragen worden sind. Es handelt auch nicht um die Erläuterung bereits mitgeteilter Anregungen. Beim Rat der Stadt Monheim handelt es sich auch nicht um einen Träger öffentlicher Belange, vielmehr obliegt gem. § 63 GO NRW die Außenvertretung dem Bürgermeister. Dem gemäß wären die Ausführungen als verspätet zurückzuweisen. Letztlich bedarf es aber hierüber keiner Entscheidung, da die angeführten Aspekte unter Nebenbestimmung A.6.2.114 ff. berücksichtigt worden sind.

Stadt Langenfeld:

Die Stadt Langenfeld widerspricht den Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 65, Flur 16 sowie Flurstück 22 und 86, Flur 9 in der Gemarkung Reusrath. Die oben genannten heutzutage ackerbaulich genutzten Flurstücke lägen außerhalb, zwischen 3 und 8 km abseits, des von dem Leitungsvorhaben betroffenen Planungs-

raumes und stellten sich derzeit als Teil eines Landschaftsraumes dar, der von größeren Waldflächen geprägt sei, die durch Offenlandinseln gegliedert seien. Dieser Landschaftsraum zeichne sich insgesamt schon heute durch einen relativ hohen Anteil an natürlichen Strukturen aus, so dass hier nicht die Entwicklung und der Ausbau des Naturhaushaltes sowie der Landschaft als Zielsetzung der Stadt Langenfeld verfolgt werde, sondern der Erhalt einer bereits mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund stehe.

Die in Reusrath geplanten Maßnahmen liegen ca. 2,5 km von der Leitungstrasse entfernt und dienen in der aktuellen LBP-Ergänzung der Kompensation der Eingriffe durch die Propylenleitung und durch die Erdgasleitung. Für den Bereich des Flächenpools im Ortsteil Reusrath stellt der Grünordnungsplan „Freiraum um Dückenburg“ Flächen mit hohem und mittlerem Aufwertungs- und Entwicklungspotenzial dar. Diese Entwicklungsflächen liegen sowohl am Rande als auch in der Mitte des Ackerkomplexes, doch sollte der Landwirtschaftskomplex nur gegliedert/angereichert werden und nicht völlig verschwinden. Allerdings enthält der Text zum Grünordnungsplan keine näheren Angaben zu dieser Entwicklungseinheit.

Die Stadt Langenfeld forderte, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, wenn möglich im unmittelbar betroffenen Planungsraum des Stadtgebietes von Langenfeld festgesetzt werden. Der von der Stadt Langenfeld im Jahr 2005 erarbeitete kommunale Grünordnungsplan sei bei der Verortung von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen

In Abstimmung mit den höheren Landschaftsbehörden können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf wenige Standorte im Umfeld der Trasse, bei erfolgloser Suche aber auch weiter entfernt konzentriert werden (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Im Stadtgebiet von Langenfeld erfolgt die Kompensation auf Flächen, für die der Landschaftsplan des Kreises Mettmann größtenteils das Entwicklungsziel „Anreicherung“ vorsieht. Insofern sind die Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet.

Das von der Leitung gekreuzte städtische Feldheckenbiotop sei als Kompensationsmaßnahme rechtsverbindlich in Bebauungsplan zugeordnet. In diesem Fall sei von der Vorhabensträgerin eine Ersatzfläche nachzuweisen, gleichwertig zu bepflanzen

und in das Eigentum der Stadt Langenfeld zu übertragen. Das gleiche oben beschriebene Prozedere sei für eine seit 1990 auf dem stadteigenen Flurstück 192, Flur 15 Gemarkung Berghausen angelegte Feldhecke durchzuführen.

Die vom Leitungsbau betroffenen Kompensationsmaßnahmen werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gesondert berücksichtigt und durch Zuordnung zu den weiter entfernt liegenden Kompensationsmaßnahmen des Leitungsbauvorhabens kompensiert.

Die Stadt weist ferner auf einen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Köln vom 09.07.2003 (Az: 60110 Pap 525/01) hin, durch den bei ca. Trassenkilometer km 19,8 auf dem Flurstück 128, Flur 47, Gemarkung Immigrath und den Flurstücken 136, 211, Flur 15 Gemarkung Berghausen naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen (Gehölzreihen) festgesetzt worden sind. Diese teilweise schon angelegten Kompensationsflächen wurden bei der Biotoptypenkartierung des LBP nicht berücksichtigt.

Die Betroffenheit der bestehenden Ausgleichsflächen ist im LBP in der Tabelle 32 bzw. in der letzten Ergänzung von September 2006 – Deckblatt 3 - in Tabelle 4 dokumentiert und der zusätzliche Kompensationsbedarf in ökologischen Werteinheiten bilanziert worden.

Zu den Belangen Brandschutz wird ferner darum gebeten, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Diese Forderung wird u.a. über die in Ziffern A 6.2.114 ff. erfolgten Regelungen dieses Beschlusses erfüllt.

Die Feuerwehr der Stadt Langenfeld weist ferner darauf hin, dass eine schnelle Gefahrenmeldung bei feststellen einer Gefahrensituation an die zuständige Leitstelle der Feuerwehr erfolgt und stellt Forderungen zu Inhalten des Gefahrenabwehrplanes auf.

Der Forderung wurde entsprochen. Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die auch die genannte Meldung beinhaltet, werden nach dem Stand der Technik (TRFL) u.a. in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren erstellt und fortgeschrieben (Nebenbestimmung A 6.2.114 ff.).

Stadt Hilden:

Die Stadt Hilden regt an, auf dem Stadtgebiet erfolgte Eingriffe auch auf dem Hildener Stadtgebiet auszugleichen - insbesondere solche Flächen, die seitens der Stadt Hilden selbst als Ausgleichsmaßnahmen für Baumaßnahmen in Hilden angelegt wurden.

Der Funktionsverlust als Ausgleichsfläche wird zusätzlich in der Bilanz berücksichtigt und durch Zuordnung zu den weiter entfernt liegenden Kompensationsmaßnahmen des Leitungsbauvorhabens kompensiert.

Die Stadt Hilden fordert, dass durch die geplante Rohrleitungstrasse keine Schäden entstehen.

Die Forderung wurde durch die bau- und betriebsbedingten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in vielfacher Hinsicht sichergestellt. Die einschlägigen technischen Normen und Vorschriften sind einzuhalten. Sofern doch Schäden entstehen, gilt das Verursacherprinzip. Den Forderungen des Tiefbau- und Grünflächenamtes, Stadtentwässerung IV/66.2 wurde bis auf den Punkt c), letzter Spiegelstrich durch die Vorhabensträgerin entsprochen. Bezüglich der Lage- und Schnittpläne im Maßstab 1:500 wird angemerkt, dass in den vorliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:1.000 alle notwendigen Informationen enthalten sind.

Die Stadt Hilden schätzt die generelle Überdeckung der Rohrfernleitungsanlage für nicht ausreichend ein. Sie fordere aus sicherheitstechnischen Aspekten eine Überdeckung von mindestens 2,0 m. Im weiteren Verfahren konkretisierte die Stadt Hilden diese Forderung derart, dass dies eine geeignete Maßnahme sei, um seitens der Leitungsbetreiberin eine entsprechende Sensibilität in sicherheitstechnischen Angelegenheiten zu zeigen, zumindest im unmittelbaren Umfeld bebauter Bereiche.

Der Forderung der Stadt Hilden wurde nicht entsprochen. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser CO-Fernleitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Zusätzlich wird über den Stand der Technik hinaus zum Schutz der Leitung ein sogenanntes „Geogrid“ in einer Tiefe von ca. 0,90 m verlegt. Dieses Gewebe ist extrem reißfest und verhindert bei einer Fremdbaumaßnahme eine Beschädigung der Leitung. Darüber hinaus ist die Trasse nach dem Stand der Technik ausgewiesen und beschildert. Ein Trassenwarnband wird ebenfalls eingebracht. Der Schutzstreifen wird nach dem Stand der Technik ausgestaltet. Aus diesen Gründen wurde an der geplanten Überdeckung von mindestens 1,40 m fest-

gehalten. Besondere Gründe, warum im Stadtgebiet Hilden eine den Stand der Technik bereits übertreffende Verlegetiefe, die durch weitere – zum Teil über den Stand der Technik hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen – kombiniert wird, nochmals um 0,60 m erhöht werden soll, sind nicht erkennbar und wurden vor dem Hintergrund eines Übermaßverbotes abgelehnt.

Die Stadt Hilden schlägt vor, statt die Trasse wie beantragt quer über den neuerschlossene Gewebepark Nordring verlaufen zu lassen, eine Alternativtrassierung unmittelbar neben der BAB A 46 bzw. BAB A 3 vorzunehmen.

Der seitens der Stadt geforderten Verlegung der Leitung wurde nicht gefolgt. Im Bereich Giesenheide kann die Leitung aufgrund der Anbauverbotszone zur Autobahn nicht näher an diese gelegt werden. Die Planungen zum Gewerbegebiet wurden in der Trassenplanung modifiziert. Seitens der Vorhabensträgerin wurde mittlerweile eine einvernehmliche Vereinbarung u.a. mit der Stadt Hilden herbeigeführt, wonach die Querung des Gewebeparks Nordring durchgeführt werden kann, ohne dass es zu Beeinträchtigung von baulichen Nutzungen im Gewerbegebiet kommt.

Die Stadt Hilden schließt sich der Stellungnahme des Kreises Mettmann zur Sicherheitsthematik vom 23.10.2006 inhaltlich vollständig an.

Nach dem durchgeführten Erörterungstermin hat der Kreis Mettmann mit Schreiben vom 23.10.2006 weitere Gesichtspunkte, insbesondere zu Sicherheitsaspekten dargelegt und hieraus die Forderung nach näher bezeichneten Nebenbestimmungen erhoben.

Grundsätzlich ist nicht erkennbar, wieso diese Gesichtspunkte nicht im regulären Beteiligungsverfahren vorgetragen worden sind. Es handelt auch nicht um die Erläuterung bereits mitgeteilter Anregungen. Demgemäß wären die Ausführungen als verspätet zurückzuweisen. Letztlich bedarf es aber hierüber keiner Entscheidung, da die angeführten Aspekte unter Nebenbestimmung A 6.2.114 ff. berücksichtigt worden sind.

Stadt Erkrath

Die Stadt Erkrath regt an, auf dem Stadtgebiet erfolgte Eingriffe auch auf dem Erkrather Stadtgebiet auszugleichen.

In Abstimmung mit den Höheren Landschaftsbehörden können die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf wenige Standorte im Umfeld der Trasse aber auch bei erfolgloser Suche weiter entfernt konzentriert werden (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Im Stadtgebiet von Erkrath sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die Stadt Erkrath fordert, dass insbesondere für den Verlauf entlang der Autobahnbrücke der BAB A 3 über das Neandertal durch besondere Tieflage bzw. ausreichender Überdeckung bei der CO-Fernleitung sichergestellt werden solle, dass keine zusätzliche Gefährdung, z.B. durch herunterstürzende Lastkraftwagen auftreten können.

Grundsätzlich entspricht die CO-Fernleitung auch im Bereich des Neandertals / Düsseldorf dem Stand der Technik. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser CO-Leitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Zusätzlich wird über den Stand der Technik hinaus zum Schutz der Leitung ein sogenanntes „Geogrid“ in einer Tiefe von ca. 0,90 m verlegt. Dieses Gewebe ist extrem reißfest und verhindert bei Fremdeinwirkungen eine Beschädigung der Leitung. Aufgrund der möglicherweise besonderen Gefährdungssituation der Rohrfernleitungsanlage aufgrund des Verkehrs auf der BAB A 3 wurde der Vorhabensträgerin weitere besondere Betrachtungen und Nachweise aufgetragen. Je nach Ergebnis dieser Betrachtungen, die vor Baubeginn mit der Planfeststellungsbehörde abgestimmt sein müssen, sind ggf. geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie eine tiefere Verlegung, Schutzabdeckung der Leitung im möglichen Einwirkungsbereich etc.) durchzuführen. Die Forderung der Stadt Erkrath wurde damit mit Ziffer A 6.2.52 dieses Beschlusses inhaltlich umgesetzt. Eine pauschale tiefere Verlegung der Fernleitung in diesem Abschnitt wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt.

Die Stadt Erkrath plant teilweise auf der vorgesehenen Trasse die Errichtung eines Bolzplatzes, eines Hundesportplatzes sowie Parkplätze und fordert die kostenfreie Wiederherstellung der ursprünglichen Form, sollten diese Plätze bei Vorhabensbeginn bereits fertiggestellt sein. Die Stadt Erkrath fordert in diesem Bereich eine ausreichende Überdeckung.

Der Forderung wurde durch die Antragsstellerin entsprochen.

Die Stadt Erkrath hat Sicherheitsbedenken gegen die beantragte Fernleitung. Sie weist darauf hin, dass sie einen Vollbruch der CO-Leitung feuerwehrtechnisch nicht beherrschen kann. Eine erforderliche Evakuierung kann bei Vollbruch nicht sichergestellt werden.

Bezüglich der grundsätzlichen Sicherheitsbedenken der Stadt Erkrath wird auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Sachverhalten

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath fordert eine korrekte Berechnung der Gasmenge bei Leitungsbruch in der Ortslage der Stadt Erkrath.

Die Auswirkungen eines Vollbruchs der Leitung sind durch den RWTÜV, Sachverständiger gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung, dargelegt. Der Forderung wurde somit entsprochen.

Die Stadt Erkrath fordert zur Verringerung der freiwerdenden Gasmenge bei Leitungsbruch kürzere Abstände der Absperrvorrichtungen.

Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und –durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Kürzere Stationsabstände würden eine erhöhte Anzahl von Verbindungsteilen und potenziellen Störstellen am Leitungsstrang bewirken, was die Gesamtleitungssicherheit vermindern würde. Der Forderung wurde somit nicht entsprochen, der Stand der Technik wurde eingehalten.

Darüber hinaus wird durch die Stadt Erkrath die Ergänzung der Wartung und Inspektion durch eine permanente automatische Leckwarnanlage entlang der gesamten Trasse eingefordert.

Der Forderung der Stadt wurde insbesondere durch Ziffer A 6.2.97 dieses Beschlusses inhaltlich gefolgt.

Die Stadt Erkrath fordert ein spezielles Katastrophenschutzgutachten, in dem auf die besondere topografische Situation und die Organisation sowie über Ausstattung der Feuerwehr eingegangen wird.

Der Forderung der Stadt Erkrath wurde in der beschriebenen Art und Weise nicht gefolgt. Die erforderlichen Regelungen für eine Rohrfernleitung werden durch die TRFL als den Stand der Technik vorgegeben und in der Planung eingehalten. Darüber hinaus wurden in den Beschluss weitere Regelungen zur Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sowie zur Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden aufgenommen (siehe Ziffern A 6.2.90 bis A 6.2.117 dieses Beschlusses), die den Erfordernissen des Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung tragen. Insbesondere die besonderen Gegebenheiten der Stadt Erkrath in Bezug auf ihre topografische Situation, die örtliche Situation und Organisation können hier in die Gefahrenabwehrplanungen eingebracht werden und finden somit Berücksichtigung. Weitere Gutachten im Beschluss pauschal zu fordern wäre unverhältnismäßig. In Verbindung mit den zwingend zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrplänen ergeben sich die notwendigen Maßnahmen und Abstimmungen.

Die Stadt Erkrath weist darauf hin, dass der Ausschuss der Stadt Erkrath einstimmig beschlossen hat, dass die CO-Fernleitung nicht über Erkrather Gebiet verlaufen soll, eventuell sei eine Trasse linksrheinisch denkbar.

Der Beschluss des Ausschusses wurde zur Kenntnis genommen, ihm wurde nicht gefolgt. Der grundsätzliche Planungskorridor wurde bereits im vorausgegangenen raumordnerischen Verfahren untersucht mit dem Ergebnis, dass der beantragten rechtsrheinischen Trassenführung Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen. Die Untersuchungen betrachteten auch einen linksrheinischen Verlauf, der in Machbarkeitsstudien untersucht und aus diversen Gründen verworfen wurde. Die Prüfung der vorgelegten rechtsrheinischen Detailtrassierung in den Fachplanungsunterlagen hat nichts grundsätzlich anderes ergeben, insbesondere auch nicht für das Stadtgebiet Erkrath. Die zugrundezulegenden Rechtsnormen des Fachverfahrens, wie die Rohrfernleitungsverordnung, sichern ab, dass durch das Planvorhaben Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Menschen und der Umwelt, vermieden werden. Eine pauschale Ablehnung des Verlaufes über Erkrather Stadtgebiet widerspricht den zugrundezulegenden Rechtsnormen und

schränkt die Vorhabensträgerin in ihrem Gestaltungsspielraum in unverhältnismäßiger Weise ein.

Die Stadt Erkrath plane entlang der Autobahn A3 eine Ausgleichsfläche (s. Blatt G 110 der Ausführungsunterlagen). Die Trasse führe über die geplante Ausgleichsfläche und beeinträchtigt u. U. in geringem Umfang vorgesehenen Anpflanzungen. Evtl. notwendige Umplanungen seien dem Vorhabensträger in Rechnung zu stellen. Die Maßnahme könne auf Grund vorerst schwer abschätzbarer Bauzeiten der Trasse voraussichtlich erst im Jahr 2007 oder später umgesetzt werden. Da die Stadt Erkrath einerseits nur über ein geringes Flächenpotential verfüge und andererseits geplante oder vorgesehene Maßnahmen derzeit nicht umsetzen könne, stelle dies für die Stadt Erkrath einen weiteren Aufschub des notwendigen Ökokontoausgleichs dar. Hier wären eventuelle materielle Verluste noch zu prüfen und dem Vorhabenssträger anzulasten.

Die Betroffenheit der bestehenden Ausgleichsfläche wurde im LBP in der Tabelle 4 in der Ergänzung des LPB von September 2006 – Deckblatt 3- dokumentiert. Im Schutzstreifen ist dort nur Hochstaudenflur und Extensivgrünland geplant, diese wird wiederhergestellt. Zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht nicht.

Die Stadt Erkrath gibt zu Bedenken, dass vorgesehene Maßnahmen (z.B. Flurstück 107 Gemarkung Hochdahl, Bebauungsplan Nr. H15) zum Schutz von Natur und Landschaft durch das Vorhaben nicht mehr realisierbar seien. Der hierdurch verursachte Verlust an Ökopunkten sei dem Ökokonto der Stadt Erkrath gutzuschreiben.

Die Inanspruchnahme des geplanten Gehölzstreifens wurde in der letzten Ergänzung des LPB vom September 2006 in Tabelle 4 berücksichtigt, der zusätzliche Kompensationsbedarf wurde bilanziert und wird an anderer Stelle kompensiert.

Die Stadt Erkrath fordert auf dem Stadtgebiet eine ausreichende Regelüberdeckung der Leitung.

Der Forderung der Stadt Erkrath wurde entsprochen. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser Leitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Zusätzlich wird über den Stand der Technik hinaus zum Schutz der Leitung ein sogenanntes „Geogrid“ in einer Tiefe von ca. 0,90 m verlegt. Dieses Gewebe ist extrem reißfest und verhindert bei einer Fremdbaumaßnahme eine Beschädigung der Leitung. Darüber hinaus ist die Trasse nach dem Stand der Technik

ausgewiesen und beschildert. Ein Trassenwarnband wird ebenfalls eingebracht. Der Schutzstreifen wird nach dem Stand der Technik ausgestaltet. Aus diesen Gründen ist die geplante Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m ausreichend. Der besonderen örtlichen Situation im Bereich Neandertal / Düsseltal / BAB A 3 wurde mit Ziffer A 6.2.52 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Siehe hierzu obige Ausführungen zur speziellen Forderung der Stadt Erkrath in diesem Bereich.

Stadt Ratingen:

Die Stadt Ratingen weist darauf hin, dass im Bereich „Alte Kölner Straße / Kölner Straße (B 227)“ eine Wohnbebauung geplant ist.

Der Hinweis der Stadt Ratingen wurde in der vorgelegte Planung durch die Art der Bauausführung berücksichtigt. Im Bereich der geplanten Bebauung wird die Rohrfernleitung grabenlos mittels Bohrverfahren in entsprechender Tiefe hergestellt; was im Vergleich zum offenen Bauverfahren eine größere Überdeckung gewährleistet. Grundsätzlich verläuft die Trasse in einem Leitungsbündel unter einem vorhandenen Grünstreifen. Zudem entspricht die Rohrfernleitung sowie die Ausgestaltung des Schutzstreifens zur Sicherung des Bestandes und Betriebes der Fernleitung dem Stand der Technik (TRFL), sodass keine negativen Auswirkungen auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind.

Die Stadt weist auf denkmalpflegerische Belange hin.

Diese Belange wurden durch die Ziffer A 6.2.166 ff. des Beschlusses umgesetzt.

Die Stadt Ratingen fordert, dass zwischen ihr - Rechtsamt - und der Anlagenbetreiberin ein Durchleitungsvertrag abzuschließen ist. Der Abschluss des Vertrages sei der „KOST“ anzuzeigen.

Die Forderung der Stadt Ratingen wurde innerhalb dieses Beschlusses nicht umgesetzt. Forderungen privatrechtlicher Natur, wie die der angesprochene Durchleitungsvertrag, finden keine Aufnahme in diesem Beschluss. Erläuternd wird hierzu in Ziffer A 7.6 dieses Beschlusses ausdrücklich auf die privatrechtlichen Verpflichtungen der Vorhabensträgerin hingewiesen.

Die Stadt Ratingen stellt ferner Detailforderungen bezüglich der Nutzung kommunaler Verkehrsflächen sowie Forderungen bezüglich der Querung kommunaler Entwässerungsanlagen.

Diese Forderungen wurden über generelle verkehrsflächenbezogene Regelungen sowie Ziffer A 6.2.70 dieses Beschlusses geregelt.

Die Forderungen bezüglich der kommunalen Entwässerungsanlagen wurden, soweit verhältnismäßig und begründet, durch Ziffer A 6.2.214 geregelt.

Die Stadt Ratingen weist darauf hin, dass die Feuerwehr Ratingen das zu den Antragsunterlagen gehörige, beschriebene Schadensszenario (Gutachten RWTÜV vom 18.03.2005) nicht beherrschen könne. Sie stelle daher weitere sicherheitstechnische Anforderungen an die Anlage:

Die Anlagensicherheit ist nach den Technischen Regeln für Fernleitungen zu erhöhen, da die Schadensauswirkungen bebaute Gebiete großflächig überschneiden.

Es ist ein Brandschutzkonzept durch den Betreiber der Fernleitung zu erstellen, welches die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Ratingen berücksichtigt.

Es sind Sonderschutzpläne in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann und dem Betreiber auszustellen.

Den Hinweisen der Stadt Ratingen wurde durch konzeptionelle Umplanungen der Vorhabensträgerin sowie durch Regelungen dieses Bescheides (insbes. Ziffer A 6.2.90 bis A 6.2.117) Rechnung getragen. Der im Ursprungsantrag beschriebene Umgang mit Leckagen und mit Schadensfällen wurde seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Insbesondere die Notfallszenarien sowie das beabsichtigte Konzept zur Detektion von Undichtigkeiten an der Leitung fanden bei der Planfeststellungsbehörde keine Akzeptanz. Daher war die Vorhabensträgerin aufgefordert worden, ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Sicherheits- und Notfallkonzept vorzulegen. Dieser Aufforderung wurde durch die Vorhabensträgerin durch Abänderung der technischen Antragsunterlagen nachgekommen. Das Sicherheitskonzept der überarbeiteten technischen Antragsunterlagen entspricht bei Einhaltung der zusätzlich innerhalb dieses Bescheides getroffenen Regelungen nun dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. In Bezug auf die Forderungen der Stadt Ratingen ist darauf hinzuweisen, dass die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vor Inbetriebnahme der Leitung nach dem Stand der Technik (TRFL) u.a. in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren erstellt und fortgeschrieben werden. Nebenbestimmung A 6.2.114 ff. regelt dies. Zudem wird für die gesamte Fernleitung ein höherer Sicherheitsstandard verwendet. Des Weiteren wird über den Stand der Technik hinaus ein mechanischer Schutz der Leitung vorgesehen und zusätzlich zu

den beantragten technischen Einrichtungen erstmals auf der gesamten Länge der Rohrfernleitung ein hochgenaues analytisches Überwachungssystem zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten vorgegeben. Weiterhin sind nach Ziffer A 6.2.116 dieses Beschlusses regelmäßig Notfallübungen abzuhalten, um mögliche Unzulänglichkeiten der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzuzeigen. Je nach Ergebnis dieser Übungen wird die Feuerwehr Ratingen ebenfalls in die Fortschreibung der Pläne eingebunden. Ziffer A 6.2.103 dieses Beschlusses sichert darüber hinaus einen speziellen Bedarf einzelner Feuerwehren nach zusätzlichen Detailinformationen und Unterlagen ab.

Bezirksregierung Köln- Dezernat 54:

Die Bezirksregierung Köln fordert eine schnellere Erkennung und Gefahrenabwehr, als die im Antrag beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und –einrichtungen.

Der Forderung der Bezirksregierung Köln wurde durch die baulichen und betrieblichen Regelungen dieses Beschlusses in Gänze Rechnung getragen. Die sicherheitstechnischen Regelungen sowie die Regelungen zur Gefahrenabwehr wurden mit der Bezirksregierung Köln einvernehmlich abgestimmt. Die Einhaltung des Standes der Technik für die Ausgestaltung der Bestandteile der Alarmierungsanlagen der Rohrfernleitungsanlage sowie deren Überprüfung und Abnahme von sachverständiger Seite wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen des Beschlusses sichergestellt. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Brandschutzmaßnahmen werden durch den Betreiber der Leitung nach dem Stand der Technik erstellt und den Gefahrenabwehrbehörden zur einvernehmlichen Abstimmung vorgelegt. Dies wurde insbesondere durch die Ziffern A 6.2.103ff. sowie A 6.2.113 bis A 6.2.117 des Beschlusses umgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln weist daraufhin, dass Aushubmaterial, welches geeignet ist, gegenwärtig oder künftig Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verursachen, schadlos oder gemeinwohlverträglich zu entsorgen sei. Darüber hinaus bestehe das Erfordernis zur Beantragung einer entsprechenden Erlaubnis für die angestrebten Verwertungs- oder Umlagerungsmaßnahmen im Einzelfall bei der jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörde, sofern nicht ausschließlich eine Beseitigung in Frage komme. Dies sei generell für sämtliches anfallendes Bodenaushubmaterial

erforderlich, das organoleptische Auffälligkeiten aufweist und sich nicht nur auf Bereiche von Altlast- und Altlastverdachtsflächen beschränkt.

Den Hinweisen der Bezirksregierung Köln nach hinreichender Klärung zum Umgang mit Bodenmaterial, das Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit verursachen kann und nicht in die Bereiche von Altlast- oder Altlastverdächtigen Flächen fällt wurden durch die Ziffern A 6.2.9 bis A 6.2.74 dieses Beschlusses zur Bauausführung inhaltlich Rechnung getragen. Des Weiteren wurde unter den Ziffern A 6.2.149 ff. dieses Beschlusses der Umgang mit Altlasten festgesetzt. Eine fachgerechte Abhandlung der Belange des Bodenschutzes und der Altlastenthematik ist dadurch ebenfalls sichergestellt. Detailforderungen der jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörden für anfallendes Bodenaushubmaterial können über die oben genannten Ziffern umgesetzt werden.

Die Bezirksregierung Köln fordert die Abstimmung der Antragstellerin mit der zuständigen Behörde bezüglich der Querung der Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen mit der ISAL-Nr. 17 02 4907 0014.

Die Forderung der Bezirksregierung Köln wurde durch die Ziffern A 6.2.149 ff. dieses Beschlusses in genereller Weise umgesetzt. Eine fachgerechte Abhandlung der Belange des Bodenschutzes und der Altlastenthematik ist dadurch sichergestellt.

Die Bezirksregierung Köln weist darauf hin, dass in der UVS die Betrachtungen zu den Auswirkungen auf die Funktionen des Schutzgut Bodens unvollständig seien.

Ehem. Staatliches Umweltamt Düsseldorf:

Das ehem. Staatliche Umweltamt Düsseldorf fordert, dass ein Eingriff in den Querschnitt des Randdammes der Schlammdeponie Erkrath bei Trassenkilometer 25,8 bis 26,2 auszuschließen sei.

Der Forderung des ehem. Staatliche Umweltamts wurde entsprochen. Die nach diesem Beschluss festgestellte Trasse der Kohlenmonoxidleitung wurde so gewählt, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu der Schlammdeponie Erkrath gegeben ist. Die mit dem Bau beauftragte Firma hat sich an die Regelungen dieses Beschlusses zu halten und die Erstellung der Fernleitung mit Sorgfalt auszuführen. Ferner ist nach Ziffer A 6.2.217 dieses Beschlusses die Bauausführungsplanung mit

dem BRW abzustimmen. Ein Eingriff in den Querschnitt des Randdammes ist somit nicht zu erwarten.

Ehem. Staatliches Umweltamt Duisburg:

Das ehem. Staatliche Umweltamt Duisburg wirft Fragen hinsichtlich Sicherheit, Kontrolle und Organisation auf und bezieht sich auf die Rohrfernleitungsverordnung und die TRFL.

Die Leitung entspricht dem Stand der Technik. Hinsichtlich der weiteren Anregungen wird auf die Grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Sachverhalten.

Ehem. Staatliches Umweltamt Krefeld:

Das ehem. Staatliche Umweltamt hat Anregungen in Bezug auf die bauliche Umsetzung der Düker gemacht.

Die bauliche Umsetzung der Düker ist nicht mehr Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Ehem. Staatliches Umweltamt Köln:

Für den Bereich der Kreuzung der Hochwasserschutzmauer in Worringen durch die Leitung fordert das ehem. Staatliche Umweltamt Köln eine zwischen den Bauherren abgestimmte Detailplanung, diese sei dem Staatlichen Umweltamt Köln vor Bauausführung vorzulegen. Ferner werden Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit und zu Grundwassermessstellen vorgeschlagen.

Der hochwasserschutzbezogenen Forderung des ehem. Staatlichen Umweltamtes Köln wurde nicht entsprochen. Im Bereich der Hochwasserschutzmauer verläuft die Kohlenmonoxidfernleitung auf einer Rohrbrücke, die im weiteren auch die Bundesstraße quert. Die Hochwasserschutzmauer wird somit nicht unterquert oder baulich verändert. Das Staatliche Umweltamt Köln ist darüber hinaus ohnehin zuständige Überwachungsbehörde für den Bau der Rohrfernleitungsanlage. Die Abstimmung der Planungen in Bezug auf die o.g. Mauer kann durch das Staatliche Umweltamt Köln im Rahmen seiner Bauüberwachung mit durchgeführt werden. Des Weiteren können

verbindliche Vorgaben über die gemeinsame Abstimmung von zu erstellenden Detailunterlagen in diesem Beschluss für eine andere geplante momentan im Verfahren befindliche Rohrfernleitung (hier ist eine beantragte parallele Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung angesprochen) nicht rechtsverbindlich geregelt werden. Die Nebenbestimmungen zu Anlagensicherheit und Grundwassermessstellen (vgl. Ziffer A 6.2.188 dieses Beschlusses) sind, soweit nach dem Stand der Technik forderbar, in den Regelungsteil dieses Beschlusses eingegangen.

Ehem. Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forstwirtschaft:

Die ehem. Landesanstalt schlägt eine geänderte Querung der Düssel vor.

Die Querung der Düssel wird in geschlossener Bauweise vorgesehen. Die Querungsstelle liegt am Rande der Anbauverbotszone, ca. 40 m von der Autobahnbrücke entfernt. Da die örtliche Situation innerhalb der Verbotszone keinen Vorteil bei einem dichteren Heranrücken der Trasse an die Autobahnbrücke erkennen lässt, wurde an der Vorzugstrasse festgehalten.

Landesbüro der Naturschutzverbände:

Vom Landesbüro werden Bedenken erhoben. Es wird die Überarbeitung der Antragsunterlagen, insbesondere UVU und LBP gefordert.

Die angezeigten Mängel wurden im Laufe des Verfahrens beseitigt. Mit der UVU- und LBP-Ergänzung wurden die bisher fehlenden Angaben nachgereicht und die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen verbessert.

Das Landesbüro fordert eine Erhebung aktueller faunistischer Daten und eine daran anknüpfende Bewertung. Ebenfalls sind in der Auswirkungsprognose folgende Aspekte zu berücksichtigen: die Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer und langer Wiederherstellungsdauer, insbesondere Wälder (ab mittleres Baumholz, Bestandesalter ab etwa 40 Jahre), die Auswirkungen auf die Fauna (Brut-, Aufzuchtzeit, Wanderkorridore), die offene Querung von Fließgewässern, die Einleitungen in Fließgewässer und die Inanspruchnahme von empfindlichen Böden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde auf die Datenbestände der LÖBF und der unteren Landschaftsbehörde zugegriffen. Daraus wurde u.a. auch die

potenzielle Betroffenheit der Lebensräume dieser Arten durch das Vorhaben abgeleitet. Diese Abschätzung ist Bestandteil der LBP-Ergänzung geworden. Das im LPB angewendete Bewertungsverfahren berücksichtigt über Zeitfaktoren die lange Entwicklungszeit alter Waldbestände. Auch der Eingriff in besonders schützenswerte Böden ist bilanziert und wird gesondert kompensiert.

Das Landesbüro forderte, den LBP soweit nachzuarbeiten, dass nachvollziehbar dargelegt werde, wie alle vermeidbaren Beeinträchtigungen vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Erforderlich seien dazu u.a. Angaben zur Arbeitsstreifeneinengung, zu geschlossenen Bauverfahren, zu Bauzeitenregelungen, zu Amphibienschutzmaßnahmen, zu Schutzmaßnahmen an Einzelgehölzen und die differenzierte Beschreibung und Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In der überarbeiteten Fassung des LPB sind diese Angaben enthalten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A 6.2.219 ff. sowie die Ausführungen im Kapitel B 6 ausdrücklich Bezug genommen.

Das Landesbüro lehnt die beantragte Trassierung mit Querung des Hubbelrater Baches ab. Es befürwortet die Trassenführung Hubbelrath Ost.

Die östliche Umgehung des Hubbelrater Bachtals wurde als Antragstrasse gewählt und planfestgestellt. Das NSG Hubbelrater Bachtal wird nicht mehr gequert.

Geologischer Dienst:

Der Geologische Dienst NRW hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung der CO-Leitung, merkt jedoch an, dass im Trassenabschnitt bei Erkrath-Unterfeldhaus bis Eggerscheidt und besonders im Raum Homberg-Ratingen der Untergrund auf natürliche Hohlräume untersucht werden sollte. Im Raum Duisburg, Mülheim und Oberhausen sei die Trasse ferner auf bergbauliche Hohlräume zu prüfen. Der Geologische Dienst NRW fordert ebenfalls eine Begutachtung der Erdbebengefährdung.

Die Ausführungen des Geologischen Dienstes wurden berücksichtigt. Die Anmerkungen wurden von Seiten der Vorhabensträgerin aufgenommen. Entlang des gesamten Trassenverlaufs wurden Bodenuntersuchungen zur Erkundung des Baugrundes durchgeführt. Im Rahmen der Bauausführung werden ggf. weitere erforderli-

che Erkundungen durchgeführt. Der Forderung des Geologischen Dienstes NRW in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen und Erdbeben wurde entsprochen. Für die gesamte Sektion 5 wurden Gutachten zu diesen Aspekten erstellt. Dem Vorhaben stehen diese Aspekte nicht entgegen. Weiterhin wird angemerkt, dass die CO-Fernleitung mit einer Mindestüberdeckung von 1,40 m in einer Sandbettung verlegt wird. Sie ist somit vom Erdreich umschlossen und homogen eingebettet. In diesem Zustand kann das Rohr dynamische Lasten unterschiedlichster Ursache aufnehmen. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Beurteilung der evtl. vorhandenen natürlichen Hohlräume in Bezug auf Dolinenerscheinungen lag der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidungsfindung vor. Hiernach sind im Trassenbereich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Auf Nebenbestimmung A.6.2.72 des Beschlusses wird verwiesen.

Landschaftsverband Rheinland:

Den Forderung des Landschaftsverbandes wurde durch Regelungen dieses Beschlusses Rechnung getragen (Ziffer A 6.2.166 ff.)

Forstamt Wesel:

Das Forstamt Wesel stuft die Konfliktintensität der Eingriffe in die Waldbestände im extrem waldarmen Ballungskern der Stadt Duisburg als sehr hoch ein. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl wird grundsätzlich anerkannt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen sowie bei der Kompensation bzw. Wiederherstellung wird jedoch ausdrücklich die Beachtung der §§ 39 und 40 Landesforstgesetz NRW gefordert.

Im Rahmen der Planänderungsverfahren wurden die zunächst als unzureichend gerügten Unterlagen zu den Eingriffsflächen und den hierfür notwendigen Kompensationsmaßnahmen verbessert bzw. ergänzt. Den Einwänden des Forstamtes wurde damit Rechnung getragen.

Im Bereich Duisburg-Serm, südlich der "Dorfstraße" wird eine ca. 12-jährige Ersatzaufforstungsfläche in Anspruch genommen. Dieser Inanspruchnahme wurde zunächst widersprochen. Aufgrund der Gegenäußerungen der Antragstellerin zog das Forstamt Wesel im Erörterungstermin am 14.03.2006 seine Bedenken diesbezüglich zurück.

Die Einwendungen und Anregungen zu einigen Konfliktbereichen konnten in bilateralen Gesprächen zwischen dem Forstamt und der Antragstellerin geklärt werden:

Querung Wald bei Duisburg-Ungelsheim nördlich der B 288 bis zur Kompensationsmaßnahmen 2

Querung des Bebauungsplangebietes B-Plan-Nr.: 700 1 F Duisburg-Huckingen westlich der B 8 (Hotel Milser).

Im Zusammenhang mit der Wiederaufforstung von Flächen bat das Forstamt Wesel um Berücksichtigung bestimmter Vorgaben. Daneben wurde gefordert, dem zuständigen Forstamt Beginn und Abschluss der forstrechtlich relevanten Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen. Diesen Belangen wurde insb. durch die Nebenbestimmung unter A 6.2.246 dieses Beschlusses entsprochen.

Forstamt Mettmann:

Das Forstamt Mettmann äußerte erhebliche Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit von Waldflächen gegen das Leitungsvorhaben.

Im Erörterungstermin am 14.03.2006 erklärte der Vertreter des Forstamtes Mettmann ausdrücklich, dass die schriftlich erhobenen Einwendungen aufrecht erhalten bleiben, da die Gegenäußerungen der Antragstellerin für nicht ausreichend erachtet werden. Es wird nochmals auf das sog. "Mettmanner Modell" verwiesen, wonach die notwendigen gehölzbezogenen Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:2 und 1:3 erfolgen können, jedoch nur im Einzelfall in Form von bestandsaufwertenden Maßnahmen und nur nach Rücksprache mit dem Forstamt.

Der Konfliktpunkt "Akzeptanz der Ersatzaufforstungsflächen" konnte im Rahmen der Planänderungsverfahren ausgeräumt werden: In den Stellungnahmen vom 27.09.2006 zu Deckblatt 3 und Deckblatt 4 wird ausdrücklich erklärt, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Flächengrößen der temporären und dauerhaften Waldumwandlungsflächen und deren zugehörige Ersatzverhältnisse der einzelnen Waldflächen, nunmehr nachvollziehbar und getrennt dargestellt, jetzt so akzeptiert werden können.

Ebenso seien nun die in den Karten dargestellten Ersatzaufforstungsflächen nachvollziehbar.

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:

Das Amt weist darauf hin, dass grundsätzlich bei UVP-pflichtigen Verfahren im Rahmen der Erarbeitung der UVS als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens systematische archäologische Prospektionsmaßnahmen erforderlich seien. Bei dem vorliegenden Leitungsvorhaben könne auf die Durchführung von weitergehenden Ermittlungen zum archäologischen Kulturgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dann verzichtet werden, wenn die notwendigen archäologischen Sicherungsmaßnahmen in der gem. UVS (Pkt. 5.8.5.3) beschriebenen Art und Weise durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt wurden.

Dieser Forderung wird unter Ziffer A 6.2.166 ff. entsprochen.

Ehem. Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen/Köln/Mönchengladbach/Wuppertal:

Die ehem. Ämter erheben keine Bedenken gegen das geplante Leitungsvorhaben, bitten jedoch um Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen und Hinweise. Diese wurden unter Ziffer A 6.2.75 ff. in Gänze berücksichtigt

Bergisch-Rheinischer Wasserverband:

Der BRW kritisiert, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für die in offener Bauweise gequerten Gewässer in keinerlei ökologischen Zusammenhang „Fließgewässer“ stünden, sondern sich ausschließlich auf terrestrische Biotope bezögen. Der BRW schlägt einige alternative Kompensationsmaßnahmen vor und bittet diese in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Der BRW fordert weitere Detailabstimmungen in Bezug auf verbandseigene Anlagen und zu kreuzende Gewässer.

Der Hinweis wurde aufgenommen. In der LBP-Ergänzung sind jedoch ausreichend Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen, sodass kein Bedarf für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht. Den weiteren Forderung nach Detailabstimmungen für Gewässerkreuzungen, Uferrandstreifen, Wasserhaltungen und zu verbandseigenen Anlagen wurden durch die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen (Ziffer A 6.2.175 ff.) dieses Beschlusses dem Grunde nach entsprochen. Da die jeweiligen

Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie die Unteren Wasserbehörden unterschiedlicher Auffassung über den Mindestabstand für Gewässerkreuzungen sind und für jeden Kreuzungspunkt eine separate Prüfung nach örtlichen Gesichtspunkten notwendig ist, wurde im Beschluss kein genereller Abstand vorgegeben. Ein ausreichender Abstand ist vielmehr für jeden Kreuzungspunkt gemeinsam mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen und der zuständigen UWB auf die konkrete örtliche Situation abzustimmen.

Wasser- und Schifffahrtsämter Duisburg-Rhein und Köln

Es wurden Anregungen in Bezug auf die Düker gemacht.

Die bauliche Umsetzung der Düker ist nicht mehr Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Betriebliche Zusammenhänge regelt dieser Beschluss nur im Zusammenhang mit sicherheitstechnischen Erfordernissen einer Rohrfernleitung.

Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Essen:

Den Forderungen ist grundsätzlich durch Regelungen dieses Beschlusses gefolgt worden. Im Weiteren wurde wie folgt entschieden.

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist daraufhin, dass die Rohrleitung ein noch nicht gebautes Teilstück der L 239n, zwischen der BAB A 3 und BAB A 44 kreuze. Dies werde in den vorliegenden Plänen nicht berücksichtigt. Es werde gefordert, dass bei der zukünftigen Kreuzung ein Schutzrohr einzubauen sei, damit aufwendige Sicherungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt umgangen würden. Dies gelte auch für den Abschnitt des Neubaus der geplanten B8n und B 288. Ebenfalls sei die Höhenlage der Rohrleitung auf die Gradienten der L 239n abzustimmen und ggf. anzupassen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Den Forderungen des Landesbetriebes wurde nicht nachgekommen. Die Verlegung eines Schutzrohres birgt Sicherheitsrisiken für die Rohrfernleitung. Unter Umständen wird durch ein Schutzrohr die Effektivität des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) beeinträchtigt. Dies wäre nur durch entsprechend hoch betriebenen technischen Zusatzaufwand ausgleichbar, um die Wirksamkeit des KKS im Schutzrohrbereich zu gewährleisten. Bei späteren Arbeiten im Bereich der zukünftigen CO-Leitung, die entsprechend diesem

Beschluss nach den Stand der Technik erstellt werden kann, ist der Fernleitungsbetreiber zu informieren und hinzuzuziehen. Weiteres regelt Ziffer A 6.2.41 dieses Beschlusses in genereller Form.

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist darauf hin, dass Kompensationsflächen vom Landesbetrieb durch die Trasse betroffen sind und bittet, diese, sollte es zu einem Eingriff kommen, in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb und den zuständigen Fachbehörden zu kompensieren, wünschenswert wäre hier eine Umtrassierung.

Der Funktionsverlust als Kompensationsfläche wird zusätzlich in der Bilanz berücksichtigt und durch Zuordnung zu den weiter entfernt liegenden Kompensationsmaßnahmen des Leitungsbauvorhabens kompensiert, der Forderung nach Verlegung der Trasse außerhalb der Ausgleichsflächen der B8n wurde entsprochen.

Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass gegen den Transport vom Rohrlagerplatz 41 zu den Einbauorten über die L 239 im Bereich Hasselbeck/Schwarzbachtal erhebliche Bedenken bestünden, da die AS Ratingen-Schwarzbach für Fahrzeuge über 2,8 t gesperrt sei und auch nur eine Breite von 5 m habe. Zudem sei die Strecke sehr steigungs- und kurvenreich und weise gleichzeitig im Bereich des Schwarzbachtals schlechte Sichtverhältnisse auf.

Der Hinweis wurde planerisch aufgenommen, die Zuwegung zur Trasse wird über die L239 geführt, sodass eine Zufahrt durch das Schwarzbachtal entfällt.

.

Der Landesbetrieb Straßen NRW, NL Wuppertal:

An den Kreuzungspunkten mit der geplanten L 403n östlich der Stadt Hilden (Bereich Erika-Siedlung) sowie westlich der BAB A 3 am Kreuzungspunkt mit der geplanten L 239n fordert der Landesbetrieb Straßen NRW, dass die Rohrleitung mit einer Überdeckung von 3m bzw. 2m zu verlegen sei.

Der Forderung des Landesbetriebes wurde nicht gefolgt. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser Fernleitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Die Planungen eines eventuellen Ausbaus der beiden Straßen befinden sich erst in einem Anfangsstadium. Eine exakte Trassenführung liegt zurzeit noch nicht vor. Daher ist der Bedarf auf 3 m tiefe Verlegung der Leitung

nicht hinreichend konkret begründet, um die erheblichen Erschwernissen bei Bau und Betrieb der Leitung einzufordern.

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 58, jetzt Dezernat 67

Es wird empfohlen Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz mit der Duisburger Verkehrsgesellschaft abzustimmen.

Diese Empfehlung wurde unter Hinweis 7.21 des Beschlusses aufgenommen.

Amt für Agrarordnung

Das Amt fordert, dass die Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen unter Begleitung durch anerkannte landwirtschaftliche Sachverständige erfolgen solle.

Eine fachgerechte Begleitung der Rekultivierung wird durch die vorgesehene Fachbauleitung sowie der ökologischen Bauleitung gewährleistet.

Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die Überdeckung der geplanten Trasse mit Bergwerksfeldern hin.

Aufgrund dieses Hinweises wurde die Firma DMT, Fachstelle für Baugrund- und Bauungsfragen in Bergbaugebieten, mit der Erstellung eines Gutachtens in Hinblick auf die Trassenführung unter Berücksichtigung bergbaulicher Aktivitäten beauftragt. Die Ergebnisse sind mit in die Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses eingeflossen.

Stadtwerke Langenfeld GmbH/Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH

Die Stadtwerke wenden ein, dass die Querung zweier Trinkwasserleitungen in der Katzbergstraße und einer in im „Alten Knipprather Weg“ verlaufenden Wasserleitung keinesfalls „blind“ erfolgen dürfe, zumal die Höhenlage in etwa identisch mit der Höhenlage der geplanten CO-Fernleitung sei. Es wird verlangt, dass die Leitungen in offener Bauweise gequert werde.

Diesem Einwand wird für die Querung an der Katzbergstraße nicht gefolgt. Die CO-Fernleitung quert hier die angesprochenen Trinkwasserleitungen mittels steuerbaren Horizontalbohrverfahren in einem lichten Abstand von mindestens 3 Meter. Eine Gefährdung der Wasserleitung kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Querung der Trinkwasserleitung „Am Alten Knipprather Weg“ hingegen wird wie verlangt offen gequert.

Ferner wenden die Stadtwerke sich gegen die fehlende Berücksichtigung einer Parallelführung der geplanten CO-Fernleitung mit einer Wasserhauptrohrleitung DN 300 in der Alfred-Nobel-Straße sowie der Baumberger Straße.

Die Unterlagen wurden vom Antragsteller dahingehend überarbeitet.

Stadtwerke Solingen GmbH (SWS):

Die Stadtwerke Solingen weisen daraufhin, dass die Hauptwasserleitung DN 700, die der Trinkwasserversorgung der Stadt Solingen diene, die Infoleitungen, sowie die Nieder-, Mittelspannungsleitungen und die Freileitungen in den Bauausführungsplänen nicht dargestellt seien. Die geplante Trasse sei nicht realisierbar da sie durch diese Wasserleitung und deren Infoleitungen teilweise schon belegt wäre (zwischen km 16 bis 17).

Die Antragstellerin hat aufgrund dieses Hinweises ihre Trasse entsprechend verschoben.

Die weiteren Hinweise wurden dem Grunde nach unter Ziffer A 6.2.123 ff. des Beschlusses berücksichtigt.

Stadtwerke Hilden:

Die Stadtwerke Hilden fordern im Umfeld bebauter Bereiche die Verlegetiefe der Rohrfernleitung auf 1,70 m zu erhöhen, um Beeinflussungen der Trassen durch Tiefbauarbeiten zu minimieren, da sich im Stadtgebiet die geplante Verlegetiefe von 1,40 m mit der Verlegetiefe der Gewerke der Stadtwerke Hilden grundsätzlich überlappe.

Der Forderung der Stadtwerke Hilden nach einer Verlegetiefe von 1,70 m wurde nicht entsprochen. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr.

5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser Leitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Einen Anspruch auf alleinige Nutzung der Verlegetiefe von 1,40 m, um jegliche Überlappung mit anderen Leitungsvorhaben auszuschließen existiert für die Stadtwerke nicht. Der Bau der Fernleitung wird die bestehenden Anlagen der Stadtwerke berücksichtigen. Der Schutzstreifen der realisierten Rohrfernleitung wird zukünftig nach dem Stand der Technik ausgestaltet. Aus diesen Gründen wurde an der beantragten Überdeckung von mindestens 1,40 m festgehalten. Besondere Gründe, warum für die Stadtwerke Hilden eine den Stand der Technik bereits übertreffende Verlegetiefe, die durch weitere – z.T. über den Stand der Technik hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen – kombiniert wird, nochmals um 0,30 m erhöht werden soll, sind nicht erkennbar und werden vor dem Hintergrund eines Übermaßverbotes abgelehnt.

Stadtwerke Ratingen

Die Stadtwerke Ratingen stimmen der Trassenführung nicht zu, da sie durch das zukünftige Wasserschutzgebiet für die Gewinnung Ratingen Homberg wahrscheinlich in der Nähe der Wasserschutzzone II verlaufen werde. Die Stadtwerke fordern ferner, dass vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung erfolgt und aktueller Bestandspläne angefordert werden. Übliche Sicherheitsmaßnahmen und gesetzliche Auflagen im Bereich von Wasserschutzzone und Versorgungsleitungen seien zu beachten, die Kosten bei Umlegarbeiten von Versorgungsleitungen und Anlagen (Grundwassermessstellen) seien von der Antragstellerin zu tragen. Ein Interessenabgrenzungsvertrag sei zu schließen und eine gutachterliche Begleitung im Bereich der Anlagen der Stadtwerke sicherzustellen.

Den Forderungen der Stadtwerke wurde durch die Regelungen dieses Beschlusses hinreichend Rechnung getragen. Der Trassenverlauf entspricht, auch unter Berücksichtigung des potentiellen Wasserschutzgebiet, dem Stand der Technik. Eine fachgerechte Begleitung der Baumaßnahme in Hinblick auf den Grundwasserschutz wird durch die ökologische Bauleitung sichergestellt.

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV):

Es wird eine unabhängige fachgutachterliche Vor-Ort-Überwachung und Dokumentation für den Bereich innerhalb des WSG Bockum verlangt. Des Weiteren fordern die DVV einen seitlichen Verbau der Baugruben in Bereichen mit zum Fließen neigenden Bodenarten (Bodenklasse 2 nach DIN) zum möglichst weitgehenden Erhalt der Grundwasserdeckschicht .

Der Forderung wurde nur teilweise entsprochen. Eine fachgerechte Begleitung der Baumaßnahme in Hinblick auf den Grundwasserschutz wird durch die ökologische Bauleitung sichergestellt. Darüber hinaus wird die DVV täglich über die Baumaßnahme innerhalb des Wasserschutzgebietes informiert (Ziffer A 6.2.192 ff.). Damit ist eine fachgerechte Baubegleitung und Überwachung sichergestellt. Der Rohrgraben-aushub wird nach bindigen Deckschichten und höherdurchlässigem Unterboden getrennt gelagert und schichtgerecht wiedereingebaut. Somit sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht zu besorgen. In Vorbereitung der Baudurchführung werden vor Ort Detailabstimmungen mit der Tiefbauleitung der Antragstellerin, der ökologischen Bauleitung, der Bauleitung des ausführenden Unternehmens und der Duisburger Stadtwerke AG, sowie bei Bedarf mit weiteren Fachdienststellen erfolgen

Den restlichen Forderungen des DVV wird durch die Regelung dieses Beschlusses inhaltlich Rechnung getragen.

Wuppertaler Stadtwerke (WSW):

Die WSW weist daraufhin, dass die Trinkwassertransportleitung und zwei Nachrichtentechnikabel in den Antragsunterlagen fehlen.

Den Hinweis der WSW wurde entsprochen. Die Vorhabensträgerin wurde über die Leitung und die Kabel der WSW informiert. Durch Ziffer A 6.2.65 und A6.2.128 dieses Beschlusses sind die Leitungen zu berücksichtigen und in die Planunterlagen zu ergänzen.

Stadtwerke Düsseldorf

Den von den Stadtwerken Düsseldorf geforderten Detailanforderung wurde durch die Nebenbestimmung A 6.2.129 Rechnung getragen.

Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH

Den geforderten Detailanforderung wurde durch die Nebenbestimmung A 6.2.130 Rechnung getragen.

Stadtwerke Erkrath GmbH

Den geforderten Detailanforderung wurde durch die Nebenbestimmung A 6.2.69 Rechnung getragen

Stadtwerke Hilden

Den geforderten Detailanforderung wurde durch die Nebenbestimmung A6.2.131 Rechnung getragen

Landeseisenbahnverwaltung NRW Außenstelle Köln:

Die Landeseisenbahnverwaltung weist darauf hin, dass die Antragstellerin Kreuzungsverträge mit den Betroffenen abzuschließen habe.

Die Forderung wurde zur Kenntnis genommen. Forderungen privatrechtlicher Natur, wie der Abschluss von privatrechtlichen Kreuzungsverträgen, finden keine Aufnahme in diese Beschluss. Erläuternd wird hierzu in Ziffer A 7.16 ff. diese Beschlusses ausdrücklich auf die privatrechtlichen Verpflichtungen der Vorhabensträgerin hingewiesen.

Der Landesbetrieb Straßen NRW, NL Wuppertal:

An den Kreuzungspunkten mit der geplanten L 403n östlich der Stadt Hilden (Bereich Erika-Siedlung) fordert der Landesbetrieb Straßen NRW, dass die Rohrleitung auf einer Länge von 20 m mit einer Überdeckung von 2m zu verlegen sei.

Der Forderung des Landesbetriebes wurde nicht gefolgt. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser CO-Leitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Die Planungen eines eventuellen Ausbaus der L 403n

befinden sich erst in einem Anfangsstadium. Eine exakte Trassenführung liegt zurzeit noch nicht vor. Daher ist der Bedarf auf 2 m tiefe Verlegung der CO-Leitung nicht hinreichend konkret begründet, um die erheblichen Erschwernissen bei Bau und Betrieb der Leitung einzufordern.

BR Düsseldorf; Dez. 51:

Dezernat 51 kritisierte ursprünglich, dass keine Differenzierung des Ausmaßes der Betroffenheit von § 62 Biotopen in den Antragsunterlagen stattgefunden habe. Weiterhin seien weitere Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung bzw. -vermeidung zu prüfen.

Der ursprüngliche LBP vom März 2005 führt in Tab. 2.2-1 (Seite 34 ff) die § 62-Biotope auf, die durch die ursprüngliche Antragstrasse direkt berührt sind oder im Abstand <20m an den Arbeitsstreifen angrenzen. In der LBP-Ergänzung (November 2005) sind in der Tabelle 10 alle § 62-Biotope aufgeführt, die im Untersuchungskorridor liegen. Im Zuge des Deckblatt 2-Verfahrens wurde die Tab. 2.2-1 aktualisiert vorgelegt (Angabe der Querungslänge). Im LBP sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben und in Karten dargestellt. Die Baumaßnahme wird durch die Fachbauleitung der Vorhabensträgerin sowie einer vom Vorhabensträger zu beauftragenden landschaftspflegerischen Baubegleitung begleitet. In Vorbereitung der Bauausführung werden in den sensiblen Bereichen weitere Eingriffsminimierungsmaßnahmen vor Ort abgestimmt und festgelegt mit der Fachbauleitung der Vorhabensträgerin, der landschaftspflegerischen Baubegleitung, der Bauleitung des ausführenden Unternehmens und der ULB sowie bei Bedarf mit weiteren Fachdienststellen.

Auch bei den NSG fehlte dem Dez. 51 eine Auflistung der flächenmäßigen Betroffenheit dieser. Insbesondere beim NSG Angertal erhob das Dez.51 erhebliche Bedenken gegen die Querung.

Die Tabelle 2.2-2 des ursprünglichen LBP (März 2005), die die Betroffenheit der NSGs nach „direkt berührt“ und „<20m Abstand“ darstellt, wurde aktualisiert (Angabe der Querungslänge). In Vorbereitung der Bauausführung werden in diesem sensiblen Bereich weitere Eingriffsminimierungsmaßnahmen vor Ort abgestimmt und festgelegt mit der Fachbauleitung der Vorhabensträgerin, der landschaftspflegerische Baubegleitung, der Bauleitung des ausführenden Unternehmens und der ULB sowie bei

Bedarf mit weiteren Fachdienststellen. Die Trassenführung am Solinger Stadtwald am Rande der Erika-Siedlung wurde wegen der damit verbundenen Verlängerung, der zusätzlich erforderlichen Bachquerung sowie der Zerschneidungseffekte für den Naturraum Göttsche vom Dez. 51 abgelehnt. Das Dez. 51 schlug stattdessen eine Parallelführung mit der Hochspannungsleitung im Bereich der Stadtgrenze Hildes/Solingen vor und forderte dort eine Verlegung in den gehölzfreien Streifen der dortigen Hochspannungsleitung und nicht eine dazu parallel verlaufende Trasse. Da die Vorgaben aus dem technischen Regelwerk eine Trassenführung nur in einem Abstand von 10m vom äußeren Leiterseil zulassen, kann die gehölzarme Schneise der Hochspannungsleitung nicht genutzt werden. Somit würde durch die bisherige Antragstrasse eine neue Schneise in den gequerten Waldflächen entstehen. Deshalb wurde (auch in Abstimmung mit der ULB Solingen) eine Trassenänderung durchgeführt, die vorhandene Waldwege und Grünlandflächen nutzt und insgesamt zu einem geringeren Waldverlust führt.

Die HLB kritisierte die Kompensation von Bodeneingriffen über die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen. Sie bemängelte an dieser vorgesehenen Kompensationsmaßnahme die fehlenden Kontrollmöglichkeiten, die Notwendigkeit, ein Berichtswesen zu installieren, sowie die Notwendigkeit einer unbefristeten Einverständniserklärung seitens der Flächeneigentümer.

Die Vorgaben für die Bewirtschafter und die Sicherung der Flächen erfolgen über das Stiftungsmodell der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (vertragliche Bindung über 30 Jahre). Die Anforderungen der HLB wurden somit durch die planfestgestellten Unterlagen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses erfüllt.

Hinsichtlich der beabsichtigten Querung des Ortsteils Duisburg-Rahm habe sich im Planfeststellungsverfahren ein Konfliktschwerpunkt der Betroffenheit des Schutzgutes „Mensch“ herausgebildet. Die Trasse verlief in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung und erschien als so nicht realisierbar. Die Antragstellerin hat daraufhin nach weiteren Alternativen gesucht und verschiedene, bisher in der UVU nicht berücksichtigte Trassenvarianten entwickelt. Da diese bisher nicht Gegenstand der UVU waren, mussten diese neu bewertet werden. Als Ergebnis dieser ergänzenden Untersuchungen ist nun im Bereich DU-Rahm eine östliche Umgehung der Siedlung unter Inan-

spruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes „Überanger Mark“ auf Düsseldorfer Stadtgebiet beantragt worden.

Die Verlegung der CO-Leitung im Wald (der als NSG und FFH-Gebiet einem hohen Schutzstatus unterliegt), ist mit erheblichen Eingriffen verbunden, die bei einer Trassenführung im Siedlungsbereich, wie ursprünglich beantragt, wesentlich geringer wären. Von daher bestünden gegen diese Trasse im NSG und FFH-Gebiet Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieser Eingriff unbedingt vermieden werden. Da es aber, wie in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt, eine konfliktarme Trasse nicht gibt, war hier durch die Planfeststellung eine Entscheidung im Rahmen der Abwägung zu treffen, bei der die Schutzgüter Mensch bzw. Natur gegeneinander abgewogen werden mussten. Die vorgelegten Antragsunterlagen (Ergänzung UVU, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) sind plausibel und nachvollziehbar. Weitere oder entgegenstehende Erkenntnisse sind hier nicht bekannt, sodass die vorgetragenen Argumente als Grundlage für die Entscheidung geeignet sind. Die Einschätzung, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der FFH-Richtlinie führt, wird geteilt.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Belange nicht zu erwarten ist, war bei der Abwägung dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Wohngebieten Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes einzuräumen.

Landesbetrieb Straßenbau NRW NL Krefeld

An der Kreuzung der BAB A 3 bei km 106,345, Plan G 109 fehle nach Angaben des Landesbetriebes westlich der Autobahn ein FM-Kabel im Lageplan. Der Antragsteller sagt zu, dieses zu beachten und mit der Eigentümerin, der Fachcenter Telekommunikation die Abstimmung zu suchen.

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 52

Das Dez 52 weist auf die Nähe der Trassenführung auf die Klärschlammdeponie Erkath hin. Diesbezügliche Abstimmungserfordernisse mit dem Deponiebetreiber seien erforderlich.

Dies wurde durch die Ziffer A 6.2.217 berücksichtigt.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Hinsichtlich der Querung des Angerbaches im Bereich der Stadt Duisburg sowie eines kleineren Gewässers im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr wird wie für die Kreuzung zweier Gewässer im Bereich des Kreises Mettmann sowie des Rheins in Duisburg bzw. Krefeld eine bestimmte Mindestüberdeckung unter der Gewässersohle gefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Leitungstrasse im Bereich Mündelheim parallel zu der Trasse der Deichrückverlegung Mündelheim liegt.

Hinweise und Nebenbestimmungen wurden im Regelungsteil dieses Beschlusses berücksichtigt (Ziffer A 6.2.215 und Ziffer A 6.2.175 ff.).

Regiobahn GmbH:

Die Regiobahn weist daraufhin, dass bei Kreuzungen ihrer Eisenbahnstrecke ein Kreuzungsvertrag unter Beachtung der Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien 18001 der Deutschen Bahn AG abgeschlossen werden müsse.

Die Beachtung der Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien 18001 wurde als Hinweis übernommen (Ziffer A 7.16 ff.). Erläuternd wird hierzu in Ziffer A 7.16 ff. dieses Beschlusses ausdrücklich auf die privatrechtlichen Verpflichtungen der Vorhabensträgerin hingewiesen.

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR):

Die RMR weist ferner darauf hin, dass bei verschiedenen Querungen, z.B. bei RMR-km 011/143,70 und bei 011/155,98, einer Querung Ihrer Leitung nicht zugestimmt werde, da die Tiefenlage der RMR-Anlagen nicht ausreichend sicher für eine grabenlose Unterquerung bestimmt werden kann. Darüber hinaus wird einer Parallelverlegung im RMR-Schutzstreifen nicht zugestimmt. Die Schutzstreifenüberlappung sei auf ein unbedingt erforderliches Maß einzuschränken.

Den grundsätzlichen Forderungen wurde über Ziffer A 6.2.133 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Der Ablehnung einzelner Querungen der RMR-Trasse wurde nicht entsprochen. Durch geeignete bauvorbereitende Erkundungsmaßnahmen unter

Einhaltung des sicherheitsrelevanten Standes der Technik für der RMR-Rohrfernleitung , können z.B. durch eine Suchschachtung und das Freilegen der RMR-Leitung vor Bohrbeginn, die exakte Lage der RMR-Leitung festgestellt werden kann und damit eine Gefährdung der RMR-Leitung nicht gegeben ist. Die Überschneidung von Schutzstreifen wird durch das geltende Regelwerk zugelassen., insbesondere um unnötige Beeinträchtigungen Dritter und ökologisch sensibler Bereiche zu berücksichtigen.

Nord-West-Ölleitung GmbH

Den Detailanforderungen der NWO wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.133 Rechnung getragen.

Wingas GmbH

Den Detailanforderungen der Wingas GmbH wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.134 Rechnung getragen.

Infracor für Westgas/ ARG/ Air Liquide

Infracor weist darauf hin, dass die Antragsunterlagen ausweisen, dass sich der Arbeitsstreifen zur Errichtung der geplanten Fernleitung teilweise im Schutzstreifen der Fernleitung 38 befinde. Ebenso befände sich die geplante Fernleitung teilweise unmittelbar im Schutzstreifen dieser Fernleitung und kreuze sie an einer Vielzahl von Stellen. Diesen Planungen kann zur Gewährleistung des sicheren Betriebes nicht zugestimmt werden.

Diesem Einwand wurde nicht gefolgt. Die Planung der CO-Fernleitung entspricht dem Stand der Technik, Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens der degussa-Fernleitung 38 sind kein grundlegendes Ausschlusskriterium. Die Sicherheitsbedürfnisse der degussa-Fernleitung 38 wurden durch die Regelungen dieses Beschlusses, insbesondere Ziffer A 6.2.135 hinreichend berücksichtigt. Die Durchführung der beantragten Maßnahmen innerhalb der Schutzstreifen darf lediglich unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben in Abstimmung mit der Infracor GmbH bzw. ARG, Westgas und AirLiquide erfolgen. Bei der Planung der Trasse wurde darauf

geachtet, dass die Schutzstreifen nach Möglichkeit nicht beansprucht werden. Aufgrund des Vermeidungsgebotes gemäß BNatSchG ist dieses in vielen Teilen jedoch unumgänglich. In den meisten Fällen ist es notwendig, baubedingten Aushub temporär im Bereich des Schutzstreifens zu lagern. In einigen Fällen ist es notwendig, im Bereich des vorhandenen Schutzstreifens Fahrspuren zu errichten. In diesen Fällen werden geeignete Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Leitungen getroffen. Zur weitergehenden Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist in Ausnahmefällen eine Verlegung der Leitung im Schutzstreifen der bestehenden Leitung notwendig.

PLEdoc GmbH:

Die Firma PLEdoc GmbH fordert eine Trassenverlegung für die Abschnittspläne G 77/78, da dort Kollisionspunkte mit einer dort vorhandenen Produktleitung vorlägen. Einer Kreuzung der dortigen Ferngasleitung Nr. 12/16 der E.ON Ruhrgas AG werde nicht zugestimmt.

Grundsätzlich werden die Forderungen der PLEdoc GmbH durch die Regelungen zu Ziffer A 6.2.137 sowie A 6.2.121 hinreichend erfüllt. Der Forderung der PLEdoc GmbH auf Trassenverlegung wurde nicht entsprochen. Durch geeignete bauvorbereitende Erkundungsmaßnahmen unter Einhaltung des sicherheitsrelevanten Standes der Technik für der Ferngasleitung 12/16, z.B. durch eine Suchschachtung und das Freilegen der Ferngasleitung vor Bohrbeginn, kann die exakte Lage festgestellt werden. Damit ist eine Gefährdung der Ferngasleitung nicht gegeben. Im Zuge der Bauausführung kann dann nach Suchschachtung die Höhenlage der Ferngasleitung überprüft werden. Zudem kommt es im Zuge von Planänderungen nur noch zu einer Kreuzung der Ferngasleitung Nr. 12/16 bei Bauplan 77/78, eine Parallelführung ist nicht mehr vorgesehen.

Air Liquide

Den Detailanforderungen der Air Liquide wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.136 und A 6.2.215 Rechnung getragen.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice:

Den Detailanforderungen der RWE Westfalen-Weser-Ems wurden u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.138 und A 6.2.139 Rechnung getragen.

Deutsche Telekom AG

Den Detailanforderungen der Deutschen Telekom AG wurden u.a. durch die Nebenbestimmungen 6.2.140 – A 6.2.142 Rechnung getragen.

Ish GmbH

Den Detailanforderungen der Ish GmbH wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.143 Rechnung getragen.

GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation GmbH

Den Detailanforderungen wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.144 Rechnung getragen.

COLT Telecom GmbH

Den Detailanforderungen wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.145 Rechnung getragen

Wirtschaftsbetriebe Duisburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante CO-Transportleitung städtische Abwasserkanäle quert bzw. parallel zur geplanten Produktenleitung verläuft. Als städtischer Kanalnetzbetreiber werden daher seitens der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Geschäftsbereich Stadtentwässerung – Forderungen geltend gemacht. Diese wurden im Beschluss unter A 6.2.211 berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Erneuerung von Abwasseranlagen wurde geltend gemacht, dass hierfür seitens der Wirtschaftsbetriebe Duisburg ein Schutzstreifen von 3,60 m benötigt werde. Dieser Schutzstreifen müsse zur geplanten Gasleitung einen

Abstand von mindestens 1,80 m von der Kanalachse haben. Der Schutzstreifen der Gasleitung von 2 x 4 m überschneide aber den Schutzstreifen der jeweiligen Abwasserleitung.

In ihrer schriftlichen Gegenäußerung erwiderte die Antragstellerin, dass solche Überschneidungen in der gängigen Praxis üblich und aufgrund der beengten Verhältnisse nicht zu vermeiden seien. Mit dieser Gegenäußerung werden die diesbezüglichen Forderungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg als erledigt angesehen.

Bayer Industry Services (BIS)

Den Detailanforderungen wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.148 Rechnung getragen

Rhein-Kreis Neuss

Den Detailanforderungen wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.114 Rechnung getragen

ISIS/Arcor

Den Detailanforderungen wurde u.a. durch die Nebenbestimmung A 6.2.146 Rechnung getragen.

Stadt Dormagen:

Die Stadt Dormagen regt an, auf Dormagener Stadtgebiet erfolgte Eingriffe auch auf Dormagener Stadtgebiet auszugleichen.

Der Anregung nach weitergehender Kompensation innerhalb des Stadtgebietes Dormagen wurde nicht gefolgt. Gemäß dem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf besonders geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbun-

des, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Hiernach sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes von Dormagen nicht vorgesehen. Eine Aufteilung der Kompensation in kleinere im Stadtgebiet liegende Maßnahmenflächen steht o.g. Zielrichtung entgegen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Die Stellungnahme des BUND vom 11.10.2006 wurde vollinhaltlich von der Landeshauptstadt Düsseldorf in deren Stellungnahme vom 27.10.2006 aufgegriffen. Sie richtet sich gegen die geplante Querung des FFH-Gebietes „Überanger Mark“. Es wird daher an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen bei der Landeshauptstadt Düsseldorf unter Ziffer 8.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die vom BUND vorgetragenen Aspekte wurden dort umfänglich behandelt.

Auf die schriftliche Gegenäußerung der Antragstellerin zum Schreiben vom 11.10.2006 reichte der BUND eine ergänzende Stellungnahme vom 12.12.2006 ein. Hierin wird zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie nicht korrekt in nationales Recht (§ 34 BNatSchG) umgesetzt worden sei. Laut FFH-Richtlinie seien Projekte und Pläne nur dann zulässig, wenn das FFH-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt werde. In der Umsetzung in § 34 BNatSchG werde dagegen nur von erheblichen Beeinträchtigungen gesprochen. Bei einer mangelhaften Umsetzung in nationales Recht entfalte die FFH-Richtlinie eine unmittelbare Wirkung.

Der BUND widerspricht der Argumentation der Antragstellerin, dass das Rohrleitungsvorhaben deshalb keine direkte Inanspruchnahme des Habitats darstelle, weil der Arbeitsstreifen wieder rekultiviert und bei Erhaltung des Kronenschlusses wieder dem Schutzzweck dienen werde. Dies sei aus folgenden Gründen sachlich falsch:

Die Rodung von Bäumen in einem Wald stelle eine direkte Inanspruchnahme des Habitats dar.

Die FFH-Richtlinie ziele auf eine grundsätzlich unbeeinträchtigte Erhaltung der ökologischen Funktionen des Gebiets. Durch die Rodung würden wesentliche ökologische Funktionen des Gebiets beeinträchtigt, die zwar durch die Rekultivierung wieder hergestellt werden sollen, die jedoch erst nach einem erheblichen Zeitverzug von mehreren Jahrzehnten ihre volle Wirksamkeit erlangten.

Die Rekultivierung sei nicht als Minderungsmaßnahme zu bewerten, sondern als Ausgleichsmaßnahme, da sie der Reparatur bereits eingetretener Schäden diene. Die Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen in die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens sei unzulässig.

Ein wesentliches funktionales Merkmal von Wald-Lebensräumen sei deren Bestandsstruktur. Das Vorhaben habe aber auf einer Fläche von 3.660 m² (Schutzstreifen) die Auflage zur Folge, dass sich dort dauerhaft keine tiefwurzelnenden Gehölze, d.h. keine Altbäume mehr entwickeln könnten und in einem zeitlichen Abstand von rund 10 Jahren diese Gehölze regelmäßig entfernt werden müssten. Auf dem Schutzstreifen sei daher die Struktur der Waldbestände als wesentliches funktionales Merkmal dauerhaft und damit erheblich beeinträchtigt. Die ausschließliche Betrachtung des Kronenschlusses sei aus fachlicher Sicht zur Bewertung des Eingriffs unzureichend. Außerdem könne die Erhaltung des Kronenschlusses nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden.

Des Weiteren führt der BUND aus, dass das grundsätzliche Ziel der FFH-Richtlinie sei, ein „kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete“ (Natura 2000) zu errichten und zu erhalten. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei dieser Aspekt „Kohärenz des Netzes“ nicht berücksichtigt worden.

Die Europäische Kommission verlange für alle Lebensraumtypen einen Meldeanteil von mindestens 50 %. Da die Bundesrepublik Deutschland für eine Reihe von Lebensraumtypen, darunter die beiden vom beantragten Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen, einen erheblich geringeren Anteil gemeldet hätte, sei von der Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt worden. Nur mit größter Anstrengung habe die Bundesrepublik Deutschland Strafzahlungen trotz eines Meldeanteils von z.B. rund 35 % bei Eichen-Hainbuchen-Wäldern verhindern können. Der Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald habe in Deutschland den mit Abstand geringsten Meldeanteil. Der Meldeanteil für Buchenwälder sei höher, aber ebenfalls weit unter dem von der EU geforderten Anteil. Daraus sei klar ersichtlich, dass die in FFH-Schutzgebieten gesicherten Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder das absolute Minimum darstellten. Jede – auch noch so geringe – Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps führe unmittelbar zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kohärenz des Netzes Natura 2000. In der erforderlichen Einzel-

fallprüfung sei daher dieser Umstand besonders zu würdigen und entsprechend zu bewerten.

Bezüglich der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Bagatellgrenzen erklärt der BUND, diese seien grundsätzlich im Sinne von „Bagatellgrenzen“, d. h. als Grenzen, unterhalb derer ein Eingriff als nicht erheblich gewertet werden kann, abzulehnen. In dieser Hinsicht stimme er mit der Antragstellerin und dem BfN überein. Dies gelte allerdings in gleicher Weise für Flächenanteile eines FFH-Gebiets, die betroffen sind. Die von der Antragsstellerin aufgeführte Grenze von 1 % Flächenanteil, die durch das Vorhaben nicht überschritten wird, sei als pauschale Grenze in gleicher Weise abzulehnen. Auch hier sei der Einzelfall entscheidend (siehe u. a. Anmerkungen zur Kohärenz des Netzes Natura 2000).

Im vorliegenden Fall seien Flächen betroffen, die die vom BfN veröffentlichten Grenzen um das 25- bis 100-fache überschreiten. Da das Vorhaben, wie oben verdeutlicht, eine direkte Inanspruchnahme der Lebensraumtypen darstelle, sei nicht nachzuvollziehen, wieso die Antragstellerin zu dem Schluss komme, das Vorhaben sei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich.

Zusammenfassend bekräftigt der BUND seine Auffassung, dass das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht verträglich und somit nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie unzulässig sei.

Im Erörterungstermin am 13.12.2006 hielt der BUND – unter Bezugnahme auf seine schriftlichen Ausführungen vom 12.12.2006 – seine Einwendungen ausdrücklich aufrecht, weil ihn der Vortrag der Antragstellerin nicht zufrieden stellen konnte.

Die Einwendungen des BUND sind in vollinhaltlich von der Landeshauptstadt Düsseldorf aufgegriffen worden, sodass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Ferner fordert die Kreisgruppe Düsseldorf des BUND mit Schreiben vom 05.10.2006 die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann für dort durchgeführte Eingriffe, insbesondere für die Maßnahmen im Bereich Hilden-Giesenheide.

Insgesamt erfolgt durch die Antragstellerin im Kreis Mettmann eine Überkompensation, der den Bedarf aus betroffenen benachbarten Kommunen mit abdeckt. Eine ortsnahe Kompensation im angesprochenen Bereich Hilden-Giesenheide konnte jedoch auch in Abstimmung mit dem Fachbereich „Grünflächen“ der Stadt Hilden nicht realisiert werden. Die Kompensation für diesen Bereich erfolgt in Langenfeld-Reusrath.

8.2 Einwendungen Privater

8.2.1 Grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen

Für alle drei Fernleitungen wurde ein gemeinsames Raumordnungsverfahren durchgeführt: Geplanter Neubau einer Propylenleitung der EPDC, U-Line-Projekt, zwischen Rotterdam (NL) – Antwerpen (B) – Geleen (NL) – Köln – Ruhrgebiet; Raumordnungsverfahren (ROV) für die Sektion 5, Leitungsbündel für mehrere Transportfernleitungen zwischen Dormagen und Duiburg/Krefeld; hier: Raumordnerische Beurteilung der geplanten Trassenführung der Sektion 5 vom 05. April 2005, Az.: 62.5.7.3.2-22 der Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksplanungsbehörde, Dezernat 62.

In den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW beteiligten Betroffenen ist vermehrt Kritik am beantragten Sicherheitsniveau, am Schadensfallmanagement und an der Betrachtungsweise der Auswirkungen in einem Schadensfall geäußert worden. Hierzu ist grundsätzlich auszuführen, dass alle eingereichten Planungen und Planänderungen durch die Planfeststellungsbehörde sowie vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geprüft wurden. Der Sachverständige hat in all seinen Prüfberichten bestätigt, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Kohlenmonoxidrohrfernleitung – unter von ihm formulierten Bedingungen und Auflagen – dem Stand der Technik entspricht. Die ausstehenden Forderungen des Sachverständigen sind gemäß Ziffer A 6.2.1 bis 4 dieses Beschlusses unmittelbar umzusetzen, sofern sich aus diesem Beschluss nichts anderes ergibt.

Basierend auf den Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord (u.a. Kapitel 13 der Antragsunterlagen) ist davon auszugehen, dass die Rohrfernleitung bei ordnungsgemäßem Betrieb – von unbedenklichen Kleinstmengen abgesehen – dicht und sicher ist. Diese Grundaussage lässt sich nach Prüfung und Wertung der verfahrensrelevanten Aspekte grundsätzlich bestätigen. Allerdings vertritt die Planfeststellungsbehörde eine andere Auffassung als Antragstellerin und Gutachter, wenn es um die für das Schutzgut Mensch relevante Größe einer unbedenklichen Kleinstaustrittsmenge geht. Dies begründet sich insbesondere auf die Stoffeigenschaften von Kohlenmonoxid (trotz Farb- und Geruchlosigkeit giftig beim Einatmen, ernste Gesundheitsschäden bei längerem Einatmen, hochentzündlich, wassergefährdend). Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde eine wesentlich höhere Genauigkeit bei der Leitungsüberwachung sowie der Leckagedetektion und -ortung vorgegeben. Daher muss – entgegen dem Antragsgegenstand – ein analytisches Überwachungsverfahren mit quasikontinuierlichen Messungen über im Untergrund eingebrachter parallel verlegter Sensorik in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitung eingebaut werden. Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann somit für den Aspekt der schleichenden Leckagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine absolute Sicherheit ist mit dieser technischen Anlage allerdings niemals zu erreichen und kann weder durch den zukünftigen Betreiber der Rohrfernleitungsanlage noch behördlicherseits durch nochmals weitergehende Auflagen erreicht werden (vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 08.08.1978, 2 BVR 8/77; „Kalkar-Beschluss“). Dies gilt auch für die Antragsgegenstände, die sich über den Regelbetrieb hinaus mit den Themenfeldern Gefahrenabwehrplanung und Schadensfallmanagement beschäftigen. In diesen Themenfeldern entsprechen die vorgelegten Planungen grundsätzlich dem Stand der Technik. Ausführungsdetails sind noch vor Inbetriebnahme der Leitung mit dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung, den für Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und Feuerwehren sowie den zuständigen Überwachungsbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der TÜV Nord (u.a. Kapitel 13 der Antragsunterlagen) geht davon aus, dass nicht davon auszugehen ist, dass aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Kohlenmonoxidfernleitung heraus eine ernste Gefahr entsteht, wie sie etwa in der Störfallverordnung definiert ist.

Für Rohrfernleitungen existieren umfangreiche Erfahrungen und Erfahrungsberichte der Pipeline / Gaspipelineindustrie (CONCAWE („Conservation Of Clean Air And Water In Europe“) - Reports, EGIG („European Gas Pipeline Incident Data Group“) - Reports), die den Betrieb sowie Stör- und Schadensfälle betreffen. Speziell zu Kohlenmonoxidfernleitungen existieren keine umfänglichen Erfahrungsberichte, da es sie weltweit kaum gibt. In Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen existiert beispielsweise die Kohlenmonoxidleitung Dormagen – Leverkusen. Sie wird ebenfalls durch die Antragstellerin Bayer Material Science betrieben. Die Betriebserfahrungen dieser Fernleitung sind in die Dimensionierung der hier planfestgestellten Fernleitung eingegangen. Der technisch hohe Sicherheitsstandard von Rohrfernleitungen zur Beförderung von Gasen lässt sich über die o.g. Erfahrungsberichte aus den letzten 35 Jahren belegen. Demnach ist laut öffentlich zugänglicher statistischer Literatur die Anzahl von Schäden an Gas-Transportleitungen pro 1000 km Länge und Jahr in den letzten dreißig Jahren mit zwischen $< 0,1$ und $0,6$ unter abnehmender Tendenz zu beziffern. Bei den 5 Unfällen an Rohöl- und Produktenpipelines der letzten 30 Jahre sind insgesamt 14 Menschen ums Leben gekommen. Bei vier der fünf Unfälle handelte es sich um Brände, wobei drei davon erst während des Schadensmanagements nach Abdichtung des Lecks entstanden. Keiner der tödlichen Unfälle passierte in Deutschland. Die meisten Beschädigungen an Rohrfernleitungen werden aufgrund von Beschädigungen durch Dritte verursacht, oftmals bei Baggerarbeiten. Als „worst-case“-Ansatz wäre bei dieser eingeerdeten Rohrfernleitung somit ein größeres Leck (z.B. durch Baggerzahn) oder im schlimmsten Fall ein Vollbruch der Leitung. Dieser „worst-case“ wurde in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Hierzu sind durch die Antragstellerin die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie Maßnahmen, die darüber hinaus liegen (z.B. tiefere Verlegung, Geotextiler Schutz) getroffen worden. Die nach dem Stand der Technik erforderliche technische Bestückung der Anlage sowie die Maßnahmen im Schadensfall wurden somit im Antrag dargelegt, sie entsprechen den für Rohrfernleitungen üblichen Standards und Sicherheitskonzepten.

Ferner wurden durch den TÜV Nord Risikobewertungen abgegeben (Kapitel 13 der Antragsunterlagen, S. 32 ff.). Bei der Beurteilung des Antragsgegenstandes sind allerdings nicht alle theoretisch denkbaren Schadensfallszenarien berücksichtigt worden. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zwingend

alle zu berücksichtigen. Die noch zu genehmigenden Details der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung werden im Rahmen dieser Randbedingungen zu erstellen sein.

Organisatorischen Detailabstimmungen, wie beispielsweise der nach dem Stand der Technik (TRFL) vorzulegende Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind allerdings vor Inbetriebnahme der Fernleitung noch notwendig, baurelevant sind sie nicht. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (TRFL Ziff. 12.6 des Teil 1 „Betriebsvorschriften“) ist bei kleineren Anlagen i.d.R. Teil der Betriebsvorschrift. Da es sich hier um keine kleinere Anlage im o.g. Sinne handelt, ist für die Kohlenmonoxidrohrfernleitung eine separate Betriebsplanung notwendig. In Bezug auf die zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ist darauf hinzuweisen, dass diese vor Inbetriebnahme der Leitung nach dem Stand der Technik (TRFL) in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Stellen zu erstellen und fortzuschreiben sind (vgl. Ziffer A 6.2.113). Die abgestimmte Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zukünftig zuständigen Überwachungsbehörden der Rohrfernleitung zur Genehmigung vorzulegen. Ohne diese Genehmigung darf die Rohrfernleitung nicht betrieben werden.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Zum Sicherheitsniveau ist weiterhin auszuführen, dass sie 40 cm tiefer als erforderlich verlegt wird und über den Stand der Technik hinaus ein mechanischer Schutz (Geotextiles Schutzvlies) der Leitung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung ein hochgenaues analytisches Überwachungssystem in unmittelbarer Nähe der Leitung zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten behördlicherseits vorgegeben. Nach Ziffer A 6.2.115 dieses Beschlusses sind regelmäßig Notfallübungen abzuhalten, um mögliche Unzulänglichkeiten der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzuzeigen. Je nach Ergebnis dieser Übungen wird es zur Fortschreibung der Planungen kommen. Dieser Beschlusses sichert darüber hinaus die notwendigen Abstimmungen mit den zuständigen Katastro-

phenschutz- und Gefahrenabwehrstellen und den Feuerwehren sowie die Erfordernisse nach dem FSHG ab (u.a. Ziffer A 6.2.113 und 118).

Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen.

Mehrere Einwender gaben zu Bedenken, dass Austrittsszenarien dergestalt nicht berücksichtigt worden sind, dass in Schadensfällen und Austreten von Kohlenmonoxid die Auswirkungen auf benachbarte Leitungen (wie: Propylen, Erdgas) nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Ebenso seien nicht die Schadensszenarien bei Versagen benachbarter Leitungen auf die Kohlenmonoxidleitung untersucht worden. Hierzu ist auszuführen, dass ein erforderlichen Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen durch die TRFL nicht vorgegeben wird. Parallelvergleiche mit anderen Technischen Regeln, wie das DVGW-Arbeitsblatt G 463, sehen u.a. einen Mindestabstand von 0,4 m vor, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags) wurden die Auswirkungen einer Produktfreisetzung mittels Leitungsbruch, Explosion und Brand an einer Leitung auf die benachbarten Leitungen betrachtet. Nach den o.g. Aussagen des RWTÜV ist bei den hier gewählten Mindestabständen von 40 cm zwischen den Fernleitungen von keiner gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall und von Gasgemischen auszugehen, es würde nach Auffassung des Gutachters ein Abstand von 0,2 m ausreichen. Einige Aussagen dieses Gutachtens wurden von anderen Leitungsbetreibern bezweifelt. Daraufhin wurde in den Beschluss aufgenommen, dass vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Richtigkeit von Aussagen der o.g. eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen sind (Ziffer A 6.2.121). Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen. Sofern diese Nachweise vor Baubeginn vorliegen, sind - basierend auf den o.g. gutachterlichen Aussagen des RWTÜV - gleichzeitige Produk-

tenaustritte nicht zu erwarten und das Risiko der von Einwendern beschriebenen Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen. Die Betrachtung anderer geforderter Schadensfallszenarien erübrigt sich dann. Durch die Festlegung von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und dem Sachverständigen ist eine unmittelbare Reaktion auf einen Schadensfall sicherzustellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch kann zusammenfassend gesagt werden, dass bei dem Betrieb von Rohrfernleitungen tödliche Unfälle und Verletzungen nicht ausgeschlossen sind. Dies trifft auch auf die Kohlenmonoxidfernleitung zu. Die statistische Auswertung bisheriger Schadensereignisse verdeutlicht, dass die für die Kohlenmonoxidleitung vorgesehenen in Deutschland geltenden Sicherheitsauflagen tödliche oder sonstige schwere Unfälle sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Unter der Berücksichtigung, dass der Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen eingehalten wird und zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. tiefere Verlegung, Geotextiler Schutz, zusätzliche Messeinrichtung zur Feststellung schleichender Undichtigkeiten) getroffen werden, erscheint das Risiko einer Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen.

Die Abwägung aller öffentlichen Belange und privaten Einwendungen durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller mit der Fernleitung verbundenen Vor- und Nachteile kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage nicht gegeben ist. Im Gegenteil dient die Anlage dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, was sich auch im Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) niedergeschlagen hat.

Weiterhin wird durch mehrere Einwander die Berücksichtigung der Inhalte der Norm DIN EN 14161:2003 gefordert. Hierzu ist auszuführen, dass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde diese technische Norm auf die beantragte Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage nicht anzuwenden ist. Die Europäische Norm EN 14161 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 12 „Materialien, Ausrüstungen und Offshore-Bauwerke für die Erdöl-, petrochemische und Erdgasindustrie“ erstellt. Ihr wurde vom Normenausschuss Erdöl- und Erdgasgewinnung (NÖG) im Deutschen Institut für Normung e.V. der Status einer Deutschen Norm zuerkannt. Eine Anhörung des

Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung durch die Planfeststellungsbehörde ergab, dass die Anwendbarkeit der DIN EN 14161 „Erdöl- und Erdgasindustrie – Rohrleitungstransportsysteme (ISO 13623:2000 modifiziert) – Deutsche und Englische Fassung EN 14161:2003“ in diesem Rohrfernleitungsverfahren aus mehreren Gründen nicht gegeben ist. Nach deutscher Rechtslage fällt die beantragte CO-Rohrfernleitung unter den Geltungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung. Rohrfernleitungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Als Stand der Technik gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 insbesondere die im Bundesanzeiger vom 31.05.2003 bekannt gemachte Technische Regel für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung (TRFL). Da die TRFL nicht jeden denkbaren Transportstoff explizit aufführen kann, wurde mit Anhang F zur TRFL eine ergänzbare Stoffliste bereitgestellt, die bei Bedarf zu erweitern ist. Die TRFL gilt allerdings nicht für Rohrfernleitungen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen oder die bergrechtlichen Betriebsplänen unterliegen. Sie gilt ebenfalls nicht für Sauerstofffernleitungen der Bundeswehr und für Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern von Acetylen. Da Kohlenmonoxid im Geltungsbereich der o.g. Technischen Regel nicht ausgenommen ist und Kohlenmonoxid als zu transportierender Stoff nicht explizit in der offenen Stoffliste des Anhangs F benannt wird, ist die Stoffliste gemäß Satz 1 des Anhangs F um Kohlenmonoxid zu ergänzen. Der rechtliche und technische Beurteilungsrahmen somit durch die Rohrfernleitungsverordnung sowie die TRFL festgelegt. Lt. Einleitung der EN 14161:2003 bestehen im Bereich der Sicherheit und Schutz der Umwelt zwischen den CEN/CENELEC-Mitgliedsländern erhebliche Unterschiede, die für Rohrleitungstransportsysteme für die Erdöl- und Erdgasindustrien auf keinen gemeinsamen Nenner gebracht werden konnten. Eine Übereinkunft wurde ferner dadurch erschwert, dass in einigen Mitgliedsländern durch die bestehende Gesetzgebung (Anmerkung: in Deutschland insbes. die Rohrfernleitungsverordnung) Anforderungen für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Umwelt festgelegt sind. Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede wurde beschlossen, dass nach dieser internationalen Norm, ISO 13623, den einzelnen Mitgliedsländern die Anwendung ihrer nationalen Anforderungen für die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Umwelt freigestellt sein sollte. Die Bundesregierung hat die DIN 14161 bisher nicht als Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung eingeführt, die TRFL gilt somit weiterhin als Stand der

Technik. Ein weiteres Argument für die Nichtanwendung der DIN EN 14161 ergibt sich aus dem angegebenen Anwendungsbereich. Die Norm gilt für Rohrleitungssysteme der Erdöl- und Erdgasindustrie. Kohlenmonoxid ist ein technisch synthetisiertes Gas, das nicht zwingend aus den genannten Industriebereichen erzeugt, transportiert oder verarbeitet sein muss. Weiter verdeutlicht Bild 1 der DIN EN 14161 eindeutig, dass die Gasverteilung nach einer Druckregelstation bzw. nach einem Depot nicht Gegenstand der Norm ist. Genau dies ist aber Planungsgegenstand der CO-Rohrfernleitungsanlage. Darüber hinaus findet sich ein weiteres Argument für die Nichtanwendung der DIN EN 14161 im Anwendungsbereich der Norm. Rohrleitungstransportsysteme für die Gasversorgung an Land fallen nicht in den Anwendungsbereich. Auch im nationalen Vorwort der DIN EN 14161 sind Gasversorgungsleitungen an Land aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Der Anhang B der DIN EN 14161 gilt für Rohrleitungen in Bereichen, für die keine spezifischen Anforderungen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Zu diesen Rohrleitungen gehört die CO-Rohrfernleitung nicht, da der deutsche Handlungsrahmen, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, insbesondere der Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen - durch die Rohrfernleitungsverordnung (vgl. § 1 Rohrfernleitungsverordnung) und die TRFL beschrieben wird. Die nach dem deutschen Recht und der TRFL anzuwendenden Technischen Normen wurden der Planung bzw. sind der Bauausführung sowie dem Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zugrunde zu legen. Dies wurde und wird in der weiteren baulichen und betrieblichen Umsetzung, insbesondere durch die zuständigen Überwachungsbehörden und den Sachverständigenprüfungen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sichergestellt.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen sowie in den Erörterungsterminen vorgetragenen Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragenen Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

8.2.2 Grundstücksbezogene Einwendungen

In diesem Abschnitt werden die grundstücksbezogenen Einzeleinwendungen behandelt, soweit sie nicht bereits unter Ziffer B 8.2.1 dieses Beschlusses abgehandelt worden sind. Die Einwendungen sind aus Gründen des Datenschutzes mit Nummern

versehen. Mit der Übersendung des Beschlusses wird jedem Einwender die Einwendungsnummer mitgeteilt.

Die Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW beteiligten Betroffenen beziehen sich oftmals auf entstehende finanzielle und ideelle Wertverluste der von der Verlegung der Rohrfernleitung betroffenen Grundstücke. Hierzu ist anzumerken, dass grundsätzlich die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt wird. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Dies gilt auch für Ertragsverluste, Einbußen an Pflanzbeständen oder Nutzungseinschränkungen auf beanspruchten Flächen.

Einwender Nr.1

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender regt an, dass die Trasse von Süden kommend weiter parallel zur BAB A 3 verlaufen zu lassen, um dann später auf die geplante Trasse einzuschwenken. Er begründe dies damit, dass der bisherige Trassenverlauf den Betrieb wirtschaftlich stark beeinträchtigt. Durch die angedachte Verlegung stehe einer baulichen Erweiterung nichts im Wege und auch die Behinderungen während der Bauzeit würden verringert. Ferner fordere er die geplante Schieberstation 400 m südlich auf städtischem Gelände zu errichten oder auf eine andere, in Privatbesitz befindliche Fläche zu bauen.

Zwischen Vorhabensträgerin und dem Einwender fanden Gespräche statt, in dessen Anschluss eine einvernehmliche Umtrassierung erfolgte. Die Absperrstation wird nun auf einem städtischen Grundstück der Stadt Hilden realisiert. Den Bedenken wurde somit durch die Vorhabensträgerin Rechnung getragen.

Einwender Nr.2

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Bei der Fläche des Einwenders handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Grünland bewirtschaftet wird. Die Fläche bildet eine Talweide mit einiger Neigung. Der Einwender befürchtet, dass die Wasserführung durch die Verlegung der Kohlenmonoxidleitung nachhaltig gestört werde. Der Einwender fordere eine Entschädigung, da die Nutzung während der Bauphase aller Voraussicht nach erheblich erschwert werde. Möglicherweise käme es zur Bildung von unwirtschaftlichen Restflächen, die dann mit zu entschädigen wären. Die Leitung führe an der Grundstücksgrenze des Einwenders entlang, damit entstehe ihm zukünftig ein Schaden, da der Verkehrswert des Grundstücks herabgesetzt werde. Des Weiteren handele es sich bei dem Grundstück um möglicherweise zukünftiges Bauland. Er fordere für die Beeinträchtigungen eine Entschädigung. Der Einwender bezweifelt die Enteignungsfähigkeit der Maßnahme. Zur Sicherung des Ist-Zustandes bestehe der Einwender auf einen Gutachter auf Kosten der Antragstellerin, der den jetzigen Zustand der Fläche aufnimmt und zum Beweis sichert. Der Einwender merkt an, dass die durch die Leitung betroffenen Fläche eigentlich der Aufforstung zugeführt werden sollte. Durch den Bau der Leitung werde die Fläche derart verkleinert, dass die Aufforstung insgesamt in Frage gestellt werde. Der Einwender fordert zumindest aber für die Fläche, welche aufgrund der Schutzstreifenbildung nicht mehr aufzuforsten ist eine Entschädigung.

Grundsätzlich ist zu diesen Einwendungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendungen erfolgte nicht. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Auch die Enteignungsfähigkeit wird nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geprüft. Den Forderungen des Einwenders konnte im weiteren nur teilweise gefolgt werden. Die beantragte Planung sowie zahlreiche Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Bei der Verlegung

der Leitung wird durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Erosionsriegel, eine Beeinflussung der Wasserführungen minimiert. Sollte es zu Folgeschäden kommen, ist die Vorhabensträgerin durch die Regelungen dieses Beschlusses gehalten diese zu beseitigen. Bei der Prüfung und Beurteilung der Antragsunterlagen wurden auch die Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigt. Die Ausgestaltung eines Beweissicherungsverfahrens und die Bestellung diesbezüglicher Gutachter ist allerdings nicht Regelungsinhalt dieses öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Zur Erwartung als Bauland sei angemerkt, dass lt. aktuellen Flächennutzungsplan in dem genannten Bereich keinerlei Bebauung geplant ist.

Für den Fall, dass weitere Leitungen gelegt werden, fordert der Einwender diese auf gleicher Trasse zu verlegen, um die Beeinträchtigungen so klein wie möglich zu halten.

Hierzu ist auszuführen, dass dieser Beschluss keine weiteren Baumaßnahmen von zukünftig folgenden Fernleitungen regelt. Zukünftige Leitungen werden ebenfalls nach dem Grundprinzip der Bündelung zu erstellen sein, daher kann davon ausgegangen werden, dass die diesbezüglichen o.g. Forderungen dem Grunde nach zu folgen sein wird.

Der Einwender merkt an, dass er zur Vermeidung von größerer Bewirtschaftungsschwernissen mindestens 3 Monate vor Baubeginn benachrichtigt werden will, um mögliche Problematiken abzuklären und schriftlich festzulegen. Des Weiteren fordert er, dass die Baufläche vor Ort eindeutig ausgepflockt und abtrassiert wird, damit er ohne weiteres nachvollziehen kann, welche Flächen berechtigter Weise genutzt werden und welche nicht.

Eine frühestmögliche Benachrichtigung unter Benennung eines Verantwortlichen wird durch Ziffer A 6.2.9 dieses Beschlusses sichergestellt. Insofern wird der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Ob die Benachrichtigung drei Monate vor Baubeginn erfolgen kann, hängt von Baufortschritt ab, den die Vorhabensträgerin nur z.T. beeinflussen kann, was somit nicht verbindlich vorgegeben werden kann. Durch die Bauleitung bzw. die ökologische Bauleitung (vgl. Ziffer A 6.2.17 dieses Beschlusses) stehen geeignete Ansprechpartner für die o.g. Fragestellungen zur Verfügung.

Der Einwender bezweifelt das öffentliche Interesse an dem Bau der Leitung, da die Versorgung auch über die Bahn gewährleistet wäre. Das Interesse der Antragstelle-

rin liege in der Verbindung zweier Produktionsstandorte der chemischen Industrie. Der Einwender zweifelt ebenfalls am angegebenen Effekt der Arbeitsplatzsicherung.

Der Einwendung wurde in diesem Punkt nicht gefolgt. Zu einer Planfeststellung einer Rohrfernleitung ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht erforderlich, in diesem Falle liegt ein solches öffentliches Interesse allerdings vor. Im Rahmen der Förderungsbewilligung wurde auch der Sinn und die Notwendigkeit der Rohrfernleitung geprüft und positiv beschieden.

Durch den Bau der Leitung werde erheblich in die Natur eingegriffen und somit verursacht der Bau der Kohlenmonoxidleitung ebenfalls Umweltschäden. Der Einwender regt an, dass die Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben nach aller Möglichkeit nicht durch flächenhafte Aufforstung oder ähnliches erfolgen solle, vielmehr durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, um damit einen Flächenverbrauch zu vermeiden.

Die durch die Verlegung der Trasse verursachten Umweltbeeinflussungen beschränken sich auf zur Errichtung zwingend notwendigen und werden ausgeglichen. Der Anregung nach produktionsintegrierter Kompensation wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf wenige geeignete Standorte im Umfeld der Trasse konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine produktionsintegrierte Kompensation steht dieser Zielrichtung entgegen. Darüber hinaus existiert keine rechtliche Verpflichtung auf produktionsintegrierten Ausgleich einer Maßnahme.

Einwender Nr. 3

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Die Fernleitung werde über einen Kalkzug geführt, der der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Wasserwerkes Homberg diene. Hier sei mit Verkarstungen und extrem hohen Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Mit einer Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sei zu rechnen. Es müsse für den Betrieb der Trinkwasserbrunnen, die sich auf seinem Grundstücken befänden, besondere Schutzmaßnahmen fordern. Er fordere besonders gedichtete Baugeräte, die Festsetzung weitergehender Schutzbestimmungen, sowie weitergehende Schutzmaßnahmen ge-

gen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen, z.B. mittels zweiter Schutzröhre mit Leckagedetektion. Die Perforierung der Leitung, beispielsweise durch Blitzeinschlag müsse ebenfalls verhindert werden.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes der Gewinnung Homberg-Meiersberg sind insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus Sicht der Oberen und Unteren Wasserbehörde hinreichend berücksichtigt worden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den wasserrechtlichen Belangen der Antragsunterlagen beschrieben und wurden durch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen zu den Themen Grundwasser, Wasserschutzgebiet und Leckagedetektion verifiziert. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das behördlicherseits zusätzlich geforderte Leckageüberwachungssystem verwiesen, dass als System nach dem Stand der Technik Kleinstaustrittsmengen detektieren kann. Von Bau und Betrieb der geplanten Leitung sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser zu erwarten. Dies basiert auch schon allein auf den stofflichen Charakteristika des CO-Gases (u.a. gasförmig, etwa gleiche Dichte wie Umgebungsluft, Wassergefährdungsklasse 1), das in Kombination mit den Überwachungseinrichtungen der Fernleitung nicht in großen Mengen in das Grundwasser gelangen kann. Das vorgeschlagene Rohr-in-Rohr System entspricht nicht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Der kathodische Korrosionsschutz des Produktenrohres ist doppelwandig nicht sicher zu gewährleisten. Die Leitung würde dadurch außerdem wesentlich an erforderlicher Elastizität verlieren, insbesondere im Massenkalkgebiet eine zusätzliche Leitungssicherheit bei Erdbewegungen / Erdfällen / Dolinen-Erscheinungen. Eine Beeinträchtigung durch Lage der Fernleitung im Massenkalk ist wegen der Tiefenlage nicht zu befürchten. Dieses ergab sich auch durch die vorgenommenen Boden- und Baugrunduntersuchungen, die attestierten, dass die vorgesehene Bauweise durchführbar ist. Auch der Geologische Dienst NRW sieht kein grundsätzliches Vorhabenshindernis, das aufgrund der Kalksteinvorkommen und Dolinenerscheinungen im Massenkalk dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Ein Hinweis des Geologischen Dienstes NRW, dass es nach den dort vorliegenden Unterlagen im Großraum Ratingen-Heiligenhaus insgesamt 10 Erdfälle / Dolinen gibt, deren Registrierung bereits in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch die geologischen Erstaufnahmen der Blätter 4807 Heiligenhaus und 4707 Mettmann erfolgt seien und dass dem Geologischen Dienst keine zusätzlichen Erdfallereignisse in diesem Raum bekannt seien wurde geprüft.

Innerhalb der Leitungstrasse befindet sich keiner dieser bekannten Erdfälle / Dolinen. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist nicht mit einer Trinkwassergefährdung zu rechnen.

Weiterhin sei der Einwender als Jagdpächter betroffen. Mit nachhaltigen Störungen bei den Wildtieren sei zu rechnen. Das Jagdrevier sei somit beeinträchtigt. Er fordere einen finanziellen Ausgleich sowie einen schnelle Bauabwicklung.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen. Der Forderung nach raschem Baufortschritt kommt die Antragstellerin nach. Nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf die Wildtiere sind durch den Bau und Betrieb nicht zu erwarten. Sollten dennoch nachweislich wesentliche Beeinträchtigungen des Jagdbetriebes entstehen, so werden diese auf dem Wege der Entschädigung zu regeln sein. Dies ist nicht Regelungsinhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Einwender Nr. 4

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender schlägt eine Trassenführung im Abstand von ca. 17 m zu BAB A 3 mit Unterpressung des Waldes vor.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Eine Verlegung entlang der BAB A 3 kann aufgrund der Anbauverbotszone in einer Breite von 40 m entlang der BAB in nicht erfolgen.

Der Einwender weist darauf hin, dass zwei Flurstücke sehr feucht und dräniert sind und dass diese Dränagen durch eine neben der Leitung zu verlegenden Paralleldränage angeschlossen werden sollten.

Dem Hinweis zur Dränageführung wurde planerisch gefolgt.

Die Funktionsfähigkeit der 3 Brunnen des Einwenders möchte dieser auch bei einem eventuellen Absinken des Grundwasserspiegels gesichert sehen und hält die Einholung eines geologischen Gutachtens für zweckmäßig.

Der Forderung des Einwenders wurde nicht gefolgt. Die beantragte Planung sowie zahlreiche Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäße Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Bei der Prüfung und Beurteilung der Antragsunterlagen wurden auch die grundwasserbezogenen Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigt. Zu einem Absinken des Grundwasserspiegels kann es nur während der Bauphase der Fernleitung kommen, falls zur Verlegung der Leitung das Absinken des Grundwasserstandes nötig ist. Mögliche Auswirkungen auf den betreffenden Brunnen können nur temporärer Natur sein. Durch die Ziffern A.6.2.186 und A.6.2.187 dieses Beschlusses wurde sichergestellt, dass es zu keiner Verunreinigung des Grundwassers und zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kommen darf und keine langfristigen Dränagewirkungen erzeugt werden. Die wasserwirtschaftlichen Planungen in Bezug auf Entnahmen wurden in den Antragsunterlagen hinreichend dargelegt. Die Einholung eines zusätzlichen geologischen Gutachtens wird als nicht erforderlich angesehen. Sofern die Forderungen des Einwenders Neu im Hinblick auf eine Beweissicherung erhoben wurden wird darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung eines Beweissicherungsverfahrens nicht Regelungsinhalt dieses öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ist. Im Verfahren wurde von der Vorhabensträgerin allerdings zugesagt, dass, sollte es nicht möglich sein die Funktionsfähigkeit des Brunnens zu erhalten, eine alternative Wasserversorgung durch die Vorhabensträgerin gewährleistet wird.

Einwender Nr. 5

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender sieht durch die Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks. Durch die Verlegung einer Leitung sei davon auszugehen, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt das Grundstück kein Bauland mehr werden könne.

Die Antragstellerin hat bei der Trassenplanung vorhandene oder in Planung befindliche Bebauungsgebiete berücksichtigt und wo möglich mit ausreichendem Abstand umgangen. Die theoretische Möglichkeit, dass ein Grundstück zu einem nicht konkretisierten späteren Zeitpunkt bebaut werden könnte ist nicht hinreichend bestimmt, um

sie planerisch berücksichtigen zu müssen, zumal das Vorkommen einer Fernleitung auf einem Grundstück nicht zwingend einer Bebauung eines Grundstückes entgegensteht, wenn den Schutzbedürfnissen der Rohrfernleitung und des Schutzgutes Mensch Rechnung getragen werden kann. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Weiter kritisiert der Einwender das Gefährdungspotenzial der Anlage, dass durch Naturereignisse, wie Erdbeben und Überschwemmungen, zu Schäden an Mensch und Gebäuden im Nahbereich kommen könne.

Grundsätzlich ist zu dieser Einwendungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendung erfolgte nicht. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist nicht mit einer Gefährdung von Mensch oder Gebäuden zu rechnen. Z. B. bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine absolute Sicherheit ist mit die-

ser technischen Anlage allerdings niemals zu erreichen und kann weder durch den zukünftigen Betreiber der Rohrfernleitungsanlage noch behördlicherseits durch nochmals weitergehende Auflagen erreicht werden.

Der Einwender führt weiter aus, dass die durch die Antragstellerin eingeforderte persönliche Dienstbarkeit des Inhalts, dass diese Beeinträchtigungen zu dulden sind, ohne aus dem Grundeigentum sich ergebende Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche erheben zu können, unzulässig seien. Eine zeitlich unbegrenzte persönliche Dienstbarkeit widerspreche darüber hinaus der einschlägigen Rechtsprechung, was folglich nichtig sei. Die von den Betreibern angebotenen Verträge seien in Ihrer Form sehr einseitig, ermöglichten keine einseitigen Kündigungsmöglichkeiten des Grundstückeigentümers und benachteiligten diesen daher unangemessen in seinen Grundrechten. Die Grunddienstbarkeit stelle eine Entwertung des Grundstücks da, welche durch die angebotenen Ausgleichszahlungen nicht angemessen ausgeglichen werde.

Der eigentumsbezogenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, eine Abänderung der Planungen bewirkten sie nicht. Die durch das Vorhaben im vorliegenden Fall erforderliche Dienstbarkeit bedeutet eine Einschränkung des Eigentums des Einwenders. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Abwägung der Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren keine Gründe erkennbar, warum in diesem Fall einer Verlegung nicht zuzustimmen wäre. Eine Dienstbarkeit ist behutsam auszuüben und nur zu dem Zweck, zu dem sie mit Zustimmung des Eigentümers bestellt wird. Bei der Bestellung der Dienstbarkeit ist auch die Höhe der Entschädigung mit dem Eigentümer unter Beachtung der objektiven Wertverhältnisse festzustellen. Eine Dienstbarkeit wird für die Dauer des Bestehens der Rohrfernleitungsanlage besteht (Sicherungszweck). Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Rohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Auch die Enteignungsfähigkeit wird nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geprüft. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetz über die Errichtung und den

Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) die Errichtung und der Betrieb der Kohlenmonoxidrohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient.

Einwender Nr. 6

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender sieht durch die Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks. Von der Druckgasleitung gehe ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial aus, sodass es bei einem evt. Unglück bedingt durch Naturereignisse, wie Erdbeben und Überschwemmungen, zu Schäden an Mensch und Gebäuden im Nahbereich kommen könne. Eine Erläuterung zum Gefährdungspotential sei nicht erfolgt, ein entsprechendes Gutachten sei bislang nicht veröffentlicht.

Grundsätzlich ist zu dieser Einwendungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendung erfolgte nicht. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es gründet sich auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist nicht mit einer Gefährdung von Mensch oder Gebäuden zu rechnen. Z. B. bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine abso-

lute Sicherheit ist mit dieser technischen Anlage allerdings niemals zu erreichen und kann weder durch den zukünftigen Betreiber der Rohrfernleitungsanlage noch behördlicherseits durch nochmals weitergehende Auflagen erreicht werden. Die Inhalte der Antragsunterlagen entsprechen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses den verfahrensrelevanten gesetzlichen Anforderungen. Die eingeforderten ergänzenden Ausführungen zum Gefährdungspotenzial sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Einwender Nr. 7

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender sei durch das Abschieben des Oberbodens und die Errichtung einer Auflaufbahn während der Bauphase betroffen. Die Grundstücksnutzung dürfe nur bei geeigneter Witterung erfolgen und ein weisungsbefugter Ansprechpartner müsse jederzeit erreichbar sein. Er fordert darüber hinaus die Verlegung auf ein gegenüberliegendes Grundstück, was er für sinnvoller halte.

Der Forderung des Einwenders wurde nur teilweise entsprochen. Die Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäßen Umgang während der Bauphase mit dem Schutzgut Boden. Die Baumaßnahme wird durch die Fachbauleitung der Vorhabensträgerin sowie einer ökologischen Bauleitung begleitet. Diese haben einschlägige Erfahrungen u.a. im Bereich Bodenschutz und überwachen die Einhaltung aller Auflagen während der Baumaßnahme. Die Fachbauleitung der Antragstellerin ist gegenüber dem ausführenden Unternehmen weisungsbefugt. Ansprechpartner und Rufnummern der verantwortlichen Bauleitung werden dem Einwender bekanntgegeben. Bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen kann auf Weisung der örtlichen Bauaufsicht auch eine vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten angewiesen werden. Die gewünschte Verlegung der Aufbaubahn auf das gegenüberliegende Grundstück wurde aus technischen Gründen für nicht sinnvoll gehalten, da es die Baumaßnahme erschweren würde, und zudem wiederum andere Betroffenheiten erzeugt. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme der Ackerparzelle nur in zeitlich begrenztem Umfang und stellt keinen nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks dar.

Einwender Nr. 8

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender führt aus, dass bei der derzeitigen Lage die Leitung die Streuobstwiese des Einwenders anschneiden würde, somit würde ein ökologisch wertvoller Grundstücksteil zerstört. Der Einwender führt weiter an, dass die Trassierung eine Verringerung des dienstbarkeitsfreien Grundstücks mit sich bringe und regt an, die Leitung auf die Westseite zur vorhandenen Erdgasleitung der WINGAS zu verlegen. Die Pensionspferdehaltung des Sohnes des Einwenders werde erheblich beeinträchtigt, da die Leitung mitten durch die Pferdekoppeln verlegt würden.

Die Ausführungen des Einwenders führen nicht zur Umtrassierung. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Trasse wurde im vorliegenden Fall bewusst wie in den Antragsunterlagen dargestellt gewählt, da im Bereich zwischen der Gasleitung der WINGAS und der BAB eine Hochspannungsfreileitung verläuft. Zum äußerem Leiterseil der Freileitung sind 10 m Abstand einzuhalten. Eine entsprechende Verlegung war dort nicht möglich. Bei einer Trassenführung westlich der Wingasleitung und östlich der Hochspannungsleitung würde der geforderte Sicherheitsabstand von 10,0 m zum äußeren Leiterseil auf 5,0 m reduziert. Dieses war aufgrund der Hochspannungsbeeinflussung auf das Rohr als kritisch zu bewerten, da dadurch der Korrosionsschutz stark beeinflusst würde. Bei einer Trassenführung auf der westlichen Seite der Freileitung würde nach der Einhaltung des 10,0 m-Sicherheitsabstandes zum äußeren Leiterseil nur noch ein Abstand von ca. 30,0 m zur Fahrbahnkante der BAB A3 verbleiben. Dieses würde dazu führen, dass die Leitung in der Anbauverbotszone der BAB A 3 zu liegen kommt. Es ergäben sich somit neue z.T. im öffentlichen Interesse liegende Betroffenheiten. Die zukünftige Pflanzung von Obstbäumen außerhalb des Schutzstreifens ist weiterhin zulässig. Weitere Pflanzen, sofern sie nicht hochwachsend und/oder tiefwurzelnd sind, können auf der Leitung und im Schutzstreifen gepflanzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens, so dass die Flächen wieder für die Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschä-

den verbleiben. Eventuelle baubedingt nachteilige Bodenveränderungen oder Einbußen im Obstbaumbestand werden soweit möglich beseitigt. Verbleibende Bewirtschaftungsnachteile, Ertragsausfälle durch Nutzungseinschränkung des Einwenders bzw. seines Sohnes (Pensionspferdehaltung) oder Verluste an Pflanzbeständen sind auszugleichen bzw. zu entschädigen, was allerdings nicht innerhalb dieses Beschlusses geregelt wird (s.o.: grundsätzliche Ausführungen).

Einwender Nr. 9

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der dort geplante Trassenverlauf führe zu einer Ausdehnung der bereits vorhandenen Schutzstreifen der RMR bzw. NWO. Er fordere eine Umtrassierung nördlich (anstatt südlich) zu den vorhandenen Leitungen, was z.T. zu einer beschränkungsärmeren Überschneidung mit dem Schutzstreifen der BAB A 3 führe.

Die Ausführungen des Einwenders führen nicht zur Umtrassierung. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Lage der Leitung auf der westlichen Seite des vorhandenen Fremdleitungsbündels im betreffenden Flurstück wird durch Zwangspunkte definiert. Ein Zwangspunkt liegt am nördlichen Rand des Flurstückes. Dort wurde vor kurzem östlich des Leitungsbündels ein Pegelbauwerk des BRW errichtet. Dieses wäre bei einer Leitungsführung östlich des vorhandenen Leitungsbündels gefährdet. Auf jeden Fall ergäben sich neue Betroffenheiten, die z.T. im öffentlichen Interesse liegen (Abflusspegel). Eine Überdeckung des Schutzstreifens mit der BAB A3 bzw. der Anbauverbotszone findet nicht statt, da die Autobahn einen Abstand von ca. 52 m – 82 m zu der geplanten Leitung besitzt. Daher wurde an der Antragstrasse festgehalten.

Einwender Nr. 10

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der dort geplante Trassenverlauf quer über die o.g. Grundstücke werde abgelehnt.

Stattdessen solle die Trasse entlang der Grundstücksgrenze zwischen dem Eigentum des Einwenders und eines Golfplatzes geführt werden.

Die Ausführungen des Einwenders führen nicht zur Umtrassierung. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die von den Einwendern vorgeschlagene Alternativtrasse entlang ihrer Grenze zum Golfplatz und dann durch den vorhandenen Waldbestand wurde abgelehnt. Der auf dem betreffenden Flurstück vorhandene Waldbestand müsste wesentlich stärker in Anspruch genommen werden als dies auf der Antragstrasse der Fall ist. Zusätzlich müsste der Wald auf deren Westseite eingeschlagen werden, was ein erhebliches Risiko für spätere Sturmschäden beinhaltet. Zudem wird mit der Antragstrasse schnellstmöglich versucht die Parallelführung zu vorhandenen Infrastrukturelementen wie Wege und Fremdleitungen herzustellen. Dieser Bündelungsgedanken fehlt bei der Alternativtrasse. Des Weiteren würde sich der Grad der Betroffenheiten dadurch erhöhen, dass sich die Alternativtrasse erheblich einer vorhandenen Bebauung nähern würde, was auf der Vorzugstrasse nicht der Fall ist.

Einwender Nr. 11

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Für die Einwender sei eine weitere Leitungsverlegung auf dem Grundstück nicht hinnehmbar, da schon fünf andere Leitung auf dem Grundstück liegen. Er schlägt vor, die Leitung zwischen die Gasleitung der WINGAS und dem LWL-Kabel der Ruhrgas-Leitung zu verlegen. Sie halten es für möglich so zu bauen, dass keine neuen Flächen beansprucht werden müssten. Die Einwender fordern die Ausparzellierung des Leitungskorridors auf den oben aufgeführten Flurstücken und die Zusammenfassung in einer Parzelle, um die übrigen Grundstücksteile von allen Dienstbarkeiten frei zu machen. Die Einwender merken an, dass Kohlenmonoxid ein giftiges und hochentzündliches, wassergefährdendes Gas ist und erachtet es für sinnvoll die Leitung möglichst weit weg von Wohnhäusern zu verlegen. Die Einwender können den sicheren Transport mittels Fernleitung zwischen den Produktionsstandorten nicht nach-

vollziehen und kritisiert das Sicherheitsniveau. Menschliches Fehlverhalten sei nicht kalkulierbar. Die Länge der Ummantelung (80 m) bei Unterquerung der Max-Planck-Str. wird kritisiert und auf die Gefahr von Korrosion hingewiesen.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau der Fernleitung sei auf die o.g. generellen Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Trassenverlauf auch unter Berücksichtigung der 5 vorhandenen Leitungen dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Durch die Parallelverlegung zu den fünf vorhandenen Leitungen wurde dem Prinzip der Trassenbündelung Rechnung getragen. Der beantragte Bündelungstrasse wurde im vorliegenden Fall zugestimmt. Die seitens des Einwenders vorgeschlagene Trasse konnte nicht gefolgt werden, da die Mindestabstände zur Verlegung der Kohlenmonoxidfernleitung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelwerken der betroffenen parallel verlegten Leitungen erfolgen musste. Der zu geringe Parallelabstand von nur 4,00 m bis 6,00 m und die Vielzahl der sich hieraus ergebenden Leitungskreuzungen konnte aus Gründen der Leitungssicherheit und aus verletechnischen Gründen nicht zugestimmt werden. Vor diesem Hintergrund war die gewünschte Umverlegung nicht möglich. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Der Anmerkung wurde durch die beantragte Gestaltung des Bau und Betriebs sowie durch die Wahl der Trasse Rechnung getragen. Der Planungsgrundsatz gemäß dem Stand der Technik (insb. TRFL Teil 1 Nr. 3.1.1) nach Vermeidung bebauter Gebiete wurde eingehalten. Weiteren Forderungen wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefolgt. Eine Ausparzellierung betroffener Grundstücke ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig und wird von der Antragstellerin grundsätzlich

nicht vorgesehen, da sich für sie eine Vielzahl juristischer Folgeprobleme ergeben könnten.

Einwender Nr. 12

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender bezweifeln den Bedarf für die Rohrfernleitungsanlage, den Nutzen des Projektes sowie die damit verbundene Sicherung von Arbeitsplätzen.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Prüfung von Bedarf und Nutzen ist keine zwingende Zulassungsvoraussetzung für eine Rohrfernleitung, wenn sie ansonsten dem Stand der Technik entspricht. Zur beantragten Kohlenmonoxidfernleitung hat die Antragstellerin die Vorhabensbegründung ausführlich in den Antragsunterlagen dargelegt und rechtfertigt den Bedarf der geplanten Rohrfernleitungsanlage hinreichend. In der Raumordnerischen Beurteilung für die Sektion 5 (April 2005) wurde dargestellt (S. 9 , S. 14 + 15), dass mit dem Neubau der Transportfernleitungen die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der im Einzugsbereich liegenden Produktions- und Verarbeitungsstandorte der Chemieindustrie gestärkt werden. Dadurch können langfristig Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden. Das Vorhaben ist geeignet, die Wirtschaftskraft des Landes zu erhalten und zu entwickeln. Zudem ist die Rohrleitungsbeförderung umweltschonender und sicherer als andere Beförderungsarten. Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit vom Bauverbot für Leitungen war aus raumordnerischer Sicht zu bemerken, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Gemäß dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW2006 S.130) dient die Errichtung und der Betrieb der Kohlenmonoxidrohrfernleitung ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Gemäß § 2 des o.g. Gesetzes ist als Zweck explizit die Sicherung von Arbeitsplätzen genannt.

Ferner führen die Einwender aus, dass in den Planunterlagen die Nutzungseinschränkungen durch die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hat.

Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer

Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von baubedingten Schäden und Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Einschränkung der Nutzung des Grundstücks sowie sonstige Bewirtschaftungsnachteile können hierbei angeführt werden. Im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages kann eine geeignete Berücksichtigung der Flächennutzung im Detail zwischen Vorhabensträgerin und Einwender geregelt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgen, so dass die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen werden. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt. Sollte dennoch zukünftig ein permanenter Bewirtschaftungsnachteil entstehen ist dieser auf privatrechtlichem Wege.

Die Einwender fordern, auf ihren betroffenen Flächen die Überdeckungstiefe größer zu wählen, da auf den Flächen Spargel angebaut wird und dieser in Vorbereitung eine sehr tiefe Bodenbearbeitung bis zu 1,20 m (+0,20 m wegen etwaiger Bodennebenheiten) Tiefe benötigt. Ebenfalls weisen die Einwender auf die Ziffer 3.1.2 der TRFL hin, die bei der Verlegung von Rohrfernleitungen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, bei denen eine Tiefenbearbeitung des Bodens in Betracht kommt, eine Berücksichtigung der Tiefenlage der Rohrleitung fordert.

Der Forderung nach Erhöhung der Mindestüberdeckung wird nicht gefolgt. Die als Stand der Technik für Rohrfernleitungen in der TRFL Teil 1 Nr. 5.2.1.2 vorgeschriebene Überdeckung von mindestens 1,0 m wird bei dieser Kohlenmonoxidleitung mit einer Überdeckung von mindestens 1,40 m übertroffen. Darüber hinaus ist eine Regelüberdeckung von 1,40 m auch im Hinblick auf eine Sondernutzung von Grundstücken in der Regel völlig ausreichend. Tiefenlockerungen bis auf Werte von mehr als 0,80m – 1,00 m unter GOK sind in der betreffenden Region unüblich und daher vernachlässigbar. Darüber hinaus ist die Trasse nach dem Stand der Technik ausgewiesen und beschildert. Ein Trassenwarnband wird ebenfalls eingebracht. Der Schutzstreifen wird nach dem Stand der Technik ausgestaltet. Aus diesen Gründen wird an der geplanten Überdeckung von mindestens 1,40 m festgehalten. Wie bereits

oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Minderung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks sowie Bewirtschaftungsnachteile können hierbei angeführt werden. Im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages kann eine geeignete Berücksichtigung der Flächennutzung im Detail zwischen Vorhabensträgerin und Einwender geregelt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Nachhaltige Beeinträchtigung der Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nicht zu erwarten, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt, so dass die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

Die Einwender schlagen Alternativtrassen zur Planungstrasse vor.

Dem genannten Trassenvorschlag wurde nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Trassenführungen parallel zu der vorhandenen WINGAS-Leitung östlich der BAB A 59 wurde geprüft. Dabei kamen mehrere Aspekte zum Vorschein, die gegen eine Trassenführung in diesem Bereich sprachen und im weiteren näher erläutert werden:

1. Trassenvorschlag:

Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen und der BAB A 59. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante der BAB A 59 verbleibt ein nur ca. 1 - 3 m breiter Streifen, in dem die CO-Leitung, als auch die Propylenleitung zum liegen kommen müsste. Dies bedeutet, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens dieser schon zum Teil in die vorhandene Böschung eingreifen würde, was erhebliche Bau-probleme wie z.B. die Sicherung der Böschung mit sich bringen würde. Zusätzlich muss in erheblichem Maße in die vorhandenen Gehölzstrukturen der BAB eingegriffen werden. Des Weiteren wird durch diese enge Parallelführung im Abstand von ca. 8 - 10 m zu der Fahrbahnkante der BAB eine spätere Verbreiterung der BAB wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Bei einer Verbreiterung der BAB würde später eine großräumige Umverlegung der Leitung notwendig. Daher ist aus

Platzgründen die vorgeschlagene weitere Verlegung zweier Leitungen am vorgeschlagenen Ort nicht möglich.

Ein weiterer Grund, der gegen die vorgeschlagene Trassenführung spricht, ist in der offenen Querung des Parkplatzes zu sehen. Diese wird von Seiten der zuständigen Straßenbaubehörde verweigert, da dadurch in erheblichem Maße in die Zufahrt eingegriffen werden müsste. Des Weiteren müsste zusätzlich am südlichen Parkplatzrand der vorhandene Gehölzbestand eingeschlagen werden.

2. Trassenvorschlag:

Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante verbliebe nur ein ca. 6 m breiter Streifen, in dem die CO-Leitung, als auch die Propylenleitung zum liegen kommen soll. Dieses würde bedeuten, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens nur noch ein Abstand von ca. 1 – 2 m bis zur Böschungskante verbliebe. Durch diesen geringen Abstand besteht durch spätere nicht auszuschließende Grundwasseransammlungen im Rohrgraben die Gefahr einer Abrutschung der Böschung und damit einer Schädigung der Leitung.

Im Bereich eines näher bezeichneten Flurstücks in Berghausen ist diese Problematik am größten, da hier die Trasse nach dem Vorschlag der Einwender in der Böschung des vorhandenen Teiches verlaufen würde. Der Teich müsste vorab durch entsprechendes Material um ca. 10 - 15 m verfüllt werden, um diese Trasse zu realisieren. Diese Verfüllung beinhaltet immer ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Leitung.

Aufgrund der größeren Betroffenheiten und der vorhandenen Probleme auf der vorgeschlagenen Alternativtrasse wurde an der geplanten Trasse festgehalten. Eine offene Verlegung der Leitung innerhalb eines BAB-Parkplatzes ist abzulehnen. Die gewählte unterirdische Unterquerung des BAB-Parkplatzes mittels eines HDD-Verfahrens beeinflusst die Verkehrsabläufe nicht und ist daher zu bevorzugen.

Starke Bedenken äußern die Einwender gegenüber dem Vorhaben im Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz. Sie kritisieren die oftmals gewählte Trassierung entlang an oder durch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Dies führt zu einer besonderen Beeinträchtigung für Mensch und Tier.

Den Bedenken wurde nicht gefolgt. Die Auswirkungen auf die Umwelt wurde eingehend geprüft und bewertet. Die beantragten Trassenführungen ergeben sich aus

dem Prinzip der Bündelung sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen bebauter Bereiche. Zudem wurde die Trasse streng nach den gesetzlichen Vorgabe von Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft geplant und die Beeinträchtigung auf das Mindestmaß reduziert. Gemäß dem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen auf externen Kompensationsflächen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf wenige geeignete Standorte im Umfeld der Trasse konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine fachgerechte Abhandlung der Kompensationsmaßnahmen wurde somit sichergestellt. Die Auswirkungen der Maßnahme sind weitestgehend temporär und beziehen sich auf den Bau der Leitung. Hierzu sind in den Ziffern A 6.2.9 bis A 6.2.74 sowie den Ziffern A 6.2.219 bis A 6.2.246 dieses Beschlusses Regelungen getroffen worden, die den schonendsten Umgang mit allen Belangen die die Umwelt betreffen sicherstellen. Zudem wurden für alle Eingriffe Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Durch den Betrieb der Fernleitung sind keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Einwender kritisieren, dass im Bereich ihrer Betroffenheiten vom Planungsprinzip der Trassenbündelung (zur vorhandenen WINGAS-Leitung) abgewichen wird.

Diese Kritik führte nicht zur Abänderung der Planungen. Dem Bündelungsprinzip wurde aufgrund der Parallelführung mit vorhandnen Hochspannungsfreileitungen und mit der BAB A 59 Rechnung getragen. Eine Bündelung mit der genannten vorhandenen WINGAS-Leitung war aus o.g. Gründen nicht möglich.

Des Weiteren kritisieren die Einwender das verbleibende Restrisiko der Kohlenmonoxidfernleitung, was seiner Auffassung nicht gesellschaftlich zu tragen sei. Er deute den sog. „Kalkarbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.08.1978 anders als die Antragstellerin. Im Beschluss werde von einem hinzunehmenden Risiko ausgegangen, das „praktisch ausgeschlossen erscheint“. Das im Antrag formulierte „extrem geringe“ Risiko stimme mit dem o.g. „praktisch ausgeschlossenen“ nicht überein.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt nach Prüfung in diesem Punkt eine anderer Auffassung. Hier sei auf die grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen (s.o.).

Einwender Nr. 13

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Die Einwendung stellt die negativen Stoffeigenschaften von Kohlenmonoxid heraus. Da die Leitung in der Nähe von Häusern verlaufe sind die Einwender gegen die geplante Trassenführung. Da eine Leckage und ein Austritt des gefährlichen Gases nie auszuschließen sei, bedeute die Maßnahme eine tödliche Gefahr für Leib und Leben. Darüber hinaus würde das Vorhaben verschiedene z.T. bereits genehmigte Bauvorhaben unmöglich machen.

Den Einwendungen wurde seitens der Vorhabensträgerin durch Umtrassierung weitestgehend entsprochen. In Abstimmung zwischen Antragstellerin wurde mit den Einwendern die nun planfestgestellte Trasse erarbeitet. Allerdings konnten nicht alle Flurstücke gänzlich von der Trassenführung ausgenommen werden. Eine mögliche Bebauung des betroffenen Grundstücks wird nicht verhindert, sondern durch die Fernleitung nur minimal eingeschränkt. Weitere von den Einwendern vorgeschlagene Trassenführungen wurden ebenfalls geprüft, sie würden u.a. wiederum andere bzw. größerer Betroffenheiten erzeugen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Rohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Nutzungseinschränkungen des Grundstücks sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Bezüglich der grundsätzlichen Kritik an der Leitungssicherheit sei auf die grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen (s.o. Abschnitt B 8.2.1).

Einwender Nr. 14

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender befürchtet durch die Trassierung mitten durch seine Grünflächen nicht hinnehmbare Belästigungen, Einkommensverluste und Mehraufwand, da er auf seinem Grundstück einen Pferdepensionsbetrieb mit hofnahen Flächen als Tagesweiden betreibt. Schon durch den Bau der Erdgasleitung der WINGAS hätten einige seiner Kunden die bestehenden Verträge gekündigt.

Grundsätzlich ist zu den o.g. Befürchtungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten Nutzungseinschränkungen, Einkommensverluste und Mehraufwendungen sind hier unter Berücksichtigung ggf. zu erwartenden Kundenverluste einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Regelungen dieses Beschlusses sichern, dass Belästigungen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden. Die Vermeidung von Lärm- und Staubentwicklungen in Folge der Bauarbeiten regeln Ziffern A 6.2.54 und A 6.2.55 dieses Beschlusses.

Als Alternativtrasse schlägt der Einwender die Verlegung der Leitung in der vorhandenen Ruhrgas-Trasse von Süden her kommend zu belassen und nach Norden weiter zu führen, da die Linienführung 250 m kürzer wäre und der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen geringer.

Dem Umtrassierungsvorschlag des Einwenders wurde nicht gefolgt. Die Leitungsführung der angesprochenen Ruhrgasleitung (und weitere) führt mittig durch vorhandene Wirtschaftsgebäude. Hierdurch wäre eine erhebliche Betriebsbeeinträchtigung zu erwarten. Aus diesem Grund wurde an der geplanten Trasse entlang der vorhandenen Trasse der WINGAS festgehalten.

Einwender Nr. 15

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwenderin kritisiert, dass durch das Vorhaben die Grundstücksfläche grundlegend eingeschränkt und eine Bebauung ausgeschlossen werde. Durch die Nutzungseinschränkungen des Grundstückes seien darüber hinaus, wie durch eine bereits vorhandene Rohrleitung nachzuweisen sei, erhebliche Pachtausfälle zu erwarten. Sie führt aus, dass das Grundstück eine weitere Werteverminderung erführe und den Mietern des Grundstückes während der Errichtung der Leitung Einnahmeverluste entstünden. Mehrere Verkaufsverhandlungen seien schon wegen vorhandener Rohrleitung auf dem Grundstück gescheitert.

Durch eine Trassenanpassung seitens der Vorhabensträgerin konnten die Betroffenheiten des Grundstücks minimiert werden. Die Trasse verläuft nunmehr auf einer Länge von ca. 30 m entlang der östlichen Flurstücksgrenze. In dem von der Einwenderin angesprochenen Bereich liegt die geplante Kohlenmonoxidleitung im Bündel mit anderen Fernleitungen. Die erforderliche Erweiterung des bestehenden Schutzstreifens ist als gering anzusehen. Der nun beantragte Bau der Fernleitungstrasse in diesem Bereich schränkt eine mögliche Bebauung nicht unverhältnismäßig ein. Ggf. zur Bebauung vorgesehenen Flächen können unter Berücksichtigung des Schutzstreifens realisiert werden. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten Nachteile sind hier unter Berücksichtigung der ganz oder teilweisen Einschränkung der Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 16

Die Einwender erheben Einwendungen aus Sorge um die Sicherheit und die Umwelt sowie aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Einwender kritisieren das Fehlen einer Gefahrenanalyse sowie die Nichtberücksichtigung von Risiken durch bereits vorhandene / ebenfalls geplante Leitungen. Ebenso fehlt den Einwendern ein diesbezügliches unabhängiges Gutachten. Die Einwender beschreiben die Stoffeigenschaften und die Toxizität von Kohlenmonoxid,

was im Falle der beantragten Anlage schon bei kleinen Leckagen zum Austritt von gefährlichen Konzentrationen des CO-Gases führe. Die Einwender beschreiben die vorkommende Bodenbeschaffenheit, die dafür sorgen könne, dass ausströmendes Gas, insbesondere durch Kiesschichten, über relativ große Strecken unterirdisch weiterströmt. Der Austritt könne fernab einer Leckage stattfinden. Bodenanalysen seien den Unterlagen zur Planfeststellung nicht zu entnehmen. Die Einwender weisen auf die Explosionsgefahr bei Gasaustritt hin und auf vorhandene Gebäude in Trassennähe, wie Wohnhäuser, Schule, Turnhalle und Klassenräume. Die Einwender kritisieren das Fehlen eines Trassenschutzkonzeptes in Bezug auf Bau- oder Forstarbeiten. Sie kritisieren das Fehlen eines Katastrophenschutzkonzeptes und das Fehlen von Erfahrungen mit derartigen Kohlenmonoxidleitungen. Die Einwender weisen auf die Eingriffe in den Naturhaushalt hin, was im Schadensfall umfangreiche Konsequenzen hätte, wie z.B. ein Fischsterben. Die Einwender kritisieren weiter die rechtsrheinische Trassenführung mit der Konsequenz einer unnötig hohen Transportentfernung und Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit. Die Einwender befürchten Wertminderungen an Grundstücken und erhebliche Baumaßnahmen auf Privatgrundstücken. Die Einwender fordern die Ablehnung der Planung und hält es für nicht vermittelbar, die Allgemeinheit aus wirtschaftlichen Gründen derartigen Gefährdungen auszusetzen.

Bezüglich der grundsätzlichen Kritik an der Leitungssicherheit, dem Schadensfallmanagement, der Allgemeinwohlverträglichkeit, der Wertminderung von Grundstücken und im Hinblick auf angesprochene Gefährdungen wird auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen, die auch die hier seitens des Einwenders vorgetragenen Aspekte berücksichtigen. Die Antragstellerin hat alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens vorgelegt. Sie beschreiben nach deutschem Rohrfernleitungsrecht hinreichend alle sicherheitsrelevanten Details der geplanten Kohlenmonoxidleitung. In wesentlichen Sicherheitsaspekten überschreitet die beantragte Rohrfernleitung, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses, in ihrer technischen Auslegung und hinsichtlich der eingesetzten Prüfverfahren die gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere das bereits oben erwähnte zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung einzubringende, hochgenaue analytische Überwachungssystem in unmittelbarer Nähe der Leitung zur Erkennung und

Ortung von Undichtigkeiten stellt im Unterschied zum Antragsgegenstand sicher, dass Kleinstaustrittsmengen – unabhängig von den seitens des Einwenders angeführten Bodenkennwerten - nicht unerkannt bleiben. Ergänzende Unterlagen, wie die geforderte Gefahrenanalyse, überschreiten den Stand der Technik und sind somit vor dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz behördlicherseits nicht forderbar. Die beschriebene Explosionsfähigkeit des Kohlenmonoxides bei Austritt an die Luft ist gegeben. Eine Schadensrealisierung bei ordnungsgemäßigem Bau und Betrieb, der den Leitungsschutz sowie die betriebliche Überwachung nach dem Stand der Technik ausdrücklich mit einzuschließen hat, kann mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen werden. Die Aspekte Explosionsgefahr sowie die gewählte Trassierung wurden in den Antragsunterlagen dargelegt und durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sowie durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass die Fernleitung dem Stand der Technik entspricht. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Verlegung der Leitung auf der linken Rheinseite wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung auf der rechten Rheinseite herbeiführten. Auch ist im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“ erfüllt die Fernleitung – bestätigt vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung - den Stand der Technik für die seitens des Einwenders angesprochenen bebauten Gebiete. Die Eingriffe in den lokalen Naturhaushalt sind planerisch sowie durch die planungsergänzenden Regelungen dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt worden. Zu den kritisierten Erfahrungsständen mit Kohlenmonoxidfernleitungen ist auszuführen, dass für Rohrfernleitungen mit gefährlichen Gasen Erfahrungen vorliegen. Bezüglich des Transportmediums Kohlenmonoxid liegen kaum Erfahrungen vor. Allerdings betreibt die Antragstellerin eine der wenigen bekannten Kohlenmonoxidfernleitungen seit sechs Jahren zwischen Dormagen und Leverkusen. Die Betriebserfahrungen sind in die Konzeption der beantragten Leitungen eingeflossen.

Die Einwender machen ferner geltend, dass von der Kohlenmonoxidrohrfernleitung ein erhebliches Gefährdungspotenzial ausgehe. Die Trassenführung wird kritisiert, da sie die Ortslage Duisburg-Ungelsheim in nicht zu vertretender Weise benachteilige und stelle eine Gefährdung dar. Sie schlagen eine Alternativtrasse südlich entlang der B 288 vor bzw. südlich der Gasfernleitung 73 vor. Es gäbe bei den vorgeschlagenen Alternativen kaum eine Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers im Wasserschutzgebiet. Sie stellen die Toxizität von CO und die Ausbreitung im Schadensfall dar. Sie fordern als Planungsgrundlage für Ausbreitungsbetrachtungen in Sicherheitsanalysen den ERPG-2 Wert zugrunde zu legen. Sie kritisieren den geplanten Verlauf der Trasse insbesondere vor dem Hintergrund der in ca. 20 m benachbarten Wohnhäuser und der Schule. Sie fordern neben den in diesem Beschluss zu Grunde liegenden Planunterlagen die Durchführung einer Gefahrenanalyse. Die Einwender kritisieren die Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord „Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch in der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen“ vom 06.06.2005. Die Kritik wendet sich u.a. gegen die zitierten Stoffkonstanten von CO, die herangezogenen Beurteilungswerte und die abgeleiteten Toleranzwerte. Die Einwender fordern eine adäquate Untersuchung der Risikosituation unter Berücksichtigung bereits verlegter Fernleitungen, die Ausrüstung der Fernleitung mit einer permanenten Leckageüberwachung (Analyse-schläuche), wirksame Maßnahmen zur Begrenzung der Austrittsmengen auf max. 500 kg CO, z.B. durch automatische Abschieberung. Weiter fordern sie die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu Katastrophenschutzmaßnahmen und zur Aufrüstung des örtlichen Katastrophenschutzes sowie der Krankenhäuser mit entsprechender Ausrüstung. Sie fordern die Abschaltung und Intertisierung für die Zeit der Baumaßnahme und eine Druckprüfung vor erneuter Inbetriebnahme.

Zu den Einwendungen ist auszuführen, dass die im TÜV-Gutachten herangezogenen, vom CO-Hb-Gehalt abhängigen Wirkungen von CO-Immissionsbelastungen auf Werten für eine akute Intoxikation basieren. Im Gutachten werden störungsbedingte Freisetzungen bewertet. Dabei handelt es sich um sehr seltene und zeitlich begrenzte Immissionsbelastungen. Beurteilungswerte für chronische Intoxikation sind deshalb nicht anzuwenden. Des weiteren sind die im Gutachten angegebenen Wirkungen vergleichbar mit den für die Ableitung der AEGL-Werte herangezogenen Wirkungsdaten. Die AEGL-Werte gelten als besonders gut begründet. Die Sicherheit der Pipeline ist durch konstruktive, organisatorische und vorbeugende Maßnahmen nach

dem Stand der Technik gewährleistet. Die Anlage ist derart ausgestattet, dass aller- kleinste Undichtigkeiten detektiert und geortet werden können. Zusätzlich wird ein redundantes, kontinuierliches Leckerkennungssystem installiert. Die möglichen uner- kannten Leckageaustrittsmengen bewirken keine unmittelbare Gefährdung der Be- troffenen. Somit sind Schleichgasmengen, die nicht detektiert werden, für das Schutzgut Mensch als irrelevant zu bewerten. Zur konstruktiven Ausgestaltung der Fernleitung über den Stand der Technik hinaus wird wiederum auf obige grundsätzli- che Aussagen verwiesen. Die Daten aus der angesprochenen Norm besitzen einen Interpretationsspielraum, den der Gutachter nach seiner fachlichen Auffassung aus- gestaltet.

Die Vorlage ergänzender Unterlagen, wie die hier geforderte Gefahrenanalyse, ist nach den geltenden rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Der diesbezügliche Ein- wand wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Einwendung gegen die Trassenführung wird unter Bezugnahme auf die generel- len Ausführungen zu mehrfach vorgetragenen Ausführungen Einwendungsgegens- tänden dieses Beschlusses zurückgewiesen.

Im Übrigen wird insbesondere auf die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (A 6.2.1 bis A 6.2.3, A 6.2.90 bis A 6.2.117 sowie die Ausführungen unter Kapitel B 6) verwiesen.

Einwender Nr. 17

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme der von Flächen.

Der Einwender führt aus, dass er nicht zu erkennen vermag, warum eine parallele Verlegung mit der WEDAL-Leitung nicht möglich ist, da von dem Prinzip der Tras- senbündelung abgewichen wird und südlich der Starkstromleitung bei der Wedal noch genügend Platz für andere Leitungen ist.

Die Antragstrasse wurde aufgrund dieser Einwendung nicht verändert. Hiezu ist an- zumerken, dass die resultierende Trassenführung sich aus verschiedenen Planungs- grundsätzen ergibt. In diesem Fall wurde das Grundprinzip der Bündelung mit ande- ren Leitungen sowie das der Vermeidung von Beeinträchtigungen bebauter Bereiche angewendet. Zudem wurde die Trasse streng nach den gesetzlichen Vorgabe von Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft geplant, um die

Beeinträchtigung auf das Mindestmaß zu reduzieren. Das Bündelungsprinzip wurde im Bereich Wolfhagen beibehalten, da die Leitung in diesem Bereich entlang der Hochspannungsfreileitung verläuft. Eine stete Trassenbündelung mit der vorhandenen WEDAL-Erdgasleitung war im dicht besiedelten Raum der Region vor den o.g. Prinzipien der Vermeidung von Beeinträchtigungen bebauter Bereiche sowie der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft aufgrund des vorhandenen Bestandes nicht möglich.

Der Einwender schlägt gemeinsam mit anderen Einwendern Alternativtrassen zur Planungstrasse vor.

Dem genannten Trassenvorschlag wurde nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Trassenführungen parallel zu der vorhandenen WINGAS-Leitung östlich der BAB A 59 wurde geprüft. Dabei kamen mehrere Aspekte zum Vorschein, die gegen eine Trassenführung in diesem Bereich sprachen und im weiteren näher erläutert werden:

1. Trassenvorschlag:

Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen und der BAB A 59. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante der BAB A 59 verbleibt ein nur ca. 1 - 3 m breiter Streifen, in dem die CO-Leitung, als auch die Propylenleitung zum liegen kommen müsste. Dies bedeutet, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens dieser schon zum Teil in die vorhandene Böschung eingreifen würde, was erhebliche Bau-probleme wie z.B. die Sicherung der Böschung mit sich bringen würde. Zusätzlich muss in erheblichem Maße in die vorhandenen Gehölzstrukturen der BAB eingegriffen werden. Des Weiteren wird durch diese enge Parallelführung im Abstand von ca. 8 - 10 m zu der Fahrbahnkante der BAB eine spätere Verbreiterung der BAB wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Bei einer Verbreiterung der BAB würde später eine großräumige Umverlegung der Leitung notwendig. Daher ist aus Platzgründen die vorgeschlagene weitere Verlegung zweier Leitungen am vorgeschlagenen Ort nicht möglich.

Ein weiterer Grund, der gegen die vorgeschlagene Trassenführung spricht, ist in der offenen Querung des Parkplatzes zu sehen. Diese wird von Seiten der zuständigen Straßenbaubehörde verweigert, da dadurch in erheblichem Maße in die Zufahrt eingegriffen werden müsste. Des Weiteren müsste zusätzlich am südlichen Parkplatzrand der vorhandene Gehölzbestand eingeschlagen werden.

2. Trassenvorschlag:

Platzmangel im Bereich des Parallellaufs zu den vorhandenen Teichen. Bis zur vorhandenen Böschungsoberkante verbliebe nur ein ca. 6 m breiter Streifen, in dem die CO-Leitung, als auch die Propylenleitung zum liegen kommen soll. Dieses würde bedeuten, dass bei der Öffnung des Rohrgrabens nur noch ein Abstand von ca. 1 – 2 m bis zur Böschungskante verbliebe. Durch diesen geringen Abstand besteht durch spätere nicht auszuschließende Grundwasseransammlungen im Rohrgraben die Gefahr einer Abrutschung der Böschung und damit einer Schädigung der Leitung.

Im Bereich Berghausen ist diese Problematik am größten, da hier die Trasse nach dem Vorschlag des Einwenders in der Böschung des vorhandenen Teiches verlaufen würde. Der Teich müsste vorab durch entsprechendes Material um ca. 10 - 15 m verfüllt werden, um diese Trasse zu realisieren. Diese Verfüllung beinhaltet immer ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Leitung.

Aufgrund der größeren Betroffenheiten und der vorhandenen Probleme auf der vorgeschlagenen Alternativtrasse wurde an der geplanten Trasse festgehalten. Eine offene Verlegung der Leitung innerhalb eines BAB-Parkplatzes ist abzulehnen. Die gewählte unterirdische Unterquerung des BAB-Parkplatzes mittels eines HDD-Verfahrens beeinflusst die Verkehrsabläufe nicht und ist daher zu bevorzugen.

Ebenfalls führt der Einwender aus, dass gegen das Prinzip der Reduzierung des Arbeitsstreifens bei Querungen von Waldgebieten und sensiblen anderen Bereichen verstoßen wird, da die Leitung im Bereich Wolfhagen innerhalb des Wirtschaftsweges verlegt werden könnte.

Die Antragstrasse wurde aufgrund dieser Einwendung nicht verändert. Die Trasse wurde streng nach sicherheitstechnischen Planungsgrundsätzen und nach den gesetzlichen Vorgaben von Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft geplant. Die Beeinträchtigung wurde auf ein Mindestmaß reduziert. In dem Bereich Wolfhagen wurde eine Verlegung in Wirtschaftswegen bewusst nicht vorgesehen, da durch die Inanspruchnahme von Feldwegen die Bewirtschaftung der nicht in Anspruch genommenen landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde. Hierdurch würden bisher nicht betroffene Landwirte übermäßig beeinträchtigt. Darüber hinaus ist aus Gründen einer langfristigen Leitungssicherheit eine Verlegung unterhalb von Verkehrswegen nicht zu

bevorzugen. Es wäre während der gesamten Betriebsdauer mit dynamischen Belastungen oberhalb der Leitung zu rechnen.

Der Einwender kritisiert, dass gegen die Auflagen von Umgehung vorhandener bzw. künftiger Siedlungsflächen eklatant verstoßen wurde, da davon auszugehen ist, dass die Lebensdauer der Leitung auf 100 Jahre angelegt ist und somit das Grundstück für diesen Zeitraum belastet wäre.

Die Antragstrasse wurde aufgrund dieser Einwendung nicht verändert. Ein wesentlicher Planungsgrundsatz bei Erstellung der Trassenplanung war die Meidung dem Wohnen dienender Bebauung. Nach Teil 1 Nr. 3.1.1 der TRFL sollen bebaute Gebiete und Bebauungsplangebiete mit Wohnnutzung gemäß Baunutzungsverordnung nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Als besondere Sicherheitsmaßnahmen ist anzuführen, dass für die gesamte Fernleitung grundsätzlich höherer Sicherheitsstandards verwendet wurden als Mindeststandard durch die TRFL gefordert. Zum Sicherheitsniveau ist weiterhin auszuführen, dass sie mindestens 40 cm tiefer als erforderlich verlegt wird und über den Stand der Technik hinaus in einer Tiefe von ca. 90 cm ein mechanischer Schutz (hochreißfestes Geotextil) der Leitung vorgesehen ist. Darüber hinaus wurde zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung ein hochgenaues analytisches Überwachungssystem in unmittelbarer Nähe der Leitung zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten behördlicherseits vorgegeben. Bei der Erstellung der Planunterlagen wurden – soweit bekannt - auch noch nicht rechtsverbindliche gemeindliche Planungen berücksichtigt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde dieser Planungsaspekt geprüft, er wurde soweit wie möglich eingehalten. Noch nicht bekannte zukünftige Siedlungsgebiete konnten keine Berücksichtigung finden. Im vorliegenden Fall ist mit einer Bebauung langfristig nicht zu rechnen. Sollte es dennoch zu einer Bebauung kommen, so kann die Leitung nebst Schutzstreifen in der Bauleitplanung beachtet werden. Die zukünftige planerische Berücksichtigung der nach dem Stand der Technik betriebenen Rohrfernleitung sowie des Schutzstreifens zur Sicherung des Bestandes und Betriebes der Fernleitung gewähren, dass keine negativen Auswirkungen auf zukünftige Bauungen zu erwarten sind. Die geplante Betriebsdauer der Rohrfernleitungsanlage liegt bei mindestens 30 Jahren. Ob sie über 100 Jahre betrieben werden kann und soll bleibt Spekulation, die Anforderungen des

Standes der Sicherheitstechnik wird ein wesentlicher limitierender Faktor für die entgeltliche Nutzungsdauer der Anlage sein.

Der Einwender führt die erhebliche Wertminderung und den ideellen Wertverlust an seinem Grundstück durch die Leitung an.

Hiezu sei auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen zum Umgang mit grundstücksbezogenen Wertverlusten hingewiesen.

Ferner führt der Einwender sein Unverständnis aus, dass sein Grundstück diagonal durchquert werden. Er stimmt der Trassierung nicht zu.

Hierzu ist auszuführen, dass die Trassenführung östlich der Bundestrasse B 8 zunächst ein größeres Gartengrundstück umgeht, dessen Gehölzbestand geschont wird. Danach verschwenkt die Trasse unter Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders in südöstliche Richtung, um dann in die Parallelführung zu einer Hochspannungsfreileitung einzutreten. Somit verfolgt die Trasse den planerischen Grundsatz der Bündelung. Mit Blick auf die extrem gestreckte Geometrie z.B. des betroffenen Flurstücks Nr. 35, das auf einer Länge von etwa 5,0 m gekreuzt wird, ist die mittige Durchschneidung zumutbar, zumal sich hieraus keine wesentlichen Einschränkungen zur bestehenden Nutzung ergeben.

Der Einwender weist auf die gefährlichen Stoffeigenschaften von Kohlenmonoxid hin und kritisiert grundsätzlich den Verlauf der Leitung durch bebauten Gebiet.

Die Stoffeigenschaften wurden zur Kenntnis genommen und sind in die Beurteilung des Vorhabens mit eingeflossen. Der kritisierte Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung von Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz, der aber nicht in allen Fällen umzusetzen war, insbesondere TRFL Teil 1 Nr. 3.1.1 ist durch die Planung eingehalten. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde darüber hinaus im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen.

Der Einwender fordert besondere Sicherheitskonzepte zur Minimierung des Gefahrenrisikos, eine Risikoanalyse und Maßnahmen zum sicheren Betrieb.

Die Ausführung des Einwenders wurde zur Kenntnis genommen, eine Umplanung oder Antragsergänzung erfolgte nicht. Die Einhaltung der für die Rohrfernleitung gültigen deutschen Vorschriften und Normen wurde durch die beantragte Planung und die Regelungen dieses Beschlusses umgesetzt. In diesem Zusammenhang sei auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen verwiesen. Beurteilungsgrundlage über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Rohrfernleitungsverordnung mit dem hierin geforderten Stand der Technik, der insbesondere durch die TRFL beschrieben wird. Die gesamten Planungen wurden behördlicherseits sowie durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung begleitet und geprüft, sie entspricht dem Stand der Technik. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Weitere Sicherheitskonzepte, Risikoanalysen oder sonstige Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus waren nicht erforderlich.

Der Einwender ist der Auffassung, dass die DIN EN 14161:2003 anzuwenden sei und verweist auf nicht beachtete Inhalte der Norm, auch auf dort zitierte ISO und sonstige technische Normen.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt, wie bereits grundsätzlich ausgeführt, ist diese Norm auf die beantragte Rohrfernleitungsanlage nicht anwendbar. Die nach dem deutschen Recht und der TRFL anzuwendenden Technischen Normen wurden der Planung bzw. sind der Bauausführung sowie dem Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zugrunde zu legen. Dies wurde und wird insbesondere durch die Sachverständigenprüfungen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sichergestellt.

Einwender Nr. 18

Die Einwendung richtet sich grundsätzlich gegen das Vorhaben und gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Nach Auffassung des Einwenders ist die gewählte Anwendungsweise der TRFL sowie der Ergänzung der des Anhangs F der TRFL ein Angriff auf die Demokratie. Sie stelle eine Außerkraftsetzung der TRFL dar.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Zur Anwendung der TRFL als Stand der Technik sei auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen verwiesen. Der zitierte Anhang K ist für die beantragte Rohrfernleitung nicht anwendbar.

Der Einwender kritisiert den geplanten Umgang mit Schleichgasmengen.

Der Einwendung wurde gefolgt und behördlicherseits eine Einrichtung zur Erkennung und Ortung von Schleichgasmengen gefordert (Ziffer A 6.2.97).

Der Einwender kritisiert, dass das Bündelungsprinzip in der Trassierung nicht umgesetzt worden sei. Er führt die Zerstückelung und Zersiedlung der Landschaft an und verweist auf die Betroffenheit eines bewohnten Hauses. Er bemängelt die diagonale Kreuzung von Flurstücken.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Trassenverlauf nach dem Bündelungsprinzip gewählt wurde. Der kritisierte Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung von Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz, der aber nicht in allen Fällen umzusetzen war, insbesondere TRFL Teil 1 Nr. 3.1.1 ist durch die Planung eingehalten. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde darüber hinaus im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Diagonale Kreuzung von Flurstücken lassen sich nicht in jedem Falle verhindern.

Der Einwender führt einen Verstoß gegen die 12. BImSchV (Störfallverordnung) an.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt, die genannte Rechtgrundlage findet keine Anwendung auf die Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage. Die 12. BImSchV (Störfallverordnung) ist gem. § 1 auf Betriebsbereiche anzuwenden, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, die bestimmte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. § 3 Abs. 5a BImSchG definiert diese Betriebsbereiche und Ausnahmen mit Verweis auf Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG für Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten. Unter d) sind dort die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen aufgeführt und somit ausgeschlossen.

Der Einwender fordert einen Nachweis der Erdbebensicherheit.

Der Einwendung wurde gefolgt. Bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko aufgrund von Erdbeben kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Einwender fordert eine Manipulationssicherheit und sicherheitsgerichtete Anlagenausrüstungsteile.

Die Rohrleitungsanlage wird gemäß Ziffer 5.3.1 der TRFL gegen Zutritt durch Unbefugte geschützt. Die entsprechende Ausführung ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 3.1.5.1 und 7.9.3 zu entnehmen. Der Betriebsbereich wird mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet. Siehe Antragsunterlagen Kap. 6. Die Gestaltung der einzelnen Anlagenausrüstungsteile und Absperreinrichtungen entspricht dem Stand der Technik. Dies sieht auch der Sachverständige gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung so. Nicht jede denkbare und durch den Einwender vorgeschlagene sicherheitsgerichtete Anlagenausrüstung fällt unter den erforderlichen Stand der Technik. Weitere dem Einwender nachkommende Anlagenmodifikationen sind nicht erforderlich.

Der Einwender kritisiert die planerischen Nichtberücksichtigung der Handlungsfähigkeit von Behörden, Organisatoren und Einrichtungen, insbesondere in einem Schadensfall. Weiter wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für Prüfungen konzeptionell nicht vorgesehen seien, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen sei nur ansatzweise vorhanden, bestimmte Normen (z.B. IEC 61508) seien nicht eingehalten. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen bei wechselnder Einspeisung und Überfahren von speisenden Anlagenteilen sei ebenfalls vakant. Aussagedetails zugrundeliegender TÜV-Gutachten seien anzuzweifeln.

Die Einwendungen wurden bewertet, eine Umplanung haben Sie nicht bewirkt. Bezüglich dieser weitreichende Kritik an den Planungen und an Details des Sicherheitsniveaus sei zunächst auf die oben angeführten grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen. Den Aussagen des Einwenders zu Sicherheitsmängeln wurde nicht gefolgt. Die durch diesen Be-

schluss planfestgestellte Kohlenmonoxidrohrfernleitung wurde unter Verwendung des deterministischen Prinzips geplant und entspricht unter den Regelungen dieses Beschlusses den deutschen Sicherheitsstandards für Rohrfernleitungen. In einzelnen Aspekten liegt das Sicherheitsniveau der Kohlenmonoxidfernleitung über den deutschen Standards. Insbesondere werden durch den Einwander wiederholt Regelungstatbestände und Termini aus dem Bundesimmissionsschutzrecht angeführt, die nicht unmittelbar auf das Rohrfernleitungsrecht übertragbar sind. Der gewählte unmittelbare Bezug auf die 12. BImSchV ist sachlich falsch, eine Detailbeantwortung aller darauf Bezug nehmenden Äußerungen des Einwenders nicht erforderlich. Die zuständigen Behörden für das Szenario eines Schadensfalls wurden am Verfahren beteiligt. Ihre Anregungen und Bedenken sind in die Erstellung dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt worden. Die gemäß Stand der Technik (TRFL) einzuhaltenen Technischen Normen sind einzuhalten, auch wenn sie nicht explizit in den Antragsunterlagen oder innerhalb dieses Beschlusses aufgeführt werden. Dies hat insbesondere der Sachverständige gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung zu prüfen und sicherzustellen. Die vorgelegte Planung genügt seiner Auffassung nach dem Stand der Technik. Die weiteren technischen Abstimmungserfordernisse bis zur Inbetriebnahme sowie darüber hinaus für den Betriebszustand werden durch ihn begleitet und sichergestellt. Bezüglich der Kritik an der Nichtanwendung einzelner Normen sei hier exemplarisch auf die genannte IEC 61508 eingegangen. Die IEC 61508 „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer / elektronischer / programmierbarer elektronischer Systeme“ ist eine internationale Norm zur Schaffung von sicheren elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen (E/E/PE) Systemen, die eine Sicherheitsfunktion ausführen. Sie wird von der International Electrotechnical Commission (IEC) herausgegeben. Die Norm wurde 1998 veröffentlicht, wovon einige Teile im Jahr 2000 in einer überarbeiteten Fassung neu veröffentlicht wurden. Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) wurde die Norm im Jahr 2001 inhaltsgleich als EN 61508 übernommen. Die Norm kann auf alle sicherheitsbezogenen Systeme, die elektrische, elektronische oder programmierbare elektronische Komponenten (E/E/PES) enthalten und deren Ausfall ein maßgebliches Risiko für Mensch oder Umwelt bedeutet, herangezogen werden. Sie ist allerdings in der EU nicht entsprechend des New Approach harmonisiert. Daher kann sie nicht als Konformitätsvermutung zu den europäischen Richtlinien beitragen. Sie bezieht sich nicht auf bestimmte Anwendungen. Systeme, die auf Anforderung eine Sicherheitsfunktion

ausführen, sind zum Beispiel das Antiblockiersystem bei einem Kraftfahrzeug, und Systeme, die auf ständige Ausführung der Sicherheitsfunktion angewiesen sind, zum Beispiel die Steuerungseinheit einer Trägerrakete. Gemäß der Norm bilden die Funktionen aller sicherheitsbezogener Systeme die funktionale Sicherheit des Gesamtsystems. Die IEC 61508 ist als „Sicherheits-Grundnorm“ ausgewiesen, das heißt sie kann als Basis für anwendungsspezifische Normen dienen. Zum Beispiel setzt die auf der IEC 61508 basierende IEC 61513 Anforderungen für sicherheitsrelevante Systeme in einem Kernkraftwerk fest. Der Geltungsbereich der Norm erstreckt sich über Konzept, Planung, Entwicklung, Realisierung, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Modifikation bis hin zur Außerbetriebnahme und Deinstallation sowohl des gefahrverursachenden Systems als auch der sicherheitsbezogenen (risikomindernden) Systeme. Die Norm bezeichnet die Gesamtheit dieser Phasen als „gesamten Sicherheitslebenszyklus“. Ein Element ist die Bestimmung von Sicherheitsintegritäts-Leveln (SIL) (es gibt SIL 1 bis SIL 4). Dieser dient bei der Analyse der Sicherheitsfunktionen des E/E/PES dazu, das tolerierbare Risiko des gefahrverursachenden Systems abzuschätzen. Damit das vertretbare Risiko nicht überschritten wird. Mit höherer notwendiger risikomindernder Wirkung des sicherheitsbezogenen Systems müssen der SIL und somit die Anforderungen an die Verlässlichkeit des sicherheitsbezogenen Systems steigen. In Deutschland hat die Norm als deutsche Fassung unter den Namen DIN EN 61508 und VDE 0803 Gültigkeit. Ihre Anwendung ist freiwillig.

Eine nicht ordnungsgemäße Betriebsweise, wie ein Überfahren der Anlage ist beispielsweise durch Regelung A 6.2.105 ausgeschlossen, wonach Druckstoßsituationen > 40 bar bei jedem Betriebszustand der Rohrfernleitung technisch auszuschließen sind.

Das auf Basis des § 16 der 12. BImSchV kritisierte Überwachungssystem bezieht sich auf Überwachungssysteme der Behörden. Die Überwachung ist durch die zuständige Behörde (Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln) sichergestellt. Die inhaltliche kritisierte Verletzung des Abschnitts 11.4.1 der TRFL wurde durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung und die Planfeststellungsbehörde nicht so bewertet, insbesondere der zugrundegelegte Anhang C dieser Regel gilt nur für sog. „Feldleitungen“ und ist auf die Kohlenmonoxidfernleitung nicht anwendbar. Sofern der Einwender damit Kritik an den gewählten Schieberabständen übt, sei wiederum festgestellt, dass diese, sachverständigenseits bestätigt, dem Stand der Technik entsprechen.

Der Einwender kritisiert die unzureichende Berücksichtigung von Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der auf der Trasse immer wiederkehrenden Nähe zu Wohnbebauung und Querung wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlicher bedeutsamer Gebiete davon aus, dass sich die gesamte Rohrfernleitungsanlage das Schutzniveau für besonders gefährdete Gebiete einzuhalten hat. Die beantragten und seitens der Planfeststellungsbehörde und dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen für Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis wurden auf der gesamten Trassenlänge umgesetzt.

Der Einwender fordert Forderung, dass die Rohrfernleitung im System „Rohr-in-Rohr“ mit Ringspaltüberwachung ausgeführt wird und die Stationsabschnitte maximal 500 m beim vorgegebenen Rohquerschnitt betragen dürfen. Er kritisiert, dass nur fünf Absperrstationen, keine Sicherheitsstation und keine Rückschlagklappen vorgesehen sind. Fehler seien nicht beherrschbar.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt, die Planung entspricht unter den Regelungen dieses Beschlusses dem erforderlichen Stand der Technik. Das vorgeschlagene „Rohr-in-Rohr“-System entspricht nicht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Die Leitung verliert außerdem dadurch erforderliche Elastizität. Ein kathodischer Korrosionsschutz des Produktenrohres wird dadurch wesentlich unsicherer. Wie bereits ausgeführt, sind gemäß der gutachtlichen Stellungnahme des RWTÜV die geplanten Schieberabstände als angemessen anzusehen. Für kürzere Leitungsegmente würde sich im Wesentlichen nur die Dauer der Immissionsbelastung reduzieren. Die Maximalkonzentrationen wären auch bei kürzeren Leitungsegmenten ähnlich hoch. Nach Erkennung eines Lecks zeigen die eingeleiteten Gefahrenabwehrmaßnahmen Wirkung, sodass sich durch kürzere Abstände der Schieberstationen die Situation nicht verbessern wird. Bei kürzeren Segmenten erhöht sich wiederum durch eine Mehrzahl an Verbindungsstücken, Schieber und Flanschen das Risiko einer Schwachstelle im System und damit die Schadensanfälligkeit der Anlage.

Der Mangel an Aussagen zur Sicherheit in den Antragsunterlagen wird durch den Einwender aufgeführt. Es seien lediglich allgemeine Formulierungen verwandt worden. Er weist auf die „Schadenssammlung des Verbandes der Sachversicherer“ hin.

Die angeführte „Schadenssammlung des Verbandes der Sachversicherer“ stellt keine unmittelbare Planungsgrundlage dar. Nachrichtlich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für Fernleitungen eine eigenen „Schadensstatistik der Fernleitungsbetreiber (EGIG)“ existiert.

Die Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord „Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch in der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen“ vom 06.06.2005 wird seitens des Einwenders inhaltlich kritisiert. Die Kritik wendet sich u.a. gegen die zitierten Stoffkonstanten von CO, die herangezogenen Beurteilungswerte, die abgeleiteten Toleranzwerte, die Aussagen zu CO-Hb-Gehalten, sowie die nicht an die Gegebenheiten angepassten Datenübernahme aus der Entwurfsnorm DIN EN ISO 16708.

Zu den Einwendungen ist auszuführen, dass die im TÜV-Gutachten herangezogenen, vom CO-Hb-Gehalt abhängigen Wirkungen von CO-Immissionsbelastungen auf Werten für eine akute Intoxikation basieren. Im Gutachten werden störungsbedingte Freisetzungen bewertet. Dabei handelt es sich um sehr seltene und zeitlich begrenzte Immissionsbelastungen. Beurteilungswerte für chronische Intoxikation sind deshalb nicht anzuwenden. Des weiteren sind die im Gutachten angegebenen Wirkungen vergleichbar mit den für die Ableitung der AEGL-Werte herangezogenen Wirkungsdaten. Die AEGL-Werte gelten als besonders gut begründet. Die Sicherheit der Pipeline ist durch konstruktive, organisatorische und vorbeugende Maßnahmen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Die Anlage ist derart ausgestattet, dass aller kleinste Undichtigkeiten detektiert und geortet werden können. Zusätzlich wird ein redundantes, kontinuierliches Leckerkennungssystem installiert. Die möglichen unerkannten Leckageaustrittsmengen bewirken keine unmittelbare Gefährdung der Betroffenen. Somit sind Schleichgasmengen, die nicht detektiert werden, für das Schutzgut Mensch als irrelevant zu bewerten. Zur konstruktiven Ausgestaltung der Fernleitung über den Stand der Technik hinaus wird wiederum auf obige grundsätzliche Aussagen verwiesen. Die Daten aus der angesprochenen Entwurfsnorm besitzen einen Interpretationsspielraum, den der Gutachter nach seiner fachlichen Auffassung ausgestaltet.

Der Einwender lehnt die Planung ab, da das Überwachungssystem, das Sicherheitskonzept sowie das Einschließungs- und Mengenbegrenzungskonzept fehlerhaft sei.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt, die Planung entspricht unter den Regelungen dieses Beschlusses dem erforderlichen Stand der Technik bzw. geht noch darüber hinaus. Zur konstruktiven Ausgestaltung der Fernleitung über den Stand der Technik hinaus wird wiederum auf obige grundsätzliche Aussagen verwiesen.

Der Einwender zitiert die DIN EN 14161:2003 und verweist auf nicht beachtete Inhalte der Norm. Er fordert eine ausdrückliche Aufnahme von Verbindung mit Feuerwehr, Polizei, andere Notfallorganisationen, Betreiber öffentlicher Anlagen, Private Betroffenen und sonstigen Dritten.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt, wie bereits grundsätzlich ausgeführt, ist diese Norm auf die beantragte Rohrfernleitungsanlage nicht anwendbar. Die Abstimmung zwischen Antragstellerin, den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und Feuerwehren gemäß dem Stand der Technik erfolgte in einem ersten Schritt durch das durchgeführte Beteiligungsverfahren auf Basis der im Antrag dargelegten Grundkonzeption. Die Anregungen und Bedenken der zuständigen Stellen sind in die Erstellung dieses Beschlusses eingegangen. Die weiter erforderlichen Detailabstimmungen werden durch die TRFL vorgegeben und durch Regelungen dieses Beschlusses, z.B. Ziffer A 6.2.114.

Im Weiteren wendet der Einwender sich gegen das Gesamtkonzept der Kohlenmonoxidrohrfernleitung, von Trassenwahl (Nähe zu Wohngebäuden) bis zur technischen Ausgestaltung und zum Betrieb der Anlage.

Der Einwender richtet sich erneut gegen die Nichtbeachtung technischer Normen, die Nichtberücksichtigung der BGR 500 und das Fehlen eines Erdbebengutachtens. Er stellt neue Forderungen über erforderliche Gutachten auf. Das Gutachten zu Lecks müsse mit ERP2-Werten neu erstellt werden. Es fehle ein Gutachten zu einem exceptionellen Störfall. Es fehle ein Sicherheitsintegritätslevel der Anlage. Er wendet sich gegen die Trennung der Genehmigungsverfahren im Sinne von Bau und Betrieb der Anlage. Nochmals verweist der Einwender auf Inhalte der DIN EN 14161, die nicht eingehalten werden. Er verweist nochmals auf das nicht angewandte Rohr-in-Rohr-System und auf die Defizite in der Verhinderung und Begrenzung von Schleichgasmengen. Es fehlen molchfähige Schnellschlussarmaturen. Er schlägt ebenso parallele evakuierte Dränleitungen vor. Er wendet gegen die vorgenommene Verwendung des Begriffes „Stand der Technik“. Seine grundstücksbezogenen Einwendung hält er aufrecht.

Die erneuten Einwendungen wurden geprüft, sie führten nicht zur Umplanung der Trasse bzw. der technischen Ausgestaltung des Baus bzw. der zukünftigen Betriebsweise. Ein Erdbebengutachten ist erstellt und berücksichtigt worden. Die nach Rohrfernleitungsrecht für eine Beurteilung erforderlichen Angaben und Betrachtungen haben vorgelegen. Das geforderte Aufführen aller im Bau und Betrieb möglicherweise anzuwendenden DIN / DIN EN Normen und sonstiger fachtechnischer Spezifikationen im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich. Der Stand der Technik ist für die Rohrfernleitungsanlage das Beurteilungsmaß. Dieser wurde und wird im Weiteren insbesondere vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geprüft und bewertet. Notwendige Anpassungen an den Stand der Technik werden durch die zuständige Überwachungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde beurteilt und durchgeführt. Berufsgenossenschaftliche Regeln, wie die angeführte BGR 500, richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Die grundsätzlich erforderliche öffentlich-rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung gelten auch ohne explizite Erwähnung von allen untergesetzlichen fachtechnischen Spezifikationen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Regelungen zu Arbeitsschutz in die Erstellung dieses Beschlusses eingegangen. Durch diesen Beschluss wird eine gemeinsame Bau- und Betriebszulassung ausgesprochen, die unter den Regelungen dieses Beschlusses wirksam wird. Eine Trennung der Verfahren ist nicht vorgesehen.

Einwender Nr. 19

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender geht davon aus, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um dass Leib und die Gesundheit von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden seines Eigentums in angemessener Weise geschützt werden. Der Leitungsverlauf in auf einem näher bezeichneten Grundstück in Mülheim/Ruhr solle anhand eines Vorschlags überprüft werden.

Der Einwendung wurde durch den Antrag und die Regelungen diese Beschlusses Rechnung getragen. Während des Baus und des Betriebes der Leitung werden alle

erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen, um nachteilige Einflüsse, Gefahren oder Beeinträchtigungen auf Dritte zu vermeiden. Dem Umtrassierungsvorschlag wurde durch die Vorhabensträgerin mittels Planänderung gefolgt, die Umplanung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Einwender führt im weiteren Ertragseinbußen und Entschädigungsansprüche an. Der Einwender führt aus, dass durch die Verlegung der Rohrleitung sämtliche Flächen im Eigentum des Einwenders dadurch in ihrem Wert gemindert werde, dass das Recht zur Verlegung, Unterhaltung und zum Betrieb der Rohrleitung durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert werden müsse. Erfahrungsgemäß sinke damit der Beleihungswert und insbesondere der Verkehrswert einer solchen Fläche um ca. 50 %. Der Einwender merkt weiter an, dass durch die Verlegung der Rohrleitung in den landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in den Ackerflächen, eine erhebliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten stattfinde, z.B. mangelnde Möglichkeit während der Wachstumsperiode entsprechende Feldfrüchte anzubauen. Auch werde der Boden in erheblichem Maße verdichtet, so dass die Wasserdurchlässigkeit und damit die Fruchtbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt werde. Der Einwender fordere für die oben genannten Einwendungen Entschädigungen. Der Einwender gehe weiter davon aus, dass auch auf den verpachteten Flächen die Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen und verringerter Fruchtbarkeit des Bodens unmittelbar mit den Pächtern ausgeglichen werden. Dies gelte auch für Sonderflächen, wie Weihnachtsbaumkulturen, Gartenland und Golfplatz. Der Einwender weist auf den erheblichen Eingriff in den Forstbetrieb hin, der sich zunächst in dem dauerhaften Verlust der Fläche, soweit die Fläche im Schutzstreifen liegt, äußere. Ebenso erwarte er eine längerfristige Beeinträchtigung der Flächen im Arbeitsstreifen, die den Einwender zwingen würde ältere Bäume zu fällen und damit bis zum erneuten Erreichen der neu anzupflanzenden Bäume Einnahmeverzicht von bis zu 40 Jahren hinnehmen zu müssen. In dem Bereich der Trasse, der mittelalte und ältere Baumbestände betrifft, sei der Einwender gezwungen, diese aufzuhauen. Dadurch entstünde die Gefahr dass die Bäume, die nunmehr als Randbäume dienen müssten, durch Sonnenbrand beschädigt und dauerhaft zum Absterben gebracht würden. Des weiteren entstünden in diesen aufgehauenen Flächen eine erhebliche Gefahr von Schäden durch Sturm. Der Einwender weist darauf hin, dass durch das Befahren der Leitung mit schweren Maschinen das Wurzelwerk beeinträchtigt bzw. nicht unerheblich zerstört werde. Auch hierdurch sei mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträch-

tigung durch Folgeschäden zu rechnen. Die Rohrleitung bilde wegen der Einschränkung hinsichtlich der Belastbarkeit mit schwerem Gerät eine zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes. Ebenfalls läge eine Beeinträchtigung während der Bauzeit vor, da der Forstbetrieb im Umfeld der betroffenen Flächen nicht bewirtschaftet werden können, hierdurch entstehen dem Einwender nicht unerhebliche Mehrkosten und Einnahmeausfälle. Auch befürchte der Einwender durch den Bau der Leitung eine starke Beeinträchtigung der Forstwirtschaftswege. Das beim Bau der Leitung eingesetzte schwere Gerät lasse die Wege insbesondere bei nasser Witterung mit tiefen Fahrspuren zurück, sodass die Wege mit normalen Fahrzeugen nicht mehr befahrbar seien. Dies würde Fahrzeuge und Geräte unverhältnismäßig stärker beanspruchen und könne sogar Brüche und sonstige Reparaturen nach sich ziehen. Der Einwender bitte um eine kulante Lösung und gehe davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Wege in vorheriger Qualität wiederhergestellt werden. Der Einwender weiter gibt an, dass sein landwirtschaftlicher sowie sein forstwirtschaftlicher Betrieb durch die Verlegung der Rohrleitung in seiner ökologischen Qualität beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung hinreichend ausgeglichen werden müsse. Durch den erhebliche Waldverlust auf dem Gelände des Einwenders, gehe der Einwender davon aus, dass dieser auch auf seinem Flächen wieder ausgeglichen werde.

Grundsätzlich ist zu diesen Einwendungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendungen erfolgte nicht. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Zu den inhaltlichen Befürchtungen über negative Auswirkungen der Baumaßnahme ist auszuführen, dass die Vorhabensträgerin gehalten ist, die Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bei der Trassenfindung wurde bereits

darauf geachtet, dass südliche und südwestliche Waldränder nicht beeinträchtigt werden um den Gefahren von Sonnenbrand und Windwurf entgegenzuwirken. In der landschaftsökologischen Konfliktdarstellung und Bilanzierung wurden die sogenannten „Randbeeinträchtigungen“ berücksichtigt, d.h. der mögliche Verlust fließt auch in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes mit ein. Das Befahren mit Baufahrzeugen und –maschinen findet nur innerhalb des abgegrenzten Arbeitsstreifens statt und zwar hauptsächlich in einer Hälfte des Arbeitsstreifens, da in der anderen Hälfte der Rohrgraben und zum Rande des Arbeitsstreifens der Rohrgrabenaushub liegt. Im Bereich der Fahrgasse wird der Oberboden nicht abgeschoben, um das Wurzelwerk benachbarter Bäume nicht zu verletzen. Die Antragstellerin hat vorgeschlagen, in bilateralen Absprachen gemeinsam zu erörtern, ob die Rückwege in Zukunft in der Form angelegt werden können, dass der Einsatz der üblichen Maschinen nicht beeinträchtigt wird. In den im November 2005 erfolgten Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in Tabelle 16 (Seite 136 ff) den Wertverlusten die entsprechenden Kompensationsflächen zugeordnet worden. Für den Waldverlust bzw. die Waldbeeinträchtigung sind für die Kohlenmonoxidleitung Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken der Liegenschaften des Einwenders vorgesehen (Maßnahmen D07.01-07.13) sowie Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelholzforst in bodenständigen Laubwald (Maßnahmen D09.02).

Der Einwender führt aus, dass nach Abschluss der Arbeiten Bodenlockerungsmaßnahmen durch die Antragstellerin durchzuführen seien.

Den Forderungen nach geeigneter Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wurde durch die antragsgemäßen Ausführungen der Vorhabensträgerin sowie durch die baubedingten Regelungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Die Bewirtschaftung der Flächen wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt und die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden verbleiben. Eventuelle baubedingte Wegeschädigungen sowie nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

Der Einwender weist daraufhin, dass die planfestgestellten Planunterlagen mit den angegebenen Schutz- bzw. Arbeitsstreifen unbedingt eingehalten werden sollen.

Dem Hinweis nach den zu benutzenden Schutz- bzw. Arbeitsstreifen wurde gefolgt. Nur die planfestgestellten Schutz- bzw. Arbeitsstreifen dürfen auch entsprechend benutzt werden. Die Vorhabensträgerin wird darüber hinaus durch die örtliche Bauleitung die Einhaltung der ausgewiesenen Flächen überwachen.

Soweit die Leitung durch landwirtschaftliche Flächen führt, ist die Leitung laut Einwender stets so tief zu verlegen, dass auch Bodenlockerungen in mehr als Pflugtiefe mit Untergrundlockerung in ca. 50 cm Tiefe technisch möglich ist.

Der Forderung des Einwenders wird durch eine Mindestüberdeckung der Leitung von 1,40 m Rechnung getragen.

Der Einwender bitte um die rechtzeitige Bekanntgabe des Arbeitsbeginns.

Die rechtzeitige Information über den Baubeginn regelt Ziffer A 6.2.9 dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 20

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwenderin weist darauf hin, dass durch die geplante Trasse eine mögliche Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke ganz oder teilweise unmöglich gemacht werde. Daraus folge ein erheblicher Werteverlust für das Grundstück, der nicht annähernd ausgeglichen werde.

Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen, eine Abänderungen der Trassenplanung bewirkt sie nicht. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten finanziellen Schäden sind hier unter Berücksichtigung der ganz oder teilweisen Einschränkung der Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Die Einwenderin schlägt einen mögliche Trassenänderung vor.

Dem Vorschlag der Einwenderin wird nicht gefolgt. Eine Verlegung entlang der BAB A 3 kann aufgrund der Anbauverbotszone in einer Breite von 40 m entlang der BAB nicht erfolgen.

Einwender Nr. 21

Die Einwendung richtet sich gegen die Leitung und gegen Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender sind nicht bereit, die vom Antragsteller vorgeschlagene Grunddienstbarkeit (für Schutzstreifen, Kabelverlegung) eintragen zu lassen. Sie erwarten eine Verringerung des Grundstückswertes. Die Einwender bezogen sich zunächst auf die parallel geplante WINGAS-Leitung, halten ihre Einwendung aber auch für die CO-Leitung der BMS aufrecht.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung wird mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführte Dienstbarkeit ist auf privatrechtlichem Wege zu klären. Sie ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Darüber hinaus ist anzuführen, dass die Verlegung der Kohlenmonoxidleitung ohne Inanspruchnahme des o.g. Grundstücks erfolgt.

Die Einwender führen aus, dass die erforderlich Arbeitsstreifenbreite auf dem Grundstück nicht zur Verfügung stehe und sie Schäden an Bepflanzungen befürchten. Durch die Verlegung von insgesamt vier Kurven erhöhe sich auch die Wahrscheinlichkeit von Störfällen. Sie stellen den Schutzstreifen wegen vorhandener Pappeln in Frage.

An dieser Engstelle wird eine Einzelrohrverlegung vorgesehen, woraus sich ein eingeschränkter Arbeitsraum ergibt, der dem Bauunternehmer bekannt gegeben wird. Somit können die Bauaktivitäten darauf abgestimmt werden. Zusätzlich bietet die Vorhabensträgerin vor Baubeginn eine Beweissicherung am Grundstück an. Die Pappeln werden technisch gegen Beschädigung geschützt. Bei dem Horizontalbohrverfahren handelt es sich um ein gesteuertes Bohrverfahren. Hierbei wird die Bohrkurve durch geeignete Messverfahren jederzeit dokumentiert. Somit kann die plange-

rechte Ausführung jederzeit nachgewiesen werden. Die Rohrbögen besitzen den gleichen Sicherheitsfaktor wie der Rest der Rohrleitung. Die Verlegung wird durch zuständige Sachverständige und Behörden überwacht und dokumentiert. Die verlegte Leitung und somit auch die Rohrbögen werden mittels einer Druckprüfung abschließend begutachtet. Die gewählte Verlegeart stellt somit kein erhöhtes Risiko von Störfällen dar. Die Rohrleitung kann mit geeigneten technischen Hilfsmitteln gegen das Wurzelwerk der Pappeln gesichert werden, somit besteht keine Einschränkung des Schutzstreifens. Die einschlägigen Regelwerke lassen eine örtlich begrenzte Einschränkung des Schutzstreifens zu.

Einwender Nr. 22

Die Einwendung richtet sich gegen die Leitung und gegen Inanspruchnahme von Flächen.

Durch den Bau der Leitung und die damit verbundene Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten und darausfolgend möglicher Wirtschafterschwernisse sowie Wertverluste fühlt sich die Einwenderin beeinträchtigt. Ihre Grundstücke werden über eine Strecke von ca. 500 m diagonal gekreuzt. Die Einwenderin führt aus, dass durch den Bau der Leitung Erdverdichtungen und Flurschäden entstehen können, die nach vielen Jahren die Bearbeitung des Bodens erschweren.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen, eine diesbezügliche Veränderung der Planungen wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Bewirtschaftung der Flächen wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt. Die Planungen sowie Regelungen dieses Beschlusses (z.B. A 6.2.18 bis A 6.2.19) gewähren nach der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung von beanspruchtem Bodens und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine nachhaltigen Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Nachteile des Einwenders und Ertragsausfälle werden entschädigt.

Die Einwenderin befürchtet, dass durch die geplante Kohlenmonoxidleitung bzw. CO-Leitung und die schon vorhandene WEDAL-Leitung sowie die drei Hochspannungsleitungen auf den Grundstücken ein erheblicher Werteverlust entsteht. Auch die zukünftige Nutzung der Flächen ist für die Einwenderin fraglich, die Privatnützigkeit ihres Eigentums sei verloren. Die Entschädigung sei zu gering.

Die Befürchtungen der Einwenderin führten nicht zur Umplanung der Trasse. Eine uneingeschränkte Nutzung der Grundstücke ist bereits heute nicht mehr vorhanden. Die zukünftige Nutzung der Flächen wird durch die Kohlenmonoxidfernleitung nicht derart zusätzlich beeinträchtigt, dass dies eine Umtrassierung rechtfertigen würde. Auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen zum Umgang mit grundstücksbezogenen Wertverlusten wird hingewiesen.

Die Einwenderin weist auf Stromspannungsbeeinflussungen hin, die Korrosion hervorrufen können.

Die Antragsunterlagen machen auf S. 46 des technischen Teils (Kapitel 1-8) hierzu Angaben. Zusätzlich sind lt. Regelung im Beschluss (Ziff. A 6.2.109) vorhanden, dass in Bereichen der Parallelführung oder Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen die zum Ausschluss einer Beeinträchtigung durch Wechselstromkorrosion zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem Sachverständigen nach TRFL abzustimmen sind. Die Einbaustellen der Probebleche für eine Wechselstromkorrosion durch Hochspannungsbeeinflussungen sind in einem Plan zu kennzeichnen und die Prüfungsintervalle der Probebleche festzulegen. Die Ergebnisse der Begutachtung der Probebleche sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen. Eine Festlegung von Überwachungsintervallen durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bleibt vorbehalten.

Die Einwenderin gibt zu Bedenken, dass es in Schadensfällen bei gleichzeitigem Austreten von Kohlenmonoxid und Produkten benachbarter Leitungen (Propylen, Erdgas) zu Austrittsszenarien komme, die die Gasgemische berücksichtigen müssten. Die Einwenderin fragt nach dem Notfallszenario für diesen speziellen Fall. Weiter führt die Einwenderin aus, dass stärkere Erdbeben zu Schäden führen könnten. Darüber hinaus wird ein Abstand zur Erdgasleitung der Wingas als nicht ausreichend angesehen.

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, gibt die TRFL einen erforderlichen Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen nicht vor. Parallelvergleiche mit anderen Technischen Regeln, wie das DVGW-Arbeitsblatt G 463, sehen u.a. einen Mindestabstand von 0,4 m vor, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Weitere Betrachtungen gehen - abhängig vom Leitungsdurchmesser - von höheren Abständen aus. Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennba-

ren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags) wurden die Auswirkungen einer Produktfreisetzung mittels Leitungsbruch, Explosion und Brand an einer Leitung auf die benachbarten Leitungen betrachtet. Nach den o.g. Aussagen des RWTÜV ist bei den hier gewählten Mindestabständen von 40 cm zwischen den Fernleitungen von keiner gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall und von Gasgemischen auszugehen, es würde nach Auffassung des Gutachters ein Abstand von 0,2 m ausreichen. Einige Aussagen dieses Gutachtens wurden von anderen Leitungsbetreibern bezweifelt. Daraufhin wurde in den Beschluss aufgenommen, dass vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Richtigkeit von Aussagen der o.g. eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen sind (Ziffer A 6.2.121). Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen. Sofern diese angesprochenen Nachweise vor Baubeginn vorliegen, sind - basierend auf den o.g. gutachterlichen Aussagen des RWTÜV - gleichzeitige Produktaustritte nicht zu erwarten und das Risiko der vom Einwender beschriebenen Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen. Die Betrachtung der dargelegten Szenarien erübrigt sich dann. Durch die Festlegung von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und dem Sachverständigen wird eine unmittelbare Reaktion auf einen möglichen Gefahrenfall sichergestellt. Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau der Fernleitung und am Schadensfallmanagement sei auf die o.g. generellen Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Trassenverlauf auch unter Berücksichtigung vorhandener Leitungen dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko aufgrund von Erdbeben kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Inhalte der Antragsunterlagen entsprechen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses den verfahrensrelevanten gesetzlichen Anforderun-

gen. Die eingeforderten ergänzenden Betrachtungen und Szenarien sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Einwenderin verweist auf die Lage im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap und fragt nach Maßnahmen bei Grundwasserkontaminationen.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap sind insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus Sicht der Oberen und Unteren Wasserbehörde hinreichend berücksichtigt worden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den wasserrechtlichen Belangen der Antragsunterlagen beschrieben und wurden durch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen zu den Themen Grundwasser, Wasserschutzgebiet und Leckagedetektion verifiziert. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das behördlicherseits zusätzlich geforderte Leckageüberwachungssystem verwiesen, dass als System nach dem Stand der Technik Kleinstaustrittsmengen detektieren kann. Von Bau und Betrieb der geplanten Leitung sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser zu erwarten. Dies basiert auch schon allein mit den stofflichen Charakteristika des CO-Gases (u.a. gasförmig, etwa gleiche Dichte wie Umgebungsluft, WGK1), das in Kombination mit den Überwachungseinrichtungen der Fernleitung nicht in großen Mengen in das Grundwasser gelangen kann.

Die Einwenderin thematisiert Entwässerungsprobleme bei der Kreuzung des Riethrather Baches und mögliche erosionsbedingten Schäden. Sie thematisiert durch landwirtschaftliche Geräte erzeugte Schädigungen am Geotextil.

Die Anmerkung der Einwenderin wurde zur Kenntnis genommen, langfristige Entwässerungsprobleme sind nicht zu besorgen. Die beantragte Planung sowie zahlreiche Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Bei der Prüfung und Beurteilung der Antragsunterlagen wurden auch die grundwasserbezogenen Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigt. Zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserzustands kann es nur während der Bauphase der Fernleitung kommen. Die Bauausführung erfolgt durch qualifizierte Fachunternehmen unter Einhaltung der technischen Regelwerke, sodass bei fachgerechter Ausführung unter Aufsicht der örtlichen Tiefbauleitung derartige Folgeschäden nicht zu besorgen sind. Erosionsbedingten Schäden an der Fernleitung sind nicht zu erwarten. Erosionsgefährdete Relieflagen werden im Zuge der Re-

kultivierung mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abspülungen (z.B. Faschinen) versehen. Die betriebliche Überwachung stellt darüber hinaus derartige Erscheinungen ggf. fest und veranlasst in solchen Fällen entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Erosionen. Das Geotextil ist eine zusätzlicher Schutz der Leitung über den Stand der Technik hinaus und dient in erster Linie dem Schutz vor oberirdischem Baggerzugriff.

Die Einwenderin thematisiert die Schadensmöglichkeiten durch tiefwurzelnde Pflanzen.

Im Bereich des künftigen Schutzstreifens im Abstand von 3 m links und rechts zur Leitungssachse dürfen keine tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt werden. Zudem besitzt jede erdverlegte Rohrleitung einen Schutzstreifen, welcher vom Betreiber kontrolliert wird und entsprechen holzfrei gehalten wird.

Die Einwenderin fordert deutlich höhere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. kürzere Abstände der Absperrorgane.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau sei auf obige generelle Ausführungen verwiesen. Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und – durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Kürzere Stationsabstände würden eine erhöhte Anzahl von Verbindungsteilen und potenziellen Störstellen am Leitungsstrang bewirken, was die Gesamtleitungssicherheit vermindern würde. Diese Auffassung wurde auf Anfrage nochmals durch den Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung bestätigt.

Die Einwenderin kritisiert die zu geringe Ersatzstromversorgung für 8 Stunden.

Die Versorgung wird als ausreichend und nach Stand der Technik angemessen angesehen. Mit der Ersatzstromversorgung können bei konservativer Betrachtung die berechtigten Verbraucher mindestens einen Tag versorgt werden. Bei einem Ausfall der Stromversorgung werden die Armaturen automatisch geschlossen.

Weiter wird das öffentliche Interesse an der Verlegung der Leitung durch den Einwender nicht anerkannt.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Zur Planfeststellung der beantragten Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung ist nicht zwingend ein öffentliches Interesse notwendig. Dass die Rohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient, stellt das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) fest.

Einwender Nr. 23

Die Einwender erheben Einwendungen aus Sorge um die Sicherheit und die Umwelt sowie aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Einwender kritisieren das Fehlen einer Gefahrenanalyse sowie die Nichtberücksichtigung von Risiken durch bereits vorhandene / ebenfalls geplante Leitungen. Ebenso fehlt den Einwendern ein diesbezügliches unabhängiges Gutachten. Die Einwender beschreiben die Stoffeigenschaften und die Toxizität von Kohlenmonoxid, was im Falle der beantragten Anlage schon bei kleinen Leckagen zum Austritt von gefährlichen Konzentrationen des CO-Gases führe. Die Einwender beschreiben die vorkommende Bodenbeschaffenheit, die dafür sorgen könne, dass ausströmendes Gas, insbesondere durch Kiesschichten, über relativ große Strecken unterirdisch weiterströmt. Der Austritt könne fernab einer Leckage stattfinden. Bodenanalysen seien den Unterlagen zur Planfeststellung nicht zu entnehmen. Die Einwender weisen auf die Explosionsgefahr bei Gasaustritt hin und auf vorhandene Gebäude in Trassennähe, wie Wohnhäuser, Schule, Turnhalle und Klassenräume. Die Einwender kritisieren das Fehlen eines Trassenschutzkonzeptes in Bezug auf Bau- oder Forstarbeiten. Sie kritisieren das Fehlen eines Katastrophenschutzkonzeptes und das Fehlen von Erfahrungen mit derartigen Kohlenmonoxidleitungen. Sie weisen auf die Eingriffe in den Naturhaushalt hin, was im Schadensfall umfangreiche Konsequenzen hätte, wie z.B. ein Fischsterben. Die Einwender kritisieren ferner die rechtsrheinische Trassen-

führung mit der Konsequenz einer unnötig hohen Transportentfernung und Erhöhung der Schadenswahrscheinlichkeit. Sie befürchten Wertminderungen an Grundstücken und erhebliche Baumaßnahmen auf Privatgrundstücken. Die Einwender fordern die Ablehnung der Planung und halten es für nicht vermittelbar, die Allgemeinheit aus wirtschaftlichen Gründen derartigen Gefährdungen auszusetzen.

Bezüglich der grundsätzlichen Kritik an der Leitungssicherheit, dem Schadensfallmanagement, der Allgemeinwohlverträglichkeit, der Wertminderung von Grundstücken und im Hinblick auf angesprochene Gefährdungen wird auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen, die auch die hier seitens der Einwender vorgetragenen Aspekte berücksichtigen. Die Antragstellerin hat alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Beurteilung des Vorhabens vorgelegt. Sie beschreiben nach deutschem Rohrfernleitungsrecht hinreichend alle sicherheitsrelevanten Details der geplanten Kohlenmonoxidleitung. In wesentlichen Sicherheitsaspekten überschreitet die beantragte Rohrfernleitung, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses, in ihrer technischen Auslegung und hinsichtlich der eingesetzten Prüfverfahren die gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere das bereits oben erwähnte zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung einzubringende, hochgenaue analytische Überwachungssystem in unmittelbarer Nähe der Leitung zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten stellt im Unterschied zum Antragsgegenstand sicher, dass Kleinstaustrittsmengen – unabhängig von den seitens der Einwender angeführten Bodenkennwerten - nicht unerkannt bleiben. Ergänzende Unterlagen, wie die geforderte Gefahrenanalyse, überschreiten den Stand der Technik und sind somit vor dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz behördlicherseits nicht forderbar. Die beschriebene Explosionsfähigkeit des Kohlenmonoxides bei Austritt an die Luft ist gegeben. Eine Schadensrealisierung bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb, der den Leitungsschutz sowie die betriebliche Überwachung nach dem Stand der Technik ausdrücklich mit einzuschließen hat, kann mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen werden. Die Aspekte Explosionsgefahr sowie die gewählte Trassierung wurden in den Antragsunterlagen dargelegt und durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung sowie durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ergebnis geprüft, dass die Fernleitung dem Stand der Technik entspricht. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde

geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Verlegung der Leitung auf der linken Rheinseite wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung auf der rechten Rheinseite herbeiführten. Auch ist im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“ erfüllt die Fernleitung – bestätigt vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung - den Stand der Technik für die seitens der Einwender angesprochenen bebauten Gebiete. Die Eingriffe in den lokalen Naturhaushalt sind planerisch sowie durch die planungsergänzenden Regelungen dieses Beschlusses hinreichend berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt worden. Zu den kritisierten Erfahrungsständen mit Kohlenmonoxidfernleitungen ist auszuführen, dass für Rohrfernleitungen mit gefährlichen Gasen Erfahrungen vorliegen. Bezüglich des Transportmediums Kohlenmonoxid liegen kaum Erfahrungen vor. Allerdings betreibt die Antragstellerin eine der wenigen bekannten Kohlenmonoxidfernleitungen seit fünf Jahren zwischen Dormagen und Leverkusen. Die Betriebserfahrungen sind in die Konzeption der beantragten Leitungen eingeflossen.

Einwender Nr. 24

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen

Durch den Bau der Leitung und die damit verbundene Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten und darausfolgend möglicher Wirtschafterschwernisse fühlt sich die Einwenderin beeinträchtigt. Weiterhin führt sie aus, dass durch den Bau der Leitung Erdverdichtungen und Flurschäden entstehen können, die nach vielen Jahren die Bearbeitung des Bodens erschweren.

Die Ausführungen der Einwenderin wurden zu Kenntnis genommen, eine diesbezügliche Veränderung der Planungen wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Bewirtschaftung der Flächen wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt. Die Planungen sowie Regelungen dieses Beschlusses (z.B. A 6.2.18 bis A 6.2.19) gewähren nach der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung von beanspruchtem Bodens und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Arbeitsstreifen wird so rekulti-

viert, dass keine nachhaltigen Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Nachteile der Einwenderin und Ertragsausfälle werden entschädigt.

Die Einwenderin befürchtet, dass durch die geplante Kohlenmonoxidleitung, die geplante Propylenfernleitung und die schon vorhandene WEDAL-Leitung sowie die drei Hochspannungsleitungen auf den Grundstücken einen erheblichen Werteverlust. Auch die Nutzung der Flächen ist für die Einwenderin fraglich.

Die Befürchtungen der Einwenderin führten nicht zur Umplanung der Trasse. Eine uneingeschränkte Nutzung der Grundstücke ist bereits heute nicht mehr vorhanden. Die zukünftige Nutzung der Flächen wird durch die Kohlenmonoxidfernleitung nicht derart zusätzlich beeinträchtigt, dass dies eine Umtrassierung rechtfertigen würde. Auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen zum Umgang mit grundstücksbezogenen Wertverlusten wird hingewiesen.

Die Einwenderin weist auf Stromspannungsbeeinflussungen hin, die Korrosion hervorrufen können.

Die Antragsunterlagen machen auf S. 46 des technischen Teils (Kapitel 1-8) hierzu Angaben. Zusätzlich sind lt. Regelung im Beschluss (Ziff. A 6.2.109) vorhanden, dass in Bereichen der Parallelführung oder Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen die zum Ausschluss einer Beeinträchtigung durch Wechselstromkorrosion zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem Sachverständigen nach TRFL abzustimmen sind. Die Einbaustellen der Probebleche für eine Wechselstromkorrosion durch Hochspannungsbeeinflussungen sind in einem Plan zu kennzeichnen und die Prüfungsintervalle der Probebleche festzulegen. Die Ergebnisse der Begutachtung der Probebleche sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen. Eine Festlegung von Überwachungsintervallen durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bleibt vorbehalten.

Die Einwenderin gibt zu Bedenken, dass es in Schadensfällen bei gleichzeitigem Austreten von Kohlenmonoxid und Produkten benachbarter Leitungen (Propylen, Erdgas) zu Austrittsszenarien komme, die die Gasgemische berücksichtigen müssten. Die Einwenderin fragt nach dem Notfallszenario für diesen speziellen Fall. Weiter führt die Einwenderin aus, dass stärkere Erdbeben zu Schäden führen könnten. Dar-

über hinaus wird ein Abstand zur Erdgasleitung der Wingas als nicht ausreichend angesehen.

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, gibt die TRFL einen erforderlichen Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen nicht vor. Parallelvergleiche mit anderen Technischen Regeln, wie das DVGW-Arbeitsblatt G 463, sehen u.a. einen Mindestabstand von 0,4 m vor, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Weitere Betrachtungen gehen - abhängig vom Leitungsdurchmesser - von höheren Abständen aus. Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags) wurden die Auswirkungen einer Produktfreisetzung mittels Leitungsbruch, Explosion und Brand an einer Leitung auf die benachbarten Leitungen betrachtet. Nach den o.g. Aussagen des RWTÜV ist bei den hier gewählten Mindestabständen von 40 cm zwischen den Fernleitungen von keiner gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall und von Gasgemischen auszugehen, es würde nach Auffassung des Gutachters ein Abstand von 0,2 m ausreichen. Einige Aussagen dieses Gutachtens wurden von anderen Leitungsbetreibern bezweifelt. Daraufhin wurde in den Beschluss aufgenommen, dass vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Richtigkeit von Aussagen der o.g. eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen sind (Ziffer A 6.2.121). Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen. Sofern diese angesprochenen Nachweise vor Baubeginn vorliegen, sind - basierend auf den o.g. gutachterlichen Aussagen des RWTÜV - gleichzeitige Produktaustritte nicht zu erwarten und das Risiko der vom Einwender beschriebenen Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen. Die Betrachtung der dargelegten Szenarien erübrigt sich dann. Durch die Festlegung von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und dem Sachverständigen wird eine unmittelbare Reaktion auf einen möglichen Gefahrenfall sichergestellt. Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau der Fernleitung und am Schadensfallmanagement sei auf die o.g. generellen Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Trassenverlauf auch unter Berücksichtigung vorhandener Leitungen dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Bezüglich der Erdbebensicherheit

gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko aufgrund von Erdbeben kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Inhalte der Antragsunterlagen entsprechen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses den verfahrensrelevanten gesetzlichen Anforderungen. Die eingeforderten ergänzenden Betrachtungen und Szenarien sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Einwenderin verweist auf die Querung des Riethrather Baches hin. Eine Gefährdung durch das wassergefährdende Kohlenmonoxid sei nicht auszuschließen.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen. Die Belange des Gewässerschutzes des Riethrather Baches sind insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus Sicht der Oberen und Unteren Wasserbehörde hinreichend berücksichtigt worden. Die Belange des Gewässerschutzes sind in den wasserrechtlichen Belangen der Antragsunterlagen beschrieben und wurden durch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen zu den Themen Gewässer und Leckagedetektion verifiziert. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das behördlicherseits zusätzlich geforderte Leckageüberwachungssystem verwiesen, dass als System nach dem Stand der Technik Kleinstaustrittsmengen detektieren kann. Von Bau und Betrieb der geplanten Leitung sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „oberirdische Gewässer“ zu erwarten. Dies basiert auch schon allein auf den stofflichen Charakteristika des CO-Gases (u.a. gasförmig, etwa gleiche Dichte wie Umgebungsluft, Wassergefährdungsklasse 1), das in Kombination mit den Überwachungseinrichtungen der Fernleitung nicht in großen Mengen in den Riethrather Bach gelangen kann.

Die Einwenderin thematisiert durch Erosion verursachte Verringerung der Leitungsüberdeckung und den erforderlichen Schutz gegen landwirtschaftliche Maschinen. Sie befürchtet durch landwirtschaftliche Geräte erzeugte Schädigungen am Geotextil.

Die Anmerkung der Einwenderin wurde geprüft, langfristige Erosionsprobleme sind nicht zu besorgen. Erosionsgefährdete Relieflagen werden im Zuge der Rekultivierung mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abspülun-

gen (z.B. Faschinen) versehen. Die betriebliche Überwachung, ergänzt durch die behördliche, wird darüber hinaus derartige Erosionserscheinungen feststellen und in solchen Fällen entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Erosionen veranlassen. Die beantragte Planung sowie zahlreiche Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Die Bauausführung erfolgt durch qualifizierte Fachunternehmen unter Einhaltung der technischen Regelwerke, sodass bei fachgerechter Ausführung unter Aufsicht der örtlichen Tiefbauleitung derartige Folgeschäden nicht zu besorgen sind. Das Geotextil ist ein zusätzlicher Schutz der Leitung über den Stand der Technik hinaus und dient in erster Linie dem Schutz vor oberirdischem Baggerzugriff.

Die Einwenderin fordert deutlich höhere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. kürzere Abstände der Absperrorgane.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau sei auf obige generelle Ausführungen verwiesen. Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und –durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Kürzere Stationsabstände würden eine erhöhte Anzahl von Verbindungsteilen und potenziellen Störstellen am Leitungsstrang bewirken, was die Gesamtleitungssicherheit vermindern würde. Diese Auffassung wurde auf Anfrage nochmals durch den Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung bestätigt.

Die Einwenderin kritisiert die zu geringe Ersatzstromversorgung für 8 Stunden.

Die Versorgung wird als ausreichend und nach Stand der Technik angemessen angesehen. Mit der Ersatzstromversorgung können bei konservativer Betrachtung die berechtigten Verbraucher mindestens einen Tag versorgt werden. Bei einem Ausfall der Stromversorgung werden die Armaturen automatisch geschlossen.

Weiter wird das öffentliche Interesse an der Verlegung der Leitung durch die Einwenderin nicht anerkannt.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Zur Planfeststellung der beantragten Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung ist nicht zwingend ein öffentliches Interesse notwendig. Dass die Rohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient, stellt das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) fest.

Einwender Nr. 25

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender regt an, in Bereich der Kreuzung B 272 / BAB A3 einen Trassenversprung umzuplanen, was für ihn eine geringere Betroffenheit darstellen würde.

Basierend auf dem Vorschlag des Einwenders wurde seitens der Vorhabensträgerin die Trasse angepasst. Der Trassenverlauf und damit die Flächeninanspruchnahme auf den betreffenden Grundstücken wurde weiter reduziert, auch wenn nicht in jedem Punkt der vorgeschlagene Trassenverlauf umgesetzt werden konnte.

Der Einwender weist auf eine bestehende Wasserversorgungsleitung hin. Er bittet um besondere Vorsicht, um Beschädigungen zu vermeiden und bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Baubeginn zur örtlichen Einweisung.

Die ordnungsgemäße Bauausführung wird durch die Inhalte dieses Beschlusses sichergestellt, eine besonders vorsichtige Bauweise wurde von der Vorhabensträgerin zugesagt. Darüber hinaus sichert Ziffer A 6.2.9 des Beschlusses eine frühzeitige Benachrichtigung des Einwenders.

Der Einwender führt im weiteren Ertragseinbußen und Entschädigungsansprüche an. Der Einwender führt aus, dass durch die Verlegung der Rohrleitung sämtliche Flächen im Eigentum des Einwenders dadurch in ihrem Wert gemindert werde, dass das Recht zur Verlegung, Unterhaltung und zum Betrieb der Rohrleitung durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert werden müsse. Erfahrungsgemäß sinke damit der Beleihungswert und insbesondere der Verkehrswert einer solchen Fläche um ca. 50 %. Der Einwender merkt weiter an, dass durch die Verlegung der Rohrleitung in den landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in den Ackerflächen, eine

erhebliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten stattfinde, z.B. mangelnde Möglichkeit während der Wachstumsperiode entsprechende Feldfrüchte anzubauen. Auch werde der Boden in erheblichem Maße verdichtet, so dass die Wasserdurchlässigkeit und damit die Fruchtbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt werde. Der Einwender fordere für die oben genannten Einwendungen Entschädigungen. Der Einwender gehe weiter davon aus, dass auch auf den verpachteten Flächen die Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen und verringerter Fruchtbarkeit des Bodens unmittelbar mit den Pächtern ausgeglichen werden. Zukünftige landwirtschaftliche Bodenlockerungen müssten weiter möglich bleiben, er gehe von mindestens erforderlichen 1,0 m aus. Der Einwender weist auf den erheblichen Eingriff in den Forstbetrieb hin, der sich zunächst in dem dauerhaften Verlust der Fläche, soweit die Fläche im Schutzstreifen liegt, äußere. Ebenso erwarte er eine längerfristige Beeinträchtigung der Flächen im Arbeitsstreifen, die den Einwender zwingen würde ältere Bäume zu fällen und damit bis zum erneuten Erreichen der neu anzupflanzenden Bäume Einnahmeverzicht von bis zu 40 Jahren hinnehmen zu müssen. In dem Bereich der Trasse, der mittelalte und ältere Baumbestände betrifft, sei der Einwender gezwungen, diese aufzuhauen. Dadurch entstünde die Gefahr dass die Bäume, die nunmehr als Randbäume dienen müssten, durch Sonnenbrand beschädigt und dauerhaft zum Absterben gebracht würden. Des weiteren entstünden in diesen aufgehauenen Flächen eine erhebliche Gefahr von Schäden durch Sturm. Der Einwender weist darauf hin, dass durch das Befahren der Leitung mit schweren Maschinen das Wurzelwerk beeinträchtigt bzw. nicht unerheblich zerstört werde. Auch hierdurch sei mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch Folgeschäden zu rechnen. Die Rohrleitung bilde wegen der Einschränkung hinsichtlich der Belastbarkeit mit schwerem Gerät eine zusätzliche dauerhafte Beeinträchtigung des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes. Ebenfalls läge eine Beeinträchtigung während der Bauzeit vor, da der Forstbetrieb im Umfeld der betroffenen Flächen mit den heute üblichen Maschinen nicht bewirtschaftet werden können, hierdurch entstehen dem Einwender nicht unerhebliche Mehrkosten und Einnahmeausfälle. Auch befürchte der Einwender durch den Bau der Leitung eine starke Beeinträchtigung der Forstwirtschaftswege. Er gehe davon aus, dass während der Bauphase für ihn eine Nutzungseinschränkung der Wege und hierüber zu erreichender Flächen erfolge. Das beim Bau der Leitung eingesetzte schwere Gerät lasse die Wege insbesondere bei nasser Witterung mit tiefen Fahrspuren zurück, sodass die Wege mit normalen Fahrzeugen

nicht mehr befahrbar seien. Dies würde Fahrzeuge und Geräte unverhältnismäßig stärker beanspruchen und könne sogar Brüche und sonstige Reparaturen nach sich ziehen. Der Einwender bitte um eine kulante Lösung und gehe davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Wege in vorheriger Qualität wiederhergestellt werden. Der Einwender gibt weiter an, dass sein landwirtschaftlicher sowie sein forstwirtschaftlicher Betrieb durch die Verlegung der Rohrleitung in seiner ökologischen Qualität beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung hinreichend ausgeglichen werden müsse. Durch den erhebliche Waldverlust auf dem Gelände des Einwenders, gehe der Einwender davon aus, dass dieser auch auf seinem Flächen wieder ausgeglichen werde.

Grundsätzlich ist zu diesen Einwendungen auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendungen erfolgte nicht. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Zu den inhaltlichen Befürchtungen über negative Auswirkungen der Baumaßnahme ist auszuführen, dass die Vorhabensträgerin gehalten ist, die Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bei der Trassenfindung wurde bereits darauf geachtet, dass südliche und südwestliche Waldränder nicht beeinträchtigt werden um den Gefahren von Sonnenbrand und Windwurf entgegenzuwirken. In der landschaftsökologischen Konfliktdarstellung und Bilanzierung wurden die sogenannten „Randbeeinträchtigungen“ berücksichtigt, d.h. der mögliche Verlust fließt auch in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes mit ein. Das Befahren mit Baufahrzeugen und –maschinen findet nur innerhalb des abgegrenzten Arbeitsstreifens statt und zwar hauptsächlich in einer Hälfte des Arbeitsstreifens, da in der anderen Hälfte der Rohrgraben und zum Rande des Arbeitsstreifens der Rohrgrabenaushub liegt. Im Bereich der Fahrgasse wird der Oberboden nicht abgeschoben, um das Wurzelwerk

benachbarter Bäume nicht zu verletzen. Die Antragstellerin hat vorgeschlagen, in bilateralen Absprachen gemeinsam zu erörtern, ob die Rückewege in Zukunft in der Form angelegt werden können, dass der Einsatz der üblichen Maschinen nicht beeinträchtigt wird. In den im November 2005 erfolgten Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in Tabelle 16 (Seite 136 ff) den Wertverlusten die entsprechenden Kompensationsflächen zugeordnet worden. Für den Waldverlust bzw. die Waldbeeinträchtigung und Beeinträchtigung von Gehölz- und Grünlandbiotopen sind für die Anteile der parallel geplanten Erdgasleitung und der Propylenleitung Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken der Graf Spee'schen Liegenschaften vorwiegend am Schloss Heltorf vorgesehen (Maßnahmen D07.01 – D07.13). Die Kompensationsanteile der Kohlenmonoxidleitung sind auf Bayer-eigenen Grundstücken geplant.

Der Einwender führt aus, dass nach Abschluss der Arbeiten Bodenlockerungsmaßnahmen durch die Antragstellerin durchzuführen seien.

Den Forderungen nach geeigneter Wiederherstellung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wurde durch die antragsgemäßen Ausführungen der Vorhabensträgerin sowie durch die baubedingten Regelungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Die Bewirtschaftung der Flächen wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt und die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden verbleiben. Eventuelle baubedingte Wegeschädigungen sowie nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

Der Einwender weist daraufhin, dass die planfestgestellten Planunterlagen mit den angegebenen Schutz- bzw. Arbeitsstreifen unbedingt eingehalten werden sollen.

Dem Hinweis nach den zu benutzenden Schutz- bzw. Arbeitsstreifen wurde gefolgt. Nur die planfestgestellten Schutz- bzw. Arbeitsstreifen dürfen auch entsprechend benutzt werden. Die Vorhabensträgerin wird darüber hinaus durch die örtliche Bauleitung die Einhaltung der ausgewiesenen Flächen überwachen.

Soweit die Leitung durch landwirtschaftliche Flächen führt, ist die Leitung laut Einwender stets so tief zu verlegen, dass auch Bodenlockerungen in mehr als Pflugtiefe mit Untergrundlockerung in ca. 50 cm Tiefe technisch möglich ist.

Der Forderung des Einwenders wird durch eine Mindestüberdeckung der Leitung von 1,40 m und bei Gewässerquerungen 1,50 m Rechnung getragen.

Der Einwender bitte um die rechtzeitige Bekanntgabe des Arbeitsbeginns.

Die rechtzeitige Information über den Baubeginn regelt Ziffer A 6.2.9 dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 26

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf ab Querung der B 288 (Trassenkilometer 59 – 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder anderer vorhandener Trassen vor. Die betroffenen Flächen seien für eine Aussiedlung seiner Hofstelle vorgesehen, die unmittelbar bevorstehe.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und

Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Ausiedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsanfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Einwender fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 27

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender sieht sich in seiner Bewirtschaftung beeinträchtigt und befürchtet Wertminderungen und Nutzungseinschränkungen für sein Grundstück sowie betriebliche Beeinträchtigungen während der Bauphase. Die vorhandene Erdbeerkultur wird beeinflusst, er befürchtet einen Verlust von Kundenbindungen. Er lehnt die Beeinträchtigung seiner Erdbeerbefelder ab, zukünftig müssten aber die Bewässerung und die Zuwegung möglich bleiben.

Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl

erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Aussiedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Einwander fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Weiter wird das öffentliche Interesse an der Verlegung der Leitung durch den Einwander nicht anerkannt.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Zur Planfeststellung der beantragten Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung ist nicht zwingend ein öffentliches Interesse notwendig. Dass die Rohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient, stellt das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) fest.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 28

Die Einwendung richtet sich gegen die Verlegung der Fernleitung hinter ihrem Haus. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrasierung aufgrund der o.g. Einwendungen erfolgte nicht.

Einwender Nr. 29

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf (Trassenkilometer 58 – 59 sowie 59 - 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder anderer vorhandener Trassen vor. Die betroffenen Flächen seien für eine Aussiedlung seiner Hofstelle vorgesehen bzw. dienen dieser Aussiedlung bereits. Entsprechende Bau- und Betriebsgenehmigungen sowie dafür hierauf bezogene Kompensationsmaßnahmen lägen bereits vor.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, ge-

wählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Ausiedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsanfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme der angesprochenen Kompensationsflächen durch die Leitungstrasse ist in diesem Fall unvermeidbar. Es wird der Verlust an Kompensationsfläche des Einwenders an anderer Stelle zusammen mit der Kompensation der CO-Leitung ausgeglichen.

Der Einwender fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung

und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 30

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf (Trassenkilometer 58 – 59 sowie 59 - 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder anderer vorhandener Trassen vor. Die betroffenen Flächen seien im Falle einer Aussiedlung für eine Bebauung und Weiterentwicklung des momentan innerörtlichen Betriebs geeignet und sind für ihn daher sehr wichtig, auch für evt. Beleihungen des Grundstücks. Der Einwender fordert, falls es zu der beantragten Trasse käme, die Ausparzellierung des Leitungskorridors sowie des Schutzstreifens auf den oben aufgeführten Flurstücken.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen.

Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Ausiedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsanfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausparzellierung betroffener Grundstücke ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig und wird von der Antragstellerin grundsätzlich nicht vorgesehen, da sich für sie eine Vielzahl juristischer Folgeprobleme ergeben könnten.

Der Einwender fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 31

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Fläche.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf (Trassenkilometer 58 – 59 sowie 59 - 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder anderer vorhandener Trassen

vor. Die betroffenen Flächen seien im Falle einer Aussiedlung für eine Bebauung und Weiterentwicklung des momentan innerörtlichen Betriebs geeignet und sind für ihn daher sehr wichtig, auch für evt. Beleihungen des Grundstücks. Er sei wahrscheinlich auf das betroffene Grundstück angewiesen, um ein Gewächshaus zu bauen.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Aussiedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bezüglich der geplanten Gewächshäuser liegen keine hinreichend konkreten Planungen vor. Für die Bebauung mit Treibhäusern muss zukünftig lediglich der Schutzstreifen der CO-Leitung freigehalten werden.

Der Einwender fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 32

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Fläche.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf (Trassenkilometer 58 – 59 sowie 59 - 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder anderer vorhandener Trassen vor. Die betroffenen Flächen seien im Falle einer Aussiedlung für eine Bebauung und Weiterentwicklung des momentan innerörtlichen Betriebs geeignet und sind für ihn daher sehr wichtig, auch für evt. Beleihungen des Grundstücks. Auch würde somit die erhoffte Option für Bauland wegfallen. Er sei wahrscheinlich auf das betroffene Grundstück angewiesen, um ein Kartoffelhalle zu errichten. Der Einwender fordert, falls es zu der beantragten Trasse käme, die Ausparzellierung des Leitungskorridors bzw. des Schutzstreifens auf dem oben aufgeführten Grundstück, um den Beleihungswert nicht zu beeinträchtigen.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung

von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Aus siedlung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitsanfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bezüglich der geplanten Kartoffelhalle liegen keine hinreichend konkreten Planungen vor. Für die Bebauung mit einer Kartoffelhalle muss zukünftig lediglich der Schutzstreifen der CO-Leitung freigehalten werden. Eine Ausparzellierung betroffener Grundstücke ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig und wird von der Antragstellerin grundsätzlich nicht vorgesehen, da sich für sie eine Vielzahl juristischer Folgeprobleme ergeben könnten.

Der Einwander fordert eine Mindestüberdeckung von 1,20 m bzw. die Berücksichtigung zukünftiger Nutzlastvergrößerungen bei landwirtschaftlichen Geräten.

Die Forderung ist planerisch erfüllt worden. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten.

Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen diese Forderung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 33

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Kompensationsmaßnahmen entsprechen keiner ortsnahen Kompensation. Er vermute Überkompensation auf dem Grundstück. Er stellt die Unverhältnismäßigkeit für die temporären Maßnahmen heraus und er empfindet den Kompensationsbedarf als zu hoch. Die unterschiedliche ökologische Wertigkeit von Stilllegungsflächen und Ackerflächen bezweifelt er. Die Ertragsfähigkeit der Flächen sanken erheblich nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme. Der Einwender sei über die Deichrückverlegungsmaßnahme Mündelheim nochmals erheblich beeinträchtigt. Er regt eine produktionsintegrierte Kompensation an.

Gemäß zugrundegelegtem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden im LBP bzw. in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen auf externen Kompensationsflächen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf wenige geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine fachgerechte Abhandlung der Kompensationsmaßnahmen wurde somit sichergestellt. In der im November 2005 erfolgten Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden Kompensationsflächen den parallel laufenden Leitungsbauvorhaben zum Teil neu zugeordnet und zum Teil sind Maßnahmen entfallen. Auf

dem Flurstück 27 entfällt die Maßnahme D12.05 und auf dem Flurstück 26 entfallen die Maßnahmen, D12.08 und D12.09. Diese Maßnahmen entfallen sowohl für die Erdgasleitung als auch für die Propylenleitung (Sektion 5) und Kohlenmonoxidleitung. Somit bleiben ca. 4,2 ha Ackerfläche erhalten. Im Planfeststellungsverfahren zur Propylenleitung Sektion 6 wurden auf einem seiner Flurstücke Zusatzflächen für die Kompensation vorgesehen. Im Zuge der Einarbeitung aktueller Ergänzungen/Änderungen in den LBP Propylenleitung Sektion 6 wird geprüft, ob diese Flächen überhaupt benötigt werden. Verblieben sind die Maßnahmen D12.01, D12.02 und D12.03 für die Erdgasleitung. Von diesen Maßnahmen sind ca. 0,6 ha Grünland und ca. 1,3 ha Acker betroffen. Für die Kohlenmonoxidleitung sind auf dem angesprochenen Grundstück keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen. Die Flächen gehören zum RWW-Flächenpool, der einerseits in Abstimmung mit den Landschafts- und Wasserbehörden auf eine Lebensraumaufwertung der Landschaft bzw. geringeren Nährstoffeintrag abzielt und andererseits eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen aus verschiedenen Genehmigungsverfahren bewirkt, die dort in einem Ökokonto nachgewiesen und „abgebucht“ werden. Mit dieser Konzentration von (größeren) Landschaftsentwicklungsmaßnahmen können bessere räumliche Effekte für die Biotopvernetzung erzielt werden als mit zerstreut liegenden (kleineren) Einzelmaßnahmen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind linksrheinisch in Krefeld am Chemiapark Uerdingen (Maßnahmen D17.01 – D17.03) vorgesehen. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß Rohrleitungserlass nach dem sogenannten „Gutachtermodell“ auf der Grundlage des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens „ARGE Eingriff/Ausgleich 1994“ ermittelt. Weder die Landschaftsbehörden noch die Naturschutzverbände haben einen über diese Bedarfsermittlung hinausgehenden Kompensationsbedarf gefordert. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der tatsächlichen Ausbildung der Fläche, es sei denn, es sind Bereiche mit rechtskräftigen Planungsvorhaben betroffen (z.B. Bebauungspläne). Wenn auch die Zusatzflächen für die Propylenleitung Sektion 6 entfallen, dann sind vor Ort insgesamt ca. 0,6 ha Grünland und ca. 1,3 ha Acker durch Kompensationsmaßnahmen betroffen. Der Anregung nach produktionsintegrierter Kompensation wird nicht gefolgt. Eine produktionsintegrierte Kompensation steht dieser Zielrichtung entgegen. Darüber hinaus existiert keine rechtliche Verpflichtung auf produktionsintegrierten Ausgleich einer Maßnahme. Eine Verlegung der Rohrfernleitung innerhalb der Längsachse bestehender Wirtschaftswege wird im Zuge der Trassierung grundsätzlich vermieden, da

sich hieraus eine Reihe von Gefährdungen, Erschwernissen und Nutzungskonflikten – insbesondere in der Betriebsphase der Rohrfernleitung – ergeben können. So ist die Rohrfernleitung bei häufiger Befahrung gerade von unbefestigten Wegen vermeidbaren Belastungen auf einer weitaus größeren Längeneerstreckung ausgesetzt, als dies im Wendebereich einer Ackerfläche der Fall ist, wo nur sporadische Befahrungen stattfinden. Zudem ist der Zugang zur Leitung durch die betriebliche Überwachung im Bereich von Wirtschaftswegen deutlich erschwert. Auch in der Bauphase wäre der Bereich der Wirtschaftswege längere Zeit komplett durch den Rohrgraben in Anspruch genommen, was weitere erhebliche Nutzungsbeschränkungen nach sich zöge, die in keinem Verhältnis zu den Beschränkungen stehen, die sich bei einer Leitungsverlegung im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Der Einwender fordert einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Dieser Einwendung wurde gefolgt. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A.6.2.17, A.6.2.19 dieses Beschlusses).

Einwender Nr. 34

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender lehnt den Trassenverlauf ab und schlägt eine Alternativtrasse vor. Darüber hinaus seien die betreffenden Grundstücke Ackerland und nicht wie fälschlicherweise in der ökologischen Bewertung angegeben Grünland. Weiter dürfe es bei der Querung des Koenenkamper Weges nicht zu Beeinträchtigungen seines Betriebes kommen. Der Einwender betreibe ebenfalls eine Pferdepension, die zu berücksichtigen sei. Insbesondere die „Line Valve Station Nr. 6“ behindere eine einheitliche

Bewirtschaftung der Flächen und erschwere Arbeitsabläufe. Er schlägt eine andere Örtlichkeit für die Station vor.

Nach eingehender Prüfung hat die Antragstellerin dort eine Umtrassierung vorgenommen. Diese nun planfestgestellte Trasse entspricht zum größten Teil der Forderung des Einwenders, kann diesen jedoch nicht im vollen Umfang folgen, da auch andere planerische und technische Aspekte berücksichtigt werden mussten. Die temporäre Inanspruchnahme dieser Landwirtschaftsflächen (Wechselgrünland/Acker) wird in der landschaftsökologischen Bilanzierung nicht als Eingriff bilanziert, da der Ist-Zustand wieder hergestellt wird und es nicht zu einer Biotopwertdifferenz kommt. Bei der Querung des Koenenkamp Weges besteht die Möglichkeit über den offenen Rohrgraben einen baulich sicheren Übergang zu schaffen. Nur für den Zeitraum der Öffnung und Schließung des Rohrgrabens ist eine Nutzung des Weges kurzzeitig nicht möglich. Dieser Zeitraum ist mit dem Einwender abzusprechen und so kurz wie möglich zu halten. Entsprechende Abstimmungsergebnisse können im privatrechtlichen Gestattungsvertrag fixiert werden. Bei verschiedenen Terminen zwischen Vorhabensträgerin und Einwender wurden mögliche Stationsstandorte ausgiebig diskutiert. Als Gesprächsergebnis wurde abgestimmt, dass der jetzige Stationsstandort unter bestimmten privatrechtlichen Auflagen beibehalten werden kann.

Einwender Nr. 35

Die Einwenderin führt aus, dass durch die geplante Fernleitung ihr Grundstück betroffen sei. Sie erhebe Einspruch gegen dieses Projekt und gegen die Trassenvariante, die das Wohngrundstück berühre. Das Grundstück werde durch eine Trassenvariante betroffen, mit der das geplante Leitungsbündel von der sonstigen Parallelführung zu den bereits vorhandenen Leitungen abweiche. Die Abweichung von dieser Parallelführung sei nicht begründet. Die Tatsache, dass durch die Abweichung von der Parallelführung an dieser Stelle vier Wohnhäuser neu durch die Leitungen betroffen würden und zwei von ihnen in den engsten Nahbereich der Leitungen geraten, werde ebenfalls nicht begründet. Die Einwenderin führt an, dass die Meidung von Wohnbebauung kein zu erkennender Planungsgrundsatz gewesen sei, es fehle die nachvollziehbare ortsangepasste Einzelabwägung zum jeweiligen Einzelfall. Das Schutzniveau müsse bei Wohnbebauung höher als das beantragte sein. Die Einwenderin kritisiert die unzureichende Berücksichtigung und Darstellung von Gebieten

mit erhöhtem Schutzbedürfnis. Sie fordert deutlich höhere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. kürzere Abstände und eine ortsangepasste Bauweise der Absperrorgane. Der Mindestabstand zu Bebauungen sei zu undifferenziert ermittelt worden. Es wird die Wirksamkeit der „Geo-Grid-Matte“ angezweifelt. Die beantragte Leckerkennungskonzeption wird kritisiert. Es wird Bezug auf die Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord „Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch in der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen“ vom 06.06.2005 genommen, das inhaltlich kritisiert werde. Die Einwenderin schlägt ein gekapselte Konstruktion der Leitung (Rohr-in-Rohr) vor. Zur Prüfung der Dichtheit der Armaturen würden Einrichtungen fehlen. Im weiteren wird das Schadensfallmanagement kritisiert. Die Maßnahmen im Schadensfall seien völlig unzureichend. Eine automatische Schießung im Schadensfall werde gefordert, sobald die geringsten Unregelmäßigkeiten im System auftreten. Die Schalt- und Fließpläne und die konzipierte Informationsübertragung würde den Schadensfall nicht hinreichend berücksichtigen. Ein koordiniertes Notfallkonzept inklusive aller parallel verlaufender Leitungsbetreiber fehle, das Zusammenwirken der Betriebszentralen sei nicht vorgesehen. Die Wartungsmannschaften würden überfordert, es müsse im Schadensfall zu einer situationsadäquaten, problemmindernden Reaktion aller parallel befindlicher Fernleitungen kommen. Es seien nicht mehrere Lecks in unterschiedlichen Leitungen betrachtet worden und deren Wechselwirkungen im Schadensfall, auch der TÜV hätte diesen Fall nicht betrachtet. Die Angaben zur Leitungssicherheit seien insgesamt derart unvollkommen, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben sei, ein hinreichender Schutz im Störfall sei nicht möglich. Eine Risikoabschätzung lasse sich auf Basis der Unterlagen nicht durchführen. Betriebserfahrung würden nicht vorliegen und die Beurteilungsgrundlage TRFL sei fraglich. Die Einwenderin stellt die Frage, wer für Unfälle haftet. Die Aussagen zu Leckbetrachtungen des TÜV seien fehlerhaft. Der Allgemeinutzen des Projektes wird vor dem Hintergrund der Risiken in Frage gestellt. Die Druckzustände seien im Antrag nicht eindeutig definiert und es sei Korrosion infolge von stofflichen Beimischungen im CO-Gas zu befürchten. Die Einwenderin führt aus, dass die Risiken bei Tiefverlegung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Sie bezweifelt die Überwachungs- und Reparaturmöglichkeiten im HDD-Bereich. Sie weist auf unbeachtete Bodenverhältnisse und dolinengefährdete Bereiche und auf diesbezügliche Gefahren hin. Der Einwender fordert stationäre Leckwarnsysteme auf seinem Grundstück. Die Einwenderin fordert aus Gründen des Schallschutzes eine

modifizierte Ausweisung des Schutzstreifens. Sie schlägt eine Alternativtrasse vor. Die Leitung solle vom Rand der L422 (oder früher) in den Bereich zwischen A3 und der Abfahrt für den aus Norden von der A3 kommenden Verkehr zu führen. Von dort aus sei dann eine rechtwinklige Querung der vorhandenen Leitungen mit anschließender Parallelverlegung möglich. Falls die Leitungen in westlicher Parallellage an diesen Bereich herangeführt werden sollte, müsse sie zur Realisierung dieser Lösung vorgängig – rechtwinklig – unter den vorhandenen Leitungen durchgeführt werden. Da dies an verschiedenen Stellen im geplanten Trassenverlauf geschähe, dürfe dieses Manöver kein Problem sein. Dies umso mehr, falls man es nicht unmittelbar vor der L422 ausführe, sondern im vorgelagerten südlichen Wiesenbereich. Ihrem Eindruck nach ließe sich die Querung der L422 im Bereich zwischen den bestehenden Leitungen und dem Park-and-Ride-Parkplatz realisieren. Doch selbst sollte er unterquert werden müssen, dürfe dies kein Problem darstellen, da der Parkplatz nur für PKW zugelassen ist und die folgende Unterquerung der L422 ohnehin eine höhere Belastung absichern müsste.

Die Einwendung führte zu keiner Umplanung im betroffenen Bereich. Die durch diesen Beschluss planfestgestellte Kohlenmonoxidrohrfernleitung wurde unter Verwendung des deterministischen Prinzips geplant und entspricht unter den Regelungen dieses Beschlusses den deutschen Sicherheitsstandards für Rohrfernleitungen. In einzelnen Aspekten liegt das Sicherheitsniveau der Kohlenmonoxidfernleitung über den deutschen Standards. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Meidung von Wohnbebauungen bzw. Siedlungsflächen bei der Trassenwahl stellt eine durch rechtliche Regelungen unabdingbare Selbstverständlichkeit dar, in der Entscheidungsfindung zu diesem Beschluss war nicht von Belang, inwieweit sie eine explizite Erwähnung in den Antragsunterlagen fand. Die planfestgestellte Trasse erfüllt, trotz Ortsnähe zum Grundstück und Wohnhaus der Einwenderin, den Stand der Technik für Rohrfernleitungen. Bei der Trassenauswahl im Bereich des Einwenders musste, um die technische Durchführbarkeit der Leitungsverlegung zu gewährleisten, die Parallelführung mit bestehenden Leitungen aufgegeben wer-

den. Anderenfalls hätten eine Reihe von Hindernissen der Verlegung im Weg gestanden, wie z.B. Mobilfunkmast, Armaturengruppen von Fremdleitungen und Teichanlagen. Es hätten sich durch Beibehaltung der Parallelführung andere, z.T. stärkere Betroffenheiten ergeben. Bei der Beurteilung gab der Sicherheitsaspekt der Rohrfernleitung sowie die Erfordernisse der einzelnen Hindernisse den Ausschlag zur Wahl der Trasse. Durch die Verwendung eines HDDs wird es im Bereich des Lärmschutzwalles keinerlei Beschränkungen betreffs des Grundstücks der Einwenderin von Seiten der Antragstellerin geben. Eine weitere Verschiebung der Trasse nach Westen unterhalb des Autobahnrohres wird von Seiten des Landesbetriebes NRW unter Verweis auf die Erfordernisse des öffentlichen Straßenverkehrs abgelehnt. Die als eine Prüfvariante vorgestellte Trasse entlang der Zahnklinik erzeugt aus trassenplanerischer Sicht wesentlich größere und neue Betroffenheiten, da sie dem Bündelungsprinzip nicht folgen leisten kann. Ein zukünftiges Freihalten der Trasse ist auf dem Flurstück des Einwenders ist nicht notwendig. Der Lärmschutzwall der BAB wie auch der dort bestehende Bewuchs bleiben erhalten.

Der angesprochene Konflikt zu weiteren 4 Wohnbebauungen ist zurückzuweisen. Die Trassenplanung entspricht dem Stand der Technik. Die mittels Änderungsverfahren durchgeführte Umtrassierung im angesprochenen Bereich führte zu veränderten Abständen des Leitungsbündels zu Gebäuden ohne Verschärfung der Konfliktsituation (Gehöft Altenbracht in Nähe der BAB A 3: bisher 180 m Abstand, jetzt 70m Abstand; „Altenteil“ Thomashof: bisher 15 m Abstand, jetzt 60 m Abstand). Die Situation für das Wohngebäude westlich der Gärtnerei bleibt unverändert mit 15m Abstand zur geschlossenen Bauweise (HDD). Dieser Abstand wurde in der UVU Tab. 5.1-8 , Nr. 50, berücksichtigt. Die falsche Darstellung des Biotoptyps HK4 „Beerenstrauchpflanzung und Baumschule“ (Biotopwert 2) führt gegenüber der richtigen Darstellung von HJ1 „Gärten ohne oder mit geringem bzw. jungem oder niedrigwüchsigem Gehölzbestand“ (Biotopwert 2) zu keiner anderen Beurteilung der örtlichen Situation. Wegen der geschlossenen Bauweise findet dort kein Eingriff statt. Die Unterlagen wurden inzwischen korrigiert.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau sei auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen. Die Einhaltung der für eine Rohrfernleitung gültigen deutschen Vorschriften und Normen wurde durch die beantragte Planung und die Regelungen dieses Beschlusses umgesetzt. Beurteilungsgrundlage über die Zulässigkeit des beantrag-

ten Vorhabens ist die Rohrfernleitungsverordnung mit dem hierin geforderten Stand der Technik, der insbesondere durch die TRFL beschrieben wird. Die gesamten Planungen wurden behördlicherseits sowie durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung begleitet und geprüft. Nach Teil 1 Nr. 3.1.1 der TRFL sollen bebaute Gebiete und Bebauungsplangebiete mit Wohnnutzung gemäß Bau-nutzungsverordnung nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Als besondere Sicherheitsmaßnahmen der Kohlenmonoxidfernleitung sind anzuführen, dass für die gesamte Fernleitung ein höherer Sicherheitsstandard verwendet wurde. Zum Sicherheitsniveau ist auszuführen, dass höhere Sicherheitsbeiwerte als die erforderlichen gewählt wurden. Die Leitung ist mindestens 40 cm tiefer als erforderlich verlegt wird und über den Stand der Technik hinaus ist in einer Tiefe von 90 cm ein mechanischer Schutz (hochreißfestes „Geogrid“) der Leitung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird zusätzlich zu den beantragten technischen Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung ein direkt an der Leitung befindliches, hochgenaues analytisches Überwachungssystem zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten behördlicherseits vorgegeben. Den Forderungen des Teils 1 Nr. 3.1.1 der TRFL wurde somit entsprochen. Im infrastrukturell dichtbesetzten Raum NRW ist eine 100%ige Vermeidung der Annäherung an bestehende Bebauung nicht immer möglich. Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze trotz der Nähe zum Wohnhaus keine andere Trassenalternative möglich. Gemäß den o.g. technischen und rechtlichen Regelungen ergibt sich der Mindestabstand zwischen der Kohlenmonoxidfernleitung und der Bebauung aus dem Schutzstreifen. Bis zu diesem darf eine Bebauung an die Leitung heranrücken. Der inhaltlich geäußerten Auffassung, dass dem Schutzgut Mensch in der Planung des Vorhabens zu wenig Beachtung geschenkt wird, wurde nicht gefolgt. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der auf der Trasse immer wiederkehrenden Nähe zu Wohnbebauung und Querung wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlicher bedeutsamer Gebiete davon aus, dass sich die gesamte Rohrfernleitungsanlage das Schutzniveau für besonders gefährdete Gebiete einzuhalten hat. Die beantragten und seitens der Planfeststellungsbehörde und dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen für Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis wurden auf der gesamten Trassenlänge umgesetzt. Die Wirksamkeit der kritisierten „Geo-Grid-Matte“ wurde über Feldversuche nachgewiesen. Sie stellt einen

nach dem Stand der Technik nicht erforderlichen zusätzlichen Schutz dar. Einen absoluten Schutz kann und soll sie nicht darstellen.

Zur kritisierte Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord „Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch in der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen“ vom 06.06.2005 ist auszuführen, dass die im TÜV-Gutachten herangezogenen, vom CO-Hb-Gehalt abhängigen Wirkungen von CO-Immissionsbelastungen auf Werten für eine akute Intoxikation basieren. Im Gutachten werden störungsbedingte Freisetzungen bewertet. Dabei handelt es sich um sehr seltene und zeitlich begrenzte Immissionsbelastungen. Beurteilungswerte für chronische Intoxikation sind nicht anzuwenden. Desweiteren sind die im Gutachten angegebenen Wirkungen vergleichbar mit den für die Ableitung der AEGL-Werte herangezogenen Wirkungsdaten. Die AEGL-Werte gelten als besonders gut begründet. Die Sicherheit der Pipeline ist durch konstruktive, organisatorische und vorbeugende Maßnahmen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Zu angesprochenen Stoffeigenschaften von Kohlenmonoxid ist auszuführen, dass es ist geringfügig leichter als Luft ist und dass davon auszugehen ist, dass es sich nicht in der befürchteten Weise in Bodennähe sammeln wird. Außerdem ist qualitativ davon auszugehen, dass CO langsamer durch Mauerwerk und Decken diffundiert als es der Dauer einer Leckage entsprechen würde. Somit stellt der Aufenthalt im Gebäude einen Schutz dar. Kollaps und Ohnmacht sind bei CO-Hb-Gehalten von mehr als 40 % möglich. Ein CO-Hb-Gehalt von 40 % wird erreicht bei Immissionsbelastungen von etwa 8.000 ppm•min^{0,5}. Die Gefährdungsreichweiten wurden im Gutachten für eine Immissionsbelastung von 2.600 ppm•min^{0,5} berechnet, die um etwa Faktor 3 niedriger ist. Der Bereich, in dem Ohnmacht auftreten könnte, ist also deutlich kleiner. Akute Lebensgefahr besteht bei CO-Hb-Gehalten von mehr als 50 % und wird erreicht bei einer Immissionsbelastungen von etwa 12.000 ppm•min^{0,5}, die um etwa Faktor 4 - 5 niedriger ist als die im Gutachten zur Bewertung herangezogene Immissionsbelastung. Der Bereich, in akute Lebensgefahr besteht, ist somit als nochmals deutlich kleiner einzuschätzen. Die kritisierten Sachverständigengutachten sind in ihren theoretischen Betrachtungen nachvollziehbar, die zugrundegelegten Ansätze in der Regel nicht zu beanstanden. Das unerkannte Auftreten kleiner Lecks ist durch die beantragte Planung und die Regelungen dieses Beschlusses nicht zu erwarten. Das vorgeschlagene Rohr-in-Rohr System entspricht nicht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Der kathodische Korrosionsschutz des Produktenrohres ist dop-

pelwandig nicht sicher zu gewährleisten. Die Leitung würde dadurch außerdem wesentlich an erforderlicher Elastizität verlieren, insbesondere im Massenkalkgebiet eine zusätzliche Leitungssicherheit bei Erdbewegungen / Erdfällen / Dolinen-Erscheinungen. Eine automatische Schließung der Rohrleitung sobald die geringsten Unregelmäßigkeiten im System auftreten ist aus Gründen der Betriebssicherheit der Rohrfernleitungsanlage und auch im Schadensfall nicht zielgerichtet und führt zu neuen Risiken. Eingehende Meldungen müssen zunächst bewertet werden. Kleinste Lecks können detektiert und geortet werden. Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und -durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Für kürzere Leitungssegmente würde sich im Wesentlichen nur die Dauer der Immissionsbelastung reduzieren. Die Maximalkonzentrationen wären auch bei kürzeren Leitungssegmenten ähnlich hoch. Nach Erkennung eines Lecks zeigen die eingeleiteten Gefahrenabwehrmaßnahmen Wirkung, sodass sich durch kürzere Abstände der Schieberstationen die Situation nicht verbessern wird. Bei kürzeren Segmenten erhöht sich wiederum durch eine Mehrzahl an Verbindungsstücken, Schieber und Flanschen das Risiko einer Schwachstelle im System und damit die Schadensanfälligkeit der Anlage. Diese Auffassung wurde auf Anfrage nochmals durch den Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung bestätigt. Die angesprochene Kritik am Notfallkonzept wird bei der Detailabstimmung und Genehmigung der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung vor Inbetriebnahme berücksichtigt. Die Antragsunterlagen waren für eine Planfeststellung hinreichend konkretisiert, Risikobetrachtungen wurden durchgeführt. Die Fa. Bayer besitzt entgegen der Äußerungen des Einwenders Betriebserfahrung mit einer vorhandene CO-Pipeline vor, die seit Jahren sicher betrieben wird. Die Verhältnisse des vorhandenen Systems sind in die Konzeption der beantragten Fernleitung eingegangen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Auslegungsdruck der Fernleitung inklusive Absperrstationen 100 bar beträgt, der maximale zulässige Betriebsüberdruck bei

40bar und die Druckabsicherung beim Erzeuger 18 bar. Bezüglich befürchteter korrosiver Beimischungen ist auszuführen, dass es sich beim Fördermedium um trockenes CO-Gas handelt, das keine korrosiven Bestandteile enthält. Neben CO können bis zu ca. 2,5 % Stickstoff enthalten sein. Im Spurenbereich sind wenige ppm Wasserstoff und Methan enthalten.

Vor der Inbetriebnahme der Leitung wird diese von einem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung abgenommen. Dieser überprüft u.a. alle notwendigen Sicherheitsstandards, alle Einrichtungen, die regelkonforme Errichtung. Erst wenn die erforderlichen Abnahmen des Sachverständigen und behördlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen, wird die Leitung in Betrieb genommen.

Die Antragstellerin besitzt aufgrund von Boden- und Baugrunduntersuchungen umfassende Kenntnis über die herrschenden geologischen Verhältnisse im Trassenverlauf, die letztendlich auch die Grundlage über den Einsatz bestimmter Bauverfahren, wie z.B. unterirdische Rohrvortriebsverfahren bilden. So ist auch die Existenz von theoretisch korrosionsgefährdeten karbonatischen Sedimentgesteinen im tieferen Untergrund der Trasse im betreffenden Bereich bekannt. Boden- und Baugrunduntersuchungen stellen hierbei eine Kombination aus örtlichen Erhebungen und der Auswertung von sonstigen Quellen, wie z.B. geologischen Karten mit entsprechenden Erläuterungen dar, die insgesamt zu einem umfassenden Gesamturteil über die herrschenden Bedingungen führen. Durch die örtliche Bauüberwachung wird in den vorab als dolinenverdächtig klassifizierten Trassenabschnitten besonderes Augenmerk auf entsprechende Hohlraumbildungen im Rohrgrabensohlbereich gelegt. Bei Auftreten von Hohlräumen an der Rohrgrabensohle werden durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter zusammen mit der örtlichen Bauleitung das weitere Vorgehen bzw. zu ergreifende bautechnische Präventivmaßnahmen festgelegt. Eine Beeinträchtigung durch die Geologie ist wegen der Tiefenlage nicht zu befürchten. Dieses ergab sich auch durch die vorgenommenen Boden- und Baugrunduntersuchung, die attestiert, dass ein Bohrverfahren ohne weiteres durchführbar ist. Auch der Geologische Dienst NRW sieht kein grundsätzliches Vorhabenshindernis, das aufgrund der Kalksteinvorkommen und Dolinenerscheinungen im Massenkalk dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Der Hinweis im Parallelverfahren zur Planfeststellung der Propylenfernleitung des Geologischen Dienstes NRW, dass es nach den dort vorliegenden Unterlagen im Großraum Ratingen-Heiligenhaus insgesamt 10 Erdfälle / Dolinen gibt, deren Registrierung bereits in den 20er Jahren des vorigen

Jahrhunderts durch die geologischen Erstaufnahmen der Blätter 4807 Heiligenhaus und 4707 Mettmann erfolgt seien und dass dem Geologischen Dienst keine zusätzlichen Erdfallereignisse in diesem Raum bekannt seien wurde geprüft. Innerhalb der Leitungstrasse befindet sich keiner dieser bekannten Erdfälle / Dolinen. Nebenbestimmung Ziffer A 6.2.73 sichert ferner, dass im Trassenabschnitt zwischen Erkrath-Unterfeldhaus bis Eggerscheidt bei Querung der verkarstungsgefährdeten Kalksteinzüge der Baugrund eingehend und ausreichend tief auf Hohlräume zu erkunden ist. Sollten Hohlräume ersichtlich werden, sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung geeignete konstruktive Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Das beschriebene Austrittsszenario von CO-Gas über Hohlräume des Kalksteins in der konkreten Örtlichkeit des Einwenders ist aufgrund der technischen Ausgestaltung der Leitung, insbesondere der Schleichleckagedetektion, auszuschließen.

Der Forderung der Einwenderin nach stationären Leckwarnsystemen auf ihrem Grundstück war nicht zu folgen, da auf dem gesamten unterirdischen Trassenabschnitt in unmittelbarer Nähe zur Fernleitung bereits ein hochgenaues Detektionsystem zur Erkennung und Ortung von Leckagen einzubauen ist.

Die Ausweisung des Schutzstreifens erfolgt nicht, wie gefordert wegen Schallschutzüberlegungen modifiziert, sondern nach dem Stand der Technik. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht doch Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens umsetzbar sind, sofern die Leitungssicherheit gewährleistet bleibt.

Der vorgetragene Umtrassierungsvorschlag stellt eine aus Sicht der Einwenderin mögliche Trassenführung dar. Eine Querung bzw. Endung eines HDDs innerhalb eines Bundesautobahnrohres wird jedoch von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW generell abgelehnt. Zudem würde hier in erheblichem Maße in vorhandene Baumbestände eingegriffen werden, welches wiederum dem Eingriffsminimierungsgebot widerspricht. Durch die vorgeschlagene Trassenführung nähert sich die Trasse noch weiter dem vorhandenen Wasserschutzgebiet und den in der Örtlichkeit erkennbaren Erdfällen an, als dieses auf der planfestgestellten der Fall ist.

Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme des RWTÜV (Kapitel 13) zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ ist eine negative gegenseitige Beeinflussung unter der Empfehlung eines Regelabstandes zwischen den Leitungen von 40 cm nicht

zu erwarten. Das Gutachten lässt bestimmte vertiefende Betrachtungen vermissen, das Ergebnis der Sachverständigenempfehlung wird hierdurch in seinem Kern nicht entscheidend berührt. Bei den genannten Drücken handelt es sich um den Druck innerhalb der Leitung. Der Druck, der durch die Überdeckung verursacht wird spielt keine Rolle, da die Leitung statisch diesen Druck aufnimmt. Gutachterliche Betrachtungen Betrachtung für flache Erdüberdeckungszustände können auf Basis der technischen Ausgestaltung der Anlage aus ausreichend angesehen werden. Freisetzungen im tieferen Erdbereich führen zu geringeren Auswirkungen, da Zündquellen im Boden nicht vorhanden sind, sodass ein Brand und/oder eine Explosion nicht im Boden ausgelöst werden kann und da bei einem Austritt aus einer erdüberdeckten Leitung die Austrittsrate in die Atmosphäre durch die Pufferwirkung des Bodens nur geringer sein kann. Das Gutachten geht somit von besonders konservativen Annahmen aus. Bei fachgerechter Ausführung ergeben sich aus dem Einsatz eines steuerbaren Horizontalbohrverfahrens keinesfalls zusätzliche, verfahrensbedingte betriebliche Risiken. Das Verfahren hat sich seit Jahren weltweit im Pipelinebau bewährt. Die sorgfältigen und umfassenden Prüfprozedere während und nach Abschluss der Baumaßnahmen gewährleisten gerade im Bereich dieser Sonderbauwerke ein Höchstmaß an Qualität und Sicherheit. Reparaturmöglichkeiten von Lecks im HDD-Bereich sind grundsätzlich möglich. Auch Leitungsabschnitte mit größerer Erdüberdeckung können sehr wohl durch geeignete Techniken, wie z.B. Intensivmessungen oder intelligente Molchungen auf ihren einwandfreien Zustand hin überprüft werden. Sollte die Leitungssicherheit dies erfordern, ist auch der Austausch bzw. das Neuverlegen eines neuen HDDs denkbar, sollte das bestehende schadhaft sein. Die Regelungen dieses Beschlusses zur Überwachung stellen die Leitungssicherheit in einem derartigen Falle sicher.

Bei den kritisierten gutachterlichen Annahmen handelt es sich u.a. um Ergebnisse europaweit geführten Statistiken der Leitungsbetreiber, die besagen, dass nur in einem marginalem Teil der Stofffreisetzungen Zündungen erfolgen. Die Annahmen der Größe der Löcher bezieht sich ebenfalls auf diese Statistiken, die besagen, dass eine Leckage entweder durch sehr kleine Korrosionslöcher (< 4 mm) oder durch Fremdeinwirkung bei Baggerarbeiten durch einen Baggerzahn erfolgen. Ein Vollbruch ist statistisch nahezu auszuschließen. Die Ausbreitung von Kohlenmonoxid ist abhängig von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren, wodurch eine verbindliche seriöse Aussage unmöglich gemacht wird. Dementsprechend kann keine abschlie-

Bende Aussage zur konkreten Betroffenheiten erfolgen. Bei der Aussage über die geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadensfalls handelt es sich um eine Aussage der Antragstellerin, die sich für Rohrfernleitungsanlagen nach deutschem Stand der Technik statistisch belegen lassen.

Im Falle einer Leckage wird ein Alarm in der Betriebszentrale ausgelöst. Von dieser aus werden die notwendigen Schritte zur Gefahrenabwehr gemäß mit den Fachbehörden abzustimmenden Alarm- und Gefahrenabwehrplänen eingeleitet (vgl. Ziffer A 6.2.113 dieses Beschlusses). Europäische Statistiken belegen, dass eine Leckage in den allermeisten Fällen durch einen Eingriff von Außen verursacht wird. Für die Rohrfernleitung im vorliegenden Bereich, die in einer Tiefe von ca. 15 m verlegt wird, liegt kann ein solches Szenario als auszuschließen gelten. Geringfügige Leckagen sind allein aufgrund der Materialwahl nicht zu erwarten. Eine Kontrolle auf schleichende Kleinstleckagen wurde behördlicherseits durch Regelung Ziffer A 6.292 dieses Beschlusses ist vorgesehen.

Bezüglich der Kritik am Allgemeinnutzen der Rohrfernleitung sei nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) die Errichtung und der Betrieb der Kohlenmonoxidrohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient.

Die angesprochene Frage zur Haftung ist privatrechtlicher Natur und ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 36

Die Einwendung richtet sich gegen die Planfeststellung der Rohrfernleitung und die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwenderin hält die Planung der Leitung in Anbetracht der Nähe des Wohnhauses für unverhältnismäßig, da Kohlenmonoxid ein giftiges und gefährliches Gas ist. Die Maßnahme sei auch nicht zwingend erforderlich, Kohlenmonoxid könne an den zwei Standorten örtlich hergestellt werden. Die Stoffeigenschaften und Ausbreitungseigenschaften von Kohlenmonoxid im Falle eines Schadensfalls werden beschrieben. Im Falle eines Versagens sei für Rettungskräfte ein Atemschutz erforder-

lich, was Zeit koste und für betroffene Schadensfallopfer wohl den sicheren Tod bedeuten würde. Sie fordere bessere Schutz- und Kontrollmechanismen, mehr Absperrstationen und enge Schieberabstände sowie ein zusätzliches Warnsystem für kleine Lecks. Im weiteren angesprochene Gutachten würden eine Überarbeitung erfordern. Danach solle die Planung neu ausgelegt werden. Es wird Bezug auf die Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord „Betrachtung der Auswirkungen von Lecks und einem Vollbruch in der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen“ vom 06.06.2005 genommen, was inhaltlich stark kritisiert wird. Ihr Haus befände sich lt. Gutachten in der mit AEGL-03 bezeichneten Entfernung, was faktisch eine Todeszone darstelle. Sie fordere die Verlegung der Fernleitung in mindestens 26 m bzw. 57 m, was der berechneten AEGL-03 Grenze für ein 4-mm Loch entspreche. Für das 20-mm Loch in der Leitung sei eine AEGL-03 Entfernung von 180 – 1500 m errechnet worden. Bei einem Versagen würde nicht nur der Einwender, sondern weite Teile Erkraths und seiner Infrastruktur betroffen sein. Der Einwender beschreibt und kritisiert, basierend auf den Aussagen des Gutachtens, die Explosionsgefahr im Schadensfall. Die Einwenderin thematisiert die Gefahr terroristischer Anschläge, die bei der Betrachtung eines Versagens ausgeblendet würden. Es fehle eine sachgerechte Risikobewertung und das Gutachten gehe nicht auf die konkrete Kohlenmonoxid-Fernleitung ein (z.B. Abb. 3, S. 35 des Gutachtens). Weiter nimmt die Einwenderin Bezug auf die „Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags), was er inhaltlich kritisiert. Kohlenmonoxid werde hier gar nicht erwähnt. Inhaltlich sei das Gutachten fehlerhaft, die Lage der Propylenfernleitung werde nicht richtig berücksichtigt sowie die Folgen eines Förderbetriebes in den benachbarten Leitungen. Es werde nicht auf mehrere (terroristischer) Sprengsätze oder die gleichzeitige Zerstörung mehrerer Leitungen durch einen Bagger untersucht. Die Folgen, auch ohne Zündung des CO-Gases, in so einem Falle seien nicht ausgeführt worden. Das Gutachten basiere nicht auf empirischen Daten von Vorfällen an Kohlenmonoxidleitungen. Terroristische Akte und bewusst herbeigeführte Schäden blieben gutachterlich unberücksichtigt.

Das angesprochene Grundstück ist nach erfolgter Umplanung durch Einschränkung des Arbeitsstreifens sowie durch Verlängerung der Pressung an der Nordseite nicht mehr unmittelbar betroffen. Die Einwendungen wurden bewertet, eine Umplanung

haben sie nicht bewirkt. Bezüglich dieser weitreichende Kritik an den Planungen und an Details des Sicherheitsniveaus sei zunächst auf die oben angeführten grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen. Den Aussagen der Einwenderin zu Sicherheitsmängeln wurde nicht gefolgt. Die angesprochenen Terrorszenarien können keine konkrete Bemessungsgrundlage für eine technische Anlage darstellen. Grundsätzlich ist die Rohrfernleitungsanlage derart bemessen, dass Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen werden kann. Die durch diesen Beschluss planfestgestellte Kohlenmonoxidrohrfernleitung wurde unter Verwendung des deterministischen Prinzips geplant und entspricht unter den Regelungen dieses Beschlusses den deutschen Sicherheitsstandards für Rohrfernleitungen. In einzelnen Aspekten liegt das Sicherheitsniveau der Kohlenmonoxidfernleitung über den deutschen Standards. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Einhaltung der für eine Rohrfernleitung gültigen deutschen Vorschriften und Normen wurde durch die beantragte Planung und die Regelungen dieses Beschlusses umgesetzt. Beurteilungsgrundlage über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Rohrfernleitungsverordnung mit dem hierin geforderten Stand der Technik, der insbesondere durch die TRFL beschrieben wird. Die gesamten Planungen wurden behördlicherseits sowie durch den Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung begleitet und geprüft. Nach Teil 1 Nr. 3.1.1 der TRFL sollen bebaute Gebiete und Bauungsplangebiete mit Wohnnutzung gemäß Baunutzungsverordnung nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Als besondere Sicherheitsmaßnahmen der Kohlenmonoxidfernleitung sind anzuführen, dass für die gesamte Fernleitung ein höherer Sicherheitsstandard verwendet wurde. Zum Sicherheitsniveau ist auszuführen, dass höhere Sicherheitsbeiwerte als die erforderlichen gewählt wurden. Die Leitung ist mindestens 40 cm tiefer als erforderlich verlegt wird und über den Stand der Technik hinaus ist in einer Tiefe von 90 cm ein mechanischer Schutz (hochreißfestes „Geogrid“) der Leitung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird zusätzlich zu den beantragten technischen

Einrichtungen auf der gesamten unterirdischen Länge der Rohrfernleitung ein direkt an der Leitung befindliches, hochgenaues analytisches Überwachungssystem zur Erkennung und Ortung von Undichtigkeiten behördlicherseits vorgegeben. Den Forderungen des Teils 1 Nr. 3.1.1 der TRFL wurde somit entsprochen. Im infrastrukturell dichtbesetzten Raum NRW ist eine 100%ige Vermeidung der Annäherung an bestehende Bebauung nicht immer möglich. Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze trotz der Nähe zum Wohnhaus keine andere Trassenalternative möglich. Gemäß den o.g. technischen und rechtlichen Regelungen ergibt sich der Mindestabstand zwischen der Kohlenmonoxidfernleitung und der Bebauung aus dem Schutzstreifen. Bis zu diesem, im vorliegenden Fall beidseitig 3 m, darf eine Bebauung an die Leitung heranrücken. Der Auffassung, dass dem Schutzgut Mensch in der Planung des Vorhabens zu wenig Beachtung geschenkt wird, da bei einem Großschadensereignis innerhalb kürzester Zeit etwa 25.000 Menschen evakuiert werden müssten, wozu die zuständige Feuerwehr nach eigenen Angaben nicht in der Lage ist, wurde nicht gefolgt. Auch die Nichtberücksichtigung mögliche Einwirkung von Dritter Seite, z.B. ein terroristischer Anschlag, wurde nicht als Planungsdefizit angesehen. Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Kapitel 8.2.1 und auf sicherheitsbezogene Regelungen dieses Beschlusses verwiesen. Dem Schutzgut Mensch wurde mit in angemessener Form und in geeignetem Umfang Rechnung getragen. Großschadensereignisse werden beispielsweise durch die kritisierte eine Vollbruchbetrachtung berücksichtigt. Ein Nullrisiko wird allerdings nie von einer technischen Anlage wie dieser Rohrfernleitungsanlage ausgehen können. Die in den Grundzügen dargestellte Maßnahmenkonzeption im Gefahrenfall entspricht unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses und der noch zu erfüllenden Forderungen des Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Einer Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten der örtlichen Feuerwehren wurde durch bereits oben genannte Regelungen dieses Bescheides Rechnung getragen. Eine gemeinsam vor Inbetriebnahme abzustimmende Kombination aus Maßnahmen der Vorhabensträgerin sowie der örtlichen Gefahrenabwehrkräfte und Feuerwehren werden die notwendigen geeigneten Maßnahmen in Schadensfällen sicherstellen. Ist dies nicht der Fall, wird die Rohrfernleitung nicht in Betrieb gehen. Die kritisierten Sachverständigengutachten sind in ihren theoretischen Betrachtungen nachvollziehbar, die zugrundegelegten Ansätze nicht zu beanstanden. Die Erwähnung von Kohlenmonoxid in der angespro-

chenen „Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 ist erfolgt. Unter 3. wird als Fördermedium explizit CO angegeben. Die Untere Explosionsgrenze von CO liegt bei 110.000 ppm. Diese Konzentrationen treten nur im unmittelbaren Nahbereich der Freisetzungsstelle auf. Es wird ein kontinuierliches und redundantes Leckerkennungssystem für die gesamte Länge der Leitung installiert, dass auch in der Lage ist sehr kleine Lecks zu erkennen. Für dieses System liegt bei Bayer sehr gute Betriebserfahrung für eine vorhandene CO-Pipeline vor, die seit Jahren sicher betrieben wird. Die Verhältnisse des vorhandenen Systems sind auf die neue Leitung übertragbar. Leckagen werden darüber hinaus durch das Schleichleckagesystem im ppm-Bereich - weit vor Erreichen einer Größe von 4 mm - sicher erkannt und geortet und erforderliche Gegenmaßnahmen eingeleitet. Eine Zündung mit Druckaufbau (Explosion) ist nur bei großen Gasvolumina und/oder bei starker Verdämmung (wie z.B. in geschlossenen Räumen) möglich. In allen anderen Fällen würde nur ein Abbrand ohne Druckaufbau erfolgen. Für die befürchtete Zündung im Schlafzimmer müsste sich im Raum eine Konzentration ≥ 110.000 ppm einstellen. Selbst wenn im Freien solche Konzentrationen vorliegen (was nur in unmittelbarer Nähe der Freisetzungsstelle möglich ist), ist die Konzentration in Gebäuden über längere Zeit deutlich niedriger. Schon wesentlich kleinere Leckagen werden durch das Leckageerkennungssystem sicher und schnell erkannt. Bei einem Brand in der direkten Umgebung der Leitung wird diese geschlossen und entleert werden. Die Kohlenmonoxidleitung wird sich nicht unterhalb der geplanten Propylenfernleitung befinden, sondern daneben. Der Achsabstand zwischen der CO- und der Propylenleitung beträgt 1,0 m. Der lichte Abstand ist somit größer 0,7 m. Aufgrund der geringen Dichte von CO ist die angesprochene Ansammlung in Mulden oder Tälern nicht zu erwarten.

Die Einwenderin fordere die Umtrassierung, insbesondere eine linksrheinische, die auch ungefährlicher sei. Falls dies nicht möglich sei, solle die Leitung weiter vom Wohnhaus abrücken, z.B. zwischen Wingas-Leitung und dem LWL-Kabel der Ruhrgas.

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Die Kohlenmonoxidrohrfernleitung verläuft in diesem Abschnitt parallel zu anderen Leitungen. Im vorliegenden Fall wurde der beantragten Trasse zugestimmt, da neben einer möglichst weitläufigen Umfahrung benachbarter Wohnbebauungen auch die bau- und betriebsbedingten Sicherheitsas-

pekte und die Mindestabstände nach den technischen Regeln der bestehenden parallel verlegten Leitungen zu berücksichtigen und einzuhalten waren. Die vorgeschlagene Umtrassierung war aus Gründen der Leitungssicherheiten nicht möglich. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Verlegung der Leitung auf der linken Rheinseite wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung auf der rechten Rheinseite herbeiführten.

Durch die Bauarbeiten erwartet die Einwenderin Belästigungen durch Lärm und Schmutz etc. sowie infolge von Erschütterungen und Erdbewegungen Schäden am Haus. Dies und die Leitung würde eine Wertminderung des Grundstückes nach sich ziehen.

Die Erwartungen seitens der Einwenderin wurden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabensträgerin hat die Einwände durch entsprechende Umplanungen berücksichtigt. Darüber hinaus wird nach den Regelungen unter Ziffer A 6.2.9 bis A.6.2.74 dieses Beschlusses der Eingriff durch den Bau der Fernleitung auf das notwendige Maß minimiert. In diesem konkreten Fall wurde durch geänderte Planung seitens der Vorhabensträgerin eine Verlängerung der Pressung erreicht. So wird im unmittelbaren Nahbereich des Hauses keine Press- bzw. Zielgrube notwendig. Die damit verbundenen Erdaushub- und Wasserhaltungsmaßnahmen wurden soweit wie möglich nach Norden verschoben. Dadurch wurde eine Gefährdung der Bausubstanz durch die Baumaßnahme weiter reduziert. Zur angesprochenen Wertminderung des Grundstückes ist anzuführen, dass - wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt - die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt wird. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstückes werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Der angeführte Wertverlust ist hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 37

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme Flächen.

Die Einwenderin lehnt den Trassenverlauf (Trassen-km 58 – 60) ab, er schlägt eine Verlegung entlang der B 288 oder 500 m südlich an der Ortsgrenze zu Wittlaer vor. Es solle zu einer Trassenbündelung mit anderen Leitungen kommen. Die betroffenen Flächen seien für eine Aussiedlung bzw. für eine Betriebsexpansion (Glashäuser) vorgesehen, die somit unmöglich würde. Der Gemüseanbau unter Glas sei entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Aussiedlung bzw. Betriebserweiterung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bezüglich der geplanten Glashäuser liegen keine hinreichend konkreten

Planungen vor. Für die Bebauung mit einem Gewächshaus muss zukünftig lediglich der Schutzstreifen der CO-Leitung freigehalten werden.

Einwender Nr. 38

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender sei durch die Anlage von Gehölzstreifen, temporären Kleingewässern und Ackerlandumwandlung in extensives Grünland betroffen. Die Kompensationsmaßnahmen entsprächen keiner ortsnahen Kompensation. Er vermute Überkompensation auf dem Grundstück. Er stellt die Unverhältnismäßigkeit für die temporären Maßnahmen heraus und er empfindet den Kompensationsbedarf als zu hoch. Die unterschiedliche ökologische Wertigkeit von Stilllegungsflächen und Ackerflächen bezweifelt er. Die Ertragsfähigkeit der Flächen sanken erheblich nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen seien als hohes Schutzgut zu würdigen. Eine maschinelle Bearbeitung der sei durch die Kompensationsmaßnahmen eingeschränkt. Der Einwender sei über die Deichrückverlegungsmaßnahme Mündelheim nochmals erheblich beeinträchtigt. Er regt eine produktionsintegrierte Kompensation an und eine Umtrassierung auf kommunalen Flächen.

Eine Planänderung erzeugte die Einwendung nicht. Gemäß zugrundegelegtem „Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ (BGW & DVGW 2002) wurden im LBP bzw. in der LBP-Ergänzung Eingriffe in den Boden bilanziert und Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen auf externen Kompensationsflächen dargestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden auf wenige geeignete Standorte im Umfeld der Trasse der Sektion 5 konzentriert (Flächenpools), um eine bessere Effizienz (Stärkung des Biotopverbundes, Gewährleistung der Biotopentwicklung) zu erzielen. Eine fachgerechte Abhandlung der Kompensationsmaßnahmen wurde somit sichergestellt. In der im November 2005 erfolgten Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden Kompensationsflächen den parallel laufenden Leitungsbauvorhaben zum Teil neu zugeordnet und zum Teil sind Maßnahmen entfallen. Auf einem Flurstück entfällt die Maßnahme D12.05 und auf einem anderen Flurstück entfallen die Maßnahmen, D12.08 und D12.09. Diese Maßnahmen entfallen sowohl für die Erdgasleitung als auch für die Propylenleitung (Sektion 5) und Kohlenmonoxidleitung. Somit bleiben ca. 4,2 ha Ackerfläche erhalten. Im Planfeststellungsverfahren zur Propylenleitung

Sektion 6 wurden auf dem betreffenden Flurstück Zusatzflächen für die Kompensation vorgesehen. Im Zuge der Einarbeitung aktueller Ergänzungen/Änderungen in den LBP Propylenleitung Sektion 6 wird geprüft, ob diese Flächen überhaupt benötigt werden. Verblieben sind die Maßnahmen D12.01, D12.02 und D12.03 für die Erdgasleitung. Von diesen Maßnahmen sind ca. 0,6 ha Grünland und ca. 1,3 ha Acker betroffen. Für die Kohlenmonoxidleitung sind auf dem angesprochenen Grundstück keine Kompensationsmaßnahmen mehr vorgesehen. Die Flächen gehören zum RWW-Flächenpool, der einerseits in Abstimmung mit den Landschafts- und Wasserbehörden auf eine Lebensraumaufwertung der Landschaft bzw. geringeren Nährstoffeintrag abzielt und andererseits eine Bündelung von Kompensationsmaßnahmen aus verschiedenen Genehmigungsverfahren bewirkt, die dort in einem Ökokonto nachgewiesen und „abgebucht“ werden. Mit dieser Konzentration von (größeren) Landschaftsentwicklungsmaßnahmen können bessere räumliche Effekte für die Biotopvernetzung erzielt werden als mit zerstreut liegenden (kleineren) Einzelmaßnahmen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind linksrheinisch in Krefeld am Chemiepark Uerdingen (Maßnahmen D17.01 – D17.03) vorgesehen. Der Kompensationsbedarf wurde gemäß Rohrleitungserlass nach dem sogenannten „Gutachtermodell“ auf der Grundlage des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens „ARGE Eingriff/Ausgleich 1994“ ermittelt. Weder die Landschaftsbehörden noch die Naturschutzverbände haben einen über diese Bedarfsermittlung hinausgehenden Kompensationsbedarf gefordert. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der tatsächlichen Ausbildung der Fläche, es sei denn, es sind Bereiche mit rechtskräftigen Planungsvorhaben betroffen (z.B. Bebauungspläne). Wenn auch die Zusatzflächen für die Propylenleitung Sektion 6 entfallen, dann sind vor Ort insgesamt ca. 0,6 ha Grünland und ca. 1,3 ha Acker durch Kompensationsmaßnahmen betroffen. Der Anregung nach produktionsintegrierter Kompensation wird nicht gefolgt. Eine produktionsintegrierte Kompensation steht dieser Zielrichtung entgegen. Darüber hinaus existiert keine rechtliche Verpflichtung auf produktionsintegrierten Ausgleich einer Maßnahme. Eine Verlegung der Rohrfernleitung innerhalb der Längsachse bestehender Wirtschaftswege wird im Zuge der Trassierung grundsätzlich vermieden, da sich hieraus eine Reihe von Gefährdungen, Erschwernissen und Nutzungskonflikten – insbesondere in der Betriebsphase der Rohrfernleitung – ergeben können. So ist die Rohrfernleitung bei häufiger Befahrung gerade von unbefestigten Wegen vermeidbaren Belastungen auf einer weitaus größeren Längeneerstreckung ausgesetzt, als

dies im Wendebereich einer Ackerfläche der Fall ist, wo nur sporadische Befahrungen stattfinden. Zudem ist der Zugang zur Leitung durch die betriebliche Überwachung im Bereich von Wirtschaftswegen deutlich erschwert. Auch in der Bauphase wäre der Bereich der Wirtschaftswege längere Zeit komplett durch den Rohrgraben in Anspruch genommen, was weitere erhebliche Nutzungsbeschränkungen nach sich zöge, die in keinem Verhältnis zu den Beschränkungen stehen, die sich bei einer Leitungsverlegung im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens nahm der Einwender seinen Widerspruch zurück.

Einwender Nr. 39

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Er lehnt eine Leitungsführung über seine Flächen ab. Der Einwender fordert auf seinen betroffenen Flächen eine Mindestüberdeckung von 1,40 m. Der Anbau von Spargel erfordere eine Tiefenlockerung und er gehe von zukünftig höheren Nutzlasten landwirtschaftlicher Geräte aus. Er weist auf seine bestehenden Erdbeer- und Spargelkulturen hin und auf vorhabensbezogene Ertrags- und Kundenverluste. Er befürchtet eine Verdichtung der Böden, insbesondere bei Arbeiten in nasser Witterung, und damit einhergehende Ertragsminderungen. Er weist auf die Bewässerungsnotwendigkeiten seiner Anbauflächen hin. Der Einwender fordert die Bauausführung nur bei trockener Witterung, einen frühzeitig benannten, kompetenten, weisungsbefugten und jederzeit erreichbaren Ansprechpartner.

Der Forderung nach einer Mindestdiefe von 1,40 m kommt die Antragstellerin durch die beantragte Regelüberdeckung nach. Die planfestgestellte Regelüberdeckung von mindestens 1,40 m gewährleistet auch im Hinblick auf mögliche künftige Erhöhungen der Nutzlasten ausreichende Sicherheiten. Die Planung und Regelungen dieses Beschlusses stellen die Forderung nach Bau in trockener Witterung sicher. Die örtliche Tiefbauleitung wird in Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der

landschaftspflegerischen Baubegleitung bei ungünstigen Bodenfeuchtezuständen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergreifen. Entsprechende Informationen, wie etwa Adresse des Baubüros und Ansprechpartner mit Tel.-Nr. werden im Zuge der Anliegerbenachrichtigung rechtzeitig vor Baubeginn bekanntgegeben. (vgl. u.a. Ziffer A 6.2.9, A 6.2.17, A 6.2.19 dieses Beschlusses). Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Minderung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks sowie Bewirtschaftungsnachteile können hierbei angeführt werden. Im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages kann eine geeignete Berücksichtigung der Flächennutzung im Detail zwischen Vorhabensträgerin und Einwender geregelt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Nachhaltige Beeinträchtigung der Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nicht zu erwarten, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt, so dass die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt.

Einwender Nr. 40

Die Einwendung richtet sich gegen die Leitung und gegen Inanspruchnahme von Flächen.

Durch den Bau der Leitung und die damit verbundene Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten und darausfolgend möglicher Wirtschafterschwernisse sowie Wertverluste fühlt sich der Einwender beeinträchtigt. Seine Grundstücke werden über eine Strecke von ca. 500 m diagonal gekreuzt. Der Einwender führt aus, dass durch den Bau der Leitung Erdverdichtungen und Flurschäden entstehen können, die nach vielen Jahren die Bearbeitung des Bodens erschweren.

Die Ausführungen des Einwenders wurden zu Kenntnis genommen, eine diesbezügliche Veränderung der Planungen wurde nicht für erforderlich gehalten. Die Bewirtschaftung der Flächen wird lediglich während der Bauphase beeinträchtigt. Die Planungen sowie Regelungen dieses Beschlusses (z.B. A 6.2.18 bis A 6.2.19) gewährleisten nach der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung von beanspruchtem Bodens und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine nachhaltigen Folgeschäden für die Landwirtschaft verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Nachteile des Einwenders und Ertragsausfälle werden entschädigt.

Der Einwender befürchtet, dass durch die geplante Kohlenmonoxidleitung bzw. CO-Leitung und die schon vorhandene WEDAL-Leitung sowie die drei Hochspannungsleitungen auf den Grundstücken ein erheblicher Werteverlust entsteht. Auch die zukünftige Nutzung der Flächen ist für den Einwender fraglich, die Privatnützigkeit seines Eigentums sei verloren. Die Entschädigung sei zu gering.

Die Befürchtungen des Einwenders führten nicht zur Umplanung der Trasse. Eine uneingeschränkte Nutzung der Grundstücke ist bereits heute nicht mehr vorhanden. Die zukünftige Nutzung der Flächen wird durch die Kohlenmonoxidfernleitung nicht derart zusätzlich beeinträchtigt, dass dies eine Umtrassierung rechtfertigen würde. Auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen zum Umgang mit grundstücksbezogenen Wertverlusten wird hingewiesen.

Der Einwender weist auf Stromspannungsbeeinflussungen hin, die Korrosion hervorrufen können.

Die Antragsunterlagen machen auf S. 46 des technischen Teils (Kapitel 1-8) hierzu Angaben. Zusätzlich sind lt. Regelung im Beschluss (Ziff. A 6.2.109) vorhanden, dass in Bereichen der Parallelführung oder Kreuzung mit Hochspannungsfreileitungen die zum Ausschluss einer Beeinträchtigung durch Wechselstromkorrosion zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem Sachverständigen nach TRFL abzustimmen sind. Die Einbaustellen der Probebleche für eine Wechselstromkorrosion durch Hochspannungsbeeinflussungen sind in einem Plan zu kennzeichnen und die Prüfungsintervalle der Probebleche festzulegen. Die Ergebnisse der Begutachtung der Probebleche sind den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln vorzulegen. Eine Festlegung von

Überwachungsintervallen durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bleibt vorbehalten.

Der Einwender gibt zu Bedenken, dass es in Schadensfällen bei gleichzeitigem Austreten von Kohlenmonoxid und Produkten benachbarter Leitungen (Propylen, Erdgas) zu Austrittsszenarien komme, die die Gasgemische berücksichtigen müssten. Der Einwender fragt nach dem Notfallszenario für diesen speziellen Fall. Weiter führt der Einwender aus, dass stärkere Erdbeben zu Schäden führen könnten. Darüber hinaus wird ein Abstand zur Erdgasleitung der Wingas als nicht ausreichend angesehen.

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, gibt die TRFL einen erforderlichen Mindestabstand zu parallel verlegten Leitungen nicht vor. Parallelvergleiche mit anderen Technischen Regeln, wie das DVGW-Arbeitsblatt G 463, sehen u.a. einen Mindestabstand von 0,4 m vor, um gegenseitige Beeinflussungen auszuschließen. Weitere Betrachtungen gehen - abhängig vom Leitungsdurchmesser - von höheren Abständen aus. Gemäß der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Sicherheit parallel verlegter Fernleitungen zum Transport von Propen, anderen brennbaren Gasen und brennbaren Flüssigkeiten“ des RWTÜV vom 08.12.2004 (siehe Ordner 14 des Ursprungsantrags) wurden die Auswirkungen einer Produktfreisetzung mittels Leitungsbruch, Explosion und Brand an einer Leitung auf die benachbarten Leitungen betrachtet. Nach den o.g. Aussagen des RWTÜV ist bei den hier gewählten Mindestabständen von 40 cm zwischen den Fernleitungen von keiner gegenseitigen Beeinflussung in einem Schadensfall und von Gasgemischen auszugehen, es würde nach Auffassung des Gutachters ein Abstand von 0,2 m ausreichen. Einige Aussagen dieses Gutachtens wurden von anderen Leitungsbetreibern bezweifelt. Daraufhin wurde in den Beschluss aufgenommen, dass vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde die Richtigkeit von Aussagen der o.g. eingehend zu konkretisieren und nachzuweisen sind (Ziffer A 6.2.121). Ist der Nachweis nicht zu führen, ist die Rohrfernleitungsanlage in geeigneter Form umzuplanen. Sofern diese angesprochenen Nachweise vor Baubeginn vorliegen, sind - basierend auf den o.g. gutachterlichen Aussagen des RWTÜV - gleichzeitige Produktaustritte nicht zu erwarten und das Risiko der vom Einwender beschriebenen Schadensrealisierung mit hinreichender Sicherheit praktisch ausgeschlossen. Die Betrachtung der dargelegten Szenarien erübrigt sich dann. Durch die Festlegung von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Gefahrenabwehrkräften und dem Sachverständigen wird eine un-

mittelbare Reaktion auf einen möglichen Gefahrenfall sichergestellt. Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau der Fernleitung und am Schadensfallmanagement sei auf die o.g. generellen Ausführungen verwiesen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Trassenverlauf auch unter Berücksichtigung vorhandener Leitungen dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko aufgrund von Erdbeben kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Inhalte der Antragsunterlagen entsprechen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses den verfahrensrelevanten gesetzlichen Anforderungen. Die eingeforderten ergänzenden Betrachtungen und Szenarien sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Der Einwander verweist auf die Lage im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap und fragt nach Maßnahmen bei Grundwasserkontaminationen.

Die Einwendung wurde zu Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes im Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap sind insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus Sicht der Oberen und Unteren Wasserbehörde hinreichend berücksichtigt worden. Die Belange des Grundwasserschutzes sind in den wasserrechtlichen Belangen der Antragsunterlagen beschrieben und wurden durch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen zu den Themen Grundwasser, Wasserschutzgebiet und Leckagedetektion verifiziert. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das behördlicherseits zusätzlich geforderte Leckageüberwachungssystem verwiesen, dass als System nach dem Stand der Technik Kleinstaustrittsmengen detektieren kann. Von Bau und Betrieb der geplanten Leitung sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser zu erwarten. Dies basiert auch schon allein mit den stofflichen Charakteristika des CO-Gases (u.a. gasförmig, etwa gleiche Dichte wie Umgebungsluft, Wassergefährdungsklasse 1), das in Kombination mit den Überwachungseinrichtungen der Fernleitung nicht in großen Mengen in das Grundwasser gelangen kann.

Der Einwender thematisiert Entwässerungsprobleme bei der Kreuzung des Riethrather Baches und mögliche erosionsbedingten Schäden. Er thematisiert durch landwirtschaftliche Geräte erzeugte Schädigungen am Geotextil.

Die Anmerkung des Einwenders wurde zur Kenntnis genommen, langfristige Entwässerungsprobleme sind nicht zu besorgen. Die beantragte Planung sowie zahlreiche Regelungen dieses Beschlusses sichern einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Bei der Prüfung und Beurteilung der Antragsunterlagen wurden auch die grundwasserbezogenen Auswirkungen der Maßnahmen berücksichtigt. Zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserzustands kann es nur während der Bauphase der Fernleitung kommen. Die Bauausführung erfolgt durch qualifizierte Fachunternehmen unter Einhaltung der technischen Regelwerke, sodass bei fachgerechter Ausführung unter Aufsicht der örtlichen Tiefbauleitung derartige Folgeschäden nicht zu besorgen sind. Erosionsbedingten Schäden an der Fernleitung sind nicht zu erwarten. Erosionsgefährdete Relieflagen werden im Zuge der Rekulтивierung mit entsprechenden technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abspülungen (z.B. Faschinen) versehen. Die betriebliche Überwachung stellt darüber hinaus derartige Erscheinungen ggf. fest und veranlasst in solchen Fällen entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von Erosionen. Das Geotextil ist ein zusätzlicher Schutz der Leitung über den Stand der Technik hinaus und dient in erster Linie dem Schutz vor oberirdischem Baggerzugriff.

Der Einwender thematisiert die Schadensmöglichkeiten durch tiefwurzeln-de Pflanzen.

Im Bereich des künftigen Schutzstreifens im Abstand von 3 m links und rechts zur Leitungssachse dürfen keine tiefwurzeln-de Pflanzen gesetzt werden. Zudem besitzt jede erdverlegte Rohrleitung einen Schutzstreifen, welcher vom Betreiber kontrolliert wird und entsprechend holzfrei gehalten wird.

Der Einwender fordert deutlich höhere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. kürzere Abstände der Absperrorgane.

Bezüglich der generellen Kritik am Sicherheitsniveau sei auf obige generelle Ausführungen verwiesen. Eine Verkürzung der gewählten Abstände der Absperrvorrichtungen trägt nicht zu einer gesteigerten Leitungssicherheit bei. Die gewählten Abstände entsprechen dem Stand der Technik. Die TRFL gibt keine maximal zulässigen Abstände von Absperrstationen vor. Die gewählten Abstände entsprechen üblichen

Abständen von vergleichbaren Fernleitungen. Für Erdgashochdruckleitungen werden z.B. im DVGW Arbeitsblatt G 463 in Abhängigkeit vom Leitungsdruck und – durchmesser (i.d.R. 400 – 1000 mm) Abstände zwischen den Streckenarmaturen von 10 bis 18 km empfohlen. Auch bei Vergleich mit anderen (nicht unmittelbar anzuwendenden) Regelwerken können die gewählten Abstände daher als ausreichend angesehen werden. Kürzere Stationsabstände würden eine erhöhte Anzahl von Verbindungsteilen und potenziellen Störstellen am Leitungsstrang bewirken, was die Gesamtleitungssicherheit vermindern würde. Diese Auffassung wurde auf Anfrage nochmals durch den Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung bestätigt.

Der Einwender kritisiert die zu geringe Ersatzstromversorgung für 8 Stunden.

Die Versorgung wird als ausreichend und nach Stand der Technik angemessen angesehen. Mit der Ersatzstromversorgung können bei konservativer Betrachtung die berechtigten Verbraucher mindestens einen Tag versorgt werden. Bei einem Ausfall der Stromversorgung werden die Armaturen automatisch geschlossen.

Weiter wird das öffentliche Interesse an der Verlegung der Leitung durch den Einwender nicht anerkannt.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Zur Planfeststellung der beantragten Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung ist nicht zwingend ein öffentliches Interesse notwendig. Dass die Rohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient, stellt das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) fest.

Einwender Nr. 41

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung ihres Betriebs, eine deutliche Wertminderung des Grundbesitzes sowie starke Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke für die Zukunft. Die geplante Verlauf der Fernleitung sei nicht nachvollziehbar.

Die Einwendung bewirkte keine Umtrassierung. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die

Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Einwender Nr.42

Die Einwendung richtet sich gegen die Leitungsverlegung hinter dem Grundstück.

Die Einwendung bewirkte keine Umtrassierung. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen.

Einwender Nr. 43

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender lehnen den Trassenverlauf (Trassen-km 58 – 60) ab, sie schlagen eine Verlegung entlang der B 288 oder 500 m südlich an der Ortsgrenze zu Wittlaer

vor. Es solle zu einer Trassenbündelung mit anderen Leitungen kommen. Die o.g. Flächen befänden sich betriebsnah und sollen einer Betriebsexpansion (Glashäuser) dienen, die ansonsten nicht möglich sei. Der Gemüseanbau unter Glas sei entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Dem Vorschlag einer Parallelverlegung zur B 288 konnte u.a. deshalb nicht gefolgt werden, weil hier eine Ausbauplanung vorliegt und außerdem die örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. die Fremdleitungssituation eine Verlegung technisch unmöglich machen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Die evt. geplante Aus siedlung bzw. Betriebserweiterung auf die betroffenen Grundstücke ist unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der Fernleitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bezüglich der geplanten Betriebsexpansion (Glashäuser) liegen keine hinreichend konkreten Planungen vor. Für die Bebauung mit einem Gewächshaus muss zukünftig lediglich der Schutzstreifen der CO-Leitung freigehalten werden.

Einwender Nr. 44

Die Einwendung werden vorsorglich gegen einzelne Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen erhoben.

Durch Planänderung wurden die Kompensationsflächen neu zugeordnet. Die vom Einwender aufgeführten Kompensationsmaßnahmen betreffen nicht dieses Verfahren für die Kohlenmonoxidfernleitung, sondern die parallel geplanten Verfahren der Propylenfernleitung sowie der Wingas-Erdgasleitung.

Einwender Nr. 45

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen.

Der Einwender fordert weiter die Trasse südlich der Grundstücksfläche des Einwenders, durch Unterquerung des Hubbelrater Baches, quer zur Erkrather Landstraße nach Westen und entlang der Erkrather Straße nach Norden verlaufen zu lassen. Eine Unterquerung des Hubbelrater Bachlaufs berühre nur im besonders geringen Maße naturschutzfachliche Belange, da der Bach in weiten Teilen verrohrt sei und er zudem weder eine besondere Tiefe noch eine besondere Breite aufweise. Der Eingriff in die Natur sei - allenfalls während der Bauphase - kaum merklich gegeben und könne durch eine Rohrfernleitungsanlage unterquert werden. Der Bach sei höchstens 1,0 m breit und 0,2 m tief, Böschung und Bachlauf seien höchstens 5,0 m breit. Es sei lediglich ein Beeinflussungstreifen von 10 – 20 m Breite, indem das Naturschutzgebiet unterirdisch beeinflusst würde. Durch die Verlegung der Leitung an der nordöstlichen Seite von Hubbelrath würde eine langfristige Entwicklungsperspektive von Hubbelrath zerstört werden, das sich im wesentlichen nur nach Norden hin entwickeln könne. Dies ziehe auch eine Zersiedelung der Landschaft nach sich. Eine Bebaubarkeit der Flächen wäre durch die Rohrleitungstrasse für immer verhindert. Der Flächennutzungsplan zeige zwar keine bauliche Perspektive im betroffenen Bereich, aber sie könne langfristig eintreten. Der Einwender fordert, falls der vorgeschlagene Trassenverlauf nicht vollzogen werde, die Kohlenmonoxidleitung entlang der BAB A 3 soweit als eben möglich bis zur B 7 zu verlegen und sodann südlich der B7 parallel zu dieser gen Westen zu führen, um dann die B 7 zu unterqueren und somit weniger Ackerfläche zu durchqueren.

Dem Umtrassierungsvorschlag des Einwenders wurde nicht gefolgt. Grundsätzlich ist zu dieser Einwendung auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Die vorgeschlagene Trassenführung südlich der Grund-

stücksfläche des Einwenders wurde wegen der Querung des Naturschutzgebietes „Hubbelrater Bachtal“ aus naturschutzfachlichen Gründen verworfen. Der Hubbelrater Bach weist an vorgesehenen potenziellen Querungsstelle naturnahe Strukturen und Ufergehölze sowie einen anschließenden Hangwald auf. Diese Biotoptypen sind gemäß §62 LG NW a priori zu schützen. Es käme nur eine Unterquerung mittel geschlossener Bauweise in Frage, jedoch müsste für die Herstellung und den Betrieb der Pressgruben eine Grundwasserhaltung mit Ableitung des geförderten Wassers in den Hubbelrater Bach eingerichtet werden, die nachteilig auf den Bachlauf wirken würde. Auch wäre der Platzbedarf für die Gruben größer als bei einer offenen Bauweise, sodass der Eingriff in das westlich vom Bach liegende extensive Grünland relativ stark wäre und nachteilige Auswirkungen auf das NSG Hubbelrater Bachtal nicht auszuschließen waren. Des Weiteren würde die Parallellage entlang der Erkrather Landstraße in einem Abstand von ca. 50 m am FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ entlang führen. Der Nachweis einer nicht nachteiligen Beeinflussung dieses FFH-Gebietes ist nicht sichergestellt. Aus den o.g. wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Gründen war deshalb der vorgeschlagenen Trasse nicht zu folgen. Die vorgeschlagene zweite, alternative Trasse konnte nicht umgesetzt werden, da im Bereich der Querung der B 7 durch die vorhandene Bebauung keine Möglichkeit der Verlegung weiterer Leitungen besteht. Daher wurde der Trassenverlauf so gewählt, dass zu der nördlich und südlich gelegenen vorhandenen Bebauung ungefähr der gleiche Abstand eingehalten wird. Betrachtet man zudem die Anordnung der südlichen Bebauung mit deren Grundstückstiefen von ca. 45 – 50 m, so ist zu erkennen, dass bei einer späteren – bisher in keiner Weise planerisch konkretisierten Erschließung dieses Gebietes - die Trasse in einer Erschließungsstraße zu liegen kommen könnte. Eine hinreichend konkrete Planung zur Dorfweiterentwicklung nach Norden hin liegt nicht vor und führte somit vor dem Hintergrund des Naturschutzes und der Verhältnismäßigkeit gegenüber der Antragstellerin nicht zur Umplanung der Trasse. Einer vorgeschlagenen Verlegung der Trasse an den nördlichen Rand der Grundstücke des Einwenders wurde daher nicht gefolgt.

Der Einwender sei in seinem Grundrecht nach Artikel 14 GG berührt. Er macht darauf aufmerksam, dass eine Enteignung nach Artikel 14 GG eine Entschädigung voraussetzt. Bei Umsetzung der beantragten Trasse würden erhebliche Schäden und Entwertungen entstehen und erhebliche Entschädigungen zu zahlen sein.

Der Hinweis des Einwenders wurde zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Der Einwender führt aus, dass für die Umtrassierung, ebenso wie für die Ursprungsplanung, das Wohl der Allgemeinheit bezweifelt wird.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Die zugrundeliegende Planung im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse sowie der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Die Planung basierte auf der Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter und widerspricht dem Allgemeinwohl nicht. Der Einwendung wurde in diesem Punkt nicht gefolgt. Zu einer Planfeststellung einer Rohrfernleitung ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht erforderlich, in diesem Falle liegt ein solches öffentliches Interesse allerdings vor. Die Anlage dient dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, was sich auch im Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) niedergeschlagen hat. Der Umtrassierung lag zugrunde, dass die Querung des Naturschutzgebietes bedeutet hätte, dass die höchste Schutzkategorie des Naturschutzes betroffen wäre und zunächst die für dieses Naturschutzgebiet festgesetzten Verbote dem Bau entgegen stünden. Bezüglich der Ziele des Naturschutzes und der Bedeutung für das Allgemeinwohl wird auf im §1 BNatschG verwiesen. Die Umsetzung der Rohrfernleitungsmaßnahme auf den Grundstücken des Einwenders wird nicht als unzumutbar angesehen. Im Weiteren wird auf obige grundsätzliche Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen.

Einwender Nr. 46

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender hält den Eingriff für unzumutbar, da die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes eingeschränkt wird. Er wendet sich gegen den gewählten Trassenver-

lauf. Er fordere eine Verlegung der Leitung außerhalb seines Grundstücksbereiches, was ihm grundsätzlich möglich erscheine.

Grundsätzlich ist zu dieser Einwendung auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Verlegung der Trassenführung weiter nach Westen wurde nicht realisiert, da eine Trasseführung westlich am Grundstück der Einwender vorbei dieses zu einem Knick in dem zu realisierenden HDD-Bohrverfahren führen würde, um Sicherheitsabstände zu geplanter und vorhandener Bebauung sowie zu Fremdleitungen einhalten zu können. Dies wäre bautechnisch schwer zu realisieren und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Darüber hinaus würde der Knick in der Leitungsführung bei der HDD-Bohrung ein erhebliches Baurisiko darstellen, da die Gefahr besteht, dass das Produktenrohr oder der Bohrkopf im Bereich des Tangentenschnittpunktes stecken bleibt. Die oberirdische Inanspruchnahme des Grundstückes ist durch das unterirdische Bohrverfahren auf ein Minimum beschränkt. Gegebenenfalls aus der Inanspruchnahme des Schutzstreifens ergebende Nutzungseinschränkungen werden im Zuge des Rechtserwerbs entschädigt. Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Minderung der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks kann hierbei angeführt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens.

Des Weiteren bezweifelt der Einwender das Interesse der Allgemeinheit an der Kohlenmonoxidfernleitung.

Den Zweifel des Einwenders wurde nicht gefolgt. Die zugrundeliegende Planung im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse sowie der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Die Planung basierte auf der Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter und widerspricht dem Allgemeinwohl nicht. Der Einwendung

wurde in diesem Punkt nicht gefolgt. Zu einer Planfeststellung einer Rohrfernleitung ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht erforderlich, in diesem Falle liegt ein solches öffentliches Interesse allerdings vor. Gemäß dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW2006 S.130) dient die Errichtung und der Betrieb der Kohlenmonoxidrohrfernleitung ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Gemäß § 2 des o.g. Gesetzes ist als Zweck explizit die Sicherung von Arbeitsplätzen genannt. Die Umsetzung der Rohrfernleitungsmaßnahme auf den Grundstücken des Einwenders wird nicht als unzumutbar angesehen.

Einwender Nr. 46

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender halten den Eingriff für unzumutbar, da die bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes eingeschränkt wird. Sie wenden sich gegen den gewählten Trassenverlauf. Sie fordern eine Verlegung der Leitung außerhalb ihres Grundstücksbereiches, was grundsätzlich möglich erscheine.

Grundsätzlich ist zu dieser Einwendung auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Verlegung der Trassenführung weiter nach Westen wurde nicht realisiert, da eine Trasseführung westlich am Grundstück der Einwender vorbei dieses zu einem Knick in dem zu realisierenden HDD-Bohrverfahren führen würde, um Sicherheitsabstände zu geplanter und vorhandener Bebauung sowie zu Fremdleitungen einhalten zu können. Dies wäre bautechnisch schwer zu realisieren und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Darüber hinaus würde der Knick in der Leitungsführung bei der HDD-Bohrung ein erhebliches Baurisiko darstellen, da die Gefahr besteht, dass das Produktenrohr oder der Bohrkopf im Bereich des Tangentschnittpunktes stecken bleibt. Die oberirdische Inanspruchnahme des Grundstückes ist durch das unterirdische Bohrverfahren auf ein Minimum beschränkt. Gegebenenfalls aus der Inanspruchnahme des Schutzstreifens ergebende Nutzungseinschränkungen werden im Zuge des Rechtserwerbs entschädigt. Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die

Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Minderung der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks kann hierbei angeführt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens.

Des Weiteren bezweifeln die Einwender das Interesse der Allgemeinheit an der Kohlenmonoxidfernleitung.

Den Zweifeln der Einwender wurde nicht gefolgt. Die zugrundeliegende Planung im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse sowie der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen. Die Planung basierte auf der Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter und widerspricht dem Allgemeinwohl nicht. Der Einwendung wurde in diesem Punkt nicht gefolgt. Zu einer Planfeststellung einer Rohrfernleitung ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse nicht erforderlich, in diesem Falle liegt ein solches öffentliches Interesse allerdings vor. Gemäß dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW2006 S.130) dient die Errichtung und der Betrieb der Kohlenmonoxidrohrfernleitung ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Gemäß § 2 des o.g. Gesetzes ist als Zweck explizit die Sicherung von Arbeitsplätzen genannt. Die Umsetzung der Rohrfernleitungsmaßnahme auf den Grundstücken des Einwenders wird nicht als unzumutbar angesehen.

Einwender Nr. 47

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwender äußern Bedenken, da die Leitung das Wohngebäude einschließt und der Abstand zum Haus gerade mal 5 m betrage.

Zwischen Vorhabensträgerin und den Einwendern fanden Gespräche statt, in dessen Anschluss eine einvernehmlichen Umtrassierung erfolgte. Die Rohrfernleitung ver-

läuft nun in etwa 15 m Abstand zu Wohngebäude. Den Bedenken wurde somit durch die Vorhabensträgerin Rechnung getragen.

Die Einwender führen aus, dass ihr Grundstück bereits jetzt übermäßig mit Fernleitungen aller Art durchschnitten wird und kaum noch eine Möglichkeit für sie bestehe die übriggebliebenen Flächen zu nutzen ohne vorher mehrere Genehmigungen einholen zu müssen.

Diesen Ausführungen der Einwender wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Trasse wurde im vorliegenden Fall bewusst am Rande des Flurstückes gewählt, um den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Die Pflanzung von Obstbäumen außerhalb des Schutzstreifens ist weiterhin zulässig. Weitere Pflanzen, sofern sie nicht hochwachsend und/oder tiefwurzeln sind, können auf der Leitung und im Schutzstreifen gepflanzt werden.

Auch die durch den Bau bedingten Eingriffe in die Vegetation werden von den Einwendern kritisiert, sowie die Einschränkung der Nutzung des betroffenen Grundstückes die durch eventuell anfallende Wartungsarbeiten entstehen.

Die Kritik der Einwender wurde zur Kenntnis genommen, neben den oben beschriebenen Trassenänderungen führte die Kritik jedoch nicht zu weiteren Änderung der Planung. Entscheidungsrelevant war der Erhalt bestehenden Bewuchses und der geplante Trassenverlauf an der Flurstücksgrenze, wodurch weitere Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Bewirtschaftung der Flächen wird während der Bauphase eingeschränkt. Zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Flächenzustands kommt es nicht, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt und die Flächen wieder für eine Nutzung zur Verfügung stehen. Allerdings wird die zukünftige Nutzung im Sicherheitsstreifen durch die Sicherheitserfordernisse der Fernleitung beschränkt. Die Nachteile des Einwenders durch Nutzungseinschränkung sind auszugleichen bzw. zu entschädigen, was allerdings nicht innerhalb dieses Beschlusses geregelt wird (s.o.: grundsätzliche Ausführungen). Langwierige Eingriffe durch Wartungsarbeiten sind nicht zu besorgen.

Die Einwender werfen die Fragestellung auf, warum die Trasse nicht linksrheinisch verläuft, da die begleitenden CO-Leitung die Chemiestandort Dormagen und Krefeld-Uerdingen verbinden soll. Die Belastung der Umwelt könnte linksrheinisch geringer ausfallen, ebenso wäre die Trasse dann 50% kürzer.

Die Frage wurde geprüft, führte aber nicht zur linksrheinischen Umplanung. Grundsätzlich das beantragte Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Kohlenmonoxidrohrfernleitung unabhängig von anderen Planungen bzw. Planungsabsichten zu bewerten. Hiernach entspricht das geplante Vorhaben auch in seiner Trassierung dem Stand der Technik und wurde für planfeststellungsreif erachtet. Die Trasse der geplanten CO-Fernleitung verläuft zwar bei den Einwendern parallel, nicht aber in allen Trassenabschnitten. Die Verlegung der CO-Leitung auf der linken Rheinseite wurde im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung auf der rechten Rheinseite herbeiführten. Die Entscheidung über die abschließende Trassenfindung der CO-Rohrfernleitung obliegt dem hierfür zur Zeit durchgeführten Fachverfahren, eine Entscheidung über die Planfeststellung der CO-Rohrfernleitung ist noch nicht getroffen. Da sie noch entscheidungsoffen ist, kann sie auch daher keine abschließend verbindlichen Vorgaben für die hiermit planfestgestellte Kohlenmonoxidrohrfernleitung entfalten.

Die Einwender äußern nach der Umtrassierung wiederum Bedenken, da die nun ca. 3 m weiter westlich verlaufende Leitung einen Grünstreifen sowie eine Obstbaumpflanzung betreffen. Das Grundstück würde stärker als zuvor durch die Leitung zerschnitten, sodass zukünftige Anpflanzungen unmöglich gemacht würden. Es sollen Alternativrouten geprüft werden.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Trasse wurde im Bereich der

Grundstücke der Einwender nicht verändert, sondern lediglich südlich davon. Alternative Trassenführungen wurden im Zuge des ROV mit untersucht. Aufgrund der beengten Verhältnisse im Bereich der Stadt Hilden ließ sich aber keine andere Trassenführung finden, deren Raumwiderstand so gering war, wie die eingereichte Trassenführung. Aus diesem Grund wurde an der beantragten Trassenführung festgehalten. Sie war nach Aussage der Antragstellerin auch vor Ort mit den Einwendern abgestimmt worden.

Einwender Nr. 48

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwenderin merkt an, dass der Hubbelrater Bach, nicht wie im Antrag angegeben verrohrt sei. Der Wasserausstoß der Kläranlage münde in den Hubbelrater Bach. Im Naturschutzgebiet befänden sich die Kläranlage und die Deponie der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurde planerisch aufgenommen, sie ändern nichts an dem bestehenden Schutzstatus des Naturschutzgebietes.

Es sei unverantwortlich die Trasse südlich der B 7 quer durch ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück zu legen. Leitungen sollten immer parallel zu vorhandenen verlegt werden. Als Alternativtrasse schlägt die Einwender vor, die Leitung von der Anschlussstelle BAB A3 Düsseldorf-Mettmann südlich der B7 in Richtung Düsseldorf in dem entsprechenden Abstand parallel zur B7 bis zur Erkrather Landstraße K 12 zu verlegen und dort die B 7 zu queren, um dann in der ursprünglichen Trasse weiterzuführen.

Dem Trassierungsvorschlag der Einwenderin wurde nicht gefolgt. Grundsätzlich ist zu dieser Einwendung auszuführen, dass der Trassenverlauf dem Stand der Technik entspricht und im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Die ursprünglich beantragte Trassenführung wurde wegen der Querung des Naturschutzgebietes „Hubbelrater Bachtal“ aus naturschutzfachlichen Gründen verworfen. Der Hubbelrater Bach weist an vorgesehenen poten-

ziellen Querungsstelle naturnahe Strukturen und Ufergehölze sowie einen anschließenden Hangwald auf. Diese Biotoptypen sind gemäß § 62 LG NW a priori zu schützen. Es käme nur eine Unterquerung mittel geschlossener Bauweise in Frage, jedoch müsste für die Herstellung und den Betrieb der Pressgruben eine Grundwasserhaltung mit Ableitung des geförderten Wassers in den Hubbelrater Bach eingerichtet werden, die nachteilig auf den Bachlauf wirken kann. Auch wäre der Platzbedarf für die Gruben größer als bei einer offenen Bauweise, sodass der Eingriff in das westlich vom Bach liegende extensive Grünland relativ stark wäre und nachteilige Auswirkungen auf das NSG Hubbelrater Bachtal nicht auszuschließen waren. Des Weiteren würde die Parallellage entlang der Erkrather Landstraße in einem Abstand von ca. 50 m am FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ entlang führen. Der Nachweis einer nicht nachteiligen Beeinflussung dieses Gebietes wurde nicht erbracht. Aus den o.g. wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Gründen war deshalb der vorgeschlagenen Trasse nicht zu folgen. Die vorgeschlagene alternative Trasse konnte nicht umgesetzt werden, da im Bereich der Querung der B 7 durch die vorhandene Bebauung keine Möglichkeit der Verlegung weiterer Leitungen besteht. Die im weiteren Trassenverlauf von dem Einwender vorgeschlagene Trassenführung über städtische Grundstücke westlich um die Gebäude an der Grollensbergstraße herum, wurde nicht gefolgt, da der Forderung nach Eingriffsminimierung nicht gefolgt würde. Um das Grundstück der Einwenderin zu schonen, würde durch diese Trassenführung eine Trassenmehrlänge von 150 bis 200 m notwendig. Dieses wird vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit abgelehnt. Es würde auch dem in diesem Trassenabschnitt zugrundegelegten Bündelungsprinzip (hier mit der Gollensbergstraße) widersprechen.

Einwender Nr. 49

Die Einwendung richtet sich gegen die beantragte Trassenführung in Duisburg-Rahm und die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke.

Die Einwender sind Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Huckingen und haben durch anwaltliches Schreiben einheitliche Einwendungen geltend gemacht, die durch im Rahmen des Erörterungstermins am 20.04.2006 der Planfeststellungsbehörde überreichte Schreiben sowie weitere vertieft wurden. Die Einwendungen richteten sich u.a. gegen die Trassenführung im Nahbereich der Grundstücke der

Einwender sowie gegen die unmittelbare Inanspruchnahme von einzelnen Grundstücken.

Die Einwendungen gegen die Trassenführung durch den genannten Siedlungsbereich und die damit verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen haben sich aufgrund einer Umtrassierung (2. Planänderungsverfahren) inhaltlich erledigt. Durch die Umtrassierung verläuft die durch diesen Beschluss planfestgestellte Leitungstrasse nicht mehr im Nahbereich der Grundstücke der Einwender. Es erfolgt auch keine Inanspruchnahme der im Eigentum der Einwender stehenden Grundstücke. Zu den von den Einwendern geltend gemachten Bedenken gegen die von Kohlenmonoxid ausgehenden gesundheitlichen Auswirkungen sowie die erhobenen Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Kohlenmonoxidfernleitung sei zunächst auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragenen Einwendungsgegenständen verwiesen. Die Kohlenmonoxidrohrfernleitung, die zum Einsatz kommenden Werkstoffe sowie der nun planfestgestellte Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die sowohl gegen den großräumigen Trassenverlauf als auch gegen die Trassierung im Gebiet von Duisburg-Rahm vorgebrachten Einwendungen und Forderungen werden, soweit sie sich nicht bereits durch die Trassenänderung im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Auf das behördlicherseits geforderte Detektionssystem zur Erkennung und Ortung schleichender Leckagen sei hierzu nochmals hingewiesen.

Weiter kritisieren die Einwender das Gefährdungspotenzial der Anlage, das auch von Erdstößen beeinflusst würde.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Kohlenmonoxidrohrfernleitung entspricht dem Stand der Technik. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Sicherstellung einer dauerhaft dichten

Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist nicht mit einer Gefährdung von Mensch oder Gebäuden zu rechnen. Bezüglich der Erdstoß- und Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006) sowie zu bergbaulichen Einflüssen (DMT, 08.05.2006) wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Einflüsse nach. Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einwender führen im weiteren Werteverluste an und stellen zudem die Erforderlichkeit der Leitung zum Wohle der Allgemeinheit in Frage.

Der eigentumsbezogenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, eine Abänderung der Planungen bewirkten sie nicht. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen von Grundstücken werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Eine Minderung der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks kann hierbei angeführt werden. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Eine Enteignungsfähigkeit wird ebenfalls nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geprüft. Zur Planfeststellung der beantragten Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung ist nicht zwingend ein öffentliches Interesse notwendig. Dass die Rohrfernleitung dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dient, stellt das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen vom 21.03.2006 (GV.NRW 2006 S.130) fest.

Als Ergänzung zu den vorgetragenen Einwendungen und den Ausführungen des Rechtsanwalts wurde durch einen der Einwender auf dem Erörterungstermin vom 20.04.2006 ein Schriftstück übergeben. Hierin werden Ausführungen zur Angst vor Undichtigkeiten, zum Risiko, zur Gefährdung, zur Stoffcharakteristik von Kohlenmonoxid, zur Trassenführung sowie zu erforderlichen Abständen zu Wohnbebauungen

gemacht. Darüber hinaus wurden Aussagen bezüglich der Rohrwerkstoffe (Güte L485MB) getätigt. Es wurde insbesondere auf die erforderliche HIC-Beständigkeit hingewiesen sowie auf den NACE-Standard TM0284-96 und auf ein defizitäres Dehnungspotenzial des Rohrleitungsmaterials. Peritektische Stahlmarken kämen zum Einsatz, das Material neige zur Rissbildung. In Bezug auf eine mögliche Enteignung von Grundstücken werde eine Objektivität in der Sachlage vermisst. Eine Kokerei in der Nähe könne ausreichend CO-Gas liefern. Ein öffentliches Interesse sei nicht nachzuvollziehen. Unter Beibehaltung der Trasse käme es zu erheblichen Wertminderungen.

Hierzu ist auszuführen, dass die Einwendungen nicht zu einer Abänderung der Planungen führten. Wie bereits ausgeführt wurde eine Umtrassierung durchgeführt. Eine direkte Grundstücksbetroffenheit ist somit nicht mehr gegeben. Zu den grundsätzlichen Sicherheitsbedenken wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Werkstoffeigenschaften der Fernleitungen wurden nochmals gemeinsam mit dem Sachverständigen gem. § 6 Rohrfernleitungsverordnung überprüft, sie entsprechen dem Stand der Technik.

Einwender Nr. 50

Der Einwender richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken auf der ursprünglich geplanten Trasse.

Der Einwender merkt an, dass es sich bei dem von der Leitung zu kreuzenden Bereich um einen Gewerbepark in Hilden handle, der in seiner östlichen Hälfte mittlerweile weitgehend erschlossen sei. Durch den Trassenverlauf werden belegte und geplante Gewerbeflächen erheblich in ihrer Nutzung beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht. Der Einwender bietet ein Gespräch mit der Antragstellerin an und hätte auch eine Alternativtrasse vorzuschlagen.

Hierzu ist auszuführen, dass zwischen Antragstellerin, dem Einwender und der Stadt Hilden am 07.04.2006 diesbezüglich eine Abstimmung herbeigeführt wurde. Ergebnis war eine Planänderung und Umtrassierung in diesem Trassierungsabschnitt. Der Einwendung wurde somit seitens der Antragstellerin planerisch Rechnung getragen.

Einwender Nr. 51

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender teilt mit, dass der auf seinem Grundstück vorgesehene Rohrlagerplatz ohne eine einvernehmliche Lösung nicht zur Verfügung gestellt werde. Des Weiteren weist der Einwender daraufhin, dass es sich bei dem betroffenen Grundstück um Grünland / Weide handele und nicht wie im Antrag angegeben um Ackerland. Dem Einwender fehlen die Angaben zur Größe des Rohrlagerplatzes. Auch sei die Beschreibung falsch bzw. unvollständig, es handele sich nicht um ein Einzelgehöft sondern um mehrere Wohnhäuser im Abstand von 6 bzw. 100 m.

Der Einwendung wurde seitens der Vorhabensträgerin durch Umplanung des Rohrlagerplatzes Rechnung getragen. Die Flächen des Einwenders sind nach aktuellem Planungsstand nicht mehr betroffen.

Der Einwender bemängelt die falsche Angabe der Größe der Dienstbarkeit und fehlende Angaben in den Antragsunterlagen zum Arbeitsstreifen. Darüber hinaus wurden nach Auffassung des Einwenders keine korrekten und ernsthaften Verhandlungen über die Benutzungen der Grundstücke und der damit verbundenen Entschädigungen geführt. Die Vertreter der beauftragten Firmen kamen unangemeldet und die überlassenen Unterlagen waren unvollständig. Die Grundstücke der Rohrlagerplätze wurden dabei überhaupt nicht erwähnt.

Wie bereits oben generell ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstückseigentum durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens. Eventuelle Bodenverdichtungsschäden sind nicht zu erwarten, können aber auf dem dargestellten privatrechtlichen Wege geltend gemacht werden.

Der Einwender merkt an, dass seine Grundstücksfläche keinerlei Berücksichtigung in der Umweltverträglichkeitsstudie findet. Es sei bei vorangegangenen Verfahren zu erheblichen Bodenverdichtungen gekommen, die auch nicht berücksichtigt seien.

Zur o.g. Anmerkung ist auszuführen, dass zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie allgemein zugängliche Planungsgrundlagen und Rauminformationen ausgewertet werden. Kleinräumige Bodenverdichtungen aus früheren abgeschlossenen Leitungsbauvorhaben liegen dokumentiert nicht vor und konnten in der UVS keine Berücksichtigung finden. Im Zuge dieser Maßnahme wird die Bewirtschaftung der Flächen lediglich während der Bauphase beeinträchtigt, da nach Beendigung der Baumaßnahme eine sachgerechte Wiederherstellung des Bodens erfolgt und die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Der Arbeitsstreifen wird so rekultiviert, dass keine Folgeschäden verbleiben. Eventuelle nachteilige Bodenveränderungen werden durch geeignete Meliorationsmaßnahmen beseitigt. Die Bewirtschaftungsnachteile und Ertragsausfälle während der Bauzeit sind ggf. auf privatrechtlichem Wege zu entschädigen.

Einwender Nr. 52

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Die Einwenderin wendet sich gegen die beantragte, geänderte Trassenführung und führt aus, dass die Trassenführung das Grundstück diagonal durchschneide, was eine Unverhältnismäßigkeit darstelle und auf ein Minimum zu reduzieren sei. Jede zukünftige Nutzung würde durch die Trassenführung erschwert oder verhindert.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Trassenverlauf der Kohlenmonoxidrohrfernleitung wurde nicht abgeändert. Er entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter, wie Natur- und Landschaft, gewählt. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandene Planungsprinzipien. Insbesondere die Meidung bzw. der geringstmögliche Einfluss auf Wohnbebauung und Siedlungsfläche war Planungsgrundsatz. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Der Ursprungsantrag wurde verworfen, da sich diese Trassenführung im Bereich südlich des Rahmer Baches wegen beantragter geplanter Baumaßnahmen nicht mehr realisieren ließ. Aus diesem Grund musste eine Trassenführung gefunden werden, die sich in diesem Bereich realisieren lässt. Eine diagonale Trassenführung ließ sich in

diesem Bereich nicht verhindern, da Eingriffe und Beeinflussungen an vorhandenen Waldbeständen nördlich der Trasse zu vermeiden waren.

Einwender Nr. 53

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen, da er befürchte, dass die Leitungsverlegung zukünftig einer Freigabe als Bauland widersprechen. Er kritisiert die seitens der Antragstellerin angebotenen privatrechtlichen Gestattungsverträge. Eine Grunddienstbarkeit stelle eine Entwertung dar, die nicht angemessen entschädigt würden.

Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung grundsätzlich über den Abschluss eines Gestattungsvertrags und mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Der befürchtete Wegfall als Bauland kann auf dem angesprochenem privatrechtlichen Wege eingebracht werden.

Weiter kritisiert der Einwender das Gefährdungspotenzial der Anlage, dass durch Naturereignisse, wie Erdbeben und Überschwemmungen, zu Schäden an Mensch und Gebäuden im Nahbereich kommen könne.

Der Einwendung wurde nicht gefolgt. Der Kohlenmonoxidrohrfernleitung sowie der gewählte Trassenverlauf entspricht dem Stand der Technik und wurde im Hinblick auf die Optimierung sicherheitstechnischer Erfordernisse und auf Vermeidung bzw. Verminderung von Einflüssen zu berücksichtigender Schutzgüter gewählt wurde. Eine Umtrassierung aufgrund der o.g. Einwendung erfolgte nicht. Der ordnungsgemäße Betrieb der Rohrfernleitungsanlage basiert auf einem Sicherheitskonzept unter Bündelung von ineinandergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Es basiert auf auslegungstechnischen und konstruktiven Ausführungen zur Si-

herstellung einer dauerhaft dichten Pipeline, die über den Stand der Technik hinaus gehen, einer rechtzeitige Erkennung und Ortung einer Dennoch-Leckage mit redundanten Systemen und dem Festlegen von Meldewegen und Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Sicherstellung einer unmittelbaren Reaktion auf den einen möglichen Stoffaustritt. Bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb ist nicht mit einer Gefährdung von Mensch oder Gebäuden zu rechnen. Z. B. bezüglich der Erdbebensicherheit gewährleistet die technische Auslegung der Fernleitung eine ausreichende Sicherheit. Es werden besonders verformungsfähige Werkstoffe eingesetzt. Ein Gutachten zur Erdbebensicherheit der Rohrleitung wurde erstellt und weist die Unbedenklichkeit der auftretenden Bodendehnungen für die Leitung nach (Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit, RWTÜV vom 01.03.2006). Ein Gefährdungsrisiko des Schutzgutes Mensch kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine absolute Sicherheit ist mit dieser technischen Anlage allerdings niemals zu erreichen und kann weder durch den zukünftigen Betreiber der Rohrfernleitungsanlage noch behördlicherseits durch nochmals weitergehende Auflagen erreicht werden.

Einwender Nr. 54

Der Einwender richtet sich gegen die Verlegung der Rohrfernleitungsanlage in etwa 6 m Entfernung von seinem Grundstück bzw. 20 m von seinem Haus.

Er äußert Sicherheitsbedenken. Auch bei Bewertung der nun vorgeschlagenen Trasse, bliebe anzumerken, dass eine Grundschule in 300 m und ein Kindergarten in 160 m Entfernung liege, was seiner Auffassung unzulässig sei. Es könnten an der Leitung Defekte entstehen, erhebliche Personen- und Sachschäden durch Einatmen und Explosion seien bei Schäden an der Leitung zu befürchten. Kohlenmonoxid bedeute für Anwohner Lebensgefahr, die Stoffeigenschaften von CO werden beschrieben. Die Gewinnoptimierung stehe beim Vorhaben in Vordergrund, Menschenleben würde aufs Spiel gesetzt. Eine Kokerei in der Nähe könne ausreichend CO-Gas liefern. Ein öffentliches Interesse sei nicht nachzuvollziehen. Unter Beibehaltung der Trasse käme es zu erheblichen Wertminderungen. Es könne zu Erdstößen kommen, was zu berücksichtigen sei. Er kritisiert die Trassenführung insgesamt im Bereich Duisburg-Rahm. Generell dürfe die Leitung nicht durch bewohntes Gebiet geführt werden, es solle dahingehend schonend untrassiert werden. Er wünsche eine links-

rheinische Trassenführung bzw. eine Trasse südlich von Lintorf und Angermund und nördlich Bockum. Er fordere eine doppelte Sicherung der Leitung.

Der Einwand gegen die Sicherheit der Rohrfernleitung wird unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen zurückgewiesen. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Verlegung der Leitung auf der linken Rheinseite wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung auf der rechten Rheinseite herbeiführten. Der Stand der Technik ist auch erfüllt im Hinblick auf die Vorgaben des Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“. Dies bestätigte der Sachverständige gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung.

Einwender Nr. 55

Der Einwender ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Er wendet ein, dass durch die Leitungsverlegung eine Einschränkung der Nutzbarkeit der von ihm bewirtschafteten Flächen (insbesondere Kartoffelanbau und Feldgemüse) sowie ein Eingriff in sein Betriebsgebilde erfolge. Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen sowohl während, als auch nach der Bauphase. Er sei durchgängig auf die betroffenen Flächen angewiesen, weil er den Kartoffelanbau in stetiger Flächenrotation betreibe. Sollten ihm Flächen aufgrund der Baumaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, bedürfe es der Zuweisung von Ersatzflächen für den Kartoffelanbau, damit der Verlust von Marktanteilen und Kunden für die Direktvermarktung vermieden werde.

Nach Aussage der Antragstellerin wurde ein Vertrag zwischen Antragstellerin und dem Einwender geschlossen, der die Nutzung des Grundstücks für die Verlegung und am Betrieb der Fernleitung gestattet. Die grundstücksbezogenen Einwendungen haben sich damit inhaltlich erledigt. Hinsichtlich der Entschädigung wird im Übrigen

auf obige grundsätzliche Ausführungen zu grundstücksbezogenen Einwendungen dieses Beschlusses verwiesen. Die Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich einer eingeschränkten Nutzbarkeit des Bodens aufgrund der durchgeführten Verlegung der Leitung werden zurückgewiesen, da nach dem Stand der Rekultivierungstechnik unter Einhaltung der Regelungen dieses Beschlusses keine nachhaltigen Schäden zu erwarten sind. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin dem Einwender gegenüber verpflichtet, den Flurschaden, der durch die Bauarbeiten entsteht, unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zusammen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten abzuschätzen und in voller Höhe nach den Richtwerten der Landwirtschaftskammer zu ersetzen.

Der Einwender vertritt weiter die Auffassung, der Maßnahme mangle es an der Enteignungsfähigkeit.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wie bereits oben grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidrohrfernleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses. Auch die Enteignungsfähigkeit wird nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Ferner bezweifelt der Einwender, dass die vorgenommene Planungsänderung in Form eines Deckblattverfahrens rechtmäßig ist.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Die in Form von Deckblättern in das Verfahren eingeführten Planänderungen entsprechen den rechtlichen Regelungen (vgl. § 73 Abs. 8 VwVfG).

Einwender Nr. 57

Der Einwender wendet sich grundsätzlich gegen die Planung. Er beschreibt die Toxizität von CO und ist gegen die Trassierung durch besiedeltes Gebiet.

Der Einwand gegen die Sicherheit und die Trassierung der Rohrfernleitung wird unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgebrachten Einwendungsgegenständen zurückgewiesen. Die Planung erfüllt Vorgaben des Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“ – bestätigt vom Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung – und somit den Stand der Technik für Rohrfernleitungsanlagen innerhalb besiedelten Gebiete.

Einwender Nr. 58

Die Einwenderin widerspricht der beantragten Trassenführung und weist auf Unklarheiten in Bezug auf die Beeinträchtigung ihres Grundstückes zwischen dem Planvorhaben und der ebenfalls geplanten Propylenfernleitung hin. Die Frage nach der Vergütung für die Grundstücksinanspruchnahme sei ungeklärt.

Der Widerspruch ist zurückzuweisen. Die gewählte Trasse entspricht dem Stand der Technik. Die angesprochene Unklarheiten sowie die Frage der Vergütung werden Regelungsinhalt der abzuschließenden privatrechtlichen Gestattungsverträge und werden nicht im Planfeststellungsverfahren behandelt. Die Antragstellerin verweist auf in Verhandlung befindlichen privatrechtlichen Gestattungsverträge.

Einwender Nr. 59

Der Einwender wendet sich vor dem Hintergrund eines Sicherheitsrisikos durch die Fernleitung gegen die geplante Trasse. Es solle analog zur Umtrassierung in Duisburg-Rahm auch in Duisburg-Ungelsheim umtrassiert werden, sodass die Trasse vom Wohngebiet und einer Schule abrücken würde.

Der Einwand gegen die Sicherheit der Rohrfernleitung wird unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgebrachten Einwendungsgegenständen zurückgewiesen. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung herbeiführten. Auch sind die Vorgaben nach dem

Stand der Technik (Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“) erfüllt. Dies bestätigte der Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung.

Einwender Nr. 60

Die Einwenderin wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwand gegen die Flächeninanspruchnahme wird zurückgewiesen. Nach Angabe der Antragstellerin ist mittlerweile ein Gestattungsvertrag abgeschlossen worden.

Einwender Nr. 61

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, eine Abänderung der Trassenplanung bewirkte es nicht. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Einwenders werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Bewirtschaftungsnachteile, Nutzungseinschränkungen, baubedingten Folgeschäden und Ertragsausfälle sind hier einzubringen. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 62

Der Einwender erhob Einwendungen gegen Einschränkungen auf vermietete Grundstücke. Es wird insbesondere die Zuwegung angesprochen, die durch das Vorhaben berührt sei. Es seien Benutzungseinschränkungen zu erwarten, die zumindest die Oberflächenausführung und das Befahrungsgewicht angehen. Die Mieterin sei auf die ständige Erreichbarkeit des Gebäudes für den Anlieferverkehr angewiesen. Auch Betriebliche und baubedingte sonstige Beeinträchtigungen seien für die Mieterin der Gebäude zu erwarten. Ferner kritisiert er die seiner Auffassung nach inkorrekte Anhörung.

Die Einwendung wird auf die formale Kritik am Anhörungsverfahren zurückgewiesen, die Anhörung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die geforderte ständigen Erreichbarkeit des Gebäudes für den Anlieferverkehr wird durch Nebenbestimmung A 6.2.73.

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, wird die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Kohlenmonoxidleitung mittels grundbuchlicher Eintragung einer Dienstbarkeit geregelt. Durch die Verlegung der Fernleitung verbundene Belastungen des Grundstücks werden durch einen finanziellen Ausgleich von Wertverlusten bzw. eine Entschädigung abgeglichen. Die angeführten Nutzungseinschränkungen sind hier einzubringen und sind nicht Regelungsinhalt dieses Beschlusses.

Einwender Nr. 64

Der Einwender wendet sich vor dem Hintergrund eines Sicherheitsrisikos gegen die geplante Trasse. Es solle analog zur Umtrassierung in Duisburg-Rahm auch in Duisburg-Ungelsheim umtrassiert werden, sodass die Trasse vom Wohngebiet und einer Schule abrücken würde.

Der Einwand gegen die Sicherheit der Rohrfernleitung wird unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen zurückgewiesen. Die Fragestellung, warum die Trasse nicht linksrheinisch anstatt rechtsrheinisch verläuft, wurde geprüft, führte aber nicht zur Umplanung. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur Trassenführung herbeiführten. Auch sind die Vorgaben nach dem Stand der Technik (Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“) erfüllt. Dies bestätigte der Sachverständigen gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung.

Einwender Nr. 65

Die Vertreter der Einwender übergaben der Planfeststellungsbehörde am 28.11.2006 ein vom 19.11.2006 und ein vom 28.11.2006 datiertes Schreiben sowie 3 Listen, auf denen 80 Personen mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift aufgeführt sind. Die Listen sind mit dem Satz „Wir unterstützen mit unserer Unterschrift die Ein-

wendungen gegen die Errichtung von Rohrgasleitungen nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz und nach § 20 Abs.1 UVPG (Kohlenmonoxid) im Bereich Rahm-West“ überschrieben und beziehen sich auf das Einwendungsschreiben vom 19.11.2006. Im genannten Einwendungsschreiben äußern die Einwender Sicherheitsbedenken und wenden sich gegen die geplante Trassenführung „am Kilometer 55“ in Duisburg-Rahm. Sie rügen die ihrer Ansicht nach nicht korrekt vorgenommene Prüfung des Allgemeinwohlaspektes und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Die Einwender machen zudem Aussagen zur Giftigkeit des Gases und befürchten gesundheitliche Auswirkungen im Falle einer Leckage der Leitung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Einwendungen beziehen sich inhaltlich auf die Trassenführung in Duisburg-Rahm und können sich zulässigerweise nur auf die durch die 2. Planänderung vorgenommene Trassenänderung beziehen. Soweit sich die Einwendungen (auch) auf Aspekte außerhalb der 2. Planänderung beziehen sollten, sind sie gemäß § 73 Abs.4 VwVfG NRW präkludiert, da alle sonstigen im Verlauf des Verfahrens in Gang gesetzten Einwendungsfristen zum Zeitpunkt der Einlegung der Einwendung bereits abgelaufen waren.

Hinsichtlich der durch die 2. Planänderung vorgenommenen Trassenänderung besteht allerdings mangels Betroffenheit keine Einwendungsbefugnis der Einwender. § 73 Abs.4 VwVfG NRW erkennt eine Einwendungsbefugnis nicht jedermann zu, sondern nur demjenigen, dessen eigene Belange durch das Vorhaben berührt werden können. Zu den Belangen gehören alle öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte, sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen, ideellen oder sonstigen aner kennenswerten eigenen Interessen des Einwenders. Es muss dabei die Möglichkeit bestehen, dass die eigenen Belange durch das Vorhaben berührt werden können (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach den genannten Grundsätzen scheidet eine Betroffenheit der Einwender durch die durch die 2. Planänderung vorgenommene Trassenänderung in Duisburg-Rahm aus. Die Einwender wohnen in den Straßen „Mohnstraße“, „Im Kornfeld“ und „Kaffeehött“, u.a.. Aufgrund der räumlichen Entfernung der Wohnorte zu der genannten Trassenänderung, ist die Möglichkeit einer Betroffenheit der Einwender auszuschließen.

Allerdings wären die erhobenen Einwendungen auch bei einer Bejahung der Betroffenheit der Einwender aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

Der Einwand gegen die Sicherheit der Rohrfernleitung, den Allgemeinwohlaspekt und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Feststellungen zu inhaltlich mehrfach vorgetragene Einwendungsgegenständen zurückgewiesen. Die fachplanerische Trassenwahl erfolgte über nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Planungsprinzipien. Die Raumverträglichkeit der Trasse wurde im Rahmen eines vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens nachgewiesen. Die Trassenalternativen der Leitung wurde in diesem Zusammenhang im Rahmen von Machbarkeitsstudien untersucht. Hierbei wurden eine Vielzahl von erheblichen Zielkonflikten ermittelt, die eine Entscheidung zur jetzigen Trassenführung herbeiführten. Der Stand der Technik ist auch erfüllt im Hinblick auf die Vorgaben des Teils 1 der TRFL Ziffer 3.1.1 „Vermeidung bebauter Gebiete“. Dies bestätigte der Sachverständige gemäß § 6 Rohrfernleitungsverordnung.

9. Begründung der Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit den in Abschnitt A 6 aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Abs. 2 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.

Mit den Auflagen der Ziffern A 6.2.1 bis 6.2.246 sind der Vorhabensträgerin für den Bau und den Betrieb der CO-Leitung Verpflichtungen auferlegt worden, mit denen sichergestellt wird, dass das Vorhaben in der Weise verwirklicht wird, dass eine Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange vermieden wird und sofern dies nicht möglich ist, auf ein vertretbares Maß, das insbesondere mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht, reduziert wird. Die Auferlegung der Verpflichtungen ist aus dem v.g. Grund erforderlich. Die Auflagen laufen andererseits aber auch dem Zweck des Planfeststellungsbeschlusses nicht zuwider.

Die in der Auflage der Ziffer A 6.2.97 geforderte Einrichtung zur Feststellung schleichender Undichtigkeiten nach dem Stand der Technik ist erforderlich.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, für das gemäß § 20 Abs. 1 UVPG ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, u.a. nur dann ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter, d.h. an erster Stelle für das Schutzgut Mensch, nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Als maßgeblicher Stand der Technik im Sinne des UVPG gilt in Anlehnung an § 3 Abs. 6 BImSchG und § 7 a Abs. 5 WHG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme für eine umweltverträgliche Einrichtung und Betreibung der Anlagen gesichert erscheinen lässt.

Der Stand der Technik für Errichtung und Betrieb wird auch gemäß § 3 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung für die unter diese Verordnung fallenden Rohrfernleitungsanlagen gefordert, wobei als Stand der Technik insbesondere die Technischen Regeln gelten, die gemäß § 9 Abs. 5 Rohrfernleitungsverordnung veröffentlicht worden sind, also die Regelungen der TRFL. Bei der Anwendung dieser Regeln im Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 UVPG muss der Stand der Technik zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen aller UVPG-Schutzgüter eingehalten werden, wobei der im UVPG-Recht geltende Vorsorgegrundsatz schutzgutbezogen auch gering wahrscheinliche Beeinträchtigungseignisse umfasst.

Die den Stand der Technik für die Einrichtungen zum Feststellen austretender Stoffe konkretisierenden Betriebsvorschriften der Ziffer 11.5 Teil 1 der TRFL fordern in Ziffer 11.5.2.1 c, dass eine Einrichtung, die schleichende Undichtigkeiten feststellt, vorhanden sein muss, wobei sich die Austrittsmengen, die mindestens feststellbar sein müssen, nach den chemischen und physikalischen Eigenschaften des Fördermediums und den gegebenen Betriebsverhältnissen richten und im Einzelfall festzulegen sind.

In Bezug auf die Stoffeigenschaften des Fördermediums CO begründet sich als Stand der Technik die Forderung nach einer Einrichtung zur Feststellung schleichen der Undichtigkeiten mit den in der Auflage A 6.2.97 genannten Anforderungen.

Die in Ziffer A 6.1 festgelegte Frist für den Beginn des Vorhabens entspricht der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG NW. Da das UVPG keine eigene Befristung für den Planfeststellungsbeschluss enthält, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rückgriff auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts gerechtfertigt.

Die Frist gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG NW soll eine übermäßige Bindung der Behörde wie auch der durch den Plan Betroffenen, für die sich aus der Existenz des festgestellten Plans Nachteile ergeben können, verhindern. Außerdem soll hierdurch eine sogenannte Vorratsplanung verhindert werden.

10. Würdigung des Gesamtergebnisses

Mit dem Plan der Errichtung und des Betriebes einer Kohlenmonoxidrohrfernleitungsanlage zwischen Köln-Worringen und Krefeld-Uerdingen wird das Ziel erreicht Kohlenmonoxid auf möglichst energiesparende, emissionsarme und umweltschonende Weise zwischen den Werksstandorten Dormagen und Uerdingen der Firma Bayer zu befördern und verschiedenen Abnehmern in hoher Verfügbarkeit bereit zu stellen. Das Kohlenmonoxid dient als einer der wichtigsten chemischen Grundbausteine zur Herstellung von Kunststoffen und Pflanzenschutzmitteln. Die Fernleitung dient dazu, die Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung und damit der Rohstoffverfügbarkeit zu erhöhen, um den Standort Uerdingen in NRW und damit die Arbeitsplätze zu sichern. Ferner werden durch umweltschonende Umwandlung von Kohlenmonoxid und Wasserstoff am Standort Dormagen und Transport nach Uerdingen die aus der CO-Produktion in Uerdingen resultierenden Emissionen am Standort Uerdingen nicht erhöht. Durch einen CO-Verbund der Chemieparkstandorte Leverkusen, Dormagen und Uerdingen wird eine optimale Nutzung des Rohstoffes Kohlenmonoxid ermöglicht und somit die Verluste der Gaserzeugungsanlagen durch Nutzung der Pipeline-Speichervolumina minimiert.

Die Rohrfernleitung dient insbesondere der Standort- und Arbeitsplatzsicherung. Im Gesetz vom 21. März 2006 hat der Landtag dem Vorhaben besondere öffentliche Bedeutung beigemessen.

11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO in den Fällen möglich, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Die Voraussetzungen beider Alternativen liegen hier vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Gemäß § 2 des „Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ vom 21.03.2006 dient die Verwirklichung der Rohrleitungsanlage dazu, die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung zu erhöhen, um dadurch die wirtschaftliche Struktur der Chemieindustrie und der mittelständischen kunststoffverarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern; den Verbund von Standorten und Unternehmen zu stärken und auszubauen, einen diskriminierungsfreien Zugang bei hoher Verfügbarkeit zu gewährleisten und dadurch die Umweltbilanz der Kohlenmonoxidproduktion zu verbessern.

Das öffentliche Interesse besteht auch in einer konkreten Verbesserung der Umweltbilanz. Im Chemiepark Krefeld-Uerdingen erfolgt die Gewinnung von Kohlenmonoxid gegenwärtig durch eine Koksvergasungsanlage. Am Standort Dormagen erfolgt die Kohlenmonoxidproduktion durch das „Steam-Reforming“-Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein innovatives, emissionsarmes Verfahren zur Herstellung von Kohlenmonoxid. Im Gegensatz zur Koksvergasung entstehen durch einen „Steam-Reformer“ nicht die Abfälle und Emissionen, die durch Koksverbrennung und Spülung der Koksöfen anfallen. Eine Verzögerung des Vorhabens würde dazu führen, dass diese negativen Umweltauswirkungen noch über einen weiteren nicht absehbaren Zeitraum andauern.

Weiterhin besteht das öffentliche Interesse auch unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die besondere Dringlichkeit zur schnellen Errichtung der Rohrleitungsanlage ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Kohlenmonoxidleitung nicht als Einzelvorhaben gesehen werden kann, sondern nur im Zusammenhang mit den Rohrleitungen der WINGAS GmbH Anschlussleitung Uerdingen und der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG), Sektion 5 bewertet werden kann. Für alle drei Leitungen wurde ein gemeinsames

Raumordnungsverfahren durchgeführt: Geplanter Neubau einer Propylenleitung der EPDC, U-Line-Projekt, zwischen Rotterdam (NL) – Antwerpen (B) – Geleen (NL) – Köln – Ruhrgebiet; Raumordnungsverfahren (ROV) für die Sektion 5, Leitungsbündel für mehrere Transportfernleitungen zwischen Dormagen und Duiburg/Krefeld; hier: Raumordnerische Beurteilung der geplanten Trassenführung der Sektion 5 vom 05. April 2005, Az.: 62.5.7.3.2-22 der Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksplanungsbehörde, Dezernat 62.

Eine gemeinsame Trassenführung über weite Strecken des Vorhabens zusammen mit den Leitungen der PRG und der Wingas ist nur möglich, wenn ein möglichst kurzfristiger Baubeginn ermöglicht wird. Nur diese gemeinsamen Trassenbauarbeiten gewährleisten, dass für den jeweiligen Bereich die Eingriffe nur einmal erfolgen und damit so schonend wie möglich vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Die durch die Trassenarbeiten erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen nur in einem sehr engen Zeitfenster vorgenommen werden, in den besonders sensiblen Bereichen nur bis zum 28.02.07. Soweit die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitfensters vorgenommen werden könnten, müsste die Vorhabensverwirklichung realistischer Weise um ein Jahr verschoben werden; dies wäre mit erheblichen Standortnachteilen verbunden.

Durch einen verzögerten Bau der Kohlenmonoxidleitung wäre außerdem die angestrebte Bündelung der drei Leitungen technisch nicht zu realisieren. Die Kohlenmonoxidleitung verläuft ausweislich der gemeinsamen Trassenplanung zwischen der Propylen Leitung der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH. Dabei beträgt der Achsabstand zur Propylenleitung einen Meter und zur Erdgasleitung zwei Meter. Bei einem derart geringen Achsabstand ist der nachträgliche Bau der Kohlenmonoxidleitung in der planfestgestellten Anordnung nicht möglich. Eine parallele Verlegung der Rohrleitungen könnte somit nicht durchgeführt werden. Es könnten keine gemeinsam gesteuerten Bohrungen und große Pressungen erfolgen. Das gemeinsam abgestimmte Management von Engpasssituationen wäre ebenfalls nicht durchzuführen. Da die Dreier-Parallelage auf einer Länge von 12 km und die Parallellage zur Propylenleitung auf einer Länge von 50 km vorgesehen ist, würde in diesen Bereichen eine neue Trassenführung für die

Kohlenmonoxidleitung notwendig. Ebenso sprechen Aspekte der Sicherheit gegen den Bau einer weiteren Rohrleitung in unmittelbarer Nähe zu einem bereits bestehenden Leitungsbündel. Die Folge wäre eine völlige Neuplanung der Trassenführung für die Kohlenmonoxidleitung. Durch den damit verbundenen Planungsaufwand wäre das planfestgestellte Rohrleitungsprojekt konkret gefährdet.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte muss das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels hinter den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses und des überwiegenden Interesses der Antragstellerin zurücktreten.

C. Kostenentscheidung

Für die Entscheidung über die vorliegende Planfeststellung ist gemäß §§ 1, 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S. 524) in der Fassung der Änderung vom 05.04.2005 (GV NW S. 408) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der Fassung der Änderung vom 20.09.2005 (GV NW S. 762) und der Tarifstelle 15h.1 des Allgemeinen Gebührentarifs in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) eine Verwaltungsgebühr festzulegen.

Diese beträgt danach 0,2 v. H. Euro der Baukosten.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem jeweils örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf den Trassenverlauf der Rohrfernleitung in dem Kreis Mettmann, den Städten Düsseldorf, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Krefeld und Solingen wäre insoweit das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf zuständig. Bezogen auf den Trassenverlauf der Rohrfernleitung in der Stadt Köln wäre das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zuständig.

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf oder Köln zuständig, sofern der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz in dem Bezirk der v.g. Verwaltungsgerichte hat.

Hat er diesen nicht innerhalb der v.g. Bezirke ist das Verwaltungsgericht Düsseldorf wegen des Sitzes der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Im Auftrag

(Bürger)

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| ArbSchG | = Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit |
| BaustellV | = Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen |
| BBodSchG | = Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen und zur Sanierung von Altlasten |
| BetrSichV | = Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes |
| BImSchG | = Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge |
| BNatSchG | = Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege |
| DSchG | = Gesetz zum Schutz und der Pflege von Denkmälern |
| FSHG | = Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung |
| GefStoffV | = Verordnung zum Schutz von Gefahrenstoffen |
| KrW-/AbfG | = Gesetz zu Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen |
| LG | = Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NRW |
| LWG | = Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| RstO | = Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen |
| StVO | = Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr |

| | |
|-----------|--|
| TPrüfV | =Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht |
| TRFL | = Technische Regeln für Rohrfernleitungen vom 19.03.2003 |
| UVPNG NW | = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung imLand Nordrhein-Westfalen |
| VwGO | = Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG NRW | =Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| WHG | = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes |
| WSG-VO | = Wasserschutzgebietsverordnung |